Schriften
herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der
Wissenschaft des Judentums

Georg Caro

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden

im Mittelalter und in der Neuzeit

Band II

J. Kauffmann Verlag / Frankfurt a. M.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

296
C219s
v.2

SCHRIFTEN
herausgegeben von der
Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums

GRUNDRISS

der

Gesamtwissenschaft des Judentums

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE DER JUDEN

IM MITTELALTER UND IN DER NEUZEIT

von

GEORG CARO

Band II

LEIPZIG
BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. m. b. H.
1920

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden

im Mittelalter und in der Neuzeit

von

Georg Caro

Band II

Das spätere Mittelalter

LEIPZIG
BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. m. b. H.
1920

Die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums überläßt den Herren Verfassern die Verantwortung für die von ihnen ausgedrückten wissenschaftlichen Meinungen.

296
C219s
v.2

Vorrede.

Dr. Georg Caro hinterließ, als er am 16. Januar 1912 durch einen allzu frühen Tod aus seiner so fruchtbar und gewissenhaft geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit abgerufen wurde, den zweiten Band seiner im ersten Teile 1908 veröffentlichten „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit" unvollendet. In einer ersten Niederschrift lag der Text vor; das Kapitel: „Die Juden der pyrenäischen Halbinsel bis zur Katastrophe von 1391" hatte erst bis in das 13. Jahrhundert geführt werden können. Für die „Anmerkungen" waren vollends, noch ohne Ausführung des reichen Stoffes, erst die gesammelten Materialien vorhanden.

Ermutigt durch Aufforderungen, die ihr zuteil wurden, entschloß sich die Witwe, sich des Werkes des Verstorbenen anzunehmen. Mit größter Pietät hat sie sich in hingebender Arbeit der schwierigen Aufgabe gewidmet: denn es handelte sich um die Entzifferung von Tausenden von Blättern, auf denen in einer sehr komplizierten stenographischen Schrift die Aufzeichnungen standen, und um eindringliche Ergänzungen des so gewonnenen Stoffes. Wenn nun auch die im ersten Bande gegebene Vollständigkeit zu erreichen kaum möglich war, so ist doch das Notwendige zum Verständnis nachgebracht worden.

Caro hat sich als Dozent an der Universität Zürich während der Dauer von mehr als anderthalb Dezennien und durch seine eifrige und ersprießliche Beteiligung an schweizerischen wissenschaftlichen Vereinigungen, denen er auch bleibend wertvolle Arbeiten widmete, so große Achtung erworben, daß zumal in Zürich mit voller Zustimmung und in dankbarer Anerkennung der Betätigung, die die Witwe eintreten ließ, begrüßt werden wird, daß nunmehr das hinterlassene Werk, wenn auch leider fragmentarisch, an das Licht kommt und das Andenken an den unermüdet wirkenden Historiker neu in das Gedächtnis ruft.

Dr. **G. Meyer von Knonau,**
Prof. Ordin. der allgemeinen Geschichte a. d. Universität Zürich.

6983382

Vorwort der Herausgeberin.

Vorliegendes Buch übergebe ich nur mit Zagen der Öffentlichkeit. Als der Tod den Verfasser mitten in rastloser Arbeit überfiel, war das Werk noch nicht abgeschlossen. Das spanische Kapitel, von dem gerade mein Mann sich wertvolle Ergebnisse versprach, bricht in der Mitte ab. Der Text liegt in erster Niederschrift, zuweilen schwer lesbar, vor. Irrtümliche Lesarten sind darum nicht völlig ausgeschlossen, doch wurde jede schwierige Stelle von Fachgelehrten sorgfältig geprüft. Einzelne Stellen waren ganz durchstrichen, die endgültige Formulierung einer späteren Durchsicht überlassend. Hier mußte eine beseitigte Fassung wieder vorgeholt werden. Es ist im ganzen kein Wort geändert, nur an wenigen Stellen Vergessenes eingefügt. Der Text war noch nicht durch Absätze gegliedert, sie wurden von mir angebracht, ebenso das Inhaltsverzeichnis vorgesetzt. Warum man leider davon absehen mußte, einen geschulten Historiker mit der Herausgabe zu betrauen, das lag in der Besonderheit des Nachlasses. Einmal waren die Materialien von außerordentlichem Umfang, und dann konnten sie auch vom geübten Stenographen nicht gelesen werden, weil der Verfasser nach Willkür sich ein System gebildet hatte. Zur Entzifferung brauchte es nahezu zweier Jahre, eines Zeitaufwandes, den in eigner Forschung Stehende kaum daran zu geben vermögen. Daß aber die Drucklegung, wenn auch eines Torsos, nicht unterbleibe, dafür haben sich die gewichtigsten Kenner ausgesprochen, die die Arbeitsweise des Dahingegangenen kannten. Er selbst hätte wohl schwerlich seine Zustimmung dazu gegeben.

Da seine Absicht war, die Darstellung bis an die Schwelle der Neuzeit fortzuführen, so sind auch für die spätere Zeit schon umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Möge sich ein Historiker finden, der unter Benutzung des Vorhandenen in seinem Geist das Werk zu Ende führen könnte. Darum sei der für die Folge bereits entworfene Arbeitsplan hier mitgeteilt:

Drittes Buch. Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters.

Erster Abschnitt. Die großen Katastrophen in Teil 1. England. Teil 2. Frankreich und Teil 3. Deutschland.

Zweiter Abschnitt. Die Juden in Spanien bis 1391. (Dieser Band liegt hier vor.)

Dritter Abschnitt. Die Juden in den romanischen Ländern. (Südfrankreich, Italien).

Vierter Abschnitt. Die Juden Deutschlands und des Ostens im späteren Mittelalter.

Viertes Buch. Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden in der neueren Zeit.

Erster Abschnitt. Die spanischen Juden in Heimat und Fremde. Teil 1. Maranen in Spanien und Portugal. Teil 2. Italien. Teil 3. Balkanhalbinsel und Orient. Teil 4. Im Norden.

Zweiter Abschnitt. Die deutschen und polnischen Juden.

Die Anmerkungen, die im Anhang des ersten Bandes die Quellenbelege zum Text und vielerorts noch dem Fachgenossen ausführlichere Forschungsergebnisse mitteilen, lagen für den hier veröffentlichten zweiten Band leider noch nicht vor. Diesem für Nachprüfung wie Weiterarbeit gleich empfindlichen Mangel habe ich einigermaßen abzuhelfen versucht und die im Text herangezogenen Quellen ziemlich vollständig beizubringen vermocht. Daß die Gruppierung verschiedener Quellen jedesmal nach der vom Autor gewerteten Reihenfolge geschah, ist freilich kaum anzunehmen; auch mögen wegen der schwierigen Lesbarkeit der stenographischen Auszüge vielleicht einzelne Versehen mituntergelaufen sein, zumal es unmöglich war, in jedem Falle das Quellenwerk selbst nachzuschlagen, da die Kriegszeiten die Benutzung der großen Bibliotheken sehr erschwerten. Es ist auch von Literatur und etwa neueren Editionen nichts berücksichtigt, was nach 1911 erschien, als die Arbeit ihren unerwarteten Stillstand fand.

Das von mir beigegebene Namen- und Sachregister für beide Bände gemeinsam soll der größeren Übersichtlichkeit dienen. Dem Wunsch von Fachgenossen, auch noch die Anmerkungen in das Register mitaufzunehmen, standen die schwierigen Zeitverhältnisse zu sehr entgegen.

Solcher Gestalt, unvollendet und auch in der Form die letzte Hand vielfach vermissen lassend, übergebe ich das Buch der Öffentlichkeit. Möge es dem Werke des Mannes, der es mit seinen Kräften beenden

wollte und bis zuletzt mit glühender Forscherfreude daran schuf, nicht zur Unehre gereichen.

Noch drängt es mich, meine Dankesschuld an die Herren abzutragen, die mit nie versagender Bereitwilligkeit meine schwere Aufgabe zu unterstützen bestrebt waren. Vor allem dem verehrten Lehrer meines Mannes, Herrn Professor H. Bresslau, ebenso Herrn Professor Alfred Stern, Professor F. Liebermann, Professor G. Meyer von Knonau, Geh. Rat Professor R. Schröder, Professor A. Egger, Professor E. Walser, Professor F. Schneider, sowie dem Oberbibliothekar Professor Traut-Frankfurt. Ferner hatte ich mich die Dauer der Editionsarbeit hindurch des teilnehmenden Interesses des nun verstorbenen Präsidenten der herausgebenden Gesellschaft, des Herrn Professors Dr. M. Philippson zu erfreuen.

Zürich und Frankfurt a. M. 1918.

Emmi Caro.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Drittes Buch. Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im späteren Mittelalter 3

Erster Abschnitt. Die Katastrophen in England, Frankreich und Deutschland 3

Teil 1. Die Vertreibung der Juden aus England 3

Stellung der Kirche zu den Juden, S. 3. — Die kanonischen Satzungen, S. 4. — I. Rechtliche und wirtschaftliche Stellung in England, S. 5. — II. Heinrich III. und das Judenschatzamt, S. 6. — Die Gerichtsbarkeit desselben, S. 7. — Der Prozeß des Klosters Dunstable, S. 7, — des Gerebert de S. Claro, — des Sewal de Spineto — Die Seisina, S. 8. — Isaac v. Norwich, S. 9. — Der Fall des Salomon Turbe von Gloucester, S. 10. — Die Tallagien Heinrichs III., S. 11. — Besondere Abgaben, S 13. — Verpfändung der gesamten Judenschaft, S. 14. — III. Die Reliefs unter Heinrich III., S. 15. — Die Ritualmordfabel, S. 16. — Chirographenämter, S. 18. — IV. Der Schuldbrief, S. 19. — in seinen verschiedenen Formen, S. 21. — Das englische Agrarwesen des 13. Jahrhunderts, S. 23. — Wollausfuhr, S. 24. — Beisteuern der Geistlichkeit an den Papst und Folgen für das englische Wirtschaftsleben. Der Wechsel, S. 25. — Die italienischen Bankiers. — V. Das Parlament, S. 25. — Simon von Montfort und die Unruhen in London, S. 27. — In Northampton, Worcester, Winchester, Canterbury, S. 28. — Gilbert de Clare, Earl von Gloucester, S. 29. — Das Haus der Bekehrten, S. 30. — Das Statut von 1253, S. 31. — Organisation der Chirographenämter, S. 32. — Schuldenerlasse durch Heinrich III., S. 33. — VI. Die gesetzlichen Neuerungen von 1269. Beschränkung des Schuldbriefverkaufs, S. 33. — Die Erbrente, S. 35. — Das Statut von 1271, Ausschluß vom Grundbesitz in England, S. 38 — nicht von städtischen Grundstücken, S. 39. — VII. Eduard I., S. 40. — und sein Eingreifen in das Kreditwesen, S. 41. — Das Wucherverbot, S. 42. — Grundbesitzpachtungen, S. 43. — Wohnbeschränkungen, S. 43. — Das Abzeichen, die Kopfsteuer, S. 44. — VIII. Tallagien unter König Eduard, S. 45. — Das Relief, S. 47. — Die Münzbeschneider, S. 49 — und ihre Verurteilung, S. 51. — IX. Durchführung der kanonischen Satzungen, S. 53. — Bekehrung, S. 54. — Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, S. 55. — Verhalten der Geistlichkeit, S. 56. — X. Statut über das Judenschuldenwesen, S. 57. — Neue Licferungskontrakte, S. 59. — Vertreibung, S. 62. — XI. Wohnsitze zur Zeit der Vertreibung, S. 63. — Kopfzahl, Vermögensstand, S. 64. — Zufluchtsorte, S. 65. — Verbannung aus den festländischen Besitzungen Englands, S. 66.

Seite

Teil 2. Die Vertreibungen der Juden aus Frankreich . . . . . 68.

XII. Philipp III., S. 68 und das Wucherverbot, S. 68. — Das Darlehensgeschäft, S. 70. — Jüdische Handwerker und Kaufleute, S. 71. — Die Handelsgesellschaft des Héliot von Vésoul, S. 72. — Beziehungen zu den lombardischen Bankiers, S. 73. — Steuerlisten von Paris, S. 74. — XIII. Philipp IV., S. 75 — und die Einnahmen von den Juden, S. 76. — von den Abzeichen, S. 77. — Seine Stellung zum Wucherverbot, S. 78 — zur Inquisition, S. 80. — XIV. Die Gerichtsbarkeit, S. 81. — Gewaltakte Philipps, — Stellung der Juden zu weltlichen und geistlichen Herrn, S. 83. — XV. Ihr Geistesleben, S. 84. Ärzte, Mathematiker, Philosophen, S. 85. — XVI. Das Währungsproblem, S. 86. — Beraubung der Tempelherren, S. 88. — Vertreibung der Juden, S. 89. — Zufluchtsorte, S. 91. — XVII. Güterkonfiskation, Schuldbrief- und Grundstücksverkäufe, S. 92. — Liquidationsschwierigkeiten, S. 95. — Rückberufung, S. 96. — Erneute Verbannung — auch der Italiener, S. 97. — Erneute Rückberufung einzelner, S. 98. — XVIII. Ludwigs X. Rückberufung, S. 99. — Niederlassung gegen Jahrespacht, S. 102. — XIX. Philipp V., S. 105 — und die Rechtsstellung der Juden, S. 106. — Die Pastorellen, S. 107 — und Papst Johann XXII., S. 109. — Vorspiel der Bewegung in Nordfrankreich, S. 111 — Die Legende von der Brunnenvergiftung, S. 111. — Bewußte Fälschungen, S. 112. — Verbrennung der Aussätzigen, S. 113. — Bußenzahlung der Juden und freier Abzug, S. 113. — Karl IV. — Flucht in die Nachbarländer, S. 114.

Teil 3. Die deutschen Juden bis zur Katastrophe des Jahres 1348 116

XX. Die Beziehungen der Juden zur Reichsgewalt nach dem Untergang der Staufer, S. 116. — Richard von Cornwales und die Juden, S. 117. — Ihre vielfache Besteuerung durch die Bischöfe, S. 117. — Rudolph von Habsburg, seine Rückbringung der Kammerknechte zum Reich, S. 118, — und Erschließung neuer Einnahmequellen für dasselbe, S. 119. — Burglehen aus Renten von der Judensteuer, S. 120. — Ertrag des Judenregals, S. 122. — Rabbi Meir von Rothenburg, S. 123. — Judenprivilegien. — Adolf von Nassau, S. 126 — und das Judenregal, S. 127. — XXI. König Albrecht, S. 128, Heinrich VII., S. 129. — und das Judenregal, S. 130. — Zinsnachlässe, außerordentliche Steuern, S. 131. — Friedrich der Schöne, S. 132. — XXII. Ludwig der Bayer — Zinsnachlässe, S. 132. — Verpfändungen, S. 134/5. — XXIII. Der güldene Opferpfennig, S. 136. — Die Steuer in den Territorien, S. 137 — in den geistlichen Kurfürstentümern, S. 139. — Die Jahrespacht, S. 141. — XXIV. Der Schutz des Landesherrn, S. 142. — Das kanonische Wucherverbot. Zinstaxen, S. 144. — Der Schuldbrief, S. 145. — in der Schweiz 146/147. — XXV. Die Bürgschaft mit Geiselschaft, S. 148/149. — Schulden von Klöstern in Schwaben, S. 150 — in Rheinfranken, S. 151, des Bischofs von Speyer — in Straßburg, S. 152—153, — in Frankfurt S. 155. — XXVI. Verpfändung von

Seite

Grundbesitz im Südosten, S. 155. — Die herzoglichen Judenprivilegien in Österreich, S. 157. — in Böhmen, S. 158. — Das Pfandleihgeschäft in Thüringen, S. 160. — in der Mark Brandenburg. — XXVII. Das Pfandleihgeschäft in den Städten nach den Privilegien, S. 162. — Das jüdische Hehlerrecht — in Österreich, S. 163 — in Meißen, das städtische Pfandrecht, S. 164. — Der jüdische Warenhandel, S. 165, der Tuchausschnitt. Handelsreisen, S. 166. — Vergesellschaftungen, S. 167. — Der ländliche Grundbesitz der Juden, S. 168. — Grundbesitz in den Städten, S. 169. — Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre in Köln, S. 169/170. — Gülten oder Erbzinsen, S. 171. — XXVIII. Die Gemeinden, S. 172, ihre Verfassung, S. 173. — Bevölkerungszahl, S. 174. — Verhältnis zu den Städten, S. 175. — Gericht, S. 175. — XXIX. Verwaltung in den Freistädten Speier, S. 176, Mainz, S. 177, Köln, S. 178, Straßburg, S. 179, Augsburg, S. 180, Regensburg, S. 181. — XXX. Verhältnis zu den Reichsstädten Nürnberg, S. 181, Frankfurt, S. 182, Goslar, S. 183, in Österreich und Bayern, S. 185, in Brandenburg, S. 186. — Räumliche Scheidung, S. 187. — XXXI. Das Verhalten der römischen Kurie, S. 188 — 191. XXXII. Verfolgungen, S. 192. — die von 1348 eine städtische Bewegung, S. 193. — Gegensatz zwischen Patriziern und Handwerkern, S. 193 bis 195. — Märtyrerlisten des 13. Jahrhunderts, Judenbrände — in München, S. 196 — Röttingen, Rindfleisch, S. 197. — Der Papst gegen den Wucher, S. 198. — Johann XXII., S. 199. — Wucherprozesse, S. 200. — Verfolgungen mit 1336 beginnend, S. 202. — König Armleder, S. 203. — Aufläufe im Elsaß, S. 203. — Hostienfrevel zu Pulkau, S. 204. — XXXIII. Das Märchen von der Brunnenvergiftung, S. 205 — in Südfrankreich — in Savoyen, die Verfolgungen am Rhein, S. 208 — im Elsaß, S. 209 — am Oberrhein, S. 210. — Der Schutz des Herzogs von Österreich, S. 211. — XXXIV Die Geißlerfahrten, S. 212 — als Anstoß zu Judenbränden, S. 213 — im Norden und Osten Deutschlands, S. 213. — Ohnmacht des Königs dagegen, S. 214. — Die Bewegung gegen die Geistlichkeit, S. 215. — Der falsche Waldemar, S. 216. — Die Pest S. 217. — Verhalten des Königs zur Judenschlacht, S. 218.

Zweiter Abschnitt. Die Juden der pyrenäischen Halbinsel bis zu der Katastrophe des Jahres 1391 (unvollendet) 220

I. Übergang aus dem westgotischen Priesterstaat in das Zeitalter der Herrschaft des Islams S. 220. — Kaula al Yehudi; der falsche Messias; Bodo, S. 221. — Das Kalifat zu Cordova. Aufschwung des Handels, S. 222. — Sklavenhandel, Seidenweberei, S. 223. — II. Geisteskultur, S. 224. — Chasdai ibn Schaprut, S. 225. — Einführung des Talmudstudiums in Cordova, S. 225. — R. Mose, Jacob ibn Gau., Samuel u. Joseph ibn Nagrela, S. 226. — Erste Verfolgung, S. 227. — Steuer- und Zolleinnehmer. Landbau, S. 228. — Die Großgrundherrschaften im Nordwesten; Konzil zu Coyanza, S. 229. — III. Die

Seite

spanische Mark Karls des Großen. Überfall auf Barcelona; jüdische Grundbesitzer in der spanischen Mark, S. 230. — Der Census, S. 231. Königliche Privilegien in den Grenzstädten, neue soziale Stände, S. 232. — Die Fueros, S. 233. — Der „Cid", Alfons VI., S. 234. — IV. Die Almoraviden, S. 235. — Die Almohaden, Alfons VII., Juden in Staatsämtern, S. 236. — V. König Alfons VIII., S. 237. — VI. Ferdinand III., S. 237 — VII. Alfons X., las siete Partidas, S. 239. — Rechtsstellung der Juden, S. 242. — Staatsämter, S. 243. — VIII. Das Geldleihgeschäft, S. 244. — Der Schuldbrief, S. 246. — IX. Stellung zu den anderen Religionsparteien, S. 248. — Wirtschaftliches Verhältnis zum Staat, S. 250. — X. Die Abgaben der jüdischen Gemeinden, S. 252. — Bevölkerungszahl, Kopfsteuer, S. 253. — Grundbesitz auf Boden des Königs (realengo), Erbgüter, S. 255. — Abgaben vom Grundbesitz, S. 256. — XI. Handel, Handwerk, S. 257. — XII. Juden in der königlichen Finanzverwaltung. Don Zag, S. 258. — Pachtverträge, S. 260. — XIII. Abraham el Barchilon, S. 264. — XIV. Die Juden im Königreich Aragon, S. 267. — XV. Die aragonischen Registerbücher unter Jacob I. Insel Maliorca, Valencia, Schenkungen, S. 268. — Gesetzgebung Jacobs I., S. 270. — Schuldbriefe, S. 271. — Jüdische Gewerbe, S. 272. — XVI. Staatsämter, S. 273. — Jüdische Finanzmänner am Hofe Jacobs I., S. 274.

Anmerkungen.

Zu Buch III, Abschnitt 1 279

Zu Buch III, Abschnitt 2 326

Namen- und Sachregister zu Band I und II 337

III. Buch.

Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im späteren Mittelalter.

Erster Abschnitt.

Die Katastrophen in England, Frankreich und Deutschland.

Teil 1.

Die Vertreibung der Juden aus England.

Seit dem Ausgang des Altertums drehte sich die Geschichte der Juden im Abendlande um das große Problem, ob es möglich sei, daß in Staaten, deren Herrscher und Volk sich zum Christentum bekannten, auch Leute anderen religiösen Bekenntnisses Duldung zu finden vermöchten. Das Christentum konnte bei dem Anspruch auf alleinige Geltung, den es erhob, nicht Toleranz üben; seine Vertreter unterschieden sich in ihrem Verhalten gegen Andersgläubige nur durch die Wahl der Mittel, die ihnen zur Bekehrung geeignet schienen. Sobald es der Kirche gelang, maßgebenden Einfluß auf die Staatsgewalt zu gewinnen, hat sie ihre ausschließliche Herrschaft zwangsweise durchzuführen gesucht. Indessen war den Juden gegenüber der Erfolg ausgeblieben; ein Taufgebot ihnen aufzuerlegen, widersprach schließlich auch der Idee, die nach christlicher Anschauung der Zeremonie zugrunde lag. Die Kirche ließ es daher geschehen, daß christliche Fürsten jüdische Untertanen hatten. Gleich den Kaisern verbrieften selbst die Päpste in besonderen Privilegien dem Judentum seine Existenzberechtigung. Unter die Ungläubigen, zu deren Bekämpfung Kreuzfahrer aufgerufen wurden, ließen sich nach Maßgabe des geltenden Staats- und Kirchenrechts die Juden nicht rechnen. Gleichwohl überschritt der Glaubenseifer nur zu oft die ihm gesetzten Schranken. Mit den Kreuzzügen fielen in der Regel Judenverfolgungen zusammen.

Indem nun ohnehin eben damals die gesamten sozialen, wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des Abendlandes durchgreifende Umwandlungen erfuhren, wurde es nötig, feste Normen für die Stellung der Juden zu schaffen, und diese Aufgabe hat die Kirche in ihre Hand genommen durch Ausbildung der kanonischen Satzungen. Es blieb dabei, daß die christlichen Fürsten den Juden Duldung gewähren durften; Ausrottung oder Vertreibung forderte die römisch-katholische Kirche nicht, aber sie bestand auf Beobachtung der Gebote, die den Zweck hatten, Schädigungen des Glaubens zu verhüten, und die deswegen allen näheren Beziehungen der Ungläubigen zu den Gläubigen hindernd in den Weg traten. Schon äußerlich durch ein Merkmal an der Kleidung gekennzeichnet, sollten die Juden eine von den Christen scharf gesonderte Menschenklasse bilden, der begreiflicherweise auf der sozialen Stufenleiter kein hoher Rang zukommen konnte.

Papst Innozenz III. und sein Laterankonzil haben die Judenfrage nicht gelöst, sondern nur das Problem verschoben. Ob es möglich sei, daß Juden unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen in Staaten mit christlicher Bevölkerung ihr Dasein fristeten, mußte die Folgezeit ergeben, und die Antwort ist verneinend ausgefallen. Es geschah, was die Kirche weder forderte, noch auch eigentlich wünschte, die Juden wurden ausgetrieben oder gar in Massen niedergemetzelt, kaum irgendwo blieben sie von den schwersten Katastrophen verschont: gegen Ende des Mittelalters war ihnen im größten Teil des Abendlandes feste Ansässigkeit unmöglich gemacht.

Die entscheidenden Ereignisse haben sich nicht zur gleichen Zeit abgespielt und sind verschiedenen Charakters nach speziellem Anlaß, Verlauf und unmittelbaren Wirkungen. Wenn das Endergebnis fast überall das gleiche war, so kann dem kein Zufall zugrunde liegen. Die Sonderstellung, welche die Kirche den Juden zuwies, zeigte sich auf die Dauer als unhaltbar. Es ging nicht an, inmitten der zum Selbstbewußtsein erwachenden Nationen eine Bevölkerungsklasse zu konservieren, die sich ihnen nicht assimilieren durfte.

I. Die denknotwendige Folgerung aus gegebenen Voraussetzungen ist zuerst und am schroffsten in England gezogen worden. Einmal verfügt, behielt die Verbannung der Juden jahrhundertelang Gültigkeit, es waren auch nicht Nachkommen von dereinst Vertriebenen, die später wieder einwanderten. Getaufte — Scheinchristen — sind nicht in nennenswerter Anzahl zurückgeblieben. Die Geschichte der englischen Juden im Mittelalter bricht mit dem Jahre 1290 jäh ab. Daß sie verhältnismäßig spät begonnen hat, tut dabei wenig zur Sache; denn keineswegs als Fremde, die sich den Landessitten nicht anpassen wollten, erscheinen die Juden Englands, sondern ganz im Gegenteil. Gerade das päpstliche Schreiben, das wohl recht eigentlich den Anstoß zur Vertreibung gab, bezeichnet es als einen abzustellenden Mißbrauch, daß Christen und Juden wechselweis in ihren Häusern des öfteren zusammenkämen, um miteinander zu schmausen und zu zechen.

Also gegen rein persönliche Beziehungen, die sich naturgemäß im nachbarlichen Verkehr gebildet hatten, wurde Einspruch erhoben wegen der daraus entspringenden Gefahr für den Glauben. Die Absonderung der Juden von der christlichen Gesellschaft war im übrigen auf der Insel so streng durchgeführt, als die Kirche nur irgend fordern konnte. Rechtlich bildeten sie eine Körperschaft, die, allein dem König unterstehend, gleichsam einen Staat im Staate darstellte; wirtschaftlich standen sie durch den von ihnen vorzugsweise betriebenen Geldhandel im Gegensatz zu Stadt- und Landbewohnern nach Maßgabe des Verhältnisses von Gläubigern und Schuldnern. Gerade daß es sich als unmöglich erwies, die Isolierung zu verringern, ist die letzte Ursache für die Vertreibung gewesen; denn so liegen die Dinge keineswegs, daß der König sich der jüdischen Geldleiher entledigte, als er ihrer nicht mehr bedurfte.

Eduard I., der den entscheidenden Schritt tat, hat ohnehin das Erpressungssystem seiner Vorgänger nicht fortgesetzt. Bestrebt, den Unzuträglichkeiten Abhilfe zu schaffen, die einen guten Teil der Schuld trugen an der schweren Erschütterung des Staatswesens in den späteren Regierungsjahren seines Vaters, suchte er unter Einschränkung des „Wuchers“ die

Juden anderen Erwerbszweigen zuzuführen, und erst als ihm zum Bewußtsein gekommen war, daß die Schwierigkeiten unüberwindliche seien, durchhieb er den Knoten, den er nicht lösen konnte. Unerwartet allerdings, aber weder überstürzt noch aus bloßer Willkür ist eine Maßregel erfolgt, die noch viele ihresgleichen finden sollte. Wenn jedoch sonst die innere Notwendigkeit vielfach verdeckt wird durch Begleiterscheinungen mehr zufälligen Charakters, tritt sie in England deutlich zutage, und da auch hier die Quellen besonders reichlich fließen, verdienen der Vorgang selbst sowie die Geschehnisse, die ihn vorbereiteten, größere Beachtung, als ihnen nach ihrer eigentlichen Bedeutung für die Geschichte des Landes selbst und der Juden im allgemeinen beizulegen ist.

II. Die lange Regierung Heinrichs III. begann für die Juden recht günstig. Der vormundschaftlichen Regierung für den jungen König mußte es darauf ankommen, von den durch die Magna Charta beschränkten Rechten der Krone möglichst viel zu erhalten, und in die Angelegenheiten der Juden hatten sich die Barone nicht einzumischen. Die Herstellung der jüdischen Gemeinden verschaffte dem König Untertanen, denen er nach Gutdünken Steuern auferlegen konnte. So gelangte denn auch die Organisation der englischen Judenschaft, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hatte, nunmehr zu folgerichtiger Durchführung. Die oberste Spezialbehörde, das Judenschatzamt, wurde am 18. Mai 1218 neu besetzt, die Chirographenämter traten jedenfalls in Wirksamkeit; ob wiederum die Ernennung eines Oberrabbiners oder Oberpriesters stattfand, ist nicht deutlich ersichtlich; vielleicht behielt Josceus von London das ihm auf Lebenszeit zugestandene Amt. Judenbischöfe erscheinen in einzelnen Gemeinden. Jedenfalls blieb es dabei, daß die Juden sämtliche Rechtsstreitigkeiten unter sich selbst austragen durften, mit Ausnahme der schweren Kriminalfälle. Für Prozesse zwischen Juden und Christen bildete, vorbehaltlich eines direkten Eingreifens des Königs, das Judenschatzamt die zuständige Instanz unter fast völligem Ausschluß der lokalen Gerichtsbarkeit. Vor die zur Schirmung der

Juden eingesetzten Justiziare gelangten die Klagen aus allen Landesteilen, und sie urteilten nach den auf ihr Ansuchen hin von den Lokalbehörden vorgenommenen Untersuchungen.

Das Judenschatzamt übte zugleich finanzielle und jurisdiktionelle Befugnisse; betrafen doch die bei ihm vorgebrachten Streitigkeiten in der Regel Schuldsachen und was damit zusammenhing, die Gültigkeit von Schuldbriefen oder Quittungen, und die Rechtmäßigkeit von Besitzeinweisungen in verpfändete Güter. Freilich konnte auch die Zivilsache in einen Kriminalfall umschlagen. Der Jude Mosseus, Sohn des Brun, hatte (1220) gegen Richard, den Prior des Klosters Dunstable, eine Forderung von 700 Pfund auf Grund eines Schuldbriefes über 24 Pfund, der ausgefertigt war zwischen Prior Thomas und Konvent von Dunstable einerseits, sowie Brun, dem Vater des Mosseus, andererseits im Jahre nach dem Tode König Heinrichs (II.). Der Prior Richard verweigerte die Zahlung mit der Behauptung, daß die Urkunde gefälscht sei und verlangte vor den Justiziaren, der Forderung ledig erklärt zu werden. Was er zum Beweise vorbrachte, erscheint durchschlagend. Stil- und Schriftvergleich sprachen gegen die Echtheit des Dokuments. Sprachfehler im Latein, in dem es verfaßt war, konnten von dem angeblichen Aussteller nicht begangen sein, und es rührte nicht von der Hand des Mannes her, der seit vierzig Jahren alle Urkunden des Klosters schrieb. Das Siegel war allerdings echt. Indessen ist auch hierfür eine genügende Erklärung gegeben. Der gefälschte Schuldbrief stand auf dem abgewaschenen und wieder gebrauchsfertig gemachten Pergament einer echten Urkunde anderen Inhalts. Mosseus leugnete jede betrügerische Absicht; sein Vater sei einst reich gewesen und habe viele Urkunden verloren, das fragliche Stück sei ihm von einem Kriegsknecht verkauft worden, auf den er sich freilich nicht als Gewährsmann berufen konnte, da er weder dessen Namen noch Aufenthaltsort wußte. So ließen ihn die Justiziare in den Tower zu London abführen.

Den Ausgang des Prozesses berichten die Annalen von Dunstable. Mosseus blieb ein Jahr und länger im Kerker, „weil die anderen Juden dem König eine Mark Gold gegeben haben, damit das Urteil aufgeschoben würde. Endlich, als sie es nicht

weiter hinausziehen konnten, gaben sie dem König 100 Pfund, damit er nicht an den Galgen gehängt werde", sondern nach geschworener Urfehde England verlassen durfte. Zweifelhaft bleibt, ob Mosseus die Fälschung ohne fremde Beihilfe angefertigt, und vor allem, worauf auf die juristische Würdigung des Falles wohl am meisten ankommt, inwieweit er von ihr Gebrauch gemacht hat.

Die Verhandlung vor den Justiziaren ist in den Akten des Judenschatzamts, die, in Rollenform abgefaßt, für das dritte und vierte Jahr Heinrichs III. (Michaelis 1219 — Johannis 1220), noch vorliegen. Häufig finden sich darin Fälle kriminellen Charakters keineswegs. Es konnte wohl vorkommen, daß der Sohn auf Grund eines Schuldbriefs, der seinem Vater ausgestellt und von diesem bereits quittiert war, Zahlung forderte und daher wegen fälschlicher Klage bußfällig wurde. Als dagegen Sewal de Spineto gegen eine Forderung des Samuel von Colchester die Einrede erhob, daß an dem von seinem Vater für den Vater des Klägers ausgestellten Schuldbrief nicht das richtige Siegel hänge, erwiderte der Jude, es sei Gewohnheit der Ritter, zwei Siegel zu haben, und die Ausfertigung habe durch den damaligen Schreiber des Chirographenamts stattgefunden. In einem anderen Falle wurde von seiten des Christen augenscheinlich eine gefälschte Quittung vorgebracht. Der Schuldner, Gerebertus de S. Claro, hatte zuerst die Gültigkeit des Schuldbriefs anzufechten gesucht, indem er behauptete, daß kein zweites Exemplar in den Kasten des Chirographenamts gelegt worden sei. Als aber der Gläubiger, Vives, Sohn des Benjamin, von Oxford, die Vornahme einer Untersuchung dem Gerichtshof anheimstellte, produzierte Gerebert die Quittung in französischer Sprache, die nun Vives seinerseits anfocht, weil sie von Zeugen beglaubigt war, da doch Juden, die zu schreiben verständen, Quittungen eigenhändig auszufertigen pflegten, auch sei die hebräische Beischrift fehlerhaft, und die angeblichen Zeugen hätten niemals ihre Unterschrift gegeben.

Zu mannigfachen Streitigkeiten führte begreiflicherweise die Besitzergreifung verpfändeten Landbesitzes durch die Gläubiger. Johannes de Geddington verklagte den Diaie Gallicus, weil dieser gegen den Frieden des Königs sein Land betreten und

sein Getreide habe ausdreschen lassen, woraus ihm ein Schaden von 40 solidi erwachsen sei. Freilich stellte sich bei den Verhandlungen heraus, daß eine Besitzeinweisung des Beklagten in die Güter des Klägers stattgefunden hatte, offenbar auf Grund einer Schuldforderung. Die vom Gerichtshof angeordnete Untersuchung sollte darüber Näheres ermitteln; später scheint der Kläger die Rechtmäßigkeit der Schuldforderung selbst bestritten zu haben, so daß auch deswegen Erhebungen nötig wurden.

Gelegentlich treten in den Prozessen die Nachwirkungen früherer Ereignisse zutage. Gilbert, Sohn des Walther de Torp, wandte gegen einen Schuldbrief des Walther an Isaac von Norwich, den dieser vorbrachte, ein, es sei bereits, als nach „dem Fange von Bristol“ (1210) alle Schulden der Juden in der Hand des Königs waren, von ihm Zahlung gefordert worden, er habe jedoch sich darauf berufen, daß nicht sein Vater Empfänger des Darlehens gewesen wäre, und die zur Untersuchung eingesetzten Geschworenen hätten ausgesagt, daß ein anderer Walther de Torp der Schuldner sei. Dagegen erklärte Isaac, die damaligen Justiziare hätten ihn aus dem Gefängnis holen lassen, um die Identität des Walther festzustellen, und er habe den Vater des Gilbert als denjenigen bezeichnet, dem er das Geld geborgt hatte. Offenbar ist der Schuldbrief dem Isaac mit seinen übrigen Urkunden, die das Schatzamt nicht hatte verwerten können, gemäß Befehl im Namen des Königs, Oktober 1217, zurückgegeben worden, und nunmehr gelang es ihm wohl tatsächlich, die zweifelhafte Forderung zur Geltung zu bringen. Der Gerichtshof entschied, daß dem Rechte des Isaac die ohne ihn hinzuzuziehen vorgenommene Untersuchung keinen Eintrag tun könne, und da er vorher sich stets an den Vater des Gilbert als Schuldner gehalten habe, sei auch dieser verantwortlich zu machen.

Wenn Isaac von Norwich außerordentlich oft in den Akten des Judenschatzamts erscheint, so hat es damit eine eigene Bewandtnis. Die Backenzähne, die ihm König Johann hatte ausreißen lassen, waren allerdings unwiederbringlich verloren; aber von seinem Vermögen dürfte er einen ansehnlichen Teil gerettet haben; denn ganz gewiß sind die 10000 Mark, zu deren

Zahlung er sich verstand, nicht voll beglichen worden. Der Rückstände wurde er ledig durch ein Abkommen mit der Regentschaft, kraft dessen er sich verpflichtete, auf Lebenszeit täglich je eine Mark zu entrichten. Augenscheinlich hat Isaac die Veränderung der Sachlage nach dem Tode Johanns geschickt zu benutzen verstanden. Gleich ihm wird noch mancher andere Jude aus dem großen Schiffbruch mit heiler Haut davongekommen sein, und offenbar waren die Zeiten nach dem Bürgerkriege der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes günstig.

Über Gewalttaten finden sich in den Akten sehr wenig Klagen. Bei dem Fall des Meisters Josceus, dem 21 solidi durch Peter de Scoteny und den Propst von Hastings weggenommen wurden, als er zwischen Pevensey und Hastings gelandet war, mag es sich um eine Ausübung des Strandrechts handeln. In Sachen der Ermordung des Moses von Lincoln und des Ehepaares Deulecres und Sarah gingen die Justiziare tatkräftig vor, aber der Sheriff von Lincoln zeigte sich lässig in Erfüllung ihrer Anordnungen.

Höchst merkwürdig sind die Vorgänge, die mit dem geheimnisvollen Tod des Salomon Turbe von Gloucester zusammenhängen. Abraham Gabbay hatte wegen eines tätlichen Angriffs gegen ihn Klage erhoben; als daraufhin die Justiziare verfügten, der Sheriff von Gloucester solle den Angeschuldigten an einem bestimmten Termin (9. Juni 1220) vorführen, wird dieser in Haft genommen worden sein, und er ist nun eines Tages vom Turm der Burg zu Gloucester in die Tiefe gefallen. Den Juden und Christen der Stadt, die der Sheriff sogleich herbeiholen ließ, erklärte er, es sei sein Wille gewesen, hinunterzustürzen, auch König Saul habe Selbstmord verübt. Auf die Frage, ob jemand ihn hinuntergeworfen habe, erwiderte er mit nein. Als darauf seine Frau Comitissa herbeikam, rief er ihr mehrmals zu: fliehe von hier, denn dein Rat hat mich getötet. Am nächsten Tage freilich änderte Salomon seine Aussage und nannte Abraham Gabbay den Urheber seines Todes. Wenig später wird er gestorben sein. Comitissa aber eilte nach London und klagte vor den Justiziaren, daß Abraham Gabbay einen gewissen Andreas, einen Bierschenken Gilbert und drei andere

um 10 Mark gedungen habe, ihren Mann vom Turm herabzustürzen. Nach späterer Aussage wollte sie von dem Anschlag bereits vor dessen Ausführung gehört haben, als sie selbst auf Anstiften des Abraham durch den Sheriff eingekerkert war und so arg Hunger litt, daß sie zu sterben befürchtete. Weswegen sie ihren Mann nicht gewarnt hat, bleibt freilich unklar. Noch ein anderer Jude erscheint in die Sache verwickelt, Isaac, Schwiegersohn der Mirabil, den der Sheriff beschuldigte, den Salomon so in Angst gesetzt zu haben, daß er den Todessprung tat; doch hat das Salomon selbst in Abrede gestellt. Das Verdikt der Geschworenen, Christen sowohl als Juden, fiel zugunsten des Abraham aus, dem offenbar niemand die Schandtat zutraute, die ihm Comitissa zur Last legte.

Persönliche Zwistigkeiten und daraus entspringende Angebereien sollten später noch viel Unheil über die Juden heraufbeschwören. Den nächsten Anstoß zur Verschlechterung ihrer Lage in England gaben die wachsenden Steuerforderungen. Anfangs hielten sich offenbar die Ansprüche Heinrichs III. in den Grenzen des Erträglichen. Dem ersten von ihm gegen Ende des Jahres 1224 erhobenen tallagium, das durch jüdische Kommissare auf die Pflichtigen umgelegt wurde, scheint ein zweites in der Höhe von 6000 Mark gefolgt zu sein, dessen Einziehung 1230 noch nicht ganz durchgeführt war. Ein weiteres tallagium (10000 Mark) durfte in Raten abbezahlt werden, je 500 Pfund zu Michaelis 1233 und Ostern 1234, ebensoviel zu denselben Terminen 1234/35 und sodann je 2000 Pfund jährlich bis zur völligen Begleichung. Von Beiträgen befreit waren jedoch Isaac von Norwich, dem der König am dritten Dezember 1231 zugesagt hatte, ihn lebenslänglich nicht mehr zu einer allgemeinen Steuer der Juden heranziehen zu wollen, sowie die vier Söhne des Hamo von Hereford, die als relief für die Hinterlassenschaft ihres Vaters 6000 Mark entrichten mußten, 1000 Mark in bar und je 300 Mark in jährlichen Raten, und bis zur Abtragung der Schuld für das ererbte Vermögen keine Steuern zu zahlen brauchten. Später erhielt auch Aaron von York gegen unmittelbare Zahlung von 100 Mark jährlich an die Schatzkammer Exemtion von den Tallagien zugestanden, und wohl noch anderen reichen Juden wurde ein Privileg zuteil, das

freilich den Druck der sich steigernden Anforderungen für die übrigen um so empfindlicher machte.

Als 1237 Graf Richard von Cornwall, der Bruder des Königs, eine Kreuzfahrt unternehmen wollte, leisteten ihm die Juden eine Beisteuer von 3000 Mark, und zugleich mußten sie binnen kurzer Frist ein tallagium in gleicher Höhe aufbringen. Weit mehr noch verlangte der König, als er selbst für einen Kriegszug auf dem Festland des Geldes dringend bedurfte. Samstag, den 2. März 1241, erging ein Befehl an die Juden Aaron von York, Aaron le Blund von London, David von Oxford und Aaron, Sohn des Abraham von London, unweigerlich bei der Strafe der Konfiskation all ihrer Habe, nächsten Montag dem König in Oxford 400 Mark zu zahlen, als Darlehen allerdings, das ihnen zwei Wochen nach Ostern zurückerstattet werden sollte; jedoch bereits wenige Tage später geschah die Ernennung von Kommissaren zur Umlegung eines tallagium von 20000 Mark auf die Juden Englands. Die Erhebung einer so beträchtlichen Summe lief nicht ohne Anwendung harter Maßnahmen ab. Augenscheinlich wurden für den richtigen Eingang des jedem einzelnen Gemeindemitglied auferlegten Betrages die angesehensten haftbar gemacht, die zugleich bei der Einziehung mitzuwirken hatten. Als in Wilton Rückstände blieben, wies der König den Sheriff an, den Salomon, Sohn des Josceus, und drei andere von den reicheren Juden seines Amtsbezirks dem Schatzamt vorzuführen, um Rechenschaft für den Fehlbetrag abzulegen.

Die Mißerfolge im Kriege steigerten die Geldnot des Königs. Ein tallagium von 60000 Mark, das er 1244 forderte, wäre wohl unerschwinglich gewesen, wenn es nicht hätte in Raten, die sich über fünf Jahre erstreckten, abbezahlt werden dürfen; aber auch so noch muß seine Aufbringung nicht leicht gewesen sein. Wenn damals Elias, Sohn der Chera von Winchester, faule Außenstände einzutreiben suchte und sich hierdurch in Prozesse verwickelte, die er verlor, so wird ihn die bittere Not dazu getrieben haben; denn die Steuer konnte er nicht zahlen, und so befahl der König, Frau und Kinder des Elias in Haft zu nehmen und sein Vermögen mit Beschlag zu belegen.

Die drohende Erschöpfung der Leistungsfähigkeit mag den Anlaß geboten haben zu der 1250 veranstalteten Untersuchung über den Vermögensbestand der Juden. Jedenfalls steigerte sich bei andauernd starkem Geldbedarf des Königs der auf ihnen lastende Druck. Am 5. Mai 1253 erging der Befehl an die Sheriffs, auf den 19. des Monats alle Juden und Jüdinnen, deren Besitz irgendwie zur Besteuerung ausreiche, dem Judenschatzamt zu Westminster vorzuführen, da der König Kunde habe von dem Stande seiner Judenschaft. Es war also ziemlich überflüssig, wenn die Juden noch selbst ihr Vermögen deklarierten, höchstens, daß bei falschen Angaben sie noch in Buße verfielen. Vom Schatzamt wird ihnen einfach mitgeteilt worden sein, wie viel sie zu zahlen hatten, und zwar binnen kürzester Frist. Als Salle von Canterbury den ihm auferlegten, am 4. Juni fälligen Betrag nicht entrichtet hatte, mußte er binnen drei Tagen die Reise nach dem Hafen Dover antreten, wo er zu Schiff gehen sollte, und England für immer verlassen; seine gesamte Habe wurde konfisziert, ebenso die eines anderen Juden, Elias de Chipham aus Bristol, der trotz entfernteren Termins (16. Juni) mit sechs Mark im Rückstand geblieben war, überdies sollte er selbst festgenommen und abgeurteilt werden, gleich als ob er Eigentum des Königs unterschlagen hätte.

Neben dieser außerordentlichen Schatzung der einzelnen Personen scheint damals noch eine jährlich zu bestimmten Terminen zahlbare Steuer hergelaufen zu sein; wenigstens verwies am 6. Juli 1253 der König seinen Bruder, Graf Richard von Cornwall, für Rückerstattung eines von ihm empfangenen Darlehens im Betrage von 1000 Mark auf das am 15. August fällige tallagium der gesamten Judenschaft. Für den Fall, daß die Zahlung nicht erfolge, wurde dem Grafen zugestanden, einzelne Juden auszuwählen, um durch Beschlagnahme ihrer Güter und Einkerkerung ihrer Frauen und Kinder die Befriedigung seiner Forderung zu erzwingen. Im nächsten Jahre, als Heinrich III. sich anläßlich eines Kriegszuges in der Gascogne befand, erließ er ein dringliches Schreiben an den Schatzmeister und die Justiziare der Juden, sie sollten auf jede mögliche Weise die Juden zwingen, 5000 Mark zu entrichten, und das Geld schleunigst übersenden.

Damals wird es gewesen sein, daß Elias von London, der Oberpriester, seinen Leidensgenossen vorschlug, Häuser und Fahrhabe im Stich zu lassen und auszuwandern. Indessen wäre selbst hierzu noch eine spezielle Erlaubnis erforderlich gewesen, und die soll wirklich erbeten worden sein, als im Februar 1255 der König wiederum 8000 Mark verlangte. Die Not der Juden erweckte auch bei Christen Mitgefühl. Für den verbannten Salle von Canterbury haben sich der Erzbischof und der Archidiakon von Canterbury verwandt, so daß ihm die Rückkehr nach England gestattet und die unerschwingliche Steuer erleichtert wurde. Als ferner im Oktober 1254 Heinrich III. bei Bürgern von Bordeaux ein Darlehen aufnahm, wies er für die Rückzahlung unter anderem ein tallagium an, das den Juden Englands aufzuerlegen sei, jedoch in so mäßigem Betrage, daß sie nicht zugrunde gerichtet würden.

Um die neue Forderung zu mildern, legte sich Graf Richard ins Mittel, und es wurde nun ein eigenartiges, bisher nicht übliches Verfahren eingeschlagen. Der Graf schoß dem König 5000 Mark vor und verrechnete ihm überdies 3000 Mark auf ein gegen Verpfändung von Kleinodien gegebenes Darlehen, dafür sollten die Juden dem Grafen an vier Terminen je 1000 Pfund entrichten, nämlich jeweils zwei Wochen nach Trinitatis, dem 23. Mai 1255, dem 29. September, Michaelis 1255, dem 2. Februar, Lichtmeß 1256 und dem 11. Juni, Sonntag Trinitatis 1256, also im ganzen 4000 Pfund gleich 6000 Mark. Der Restbetrag von 2000 Mark war am 11. November 1256 fällig. So kam der König sofort zu dem Gelde, dessen er bedurfte, während die Juden den Vorteil von Ratenzahlungen hatten, den sie freilich mit einem erheblichen Aufschlag auf die ursprüngliche Forderung erkaufen mußten. Überdies sollten sie, im Falle, daß einer der Termine nicht innegehalten würde, den Grafen noch jeweils mit 500 Mark entschädigen. Indessen scheint Richard von Cornwall kein besonders hartherziger Gläubiger gewesen zu sein. Als allerdings zum ersten Termin, zur Trinität, der Betrag des tallagium von 1000 Pfund nicht voll einging, sah sich der König veranlaßt, für die Bezahlung der ausbedungenen Buße zu sorgen durch Erhebung eines tallagium in entsprechendem Betrage auf Michaelis 1255. Die zweite

Rate von 1000 Pfund verzögerte sich daher bis zum nächsten Martini; mit dem zu ihrer Begleichung ausgeschriebenen tallagium sollten zugleich die Rückstände der beiden früheren eingezogen werden. Indessen kam es diesmal nicht zu den äußersten Gewaltmaßregeln. Persönlich hafteten für den richtigen Eingang der Summen nur die an jedem Ort zu stellenden Bürgen. Im übrigen sollten, wenn ein Jude nicht zahlte, die besten seiner Schuldbriefe aus der Lade genommen und durch Exekution gegen die Schuldner flüssig gemacht werden. Damit war die Besteuerung der Juden eigentlich ganz unmittelbar auf die Christen abgewälzt.

III. Durch die Verpfändung an Graf Richard gab der König zum ersten Male die ihm bisher ausschließlich zustehende Gewalt über die Juden wenigstens teilweise aus der Hand; verpflichtete er sich doch, bis zum Ablauf der Termine keinen Erlaß an Judenschulden zu verfügen und weder ein tallagium noch sonst etwas von ihnen zu beziehen; nur die herkömmlichen Gerichtsfälle und die Hinterlassenschaftsgebühren behielt er sich vor.

Die reliefs haben unter Heinrich III. gleich wie früher eine ansehnliche Einnahmequelle des Königs gebildet. Als Durchschnittssatz für die Leistung mag ein Drittel des Vermögens gegolten haben. Doch trafen wohl jeweils, wenn ein begüterter Jude starb, die Erben ein besonderes Abkommen. So verpflichteten sich, wie bereits erwähnt, die Söhne des Hamo von Hereford zur Entrichtung von 6000 Mark; die Erben des Copinus von Oxford sollten 200 Pfund in zehn halbjährlichen Raten zahlen, ebenso wurde die Abtragung der 100 Pfund verteilt, zu denen Aaron von York und Benedict, Sohn des Josceus, für das Erbe des Samuel, Sohn des Josceus von York, sich verstanden. Auch Samuel, der Sohn des Leo von York, erhielt fünf Jahre Frist, um die 7000 Mark relief für die Habe seines Vaters aufzubringen; die Zahlungen hatten an den gleichen Terminen zu erfolgen, wie die für das damals auferlegte tallagium von 60000 Mark, zu dem er im übrigen nicht herangezogen werden sollte. Das etwa gleichzeitige Ab-

kommen der Witwe des David von Oxford, Licoricia, hat wohl ein längeres Vorspiel gehabt. Es scheint, daß nicht nur die Habe des Verstorbenen mit Beschlag belegt, sondern auch die Frau gefangen gesetzt worden ist. Jedenfalls begann das Schatzamt, die Außenstände des David einzutreiben; schließlich aber wurde der Licoricia, nachdem sie für die Entrichtung von 5000 Mark Bürgschaft geleistet hatte, der Nachlaß ihres Mannes überwiesen, darunter dessen Bücher mit Ausnahme von einigen, die der König sich vorbehielt, während die anderen vor der Rückgabe erst untersucht werden sollten, ob nicht etwas sich in ihnen befände, was gegen „das Gesetz der Christen oder Juden sei".

Von dem Rechte, wegen wirklicher oder angeblicher Vergehen Bußen zu verhängen, soll Heinrich III. wenigstens gegenüber Aaron von York sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Einträglicher mochte es freilich noch scheinen, Angeklagte zu verurteilen und ihre gesamte Habe einzuziehen. Auf das Schicksal der des Ritualmordes angeschuldigten Juden von Lincoln war dieser Gesichtspunkt gewiß nicht ohne Einfluß.

Das Märchen des Ritualmordes, bereits früher in England verbreitet, hat während des 13. Jahrhunderts mannigfache Variationen angenommen. Es spielte offenbar hinein in die zu Norwich gegen die Juden erhobenen Vorwürfe, an einem christlichen Knaben die Beschneidung vollzogen zu haben. Bei der vier Jahre später veranstalteten Untersuchung ergab allerdings eine Okularinspektion, daß die Vorhaut noch an Ort und Stelle sich befand; gleichwohl wurden, nachdem wiederum einige Jahre verflossen waren, vier von den reichsten Juden der Stadt aufgehängt und ihr Vermögen eingezogen. Das nichtige Gerede, auf dem Leichnam eines Knaben, der am 1. August 1244 auf einem Londoner Kirchhof unbegraben gefunden wurde, seien hebräische Buchstaben zu sehen gewesen, die aber nicht lesbar waren, scheint ohne schlimme Folgen geblieben zu sein. Um so verhängnisvoller erwies sich die 1255 zu Lincoln erhobene Anklage wegen Kreuzigung des Knaben Hugo, da es der Hinterlist eines der mit Untersuchung des Falls beauftragten königlichen Kommissare gelang, einen jüdischen Belastungszeugen zu gewinnen. Johann von Lexington

bewog einen der am schwersten Beschuldigten unter dem trügerischen Versprechen, ihm Rat und Hilfe leisten zu wollen, daß er dem Tode entgehe, zu irgendwelchen Geständnissen; seine Aussagen wurden aufgezeichnet und vor dem König verlesen. Das daraufhin sofort über den Juden gesprochene Urteil lautete auf Todesstrafe und gelangte schleunigst zur Vollziehung, ein Widerruf war nicht mehr möglich; um so eher ließ sich der Versuch unternehmen, außer den Juden von Lincoln auch andere aus allen Teilen Englands in die Sache zu verwickeln. Von den 92 im Tower zu London eingekerkerten starben am 22. November 1255 noch 18 als Opfer eines Justizmords, und die übrigen wären trotz der Fürbitte, welche die sonst gewiß wenig judenfreundlichen Dominikanermönche vorgebracht haben sollen, schwerlich einem gleichen Lose entgangen, wenn nicht Graf Richard sich ins Mittel gelegt hätte, der eine so erhebliche Beeinträchtigung seines Pfandobjekts nicht dulden wollte. Dem König fiel das eingezogene Vermögen der neunzehn Hingerichteten zu, während er Bußezahlung kraft des Vertrages mit seinem Bruder nicht fordern durfte; deswegen hatte sich wohl Johann von Lexington so sehr um Herbeiführung einer Verurteilung bemüht, ohne die unter den obwaltenden Umständen pekuniärer Nutzen aus der Angelegenheit sich nicht ziehen ließ.

Über die Schuld der Angeklagten ist aller Wahrscheinlichkeit nach Heinrich III. selbst getäuscht worden; denn jener tückische Charakter, der seinem Vater eigen war, lag ihm fern. Nur zu gern fremder Leitung sich hingebend, konnte er auch bewogen werden, vielleicht an unrechter Stelle, sich gnädig zu erweisen. Es mag allerdings höchst zweifelhaft sein, ob Abraham von Berkhamsted wirklich, wie ihm zur Last gelegt wurde, ein Marienbild schmählich besudelt und seine Gattin, der das mißfiel, umgebracht hat. Immerhin ist kaum anzunehmen, daß in anderen Dingen sein Verhalten ganz einwandfrei war. Auf Grund einer im Namen der gesamten englischen Judenschaft gegen ihn erhobenen Anklage wegen Münzbeschneidung und anderer schwerer Verbrechen erfolgte doch wohl seine Verurteilung zu lebenslänglicher Haft. Indessen hatte Abraham einen mächtigen Fürsprecher an dem Grafen

Richard, und so kam er mit einer Geldbuße von 500 Mark davon. Später wurde eigens für seine Schuldbriefe ein Chirographenamt zu Wallingford errichtet, das mit zwei Christen und zwei durch den Grafen zu ernennenden Juden von Oxford besetzt werden sollte.

Richard galt für sehr reich; er vermochte den deutschen Kurfürsten so hohe Summen zu zahlen, daß sie ihn zum König wählten. Da nun offenbar der Sitz seiner Finanzverwaltung sich zu Wallingford befand, wohin nach mehrfachen Erwähnungen die ihm geschuldeten Beträge abzuliefern waren, dürfte Abraham, der als sein Hausgenosse bezeichnet wird, ihm in Geldgeschäften an die Hand gegangen sein. Noch zwei andere Juden haben sich um den erwählten König der Römer verdient gemacht, die Brüder Cresse und Hagin von London, Söhne des Meisters Mosseus, die deswegen Heinrich III. am 20. Mai 1257 auf fünf Jahre von sämtlichen Auflagen befreite. Dagegen hat sich der „Priester" der englischen Judenschaft, Elias le Evesk von London, im Zahlungsverkehr mit Richard eines Vergehens schuldig gemacht. Eine deswegen eingeleitete Untersuchung führte zu seiner Absetzung. Damit er das Amt nicht wiedererlange, entrichteten Cresse und Hagin für die Judenschaft drei Mark Gold an den König, der zugleich freie Wahl des Nachfolgers zugestand. Wohl um weiterer Bestrafung zu entgehen, ist Elias zum Christentum übergetreten. Welcherlei geheime Ränke mit all diesen Vorgängen zusammenhingen, läßt sich kaum noch mutmaßen.

Offenbar wirkte die Mißwirtschaft am Hofe Heinrichs III. auch auf die Juden nach allen Seiten hin demoralisierend. Wenn der König schonungslos von ihnen Geld erpreßte, so wußten dabei auch seine Beamten auf ihre Rechnung zu kommen. Die 1251 gegen einen der Justiziare beim Judenschatzamt erhobene Anklage, Geschenke für nachsichtige Veranschlagung zum tallagium empfangen zu haben, war gewiß nicht grundlos; sein Amtsgenosse, der außer einer Urkundenfälschung das gleiche Vergehen begangen haben soll, wurde allerdings freigesprochen.

Selbst in den anscheinend so gut organisierten Chiro-

graphenämtern kamen Unregelmäßigkeiten vor. Die Schlüsselbewahrer der Lade zu London, die beiden Christen sowohl als die Juden, wurden 1244 abgesetzt und mit Geldbuße belegt, weil ein Teilzettel fehlte, der sich in der Lade hätte vorfinden müssen, aber jedenfalls unbefugterweise entfernt war. Wenn ein ähnlicher Fall sich damals in Warwick ereignete, so lag die Ursache schwerlich in bloßer Nachlässigkeit des christlichen Chirographenhüters, der es verabsäumt hatte, den ihm übergebenen Teilzettel einzulegen, denn der christliche Schuldner hat sich von seiner Verpflichtung gegenüber dem jüdischen Gläubiger zu befreien gesucht durch Berufung auf den Umstand, daß der Teilzettel in der Lade nicht vorhanden sei. Als dann freilich Abraham, Sohn des Elias, die Chirographenhüter von Wilton anklagte, den Teilzettel über eine Schuldforderung aus der Lade genommen zu haben, stellte sich bei der Untersuchung diese Behauptung als unzutreffend heraus. Vorsichtiger handelte Jacobus Episcopus, der sich das Vorhandensein des Teilzettels von einem offenbar besonders wertvollen Schuldbrief in der Lade zu London ausdrücklich bezeugen ließ.

IV. Um die Schuldbriefe drehte sich nun einmal zur Zeit Heinrichs III. wie früher alles Sinnen und Trachten der englischen Juden. Dem Geldgeschäft verdankten sie ihren Lebensunterhalt, es setzte sie in den Stand, jene Reichtümer zu gewinnen, die ihnen vom König wieder abgenommen wurden, es brachte sie aber auch in einen wirtschaftlichen Gegensatz zu der gesamten übrigen Bevölkerung des Landes. Juden und Christen standen in der Regel als Gläubiger und Schuldner einander gegenüber. Was dem einen frommte, schädigte gar leicht den anderen. Unzählige Reibungen gingen aus dem Verhältnis hervor. Indessen dürfen selbst die aus den Akten des Judenschatzamts ersichtlichen Fälle, in denen es zu Anstößen kam, nicht darüber hinwegtäuschen, daß für gewöhnlich die Verkehrsbeziehungen sich glatt abgewickelt haben werden. Die bestehende Kreditorganisation entsprach im großen und ganzen den Bedürfnissen des Landes; sie hat nicht zu Klagen Anlaß

gegeben, wenn die Beschwerden des Landes dem König vorgelegt wurden.

Selbst auf dem „tollen“ Parlament zu Oxford (1258) haben die Barone keine Beschwerden über den „Wucher“ der Juden vorgebracht, nur einen mit den Darlehensgeschäften zusammenhängenden Mißstand wollten sie abgestellt wissen. Es kam nämlich vor, daß Juden ‚ihre Schuldforderungen‘ gegen Minderjährige Großen des Reichs und mächtigen Leuten in die Hände spielten, die dann von den dafür verpfändeten Gütern Besitz ergriffen und diese, selbst auf das Anerbieten, die Schuld mitsamt Zinsen zurückzuzahlen, nicht wieder ausliefern wollten, indem sie behaupteten, ohne den jüdischen Gläubiger in der Sache nichts tun zu können. Daß die Klage gerechtfertigt war, darf gewiß nicht bezweifelt werden, aber eben nur den bereits in der Magna Charta aufgestellten Grundsatz, daß den Kindern das Erbgut des Vaters erhalten bleiben solle, bis sie selbst verfügungsfähig wären, vertraten die Barone. Eine allgemeine Reduktion der Judenschulden, wie sie in Frankreich so oft erfolgte, wurde in England gar nicht verlangt. Wenn Heinrich III. des öfteren in Einzelfällen Schuldner der eingegangenen Verpflichtungen enthob, so waren das Willkürhandlungen zugunsten von Bevorzugten, die den jüdischen Gläubigern beschwerlich fallen mochten, aber volkswirtschaftlich keine Bedeutung hatten.

Die Sozialpolitik der französischen Könige ist von ihrem englischen Zeitgenossen nicht nachgeahmt worden. Wer ein Darlehen bei Juden aufnahm, mußte es in der Regel mitsamt den aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, und es scheint nicht, daß die Bevölkerung dabei schlecht fuhr. Nur über christliche Geldverleiher führten die Barone zu Oxford 1258 Klage: über die Kawertschen zu London, deren Duldung der christlichen Religion zuwider sei, zumal sie durch ihren Wucher viele in Armut brächten und zugrunde richteten und auch durch Aufkauf der Waren die Kaufleute schwer schädigten, ohne mit den Bürgern Steuern zu zahlen. Der jüdische „Wucher“ in seinen üblichen Formen war also erträglich. Man sollte fast meinen, daß die strenge Ordnung der Kreditorganisation nur Beschränkung leichtsinnigen Schuldenmachens verursacht

und somit die Darlehnsnehmer zu berechnenderer Wirtschaftsführung erzogen hat, während die häufigen Schuldenerlasse in Frankreich gerade das Gegenteil bewirken mußten.

Freilich trugen wohl auch rein volkswirtschaftliche Momente dazu bei, die Last der Verschuldung in England zu mildern. Das jüdische Geldgeschäft bewegte sich andauernd in den bereits während des 12. Jahrhunderts eingeschlagenen Bahnen. Darlehen gegen Faustpfand spielten offenbar eine ziemlich untergeordnete Rolle. Im Vordergrund stand der Schuldbrief, durch den wohl in der Regel der Schuldner sich verpflichtete, die vorgeschossenen Summen dem Gläubiger zu einem bestimmten, naheliegenden Termin zurückzuzahlen. Wurde die Frist nicht innegehalten, so hatte nach ihrem Ablauf der Gläubiger Anspruch auf einen Zuschlag in Form eines prozentweise berechneten Zinses. Für Kapital und Zins hafteten der gesamte Besitz des Schuldners, Landgüter sowohl als auch bewegliche Habe. Nicht selten mochte die Rückzahlung durch Verteilung auf mehrere Termine erleichtert werden, auch ist die Verpfändungsklausel anscheinend bisweilen weggeblieben, wie denn überhaupt je nach Lage des Einzelfalls der Schuldbrief recht mannigfache Gestalten annehmen konnte.

Als wesentlich wird zu betrachten sein, daß der Gläubiger keinen Wert auf pünktliche Innehaltung des Zahlungstermins zu legen brauchte, während andererseits der Schuldner einer ausdrücklichen Fristverlängerung nicht bedurfte. So blieb gewiß mancher Schuldbrief recht lange in Kraft, ehe der Schuldner Abrechnung verlangte oder der Gläubiger einen königlichen Zahlungsbefehl erwirkte. Dabei haben nun die Juden so wenig wie früher mit unbeugsamer Hartnäckigkeit auf Erfüllung ihrer Forderungen im vollen Umfange bestanden. Sie begnügten sich nicht nur mit Vergleichen, die eine Abtragung der Schuld ratenweise ermöglichten, sondern es kam wohl auch vor, daß an Stelle der Rückzahlung die Entrichtung einer Rente trat. Wenigstens dürfte es so aufzufassen sein, wenn die Schuld des Richard le Seinner von Bakinton an Ursell, Sohn des Hamo, sechs Lasten Korn betrug, nämlich je drei Lasten zu Michaelis 1234 und Ostern 1235 und ebensoviel an den gleichen Terminen in den künftigen Jahren bis zum Ende der Welt.

In einem anderen Falle geschah ein zeitweiliger Verzicht auf das Kündigungsrecht, allerdings unter einem wesentlichen Vorbehalt, gegen die Zusage, daß mittlerweile zu bestimmten Terminen Zahlungen erfolgen sollten, die jedoch nicht zur Tilgung der Schuld dienten.

Die in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Angelegenheit ist folgende: Thomas von Cherlecote verpflichtete sich, am 13. September 1248, der Licoricia von Winchester zu Michaelis 1254 den Betrag von 400 Pfund zurückzuerstatten, und um diese Frist zu erhalten, wollte er in den sechs Jahren vor deren Ablauf jährlich 20 Mark, je 10 Mark zu Ostern und Michaelis, ihr zahlen, so daß bei Versäumnis eines Termins zwei denare vom Pfund in der Woche als Zins hinzukämen. Ebenso hoch ist der Zins, der zu laufen beginnt, sobald die 400 Pfund nicht pünktlich entrichtet werden. Falls jedoch Thomas in den sechs Jahren stirbt, darf Licoricia vierzig Tage nach seinem Tode die 400 Pfund von seinen Erben einfordern, ohne an einen Termin gebunden zu sein, und es stehen ihr bei Verzögerung der Zahlung wiederum zwei denare vom Pfund in der Woche zu. Zum Unterpfand setzte der Schuldner all seine Ländereien und bewegliche Habe, die zuvor der Gläubigerin für eine im Jahre 1246/47 aufgenommene, unbeglichene Schuld von 180 Pfund verpfändet waren. Es würde sich also Licoricia auf sechs Jahre mit $3^1/_3$ % Jahreszins begnügt haben, wenn sie wirklich die 400 Pfund dem Thomas in bar geliehen hätte. Das war jedoch offenbar nicht der Fall. Vielmehr ist der Schuldbrief augenscheinlich nur ausgestellt worden, um einen früheren über 180 Pfund zu ersetzen, dessen Termin noch nicht lange verflossen gewesen sein kann. Auch so würde freilich der Zinsfuß noch bei weitem nicht die zulässige Höhe von $43^1/_3$ % für das Jahr erreicht haben. Gleichwohl konnte Klage auf Nichtigkeit des Schuldbriefs wegen Überschreitung des Zinsmaximums erhoben werden, denn als der Schuldner sehr bald aus dem Leben schied, trat die hierfür vorgesehene Klausel in Kraft; es war aber auch bei einem Zinsfuß von $43^1/_3$ % nicht möglich, daß noch vor Ablauf eines Jahres die Schuld sich mehr als verdoppelte; überdies lag eine Forderung von Zinseszinsen in der Bestimmung, daß auch auf die halbjährig

zahlbaren Summen nach dem Verfallstermin Zins gehen sollte. Es wäre dem Thomas von Cherlecote gewiß schwer gefallen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zumal er noch auf eine andere Verschreibung 60 Pfund an Licoricia schuldete. Nach einer Abschätzung, die vorgenommen wurde, als der gleichnamige Sohn die der Gläubigerin zur Nutznießung überwiesenen Güter des Vaters wiederzugewinnen suchte, belief sich deren jährlicher Reinertrag auf etwa 30 Pfund.

Gewiß haben die Schulden an Juden manchen Grundbesitzer zu Veräußerungen genötigt — so machte das Kloster Melsa trotz früherer schlechter Erfahrungen neuerdings Erwerbungen von bedrängten Schuldnern — aber es wird weder häufig noch in beträchtlichem Umfange vorgekommen sein. Ritter und Freisassen hingen zäh an ihren Gütern fest, und die großen Herren kamen wohl selten durch Darlehen in ernstliche Verlegenheit. Das englische Agrarwesen des 13. Jahrhunderts trug entschieden in einer Beziehung einen rückständigen Charakter, während es in anderer Beziehung fortgeschritten erscheint. Noch bestand die auf dem Festlande guten Teils zerfallene Villikationsverfassung in wenig geminderter Ausdehnung; eine Umwandlung der bäuerlichen Frondienste in Geldzinse hatte kaum erst begonnen. Größere und kleinere Grundherren begnügten sich nicht als Rentenempfänger mit den Abgaben der Hintersassen, sondern betrieben selbst Landwirtschaft. Der Ertrag des Eigenbaus bildete einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte, aber keineswegs nur die bloße Bedarfsdeckung war Zweck der Wirtschaftsführung, vielmehr gelangten die Überschüsse der Produktion zum Verkauf und warfen Einnahmen in barem Geld ab.

Es muß den Grundherren ganz unmittelbar die Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Vorteil gebracht haben, die im 13. Jahrhundert überall eintrat. Je stärker sich die Tuchindustrie Flanderns entwickelte, um so reger wurde die Nachfrage nach englischer Wolle; doch eben auch Getreide und Vieh wurden verkauft. Eine reichliche Ernte mochte die Schuldner in den Stand gesetzt haben, sich drückender Verpflichtungen zu entledigen.

Jedenfalls fehlen alle Anzeichen für das Vorhandensein

einer Überschuldung zur Zeit Heinrichs III. Von vereinzelt nachweisbaren Fällen darf nicht auf eine soziale Massenerscheinung geschlossen werden, die dem Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung widersprochen hätte. Gerade diejenige Bevölkerungsklasse, die für den Kreditverkehr mit den Juden hauptsächlich in Betracht kam, die selbsttätigen Landwirte und kleinen Grundherren, erfreute sich guten Gedeihens, und noch besser ging es offenbar den Großgrundbesitzern, Baronen und geistlichen Stiftern, die massenhaft Wolle auf den Markt zu bringen vermochten.

Nur der König war des Geldes bedürftig, weil die Feldzüge nach der Gascogne und der abenteuerliche Plan, seinen Söhnen das Königreich Sizilien zu erwerben, ihn in gewaltige Unkosten stürzten. Wenn die Kirchen und Klöster Anlaß zu Klagen fanden, so lag das daran, daß sie ihrer Leistungsfähigkeit gemäß den Päpsten zum Kampf gegen die Staufer erhebliche Beisteuern entrichten mußten, und so weit war bereits das Nationalgefühl ausgebildet, daß die Verwendung einheimischer Gelder für fremde Zwecke bei Geistlichkeit und Laien höchsten Mißmut erregte.

Die fortgesetzte Abführung hoher Summen ins Ausland zog für das englische Wirtschaftsleben im allgemeinen und für die Juden im besonderen weittragende Folgen nach sich. Die Juden wären nicht imstande gewesen, den Zahlungsverkehr zu vermitteln; ihre Geschäftsorganisation erstreckte sich nur auf England selbst; von den Schuldbriefen, in denen ihre Kapitalien steckten, ließ sich auswärts kein Gebrauch machen; es gingen ohnehin die Summen, um die es sich handelte, über ihre durch den Steuerdruck so sehr verringerten Kräfte.

Vielmehr fielen die Geldsendungen an die römische Kurie, wie sich eigentlich von selbst verstand, den päpstlichen Kaufleuten italienischer Herkunft zu, die bei ausgiebiger Benutzung des von den Juden nicht angewandten Wechsels den beschwerlichen Transport des Edelmetalls überflüssig machten. Ihr Geschäftsverkehr wickelte sich ungefähr in der Weise ab, daß sie den am päpstlichen Hofe fälligen Betrag dort auszahlten und dafür in England Deckung erhielten. Die empfangenen Summen konnten sie sofort in Waren, vor allem in

Wolle, anlegen, die auf dem Festland Absatz fanden, oder sie nahmen schlechthin Wolle in Zahlung; aber auch die Gelegenheit, Artikel des Levantehandels, Gewürze und Droguen, nach der Insel zu bringen, wenn sie einmal dorthin reisen mußten, ließen sie sich nicht entgehen. Demnach brachte ihnen der Geschäftszweig mehrfachen Gewinn.

Mit solcher Konkurrenz konnten die Juden nicht wetteifern, ihr Geldhandel trat unweigerlich an die zweite Stelle. Gerade die großen Umsätze gelangten in die Hand der Italiener, bei denen König und Geistlichkeit Darlehen machten. Die Juden mußten immer nur Zahlungen leisten, und wohl gar an die italienischen Bankiers, denen der König im Augenblick Geld schuldete. Gleichwohl wäre es nicht ganz berechtigt, wenn wirklich nach der Angabe eines zeitgenössischen Chronisten, der „Priester" der Juden, Elias, 1254 in beweglichen Worten dem Grafen Richard vorgestellt haben soll, daß durch die päpstlichen Kaufleute, deren sich der König bediene, die Juden verdrängt und in Armut gebracht seien. Was die auswärtigen Geldleute leisteten, war eben niemals Sache der im Lande ansässigen gewesen. Eher schon könnten Behauptungen zutreffen, die nach demselben Chronisten Heinrich III. im folgenden Jahre den Beschwerden der Juden über die unerträglichen Steuerforderungen entgegenhielt: „Kein Wunder," soll der König mit kläglicher Stimme gesprochen haben, „wenn ich nach Geld geize. Es ist schrecklich, an die Schulden zu denken, in denen ich stecke. Beim Haupt Gottes, sie belaufen sich auf die Summe von 200000 Mark, und wenn ich sagte 300000, würde das die Grenzen der Wahrheit nicht überschreiten. Von allen Seiten werde ich betrogen. Ein verstümmelter König und ein abgekürzter, ja schon in Stücke geteilt."

V. Die untilgbare Geldnot Heinrichs III. gab den Anstoß zu der großen Krisis in seiner Regierung, die 1258 mit der Einberufung des Parlaments ihren Anfang nahm. Längst mißvergnügt über den Einfluß der fremden Günstlinge und die Mißwirtschaft am Hofe, setzten die Barone durch, daß ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Regentschaftsrat dem König

zur Seite gestellt wurde. Dauer gewann freilich die neue Regierungsform nicht. Heinrich III. war so wenig wie einst sein Vater geneigt, sich einer Bevormundung zu fügen; über den Versuchen, das ihm auferlegte Joch abzuschütteln, entbrannte schließlich wiederum ein Bürgerkrieg. In der Schlacht bei Lewes am 14. Mai 1264 besiegt, geriet der König in die Gewalt der Barone, aus der ihn sein Sohn, der Thronfolger Eduard, durch eine zweite Schlacht bei Evesham am 4. August 1265 befreite.

In der Zwischenzeit, zu Anfang des Jahres 1265, tagte jenes Parlament, das einen Wendepunkt der englischen Verfassungsgeschichte bezeichnet, da an ihm zum erstenmal nicht nur die geistlichen und weltlichen Großen, sondern auch gewählte Vertreter der Grafschaften und Städte teilnahmen.

Das Haupt der baronialen Partei, Simon von Montfort, Graf von Leicester, war ein Sohn jenes gleichnamigen Führers auf dem Kreuzzuge zur Ausrottung der Ketzer in Südfrankreich. Eine gewisse Abneigung gegen die Juden mochte er vom Vater geerbt haben; es erscheint immerhin bemerkenswert, daß er früher einmal durch Mittelspersonen bei David von Oxford ein Darlehen aufgenommen hatte, von dessen Rückzahlung ihn der König entband, als in der Angelegenheit Streitigkeiten entstanden. Gleichwohl läßt sich bezweifeln, ob er unmittelbare Schuld trug an den Ereignissen, die zu London in der zweiten Woche vor Ostern 1264 geschahen. Nach dem Bericht des städtischen Chronisten wurde das Judenviertel zerstört, was sich an Wertgegenständen vorfand, weggeschleppt, die Juden selbst wurden nackt ausgeplündert und sodann nachts scharenweise niedergemetzelt, an Zahl über 500; nur die blieben am Leben, die zuvor durch die Justiziare und den Bürgermeister auf den Tower in Sicherheit gebracht waren.

Einem anderen Berichte ist zu entnehmen, daß wilde Gerüchte über einen von den Juden geplanten Verrat umliefen. Soeben erst hatten die Bürger ein Bündnis mit den Baronen geschlossen, deren Heer unter Führung des Simon von Montfort dem König entgegenrückte, und nun hieß es, die Juden hätten griechisches Feuer in ihren Häusern verborgen,

um am Palmsonntag die Stadt in Brand zu stecken, auch hätten sie sich Nachschlüssel zu einem der Stadttore verfertigt und unterirdische Gänge, die dorthin führten, angelegt. Daß jedoch deswegen der Graf die Juden umbringen ließ, ist, wie gesagt, nicht recht glaublich, schon weil des weiteren behauptet wird, er habe die Angeseheneren verschont, um noch Näheres über ihr Vorhaben zu erfahren. Es steht aktenmäßig fest, daß gerade einer der angesehensten, Cok, Sohn des Aaron, ums Leben kam. Seine drei Söhne freilich wurden gerettet, sowohl die beiden älteren als auch ein Kind von drei Monaten, das im Hause eines Christen Zuflucht fand. Unzutreffend erscheint ferner die Angabe eines dritten Chronisten, daß der Mörder des Cok dessen Schatz, den er erbeutete, nachher wider seinen Willen mit dem Grafen Simon teilen mußte. Vielmehr ist nach Ermordung des Cok nächtlicherweile sein Schatz, der, aus Gold und Silberbarren, goldenen und silbernen Gefäßen, Ringen, Gürteln und Geldstücken im Wert von 1000 Pfund bestehend, in einem Hof bei seinem Hause wohlverborgen lag, durch Aaron Crespin mit Hilfe von Christen und Juden fortgeschafft und auf den Tower in Sicherheit gebracht worden. Hieraus scheint sich auch zu ergeben, daß der Tod des Cok bei Tage erfolgt ist und nicht erst in der folgenden Nacht, in der nach dem Londoner Chronisten das Gemetzel vor sich ging. Wenn sich also die chronikalischen Nachrichten in anderen Stücken als ungenau erweisen, so werden sie auch in Bezug auf die Zahl der Opfer nicht volle Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich um nichts weiter als um einen Versuch der niederen Volksklassen, die eingetretene Erschütterung des Rechtszustands zu benutzen, um Beute zu machen, wo es solche zu holen gab, und es wurden dabei in Erinnerung an die Gepflogenheiten der Kreuzfahrer die mit Plünderung heimgesuchten Ungläubigen niedergemacht oder zur Taufe geschleppt. Von einem zielbewußten Vorgehen der Angreifer kann nicht wohl die Rede sein. Jedenfalls ist die Kiste des Londoner Chirographenamts mitsamt den Teilzetteln der Schuldbriefe ihnen entgangen.

Bereits anderthalb Jahre zuvor hatte ein Krawall gegen die Juden in London stattgefunden, den jedoch Bürgermeister

und Sheriffs durch tatkräftiges Einschreiten unterdrückten, ehe größerer Schaden angerichtet wurde. Daß die Barone und ihre Kriegsleute mit den Juden nicht besonders glimpflich umgingen, darf immerhin angenommen werden. Jedenfalls handelte Aaron von Kingston recht vorsichtig, wenn er auf die Nachricht von den Vorgängen in London am Palmsonntag 1264 Hab und Gut auf einen Wagen lud und mit seiner Familie nach Windsor flüchtete. Christliche Bewohner der Stadt waren ihm behilflich, wußten aber auf ihre Rechnung zu kommen, indem sie verpfändete Gegenstände wieder an sich nahmen, einer zahlte 10 denare zur Miete des Wagens, und ein anderer berechnete sich 20 solidi für Begleitung auf der Fahrt. Küchen- und Haushaltsgeräte, wie Töpfe, Schüsseln, Teppiche, Bettdecke, Leinenzeug, die Aaron in Kingston zurückließ, sind auf Nimmerwiedersehen verschwunden. Aaron behauptete, die Gegenstände an Mathilde Peper und Roger de Maldono zur Aufbewahrung übergeben zu haben, davon wollten jedoch beide nichts wissen; Mathilde war gerade in der Kirche, als der Jude in ihr Haus kam und dort irgendwelche Sachen unter die Spreu versteckte; nachher seien Plünderer aus London gekommen und hätten alles weggeschleppt. In Northampton scheinen sich die Juden auf die Burg in Sicherheit gebracht zu haben, als das königliche Heer die in der Stadt befindlichen Barone angriff und gefangen nahm. In Worcester, wo die Barone die Angreifer waren, wurden die Stadt und das Judenviertel ausgeplündert, einige Juden gefangen, andere erschlagen. In Winchester, das der Sohn des Simon von Montfort und seine Scharen erstürmten, da ihm die Bürger nicht Einlaß gewähren wollten, kamen bei der Plünderung der Stadt auch Juden ums Leben.

Nicht ganz deutlich ersichtlich ist, wann die Unruhen zu Canterbury stattfanden, bei denen die Kiste des Chirographenamts gewaltsam aus dem Hause des Hüters entführt wurde; denn die Schlacht bei Evesham hat den Wirren noch kein Ende bereitet. Geächtete Anhänger der baronialen Partei, die sich in Ely festsetzten, haben auf ihren Raubzügen am allerwenigsten die Juden geschont. Auch die Londoner Juden fühlten sich nochmals gefährdet, als der Graf von Gloucester bei

Abwesenheit des Königs mit Heeresmacht in die Stadt einrückte, und sind daher wiederum samt Frauen und Kindern auf den Tower geflüchtet. Grund zur Besorgnis war allerdings vorhanden. Zu Hugh de Dernestall und dessen Frau, die von Isaac von Warwick eine Pelzdecke und einen Schrein mit Kleinodien zur Aufbewahrung empfangen hatten, kamen zwei Ritter des Grafen nebst vielen anderen Leuten ins Haus und verlangten, sie sollten die Güter des Juden, die sie bei sich hätten, ausliefern, so lieb ihnen Leben und Glieder wären. Als sie in Abrede stellten, daß sie irgend etwas von einem Juden hätten, durchsuchten die Ritter das Haus und fanden die Gegenstände unter dem Bett versteckt.

Falls der Befehl, die Habe der Juden einzuziehen, wirklich von dem Grafen ausgegangen ist, wie es den Anschein hat, so dürfte dabei der Verdruß mit wirksam gewesen sein, daß sie, statt ihm ein Lösegeld zu zahlen, den Tower gegen ihn verteidigen halfen; denn von unerbittlicher Judenfeindschaft war der edle Gilbert de Clare, Earl von Gloucester und Hertford, doch recht weit entfernt. Im Jahre zuvor hat er dem Isaac von Bedford eine Forderung von 20 Pfund gegen William Fitz William von Swiston abgekauft, deren Fälligkeitstermine längst verstrichen waren, und die daher durch die aufgelaufenen Zinsen erheblich angewachsen sein mußte. Später verwickelte sich der Graf durch ein ähnliches Geschäft in einen recht langwierigen Streithandel vor dem Judenschatzamt. Er hatte nämlich Aaron, Sohn des Vives, die Schuldbriefe des Robert und dessen Sohnes William von Borham abgekauft und das verpfändete Rittergut Borham, in dessen Besitz der Gläubiger bereits eingewiesen war, übernommen; die Witwe des William fand aber Helfer, die nach der Ernte bewaffnet in das Gut eindrangen und das Korn nebst den Ackergeräten wegführten. Als nun der Graf wegen des Friedensbruchs Klage erhob, mußten die Justiziare dreimal den Sheriff beauftragen, eine Untersuchung zu veranstalten, und als endlich ihre Verfügung ausgeführt wurde, schätzten die Geschworenen den Schaden des Grafen nicht auf 60 Pfund, wie seinerseits angegeben war, sondern nur auf 20 Pfund. Der weitere Verlauf des Prozesses zeigt deutlich, daß hier einer von den Fällen

vorlag, über die auf dem Parlament zu Oxford Beschwerde geführt worden war. Der mächtige Baron hat die Pfandrechte des Juden erworben, um das Gut sich anzueignen. Wenn freilich der Jude selbst den überschuldeten Grundbesitz übernahm und damit in die Reihe der selbsttätigen Landwirte eintrat, so erregte das gleichfalls Anstoß.

Folgewirkungen der Kreditorganisation, die gerade während der letzten Jahre Heinrichs III. nach Herstellung des Friedens sich besonders fühlbar gemacht haben müssen, führten zu gesetzlichen Eingriffen in die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden, mit denen die Endkatastrophe sich vorbereitete.

Heinrich III. war zeitlebens ein frommer Herr und beflissen, die religiösen Vorschriften zu beobachten. Da er von den Ungläubigen Nutzen zog, glaubte er sich wohl verpflichtet, auch für ihr Seelenheil zu sorgen, in der Weise, wie es die Päpste wünschten. So hat er 1232 zum Unterhalt getaufter Juden das Haus der Bekehrten in London gestiftet, reichlich mit Einkünften ausgestattet und sich bemüht, ihm Insassen zu verschaffen. Ein 1253 erlassenes Statut schärfte die Beobachtung der kanonischen Satzungen in weitester Ausdehnung ein. Es sollen in England keine Synagogen gebaut werden, außer an den Orten, wo es solche bereits zur Zeit König Johanns gab. Der Gottesdienst in den Synagogen ist mit gedämpfter Stimme zu verrichten, so daß die Christen nichts davon hören. Jeder Jude hat den Pfarrherrn, in dessen Sprengel er wohnt, für die Parochialgefälle zu entschädigen. Christliche Ammen dürfen nicht Kinder der Juden nähren, Christen dürfen überhaupt weder den Juden dienen, noch mit ihnen speisen, noch auch in ihren Häusern verweilen. Kein Jude darf in der christlichen Fastenzeit Fleisch essen oder kaufen; den christlichen Glauben herabzusetzen oder öffentlich über ihn zu disputieren, ist den Juden untersagt. Juden dürfen nicht mit Christinnen, und Christen nicht mit Jüdinnen intimen Verkehr pflegen. Alle Juden müssen das Abzeichen tragen. Kirchen oder Kapellen dürfen sie, außer im Vorbeigehen, nicht betreten, noch dort verweilen zur Schmach Christi, sie sollen auch niemanden hindern, sich zum Christentum zu bekehren.

Vollständiger das Kirchenrecht in die staatliche Gesetzgebung aufzunehmen, war kaum möglich, und mit Güterkonfiskation wurde jeder Jude bedroht, der gegen irgend eines der Gebote verstieß. Die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Juden gab dabei freilich der König nicht aus der Hand; auf Beobachtung von Staatsgesetzen zu halten, war nicht Sache der kirchlichen Obrigkeit. Bereits in den Anfängen seiner Regierung schritt Heinrich III. einmal sehr tatkräftig ein, als die Geistlichkeit jenes Zwangsmittel gegen die Juden anzuwenden suchte, das Innozenz der Dritte empfohlen hatte. Auf die Klage der Juden von Lincoln, daß sie keine Lebensmittel kaufen könnten, da der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von Lincoln jeden Verkehr mit ihnen untersagt hätten, verfügte der König, daß jeder, der sich weigere, den Juden Eßwaren zu verkaufen, ins Gefängnis geworfen werden solle.

Die Juden unterstanden nicht der geistlichen Jurisdiktion. Darin lag der Kernpunkt der Beschwerden, denen der anglikanische Klerus auf einer Versammlung zu Merton unmittelbar vor dem Parlament zu Oxford Abhilfe zu schaffen suchte. Einer von den Artikeln, deren Erfüllung damals als unerläßlich für die Wahrung des Seelenheils und der geistlichen Freiheit bezeichnet wurde, war es, daß Juden, die sich ein Vergehen in geistlichen Dingen und gegen Geistliche zuschulden kommen lassen, durch Entziehung des Verkehrs mit den Gläubigen zu zwingen sind, sich vor dem geistlichen Gericht zu verantworten, und daß, wer dem widerstrebt, mit Interdikt und Exkommunikation zu belegen ist. Auf letztere, übrigens dem Kirchenrecht entsprechende Androhung fällt begreiflicherweise das Schwergewicht des Beschlusses. Das kirchliche Zwangsmittel blieb wirkungslos, wenn der König oder seine Beamten die Ausführung hinderten.

Wäre die kirchliche Forderung durchgedrungen, so hätte der König seine Gewalt über die Juden mit der Geistlichkeit teilen müssen, die schließlich auch Schuldklagen wegen Verletzung des Wucherverbots oder doch wegen übermäßigen Zinsnehmens an ihre Gerichtshöfe ziehen konnte. Indessen ist nicht ersichtlich, daß sie in die Wirksamkeit des Judenschatz-

amts und der Chirographenämter sich einmischte. An deren Organisation sind durch Heinrich III. keine bedeutenden Veränderungen vorgenommen worden. Die ursprüngliche Ordnung von 1194 ist allerdings in einem wesentlichen Punkte nicht in Kraft geblieben. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde es unterlassen, bei den lokalen Chirographenämtern Verzeichnisse der ausgefertigten Schuldbriefe anzulegen, und vielleicht kamen auch die Rodel in Wegfall, welche über erfolgte Rückzahlungen geführt werden sollten. Dafür sind Quittungen häufig an der Zentralstelle einregistriert worden. Jedenfalls fehlte dem Schatzamt die Übersicht der von den Juden vorgenommenen Geldoperationen, die schon zur Abschätzung des erreichbaren Steuerertrags nötig gewesen wäre. Darin lag offenbar der Grund, daß mehrfach Spezialkommissionen Auftrag erhielten, die Chirographenkisten zu öffnen und deren Inhalt zu verzeichnen. Für die regelmäßige Registerführung bot freilich ein solches Verfahren, das stets den Eindruck von Gewaltsamkeit erweckte, nur unvollkommenen Ersatz.

Bemerkenswert erscheint ferner, daß es üblich wurde, den besiegelten Teilzettel in die Kiste zu legen, also denjenigen, dem eigentlich durch das Siegel die rechtliche Gültigkeit zustand, jedoch durfte der jüdische Gläubiger den in seiner Hand befindlichen „Fuß des Chirographs“ gegen den Schuldner ganz in gleicher Weise verwenden wie früher den besiegelten Teil. So verfügte Heinrich III. 1239 anläßlich einer Neubesetzung des Londoner Chirographenamts, wohl nicht nur zur Verhinderung von Siegelfälschungen, sondern auch, um ungerechtfertigte Anfechtungen des Siegels unmöglich zu machen. Das Siegel mußte den Eigennamen des christlichen Schuldners enthalten, dann war eine Ableugnung nicht angängig. Eine weitere Neuerung brachte die Fristbestimmung für das Einlegen des Teilzettels in die Lade. Es sollten nämlich die beiden vereidigten Schreiber des Chirographenamts, denen die Ausfertigung der Urkunden oblag, in Gegenwart des Ausstellers das besiegelte Stück den Chirographaren übergeben, und diese es binnen höchstens zehn Tagen in die Lade verschließen. So gab es keine Entschuldigung mehr, wenn der Schuldbrief sich nicht dortselbst vorfand.

Die Verordnungen von 1239 sind erlassen worden, um „die Bosheit und Tücke der Juden einzudämmen", als ob es die Juden allein gewesen wären, die bei den Kreditgeschäften Übervorteilungen versuchten. Dem Solomon Episcopus hat ein Christ, der ihn um ein Darlehen anging, als Bürgen einen „falschen Christen" vorgestellt, der behauptete, William de Marini zu heißen und 30 Pfund Einkünfte von Landgütern zu besitzen. Das war offenbarer Betrug; aber es hatten gewiß ebenso oft die Gläubiger Schikanen von seiten der Schuldner zu leiden als umgekehrt. In Wirklichkeit verfolgten denn auch die Bestimmungen den offenbaren Zweck, Schuldnern und Gläubigern gleichmäßig gegen hinterlistige Manipulationen Sicherung zu gewähren. Es ist nur bemerkenswert, daß die zur Schau getragene Absicht einseitig die Sicherung der Christen in den Vordergrund schiebt, die nun einmal nach der kirchlichen Doktrin durch den jüdischen Wucher ausgebeutet zu werden pflegten. Simon von Montfort hat zur Zeit seiner Obmacht es nicht für nötig erachtet, durch allgemein gültige Maßregeln den Schuldnern Vorschub zu leisten. Wenn er in Einzelfällen Schuldner ihrer Verpflichtungen enthob, so folgte er nur dem oft gegebenen Beispiel des Königs, der offenbar seinen Namen zu den Schuldenerlassen hergeben mußte, aber nach der Schlacht von Evesham sie für ungültig erklärte.

VI. Die Wendung in der englischen Kreditpolitik nahm eigentlich erst 1269 ihren Anfang, als Heinrich III. mit Beirat seines Sohnes Eduard und seiner anderen Räte zwei einschneidende Neuerungen erließ zur Verbesserung des Landes und um den Christen die ihnen durch die Juden zugefügten Beschwerden zu erleichtern. Alle in Lehen-Renten bestehenden Schulden an Juden, die offenbar in deren Händen und nicht an Christen übertragen wären, sollten mitsamt rückständigen Zahlungen den christlichen Schuldnern gänzlich erlassen sein, es durfte fortan kein Jude eine solche Rente sich verschreiben lassen noch sie einem Christen verkaufen.

Des ferneren wurde den Juden untersagt, ihre Schuldbriefe zu verkaufen, ohne die besondere Erlaubnis des Königs.

Erfolgt nach eingeholter Erlaubnis der Verkauf an einen Christen, so hat dieser nicht mehr zu fordern, als wenn die Schuld in die Hand des Königs gefallen wäre, nämlich nur das Kapital und nicht auch die Zinsen. Die letztere Bestimmung vermochte wenigstens einigermaßen den Übelständen Abhilfe zu schaffen, über die auf dem Parlament zu Oxford Klage geführt worden war; für die größeren Grundbesitzer mußte es fortan schwieriger sein, die Verschuldung der kleineren zur Erweiterung ihrer Ländereien zu benutzen. Immerhin blieb es vom Gutbefinden des Königs abhängig, inwieweit er den bisher üblichen Manipulationen einen Riegel vorschieben wollte, und auch die Anwendung des Grundsatzes, daß der Christ vom Christen keine Zinsen nehmen durfte, konnte nicht durchschlagend wirken, da ja in der angeblichen Schuldsumme des öfteren bereits aufgelaufene Zinsen steckten.

Wenn demnach die Beschränkung in der Übertragbarkeit von Schuldbriefen nicht ganz geeignet war, das von weltlicher Seite gewünschte Ziel zu erreichen, so ging sie andererseits wiederum weiter, als nötig gewesen wäre. Die Juden haben untereinander einen recht lebhaften Handel mit Schuldbriefen getrieben, der es ihnen ermöglichte, ihre Außenstände im Bedarfsfall auch ohne Belästigung der Schuldner zu verwerten. Hiergegen einzuschreiten, lag gar kein Grund vor. Allerdings konnte der Aufkauf von Forderungen den Schuldner gänzlich einem einzigen Gläubiger ausliefern; doch stand er sich kaum besser, wenn er es mit vielen zu tun hatte, die gemeinsam vorgingen. So mochte denn das Erfordernis einer Genehmigung für jede einzelne Übertragung kaum viel anderes als eine Kontrolle über den Umlauf der Schuldbriefe bezwecken, wobei freilich eine wesentliche Erschwerung des Verkehrs eintrat durch die Umständlichkeit und die Kosten des Verfahrens.

Im Gegensatz zu der seit alters üblichen Zession von Schuldbriefen hatte die Konstituierung von Erbrenten anscheinend erst kürzlich Verbreitung gefunden. Es lag in ihr eine Neuerung, die bei längerem Bestande wohl den Charakter des Kreditwesens umgestaltet hätte. Wenn der Schuldner, statt dem Gläubiger das Darlehen auf einmal oder in Raten zurückzuzahlen, sich verpflichtete, jährlich eine be-

stimmte Summe zu entrichten, für die seine Güter als Unterpfand hafteten, so verwandelte sich die kurzfristige Schuld in eine dauernde Belastung des Grundbesitzes zugunsten des mobilen Kapitals. Nach Prozenten von der Schuldsumme berechnet, stand die Rente jedenfalls weit zurück hinter dem zulässigen Zinsfuß für Darlehen. Der Schuldner entging dadurch, daß er sie übernahm, dem bedrohlichen Auflaufen der Zinsen, und er brauchte wohl auch alljährlich weniger zu zahlen als bei einer Abtragung der Schuld in Raten, die freilich zur völligen Amortisation führte, während die Rente ewig bestehen blieb.

Für den Gläubiger hatte ohne Zweifel die Untilgbarkeit der Rentenschuld im Verein mit ihrer niedrigeren Verzinsung eine Minderung des Gewinnes zur Folge. Überdies mußten seine Mittel bald festgelegt sein, wenn er die ausstehenden Darlehen nicht wieder einziehen konnte. Das Abstoßen der Erbrentenbriefe an Christen geschah wohl in der Absicht, Betriebskapital flüssig zu machen. Wenn es nun den Juden verboten wurde, sich künftig Erbrenten verschreiben zu lassen, so sahen sie sich damit auf die alten Formen der kurzfristigen Darlehen zurückverwiesen, dem Versuche einer Kreditreform war die Spitze abgebrochen. Weswegen das geschah, ist eigentlich schwer einzusehen.

Die Rente im Gegensatz zum Zins fiel nicht unter das kirchliche Wucherverbot. Daher konnten die an Christen verkauften Erbrenten bestehen bleiben. Ob bei den übrigen mit der jährlichen Zahlung auch der Anspruch auf das einstmals vorgeschossene Kapital hinwegfiel, darf zweifelhaft sein. Ein wenn auch nur partieller Schuldenerlaß war schwerlich beabsichtigt. Möglich ist, daß die Rente Anstoß erregte, weil man sie als ein dem Gläubiger vom Schuldner erteiltes Lehen auffaßte, doch wurde später die Bezeichnung „Lehen“ als belangloser Sprachgebrauch hingestellt. Vermutlich entbehrte die Maßregel überhaupt eines tieferliegenden Grundes. Es wird allmählich und zumal, wenn die Rückstände anwuchsen, den Rentenschuldnern zum Bewußtsein gekommen sein, was die dauernde Bindung zu bedeuten hatte, an Klagen mag es nicht gefehlt haben, und ein Kreuzzug stand bevor.

Der Thronfolger Eduard wollte selbst ins heilige Land ziehen, in Gemeinschaft mit Ludwig dem Heiligen von Frankreich. Da mußte irgend etwas gegen den „Wucher" der Juden geschehen. Aus dem späteren Verhalten Eduards darf geschlossen werden, daß auf sein Drängen hin bereits diese ersten Beschränkungen des jüdischen Geldhandels erfolgten. Indessen fehlte es im Rate des Königs keineswegs an Männern, die sich gegenüber den kanonischen Doktrinen offenen Blick für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens wahrten. Sie hätten, während Eduard auf der Kreuzfahrt sich befand, beinahe durchgesetzt, daß ein eigenartiges, aber der inneren Berechtigung nicht entbehrendes Gesuch der Juden bewilligt wurde.

Nach einem zeitgenössischen Bericht baten die Juden den König, ihnen zu gewähren, die vormundschaftliche Verwaltung über die Güter zu führen, in deren pfandrechtlichen Besitz sie eingewiesen wären, wenn die Güter durch Erbgang an Minderjährige (Christen) fielen. Die Forderung enthielt nichts Unbilliges. Es lag eine Unzuträglichkeit darin, daß beim Tode des Schuldners der Gläubiger den Pfandbesitz von Gütern verlor, aus deren Erträgen seine Forderung befriedigt werden sollte; und rechtzeitig der Einweisung des Gläubigers in den Pfandbesitz durch Übernahme einer Rente vorzubeugen, war nicht mehr angängig. Daß diejenigen Räte des Königs, die für Bewilligung des Gesuches eintraten, von den Juden bestochen worden sind, ist, wenn nicht unmöglich, so doch belanglos. Auf die sachliche Überzeugung der geschäftskundigen Männer übten Geschenke schwerlich den maßgebenden Einfluß. Was ihnen billig schien, mochte wohl dem weltlichen Recht entsprechen, aber es zog Folgen nach sich, an denen die Geistlichkeit Anstoß nahm.

Mit der vormundschaftlichen Güterverwaltung für minderjährige Erben wäre gelegentlich den Juden auch die Ausübung von Patronatsrechten über Kirchen zugefallen, und die Befugnis, Erbtöchtern den Gatten zu wählen. Das wäre gegen die Ehre Gottes gewesen, und es hätte der ganzen Christenheit zur größten Schmach gereicht, wenn Christen den Juden untertan sein und durch sie verheiratet werden durften. So predigte ein glaubenseifriger Franziskanermönch vor dem König in einer

Sitzung des Rats, indem er zugleich eingehend darlegte, daß die Juden vielerlei Unerlaubtes gegen die Ehre Gottes und zum Schaden des ganzen Reichs täten. Anscheinend gelang es ihm, die Gemüter fortzureißen, aber nur für den Augenblick. Was geistliche Mitglieder des königlichen Rats, der Erzbischof von York und der Bischof von Worcester über die Beschlüsse zu melden wußten, weicht nicht ganz unwesentlich ab von dem, was später der König selbst verkündete. Es muß geradezu im Rat ein heftiger Streit der Meinungen entbrannt sein. „Einige" suchten „zum Schaden ihres Seelenheils" die gefaßten Beschlüsse umzustoßen, aber die Prälaten wollten auf deren Beobachtung dringen und nicht erlauben „so wie sie es nicht dürften", daß die Publikation, die hinausgeschoben war, unterbliebe.

Bei den Debatten kann es sich nicht allein um die vormundschaftliche Güterverwaltung gehandelt haben, sondern es ist eine Frage von weit allgemeinerer Art in den Vordergrund getreten. Wenn die Juden Grundbesitz zu Freisassenrecht innehalten durften, konnten sie mancherlei Befugnisse in Anspruch nehmen, deren Erlangung nach Ansicht der Geistlichkeit sehr viel Schädliches nach sich gezogen hätte. Es könnte dann der Fall eintreten, daß Gläubige den Ungläubigen einen Treueid schwörten. Sogar den Lehnseid hätten Gläubige den Ungläubigen als ihren Herren zu leisten und umgekehrt. Es stände den Juden wegen des mit Grundbesitz verbundenen Patronats die Präsentation für Kirchen zu. Vormundschaften, Verehelichungs- und Heimfallrecht (gegenüber Vasallen) fielen in die Hand der Ungläubigen. In die Jurys würden sie gar häufig als Geschworene berufen werden, und so käme es zu einer Gleichstellung der Juden mit den Gläubigen beim Gerichtsverfahren. Es gäbe nur noch ein und dasselbe Recht für Christen und Juden, und das verstoße gegen die Vorschriften der hochheiligen christlichen Religion. Schließlich könnten die Juden durch Geld sogar Baronien, die unmittelbar vom König zu Lehen gingen, erwerben.

Die Folgewirkungen, die nach Maßgabe der geltenden Landesgesetze eintreten mußten, wenn Juden Landbesitz unter gleichem Rechtstitel wie Christen hatten, sind von der

Geistlichkeit gewiß zutreffend dargelegt worden. Tatsächlich waren ihnen aber bereits Güter verliehen, und zwar von Schuldnern, denen es ja nicht mehr freistand, eine Rente auf sich zu nehmen. Es mochte um so vorteilhafter scheinen, etwa ein Stück des verpfändeten Guts dem Gläubiger hinzugeben, als dieser wohl noch eine Provision für die Belehnung zu zahlen pflegte. Die Zessionen wurden übrigens auch in die Form einer Schenkung gekleidet oder anderweitig verhüllt. Jedenfalls war ihre Rechtsgültigkeit kaum über allen Zweifel erhaben. Daß Juden an Christen den Lehnseid leisteten, hatte ein englisches Konzil bereits hundert Jahre zuvor untersagt. Es muß angenommen werden, daß die Juden ihr Besitzrecht, als Frei-Lehen, außerhalb des eigentlichen Lehensnexus qualifiziert wissen wollten, und dieser Ausweg wurde ihnen nunmehr abgeschnitten; darin liegt die eigentliche Bedeutung des Statuts von 1271, das den Juden die Fähigkeit, nach Freilehensrecht Landgüter zu besitzen, absprach. Der König verfügte in Ausführung des neu aufgestellten Grundsatzes, daß Verleihungen von Grundstücken an Juden, die vor Erlaß des Statuts geschehen wären, nichtig sein sollten. Den Christen verbleiben die weggegebenen Güter, jedoch haben sie an die Juden die Summen zu erstatten, zu denen sie ihnen für den Fall der Rücknahme sich verpflichtet hatten. Sind sie dazu nicht imstande, so darf der Jude das Gut einem anderen Christen übergeben, wobei jedoch der ursprüngliche Besitzer seine Wohnung auf dem Gute behält. Verleihungen, die in Zukunft vorgenommen werden, sind schlechthin ungültig. Der Jude verliert das empfangene Objekt, das in die Hand des Königs fällt und von diesem dem christlichen Verleiher zurückgegeben wird gegen Entrichtung der ganzen Geldsumme, die ihm der Jude gezahlt hat.

Wenn die Juden weder wirkliche Lehen noch auch Freilehen behalten oder erwerben durften, so waren sie damit vom Grundbesitz in England ausgeschlossen, denn das Besitzrecht der hörigen Bauern, die zu Fronhöfen gehörten, kam für sie wohl kaum in Frage. Was nun Landgüter anbetrifft, so dürfte der Besitz einzelner Grundstücke oder vollends ganzer Fronhöfe nur verhältnismäßig selten von den Juden angestrebt worden sein, offenbar erst in der allerletzten Zeit hatten sich

die Fälle gehäuft, nicht weil die Gläubiger anfingen, der Landwirtschaft besondere Vorliebe zuzuwenden, sondern weil sie ihre Außenstände zu retten wünschten.

Ganz anders stand es um den städtischen Grundbesitz; die Geistlichkeit wollte das Verbot, Freilehen zu besitzen, in möglichst weiter Ausdehnung durchgeführt wissen. Der Jude sollte jeweils nur ein Haus haben, nämlich das, in dem er wohnte, und nicht auch andere Häuser, um sie an Christen oder Juden zu vermieten. Diesem Ansinnen gab der König nicht nach; vielmehr erlaubte er den Juden ausdrücklich, Häuser in den Städten zu besitzen, sowie sie es bisher gewohnt waren, nur dürften sie nicht an Christen vermieten. Auf städtische Grundstücke fand also die Ausschließung der Juden vom Freilehensrecht keine Anwendung; hier blieb alles beim alten; nur für die Stadt London wurden noch spezielle Bestimmungen als nötig erachtet. Der Geistlichkeit mißfiel es, daß Juden und Christen im Gerichtsverfahren sich gleichstehen sollten. Die Stadtbürger waren gerade der umgekehrten Ansicht. Sie betrachteten es als einen Bruch ihrer Privilegien, wenn Prozesse um städtischen Grundbesitz vor das Judenschatzamt kamen, und Heinrich III. hat 1249 zugestanden, daß Juden ihre Streitigkeiten über Grundstücke in London vor das Stadtgericht zu bringen hätten. Diese Ausnahme wurde nunmehr beseitigt, und die alleinige Kompetenz des Judenschatzamts neuerdings festgestellt; aber die Juden sollten fortan in London keine Häuser von Christen erwerben, damit nicht die Parochialkirchen Benachteiligung erlitten. Jedoch die Häuser, die sie besaßen, verblieben ihnen, und sie durften zerstörte wieder aufbauen. Damit war ein eigenes Judenviertel in London geschaffen, das freilich wohl seinen Bewohnern ausreichenden Raum bot. Unter dem Zusammenwirken verschiedenartiger Momente verwandelte sich das freiwillige Beieinanderwohnen in ein gezwungenes.

Daß Christen und Christinnen den Juden Dienste leisteten als Ammen der Kinder, Bäcker, Brauer und Köche, ist in dem Statut von 1271 wieder einmal untersagt worden, jedoch ohne eine Strafandrohung für den Fall des Zuwiderhandelns. Schließlich wurde auch die 1269 betreffs der Erbrenten getroffene

Verfügung nochmals bestätigt, der die neuen Bestimmungen keinen Abbruch tun sollten.

Als ein Kompromiß im Widerstreit der Meinungen ist aufzufassen, was der alte König mit Beirat von Prälaten und Baronen anordnete. Das Problem zu lösen, wie es möglich sei, die weltlichen Interessen mit den Forderungen der Kirche zu vereinigen, blieb seinem Nachfolger überlassen, der im heiligen Land verweilte, als Heinrich III. am 16. November 1272 nach 56jähriger Regierung starb. Es dauerte noch über anderthalb Jahre, bis der neue König den Boden Englands betrat. Erst am 18. August 1274 erfolgte die Krönung zu Westminster.

VII. Unter den gesetzgeberischen Maßnahmen, durch die Eduard I. das erschütterte Staatswesen zu fester Ordnung zurückzuführen suchte, steht zeitlich mit an erstem Platz ein Statut, das bestimmt war, die Verhältnisse der englischen Judenschaft auf eine veränderte Grundlage zu stellen. In welchem Sinne die Regelung ausfallen mußte, ist unschwer zu erkennen. Voll Begeisterung für die Sache des Glaubens hatte sich Eduard der Kreuzfahrt Ludwigs des Heiligen angeschlossen, und er allein war nach Accon weitergefahren, als Sohn und Bruder des frommen Königs nach dessen Tode heimkehrten. Daß er weder Jerusalem wiederzugewinnen, noch überhaupt im heiligen Lande irgend etwas auszurichten vermochte, wird ihn in Ideengängen bestärkt haben, wie sie einst Ludwig einschlug, wenn er als mitschuldig an den Mißerfolgen seiner ersten Kreuzfahrt die Duldung des sündhaften Wuchers ansah. Lag doch ohnehin für eine ersprießliche Regierungstätigkeit kein Vorbild näher als dasjenige des eben dahingeschiedenen christlichen Herrschers. So verrät das Statut Eduards in drei Stücken offenkundig den französischen Einfluß. Es verbot den Juden Zinsen von Darlehen zu nehmen, sie sollten durch erlaubten Handel und Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen und sie werden als „Knechte“ des Königs bezeichnet. Das waren für England neue Grundsätze.

In den Ausführungsbestimmungen konnte freilich das fremde Beispiel nicht ohne weiteres befolgt werden. Darüber

ist jedenfalls recht lange verhandelt worden, denn nicht nur schmälerte jede Beeinträchtigung der jüdischen Gläubiger die königlichen Einkünfte, sondern es konnte vor allem auch fraglich sein, inwieweit dem Mitgefühl Eduards für die bedrängten christlichen Schuldner wirkliche Berechtigung zukam. Am 26. August 1274, also wenige Tage nach der Krönung, erhielt das Judenschatzamt Anweisung, dem Stephen Maulovel aus der Grafschaft Nottingham, der unerträglichen Zwang wegen Schuldforderungen einiger Juden auszustehen habe, Termine für Abzahlung in Raten zu setzen, jedoch so, daß er mittlerweile von seinen Besitzungen leben könne, weil der König ihn nicht in solche Not versetzen wolle, daß er aus Mangel an Einkünften sein Dasein nicht fristen könne. Diese Anweisung wurde jedoch am 16. Oktober widerrufen. Dem König war nachträglich zu Ohren gekommen, daß Stephen Maulovel von Rampton sich fälschlich für arm ausgegeben hatte, da er doch Ländereien mit einem Jahresertrage von 50 Pfund und darüber besaß und seine Güter zur Begleichung der Schulden ausreichten. Es sei nicht des Königs Wille, daß die von ihm in seinem Rat erlassene Verfügung zugunsten bedürftiger Schuldner auf die reichen Anwendung finde.

Schon aus diesem ersten Eingreifen Eduards in das Kreditwesen sind seine Absichten erkennbar, wie auch die Schwierigkeiten, die ihrer Ausführung entgegentreten mußten. Der entscheidende Schritt geschah nach Angaben von Chronisten auf dem im Oktober 1275 abgehaltenen Parlament; das undatiert überlieferte Statut ist wohl damals oder wenig später veröffentlicht worden. Es sollte die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden durchgreifend umgestalten. Nicht mehr um einzelne Beschränkungen des Darlehensgeschäfts handelte es sich, sondern dessen Grundlagen wurden beseitigt. Der feste Wochenzins, der bisher nach Ablauf des Rückzahlungstermins für die Schuld zum Kapital hinzugerechnet werden durfte, entbehrte fortan der rechtlichen Anerkennung. Wenn künftig ein Jude Geld auf Wucher borgt, so wird ihm nicht mehr der König weder selbst noch durch seine Beamten Beihilfe bei Einziehung des Darlehens leisten, sondern ihn nach Gutdünken bestrafen und dem Christen sein Pfand wiederverschaffen.

Ein Schuldenerlaß, wie bei ähnlichen Maßregeln in Frankreich, war mit dem Wucherverbot Eduards nicht verbunden. Die bestehenden Verpflichtungen behielten Gültigkeit, nur hatte von einem bestimmten Tage (dem 13. Oktober) ab die Anrechnung von Zinsen aufzuhören; Faustpfänder sollten bis zum nächsten Ostern eingelöst werden, sonst verfielen sie dem Gläubiger. Erlitten demnach die Juden keine unmittelbare Einbuße an Vermögen, so wurde doch noch des weiteren Sorge getragen, eine Beschwerung der christlichen Schuldner zu verhüten. Die eine Hälfte der beweglichen und unbeweglichen Habe sollte den Gläubigern zur Schadloshaltung zugewiesen werden, die andere Hälfte mit dem zur Wohnung dienenden Hause verblieb dem Schuldner zum Unterhalt. Gegen Erben des Schuldners oder andere Inhaber verpfändeter Ländereien konnte eine Besitzeinweisung nur nach gerichtlicher Anerkennung der Schuld geschehen. Übrigens sollte vor Einweisung des Juden in Grundbesitz dessen Ertrag durch eine Jury abgeschätzt werden, damit genau erkennbar sei, wann die Schuld getilgt sein würde, und der Christ sein Land zurückerhalten könne.

Durch diese Beschränkungen der Pfandhaftung erfuhr der Wert der Forderungen aus Schuldbriefen eine gewisse Minderung. Dafür eröffnete nun das Statut den Juden einen neuen Weg, zu ihrem Gelde zu kommen. Es gestattete ihnen nämlich, Grundbesitz von Christen zu pachten, allerdings nur auf höchstens zehn Jahre, auch durften sie nicht wegen der gepachteten Güter Lehens- oder Treueide von Christen empfangen, noch Kirchenpatronate in Anspruch nehmen. Immerhin war die Möglichkeit vorhanden, den Schwierigkeiten des Exekutionsverfahrens zu entgehen, der Gläubiger mochte verpfändeten Landbesitz des Schuldners pachten und den Betrag der Pacht gegen die Schuldsumme verrechnen.

Ob Eduard beabsichtigt hat, auf solche Weise die Juden dem Ackerbau zuzuführen, darf höchst zweifelhaft sein. Ohne landwirtschaftliche Tätigkeit konnte allerdings die Pachtung nicht wohl nutzbar gemacht werden. Immerhin wurde der Jude noch kein Bauer, der mit eigener Hand den Pflug führte, wenn er einen ganzen Herrenhof pachtete, wie das in einem

nachweisbaren Falle geschah. Er wird dort einen Verwalter eingesetzt haben, der ihm über die Einkünfte Rechenschaft ablegte, worin nicht etwas völlig Neues gelegen haben kann. Denn schon vorlängst mußten die Gläubiger irgendwie für Bewirtschaftung der Güter sorgen, die ihnen zur Befriedigung ihrer Ansprüche zugewiesen waren. Ebenso verhielt es sich aber mit kleineren Besitzstücken, an deren selbsttätige Bewirtschaftung eher zu denken wäre. Entweder pflegten die Juden bereits verpfändeten Boden zu bebauen, oder — und das ist wahrscheinlicher — es gab Mittel und Wege, ohne eigene Arbeit Ertrag zu ziehen.

Verlockende Aussichten eröffnete der König den jüdischen Landwirten keineswegs, nur fünfzehn Jahre und nicht länger sollte die Erlaubnis, Pachtungen zu übernehmen, gelten. Die Frist genügte, um dem Gläubiger Ersatz für außenstehende Gelder zu verschaffen, sie mußte jedoch auf jeden, der sich berufsmäßig der Landwirtschaft widmen wollte, abschreckend wirken. Als Erwerbszweige, die den Juden angemessen wären, betrachtete Eduard offenbar Handel und Handwerk. Das Statut besagt ausdrücklich, daß die Erlaubnis, Pachtungen zu übernehmen, gewährt sei, damit diejenigen, die sich nicht auf Handel verständen oder nicht arbeiten könnten, ihr Auskommen zu finden vermöchten. Dabei war schwerlich die Meinung, daß Juden mit Ackerbau besser umzugehen wüßten als mit bürgerlichen Gewerben. Vielmehr sollte Kapitalisten, die für ihre Gelder infolge des Zinsverbots keine nutzbringende Verwendung mehr hatten, ein Mittel an die Hand gegeben werden, aus ihnen Gewinn zu ziehen.

Feste Ansässigkeit von Juden auf dem Lande war fortan schlechthin ausgeschlossen. Nur in Städten des Königs, so verfügte das Statut, in denen es bisher Chirographenladen gab, sollten sie ihren Wohnsitz haben; nur dort durften sie Grundbesitz erwerben, Häuser und Grundstücke, für die unbeschadet etwaiger Grundzinse, als unmittelbarer Obereigentümer der König anzusehen war.

Überhaupt wurde das ausschließliche Recht des Königs auf die Juden und ihr Vermögen in schärfster Weise geltend gemacht. Häuser, Grundrenten oder Grundstücke, die sie be-

saßen, durften sie weder an Juden noch an Christen verleihen, noch sonst irgendwie entfremden, bis auf weiteres nicht einmal ohne besondere Erlaubnis des Königs Schuldquittungen für Christen ausstellen. Vor keinem anderen Gerichtshof als dem des Königs konnten sie belangt werden, sie brauchten also nicht vor den Gerichten der Grafschaften, Städte oder Barone zu erscheinen und waren frei von Gehorsam und Zinspflicht gegen jedermann außer dem König oder dessen Beamten, abgesehen wiederum von den Grundzinsen für ihre Häuser und „vorbehalten das Recht der heiligen Kirche".

Demnach konnten auch die Juden den städtischen Auflagen nicht unterworfen werden. Daraus mußten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn sie gemäß der ihnen ausdrücklich erteilten Erlaubnis anfingen, Kaufmannsgeschäfte zu treiben. Der Handel war in den Städten ein Vorrecht der Gilde, deren Mitglieder an den städtischen Lasten teilnehmen mußten. So streng wahrte jedoch der König die alleinige Verfügung über seine Knechte, daß er sie zu keiner Steuer als der durch ihn selbst auferlegten heranziehen lassen wollte. Offenbar durften die Juden kaufen und verkaufen, ohne Gildegenossen und Bürger zu werden. Ihre Sonderstellung außerhalb der christlichen Gesellschaft machte das Abzeichen kenntlich, das in bestimmter Form von jedem über sieben Jahre alten Juden getragen werden mußte. Eine neu eingeführte Kopfsteuer von drei Denaren traf jeden Juden, der das zwölfte Lebensjahr überschritten hatte. Christen sollten nicht als ständiges Dienstpersonal in den Häusern von Juden wohnen.

Augenscheinlich haben in dem Statute Eduards die kanonischen Vorschriften peinlichste Berücksichtigung gefunden. Die Kirche wollte und duldete, daß die Juden ein gegen Unbill gesichertes Dasein fristeten, und so nahm sie der König „in seinen Schutz, gab ihnen seinen Frieden", und befahl, daß niemand ihnen Übles zufüge. Folgerichtig und wohldurchdacht war ohne Zweifel die von Eduard vorgenommene Umwandlung des alten englischen Judenrechts nach dem durch Ludwig den Heiligen gegebenen Vorbild. Ob sie jedoch dauerhafte Existenzbedingungen für die Ungläubigen im christlichen Gemeinwesen ermöglichte, blieb eine offene Frage.

VIII. Dem Staatsgesetz sich zu fügen, zeigten die Juden geflissentlichen Eifer. Elias, Sohn des Meisters Mosseus, sein Sohn Cresseus und Aaron, Sohn des Vives, erhielten, jedenfalls auf ihre Bitten hin, spezielle Erlaubnis, gemäß dem kürzlich erlassenen Statut rechtlichen Handel im Reiche treiben zu dürfen, und daß Gerichtszwang gegen ihre Schuldner durch das Judenschatzamt auszuüben sei. Die gleiche Gewähr empfingen Benettus von Winchester und Bonamicus, Sohn des Josceus, von York. Aaron, Sohn des Vives, hat auch von dem Ritter Henry de Birkeley den Herrenhof Stanley mit einem Jahresertrage von 16 Pfund auf 10 Jahre gepachtet, während Elias später vielleicht wirklich eine Handelsreise nach Flandern unternahm, für die ihm der König sicheres Geleit gab.

Immerhin konnte die Geschäftstätigkeit nicht plötzlich auf obrigkeitlichen Befehl andere Bahnen einschlagen. Zumal den Ärmeren mußte das Aufsuchen neuen Erwerbs schwer fallen, und die Zahl der reichen Juden ist in England wohl keine große mehr gewesen. Mehrere Anzeichen lassen einen starken Rückgang der Vermögensverhältnisse erkennen. Der Steuerdruck im Verein mit den Drangsalen des Bürgerkrieges und dem Rückgang des jüdischen Geldgeschäfts hatten die unvermeidlichen Wirkungen getan.

Bereits in den letzten Jahren Heinrichs III. sind nur noch Tallagien verhältnismäßig niedrigen Betrages auferlegt worden, offenbar nicht sowohl um die Ausgesogenen zu schonen, sondern weil ihre Leistungsfähigkeit erschöpft war. Als Beisteuer zur Kreuzfahrt Eduards hatten die Juden 6000 Mark aufbringen müssen, an sich schon eine geringe Summe im Vergleich zu den früher geforderten, überdies erfolgte die Zahlung offenbar in Raten, es waren bis zum 20. Juni 1271 erst zwei Drittel eingegangen, aber noch nicht voll. Die Rückstände sollten bis zum 29. September erhoben werden. Das letzte Drittel schoß König Richard seinem Neffen vor und erhielt dafür die englische Judenschaft zu Pfand auf ein Jahr, währenddessen sie ihm in drei Raten die 2000 Mark zu entrichten hatte, und einen Zuschlag von 500 Mark bei Versäumung eines der Termine. Nachweislich beherbergte der Tower zu London damals einige Juden, die den auf sie entfallenden Steuerbetrag

nicht zahlen konnten. Bis zum 26. Januar 1273 hatten die Ansprüche, die nach Richards Tode sein Sohn Edmund, Graf von Cornwall, wegen der 2000 Mark erhob, noch keine Befriedigung gefunden. Gleichwohl wurden bereits im folgenden Monat Kommissare ernannt, die den Inhalt der Chirographenladen zu verzeichnen hatten zwecks Erhebung eines neuen tallagium. Wiederum erwiesen sich mehrere Juden als zahlungsunfähig. Die Brüder Samuel und Josceus von Colcester mußten Erlaubnis empfangen, ihre Häuser zu verkaufen, weil sie sonst der Steuerpflicht nicht zu genügen vermochten, ebenso erging es dem Abraham von Cambridge und Aaron de la Reye von London. Allerdings können nicht unbeträchtliche Summen eingekommen sein, immerhin dauerte es wohl recht lange, bis die Rückstände beglichen waren, und bereits wieder am 24. November 1275 ernannte der König Kommissare zur Durchsuchung und Versiegelung der Chirographenladen.

Die Tallagien folgten einander in den ersten Jahren Eduards so schnell als nur je zuvor und wurden mit schonungsloser Härte eingetrieben. Den Kommissaren, die am 20. Juni 1277 der König mit Umlegung einer Steuer beauftragte, gab er zugleich Vollmacht, sie von den Gütern und Schuldbriefen der Juden einzuziehen und Widerspenstige durch Verbannung zur Zahlung ihres Anteils zu zwingen. Gelegentlich ließ allerdings der König ein wenig Milde walten; so wurde Sampson Bunting von Lincoln, der im Tower eingekerkert saß, weil er die ihm auferlegten 21 Pfund schuldig geblieben war, Befreiung aus der Haft gewährt, da seine Habe zur Bezahlung schlechterdings nicht ausreichte und Salomon von London für ihn einspringen wollte. Bateman von Staunford kam aus dem Tower los, indem er statt des Steuerbetrages sein ganzes Vermögen hingab. Cresseus, Sohn des Abraham von Ulton, besaß nichts als einen beschlagnahmten Schuldbrief über 30 Pfund und sollte den dritten Teil der Summe zur Steuer entrichten. Um der über ihn verhängten Haft zu entgehen, wandte er sich an den König mit der Bitte, den Schuldbrief zu nehmen, was denn auch geschah. Andere Juden wurden nur zeitweilig aus dem Tower entlassen und sollten dorthin zurückkehren, wenn sie nicht inzwischen ihre Verpflichtungen erfüllten. Peitevin

und Abraham von Nottingham hatten die Steuer entrichtet und waren gleichwohl mit Frauen und Kindern vom Sheriff festgenommen worden; auf deswegen gemachte Vorstellungen hin befahl der König, sie gegen Bürgschaft freizulassen. Nur Moses de Clare erhielt die Vergünstigung, daß der auf ihn entfallende Steuerbetrag herabgesetzt werden sollte, wenn er wirklich im Verhältnis zu seinem Vermögen allzu hoch belastet wäre, und später wurde ihm, wie auch einem anderen Juden, Solomon Bunting, zugestanden, daß bei Abzahlung ihrer Schulden an den König in Raten so viel übrig zu bleiben habe, als für den Lebensunterhalt nötig sei.

Außer den Tallagien lastete auf den englischen Juden die Abgabe bei Antritt von Erbschaften, das relief, das in dieser Zeit anscheinend auf den dritten Teil des Vermögenswerts angesetzt zu werden pflegte. Während es nun früher bisweilen sehr erhebliche Summen ausgemacht hatte, finden sich in den letzten Jahren Heinrichs III. auffällig niedrige Beträge. So betrug das gesamte Vermögen des Isaac le Eveske, Sohnes des Benedikt, $7^1/_2$ Mark, und seine Witwe Floria zahlte dafür $2^1/_2$ Mark in mehreren Raten. Lumbard Episcopus von Exeter besaß 40 sol., das relief betrug 1 Mark. Für die bewegliche Habe des Moses von Tuace im Wert von 13 sol. zahlte dessen Witwe Genta 4 sol. 4 den.

Fraglich darf allerdings sein, inwieweit aus vereinzelten Nachrichten allgemeingültige Schlüsse zu ziehen sind. Vielleicht ist auch manchmal der Vermögensbestand unrichtig angegeben worden. Die Hinterlassenschaft des Elias le Eveske von Hereford war auf 10 Pfund 17 sol. 4 den. veranschlagt, und seine Witwe Saphira hatte gegen Entrichtung von 7 sol. Erlaubnis empfangen, den als relief zu entrichtenden dritten Teil (72 sol. 5 und $^1/_2$ den.) in halbjährigen Raten zu je 10 sol. abzutragen. Sie beglich jedoch den ganzen Betrag auf einmal durch Hingabe von zwei Schuldbriefen über 5 Mark und 10 sol. Nachher stellte sich heraus, daß noch ein Schuldbrief des Elias über 20 Mark in der Chirographenlade zu Gloucester lag, während er nach Saphiras Behauptung außerhalb der Lade von Hereford keinen besessen hatte.

Auf Hinterziehung des relief in zwei Fällen lautete auch

die gegen den „Priester“ der englischen Judenschaft, Hagin, Sohn des Meisters Mosseus, im Jahre 1273 erhobene Anklage, die ihm das Schicksal seines Vorgängers bereiten sollte. Es war von dem Schatz des bei den Unruhen in London ermordeten Cok nicht das dem König gebührende Drittel abgeliefert worden, sondern von Hagin und Aaron Crespin, die alles auf den Tower hatten schaffen lassen, geteilt worden, und ebensowenig fand die Entrichtung des relief statt, als Manser, der jüngste Sohn des Cok, starb. Den ihm zustehenden Anteil vom Erbe des Vaters teilte vielmehr Hagin unter die beiden älteren Brüder, Benedict und Abraham, von denen er den einen sich mit seiner Tochter und den anderen mit der Tochter des Aaron Crespin verloben ließ. Der Tatbestand ist durch die Bekundung jüdischer Geschworener festgestellt. Manser war mit seiner Amme um Johannis 1264 nach der Normandie geschickt und etwa $1^3/_4$ Jahre später auf Betreiben des Hagin wieder nach England gebracht worden, wo er im Alter von $3^1/_4$ Jahren, also ungefähr um Ostern 1268 starb. Offenbar stand Hagin die Vormundschaft über die Kinder des Cok zu, und da er die Interessen der Mündel allzueifrig wahrnahm, war er in Konflikt mit seinen Amtspflichten geraten. Als Beirat des Judenschatzamts hätte ihm obgelegen, den Justiziaren vom Tode des Manser Mitteilung zu machen. Auch andere Anklagen dürften gegen Hagin vorgelegen haben; jedenfalls wurde er in Haft gesetzt und kam, wie es scheint, nur unter Einbuße seines Vermögens frei, jedoch behielt der König die eingezogene Habe des Hagin nicht für sich, sondern schenkte sie seiner Gemahlin Eleonore.

Unmittelbarer zu fiskalischen Zwecken hat Eduard I. eine gegen die Londoner Juden erhobene Anschuldigung wegen eines Ritualmordes benutzt, indem die endgültige Erledigung der Sache wohl erst durch eine Buße von 1000 Pfund geschah. Der Fall lag geraume Zeit zurück, es war bereits unter Heinrich III. wegen nachgewiesener Unschuld Freisprechung erfolgt, doch hatten Feinde der Juden neuerdings ein gerichtliches Vorgehen veranlaßt, das der König einzustellen befahl, um auf dem nach Ostern 1276 zu London versammelten Parlament in der Angelegenheit Verfügungen zu treffen. Eine Massenhinrichtung von Juden nebst Konfiskation der Habe ist gleichwohl

nicht ausgeblieben; die Zahl der Opfer war sogar noch weit größer als einst in der Affäre von Lincoln, aber religiöse Gesichtspunkte kamen dabei nicht unmittelbar in Frage, sondern es handelte sich um ein gemeines Verbrechen, dessen sich auch Christen vielfach schuldig gemacht hatten.

Die englische Münze ist auf Grundlage der Silberwährung im 13. Jahrhundert ziemlich vollwichtig ausgeprägt worden, während auf dem Festlande infolge fortdauernder Verschlechterungen der Denare an Gewicht und Feingehalt das Pfund Denare (240 Stück) viel weniger wert war als das Pfund Silber, mit dem es ursprünglich übereinstimmte. Nun vermochte die Münztechnik der Zeit keineswegs, die einzelnen Stücke in genau der gleichen Größe herzustellen, und es wurden auch die Ränder nicht scharf abgekantet. Aus den Münzen Silber zu gewinnen, konnte demnach nicht besonders schwierig sein.

Die unsaubere Manipulation des Münzbeschneidens ist gerade in England viel geübt worden, ließ sich doch eine nicht allzu weitgehende Gewichtsverminderung der Stücke überhaupt kaum nachweisen. Daß Juden, die ohnehin so viel mit Geld zu tun hatten, gelegentlich das verbrecherische Gewerbe betrieben, darf wohl angenommen werden. Fälle von Münzbeschneidung kamen 1244 vor dem Judenschatzamt zur Verhandlung, und schon sechs Jahre zuvor hatte Heinrich III. die Justiziare beauftragt, gemeinsam mit jüdischen Begleitern auf einer Rundreise in den einzelnen Städten zu untersuchen, welche Juden Münzbeschneider, Diebe und Hehler wären. Die schuldig Befundenen sollten aus England vertrieben werden. Eine Untersuchung gegen Juden und Christen in London, die Münzen beschnitten, und mitschuldige Christen, von denen die beschnittenen Münzen in vollwichtige umgewechselt würden, ließ nun auch Eduard I. veranstalten. Die dazu am 13. Dezember 1276 ernannten Kommissare erhielten zugleich Auftrag, gegen christliche Wucherer vorzugehen, zwei andere Kommissare hatten in Stadt und Grafschaft Nottingham die gleichen Verrichtungen zu erfüllen. Jedenfalls waren verschiedentlich Juden der Münzbeschneidung verdächtig. Eine Wäscherin in Gloucester wollte in Kleidern der Jüdin Bekota Schnitzel von Denaren gefunden haben. In Worcester bezeichnete eine Kom-

mission von Geschworenen einige mit Namen aufgeführte Juden geradezu als Fälscher und Münzbeschneider. Doch ist das bereits früher geschehen. In einem Falle, der 1277 vor das Judenschatzamt kam, handelte es sich um ein schlechtes Subjekt. Josceus Bundy hatte nach Aussage jüdischer Geschworener durch einen Christen Schnitzel von Münzen und Stücke geschmolzenen Silbers vor die Tür des Vives le Chapelein in Oxford legen lassen, um gegen diesen einen Schuldbeweis zu schaffen. Übrigens erschien es zweifelhaft, ob Josceus, der auch unter Anklage wegen Hehlerei für einen bereits aufgehängten christlichen Dieb stand, als Jude zu gelten habe, da er nicht nach jüdischer Weise lebte. Zur Rede gestellt, ob er sich an das christliche oder jüdische Gesetz halten wolle, erbat er Bedenkzeit. Die „Meister des Gesetzes und die gesamte Judenschaft" bezeugten jedoch, daß, wenn ein Jude auf ergangene Anfrage sich nicht sofort als solchen bekennt, er nicht mehr als Jude zu gelten habe. Josceus war in seiner Heimat Cambridge und in anderen Grafschaften geächtet, weil er das tallagium nicht bezahlt hatte.

Vermutlich sind auch andere Juden durch Steuerdruck und Armut auf die Bahn des Verbrechens geführt worden. Immerhin haben Hake und Swetmann, Söhne des Meirot, die Behauptung eines (christlichen) Kaufmanns aus der Gascogne, daß sie ihm in Bristol eine Platte unechten Silbers verkauft hätten, schlechthin in Abrede gestellt, und sich zu ihrer Rechtfertigung dem Ausspruch einer Jury unterworfen. Dringend verdächtig machte sich jedenfalls Aaron von Irland, der, gleichfalls in Bristol, eine Platte Silbers einem christlichen Goldschmied zu Kauf anbot, aber, als dieser ihm in Gegenwart von Zeugen auf den Kopf sagte, daß sie aus Schnitzeln von Münzen zusammengeschmolzen sei, davonlief und die Platte in den nahen Fluß Avon warf. Auch bei der Anklage auf Raub gegen Jacob von Bedford, Benne von Bedford und Josceus Batecok, die richtiger hätte auf Betrug lauten müssen, kam die Münzbeschneidung ins Spiel. Nach dem Eingeständnis der Angeschuldigten, das eine Jury von christlichen und jüdischen Geschworenen bestätigte, hatten sie fremden Kaufleuten, die von ihnen Silberplatten aus Münzschnitzeln zu kaufen wünsch-

ten, versichert, solche bis zu 900 Pfund um 12 sol. für das Pfund zu haben, obgleich sie gar keine besaßen. Die Kaufleute gaben als Anzahlung 30 Mark und stellten für den Rest eine Schuldverpflichtung über 30 Sack Wolle aus, erhielten aber begreiflicherweise nichts geliefert.

Die letzten beiden Fälle liegen bereits jenseits des durchgreifenden Vorgehens gegen die Münzbeschneider, das nach chronikalischen Berichten im November 1278 erfolgte. Damals ließ der König an einem Tage sämtliche Juden Englands verhaften und ihre Häuser durchsuchen, in denen sich eine ungeheure Menge Schmelzsilber vorgefunden haben soll; wenig später wurden auch fast alle Goldschmiede festgenommen, und viele andere, die nach Aussage der Juden oder sonst irgendwie als Beihelfer, Begünstiger und Aufkäufer verdächtig waren. Nach Weihnachten bestellte der König eine Gerichtskommission, die „eine unzählbare Menge Juden" als der Münzbeschneidung schuldig zum Tode am Galgen verurteilte, dagegen wurde nur wenigen Christen die gleiche Strafe zuerkannt; vielmehr entgingen ihr die Goldschmiede und andere durch Spruch der Geschworenen. Während der Fastenzeit 1279 blieben die Gerichtssitzungen unterbrochen; nach Ostern wurden sie wieder aufgenommen, und es erfolgte die Exekution des Urteils an einer „fast unendlichen" Menge von Juden. Anderweitig ist allein die Zahl der zu London gehängten Juden auf 224 beziffert, auch einige Christen sollen dasselbe Schicksal erlitten haben, während die übrigen sich durch ungeheure Geldzahlungen von Strafe frei kauften. Anscheinend lag es an der Verschiedenheit des Gerichtsverfahrens, daß unverhältnismäßig mehr Juden als Christen verurteilt wurden. Wäre die Entscheidung über die Schuld der ersteren ebenfalls auf den Wahrspruch von Geschworenen gestellt worden, und zwar nach geltendem Rechtsbrauch auf eine zu gleichen Teilen aus Christen und Juden zusammengesetzte Jury, so würde vermutlich das Ergebnis anders ausgefallen sein. Immerhin ließe sich annehmen, daß die bestimmten Anzeichen für das begangene Verbrechen jeweils bei den Haussuchungen zutage getreten waren.

Wie bedenklich es sei, auf bloße Anschuldigungen hin

vorzugehen, wußte Eduard I. gar wohl. Aus Haß gegen die Juden wegen der Glaubensverschiedenheit und der von ihnen verursachten Beschwerden erhoben Christen vielfach wider sie leichtfertige Anklagen auf Münzvergehen oder suchten sie durch Bedrohung damit in Schrecken zu setzen, um Geld zu erpressen. So äußerte sich der König selbst, als er am 7. Mai 1279 den mit Ahndung der Münzvergehen beauftragten Justiziaren befahl, alle bis zum 1. Mai nicht verurteilten oder in Anklagezustand versetzten Juden wegen Münzvergehen, die vor dem 1. Mai begangen wären, nicht zu beschweren, sondern sie in Frieden zu lassen. Die solcherweise gewährte Amnestie zeigt, daß Eduard I. keineswegs beabsichtigt hat, unter trügerischen Vorwänden die Juden auszubeuten. Allerdings brachten ihm die eingezogenen Güter der Verurteilten nicht ganz unbeträchtlichen Nutzen, aber nicht darauf kann es ihm angekommen sein.

Der massenhafte Umlauf minderwertiger Münzen muß tatsächlich das Wirtschaftsleben schwer geschädigt haben, die Warenpreise stiegen, und fremde Kaufleute vermieden es, das Land zu besuchen. So mußte es ratsam erscheinen, mit äußerster Gewaltsamkeit die Aufrechterhaltung der Währung zu erzwingen. Nur daß gerade die Juden an all den Übelständen Schuld getragen haben sollen, will nicht recht einleuchten. Manser, Sohn des Aaron von London, behauptete, daß beschnittene Münzen mit der Zange, die zu der Manipulation gedient hatte, in ein Kleid eingenäht, böswillig auf das Dach seines Hauses geworfen und dort gefunden worden seien, deswegen sitze er in Haft; und der König dürfte immerhin den Versicherungen einigen Glauben beigemessen haben, da er der Bitte des ungerecht Verdächtigten um Nachforschungen nach dem Täter Gehör schenkte. Keinesfalls darf angenommen werden, daß die Juden, durch das Wucherverbot des gewohnten Erwerbes beraubt, in der Münzbeschneidung Ersatz gesucht hätten. Die Akten des Sondergerichtshofes, der die Todesurteile verhängte, liegen nicht vor. Vielleicht ist nicht einmal die Zahl der Hingerichteten so groß gewesen, wie sie von den stets zu Übertreibungen neigenden Chronisten angegeben wird. Inwieweit Unschuldige mit den Schuldigen

zu büßen hatten, muß völlig dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat das ihnen zur Last gelegte Verbrechen noch lange über die Vertreibung der Juden hinaus das englische Geldwesen beeinträchtigt.

IX. Die Verfolgung der Münzbeschneider trug keinen religiösen Charakter, sie betraf sowohl Juden als Christen, aber die einen galten von vornherein als die Hauptschuldigen, während die andern mehr nur wegen Beihilfe in die Angelegenheit verwickelt wurden. Auf das Verhalten Eduards I. gegen die Juden übte der Zwischenfall übrigens keinen besonderen Einfluß.

Unverwandt suchte der König die Grundsätze Ludwigs des Heiligen durchzuführen. Schon am 24. Mai 1277 hatte er einen Kommissar ernannt, der untersuchen sollte, ob die Juden das ihnen vorgeschriebene Abzeichen trügen. Zugleich mit dem Abschluß des Münzprozesses, am 7. Mai 1279, verkündete er seinen Willen, Schmähungen des katholischen Glaubens und der geistlichen Sakramente durch Juden zu verhindern, so wie es einem rechtgläubigen Fürsten gezieme. Zur Überführung der Schuldigen sollte der Wahrspruch einer christlichen Jury ausreichen. Gleich den Lästerern sollten Getaufte, die wieder „zur jüdischen Schlechtigkeit“ zurückkehrten, mit dem Tode bestraft werden. Des ferneren verordnete er, daß fortan auch die Jüdinnen das Abzeichen zu tragen hätten, und schärfte bei schwerer Buße das Verbot für Christen, den Juden zu dienen, ein.

Aufs eifrigste förderte Eduard I. die Bekehrung der Ungläubigen. Am 2. Januar 1280 erließ er ein Mandat an seine Beamten, dafür zu sorgen, daß die Juden sich bei den von Dominikanern geplanten Predigten einfänden; bereits wenige Monate später erfolgte eine Reorganisation des von Heinrich III. gegründeten Hauses der Bekehrten, dem bestimmte Einkünfte zugewiesen wurden, der Erlös aus den Gütern der Juden, die dem König aus irgendeinem Grunde verfallen waren, und das Kopfgeld der Juden für sieben Jahre. Des ferneren verhieß Eduard I., um die Bekehrung zu erleichtern, den Täuflingen, daß sie.

entgegen dem Rechtsbrauch, nach dem ihre ganze Habe an den König fiel, die Hälfte behalten dürften. Auch sollten sie in dem Hause Unterricht in weltlichen Gewerben empfangen, soweit sie sich dazu eigneten.

Vollkommener das Verhalten des Staats gegen die Juden den kirchlichen Grundsätzen anzupassen, als es durch Eduard I. geschah, war nicht wohl möglich. Fiskalische Gesichtspunkte traten darüber ganz in den Hintergrund, er hat sogar zehn Jahre lang den Juden kein tallagium auferlegt, wie das ja ebenfalls den kanonischen Vorschriften für den Fall, daß sie nicht Wucher trieben, entsprach. Gleichwohl war die Geistlichkeit nicht zufrieden. Der Erzbischof von Canterbury, John Peckham, aus dem Franziskanerorden hervorgegangen, fühlte sich bemüßigt, den König zu ermahnen, gegen Getaufte, die wieder „zum jüdischen Aberglauben“ zurückgekehrt wären, einzuschreiten. Es fehlte eben in England noch die kirchliche Inquisition. Abtrünnige vom Christentum zu bestrafen, war Sache der weltlichen Gewalt. Schon vorher hatte der Erzbischof den Bischof von London aufgefordert, gegen die Erbauung einer neuen Synagoge in London mit Exkommunikation und Interdikt einzuschreiten; später verlangte er von ihm, die Juden, die eigene Synagogen in ihren Häusern hätten, durch geistliche Zensuren zu deren Niederreißung zu zwingen, nur eine Synagoge, die an Stelle einer früher zerstörten getreten war, sollten die Juden in der Stadt haben, und auch diese dürfte nicht allzu hochragend, noch mit Gemälden und Zierraten geschmückt sein.

Das kirchenrechtliche Verbot, neue Synagogen zu errichten, ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf die für die Juden geltenden Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in England gewesen. Bereits 1218 hatte Heinrich III. eigentlich nur ihre Wiederansiedlung in den früher von ihnen bewohnten Städten zugelassen. Späterhin war für jede Veränderung des Wohnsitzes eine spezielle Erlaubnis des Königs erforderlich, die aber gegen Entrichtung einer Gebühr nicht selten erteilt wurde. Selbst in Irland müssen Juden gelebt haben; sie unterstanden nach einer Verfügung Heinrichs III. von 1232 dem dortigen Schatzmeister des Königs.

Vertreibungen wegen unerlaubter Niederlassung kamen bisweilen vor. Auch erhielten einzelne Städte das Privileg, es sollten in ihnen keine Juden wohnen. In einem Falle allerdings hat Eduard I. seit alters bestehende Niederlassungen aufgehoben. Weil nämlich in den seiner Mutter Eleonore zum Wittum ausgesetzten Städten Juden nicht wohnen sollten, verfügte er 1275, daß die zu Marlborough, Gloucester, Worcester und Cambridge seßhaften mit den Chirographenladen und all ihrer Habe nach Devizes, Bristol, Hereford und Norwich sich zu begeben hätten. Wenn nun am 28. Januar 1284 der König den Justiziaren des Judenschatzamts anbefahl, dafür zu sorgen, daß alle Juden, die an Orten wohnen oder sich aufhielten, wo es keine Chirographenlade gäbe, von dort entfernt würden, so darf hieraus keineswegs auf die Absicht geschlossen werden, eine gänzliche Vertreibung vorzubereiten. Die Durchführung des geltenden Rechtssatzes wird an Strenge zu wünschen übriggelassen haben.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war die Ursache der Endkatastrophe ein plötzlich gefaßter Entschluß Eduards I. Der Erzbischof von Canterbury hatte schon 1283 die Königin Eleonore in einem Schreiben freundschaftlich ermahnt, sie möge wohl beachten, daß Wucher für alle, die daran teilhaben, eine Todsünde sei. Wenn sie Landgüter empfange, die durch Wucher der Juden von den Vorbesitzern eingebüßt wären, müsse sie diesen den Mehrwert über die Hauptschuld herausbezahlen. Mit sehr eindringlichen Vorstellungen beauftragte sodann der Erzbischof einen Geistlichen, der wohl ihr Hofkaplan war, durch ein Schreiben vom 13. Dezember 1286: in England gehe allgemein das Gerücht, und großes Ärgernis entstehe daraus, daß die Königin viele Herrenhöfe der Edlen und andere Güter an sich gezogen habe, die von den Juden unter dem Schutz der königlichen Verwaltung mittels wucherischer Ausbeutung den Christen abgepreßt wären, und noch erlange die Königin von Tag zu Tage auf solche Weise Besitzungen, indem ihr einige Geistliche, auf Anstiften des Teufels und nicht Christi, wie man sage, er selbst aber nicht glaube, dabei helfen. Falls die Königin nicht auf den ungerechten Gewinn verzichte oder wenigstens den durch wucherische

Schlechtigkeit beraubten Christen Ersatz leiste, könne sie nicht von ihren Sünden losgesprochen werden, noch eine ihrem Seelenheil förderliche Buße üben, auch wenn ihr ein Engel das Gegenteil versichere.

Dahin war es also gekommen, daß die Königin für befleckt galt mit jüdischem Wucher, während doch Eduard I. das ganze Land von der Sünde des Wuchers reinigen wollte. Wie wenig hatten überhaupt all seine mühsam erwogenen Maßregeln gefruchtet, um deren Durchführung er unablässig Sorge trug. Nach den Berichten, die dem Papst aus England zukamen, ließ der Juden verdammter Unglauben dort zur Schmach des Schöpfers und zum Schaden des katholischen Glaubens in verruchten Handlungen und erschrecklichen Werken die Zügel schießen. Honorius IV. fühlte sich deswegen bewogen, durch Rundschreiben vom 18. November 1286 den englischen Bischöfen, von denen einige, wie ihm versichert worden sei, sich trotz mehrfacher Ermahnung nachsichtig gegen die Feinde des christlichen Glaubens gezeigt hätten, streng anzubefehlen, daß sie mit Verboten, geistlichen und weltlichen Strafen und sonst in geeigneter Weise gemäß den Obliegenheiten ihres Amtes wirkungskräftig einschreiten sollten, um die Seuche auszurotten.

Vom Wucher ist merkwürdigerweise in dem Erlasse des Papstes nicht die Rede. Es handelt sich vor allem um Täuflinge, die angeblich durch Geschenke von den Juden zum Abfall verlockt werden, mit ihnen zusammen wohnen, ihre Gebräuche beobachten und auch mit ihrer Hilfe nach Orten sich begeben, wo sie ungekannt offen zum Unglauben zurückkehren. Des ferneren weist der Papst darauf hin, daß in England noch nicht wie in Frankreich ein Vorgehen gegen den Talmud stattgefunden hatte und tadelt den allzu engen Verkehr zwischen Juden und Christen bei gemeinsamen Schmäusen und durch Beschäftigung von Christen in jüdischen Häusern, wo sie selbst an Sonn- und Festtagen zu Arbeiten angehalten würden.

Als eine Folge des päpstlichen Schreibens wird anzusehen sein, daß die englische Geistlichkeit es für nötig befand, auf einer Synode zu Exeter 1287 die kanonischen Satzungen im weitesten Umfange einzuschärfen. Es wurde weder das Ver-

bot für Juden, öffentliche Ämter zu bekleiden, übergangen, noch die Vorschrift, daß sie von den Ländereien, die sie bebauen, Zehnten zahlen sollten; aber von einem Einschreiten gegen rückfällige Getaufte war nicht die Rede, und gerade darauf kam es offenbar dem Papst am meisten an. Wenn die Staatsgewalt den Abfall vom Christentum nicht zu hindern vermochte, und die Wirksamkeit der Bischöfe versagte, so blieb nur die Inquisition übrig, auf deren Einführung die Dominikaner zur Sicherung ihres Bekehrungswerks hingearbeitet haben werden.

Für den König mußten die divergierenden Richtungen in der Geistlichkeit die Schwierigkeiten der Sachlage erhöhen. Mit einer Gegnerschaft des Klerus hatte er ohnehin zu rechnen, in Anbetracht des 1279 erlassenen Verbots für geistliche Korporationen, Grundbesitz zu erwerben. Es mochte ratsam scheinen, keinen Vorwand zu Beschwerden religiösen Charakters zu geben. Vorerst freilich erfolgte nichts weiter als eine Maßregel alten Stiles. Am 2. Mai 1287 wurden sämtliche Juden in ganz England verhaftet, und nicht eher sahen sie die Freiheit wieder, als bis sie sich zur Zahlung von 12000 Pfund verstanden. Eduard I. selbst war damals übrigens auf dem Festlande, wo ihn hochpolitische Angelegenheiten mehrere Jahre lang beschäftigt hielten; aber auch als er im Sommer 1289 zurückkehrte, stand bei ihm ganz gewiß der Entschluß, die Judenfrage durch ein radikales Mittel zu lösen, noch nicht fest.

X. Es liegt ein undatiert und unvollständig überliefertes Statut vor, das kaum weniger als eine völlige Neuordnung des Judenschuldenwesens enthält. In der Zeit unserer Vorgänger, so heißt es da etwa, durften die Juden auf Zinsen leihen, wodurch unsere Vorgänger große Einkünfte aus der Judenschaft hatten, wir aber haben aus Liebe zu Gott und um ergebener auf den Pfaden der heiligen Kirche zu wandeln, allen Juden unseres Reichs, die lästerlich von solchen Darlehen gelebt haben, verboten, fortan des Wuchers sich schuldig zu machen, sie sollten ihren Lebensunterhalt auf andere Weise und durch

rechtliche Kaufmannschaft suchen. Nichtsdestoweniger lassen sie, vom bösen Geist verblendet, unter dem Vorwand des Handels und guter Verträge und Übereinkünfte neuerdings mit Christen sich Schuldbriefe ausstellen, in denen ihnen um das Doppelte, Drei- oder Vierfache mehr verschrieben wird, als das Darlehen beträgt, indem sie statt des Wortes Zins Strafe einsetzen, woraus große Verwirrung und Zerstörung des Volkes und äußerste Enterbung vieler sich ergibt.

Auf diese Einleitung folgt nun aber nicht ein Verbot der neuen Geschäftstechnik, sondern ganz im Gegenteil; es wird erlaubt, zu dem früher üblichen Zinsnehmen zurückzukehren. Auf ein Darlehen von 20 sol. dürfen fortan die Juden von Christen einen „Zuschlag“ von jährlich einer halben Mark oder 8 sol. 8 den. empfangen, für 40 sol. 1 Mark oder 17 sol. 4 den. und dem entsprechend für größere oder geringere Beträge als Rente aus dem Schuldvertrag. Die Höhe des Zinsfußes ($43^1/_3$%) ist also genau gleich der früher erlaubten, durch die Bezeichnung als Rente wird das kanonische Wucherverbot umgangen. Ein beigefügtes Formular zu Schuldbriefen enthält die übliche Verpflichtung, das Darlehen an einem bestimmten Tage zurückzuerstatten, dafür haften die Güter des Schuldners und die Einkünfte aus seinem Landbesitz. Einschränkende Vorschriften sind noch des ferneren gemacht: der Schuldbrief hat nur drei Jahre Gültigkeit, kann oder will sodann der Schuldner nicht zahlen, so darf eine Verlängerung auf ein Jahr stattfinden. Übertragbarkeit des Schuldbriefs durch den Gläubiger ist ohne besondere Erlaubnis des Königs ausgeschlossen, auch sind Gesellschaftsverträge unter Juden zum Zweck des Geldausleihens untersagt.

Anderweitige Bestimmungen regeln das Pfandgeschäft: Darlehen gegen Faustpfand, die 20 sol. übersteigen, dürfen nur in Gegenwart eines Hüters der Chirographenlade und eines geschworenen Schreibers geschehen und sind zu registrieren, damit nicht, wie es oft vorgekommen sei, bei Einziehung des relief oder des tallagium, im geheimen beliehene Pfänder mitbeschlagnahmt werden zum Schaden der Christen. Die Besetzung der Chirographenämter mit je drei Christen und zwei Juden wurde angeordnet, auch eine Gebührenordnung

festgesetzt. Bei Prozessen um Faustpfänder sollte nicht der Eid des Juden zum Beweis seiner Behauptung genügen, sondern eine Jury die Untersuchung vornehmen. Wenn in diesen und anderen Fällen die christlichen und jüdischen Geschworenen nicht übereinstimmen, dürfen die Richter mehrere Christen oder Juden hinzuziehen, und es gilt dann die Stimmenmehrheit. Endlich wurde noch verfügt, daß die seit langer Zeit verschlossenen und versiegelten Chirographenladen nach London zu bringen seien, damit die inzwischen quittierten Schuldbriefe nach erfolgter Öffnung aus ihnen entfernt würden.

Das Statut, das somit geradezu ein neues Grundgesetz für die englische Judenschaft darstellte, ist offenbar niemals in Kraft getreten, sondern ein bloßer Entwurf geblieben. Nach Vertreibung der Juden sind allerdings die Laden der Chirographenämter an das Schatzamt zu Westminster abgeliefert worden, und zwar, so viel ersichtlich, eine alte und eine neue. Die alte Lade von Hereford enthielt keine Schuldbriefe, die später als im Oktober 1276 ausgestellt waren, und ist also wohl damals geschlossen oder doch seither nicht mehr benutzt worden; die Schuldbriefe der neuen Lade reichten nicht über den November 1283 hinauf, weitaus die meisten datieren von 1285 und später. Daß aber die neue Lade gemäß den Vorschriften des fraglichen Statuts angelegt worden sei, ist undenkbar, denn gerade die in ihr enthaltenen Schuldbriefe tragen die Gestalt, die es beseitigen wollte. Während nämlich die Verpflichtung in den alten Schuldbriefen regelmäßig auf eine Geldsumme sich bezog, zu der nur gelegentlich eine kleine Beigabe von Getreide trat, einmal auch vier Gänse und anderes, lauteten die meisten der neuen Kontrakte auf bestimmte Mengen von Wolle oder Getreide, zu deren Lieferung sich jedenfalls der Christ gegenüber dem Juden verstand.

Beim Judenschatzamt ist 1277 eine Urkunde folgenden Inhalts einregistriert worden: Meister Adam de Filby, Kanoniker der großen St. Martinskirche zu London, verpflichtet sich, an Cresseus, Sohn des Meisters Elias, Juden von London, zwölf Sack guter und reiner Wolle verschiedener Provenienz zu liefern bis auf zwei Wochen nach dem 1. August 1277 in das Haus des Cresseus zu London; dafür stellt er einen Bürgen,

der, wie er selbst, mit all seiner beweglichen und unbeweglichen Habe haftet, so daß bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Lieferung innerhalb der festgesetzten Frist jeder Sheriff, den Cresseus wählt, von ihren Gütern einer Grafschaft die Wolle oder deren Wert eintreiben darf, zugleich mit Ersatz für Schaden und Unkosten, wegen deren die einfache Versicherung des Cresseus ohne Eid zu gelten hat; dem Sheriff gebühren für jede Amtshandlung 40 sol.

Dieses handelsrechtliche Lieferungsgeschäft entspricht augenscheinlich italienischen Vorbildern, die nahe genug lagen. Cresseus wird in einer Gegenurkunde die Zahlung des Preises für die zwölf Sack Wolle versprochen haben, oder aber er entrichtete ihn sofort. Letzterenfalls gab er einen Vorschuß auf eine später zu erfüllende Verpflichtung. Den Gewinn, den er aus dem offenbar vorhandenen Unterschied zwischen dem Lieferungspreis und dem Marktwert oder Verkaufspreis der Wolle ziehen konnte, sicherte der Anspruch auf Schadenersatz. Wenn nun ein Geldbetrag als Ersatz für die zu liefernde Wolle oder das Getreide festgesetzt wurde und etwa gar noch die übliche Strafe des Doppelten bei Nichtinnehaltung der Frist ausgemacht wurde, wie das bei den Verträgen in der Lade von Hereford geschehen sein muß, so hat offenbar der Jude weniger gezahlt; so kamen den Christen die versteckten Darlehen viel teurer zu stehen, als die verzinslichen offenen, deren Verbot demnach am meisten die Schuldner geschädigt hat, wie das mit vollem Recht die Einleitung des Statutenentwurfs ausspricht.

Fraglich darf immerhin sein, ob die neue Form der Kontrakte nichts weiter als eine andere Form des „Wuchers“ darstellte. Wenn der Christ wirklich die Ware lieferte, mußte der Jude sie annehmen und für ihre weitere Verwertung sorgen, um auf seine Kosten zu kommen. Es waren nun christliche Kontrahenten in der Regel Grundbesitzer, die Wolle oder Getreide produzierten und demnach wohl vorziehen mochten, den Vertrag buchstäblich zu erfüllen, statt erst ihre Erzeugnisse anderweitig zu verkaufen und sodann mit dem daraus erlösten Geld für die Nichterfüllung Ersatz zu leisten.

Die neue Form des Geschäftsbetriebes mußte ganz von selbst auf eine Veränderung seines Wesens hinwirken. Be-

reits 1266 haben Hagin und Cok bei Abwicklung eines Geschäftes mit dem christlichen Kaufmann Petrus Beraud aus Cahors eine Zahlung durch Hingabe von vierzig Sack Wolle beglichen. Als Vermittler zwischen den einheimischen Produzenten und den fremden Exporteuren von Wolle und Getreide hätten wohl die Juden ein fruchtbares Feld für kommerzielle Beschäftigung finden können. Vielleicht begann eben eine neue Phase ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in England sich zu entwickeln, als die jähe Katastrophe erfolgte. Daß einige der Lieferungsverträge verkappte Darlehen wucherischen Charakters darstellten, ergibt sich schon daraus, daß sie als unerfüllt in der Lade zu Hereford geblieben sind, nachdem offenbar die Lieferungsfrist längst abgelaufen war.

Eduard I. wollte aber den Wucher nicht dulden. Vermutlich hat er dem Statutenentwurf, der das Zinsnehmen wiederum gestattete, seine Zustimmung versagt. Mancherlei Erwägungen mögen vorangegangen sein. Sicherlich gab es wie einst unter den Räten Ludwigs des Heiligen so auch am Hofe Eduards I. Fürsprecher der Juden. Am 9. Juli 1290 erging ein königlicher Befehl an das Schatzamt, daß Aaron, Sohn des Vives, von London nicht wegen irgendeines den Juden aufzuerlegenden tallagium beschwert werden solle, da der König ihn mit aller Habe seinem Bruder Edmund zugestanden habe, so daß weder er selbst noch seine Beamten mit Aaron und dessen Gütern ohne Erlaubnis Edmunds etwas zu schaffen haben dürfe. Am gleichen Tage erhielten Cresseus, Sohn des Cresseus, und sein Sohn Aaron Befreiung von allen Tallagien, die den Juden auferlegt werden würden, bis Begleichung einer Schuld des Cresseus an den König oder die Königin Eleonore im Betrag von 300 Mark erfolgt wäre. Aaron, Sohn des Vives, ist bereits von Heinrich III. dem jüngeren Sohne überlassen worden, wie zuvor Abraham von Berkhamsted dem Bruder. Ersterer wird gleich wie letzterer in der Finanzverwaltung seines Herrn Beschäftigung gefunden haben. Wenn irgendein Jude Englands, so mußte Aaron von der Stimmung bei Hofe unterrichtet sein, und Cresseus hat jedenfalls zur Abzahlung der von ihm vereinbarten Summe Termine erhalten, die sich über eine Reihe von Jahren erstreckten.

Demnach ist anzunehmen, daß anfangs Juli 1290 die Absicht bestand, von den Juden neuerdings eine Steuer zu fordern, etwa als Gegenleistung für die ihnen durch das schon entworfene Statut zu gewährenden Konzessionen; Eduard I. entschied jedoch anders.

Am 18. Juli ergingen Schreiben an die Sheriffs von Gloucestshire, Essex, York, Northampton, Lincoln, Hereford und Southampton des Inhalts, der König habe allen Juden seines Reiches einen bestimmten Tag festgesetzt, sein Reich zu verlassen, er wolle, daß sie mittlerweile nicht anders behandelt werden als herkömmlich; daher solle öffentlich verkündet werden, daß keiner ihnen unrecht tue; des ferneren haben sie sicheres Geleit auf ihre Kosten zu erhalten, wenn sie mit ihrer Habe, die sie behalten dürfen, nach London reisen, um dort in See zu gehen, doch müssen sie zuvor die in ihrem Gewahrsam befindlichen Pfänder von Christen den Eigentümern zurückerstatten. Am 27. Juli erhielten die Behörden und Seeleute der Fünf-Häfen Anweisung, den Juden innerhalb der festgesetzten Frist sichere und schleunige Überfahrt zu gewähren, gegen Bezahlung allerdings, jedoch so, daß die Armen nur ein ihren Mitteln entsprechendes Fährgeld zu entrichten brauchten, damit keiner wegen übermäßiger Forderungen zurückbleiben müsse. Irgendwelche Schädigung der Juden an Person oder Habe wird bei den schwersten Strafen verboten. Ob Versuche gemacht worden sind, den König umzustimmen, ist nicht ersichtlich. Ausnahmen von der allgemein gültigen Vorschrift fanden nicht statt. Selbst Aaron, Sohn des Vives, der Jude Edmunds, mußte England verlassen.

Nach Ablauf der Frist verkündete Eduard I. am 5. November in einem Schreiben an das Schatzamt seine Willensmeinung: die Juden sind vertrieben worden, weil sie trotz des 1275 erlassenen Verbots schlimmeren Wucher getrieben haben als zuvor. Da nun der König von seinem früheren Entschluß, den Wucher zu beseitigen, nicht abweichen will, hebt er Vertragsstrafen und Zinsen jeder Art, die wegen Judenschulden von irgendeinem Christen seines Reichs gefordert werden könnten, gänzlich auf; nur die Hauptschuld bleibt bestehen, deren Betrag jeweils durch Aussage von drei Zeugen zu ermitteln ist,

und die sodann in angemessener Frist abbezahlt werden soll. Bereits zuvor war der Befehl an die Sheriffs ergangen, die Chirographenladen nach Westminster zur Ablieferung an das Schatzamt binnen zwei Wochen nach Martini schaffen zu lassen; die christlichen Chirographenhüter sollten sich ebenfalls dort einstellen und alle Schuldbriefe, die sie außerhalb der Laden aufbewahren, mitbringen. Die Sheriffs haben des ferneren zu untersuchen, welche Häuser und Grundstücke von den Juden innegehalten wurden, und genaue Verzeichnisse einzusenden, auch sollten sie öffentlich verkünden lassen, daß jedermann, der etwas von den Gütern der Juden als Depositum oder in anderer Weise bei sich habe, es an das Schatzamt abliefere.

XI. Zur Zeit der Vertreibung wohnten Juden noch in etwa 20 Städten Englands, nämlich in Bedford, Bristol, Cambridge-Huntingdon, Canterbury, Colchester, Exeter, Hereford, Ipswich, Lincoln, London, Northampton, Norwich, Nottingham, Oxford, Southampton (Winchester), Stamford, Warwick, Devizes (Wiltshire), Worcester und York. Für die von den Juden innegehaltenen Häuser liegen Verzeichnisse noch fast aus allen diesen Städten vor, und solche für die in den Laden vorgefundenen Schuldbriefe aus Bristol, Cambridge-Huntingdon, Canterbury, Exeter, Hereford, Lincoln, Norwich, Nottingham, Oxford, Southampton und Wiltshire. Die Gesamtzahl der Juden darf keinesfalls höher als auf 2500 bis 3000 veranschlagt werden. Es haben 1179 Personen im Jahre 1280 die Kopfsteuer bezahlt, die jeder über zwölf Jahre alte Jude männlichen oder weiblichen Geschlechts zu entrichten hatte; in den nächsten Jahren waren die Zahlen der Personen 1153, 1133 und 1151. Allerdings mögen einzelne sich der Steuerpflicht entzogen haben, und zur Gesamtzahl sind noch die Kinder unter zwölf Jahren hinzuzurechnen.

Immerhin lassen auch die Listen der Schuldbriefgläubiger und der Häuser erkennen, daß unmöglich 16000 oder gar 20000 Juden aus England vertrieben worden sein können. In den Laden von Hereford befanden sich Schuldbriefe auf die

Namen von im ganzen einundvierzig Juden oder Jüdinnen, die aber 1290 kaum noch sämtlich am Leben oder am Orte wohnhaft waren; in der neuen Lade hatten nur vierzehn Juden und eine Jüdin Schuldbriefe. Die Zahl der Häuser wird etwa auf zehn zu berechnen sein, die allerdings wohl für mehr Familien Raum boten, und zu denen noch acht Schuppen kamen. Anderwärts war wohl die Zahl der Häuser größer, indessen hatte doch selbst das Judenviertel zu London nur einen recht beschränkten Umfang.

Aus den zurückgebliebenen Schuldbriefen lassen sich Schlüsse auf den Vermögensstand der früheren Besitzer ziehen. In Hereford war weitaus voran Aaron, Sohn des Elias le Blund, mit seiner Familie. Es wurden ihm im ganzen geschuldet 879 Pfund, 10 sol. 4 den. und $720^1/_2$ quarters Getreide im Wert von 240 Pfund, 3 sol. 4 den.; sein Sohn Bonenfaunt von London hatte 123 Pfund, 4 sol. $194^1/_2$ quarters Getreide und 16 Sack Wolle zu fordern, ein zweiter Sohn, Bonamy 5 Pfund. Ungleich niedrigere Beträge entfallen auf die anderen Juden; Außenstände des Josse, Sohn des Maunser, waren 86 Pfund, 6 sol. 8 den. und 82 quarters Korn, außerdem aus einer mit Benedict L'Evesque gemeinsamen Forderung 30 quarters Korn. Benedict hatte für sich allein noch 60 quarters zu fordern, Hagin von Weobley 27 Pfund 5 sol. 4 den. und 70 quarters, sein Sohn Isaac 3 Pfund, 6 sol. 8 den. und 60 quarters. Jedenfalls lebte in Hereford nur ein Jude, der auf die Bezeichnung als reich Anspruch erheben konnte. In anderen Städten scheint die Vermögensverteilung eine gleichmäßigere gewesen zu sein; jedoch sind in den erhaltenen Listen so hohe Außenstände wie die des Aaron von Hereford überhaupt nicht mehr nachweisbar. Allerdings ist das vorliegende Material, so wertvoll es sein mag, recht unvollständig. Die Juden haben offenbar verhältnismäßig ansehnliche Beträge an Barvermögen und Wertgegenständen mitgenommen, durften sie doch den Erlös aus den Pfändern behalten, und vielleicht ist es ihnen auch vor der Abreise noch gelungen, manche Schuldbriefe zu verwerten.

Der finanzielle Ertrag, den die Vertreibung der Juden dem König brachte, war keinesfalls so hoch, daß er hätte irgendwie

entscheidend ins Gewicht fallen können. Als jährlicher Nutzertrag der eingezogenen Häuser sind etwa 130 Pfund berechnet worden, als Gesamtwert der Schuldbriefe nach den erhaltenen Listen 9100 Pfund. Allerdings fehlt unter anderen die von London, die gewiß am umfangreichsten gewesen ist. Übrigens hat die Einziehung der Schuldforderungen durch das Schatzamt trotz des Zinsenerlasses wohl große Schwierigkeiten bereitet und sehr lange gedauert, so daß schließlich Eduard III. im ersten Jahre seiner Regierung (1326/27) auf alle Ansprüche aus Judenschulden Verzicht leistete.

Vom Schicksal der Verbannten ist wenig bekannt. Einige der angesehensten und reichsten Londoner Juden sollen durch Heimtücke des Schiffers unterwegs ihr Leben eingebüßt haben. Nachweislich saß auch Henry Adrian zwei Jahre im Gefängnis zu Sandwich, weil er wegen des Todes der Juden und anderer gegen sie bei der Überfahrt begangener Verbrechen angeklagt war, doch schützten ihn die Privilegien der Fünf-Häfen vor Strafe. Die meisten Auswanderer erreichten wohl glücklich das Festland. Im Machtbereich des Königs von Frankreich war ihres Verweilens nicht; aus Nord- und Südfrankreich ließ er sie ausweisen. So mögen sie nach Spanien gegangen sein, wenn sie nicht anderweitig in Gemeinden des französischen Sprachgebiets Unterschlupf fanden, in denen sie sich spurlos verloren haben. Eine englische Judenschaft gab es nicht mehr.

Das Judenschatzamt stellte wohl spätestens am 1. November 1290 seine Tätigkeit ein, die gegenstandslos geworden war. In England sind nur vereinzelte Getaufte zurückgeblieben als Insassen des Hauses der Bekehrten oder auch an ihren früheren Wohnsitzen. Immerhin standen die Dinge nicht so, daß kein Jude mehr hätte die Küste der Insel betreten dürfen. Sämtliche Verfügungen Eduards I. bezogen sich nur auf die zur Zeit im Lande ansässigen Juden, die mit der Verbannung aus ihrem bisherigen Rechtsverhältnis traten. Vielleicht ist ihnen auch untersagt worden zurückzukehren. Andernfalls und wenn ein nicht ehemals in England ansässiger Jude dort hinkam, galt er als Fremder und hatte darauf zu rechnen, als solcher behandelt zu werden. Da nun Fremde die Insel besuchen durften, so mußte das auch für Juden, denen es ja

nicht ausdrücklich verboten war, möglich sein. Der Spanier Solomon hat vor seiner um 1390 erfolgten Taufe sich einige Zeit in London aufgehalten, und er war schwerlich der einzige Jude, der im Laufe des späteren Mittelalters offen oder geheim dort verweilte. Es wurden doch nicht die Fremden bei der Landung in den Glaubensartikeln geprüft.

Zu dauernder Niederlassung freilich oder zu Vergünstigungen, die über das gemeine Fremdenrecht hinausgingen, war besondere Bewilligung erforderlich. Unter Eduard II., dem Sohn und Nachfolger Eduards I., sollen um Michaelis 1310 sechs Juden, von denen einer ein Arzt war, nach England gekommen sein, die um Aufenthaltsbewilligung nachgesucht haben. Zu Heinrich IV. wurden in seiner langwierigen Krankheit zwei jüdische Ärzte aus Italien berufen: Doktor Elia di Sabbato (Elias ben Shabthai), der für sich und zehn Diener am 27. Dezember 1410 einen Geleitsbrief auf zwei Jahre erhielt, und Doktor David di Nigarelli von Lucca, dem der König ein Jahresgehalt aussetzte und sogar das englische Bürgerrecht verlieh, mit der Befugnis, Grundbesitz zu erwerben gleich den Landeseingeborenen. Ein dritter jüdischer Arzt, Meister Sampson von Mirabeau in Südfrankreich, erhielt damals einen Paß auf ein Jahr. Es hat also nach 1290 nicht gänzlich an Juden in England gefehlt. Übrigens bestand das Haus der Bekehrten fort und hatte auch stets Insassen, die wohl des öfteren erst an Ort und Stelle mit der Taufe das Recht auf Versorgung erworben haben mögen.

Das, was völlig mit der Vertreibung hinwegfiel, war die staatsgesetzliche Sonderstellung der Juden. Der König hatte nicht mehr jüdische Untertanen, die zu ihm in einem anderen Rechtsverhältnis standen als die christlichen. Kein Parlamentsbeschluß hat die Vertreibung der Juden bestätigt, und doch ist unwahrscheinlich, daß Eduard I. sich einen Weg offen halten wollte, um sie gelegentlich aus eigener Machtvollkommenheit zurückzurufen. Er hat gleichzeitig die Juden aus seinen festländischen Besitzungen verbannt, wo übrigens die Durchführung der Maßregel nicht zustande kam, so daß noch Eduard II. mehrfach entsprechende Weisungen erließ. Daß die Einwilligung des Parlaments nicht zu erlangen ge-

wesen wäre, ist kaum anzunehmen. Im Unterhause, bei den Vertretern der Grafschaften, erregte wohl der unmittelbar nach ihrem Zusammentritt verkündete Befehl des Königs die übliche Begeisterung für eine so fromme Handlung. Die weltlichen Lords mochten vielleicht eher Bedenken hegen, und die geistlichen konnten wenigstens nach Kirchenrecht zwar Unterdrückung, aber nicht eine Vertreibung der Juden fordern, die jedenfalls ohne Beirat und Zustimmung des Parlaments erfolgt ist, ein Umstand, der später nicht unwesentlich werden sollte.

Die englischen Juden hatten sicherlich aus Nordfrankreich einst die dort verbreitete religiöse Bildung mitgebracht, und sie verabsäumten auch deren Pflege keineswegs; aber zu literarischer Produktion sind sie wenig gelangt. In die Entwicklung des jüdischen Geisteslebens schlug ihr Verschwinden keine Lücke. Für England bedeutete die Entfernung einer so geringen Anzahl von Bewohnern gleichfalls nicht viel. Auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens hätten die wenigen Juden maßgebenden Einfluß nicht üben können. Vielleicht hätten sie bei ihrer im Zuge befindlichen Entwicklung zu Zwischenhändlern mit Exportprodukten das Übergewicht der Fremdkaufleute einzudämmen vermocht, das auf England in den nächsten Jahrhunderten lastete. Doch wäre es müßig, Vermutungen anzustellen, für die es Beweise nicht geben kann.

Der „Wucher“ alten Stils hatte seine Rolle ausgespielt, zumal Eduard I. durch ein 1283 erlassenes und 1285 verbessertes Statut den rein kaufmännischen Kredit auch Grundbesitzern zugänglich machte. Den Geldverlegenheiten des Königs, die bald nach 1290 eintraten und unter seinen Nachfolgern fortdauerten, hätten die Juden kaum abzuhelfen vermocht. Die Einkünfte von ihnen konnten nur noch geringe sein; jüdische Verwalter oder Beiräte in Geldsachen, wie sie der Oheim, der Bruder und wohl auch die Gemahlin Eduards I. herangezogen haben, konnten in der streng geregelten staatlichen Finanzverwaltung nicht wohl Verwendung finden, und zur Funktion von königlichen Bankiers reichte die Kapitalkraft der englischen Juden nicht aus; dafür waren allein noch die großen italienischen Handelsgesellschaften geeignet. Des-

wegen jedoch annehmen zu wollen, daß die Juden aus England vertrieben worden sind, weil aus ihnen kein Nutzen mehr zu ziehen war, hieße die Sachlage verkennen. Die von der Kirche ihnen angewiesene Sonderstellung ließ sich nicht mit den Grundsätzen einer allseitig gerechten Staatsverwaltung vereinbaren. So hat Eduard I., einer der bedeutendsten Herrscher, die je auf dem Thron Englands saßen, den Knoten durchhauen, den er nicht zu lösen vermochte.

Teil 2.

Die Vertreibung der Juden aus Frankreich.

XII. Die Juden, aus Gnade in der Christenheit geduldet, sind Knechte der Fürsten, denen daher jede Gewalt über sie zusteht; aber wie die Gewalt auszuüben ist, bestimmt die Kirche; sie reizt Herrscher und Volk gegen die Feinde des Glaubens auf oder predigt auch Milde, je nach Gutbefinden. Die Kirche verpönt das Zinsnehmen für alle, die sich zu ihr bekennen, über die Juden hat sie jedoch keine Macht, und sie fordert nicht einmal nachdrücklich, daß die Fürsten es auch ihnen verwehren sollten. Aus solchen Widersprüchen vermochte Eduard I. von England nur einen gewaltsamen Ausweg zu finden. Im Reiche des heiligen Ludwig verliefen die Dinge anders.

Der Sohn und Nachfolger des frommen Königs hat nicht verfehlt, dessen Anordnungen in vollem Umfange zu bestätigen; die Juden sollen von der Arbeit ihrer Hände leben oder erlaubten Handel treiben und sich des Wuchers gänzlich enthalten, auch sind sie verpflichtet, das vorgeschriebene Abzeichen auf Brust und Rücken zu tragen. Das Verbot für Christen, zum Zwecke von Dienstleistungen in den Häusern der Juden zu wohnen, wurde wieder einmal eingeschärft. Indessen war Philipp III. nicht der Mann, eine zielbewußte Politik zu verfolgen. Ohne kräftigen Eigenwillen ließ er sich von den widerstrebenden Einflüssen der Parteien am Hofe leiten. Sein Günstling, Pierre de la Broce, aus niederem Stand emporgekommen, erlag geheimnisvollen Umtrieben der großen

Herren, die zur Gemahlin des Königs, Maria von Brabant, hielten. Es ist merkwürdig genug, daß 1282 auf besondere Fürsprache eines der Freunde der Königin, des Herzogs von Brabant, der Jude Abraham de Faloie nebst seinem Hausgesinde Befreiung von Beisteuer zu der damals den Juden auferlegten taille erhielt, eine offenbar ganz ausnahmsweise Vergünstigung, die der Schreiber des Parlaments zu Paris erst auf ausdrücklichen Befehl in das Register eintrug.

Übrigens wird Philipp III., wenn ihm geschäftskundige Räte die Unentbehrlichkeit des Kreditgebens darlegten, und daß bei dessen Befriedigung ein Verzicht auf jedweden Gewinn unmöglich sei, nicht mit der gleichen Standhaftigkeit wie einst Ludwig der Heilige an der kanonischen Lehre von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens festgehalten haben. Auch ließen es wohl die Juden selbst an Vorstellungen nicht fehlen. War es doch eine beispiellose Ungerechtigkeit, daß ihnen zur Einziehung ihrer Außenstände gerichtliche Beihilfe nicht gewährt wurde, während sie selbst Schulden an Christen bezahlen mußten. So viel darf als sicher gelten, daß unter Philipp III. das Wucherverbot zwar grundsätzlich in Kraft blieb, tatsächlich aber seine Wirkungskraft einbüßte. Dazu mochten Verfügungen des Königs beitragen, wie sie an den Seneschall von Carcassonne und Béziers erlassen und von diesem am 11. August 1282 den ihm untergebenen Beamten mitgeteilt wurden. Die Juden sollen nicht gezwungen werden, Pfänder, die bei der Aufbewahrung an Wert verlieren, nach Jahr und Tag zurückzuerstatten; für solche, die sich ohne Verringerung des Werts aufbewahren lassen, beträgt die Frist zur Rückforderung zwei Jahre, und es darf keinesfalls ein Jude, der an eine zur Verpfändung berechtigte Person leiht, sein Geld einbüßen, außer wenn das Pfand in Kirchengerät, blutigem Gewand oder einer Pflugschar besteht. Wurde die unbedingte Gültigkeit von Verpfändungsverträgen anerkannt, so konnte der Schuldner nicht gut nachträglich auf Rückzahlung der entrichteten Zinsen klagen. Wenigstens das Pfandleihgeschäft war neuerdings auf eine erträgliche Grundlage gestellt.

Indessen auch das Ausleihen gegen Schuldbrief muß

wiederum möglich geworden sein, ohne daß freilich, soviel ersichtlich, eine spezielle Regelung des Judenschuldenwesens stattgefunden hätte. Es widersprach nun einmal dem gemeinen Recht, daß Forderungen auf Grund von Verpflichtung durch Notarinstrument in Südfrankreich oder durch besiegelte Urkunde im Norden nicht vollstreckbar sein sollten wegen des religiösen Bekenntnisses des Gläubigers, und das Ausnahmegesetz muß sich auch sehr schwer haben durchführen lassen. Schon wenn der Jude seine Forderung einem Christen zedierte, was nicht verboten war, konnte sie anstandslos eingeklagt werden, und wieviel andere Möglichkeiten, den Tatbestand zu verschleiern, es noch gab, ist kaum auszudenken, so daß sich selbst bezweifeln ließe, ob die Verfügung überhaupt jemals in voller Schärfe zur Anwendung gelangt war. In den Gebieten vollends, die nicht unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Königs unterstanden, geriet sie, wenn je befolgt, wohl ziemlich schnell in Vergessenheit.

Aus Montpellier liegen vom Jahre 1293, in dem gerade der Nachfolger Philipps III. die Rechte des Bischofs von Maguelonne über einen Teil der Stadt erwarb, Notarurkunden vor, die ungestörten Betrieb des Darlehnsgeschäfts erkennen lassen. Es entspricht offenbar dem üblichen Schuldbriefformular, wenn am 28. Oktober Johannes de Figareto und Frau bekennen, von dem Juden Astruc den Mascip 42 sol. 2 den. und 3 quartalia Korn zu Darlehen erhalten zu haben, und unter Haftung ihrer Güter versprachen, das Korn am nächsten 30. August, das Geld am folgenden 29. September zurückgeben zu wollen, anderenfalls ein Zuschlag „für Gewinn“ einzutreten hat, dessen Betrag, als den städtischen Statuten gemäß, vom Notar in der Imbreviatur nicht angegeben ist. Eine ganze Anzahl solcher Darlehen bekannte am 17. Dezember 1293 Samiel de Melgorio von dem ihm durch Ysaac, Sohn des Vivas de Latis, zu Kommenda übergebenen Gelde gemacht zu haben, und Jusse de Amiliaco entrichtete die Mitgift seiner Tochter gutenteils in Schuldtiteln, bei denen er augenscheinlich aufgelaufene Zinsen hinzuberechnete. Es muß selbst ein Schuldbrief als sicher zur Anlage von Mündelgeldern gegolten haben. Bondia, Sohn des verstorbenen Vitalis de Albenascio, verkaufte bei der

Auseinandersetzung mit seinem Vormund Aarzon de Argenteria an Bonanase de Lodeva die ihm zustehenden dreißig Pfund von den achtzig Pfund, die Bertrand de Chazeaux, Edelknecht, Herr der Burg Chazeaux, und dessen Bürgen auf Grund einer mit dem königlich französischen Siegel des Gerichts zu Villeneuve de Berg beglaubigten Verschreibung schuldeten.

So ausschließlich wie in England betrieben freilich die Juden Südfrankreichs nicht das Geldgeschäft. Eben zum Jahre 1293 sind in Montpellier drei jüdische Färber und ein Gerber nachweisbar. Seide, die der Jude Jusse de Bolena und seine Frau Astruga von der Witwe eines christlichen Krämers unter Verpfändung eines Kleidungsstücks für Bezahlung des Preises kauften, sollte vielleicht zu gewerblichen Zwecken dienen. Ein armer Handwerker konnte wohl den Betrag von 4 Pfund 19 sol. 6 den. nicht bar begleichen.

Für Nordfrankreich fehlt es an entsprechenden Zeugnissen. Gewiß haben auch hier die Juden sich nicht ausschließlich mit Geldgeschäften befaßt. Die Seidenweberinnen in Paris durften Seide nur von Kaufleuten beziehen, nicht aber von Juden oder von Spinnerinnen oder irgendwelchen anderen Leuten. Es durften aber auch die Juden selbst in Paris nach einer 1275 für die Seidenspinnerinnen erlassenen Verordnung Rohseide nur bei wirklichen Kaufleuten einkaufen. In etwelchen Beziehungen zum Seidenhandel müssen demnach die Juden gestanden haben. Von der Korporation der Krämer war Klage geführt worden bei der gewerblichen Aufsichtsbehörde, dem Prévost von Paris, daß die Spinnerinnen die ihnen zur Verarbeitung anvertraute Seide bei Lombarden oder Juden verpfändeten oder verkauften oder auch gegen schlechtere eintauschten und sodann den Auftraggebern gegenüber behaupteten, die Seide verloren zu haben und nicht imstande zu sein, deren Wert zu ersetzen. Daraufhin ist zur Abstellung augenscheinlicher Mißbräuche ein Verbot erfolgt, das übrigens den Juden die Möglichkeit offen ließ, als Fabrikanten nach Maßgabe des Verlagssystems aufzutreten, also aus dem Rohstoff durch (zünftige) Arbeiter ein handelsfertiges Produkt herstellen zu lassen.

Den Geldhandel selbst und die Formen seines Betriebes

lassen am deutlichsten Dokumente erkennen, die zwar erst einige Jahrzehnte später und auch nicht im Königreich Frankreich entstanden sind, aber aus dessen nächster Nachbarschaft und von französischen Juden herrühren.

Die beiden Geschäftsbücher der Handelsgesellschaft, deren Haupt Héliot (Elias) von Vésoul in der Franche-Comté gewesen ist, sind, abgesehen von Italien, die ältesten überhaupt erhaltenen, aber schwerlich die ersten von Juden im Mittelalter angelegten; denn wenn auch die Formen der Buchführung noch als verhältnismäßig einfache erscheinen, so läßt doch die zweckmäßige Ordnung der Eintragungen auf eine durch längere Erfahrungen gewonnene Übung in dem Gebrauch derartiger, für jeden größeren Geschäftsbetrieb unentbehrlicher Hilfsmittel schließen. Das eine Buch enthält die Liste der Schuldner, es verzeichnet kurz die geliehene Summe, den Namen des Schuldners, dessen Wohnsitz, Zeugen, Bürgen und das Datum des Darlehens, dazu auch den Fälligkeitstermin und Bemerkungen über etwa erfolgte Rückzahlungen. In dem zweiten Buch sind jeweils sämtliche an ein und denselben Schuldner geliehenen Geldsummen zusammengestellt und Bemerkungen beigefügt über die Verwendung, zu der sie bestimmt waren. Demnach wurden wohl die geschäftlichen Vorgänge mehrfach verzeichnet, und es dienten jedenfalls die verschiedenen Eintragungen zur gegenseitigen Kontrolle.

Immerhin fehlte noch der organische Zusammenhang zwischen den einzelnen Konten, wie ihn die doppelte Buchführung mit sich brachte, die, italienischen Ursprungs, zuerst in Genua ausgebildet worden ist. Soll und Haben sind einander nicht gegenübergestellt, nicht einmal eine Bilanz zu ziehen scheint Elias von Vésoul versucht zu haben. Eine Übersicht der Geschäftsoperationen ermöglichen seine Bücher gleichwohl, und da treten denn zwei bemerkenswerte Momente hervor, die aus anderen Quellen nur ganz undeutlich erkennbar sind: Der scheinbar so einseitig betriebene Geldhandel schloß die Beteiligung am Warenumsatz nicht aus, und zu den italienischen Bankiers oder den „Lombarden“, die in gleicher Weise arbeiteten, standen die Juden in regen Beziehungen.

Das zu befriedigende Geldbedürfnis erstreckte sich auf alle Gesellschaftsklassen; Edelleute, Geistliche, Handwerker und Dienstboten erscheinen unter den Schuldnern. Oftmals sind die Beträge, um die es sich handelt, geringfügig; über irgendwie erheblichere Summen wurden Schuldbriefe ausgestellt und durch ein Siegel von öffentlicher Gültigkeit beglaubigt. Die Stellung von Bürgen gab des weiteren dem Gläubiger Gewähr für die Sicherheit seiner Forderungen. Die Verpfändung von Grundstücken oder Häusern kam gelegentlich vor; als Faustpfand dienten Gegenstände verschiedenster Art, Edelsteine, Geräte aus Edelmetall, Hausrat, Kleidungsstücke, Getreide, Felle und lebende Tiere, die freilich manchmal im Gewahrsam des Schuldners blieben. Die Höhe des Zinses ist aus den Aufzeichnungen nur sehr selten ersichtlich, jedenfalls war sie nicht in allen Fällen die gleiche. Es kann jedoch fraglich sein, ob nach all den so oft wiederholten Verboten überhaupt noch offen ein fester Satz gefordert wurde, und nicht vielmehr der Gewinn sich aus vereinbarten Zuschlägen zu der ursprünglichen Schuldsumme oder Abzügen von den Vorschüssen bei der Einhändigung oder dergleichen Auskunftsmitteln mehr zu ergeben pflegte.

Nichtsdestoweniger wickelten sich die Geschäftsbeziehungen in der Regel ohne Anstöße ab. Die Schuldner hegten Vertrauen in die Redlichkeit der Gläubiger, und diese sahen sich, wenn sie es erwiderten, nicht oft enttäuscht. Prozesse zur Einziehung von Forderungen waren höchst selten erforderlich. Die Juden sind nichts weniger als hartherzige Gläubiger gewesen, sondern haben den Schuldnern ein Entgegenkommen gezeigt, das gewißlich über mancherlei Schwierigkeiten hinweghalf, und mit den christlichen Bankiers führten sie durchaus keinen erbitterten Konkurrenzkampf um die Kundschaft. Nicht imstande, deren Ansprüche stets zu befriedigen, haben sie vielmehr selbst bei den Lombarden Anleihen gemacht, für die ohne Zweifel in irgendeiner Form Zinsen gezahlt werden mußten. Gerade auch die Verwendung fremder Gelder charakterisiert den Geschäftsbetrieb der Firma Elias von Vésoul als den einer kapitalistischen Unternehmung, die um so größeren Umfang annahm, je mehr durch den zu-

wachsenden Gewinn das ursprüngliche Gesellschaftskapital sich vermehrte.

Wenn nun aber auch das Ausleihen von Bargeld stark in den Vordergrund trat, schon weil es ein dringendes Bedürfnis erfüllte, so hat doch die Firma anderweitige nutzbringende Verwendungen ihrer Kapitalien keineswegs verschmäht. Sie beteiligte sich am Warenhandel durch Kommendageschäfte mit christlichen Kaufleuten; aber auch selbständig auf eigene Rechnung ließ sie Tuche und Leinwand verfrachten; die ihr gehörigen Pferde und Wagen dienten wohl zu den häufigen Reisen der Teilhaber nach französischen Städten, Flandern und selbst Deutschland.

Stark interessiert war die Firma an dem Absatz eines altberühmten Landesprodukts, des vortrefflichen Burgunderweins; sie besaß selbst Weinberge, die vermutlich im Teilbau verpachtet worden sind. Oft auch erhielten Weinbergsbesitzer Vorschüsse auf die nächste Ernte. Die Entrichtung des Kirchenzehnten von dem so erworbenen Wein ist regelmäßig im Handlungsbuch verzeichnet. Daß die Firma sich mit der Einziehung von obrigkeitlichen Abgaben zu befassen hatte, weist auf Beziehungen zur herrschaftlichen Finanzverwaltung hin, die bei den südfranzösischen Juden üblich gewesen sind. Immerhin darf angenommen werden, daß ein Geschäftsbetrieb, wie ihn die Gesellschaft des Elias von Vésoul führte, in Nordfrankreich viele seinesgleichen hatte. An Umfang mochten ihm wenige gleichkommen.

Größere Kapitalien konnten damals die französischen Juden wohl nur noch ausnahmsweise ansammeln. In den Steuerlisten von Paris aus den Jahren 1292 und 1296/97 sind ihrer nur sehr wenige mit höheren Leistungen aufgeführt. Im ganzen belief sich die 1292 von den Juden zu Paris entrichtete taille auf nicht mehr als 126 Pfund 10 sol., die von 86 Haushaltungen oder etwa 125 Steuerpflichtigen aufgebracht wurden, während die Gesamtsumme der taille 12218 Pfund 14 sol. von etwa 15 200 Pflichtigen betrug. Durchschnittlich mögen also die Juden immerhin ein wenig wohlhabender gewesen sein als die Christen; aber sie standen weit zurück hinter den Lombarden, die viel höhere Steuern aufbrachten, und was noch wesentlicher

ist: in der nach Maßgabe der Zeitverhältnisse großen und stark bevölkerten Stadt bildeten sie nur eine verschwindende Minorität. Es scheint nicht einmal, daß ihre Zahl im Wachsen begriffen war. Die Steuerlisten von 1296/97 führen nur 82 jüdische Haushaltungen auf, die 101 Pfund 8 sol. entrichteten. Dabei treten erhebliche Abweichungen in den Namen der ortsanwesenden Juden hervor; ein Teil der 1292 in Paris wohnhaften muß fortgezogen und durch andere ersetzt worden sein. Die mangelnde Seßhaftigkeit läßt allerdings wohl auf ziemlich günstige Vermögensverhältnisse schließen. Immerhin finden sich nicht nur Höchstbesteuerte, sondern auch Ärmere jeweilen in den Verzeichnissen wieder, und ganz offenbar hat die Zu- und Abwanderung englischer Juden, die mehrfach ausdrücklich als solche bezeichnet sind, zu den Schwankungen beigetragen; denn von einer übermäßigen Verengung des Nahrungsspielraums kann nicht wohl die Rede sein.

Für eine tiefergreifende, berufliche Gliederung war kein Bedürfnis. Als Geldleiher und Händler größeren oder kleineren Maßstabs erwarben die Juden zu Paris ihren Unterhalt. Es fällt selbst schon ins Gewicht, daß unter den wenigen Leuten ein Metzger und ein Barbier nachzuweisen sind. Jedenfalls lagen die Dinge in ganz Nordfrankreich ebenso. Überall zerstreut, bildeten die Juden stets nur einen geringen Bruchteil von der Bewohnerschaft der Orte, an denen sie lebten, und weitaus die meisten waren nur mäßig begütert. Aus vielen kleinen Posten ließ sich gleichwohl ein großer zusammensetzen.

XIII. Philipp IV., der Sohn und Nachfolger Philipps III., hat es verstanden, recht beträchtliche Einkünfte von den Juden zu ziehen. Freilich kam ihm zustatten, daß er durch Heirat mit der Erbtochter die Champagne erwarb. Als Geschenk anläßlich der freudenreichen Besitzergreifung mußten ihm die Juden der Grafschaft 25000 Pfund entrichten. Anscheinend durch die Juden der Kronlande sind nach einer summarischen Angabe von Lichtmeß (2. Februar) 1280 bis Allerheiligen (1. November) 1292 im ganzen 100000 Pfund Turnosen an Steuern aufgebracht worden. Die Abgaben stiegen jedenfalls,

als mit den 1294 beginnenden kriegerischen Verwicklungen der Geldbedarf des Königs wuchs. Exakte Ziffern lassen sich nach den vorliegenden Rechnungsakten nicht ermitteln. An den Schatz im Louvre wurden nach einer Abrechnung, die wahrscheinlich auf Allerheiligen 1296 anzusetzen ist, 9766 Pfund 15 sol. 6 den. Pariser Münze aus Einkünften von den Juden abgeliefert. Ebendorthin gelangten aus der gleichen Quelle, jedoch nach Abzug von Erhebungskosten, vom 21. Juni 1298 bis 18. April 1299 7344 Pfund, 19 sol. 7 den.; vom 3. Mai 1299 bis 12. März 1300 20094 Pfund, 14 sol. 6 den., und vom 4. Mai bis 3. November 1300 10273 Pfund, 0 sol. 2 den. Turnosen. Die Gesamtsumme der Einnahmen, die in der Abrechnung von 1296 aufgeführt sind, belief sich auf 550974 Pfund, 6 sol. Pariser Münze. Für das Jahr 1330 sind die ordentlichen Einnahmen des Königs auf 357715 Pfund, 16 sol. und 3 den. par. berechnet worden, für 1332 auf 378750 Pf. tur. Statistische Brauchbarkeit ist jedoch derartigen Zahlen nicht beizumessen.

Die Technik der französischen Finanzverwaltung, die trotz unablässiger Bemühungen um ihre Verbesserung eine recht mangelhafte blieb, vermochte zu keiner genauen Scheidung der Ausgaben von den Einnahmen zu gelangen. Was im besonderen die Abgaben der Juden anbetrifft, so darf es höchst fraglich sein, ob sie vollständig an die Zentralkasse, den Schatz im Louvre abgeliefert, oder nicht etwa teilweise, je nach Bedarf, gleich anderen Einkünften von lokalen Verwaltungsstellen verausgabt und verrechnet worden sind. Nach einer zeitgenössischen Denkschrift über die äußere Politik Frankreichs und die Ausgaben für Kriegszwecke in den Jahren 1293 bis 1297 gelangten unter anderem von der taille der Juden und der besonderen ihnen auferlegten Schatzung an die 215000 Pfund Turnosen zur Verwendung; von den Lombarden bezog der König im ganzen nur gegen 81000 Pfund.

Ob also im französischen Staatshaushalt die Einnahmen von den Juden eine geringere Rolle spielten wie im englischen, muß dahingestellt bleiben; für wahrscheinlich darf jedoch gelten, daß Philipp IV. nicht ebenso schonungslos verfuhr, wie es jenseits des Kanals üblich gewesen war. In Paris sind

offenbar sowohl 1292 als 1296/97 die Juden zugleich mit den christlichen Bürgern zur taille herangezogen worden, und vermutlich auch nach demselben Steuerfuß. Anderwärts wurden sie jedenfalls gesondert veranschlagt, und einige von den Reichsten entrichteten die taille, vielleicht nach spezieller Vereinbarung, für sich allein. Außerordentliche Steuern betrafen die Juden ohne Zweifel in stärkerem Maße als die Christen. Immerhin erreichte der einmal erhobene „Vierzehnte“ (vom Vermögen) bei weitem nicht die in England mehrfach geforderte Dritteilung, und wenn auch strenge Maßregeln gegen säumige Steuerzahler nicht fehlten, so erleichterte es doch ohne Zweifel den Druck, daß vielfach Juden selbst mit Erhebung der taille beauftragt wurden. So erscheint in den Rechnungen als königlicher Steuereinnehmer Kalot von Rouen, der urkundlich als Prokurator der Judenschaft des Reichs erwähnt wird und demnach wohl eine amtliche Stellung bekleidete; er hat gelegentlich Vorschüsse auf später fällige Zahlungen gemacht; bei seinem Tode (1300) war er allerdings mit 4000 Pfund im Rückstande. Abraham von Falaise durfte für die von ihm und seinen jüdischen Gehilfen ausgelegten Unkosten 75 Pfund verrechnen lassen. Daß in anderen Zweigen der staatlichen Finanzverwaltung Juden tätig waren, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hatte die Mitwirkung der Pflichtigen beim Einziehen der taille den Zweck, den richtigen Eingang der geforderten Summen zu sichern.

Strafgelder scheinen in Frankreich unter den Einnahmen des Königs von den Juden nicht die gleiche Rolle gespielt zu haben wie in England. Dafür finden sich in den Rechnungen ziemlich ansehnliche Beträge „von den Abzeichen“ aufgeführt, bei denen es sich doch wohl nur um regelmäßige Zahlungen für die Erlaubnis, das vorgeschriebene Judenzeichen nicht zu tragen, handeln kann.

Die ertragreichste Abgabe blieb gleichwohl andauernd die taille, und da sie dem König nur von seinen Juden zukam, nicht aber von denen anderer Herren, knüpfte sich an die Frage, wem der Jude gehörte, ein unmittelbares finanzielles Interesse. Als zu Béziers Juden aus

ihrem, dem König unterstehenden Quartier in den bischöflichen Stadteil übersiedelten, ließ sie der Seneschall gefangennehmen, und es blieb ihnen schließlich nichts übrig, als nach dem alten Wohnsitz zurückzukehren. Andererseits wurde verboten, die Juden des Königs zur taille heranzuziehen, die der Abt von Pamiers den seinigen auferlegte. Um die Zugehörigkeit festzustellen, ist in der Seneschallei Carcassonne und Béziers eine förmliche Untersuchung veranstaltet worden, deren Ergebnisse in einem undatiert überlieferten Aktenstück vorliegen. Den Anlaß mag eine Klage der jüdischen Steuererheber über Schwierigkeiten, die sie bei Einziehung der königlichen taille fanden, gegeben haben.

Philipp IV. hat sich nicht mit strenger Ausübung des Rückforderungsrechts begnügt, sondern geradezu seinem Bruder, dem stets geldbedürftigen Grafen Karl von Valois, dessen Juden abgekauft, nachdem bereits früher eine Auseinandersetzung über streitige Anrechte erfolgt war. Der hohe Preis von 20000 Pfund läßt den Wert des Objekts erkennen; immerhin machte der König wohl noch ein gutes Geschäft dabei. Von den neu Erworbenen konnte er binnen kürzester Frist über 4000 Pfund einziehen. Die Wuchergesetzgebung des heiligen Ludwig durchzuführen, hätte nichts anderes bedeutet, als eine reichlich fließende Geldquelle zu verstopfen.

Philipp IV. war weit davon entfernt, die Verfügungen seines Vorgängers aufzuheben, vielmehr hat er durch eine Ordonnanz, die er am 29. Juni 1299 erließ, neuerdings eingeschärft, daß er in den Bahnen des Ahnherrn wandeln wolle, um die Tugend zu verbreiten, das Laster auszurotten und für Ruhe und Frieden der Untertanen zu sorgen. Verpflichtungen durch Schuldbrief oder Bürgschaft gegenüber Juden oder anderen notorischen Wucherern soll kein Richter zur Exekution bringen, zur Verhinderung von Umgehungen des Verbots wird untersagt, derartige Urkunden auszustellen oder zu besiegeln. Geschieht es dennoch, so sind sie ungültig; — aber die bestehenden Schuldverpflichtungen bleiben in Kraft, die Hauptsumme ist voll zu bezahlen, nur der Zins fällt weg. Nach geltendem Recht hätten Juden die ihnen ausgestellten Schuld-

briefe überhaupt nicht einzuklagen vermocht; wenn nunmehr ihre nichtsdestoweniger vorhandenen Forderungen Anerkennung fanden, so lag darin eine Vergünstigung, die mit dem angeblichen Zweck der Ordonnanz nicht übereinstimmte. Der zur Schau getragenen Absicht mußte das tatsächliche Ergebnis widersprechen. Als später die Juden sich beklagten, daß die königlichen Beamten ihnen beim Einziehen der Außenstände nicht Beihilfe leisten wollten, weswegen die Zahlung der taille arge Verzögerungen erleide, verfügte der König nochmals, daß die vor Erlaß der Ordonnanz oder deren genügender öffentlicher Verkündigung in dem betreffenden Amtsbezirk datierten Schuldbriefe unweigerlich zur Exekution zu bringen seien. Gerade die älteren, längst fälligen Forderungen konnten also flüssig gemacht werden. Für das Eingehen von neuen Verpflichtungen in bindender Form werden sich schon Mittel gefunden haben. Falls das weltliche Gericht versagte, leistete wohl gelegentlich selbst das geistliche Beihilfe. Durch den Offizial von Pamiers ist ein Pfarrer exkommuniziert worden, der seine Schuld an einen Juden nicht beglichen hatte.

Offenbar war es dem König um nichts weniger als eine ernsthafte Bekämpfung des Wuchers im Sinne seines Großvaters zu tun; aber daß nur der Schein gewahrt werden sollte, ist auch nicht anzunehmen. Vielleicht hat Philipp IV. selbst nicht recht gewußt, was er eigentlich beabsichtigte. Der Nachwelt ist es kaum möglich, das Rätsel zu lösen, ob das wohlgeformte, stets ruhige Antlitz Philipps des Schönen eine kräftige Intelligenz verbarg, oder ob die Zeitgenossen, denen er als ein allzu gutmütiges Werkzeug von Günstlingen erschien, richtig geurteilt haben. Jedenfalls waren es nicht Einflüsse der Geistlichkeit, durch die er bei all seiner Hingebung an den Glauben der Kirche sich leiten ließ, sondern es haben Juristen in seinem Rate die erste Rolle gespielt. Ein Südfranzose, wie Wilhelm von Nogaret, der Sohn eines Ketzers, und vor seinem Eintritt in den Dienst des Königs Professor des römischen Rechts zu Montpellier, wird ebensowenig besondere Abneigung gegen die Juden als Vorliebe für die Beobachtung der kanonischen Satzungen gehegt haben, und eine besondere Hochachtung vor der Inquisition wird dem Manne, der an den Papst Hand angelegt

hat, nicht gerade eigen gewesen sein. Immerhin bleibt es völlig ungewiß, ob auf ihn eine Verordnung zurückzuführen ist, die den Inquisitoren die Hilfe des weltlichen Arms gegen die Juden entzog.

Der König teilte nämlich durch ein Rundschreiben vom 30. Juni 1302 seinen Beamten mit, daß ihm zwar die Sache des katholischen Glaubens vor anderem am Herzen liege, zu deren wirkungskräftiger Forderung den Inquisitoren der ketzerischen Schlechtigkeit Beistand zu leisten sei, jedoch haben sie sich mit ihren Aufgaben zu genügen, und dürfen nicht die Grenzen ihrer Befugnisse zum Schaden der weltlichen Gerichtsbarkeit und der königlichen Untertanen überschreiten. Wenn sie also Prozesse gegen Juden beginnen, wegen Wuchers, Zauberei oder anderer Vergehungen, für die sie von ihres Amtes wegen nicht zuständig sind, so dürfen die Beamten des Königs auf Ersuchen der Inquisitoren die Juden weder gefangen setzen noch sonst irgendwie beschweren, noch auch ihnen in der Angelegenheit Beistand leisten.

Allerdings ist auch Ludwig IX. der Ansicht gewesen, daß der Wucher der Juden ihn allein angehe, nicht aber die Kirche; und Philipp IV. selbst hat bereits früher dem Einschreiten der Inquisition gegen Juden Schranken zu setzen gesucht. Am 24. April 1288 sind zu Troyes in der Champagne 13 Juden dem Scheiterhaufen überliefert worden; ein Prozeß war unzweifelhaft vorangegangen, aber nicht bei dem weltlichen Gericht, sondern vor einem mit inquisitorialen Vollmachten versehenen Dominikaner, der das Urteil auf verleumderisch erhobene Blutbeschuldigung hin fällte; die Staatsbeamten leisteten nur die Hilfe des weltlichen Arms bei Verhaftung und Hinrichtung der Angeklagten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind bei dem Verfahren die ärgsten Unregelmäßigkeiten mit unterlaufen. So verfügte der König auf dem Pfingstparlament zu Paris, daß kein Jude in Frankreich auf Ersuchen irgendeines Ordensbruders in Haft genommen werden soll, wenn nicht zuvor dem zuständigen Staatsbeamten die Ursache der Verhaftung mitgeteilt ist, und der Fall offensichtlich zur Gerichtsbarkeit der Gesuchsteller gehört, nach der päpstlichen Verfügung, von der die Beamten

eine Abschrift besitzen sollen, damit sie sich nicht mit Unwissenheit zu entschuldigen vermögen. Wenn ihnen aber irgend etwas zweifelhaft erscheint, so haben sie, ehe sie zur Verhaftung schreiten, sich an das Parlament zu wenden.

Finanzielle Interessen kamen bei der ganzen Angelegenheit nicht ins Spiel. Die eingezogenen Güter der von den Inquisitoren zu Troyes Verurteilten sind ohnehin dem König verblieben. Es handelte sich ausschließlich um den Kompetenzkonflikt zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Als wenig später ein Jude zu Paris wegen eines Hostienfrevels verbrannt wurde, hat nicht ein päpstlicher Inquisitor, sondern der Diözesanbischof das Urteil gesprochen, wenn überhaupt den vorliegenden Berichten zu trauen ist. Daß die Willkürlichkeiten des Inquisitionsverfahrens Einschränkungen erfuhren, mußte den Juden zum Vorteil gereichen. Die Gemeinde zu Pamiers, die nicht unter königlicher Gerichtsbarkeit stand, hat geradezu mit dem Inquisitor der Diözese Verhandlungen geführt und von ihm die Zusage erlangt, nach der bisher üblichen Weise und so, wie es in Narbonne üblich, leben zu dürfen; er sei nicht willens, lästige Neuerungen einzuführen.

XIV. Die Rechtsverhältnisse der Juden im allgemeinen haben unter Philipp IV. keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Dem Herrn, der die hohe Gerichtsbarkeit an ihrem Geburtsorte innehatte, waren sie nach seinem Belieben steuerpflichtig. Von der „Knechtschaft“ ist eigentlich kaum noch die Rede; die taille stand jedem Herrn nur gegenüber seinen eigenen Juden zu und konnte daher auch vom König nicht den Juden anderer Herren auferlegt werden, aber zu Steuern, die sämtliche Einwohner Frankreichs betrafen, mußten sie beitragen. Bei Streitigkeiten über den Besitz von Juden handelte es sich meist unmittelbar um die taille; indessen auch die Gerichtsbarkeit selbst gab zu Auseinandersetzungen Anlaß. So behauptete der Vicomte von Narbonne, daß alle Juden der Stadt, eingeborene und zugewanderte, vor seinem Gerichtshofe in Zivil- und Kriminalsachen Recht zu nehmen hätten, während der Erzbischof für die in seinem Jurisdiktionsbezirk

wohnhaften Juden die Befugnis in Anspruch nahm, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Schiedsrichter, denen die Lösung der Frage übertragen wurde, trafen einen vermittelnden Ausgleich, indem sie die Zuständigkeit der beiden Gerichte fest abgrenzten. Der Herr von Chatillon sur Marne erhielt durch Philipp IV. die Gerichtsbarkeit in den Häusern der am Orte wohnhaften Juden bestätigt, dergestalt, daß er nicht in schweren Kriminalfällen urteilen durfte und wenn sie bei Vergehen außerhalb ihrer Häuser auf handhafter Tat ergriffen wurden.

Die Jurisdiktion über Juden suchte bisweilen der Stadtmagistrat an sich zu ziehen. Maire und Geschworene von Chaumont en Vexin haben vor dem Parlament zu Paris Klage geführt, daß entgegen dem Freibrief und Herkommen ihrer Stadt der königliche Bailli von Senlis sie hindere, über die zu Chaumont wohnenden Juden gleich wie über die Christen Recht zu sprechen.

In der Regel waren jedenfalls für die Juden des Königs die königlichen Gerichtshöfe zuständig, bei denen ihnen wohl bisweilen ein eigener Richter zugewiesen worden ist. Das geschah zur schleunigeren Erledigung der Geschäfte 1289 in der Seneschallei Carcassonne auf Bitten der Juden selbst. Am 23. September 1291 befahl jedoch der König, daß in den Seneschalleien Südfrankreichs die besonderen Richter der Juden beseitigt werden sollten. Nichtsdestoweniger bestellte er am 22. Mai 1292 wiederum einen Judenrichter für die Seneschallei Carcassonne, während 1304 den Städten der Seneschallei Toulouse zugestanden wurde, daß die Juden Prozesse mit Christen jeweils vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts in Zivil- und Kriminalsachen führen sollten und dabei das gemeine Recht in Anwendung zu kommen habe.

Daß die Juden nach römischem Recht lebten, war, in Südfrankreich wenigstens, anerkannter Grundsatz; aber zivilrechtliche Beschränkungen über die kanonischen Satzungen hinaus sind ihnen auch im Norden nicht auferlegt worden: Kein Verbot hinderte sie am Besitz von Häusern und Grundstücken. Einigen Schutz gegen Willkür der Beamten gewährte die Verfügung von 1292, daß kein Seneschall oder Bailli einen Juden

zu mehr als zehn Pfund Buße verurteilen dürfe, ohne vorher die Sache dem Parlament vorgelegt zu haben. Es erwies sich auch der geregelte Instanzenzug vom lokalen Gerichtshof an den zentralen durchaus nicht als gänzlich wirkungslos. Als die Brüder Haquinetus und Vinancius von Decize vor dem Parlament zu Paris über den Bailli von Bourges sich beklagten, der sie auf Anzeige anderer Juden hin wegen eines angeblichen Diebstahls der Folter unterworfen hatte, wurde ihnen zwar nicht der geforderte Schadenersatz in Höhe von 2000 Pfund zuteil, aber sie erlangten ihre Freisprechung von der Anschuldigung, obgleich von dem einen durch ein auf der Tortur erpreßtes Geständnis die Mitwisserschaft vorlag.

Im ganzen läßt sich nicht behaupten, daß die Juden von Philipp IV. mit ungewöhnlicher Härte oder gar ausgesuchter Grausamkeit behandelt worden sind. Es hat in seinen früheren Regierungsjahren an Gewaltakten keineswegs gefehlt. Eine Vertreibung der Juden aus Poitou hat stattgefunden, für die wieder einmal eine besondere Abgabe entrichtet wurde. Dafür durften sie jedenfalls nach der Gascogne zurückkehren, als Philipp IV. im Kriege mit Eduard I. von England das Land besetzen ließ; aber auch denen, die nicht zwangsweise ihren Wohnort verlassen mußten, war kein ruhiges Leben beschieden. Säumigen Steuerzahlern drohte Einkerkerung und wohl gar Abführung nach Paris; über dem Geldhandel, den nun einmal die Juden so vielfach betrieben, schwebte allezeit das zwar undurchführbare, aber von Rechts wegen geltende Wucherverbot. Bei den Streitigkeiten um Herrschaftsrechte kamen vor allem die strittigen Objekte zu Schaden. So hat der Vicomte von Narbonne Juden, die er jedenfalls für seine Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm, auf den Straßen wegfangen lassen und von ihnen durch Drohungen Geld erpreßt.

Übrigens erfreuten sich wohl die jüdischen Untertanen geistlicher und weltlicher Herren in Südfrankreich einer besseren Behandlung als die Juden des Königs; Ansätze zu festerer Ausbildung der Gemeindeverfassung sind bei ihnen bemerkbar. So durften sie in Pamiers mit Erlaubnis des Abts von St. Antonin zwei oder mehr Sindici aus ihrer Mitte wählen

zur Erhebung der Steuern und um für sonstige Angelegenheiten zu sorgen. In Narbonne gab es Konsuln der Judenschaft, die sich bei Amtsantritt eidlich auf die Beobachtung der Statuten verpflichten mußten. Ein 1279 erlassenes Gemeindestatut von Pamiers suchte den Aufwand einzuschränken und untersagte auch jede Art Hasardspiele, bei denen Würfel Anwendung fanden; nur für Hochzeiten und an Feiertagen sollte das Verbot nicht gelten. Die Juden des Königs wurden in ihrer Gesamtheit als eine Körperschaft bezeichnet, für die ein Vertreter gelegentlich nachweisbar ist.

XV. Ungleich deutlicher als die äußere Organisation der französischen Judenschaft lassen die Quellen ihre inneren Verhältnisse erkennen. Wenn Urkunden und Akten fast immer nur Geldgeschäfte oder Steuern betreffen, und die Chronisten etwa noch von Verfolgungen zu melden wissen, so behandeln die zahlreichen von den Juden selbst hinterlassenen Schriften meist ganz andere Dinge. All die Leiden des 13. Jahrhunderts haben zumal in Südfrankreich ein geistiges Streben nicht zu ersticken vermocht, das in der Pflege der religiösen Überlieferung seinen Mittelpunkt hatte, aber keineswegs darauf beschränkt geblieben ist.

Die jüdischen Ärzte waren anscheinend noch nicht so zahlreich, um eine eigene Berufsklasse zu bilden, es scheint vielmehr eben erst die Beschäftigung mit der Arzneikunde unter den südfranzösischen Juden größere Verbreitung gewonnen zu haben. Um so enger schloß sie sich an den damaligen Stand der Wissenschaft an, die bei den Arabern vorzugsweise Pflege gefunden hatte. Daß Juden für das Studium der Medizin die Universität Montpellier besuchten, wird sich kaum bezweifeln lassen. König Jakob I. von Aragon, der Herr eines Teils von Montpellier, hat 1272 in der Absicht, die bereits weit und breit bekannte Hochschule zu fördern, verfügt, es solle niemand, weder Christ noch Jude, in Montpellier und Gebiet die Arzneikunde ausüben, der sich nicht zuvor einer Prüfung unterzogen habe. Vom Besuch der Vorlesungen und der Zulassung zum Examen wurden demnach Juden nicht ausgeschlossen;

nur wenn sie nicht geprüft waren, blieb ihnen das Praktizieren verwehrt. So studierte Medizin in Montpellier später nachweislich Abraham Abigdor. Allerdings gab es noch andere Wege, medizinische Fachkenntnis zu erwerben. Die Bücher, auf denen die medizinische Wissenschaft der Zeit beruhte, sind ins Hebräische übersetzt worden, und zwar nicht nur lateinisch geschriebene, sondern eben vor allem arabische, die den Christen nicht zugänglich waren. Es braucht keineswegs angenommen zu werden, daß die jüdischen Ärzte regelmäßig auf Universitäten studiert haben. Auch ohnedies, durch die ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, die sie noch durch selbständige Werke vermehrten, konnten sie sich ausreichend theoretisch unterrichten, und für die Praxis zeigten sie allem Anschein nach besondere Befähigung.

Mathematisch-astronomische Studien betrieben die Juden in ähnlicher Weise, jedoch nicht etwa vorwiegend zu astrologischen Zwecken. Sie haben, wie Jakob ben Makir aus der Familie Tibbon, mit eigenen Arbeiten, die den Übersetzungen arabischer Bücher zur Seite gingen, die Wissenschaft gefördert. Levi ben Gerson oder Leon de Bagnols, der freilich bereits einer jüngeren Generation und nicht dem eigentlichen Frankreich angehört, ersann ein astronomisches Meßinstrument. Auch medizinische Schriften hat er verfaßt und in seinem Hauptwerk philosophische Fragen freimütig und mit unerbittlicher logischer Schärfe behandelt, denn Beschränkung auf ein Sondergebiet lag den jüdischen Gelehrten der Zeit durchaus fern. Von den theologischen Studien ausgehend, suchten sie, je nach Anlage und Neigung, die Gesamtheit des menschlichen Wissens möglichst vollständig zu erfassen. Über die Frage, inwieweit neben dem Talmudstudium die Beschäftigung mit der Philosophie zulässig sei, haben gerade zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Südfrankreich lebhafte Erörterungen stattgefunden. Der Streit mußte vorerst unentschieden bleiben. Freunde und Gegner der Wissenschaft wurden gleichmäßig durch die große Katastrophe betroffen, die im Jahre 1306 über die Juden Frankreichs hereinbrach.

XVI. An den Beweggründen, die Philipp IV. veranlaßten, das Beispiel Eduards I. von England nachzuahmen, hat niemals ein ernstlicher Zweifel bestehen können. Die „Sündhaftigkeit des Wuchers“ kommt gar nicht in Frage. Nur ganz beiläufig ist in den Urkunden, die sich auf die Vertreibung der Juden aus Frankreich beziehen, von ungeheuerlichen Vergehen die Rede, deren sie sich schuldig gemacht haben sollen. Höchst unwahrscheinlich ist ferner die Angabe eines dem Schauplatz der Ereignisse sehr fernstehenden Chronisten, daß staatsrechtliche Motive den König bewogen, sich der Untertanen zu entledigen, die der Kaiser als seine Kammerknechte in Anspruch nahm. Vielmehr müssen die Ursachen aus den Folgewirkungen erschlossen werden, und diese liegen unzweideutig zutage in den Abrechnungen über die Verwertung der eingezogenen Güter.

Es handelte sich um eine große Finanzoperation, die bestimmt war, höheren Ertrag zu bringen als die bisher üblichen Schatzungen. Im einzelnen bleibt freilich gar manches unklar. Für sicher darf gelten, daß am 22. Juli 1306 in ganz Frankreich die Juden unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihrer Habe verhaftet worden sind. Die Vollziehung der Maßregel lag jedenfalls besonderen königlichen Kommissaren ob. So waren für die Seneschallei Toulouse Meister Jean de S. Just und Wilhelm von Nogaret bevollmächtigt, denen nach offenem Brief vom 21. Juni jedermann hilfreiche Hand bei Vollziehung ihres Auftrages zu leisten hatte; aber schriftliche Instruktionen haben sie nicht erhalten. Das königliche Patent besagt ausdrücklich, daß ihnen nur mündlich der Zweck ihrer Sendung mitgeteilt worden ist. Es kann demnach die Frage, ob von vornherein die Verbannung der Juden beabsichtigt war, überhaupt nicht mit Sicherheit entschieden werden.

Im Vordergrund der französischen Finanzpolitik stand damals das Währungsproblem. Seit etwa einem Jahrzehnt hatten die Münzen andauernd eine Verschlechterung erfahren, indem sie bei gleichbleibendem Nennwert mit geringerem Gewicht und Feingehalt ausgeprägt wurden. Die Wirkungen der zu fiskalischen Zwecken getroffenen Maßregel müssen dieselben gewesen sein, wie sonst in ähnlichen Fällen. Das Steigen der

Preise brachte die Verminderung des wirklichen Münzwerts zum Ausdruck, und durch das schlechte Geld wurde das gute aus dem Umlauf verdrängt. Schließlich war aber der Vorteil für die königliche Kasse ein illusorischer, da sie fällige Zahlungen in „schwacher" Münze annehmen mußte. So konnte es wohl ratsam erscheinen, zu der Währung zurückzukehren, die in den Tagen des heiligen Ludwig bestand. Da hätte nun die minderwertige Münze, der ganz ausdrücklich der Charakter eines Kreditgeldes beigelegt worden war, in vollwertige umgetauscht werden sollen. Der König begnügte sich jedoch mit der Verfügung, daß die gute Münze, die er schlagen lasse, von einem bestimmten Termin an nach ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen sei. Das Agio von über 200 %, das ihr gegenüber der schlechten Münze zukam, wurde also beseitigt. Diese selbst galt nur noch so viel, als ihr Realwert betrug.

Die Mitteilung der Verfügung an den Seneschall von Beaucaire trägt das Datum „8. Juni 1306". Am 8. September sollte die Umwandlung des Geldwerts in Kraft treten. Mittlerweile ist das Vorgehen gegen die Juden erfolgt. Offenbar hat ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beschlagnahme ihres Vermögens und der Währungspolitik bestanden. Dabei kann es sich keineswegs, wie sonst so häufig, um die Schuldbriefe in erster Linie gehandelt haben. Der König verhieß bereits am 8. Juni wegen der in schlechter Münze aufgenommenen Schulden Fürsorge zu treffen und hat wirklich auf billige Weise die Verpflichtungen der Schuldner geregelt. Darlehen sollten nach dem Wert der Münze, die zur Zeit, als sie empfangen waren, umlief, zurückbezahlt werden.

Die Konfiskation der Schuldbriefe wäre also gar nicht nötig gewesen, um eine arge Benachteiligung der Schuldner zu verhindern, aber der König kann auch nicht die ungeheuerliche Absicht gehegt haben, bei Liquidation der von den Juden in schlechter Münze ausgeliehenen Summen für seine eigene Kasse die um das Dreifache wertvollere gute zu verlangen. Es hätte dann wohl noch weit mehr Mißstimmung und Unruhe im Lande sich verbreitet, als ohnehin schon durch die Währungspolitik erregt wurde. Die Prägung, wie sie zur Zeit Ludwigs des Heiligen bestand, wieder aufnehmen zu wollen, hat Phi-

lipp IV. bereits am 1. Dezember 1303 verheißen, und es sind jedenfalls schon vor dem Jahre 1306 wieder vollwertige Münzen ausgebracht worden, aber die schlechten wurden nicht verrufen, sondern blieben auch nachher im Umlauf.

So liegt die Annahme nahe, daß es an Edelmetall fehlte, um dem Verkehrsbedürfnis zu genügen. Trotz aller Ausfuhrverbote fand wohl ein Abfluß des guten Geldes über die Grenzen statt. Um dem Mangel abzuhelfen, hat der König am 23. August 1302 befohlen, daß seine Beamten all ihr Silbergeschirr und andere Leute wenigstens die Hälfte gegen angemessene Entschädigung in die Münze schicken sollten. Gleichwohl wird es 1304 als ein Hindernis für die Herstellung des guten Geldes bezeichnet, daß nicht genug Silber vorhanden sei. Um so weniger mochte es zwei Jahre später zu der verstärkten Ausprägung reichen. Da mögen denn sachverständige Räte dem König vorgeschlagen haben, Edelmetall zu holen, wo solches ihrer Meinung nach anzutreffen war, nämlich bei den Juden. Die geheimnisvoll vorbereitete und mit einem Schlage durchgeführte Beschlagnahme der Habe sollte vor allem den Münzstätten Silber liefern. Für höchst wahrscheinlich darf jedoch gelten, daß die Ausbeute den gehegten Erwartungen nicht entsprach; der Barvorrat mochte nur gering sein im Vergleich zu den Außenständen. Übrigens wußten die Juden auch wohl ihre Schätze zu verbergen.

Im nächsten Jahre erfolgte ein zweiter Beutezug, gegen den geistlichen Ritterorden der Tempelherren gerichtet, dessen Reichtümer gewiß ebenso überschätzt worden sind; die Prägung der guten Münze ist nicht aufrecht erhalten worden. Vielleicht aus Ärger über das geringfügige Ergebnis der Haussuchungen hat der König verfügt, daß die Juden binnen Monatsfrist bei Todesstrafe aus Frankreich sich entfernen sollten. Jedenfalls sind die Kommissare in der Seneschallei Toulouse erst durch ein Schreiben vom 27. August 1306 angewiesen worden, möglichst schnell den eingezogenen Immobilienbesitz der Juden zu veräußern, dergestalt, daß die Käufer einen Schatz oder gemünztes Geld, das sie etwa in den erworbenen Häusern oder Grundstücken finden würden, den königlichen Beamten anzuzeigen hätten. Zur Verwertung der beschlagnahmten Güter

besaßen also die Kommissare ursprünglich keine Vollmacht. Es kann fraglich sein, ob sie den Juden gleich bei der Einlieferung ins Gefängnis die bevorstehende Verbannung ankündigten, aber auch wenn der entscheidende Beschluß nachträglich gefaßt worden ist, bleibt die Maßregel etwas Rätselhaftes. Die Juden mußten ihre bewegliche Habe zurücklassen, zum mindesten Schuldbriefe und Pfänder; inwieweit ihnen erlaubt wurde, das Hausgerät mitzunehmen, ist nicht ersichtlich; für die Reise soll ihnen ein geringer Zehrpfennig zuteil geworden sein.

Der Nominalwert des konfiszierten Vermögens übertraf ohne Zweifel bei weitem jedweden Betrag, der sich durch eine Besteuerung hätte erzielen lassen; aber die Realisierung des Nutzens erforderte weitläufige Operationen. Die Häuser der Juden, ihre Äcker und Weinberge mußten verkauft werden; daß die Schuldner sich mit der Zahlung beeilten, stand kaum zu erwarten. Ein ungeheurer Apparat war nötig, um den Gewinn flüssig zu machen. Inventare, Abrechnungen, Beurkundungen kosteten gewaltig viel Zeit und Mühe, und die Kommissare nebst ihren Subdelegierten, die Schreiber, oder wer sonst in der Angelegenheit zu tun hatte, arbeiteten weder ohne Entgelt noch auch — ehrlich. Spesen und Unterschleife haben in der Tat die der königlichen Kasse abgelieferten Summen stark geschmälert, aber das mußte sich voraussehen lassen, fehlte es doch keineswegs an Präzedenzfällen. Im Eingang des Privilegs, durch das Ludwig X. die Juden zurückberief, ist ausdrücklich gesagt, die Vertreibung sei auf Rat und Betreiben von einflußreichen Mitgliedern des königlichen Conseil geschehen.

Die Einziehung des gesamten Vermögens, die nicht möglich gewesen wäre, wenn die Juden im Lande blieben, brachte nur scheinbar den größeren Gewinn. Sicherer und schneller war der Erfolg einer Schatzung, wie sie Ludwig IX. und Alfons von Poitiers vorgenommen hatten. Überdies entstand nach der einmaligen Nutzung eine Lücke im Budget durch den Wegfall der regelmäßig zu entrichtenden taille, die keine geringen Einnahmen brachte, ganz abgesehen von den immer wieder möglichen außerordentlichen Steuern; diejenigen Räte, deren Votum die radikale Maßregel veranlaßte, haben den wahren

Vorteil des Königs nicht im Auge gehabt; aber von religiösem Eifer oder unerbittlichem Judenhaß waren sie auch nicht beseelt.

Um gegen die Templer Stimmung zu machen, wurden die furchtbarsten Anschuldigungen verbreitet, dem König selbst wußte man die Überzeugung beizubringen, daß die biederen Glaubensritter abscheuliche Ketzer seien, und viele Opfer der Geldgier endeten auf dem Scheiterhaufen. Die Juden durften wenigstens ruhig abziehen. Mancher bedrängte Schuldner mochte dem aller Habe entblößten Gläubiger spöttisch nachschauen. Andere hörten wohl mit geheimem Grauen die Verwünschungen, die sich in die Klagen der heimatlos Gewordenen mischten. Von Gewalttaten gegen die Auswanderer wird nirgends berichtet; es war den Urhebern der Vertreibung offenbar nicht darum zu tun, die Leidenschaften des Volkes zu entflammen. Nur wenn die Aktion einen ordnungsmäßigen Verlauf nahm, konnten sie sich der erstrebten Beute bemächtigen.

Eine andere Auffassung, als daß die Räte des Königs eigennützig handelten und hauptsächlich sich und ihre Kreaturen bereichern wollten, erscheint bei Erwägung der in Betracht kommenden Umstände ausgeschlossen. Philipp IV. besaß entweder nicht die genügende Einsicht, um die wahren Absichten seiner Ratgeber zu durchschauen, oder er war zu schwach, ihrem Drängen Widerstand zu leisten. Die Austreibung der Juden ist ein Werk der Bureaukratie gewesen, deren Vertreter damals wie später so oft den eigenen Vorteil neben und über dem Staatsinteresse suchten. Welches die Räte waren, denen die Verantwortung zufällt — denn offenbar haben keineswegs alle zugestimmt —, ist schlechterdings nicht zu ermitteln; nur vermuten läßt sich, daß der damals einflußreichste von allen, Enguerrand de Marigny, der noch vor der Rückkehr der Juden am Galgen endete, seine Hand im Spiele hatte, und Wilhelm von Nogaret wirkte bei der Ausführung mit.

Im August und September 1306 vollzog sich der Auszug der Juden. Nur wer die Taufe empfing, durfte zurückbleiben. Von den wenigen, die sich dazu herbeiließen, hat später wohl gar mancher bittere Reue empfunden. Ein Bekehrter erklärte

öffentlich vor dem Chatelet zu Paris, er wünsche von der Sünde, die er im Wasser begangen habe, im Feuer gereinigt zu werden, und wenn er auch durch Widerruf dem Scheiterhaufen entging, so zeigte sich ein anderer standhafter, der dem Inquisitor bekannte, als Jude leben und sterben zu wollen.

Wohin sich die Vertriebenen wandten, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. Im Osten endete das Königreich Frankreich an Rhone und Saône, so konnten die Provence und die Dauphiné und Savoyen den Verbannten Zuflucht bieten, wohl auch die Freigrafschaft Burgund, die Franche-Comté, stand ihnen offen. Nach Südwesten zu lagen noch diesseits der Pyrenäen Besitzungen des Hauses Aragon, die Grafschaften Roussillon und Cerdagne, auf die sich das Gebot Philipps IV. nicht erstreckte, oder wo es jedenfalls keine Beachtung fand. Aix, Arles und Perpignan sind von Freunden und Gegnern der philosophischen Studien aufgesucht worden, als das gemeinsame Mißgeschick dem Streit ein vorläufiges Ziel setzte. Den nordfranzösischen Juden werden die nächsten Reichslande, etwa das Herzogtum Lothringen und Brabant Aufnahme gewährt haben. Keinesfalls brauchten die Auswanderer das französische Sprachgebiet zu verlassen, um wenigstens ein vorläufiges Unterkommen zu finden; bis Deutschland oder Spanien sind schwerlich ihrer allzuviele gezogen. Die meisten blieben wohl nahe bei den Grenzen, um die weitere Entwicklung der Dinge in der verlorenen Heimat abzuwarten.

XVII. Die Vertreibung der Juden aus Frankreich ist 1306 vollständig durchgeführt. Das königliche Gebot galt nicht, wie einst 1182 ausschließlich für die Krondomäne, sondern auch die Barone mußten es befolgen. Im Herzogtum Bourgogne, wo die Verhaftung der Juden wie anderwärts am 22. Juli erfolgte, waren mit Verwertung ihrer konfiszierten Güter herzogliche Kommissare betraut, die manchmal ziemlich rasch arbeiteten. Zu Dijon hatten sie bereits am Ende des Jahres 33295 Pfund, 3 sol. 9 den. (schwacher Münze) liquidiert, davon 20354 Pf., 3 sol. 6 den. aus Schuldbriefen, 3411 Pf., 9 sol. 7 den. aus Faust-

pfändern, 6940 Pfund als Erlös aus zweiundzwanzig verkauften Häusern. Der Rest entfiel auf Mobilien und Bargeld. Nicht inbegriffen in den Gesamtbetrag waren die Weinberge der Juden, ihre Vorräte an Wein und Getreide, sowie das ungemünzte Edelmetall und Kostbarkeiten. Zu Châlon wurden bei Héliot, Bénion, Jasuot und Honorée Schuldbriefe beschlagnahmt, die im ganzen sich auf 18000 Pfund, 15 sol. beliefen, aus verkauften Pfändern kamen 492 Pf., 15 sol. 5 den. ein; in Buxy ergab sich als Summe der Schuldbriefe nur 2057 Pf., 13 sol. 1 den.; die Liquidation jedoch scheint hier und an anderen Orten recht umständlich verlaufen zu sein. Die Schuldner durften Zinsen von der nominellen Schuldsumme in Abzug bringen, die in ihr als Zuschlag zu dem ursprünglichen Darlehen enthalten waren; es wurde also dem Wortlaut des Schuldbriefs nicht Glauben geschenkt, sondern zugunsten des Schuldners Verletzungen des Wucherverbots bis auf die Vorgänge bei Abschluß des Darlehensgeschäftes nachgeforscht.

Es ist begreiflich, daß die Untersuchungen Jahre lang dauerten, und das Ergebnis war schwerlich frei von Willkür, darüber darf die fein säuberliche Scheidung der Hauptsumme und des Zinses, wie sie in dem erhaltenen Fragment eines auf die Schuldbriefe des Jasuot von Montbard bezüglichen Registers zutage tritt, nicht hinwegtäuschen. Die königlichen Kommissare gingen jedenfalls in der gleichen Weise vor. Verkäufe von Häusern und Grundstücken der verbannten Juden sind für Süd- und Nordfrankreich urkundlich bezeugt. In Toulouse, wo Wilhelm von Nogaret das Geschäft leitete, erfolgten die ersten Veräußerungen am 20. und 22. November 1306, unmittelbar vor seiner Abberufung; in Corbeil ist schon am 2. September ein Haus verkauft worden. Ländlicher Grundbesitz von Juden zu Sézanne und Andélot in der Champagne wurde erst drei Jahre später losgeschlagen. Vermutlich waren zahlungsfähige Käufer nicht immer vorhanden, so daß Verzögerungen eintraten.

Es kann auch fraglich sein, ob durchgängig eine öffentliche Versteigerung stattfand, wie sie in Orléans der Stellvertreter des königlichen Prévost vornahm. In Narbonne erwarb am 3. Januar 1308 ein einziger Käufer über fünfzig Häuser

auf einmal für 3957 Pfund Turnosen, allerdings wohl mit zweifelhaftem Rechtstitel, denn der Erzbischof und der Vicomte von Narbonne erhoben auf die unbewegliche Habe ihrer Juden Ansprüche, die offenbar gut begründet waren. Nach einem Abkommen vom 5. Juni 1309 erhielt der Vicomte außer zwei Häusern und einem Stück Ackerland 5000 Pfund zur Entschädigung.

Gleichwie in Narbonne haben die Kommissare des Königs auch anderwärts von ihren Vollmachten gegen die Juden anderer Herren Gebrauch gemacht; und es wurden daher noch mehrfach Auseinandersetzungen über die konfiszierte Habe notwendig. So sollte von dem Erlös der Häuser und Grundstücke in Sauve der Bischof von Maguelonne 400 Pfund guter Münze empfangen. Dem Bischof von Mende gestand der König nur ein Drittel der Einnahmen aus den Gütern der Juden in der Stadt Mende und den Besitzungen des Bistums zu. Erheblichere Zugeständnisse mußte er dem König von Majorka als dem Herrn eines Teils von Montpellier machen. Es sollten an ihn nach Veräußerung der Güter und Liquidation der Schuldbriefe zwei Drittel des Ertrages aus seinem Teil der Stadt und ein Drittel aus dem französischen Teil fallen. Inwieweit sonst der Rechtsgrundsatz, daß die bewegliche Habe des Juden dem Baron gehöre, beobachtet wurde, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls konnte der König nicht alles an sich ziehen oder mußte gar wieder herausgeben; die Abwicklung verzögerte sich, und es dürfte überhaupt das Ergebnis hinter den Erwartungen zurückgeblieben sein. Am 3. Dezember 1306 wurden dem Münzmeister zu Toulouse 240 Mark, 6 Unzen, 6 Sterling Silber abgeliefert, zugleich kamen 7 Mark, 7 Unzen, 2 Sterling Gold und Ringe im Gewicht von 34 Sterling zur Verrechnung. Auf eine verhältnismäßig so geringfügige Menge belief sich offenbar das bei den Juden der Seneschallei Toulouse konfiszierte Edelmetall. Es läßt sich getrost annehmen, daß anderwärts noch weniger vorgefunden worden ist, und das Suchen nach verborgenen Schätzen hatte wohl auch nur geringen Erfolg. Für die in dem Hause eines Juden zu Toulouse entdeckten Kostbarkeiten erhielt der glückliche Finder am 29. März 1308 als fünften Teil des Wertes 169 Pfund, 9 sol.

ausbezahlt. Augenscheinlich hat das Gold und Silber der Juden zur Herstellung der guten Münze recht wenig beizutragen vermocht. Höhere Summen kamen allerdings aus den konfiszierten Gütern ein. Nach Abrechnung vom 3. Dezember 1306 betrugen bis zum 1. Dezember die Einnahmen 40745 Pfund, 2 sol. 4 den. schwacher Münze; davon waren jedoch 19047 Pfund, 12 sol. 4 den. bereits wieder verausgabt. In der Seneschallei Beaucaire sind bis zum 21. November 1308 kaum viel mehr als 10000 Pfund Turnosen starker Münze eingegangen, wobei allerdings vielleicht schon die Liquidation der Schuldbriefe mit hineinspielte, die zweifellos in anderen nachweisbaren Summen inbegriffen ist. So hatte der königliche Kommissar in der Champagne nach Abzug der Unkosten aus den Balleien Troyes und Meaux 59757 Pfund, 6 sol. 9 den. schwacher Münze bis März 1310 vereinnahmt, aus der Ballei Vitry bis zum 29. April 1310 22694 Pfund, 5 sol. 3 den. und aus der Ballei Chaumont bis zum 1. Mai 1310 19978 Pfund, 19 sol. 10 den. An die Zentralkasse war damals freilich noch nichts abgeliefert worden, und bei Nachprüfung der Rechnungen durch die chambre des comptes stellten sich Unregelmäßigkeiten heraus. Der Kommissar hat die Forderungen nicht in vollem Umfang zur Geltung gebracht, oder gar Unterschlagungen begangen, wie wohl gar mancher seiner Amtsgenossen und sonst mitwirkende Beamte, nach den Andeutungen eines zeitgenössischen Chronisten.

Es war auch beim besten Willen kaum möglich, die Abwicklung glatt zu vollziehen. Zinsforderungen entbehrten nun einmal nach französischem Recht der Gültigkeit. Sicher festzustellen ist allerdings nicht, inwieweit der König seine Kommissare angewiesen hat, der Einsprache des Wuchers gegen den Wortlaut der Schuldbriefe Platz zu geben; aber auf alle Fälle mußte es schwer halten, die Behauptung des Schuldners, daß er die Schuld ganz oder teilweise zurückgezahlt habe, zu widerlegen. Erst am 24. Januar 1310 erließ Philipp IV. eine Verordnung zur Beseitigung der hieraus entspringenden Schwierigkeiten.

Mit der Bestimmung freilich, daß nicht die Zinsen, sondern nur das Kapital der Schuld eingezogen werden sollte, war die

Frage keineswegs gelöst, was unter dem Kapital zu verstehen sei. Viel eingehendere Regelung fanden die Beweismittel für erfolgte Tilgung der Schuld. Der Eid des Schuldners genügte, wenn der Schuldbrief über zwanzig Jahre alt war, und nicht vor Vertreibung der Juden offenkundig Bemühungen, die Forderung zur Geltung zu bringen, stattgefunden hatten; ebenso genügte der Eid des Schuldners, sobald er den Schuldbrief vorlegen konnte, falls nämlich dieser ihm von dem jüdischen Gläubiger vor der Vertreibung zurückgegeben war. Ausschließliche Beweiskraft für erfolgte Zahlung sollten ordnungsmäßige Eintragungen in die Geschäftsbücher der Juden haben, die mit hebräischen Buchstaben vor ihrer Verhaftung gemacht worden waren. Ein Schuldner guten Rufs durfte die Zahlung von Schuldbeträgen bis zu zehn Pfund durch seinen und eines geeigneten Zeugen Eid beweisen. Auch sollen Christen wegen Schulden an Juden nicht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens eingekerkert werden, wenn sie ihre Güter zu Pfand setzen wollen, und ebensowenig, wenn sie Berufung einlegen, der vielmehr stattzugeben ist. Endlich schärfte der König noch seinen Kommissaren, nach der vorliegenden Ausfertigung, strengstens ein, die Bestimmungen genau zu beobachten, widrigenfalls der Bailli von Bourges Auftrag habe, gegen sie einzuschreiten.

Die Klagen über das Vorgehen von Kommissaren, die zu der Maßregel Anlaß gaben, sind gewiß auch anderwärts laut geworden. In der Seneschallei Beaucaire fühlte sich der König bewogen, ihr Verfahren geradezu umzustoßen, indem er am 14. September 1310 verfügte, daß die Schuldner frühere Erklärungen über den Betrag der Schuld unter Eid widerrufen dürften, und ihren neuen Erklärungen Glauben geschenkt werden solle, wenn nicht das Gegenteil nachweisbar sei. Eine zutreffende Scheidung des Kapitals von den Zinsen war demnach nicht gelungen, die Bevölkerung fühlte sich bedrückt, — und dem König sind gleichwohl nicht die erhofften Einnahmen zugeflossen. So wurden anscheinend im Herbst 1310 die bisherigen Kommissare abberufen und wenigstens teilweise neue bestellt. Jedenfalls nahm die Liquidation ihren Fortgang. Waren doch noch nicht einmal die Immobilien vollständig veräußert.

Um die Auseinandersetzung zu erleichtern, fand damals oder schon vorher ein Mittel Anwendung, das, so naheliegend es sein mochte, noch ärgere Unzuträglichkeiten mit sich brachte. Die Juden selbst sollten Auskunft über ihre Schuldner geben. Zu dem Zwecke mußten sie Erlaubnis empfangen, nach Frankreich zurückzukehren. Allerdings wurde die Aufenthaltsbewilligung jeweils nur für bestimmte Frist erteilt; immerhin war bereits damit der Grundsatz, sie nicht im Lande zu dulden, durchbrochen. Daß nun die Juden streng wahrheitsgetreue Auskunft erteilten, hätte billigerweise gar nicht erwartet werden dürfen. Es ist manchmal geschehen, aber sehr häufig haben die Beraubten, wie begreiflich, statt dem Räuber zur Bergung des Raubes Hilfe zu leisten, so viel als möglich für sich selbst zu retten gesucht. Vermutlich pflegten sie die Schuldner, für die es gewiß vorteilhafter war, sich mit dem Juden abzufinden, als mit dem Fiskus, gegen eine geheim entrichtete Summe zu entlasten. Dabei werden gelegentlich auch ungerechtfertigte Forderungen vorgebracht worden sein, um von wirklichen oder angeblichen Schuldnern Geld zu erpressen. Die Drohung, im Weigerungsfalle den Kommissaren von der Schuld Anzeige zu machen, mußte einen starken Druck ausüben. Sogar wucherische Kontrakte sollen die Juden bereits wieder geschlossen haben. Es nahmen wohl Schuldner, die der Fiskus bedrängte, bei den alten Gläubigern neuerdings Geld auf. All das konnte den durch das Liquidationsverfahren erzeugten Wirrwarr nur vergrößern.

Zur Abhilfe der Übelstände wußte der König nichts Besseres zu finden als ein sehr radikales Mittel: die Juden wurden zum zweitenmal verbannt. Nach einer Verordnung vom 22. August 1311 sollten sie sich beeilen, das Reich zu verlassen; bleiben sie über die ihnen von den Behörden anzuweisenden Fristen für die Abreise, so gehen sie des sicheren Geleits verlustig; — vielleicht hat es mancher auf diese Gefahr ankommen lassen. Die Kommissare wurden zugleich endgültig abberufen, sie sollten sich nach Paris begeben, um Rechenschaft abzulegen. Den gordischen Knoten der Liquidationsangelegenheit zu durchhauen, konnte sich gleichwohl Philipp IV. nicht entschließen.

Ein allgemeiner Erlaß der Judenschulden erfolgte auch jetzt keineswegs, es wurde vielmehr nur eine wohlverklausulierte Zusage zur Beruhigung der gewiß stark aufgeregten Gemüter abgegeben. Der König verhieß, daß kein Untertan mehr wegen Judenschulden beschwert werden solle, behielt sich aber vor, wegen der weniger drückenden Schulden, die vom Schuldner anerkannt wären oder ihm einwandfrei nachgewiesen werden könnten, ebenso wie betreffs der vorgefallenen Amtsvergehen weitere Anordnungen zu treffen. Es war also noch kein Ende für ein Verfahren abzusehen, das nach allen Seiten hin korrumpierend wirkte. Gleich den Beamten und den Juden haben auch die Schuldner gewiß nicht immer in gutem Glauben gehandelt. Wenn sie unter Berufung auf eine Gepflogenheit der Gläubiger, getilgte Schuldbriefe zurückzubehalten, behaupteten, zur Zahlung nicht mehr verpflichtet zu sein, so hatten sie, wie gewiß höchst wahrscheinlich ist, in den meisten Fällen unrecht, der Schuldbrief stand eben noch in Kraft. Die Klagen ertönten darum nicht minder laut, und dem „Wucher“ hat die Vertreibung der Juden nur Vorschub geleistet. Sie waren viel zu kulante Geschäftsleute gewesen, meint ein zeitgenössischer Chronist, um solche Dinge zu treiben wie jetzt die Christen.

Offenbar hat die gewaltsame Störung des Kreditverkehrs den Zinsfuß stark in die Höhe getrieben, und nur unter drückendsten Bedingungen war überhaupt Geld erhältlich. Die Not der Kreditbedürftigen veranlaßte den König zu einer Maßregel, die zwar schwerlich den gewünschten Erfolg hatte, weil ihr sehr bald die Vertreibung der italienischen Geldleiher folgte und damit eine weitere Verschlechterung des Geldmarktes. Philipp IV. brach nunmehr aber grundsätzlich mit der bisherigen Kreditpolitik der französischen Könige, indem er feste Zinstaxen aufstellte. Als „Wucher“ konnten fortan nach weltlichem Recht nur Forderungen gelten, die den Höchstbetrag des erlaubten Zinses überschritten; dieser blieb hinter den früher üblichen Sätzen allerdings nicht unwesentlich zurück. Zulässig waren die Beträge von einem den. auf das Pfund für die Woche, vier den. für den Monat und vier sol. für das Jahr, also auch für ganz kurze Fristen nicht viel mehr wie

20 %. Andere Normen galten übrigens bei den Handelskrediten der Champagner Messen.

Wenn demnach christliche Franzosen als Geldleiher erlaubter Weise an Stelle der Italiener und Juden treten konnten, so lag doch eine Förderung des „nationalen" Kreditwesens schwerlich in der Absicht Philipps IV. Bereits am 29. Juni 1312 gewährte er wiederum Juden die Erlaubnis, den Boden Frankreichs zu betreten. Es sollten, und zwar anscheinend in jedem Amtsbezirk jeweils ihrer zwei, von einem Diener begleitet, sicheres Geleit erhalten, um über verheimlichte Güter und Schulden und auch in der Untersuchung gegen die fehlbaren Kommissare Auskünfte zu geben. Von den durch ihre Bemühungen dem Fiskus zurückgewonnenen Geldsummen sollten sie zum Lohn den dritten Teil erhalten. Der Räuber verzichtete nunmehr auf einen Teil des Raubes, um den Rest in Sicherheit zu bringen. Nach Erledigung des Geschäfts sollten die drei Juden wieder vertrieben werden und andere an ihre Stelle treten. Ob die Auswechselung sich regelmäßig vollzogen hat, ist nicht mehr zu ermitteln.

Jedenfalls war der finanzielle Ertrag kaum der Rede wert. Daß der König aus den alten Judenschulden gar nichts mehr eingenommen hat, dürfte allerdings nicht zutreffen; in der Seneschallei Toulouse konnten für die Zeit vom 18. Juni bis zum 24. Oktober 1312 noch 1623 Pfund, 10 sol. 3 den. schwacher Münze in Rechnung gestellt werden; höhere Beträge erreichten vielleicht die Strafgelder der schuldigen Beamten. So verurteilte das Pariser Parlament den vicecomes von Orbec, Petrus d'Alart, wegen Unterschleifen zur Amtsentsetzung und zur Entrichtung einer Buße von 1000 Pfund (zu zwei Drittel) an den König und (zu einem Drittel) an den Juden Angevinus de Bello-Monte, durch dessen Anzeige das Vergehen aufgedeckt worden war. Nichtsdestoweniger sind gewiß auch in diesem Stadium des Liquidationsverfahrens arge Unregelmäßigkeiten mit untergelaufen, die den beabsichtigten Erfolg stark schmälerten. In der öffentlichen Meinung war wohl schon längst der Haß gegen die Juden zurückgetreten hinter den Groll über die Mißwirtschaft der unredlichen Beamten. Der König hatte die drückendsten Steuern erhoben; er hatte Juden, Tempel-

herren und Italiener ausgeplündert und blieb doch stets des Geldes bedürftig.

XVIII. Im Jahre 1314, kurz vor dem Tode Philipps IV., kam die verhaltene Gärung zum Ausbruch. Da die Unzulänglichkeit des bureaukratischen Beamtenregiments klar zutage lag, verlangten die Stände der einzelnen Provinzen, Adel, Geistlichkeit und Städte, die sich durch Bündnisse zusammenschlossen, Teilnahme an der Regierung. Um den Sturm zu beschwören, mußte der älteste Sohn und Nachfolger Philipps IV., Ludwig X., bald nach seiner Thronbesteigung den Provinzialständen in einer Reihe von Privilegien Abhilfe der Beschwerden zusagen, und nun kann es keinem ernstlichen Zweifel unterliegen, daß eine der vorgebrachten Klagen sich geradezu auf die Vertreibung der Juden bezog. In der Ordonnanz vom 28. Juli 1315, die ihre Rückberufung verkündete, ist mit dürren Worten ausgesprochen, daß gemeinhin im Volke der Ruf laut geworden ist, die Juden müßten im Lande geduldet werden, so wie es früher der Fall gewesen war und anderwärts noch sei. Übrigens haben sich wohl auch die Juden selbst um die Erlaubnis zur Rückkehr bemüht. Der König hat über die Angelegenheit Prälaten, Barone und seinen Großen Rat befragt. Während noch die Verhandlungen schwebten, die wohl schon bei Lebzeiten Philipps IV. begonnen hatten, nahm Ludwig X. in dem Privileg für die Stände der Bourgogne vom 17. Mai 1315 bereits Rücksicht auf den Fall, daß die Juden Erlaubnis zur Rückkehr nach Frankreich erhalten würden. Es sollten dann die unter einer herrschaftlichen Gerichtsbarkeit Verweilenden, wenn sie dem Herrn von Geburt angehören oder sonst keinen Herrn haben, Untertanen des Gerichtsherrn sein. Die Juden des Königs jedoch bleiben gänzlich dessen Untertanen, und ebenso behalten andere Herren ihre Juden. Daß mit der Gewährung des „Wildfangrechts“ dem burgundischen Adel eine besondere Vergünstigung zuteil wurde, zeigt die Urkunde vom 28. Juli, nach der es nur dem König zustand, andere Juden als die seinigen aufzunehmen. Die Freizügigkeit war damit den Juden nicht abgeschnitten; aber wenn der Jude eines Herrn

in das Gebiet des Königs zog, so blieb er nichtsdestoweniger seinem Herrn verpflichtet wie zuvor, und das gleiche sollte für Juden des Königs gelten, die bei anderen Herren sich niederließen.

Der bisherigen Rechtslage mochten diese Bestimmungen entsprechen, und sie hatten auch wohl den Zweck, die Juden zu veranlassen, zu ihren früheren Herren zurückzukehren. Bemerkenswert erscheint jedenfalls, daß von der sogenannten „Knechtschaft" nicht mehr die Rede war. Aufgehoben konnte sie nicht werden, da sie niemals bestanden hat, aber auch die dereinst übliche, zweideutige Ausdrucksweise ist vermieden. Freiheit von der Hörigkeitsabgabe der mainmorte, die wohl gelegentlich erhoben worden ist, erhielten die Juden des Königs später noch eigens zugesichert.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zu dem Zustande vor der Verbannung war, daß Ludwig X. in der Verordnung über die Rückkehr der Juden ihnen insgesamt seinen besonderen Schutz zusicherte, was, soviel ersichtlich, noch kein König aus dem Hause Capet getan hatte. Eine Zentralbehörde für die Angelegenheiten der Juden, in die zwei von den königlichen Räten als „Auditeurs" abgeordnet werden sollten, hatte dem Wortlaut der Urkunde nach bereits früher bestanden. Es fiel ihr nunmehr auch die Aufgabe zu, selbst oder durch Delegierte eine Untersuchung über die für weniger als die Hälfte des rechten Preises veräußerten Güter der Juden anzustellen und wegen des dabei stattgehabten Betruges mit Rücksicht auf die Rechte des Königs sowohl als der früheren Eigentümer richterliche Entscheidungen zu fällen. Somit bot sich den Juden einige Aussicht, ihren Grundbesitz wieder zu erlangen. Rückgängig gemacht wurden freilich die Konfiskationen nicht. Nur auf etwa noch nicht veräußerte Synagogen und Friedhöfe wollte der König verzichten; die übrigen sollten den Juden gegen Entrichtung des Verkaufspreises ausgeliefert werden, oder wo das nicht möglich wäre, ein angemessener Ersatz dafür stattfinden. Auch die noch unverkauften Bücher wurden zurückerstattet, mit Ausnahme der von der Kirche verurteilten Talmudexemplare.

Bewegliche Habe hatten die Juden eigentlich nicht außer

Landes nehmen können, war doch ihr gesamtes Vermögen konfisziert worden. Gleichwohl setzte der König voraus, daß sie nicht ganz mittellos wiederkehren würden, indem er versprach, ihnen wegen der Kreditbriefe und Habseligkeiten, die sie mit sich bringen würden, keine Beschwerde zuzufügen, noch auch wegen Darlehen und sonstiger Geldgeschäfte, die sie seit ihrem Abzuge gemacht hätten. Überhaupt sollte niemand gegen sie einen Prozeß anstrengen können wegen dessen, was sie in der Vergangenheit getan haben. Für ihr Verhalten bei der Schuldbriefliquidation war also den Juden Straflosigkeit zugesichert. Was sie dabei aus dem Schiffbruch ihres Vermögens gerettet hatten, blieb ihnen gewahrt, und sie erhielten selbst Aussicht auf weiteren Ersatz der Verluste. Von den Summen, die aus den alten Schuldbriefen eingehen würden, sollte ihnen der dritte Teil zufallen, und zwar sowohl bei den bereits ermittelten Schulden als bei denen, die durch ihre Anzeige zutage traten. Wenn jedoch ein Jude eine schon beglichene Forderung geltend macht, so hat er dem Schuldner, der die Quittung vorweisen kann, Ersatz für die aus der irrtümlichen Klage erwachsenen Unkosten zu leisten. Von einem Erlaß der nachgewiesenen Zinsen ist nicht mehr die Rede.

Für die Zukunft blieb allerdings der „Wucher“ verboten, so wie bisher, der Anspruch auf Zinsen war nicht klagbar; daß die Juden von ihrer Hände Arbeit in „gewissen“ Handwerken oder vom Handel mit guten und redlichen Waren leben sollten, ist ausdrücklich und wiederholt gesagt; falls sie aber gleichwohl Geld ausleihen, dürfen sie nicht mehr nehmen als zwei den. vom Pfund für die Woche ($43^1/_3$%) und erst nach Ablauf eines Jahres den Zins zum Kapital schlagen. Auch die rechtliche Ungültigkeit der Judenschuldbriefe blieb bestehen. Nur gegen Faustpfand sollte Geld vorgestreckt werden, vorbehaltlich des Verbots, auf Kirchengerät und blutige oder feuchte Gegenstände Pfänder zu leihen, wohl aber fanden Schuldbriefe, die auf Waren lauteten, gerichtliche Anerkennung. Es war sonach nicht jedwede Verpflichtung an Juden kraftlos, wie dereinst Ludwig IX. verfügt hatte. Die Grundsätze des heiligen Königs blieben gewahrt, wenn sie auch durch vielfache Ausnahmen unwirksam wurden.

Bei den Beratungen über die Rückkehr der Verbannten sind gewiß die alten Meinungsverschiedenheiten zur Geltung gekommen. Die öffentliche Meinung, diesmal vertreten durch die Stände der Provinzen, bezeichnete die Wiederaufnahme der Juden als ein volkswirtschaftliches Bedürfnis, und der König gab nach, weil die römische Kirche sie duldet zu ewigem Andenken an die Passion Christi, und um sie ihrem Irrtum zu entreißen durch Bekehrung zum christlichen Glauben, und weil auch Ludwig der Heilige sie nach erfolgter Vertreibung zurückberufen hat. Den kanonischen Vorschriften geschah ohnehin kein Abbruch. Das Tragen des Zeichens wurde den Juden ausdrücklich vorgeschrieben, und jedes Gespräch über Glaubenssachen, mit wem es auch sei, ihnen strengstens untersagt. Überhaupt sollten sie möglichst wieder in die früheren Verhältnisse sich einfügen. Nur an den Orten sollten sie künftig verweilen dürfen, an denen es ihnen ehemals erlaubt gewesen war, aber auch ihre Privilegien sollten ihnen zurückgegeben oder erneuert werden.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Zustande bedeutete die zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis. Was der König zusagte, galt nur für die Dauer von zwölf Jahren. Allerdings war die Meinung nicht, daß nach Ablauf der Frist die Juden ohne weiteres Frankreich zu verlassen hätten, vielmehr sollten sie in der Zwischenzeit ungestört im Lande verweilen dürfen, falls sie aber nachher neuerdings verbannt würden, ein Jahr Zeit zur Abreise und mit all ihrer Habe sicheres Geleit bis über die Grenze erhalten. Die Bestimmung erscheint demnach als keineswegs schlechthin ungünstig für die Juden. Nach einem hebräischen Bericht waren unter ihnen die Meinungen geteilt, ob der Einladung zur Rückkehr Folge zu leisten sei. Es bedurfte daher wohl einigermaßen verlockender Aussichten, um die Schwankenden zum Entschlusse zu bewegen, und solche bot die Zusicherung, auf jeden Fall zwölf Jahre lang ungestört im Lande verweilen zu dürfen, und daß selbst bei einer späteren Ausweisung die Güterkonfiskation nicht wiederholt werden würde. Immerhin konnte die Befristung der Aufenthaltserlaubnis nur geeignet sein, eine verhängnisvolle Folgewirkung der Verbannung dauernd zu

machen. Die einmal Entwurzelten gelangten nicht wieder zur festen Ansässigkeit, sondern sahen sich wie Fremde behandelt, denen der Wohnort nicht zur Heimat werden konnte, obgleich — in merkwürdigem Widerspruch hierzu — die Heimatsberechtigung der Juden bezüglich des Verhältnisses zu ihrem ehemaligen Herrn Anerkennung fand.

Verträge über Niederlassung auf Zeit, gegen Jahrespacht, waren bereits vorlängst üblich gewesen, wenn ein Jude in das Gebiet eines fremden Herrn zog; auf die gleiche Weise haben wohl gar manche der Vertriebenen jenseits der Landesgrenzen Aufnahme gefunden. So gewährte am 13. Oktober 1306 der Dauphin Humbert I. den Juden Morel von Amboise und Amyal von Tours Erlaubnis für vier Jahre, in Grenoble zu wohnen und in seinen Ländern Geschäfte zu treiben, gegen 20 Pfund Einzugsgeld und 10 Pfund Jahrespacht. Wenn sie nach Ablauf der Frist noch bleiben wollten, mußten sie offenbar für die Erlaubnis abermals eine Zahlung leisten. Für die Rückkehr nach Frankreich hatten die Juden 22500 Pfund zu entrichten. Eine Verlängerung des Aufenthalts über zwölf Jahre hinaus hätte vortrefflichen Anlaß geboten, ihre Steuerkraft neuerdings anzustrengen.

Immerhin ist nicht mit Sicherheit auszumachen, ob nun gerade der finanzielle Gesichtspunkt ausschlaggebend war für die Umwandlung der landeseingeborenen in zeitweilige Bewohner Frankreichs. Für den Augenblick haben wohl die Juden die Gewährleistung vor erneuter Vertreibung dankbar entgegengenommen. Der Willkür des Königs waren anscheinend Schranken gezogen. Damit die Rückwanderung der Verbannten sich in geregelter Weise vollziehe, bestellte der König je zwei Juden für den Norden und Süden zu Kommissaren mit der Befugnis, die Heimkehrenden „aufzunehmen“. Den von ihnen mit Geleitscheinen Versehenen stand der verheißene Königsschutz und Befreiung von sämtlichen Zöllen zu; andere sollten in Haft gehalten werden, bis die Kommissare sich über ihre Annahme ausgesprochen hätten. Außerdem hat der König Kommissare neuerdings ernannt, um die Liquidation der alten Judenschulden durchzuführen. Allerdings sollten entsprechend einer bereits früher an die Städte von Languedoc erteilten Zusiche-

rung nur unbestrittene Forderungen eingezogen werden; von einer Untersuchung des Sachverhalts blieben die Schuldner gleichwohl nicht befreit; durch geheime Abkommen mit den jüdischen Gläubigern hatten sie den Fiskus geschädigt, auch waren die einstmals über die Güter der Juden aufgenommenen Inventare unvollständig, besonders fehlten in ihnen die auf Gewinnbeteiligung zu Kommendageschäften hingegebenen Summen. So eröffnete sich den Kommissaren ein weites Feld der Tätigkeit, und da ihnen wohl die Arbeitslast zu groß geworden wäre, erhielten sie Vollmacht, Unterkommissare einzusetzen.

Als Nachforschungen wirklich begannen, müssen weite Kreise in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Frühere Schuldner sowohl als die in die Unterschleife verwickelten ehemaligen Beamten mußten in Besorgnis geraten; fand doch die Tortur Anwendung wegen des Verdachts, Güter der Juden verheimlicht zu haben. Es erscheint begreiflich, daß die Mißstimmung, die jedenfalls das Verfahren der Kommissare bei den Betroffenen hervorrief, sich auch gegen die Juden wandte, denen es wohl wenig half, daß sie gegen anderweitige Zugeständnisse zugunsten des Königs auf das ihnen zugesagte Drittel der wiederbeizubringenden Summen verzichteten; denn ihre Aussagen als Zeugen waren ohnehin in den Prozessen unentbehrlich; gar mancher mit Anklage Bedrohte, der sich seiner Schuld bewußt war, mochte eine Beseitigung unbequemer Zeugen wünschen. Den zurückkehrenden Juden konnte nichts Schlimmeres widerfahren, als daß der König die aus ihrer Vertreibung stammenden Ansprüche rücksichtslos zur Geltung brachte.

Ein friedliches Verweilen an den alten Wohnsitzen war ihnen nicht mehr beschieden. Gar bald meldeten sich hier und dort Vorzeichen eines drohenden Sturmes. In Chinon wurden die dort verweilenden Juden beschuldigt, einen Knaben ermordet zu haben; der Bailli von Tours ließ deswegen viele verhaften, vier auf die Folter spannen und zwei, von denen er dadurch ein Geständnis erpreßte, aufhängen. Andere Verbrechen wurden anderwärts den Juden zur Last gelegt. Der Wundarzt David zu St. Quentin hatte angeblich mehrere Christen und besonders einen Geistlichen, dem er 200 Pfund schuldete, vergiftet. Gegen einen

Juden in Compiègne wurden durch Übelgesinnte schlimme Gerüchte verbreitet, um ihn zugrunde zu richten, oder Geld von ihm zu erpressen; den letzteren Zweck hatten auch verleumderische Anklagen gegen einige Juden in der Seneschallei Périgord. Zu Château-Thierry brachen gar Übeltäter in die Synagoge ein und raubten die Thorarollen.

XIX. Der König, — nach dem frühen Tode Ludwigs X. bereits dessen jüngerer Bruder Philipp V., — hat anscheinend die bei der Rückberufung den Juden gegebene Zusage besonderen Schutzes nach Kräften erfüllt. In der Angelegenheit des Knabenmordes gelang es der von ihm zur Untersuchung eingesetzten Kommission, die wirklichen Schuldigen zu ermitteln, unter denen sich der Geistliche des Schlosses Chinon befand und ein getaufter Jude, der dort als Kriegsknecht diente. Zum Schutz der mit Erpressungen Bedrohten empfingen der Bailli von Meaux und der Seneschall von Périgord spezielle Aufträge; die Missetäter in Château-Thierry hatte der Bailli von Vitry zur Verantwortung zu ziehen. Nicht lange nach seinem Regierungsantritt hat Philipp V. sogar den Juden ein Privileg verliehen, das freilich teilweise nur Älteres wiederholte, keinerlei grundlegende Neuerungen schuf, doch in manchen nicht unwichtigen Stücken ihre Rechtsstellung verbesserte. Vor allem gewährte es ihnen einigermaßen Schutz gegen willkürliche Behandlung durch die königlichen Beamten oder die Inquisition.

Auf Ersuchen eines Laien oder Geistlichen durfte die Verhaftung eines Juden und die Beschlagnahme seiner Bücher und seines Vermögens nur erfolgen, wenn zuvor der obere Provinzialbeamte, der Seneschall oder Bailli, dem am Orte die Gerichtsbarkeit zustand, von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt war. Lag der Fall zweifelhaft, so mußte erst eine Anfrage an das Parlament zu Paris ergehen. Übrigens sollte jeder Verhaftete gegen Bürgschaft freigelassen werden, außer bei offenkundigen Verbrechen. Eine höhere Buße als zehn Pfund durfte kein Seneschall oder Bailli einem Juden auferlegen, ohne daß die Sache vor das Parlament gebracht war. Zum gerichtlichen

Zweikampf konnten Juden nur herausgefordert werden, wenn die Anklage auf Mord lautete.

Andere Bestimmungen kamen dem Geschäftsverkehr zugute. Verpfändungen erlaubter Gegenstände sollten unbedingte Gültigkeit haben, so daß keinesfalls der Gläubiger das vorgeschossene Geld einbüßen dürfte. Pfänder, die während der Aufbewahrungszeit entwerten, brauchen nach Jahr und Tag nicht mehr zurückgegeben zu werden, die übrigen nach zwei vollen Jahren. Kontrakte über Warenlieferungen sind auf Ansuchen von den Behörden durch ein Amtssiegel zu beglaubigen. Ist jedoch eine Umgehung des Wucherverbots darin enthalten, so verfällt die ausbedungene Geldsumme der Konfiskation. Falls Juden auf Reisen und überhaupt außerhalb ihrer Wände das Abzeichen nicht tragen, unterliegen sie deswegen keiner Buße. Zur Erleichterung der Steuerzahlung mußte es dienen, wenn Juden für von ihnen geschuldete Beträge ihre Schuldner eintreten lassen konnten. Dementsprechende Verpflichtungen, die letztere freiwillig vor einer Behörde übernahmen, sollten bindend sein. Schließlich wollte zur taille auch der König fortan die Juden der Champagne nach der Größe und Beschaffenheit ihres Vermögens nur gemeinsam mit seinen anderen Juden heranziehen, wie das nach dem Aufgehen des Landes in die Krondomäne gerechtfertigt erscheinen mochte. Die Juden des Königs bildeten eben nunmehr in Frankreich so wie früher in England eine Körperschaft, deren Sonderstellung durch die ihr gegebene Organisation noch verstärkt wurde. Wenn Philipp V. im Privileg verfügte, daß sie nicht gezwungen werden sollten, vor anderen Richtern sich zu verantworten als vor ihren „baillifs“ oder deren Stellvertretern, so erhielt damit anscheinend die von Ludwig X. eingesetzte Zentralbehörde am Hofe eine Gerichtsbarkeit, die der ehemals vom englischen Judenschatzamt ausgeübten ähnelte.

Inwieweit die „Auditeure“ die ihnen gestellte Aufgabe, über Vollziehung der königlichen Verordnungen betreffs der Juden zu wachen, erfüllt haben, läßt sich nicht des näheren nachweisen; jedoch darf angenommen werden, daß ihrem Eingreifen die wirksame Handhabung des Schutzes zu verdanken war; denn ein persönliches Wohlwollen des Königs für die

Juden läßt sich nicht voraussetzen. Eine Verfügung an den Bailli von Troyes zeigt deutlich, wie vorschnell er gehässigen Einflüsterungen sein Ohr schenkte. Was die zu Troyes in der Champagne verweilenden Juden sich hatten zuschulden kommen lassen, war durchaus nichts weiter Schlimmes. Sie gingen dort, ohne das Abzeichen zu tragen, auf die Straßen und selbst in Kirchen; es kam vor, daß ihnen von Geistlichen, die sie nicht kannten, Ehrenbezeugungen erwiesen wurden; ganz besonderen Anstoß aber erregte ihr lauter Gesang in den Synagogen, der den Gottesdienst bei den Dominikanern, Franziskanern und in anderen benachbarten Kirchen gestört haben soll. Derartigen Frevel wollte der König, um einer Wiederholung vorzubeugen, aufs schwerste bestraft wissen; er beauftragte den Bailli, desto nachdrücklicher einzuschreiten, je größer sein Mißfallen über das Geschehene sei. Offenbar ist die Klage von der Geistlichkeit ausgegangen, deren Beirat bei Abstellung der angeblichen Mißstände denn auch der Bailli einholen sollte. Empfanden die berufenen Wächter über die Beobachtung der kanonischen Vorschriften Unbehagen wegen des Verhaltens der Juden, so mußte es ihnen noch viel leichter fallen, das Volk aufzureizen als den König.

Daß eine planmäßige Agitation erfolgte, ist freilich nicht anzunehmen. Nur hier und da aus besonderer Veranlassung und auf Betreiben einzelner Persönlichkeiten wurde den Juden zum Bewußtsein gebracht, wie wenig sie auf ein friedliches Verweilen inmitten der christlichen Bevölkerung Frankreichs rechnen konnten. Tiefer greifende Ursachen sind auch für die blutige Verfolgung, die im Jahre 1320 ausbrach, nicht anzunehmen. Das Gespenst eines Kreuzzugs tauchte wieder einmal auf. Der König hatte versichert, daß er entschlossen sei, die Fahrt nach dem heiligen Lande anzutreten und zur Beratung darüber die geistlichen und weltlichen Großen zusammenberufen. Unruhigen Köpfen aus den niederen Volksklassen, denen das Gleichmaß des täglichen Lebens und der Arbeit mißfiel, war der Anlaß willkommen, dem Hange zum müßigen Umherziehen nachzugehen.

Die Bande der Pastorellen hatten nicht gleich anfangs sich gegen die Juden gewandt; denen in Paris taten sie nichts

zuleide; erst im Südwesten Frankreichs, in Gebieten, die dem König von England gehörten, begannen sie zu morden und rauben. Ein jüdischer Schneider, der sich über die Kreuzfahrer lustig machte, soll als erster ihnen zum Opfer gefallen sein. Welchen Umfang das Gemetzel annahm, läßt sich nicht sicher ermitteln. Urkundliche Bestätigung findet guten Teils, was Chronisten von der Belagerung eines Turmes zu melden wissen, in den sich die Bedrohten geflüchtet hatten. Da unter ihnen sich Juden des Königs von Frankreich befanden, forderte dieser, am 14. Januar 1321, die Seneschalle des Königs von England in Saintonge und der Gascogne auf, seinem Seneschall von Saintonge beteiligte Pastorellen, die sie in Haft hielten, zur Bestrafung auszuliefern. Gleichwohl erscheint nicht voll beglaubigt, daß die Juden auf dem Turm in ihrer Bedrängnis, als die Feinde Feuer angelegt hatten und keine Hoffnung auf Rettung mehr war, freiwillig in den Tod gingen, indem sie sich durch den Stärksten aus ihrer Mitte abschlachten ließen. In den Akten ist eben von Niedermetzlung der Juden und Jüdinnen die Rede, die aus dem Flecken Notre-Dame de Saintes auf den Turm an der Brücke von Saintes sich begeben hatten.

Die Garonne aufwärtsziehend haben sodann die Pastorellen, besonders in der Seneschallei Toulouse, arg gehaust. Zur Untersuchung der von ihnen dort begangenen Untaten hat der König später eigene Kommissare abgeordnet. Ein rechtzeitiges Einschreiten war unterblieben, und doch hielten sich die Banden keineswegs nur an die Juden, sondern plünderten auch anderweitig, wenigstens ist dem Papst nach Avignon derartiges berichtet worden. Nachträglich wurde sogar entdeckt, daß sie die Geistlichkeit und reiche Klöster hätten ausrauben wollen. Den königlichen Beamten mochte es bedenklich erscheinen, Unruhestiftern, die unter dem Zeichen des Kreuzes einherzogen, gewaltsam entgegenzutreten. In der Stadt Grenade machten Behörden und Einwohner mit den Pastorellen gemeinsame Sache, in Toulouse selbst konnte die Niedermetzelung der Juden nicht verhindert werden, wirkte doch der Glaubenseifer ansteckend auf die niederen Bevölkerungsklassen; aber auch angesehene Persönlichkeiten begünstigten

die Pastorellen; in der ganzen Bewegung wurde eine besondere göttliche Fügung erblickt. So wandten sich der Erzbischof von Toulouse und auch der königliche Seneschall an den Papst um Verhaltungsbefehle.

Bei den Prälaten der römischen Kurie waltete offenbar die Besorgnis ob, daß die aufgeregten Volksmassen den Schätzen der Kirche nicht minder gefährlich werden könnten als den Juden. Bereits zuvor hatte, am 29. Juni 1320, auf Nachrichten von den Ausschreitungen der Pastorellen hin, der Papst Johann XXII. die Weisung ergehen lassen, ihnen entgegenzutreten, denn die Ergebenheit so unkluger Leute, die durch nichtsnutzige Handlungen zeigen, daß sie der Frömmigkeit entbehren, sei in den Augen der göttlichen Majestät nicht angenehm, noch auch könne durch sie dem heiligen Lande Hilfe gebracht werden, da sie an Kräften und Mitteln dazu unfähig seien. Immerhin wünschte der Papst, daß die Scharen zunächst durch gütliche Ermahnungen zum Auseinandergehen bewogen werden sollten. Scharfe Maßregeln, die Verhängung geistlicher und weltlicher Strafen, empfahl er mit größerer Bestimmtheit in der Erwiderung auf die Anfragen, die sich übrigens mit seinen ersten Briefen gekreuzt hatten.

Auf die Judenfreundlichkeit des Papstes wirft ein eigentümliches Licht, daß er gerade damals seinen weltlichen Beamten in der der römischen Kirche gehörigen Grafschaft Venaissin anbefahl, getaufte Juden nicht im Besitz ihrer Güter zu stören. Der Verzicht auf das gewohnheitsübliche Heimfallsrecht sollte jedenfalls die Bekehrung erleichtern, die Pastorellen haben nach alter Kreuzfahrersitte ihre Opfer vor die Wahl zwischen dem Tod und der Taufe gestellt. Wenige Monate später erneuerte Johann XXII. eine Reihe von Verfügungen seiner Vorgänger gegen die Juden im allgemeinen und den Talmud im besonderen. Ohnehin schon sind etwa ein halbes Jahr, ehe die Pastorellen in Toulouse auftauchten, dort zwei Wagen, beladen mit Talmudexemplaren, in feierlichem Aufzuge durch die Straßen der Stadt geführt worden. Gerichtsdiener gingen zur Seite, und der Herold verkündete, daß die Bücher zur Verbrennung bestimmt seien wegen der in ihnen enthaltenen Lästerungen Christi und Irrtümer.

Der Inquisitor, der damals den Talmud zum Scheiterhaufen verdammte, Bernardus Guidonis, äußert sich in den von ihm verfaßten Geschichtswerken recht abfällig über die „wahnwitzigen“ Pastorellen, denen sich viele Geächtete und Diebe angeschlossen hätten. Den geistlichen Grundcharakter der Bewegung hebt freilich gerade er mit Nachdruck hervor, wenn er auch die Metzeleien augenscheinlich mißbilligte. Andere Chronisten nennen als Urheber der Bewegung einen wegen Übeltaten abgesetzten Pfarrer und einen entlaufenen Mönch, um die sich viel unvernünftiges Volk geschart habe. Damit ihre Gunst weiter wachse im Volke und der Eifer irgend ein sichtbares Ergebnis zeitige, „waren die Pastorellen auf das Schlagwort übereingekommen, daß alle Juden, wo immer sie angetroffen würden, die sich nicht taufen ließen, getötet werden sollten.“ Eben nur das Leben gestand die Kirche den Juden zu, aber nicht ein menschenwürdiges Dasein. Wenn sie allzuheftige Ausbrüche des religiösen Gefühls einzudämmen suchte, schon mit Rücksicht auf die für sie selbst nicht ganz unbedenklichen Begleiterscheinungen, so war doch ausreichend Fürsorge getroffen, einen jede Gefährdung des Glaubens ausschließenden Grad der Abneigung gegen die Juden unter der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Wirtschaftliche Beweggründe kamen offenbar ins Spiel, wenn nach einem hebräischen Bericht der Adel, die Gelehrten und die Angesehenen des Landes „als Freunde der Juden“ erschienen. Der Haß des Volkes hatte nicht die gleiche Ursache, sondern war eine naturgemäße Folge des kirchlichen Systems; der Neid auf die angeblichen Schätze der Ungläubigen fand seine Rechtfertigung in der Verdammung des Wuchers, durch den sie erworben waren.

Nur zögernd hatten manche Juden sich zur Rückkehr nach Frankreich entschlossen. „Wenn auch der König Sicherheit gewährte,“ so meinten sie, „das Volk sich aber erhebt, wie könnte man da sicher sein?“ Immerhin vermochte eine tatkräftige Handhabung der Staatsgewalt ausreichenden Schutz zu bieten. Dem Treiben der Pastorellen setzte der Seneschall von Carcasonne mit Waffengewalt ein Ziel, und strenges Gericht wurde über die Schuldigen gehalten; der Henker fand reichliche Arbeit. So ist ein Teil der südfranzösischen Juden

vor der Vernichtung bewahrt geblieben, die nordfranzösischen wurden gar nicht in Mitleidenschaft gezogen. Merkwürdigerweise scheint dort eine Art Vorspiel der Bewegung stattgefunden zu haben. Am 19. März 1319 wurde nämlich den Baillis von Meaux, Tours, Orléans und Bourges der Befehl erteilt, eine Anzahl namentlich genannter Personen zu verhaften, die, im Lande umherziehend, unter dem Vorgeben, vom König mit Verfolgung der Juden beauftragt zu sein, von ihnen Geld erpreßten. Zur Ruhe gelangten die so vielseitig Angefeindeten nach dem Verschwinden der Pastorellen keineswegs.

Die größten Gefahren sollte erst das Jahr 1321 heraufbeschwören, in dem der Versuch erfolgte, die Juden in das Schicksal der Aussätzigen zu verwickeln. Es erhob sich das Gerücht, daß die mit der Krankheit des Aussatzes Behafteten, zu deren Verpflegung allerorten durch Stiftungen gut ausgestattete Siechenhäuser dienten, Brunnen und Quellen vergiftet hätten, um alle Christen anzustecken oder ums Leben zu bringen. Das Gerücht nahm seinen Ausgang vom Südwesten Frankreichs, und die Obrigkeiten zögerten wohl nicht, Untersuchungen zu veranstalten. Dem König, der damals in Poitou sich aufhielt, übersandte der Herr von Parthenay ein von einem Aussätzigen seines Gebiets abgelegtes Geständnis, das darauf hinauslief, die Juden der Urheberschaft an dem Verbrechen zu bezichtigen. Ein reicher Jude habe ihm das Gift übergeben, zehn Pfund gezahlt und versprochen, eine große Summe Geldes zu zahlen, um andere Aussätzige zur Teilnahme zu bewegen; auch das Rezept für die Bereitung des Giftes wußte er mitzuteilen. Es gehörte eine geweihte Hostie zu den Ingredienzien.

Inwieweit der König und seine Räte der Anklage Glauben schenkten, muß zweifelhaft bleiben. Nach rein formalem Recht konnte das Eingeständnis ausreichen, um strenge Maßregeln zu rechtfertigen. Mancherlei kam wohl noch hinzu, was den Schuldbeweis zu vervollständigen schien. Eine Ordonnanz vom 21. Juni 1321 verfügte indessen nur die Verhaftung und Bestrafung der Aussätzigen; von den Juden war gar nicht die Rede. In das Verfahren gegen die Aussätzigen sahen sie

sich gleichwohl hineingezogen; wenn nicht überall, so doch sicher vieler Orten wurden sie als Mitschuldige ebenfalls festgenommen. Wie die Dinge weiter verliefen, ist jedoch im einzelnen unklar. Nach der Ansicht, die den zeitgenössischen Chronisten als die wahrscheinlichste galt, soll die Anstiftung zu der Brunnenvergiftung von dem mohammedanischen König von Granada ausgegangen sein, der zur Rache für erlittene Niederlage die Christenheit zerstören wollte. Die Juden, an die er sich deswegen wandte, hätten es jedoch abgelehnt, selbst die Ausführung in die Hand zu nehmen, und dafür mit Hilfe des Teufels die Aussätzigen gewonnen, den katholischen Glauben zu verleugnen und geweihte Hostien unter das Gift zu mengen. Derartiges sollen viele Aussätzige bekannt haben; manche gingen in ihren Aussagen noch weiter und wußten von vier Versammlungen zu berichten, zu denen jedes Siechenhaus Vertreter geschickt hatte; dort seien auf Rat des Teufels und unter Beistand der Juden die verhängnisvollen Beschlüsse gefaßt worden.

Um Wahngebilde der erhitzten Volksphantasie handelte es sich bei alledem nicht. Vielleicht verdankte das ursprüngliche Gerücht von den schlimmen Absichten der Aussätzigen einem nichtigen Gerede seinen Ursprung. Des weiteren ist aber mit bewußten Fälschungen gearbeitet worden. In Gegenwart von fünf Notaren hat ein Arzt der Könige von Granada und Tunis Übersetzungen aus dem Arabischen ins Französische gefertigt, die noch vorhanden sind. Gerichtet waren die Briefe an den Juden Samson, dem zugleich Geld übersandt wurde, damit er die Aussätzigen zur Vergiftung der Brunnen bewege; ein besonderes Gift sollte dem Wasser, von dem der König zu trinken pflege, beigemischt werden.

An den Aussätzigen wurden die vom König über sie verhängten Strafen vollzogen. Massenhafte Verbrennungen der armen Kranken erfolgten in ganz Frankreich. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei dem tumultuarischen Vorgehen der Behörden und des erregten Volks wohl des öfteren auch Juden zu Schaden kamen. Immerhin steht nicht fest, ob wirklich ihrer 160 zu Chinon den Feuertod fanden. Eher schon wäre möglich, daß in Vitry vierzig Eingekerkerte, vorschnell an

Rettung verzweifelnd, sich selbst entleibten. Im ganzen ist offenbar der Zweck, die Juden in das Schicksal der Aussätzigen zu verwickeln, nicht erreicht worden, wie das vielleicht der Fall gewesen wäre, wenn wegen der hineinspielenden Hostienentweihung das geistliche Gericht der Inquisition die Prozesse an sich gezogen hätte.

Indem jedoch der König von vornherein das Vorgehen als Hochverrat qualifizierte, behielt er die Entscheidung dem weltlichen Richter vor, für den nicht die Sache des Glaubens, wohl aber neben der Gerechtigkeit auch noch andere Gesichtspunkte in Frage kämen. So gelang es den Juden, das Schlimmste abzuwenden. Urkundlich beglaubigt ist, daß vom Parlament zu Paris, als dem obersten königlichen Gerichtshof die Gesamtheit der Juden Frankreichs zu einer Buße verurteilt wurde, deren Höhe nach anderweitiger Nachricht auf 150 000 Pfund sich belief; jedenfalls hatten die Juden der Languedoc einen Beitrag von 47 000 Pfund Pariser Münze zu leisten, den ihre Vertreter zu sehr ungleichen Teilen auf die Seneschalleien Carcassonne, Beaucaire, Rovergue und Cahors umlegten.

Der Spruch des Parlaments muß geraume Zeit, ehe am 3. Januar 1322 König Philipp V. nach längerer Krankheit starb, gefällt worden sein, und darf als formeller Abschluß von Verhandlungen erscheinen, zu denen die Juden Nord- und Südfrankreichs Vertreter geschickt hatten. Durch die Geldzahlung erkauften sie Sicherheit gegen weitere Verfolgungen und freien Abzug aus dem ungastlichen Lande. Das ergibt sich aus den Instruktionen, die am 20. Februar 1322 von Karl IV., dem Bruder und Nachfolger Philipps V., für die Languedoc seinen zur Abwicklung der Angelegenheit entsandten Kommissaren erteilt wurden, die den Zahlungsmodus eingehend regelten. Die Juden durften augenscheinlich von den in ihrem Besitz befindlichen Pfändern und Schuldbriefen so viel zedieren, als etwa der ihnen auferlegten Steuersumme entsprach. Die Pfänder sollten verkauft werden, wenn sie nicht binnen Monatsfrist von den Eigentümern eingelöst wären; die gegen Schuldbriefe ausgeliehenen Gelder sind rasch einzuziehen. Will ein Schuldner

wegen Wuchers oder aus anderer Ursache Einwände erheben, so soll er für seine Behauptungen binnen Monatsfrist den Beweis liefern, und es wurde gleichwohl aus seiner Mobiliarhabe ein Pfand genommen, das die Zahlung sicherstellt. Was auf solche Weise von den Außenständen eines Juden einkam, diente zur Begleichung des ihm auferlegten Steuerbetrages. Überschüssiges wurde ihm zurückgegeben.

Vom finanztechnischen Standpunkt aus betrachtet, muß das 1321 befolgte Verfahren weitaus geeigneter erscheinen, der königlichen Kasse Geld von den Juden zu verschaffen, als der 1306 eingeschlagene Weg. Die damals gemachten Erfahrungen sind wohl nicht verloren gegangen. Besondere Sicherheit für pünktliche Abwicklung des Zahlungsgeschäfts bot noch die Bürgschaft, zu der sich in jeder Seneschallei eine Anzahl der reichsten Juden verpflichten mußten. Die Bürgen blieben in Haft, durften jedoch bei Tage frei in der Stadt umhergehen, und es war ihre Zustimmung einzuholen, wenn ein Jude nach Begleichung der von ihm geschuldeten Steuer mit dem Rest seiner Habe Frankreich verlassen wollte; sicheres Geleit bis zur Grenze hatten die königlichen Beamten zu gewähren.

Eine abermalige Verbannung ist demnach am 20. Februar 1322 noch nicht ausgesprochen gewesen; vor Weihnachten des Jahres, dem letzten der beiden Termine, an denen je die Hälfte der 150 000 Pfund fällig war, wurden die Juden schwerlich genötigt, abzuziehen. Erst nachher dürfte die Auswanderung größeren Umfang angenommen haben, wie sich das aus Rechnungsakten der lothringischen Grafschaft Bar noch erkennen läßt, in denen die Zahlungen für das Geleit und die Aufenthaltserlaubnis verzeichnet sind. In gleicher Weise ergoß sich wohl auch über andere Nachbarländer zum zweitenmal eine Flut von Heimatlosen. Der Versuch, in Frankreich wieder festen Fuß zu fassen, war fehlgeschlagen und ist nicht so bald erneuert worden.

Aus dem Staat Ludwigs des Heiligen mußten die Ungläubigen weichen, nicht wegen „des Wuchers“, den sie zu treiben pflegten, sondern weil ihre Anwesenheit unter den obwaltenden Verhältnissen zu den größten Unzuträglichkeiten

führte. Hatte die erste Verbannung der Juden eine merkliche Lücke in das Gewebe des Wirtschaftslebens gerissen, so ist es doch nicht möglich gewesen, durch ihre vielseitig gewünschte Rückberufung den alten Zustand wiederherzustellen. Durch die von Philipp IV. ins Werk gesetzte Beraubung der Gläubiger wurden vielleicht die Schuldner am schwersten geschädigt, vor allem aber ließ sie die endlos sich hinziehende Abwicklung der Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen. Welches Ärgernis die mannigfachen Prozesse hervorgerufen haben mögen, läßt sich unschwer ermessen, und durch die unablässigen Bemühungen der Kirche hatte der Judenhaß im Volksgemüt so tiefe Wurzeln geschlagen, daß es nur eines Anstoßes bedurfte, um die heftigsten Ausbrüche herbeizuführen. Was in England der König deutlich erkannte, fühlte in Frankreich gleichsam instinktiv die Masse des Volks. Jene Sonderstellung, die das kanonische Recht den Juden zuwies, war auf die Dauer nicht haltbar. Eine unabweisbare Notwendigkeit lag gleichwohl in der zweiten Vertreibung der Juden aus Frankreich so wenig wie in der ersten. Wäre nicht eine unglückselige Verkettung widriger Umstände eingetreten, so hätte sich ihr Aufenthalt gewiß noch um Jahrzehnte verlängern können, um dann freilich vielleicht mit einer desto furchtbareren Katastrophe abzuschließen. Die Geschichte der französischen Juden endet nicht wie die der englischen mit dem Gewaltakt eines Königs. Noch war die französische Nation nicht in einen Einheitsstaat zusammengefaßt. Im Süden sind einerseits die Provence und andererseits die Grafschaften Roussillon und Cerdagne von den Bewegungen im Reich unberührt geblieben. In der Franche-Comté wurden allerdings 1321 die Juden verhaftet und ihre Güter beschlagnahmt; indem sich jedoch die Verbindung der Grafschaft mit Frankreich durch den Tod Philipps V., der sie für seine Gemahlin Johanna regiert hatte, löste, durften sie, wenn ihre Verbannung wirklich zur Ausführung gelangt war, sehr bald wieder zurückkehren; aus der Dauphiné sind sie überhaupt nicht vertrieben worden, vielmehr fand dort gar mancher Flüchtling Aufnahme, und ebenso in Savoyen, wo die Grafen sich gern einen Zuwachs

an Einkünften gefallen ließen. Gegen französische Juden am Ufer des Genfersees erhob sich später zuerst die Anschuldigung, die den deutschen zum Verhängnis werden sollte.

Teil 3.

Die deutschen Juden bis zur Katastrophe des Jahres 1348.

XX. „Knechte der königlichen Kammer" saßen die deutschen Juden vorzugsweise in den Städten, die, soweit sie nicht schlechthin als freie galten, den König unmittelbar zum Landesherrn hatten. Reichsstädte und Juden bildeten den wertvollsten Bestandteil des Reichsguts, dessen Einkünfte wiederum die finanzielle Grundlage des Königtums ausmachten. In den Zeiten der territorialen Zersplitterung, die auf den Untergang des staufischen Hauses folgten, blieben daher den Juden die nächsten Beziehungen zur Reichsgewalt gewahrt. Die Könige haben sich viel mit ihren Angelegenheiten befaßt, aber so unumschränkt, wie die Herrscher in Frankreich und England, konnten sie nicht schalten, sondern mußten mit Steuerforderungen und willkürlichem Eingriffe in den Kreditverkehr Maß halten. Es kam auch einigermaßen die wachsende Selbständigkeit der städtischen Bürgerschaft den am gleichen Orte sesshaften jüdischen Gemeinden zugute.

Von den beiden Königen, die nach dem frühzeitigen Tode Wilhelms von Holland in zwiespältiger Wahl durch die Kurfürsten einander gegenübergestellt wurden, hat Alfons von Kastilien, so viel ersichtlich, um die deutschen Juden sich überhaupt nicht bekümmert, und auch Richard von Cornwall fand wenig Gelegenheit zu eingreifender Regierungstätigkeit. Bei seinem Einzuge in Worms, am 25. Juli 1258, bestätigte er „den christlichen Bürgern der Stadt und den Juden alle ihre Privilegien, und gab ihnen 1000 Mark Silber." Von dem Geschenk, das der König machte, um in Worms Anerkennung zu finden, ist freilich wohl den Juden nicht ein Anteil zugefallen, wie es nach der Ausdrucksweise der Wormser Annalen scheinen könnte; vielmehr zahlten sie dem Bischof und den

Bürgern 200 Mark, damit diese „sie in ihrem Rechte erhalten".

Als später König Richard den Bürgern von Hagenau die Privilegien bestätigte, fügte er hinzu, daß die Juden der Stadt, seine Kammerknechte, nur nach seinen offenen Briefen seiner Kammer dienen, nicht aber von irgend jemandem zu unangemessenen und ungewöhnlichen Leistungen gezwungen werden sollten. Ob freilich der „Kammer" König Richards namhafte Bezüge von den Juden zugeflossen sind, läßt sich füglich bezweifeln. Die Juden zu Worms hat er dem Bischof von Speier „anvertraut", und jedenfalls auch die in Speier selbst wohnhaften. Immerhin kamen 1269 die ersteren mit ihm überein, gegen Befreiung von allen sonstigen Zumutungen 200 Mark Silber Reichssteuer sechs Jahre lang zu entrichten. Anderwärts vermochte Richard seine Rechte auf die Juden wohl gar nicht geltend zu machen. In Augsburg wurden sie durch den Bischof besteuert, und 1266 hat Konradin, der letzte Sproß des staufischen Hauses, mit ihnen, die „gehörig wären zur Kammer seiner Majestät", wegen Entrichtung einer übrigens recht mäßigen Abgabe sich vereinbart, wobei unklar bleibt, ob er in seiner Eigenschaft als Vogt des Bistums Augsburg, Herzog von Schwaben, oder etwa gar als König von Jerusalem handelte; 1271 bezog wieder der Bischof die Steuer.

Kräftiger behauptete der Bischof von Würzburg seine Gewalt über die Juden der Stadt, deren Besteuerung durch die Bürger er nicht ohne seine Zustimmung gestattete. Wenn freilich Bischof Iring 1265 bei Belehnung der Gebrüder Krato und Konrad von Hohenlohe mit 200 Mark Silber versprach, den Krato für die ihm zufallenden 100 Mark von seinen Verpflichtungen gegen die Würzburger Juden zu befreien, so handelte es sich keineswegs um einen Schuldenerlaß; die Urkunde berücksichtigt den Fall, daß der Bischof die Zusage nicht erfüllen kann. Der Erzbischof von Köln dagegen hat der Stadt Köln eine Beteiligung an seinen Einkünften von den Juden zugestanden. Sie sollten nämlich so viel mal vier solidi den Bürgern zahlen, als sie dem Erzbischof für die jährlich an zwei Terminen fällige Steuer in Mark entrichteten.

Die zur Zeit des Interregnums, wie die Scheinregierung Richards bezeichnet zu werden pflegt, dem Reiche vielfach entzogenen Kammerknechte hat Rudolf von Habsburg gleich anderem entfremdeten Reichsgut guten Teils wiederbeigebracht, ohne dabei auf allzu erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen. Die Ausübung des Judenregals gehörte nun einmal zu den unanfechtbaren Berechtigungen des Königs. Daß die Juden der freien Städte sowohl wie der Reichsstädte dem Habsburger ebenso wie dessen staufischen Vorgängern die Steuer zu entrichten hatten, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, wenn auch durch den Zufall der Überlieferung nur wenig einschlägige Nachrichten erhalten sind. Bei den alten Ansätzen hatte es freilich wohl nicht ohne weiteres sein Bewenden. Wenn nach dem Steuerverzeichnis von 1241 die Juden der Wetterau insgesamt 150 Mark Silber zahlten, so wurden 1275 die zu Friedberg allein mit einer jährlichen Abgabe von 130 Mark Kölner Münze belastet. 10 Mark jährlicher Rente konnte Rudolf 1277 auf die Juden zu Wetzlar und 20 Mark 1286 auf die zu Frankfurt anweisen. In die Würzburger Judensteuer freilich mußte sich der König mit dem Bischof teilen, und ob er eine solche aus Goslar bezogen hat, darf höchst fraglich sein.

Den Bürgern von Goslar erteilte am 22. April 1274 der Herzog von Sachsen die Zusage, er werde dafür sorgen, daß König Rudolf bei Bestätigung ihrer Privilegien verspreche, den Juden der Stadt keine unbilligen Beschwerden zuzufügen, noch sie gefangen zu setzen, sondern sie freundlich und gütig, als besondere Diener seiner Kammer zu schützen. Als jedoch mehrere Monate später Rudolf die Privilegienbestätigung wirklich vollzog, hat er, anstatt das einst schon von König Wilhelm erteilte Versprechen zu erneuern, ausdrücklich seine Rechte über die Juden Goslars sich vorbehalten. Demgemäß konnte er am 24. März 1283 von ihnen fordern, daß sie jährlich sechs Mark Silber zum Bau der Königspfalz in Goslar leisten sollten. Offenbar handelte es sich dabei um eine alte Verpflichtung, deren Erfüllung geraume Zeit hindurch verabsäumt worden war; die Juden haben sich auch keineswegs beeilt, dem Befehle nachzukommen. Rudolf wiederholte des-

wegen am 1. September 1285 die Aufforderung mit dem Zusatz, daß die Geldsumme den Bürgern abzuliefern sei. Die Stadtverwaltung Goslars war somit zur Einnehmerin von Reichseinkünften bestellt. Augenscheinlich fehlten dem König anderweitige Mittel, seine finanziellen Ansprüche in der entlegenen Reichsstadt geltend zu machen.

Nicht als Entfremdung von Reichsrechten, sondern gerade umgekehrt als ein Versuch, neue Einnahmequellen zu erschließen, wird es demnach zu betrachten sein, wenn Rudolf am 9. Mai 1287 den Erzbischof Heinrich von Mainz mit dem Schutz und der „Regierung" der Juden in Thüringen und der Mark Meißen betraute. Vermutlich sollte statt des Königs der Reichsvikar eine Besteuerung ins Werk setzen, gegen die nicht nur die unmittelbar betroffenen Juden sich gesträubt haben werden, sondern auch Christen. Wenigstens fühlte sich Rudolf veranlaßt, den letzteren wie den ersteren seine Ungnade anzudrohen, falls sie dem Erzbischof bei Erfüllung der Aufträge Widerstand leisteten.

Die Frage allerdings, wie sich das Recht des Königs auf die Juden zu dem der Landesherrn verhalte, hat durch den Habsburger keine allgemeingültige Lösung gefunden. In Thüringen unterstand die jedenfalls ansehnlichste jüdische Gemeinde des Landes, die zu Erfurt, seit alters dem Erzbischof von Mainz selbst, der von ihr die Steuer bezog, bis Heinrichs Nachfolger, Gerhard, unter anderen nutzbaren Hoheitsrechten auch die Einkünfte von den Juden an die Stadt „verpachtete". Für die Mark Meißen ist bereits 1265 durch Markgraf Heinrich den Erlauchten das Judenrecht urkundlich festgelegt worden; der Landesherr übte hier gewiß ebenso mit der Gerichtsbarkeit die Besteuerung, wie in den Herzogtümern Bayern, Österreich und anderen großen Territorien.

Grundsätzlich konnte allerdings der König sämtliche Juden des Reichs zum Dienst seiner Kammer heranziehen, nicht nur die in Reichsstädten oder sonst auf Reichsgut seßhaften, sondern auch alle übrigen waren ihm steuerpflichtig; aber Rudolf hielt keineswegs mit unerbittlicher Strenge an Grundsätzen fest, die sich zu seiner Zeit so wenig wie früher

durchführen ließen. Nachdem er Österreich von Reichs wegen in Besitz genommen hatte, erneuerte er den Juden des Landes das herzogliche Privileg, unterließ es jedoch, die Goldbulle zu bestätigen, die einst von Kaiser Friedrich II. den Juden zu Wien erteilt worden war. Nach dem Übergang Österreichs an das Haus Habsburg fiel die Judensteuer selbstverständlich dem Landesherrn zu, und nicht dem König. Zu Gunsten der mährischen Städte Olmütz und Brünn, die sich nach der Schlacht auf dem Marchfelde ihm und dem Reiche freiwillig unterworfen hatten, verzichtete Rudolf sogar auf eine Sonderbesteuerung der dort wohnhaften Juden.

Im Westen allerdings, wo kleine Territorien, der festen Abgrenzung entbehrend, zur Ausbildung der landesherrlichen Gewalt nur eine ungenügende Grundlage boten, scheint das Recht des Königs strengere Geltung erlangt zu haben. Dem Bischof von Basel konnte Rudolf, vermutlich im Jahre 1278, zur Belohnung für die gegen den Reichsfeind geleisteten Dienste 3000 Mark Silber auf alle Juden der Diözesen Straßburg und Basel anweisen, derart, daß sie ihm bis zur Abbezahlung der Summe zu allen Leistungen wie sonst dem Reich verpflichtet sein sollten. In dieser Verpfändung waren offenbar Juden inbegriffen, die nicht auf Reichsgut saßen, so zum mindesten die zu Ensisheim im Oberelsaß, die zum Landesherrn Rudolf selbst als Grafen von Habsburg hatten. Dem Grafen von Freiburg gegenüber behauptete Rudolf, wie einst Heinrich (VII.), das Recht des Königs auf die Juden der Stadt Freiburg i. Br.

Ein recht sicheres Mittel, von den Juden anderer Herren Nutzen zu ziehen, hat Rudolf freilich anscheinend noch erst selten gebraucht. Dem Raugrafen Ruprecht gestattete er, in Beimburg fünf Juden zu halten, bis das Reich dieses Recht mit 300 Mark wieder auslöse. Offenbar stellt hier die Rückkaufsumme den Geldwert der Konzession dar, wie er nach den Steuern und anderen Leistungen, die fünf jüdische Haushaltungen jährlich aufbringen konnten, berechnet wurde. Statt des Kapitals gab der König an Zahlungsstatt die Anweisung auf eine Rente, die er freilich noch nicht bezogen hatte, sondern, die erst vom Empfänger geschaffen werden mußte. Einen

ähnlichen Charakter trägt die Belehnung des Heinrich, Exschultheißen von Frankfurt a. M., mit sechs Juden, die zu Rödelheim wohnen und in Frankfurt ungehindert Handels- und Geldgeschäfte treiben sollten; aller Ertrag von ihnen fiel dem Lehnsträger zu, sie durften daher von Reichsbeamten nicht zu Steuern herangezogen werden; aber es war auch unter die sechs keiner aufzunehmen, der aus einer zum Reichsgut gehörigen Stadt oder Ortschaft kam. Als Zweck der Verleihung wird die Herstellung der Burg Rödelheim bezeichnet.

In Zusammenhang mit Reichsburgen hat König Rudolf seine Kammerknechte des öfteren gebracht, indem er den Burgmannen zu Burglehen Rentenbezüge aus der Judensteuer überwies. So gewann er den Grafen Adolf von Nassau — später seinen Nachfolger in der Königswürde — zum Burgmann auf Calsmunt bei Wetzlar durch das Versprechen, 200 Mark Kölner Denare zu entrichten, die in Grundbesitz anzulegen sind. Bis zu erfolgter Ausbezahlung des Kapitals empfängt der Graf eine Rente von 20 Mark jährlich aus den Abgaben der Juden zu Frankfurt. Ganz unmittelbar wurden die Juden zu Friedberg mit der dortigen Reichsburg in Verbindung gebracht. Gemäß einer Verfügung Rudolfs vom 11. Dezember 1275 sollten sie die Steuer im Betrage von 130 Mark, die niemals erhöht werden durfte, nach Verlauf von drei Freijahren an den Burggrafen und die Burgmannen abliefern. Dem Hertwin von Albich, Burgmann zu Oppenheim, vermehrte der König am 25. April 1277 das Burglehen um 50 Mark Aachener Münze, statt deren ihm 5 Mark jährliche Rente von den Juden zu Oppenheim gezahlt werden sollte. Siegfried von Runkel, Burgmann zu Calsmunt, erhielt 10 Mark Rente von den Juden zu Wetzlar. Noch 1291 setzte Rudolf fest, daß diejenigen Burgmannen zu Landau, denen noch nicht Renten angewiesen wären, den Betrag ihrer Lehen jährlich von der Steuer der Juden zu Landau empfangen sollten.

Die Anweisung fester Einkünfte für bestimmte Zwecke der Reichsgutsverwaltung, die übrigens nicht erst unter Ru-

dolf begonnen hat, trug ausschließlich den Charakter einer Finanzmaßregel, wirkte aber für die Juden insofern nicht ungünstig, als die Empfänger der Renten, zumeist adlige Herren, an Erhaltung und Gedeihen der Gemeinden, aus denen ihnen Einkünfte zuflossen, Interesse nehmen mußten; auch die Ausbreitung der Juden in Deutschland wurde unzweifelhaft gefördert durch das Bestreben des Königs, die Reichseinkünfte zu vermehren, und die Verleihungen des Rechts, Juden zu halten.

Wie hoch sich die Erträge des Judenregals zur Zeit Rudolfs beliefen, ist schlechterdings nicht mehr zu ermitteln; jedoch darf angenommen werden, daß sie im Budget des ersten Habsburgers eine recht bedeutsame Rolle spielten, zumal Rudolf, als tüchtiger Finanzmann, die ergiebige Einnahmequelle wohl zu verwenden wußte. Soviel ersichtlich, hat er die Steuer der ansehnlicheren Gemeinden möglichst in seiner Hand behalten; nur etwa die von Dortmund gab er für die Dauer in den Pfandbesitz des Grafen von der Mark, weitaus die meisten Eingänge dürften alljährlich in bar zu seiner Verfügung gestanden haben.

In welchem Verhältnis die ordentliche Besteuerung zur Leistungsfähigkeit der Juden stand, ist kaum zu ermessen. Daß Rudolf von Habsburg seine finanziellen Ansprüche nicht zu niedrig schraubte, darf mit Sicherheit vorausgesetzt werden; fanden doch auch die Bürger der Reichsstädte den Steuerdruck beschwerlich. Immerhin kann die Last nicht allzu schwer gewesen sein. Schon der Besteuerungsmodus trug bei, sie zu erleichtern. Die Gemeinde in ihrer Gesamtheit brachte die Steuer auf und hatte demnach aller Wahrscheinlichkeit die Befugnis, selbständig die Umlage unter den Mitgliedern vorzunehmen; der einzelne Steuerzahler kam nicht unmittelbar mit den königlichen Beamten in Berührung. Für die Höhe der Steuer gab es allerdings wohl keine festen Normen, Steigerungen waren gewiß sehr häufig. Jedoch sollte die Festsetzung für Friedberg auf ewige Zeiten gelten, so daß neu zuziehende Juden ihrem Vermögen entsprechend beizutragen hätten, — noch 1722 hat die Gemeinde bei Kaiser Karl VI. eine Bestätigung eingeholt. Als Rudolf am 30. Ok-

tober 1290 der Reichsstadt Nordhausen auf zwei Jahre die Steuer erließ, stellte er es dem Gutbefinden der Bürger anheim, wieviel die dort wohnhaften oder mittlerweile zuziehenden Juden ihm schuldig wären.

Sonst wurde doch wohl die Steuersumme nach Einvernehmen mit den Pflichtigen angesetzt. Denn die Steuer oder Bede war eine freiwillige Leistung, die der Herr bittweise einforderte, Gewalt anzuwenden hielt Rudolf für unzulässig. Wenigstens nahm er diesen Standpunkt ein in der Angelegenheit der Juden von Boppard, die wahrscheinlich einem Herrn von Bolanden verpfändet waren und von diesem jedenfalls durch Einkerkerung zu höheren Zahlungen gezwungen wurden, als sie aus freien Stücken leisten wollten. Gleichwohl verschmähte es der König selbst keineswegs, derartige Mittel anzuwenden, um Geld zu erpressen.

Sein Verfahren gegen den Rabbi Meïr von Rothenburg, das geistige Haupt der deutschen Juden, trägt nur zu sehr den Charakter einer Finanzoperation, wenn es auch nicht völlig des rechtlichen Anstrichs entbehrte. Rabbi Meïr ist ohne Erlaubnis ausgewandert. Mit Familie und Hausgesinde hatte er die Reise nach dem heiligen Lande angetreten und war nach einer Stadt „im lombardischen Gebirge“ (offenbar Trient) gelangt, wo er auf die Gefährten wartete, die sich ihm anschließen wollten. Eine ganze Anzahl Juden aus Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau hat jedenfalls im Laufe des Jahres 1286 sich auf den Weg nach dem Osten gemacht; ihre Entfernung konnte nicht verborgen bleiben; aber wohl erst nachträglich, am 6. Dezember 1286, gelangte König Rudolf zu der Erkenntnis, daß sie eine unerlaubte Handlung begangen hätten. Denn als seine Kammerknechte seien sie mit Person und Vermögen ihm selbst und den Fürsten zugehörig, denen sie von ihm und dem Reiche zu Lehen gegeben wären; die Auswanderung ohne besondere Erlaubnis bedeute eine Entfremdung von den wahren Herren. Deswegen erklärte der König, daß alle Habe der Abwesenden ihren Herren verfallen sei, und gab dem Erzbischof Heinrich von Mainz, sowie dem Grafen von Katzenellenbogen Vollmacht, die Güter der flüchtigen Juden einzuziehen und nach Gutdünken darüber

zu verfügen. Daß Rudolf selbst auf einen Gewinnanteil verzichtet haben sollte, ist kaum anzunehmen. Er wird vielmehr das anscheinend wertvollste Stück der Beute für sich behalten haben. Auf Veranlassung des Erzbischofs von Mainz ist Rabbi Meïr in Trient durch den Grafen von Tirol verhaftet und dem König ausgeliefert worden.

Ein Lösegeld für die Freilassung des Gefangenen hat nun Rudolf gewiß nicht gefordert, konnte er doch durch gerichtliches Urteil auf eine Buße erkennen lassen, die seinen Ansprüchen Genüge tat. Die deutschen Juden aber waren bereit, die größten Opfer für den allverehrten Lehrer zu bringen. Daß dem König Beträge von 20000 oder 23000 Mark angeboten worden sind, erzählen zwei völlig unabhängige Quellen. Um zu beraten, wie eine Summe von 30000 Mark aufgebracht werden könne, sollen nach einem anderen Bericht die Vorsteher der Gemeinden am Rhein eine Versammlung zu Mainz abgehalten haben. Tatsächlich ist nun Rabbi Meïr bis zu seinem Tode, sieben Jahre lang, zu Ensisheim, dem Mittelpunkt der habsburgischen Besitzungen im Oberelsaß, in einer Haft geblieben, die ihm übrigens erlaubte, seinen gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. Entweder sind die Zahlungen nicht pünktlich erfolgt, oder aber, und das wäre keineswegs unwahrscheinlich, er wünschte nicht, auf Kosten der Gemeinden befreit zu werden; es stand sonst zu befürchten, daß die Verhaftung von Gelehrten ein Mittel zu Gelderpressungen werden würde.

Immerhin scheint König Rudolf gerade in seinen letzten Jahren größere Summen von den Juden bezogen zu haben, als die Steuer allein ausmachen konnte. Als er 1291 zur Erweiterung seines Hausbesitzes dem Kloster Murbach die Stadt Luzern nebst einer Anzahl Dörfer abkaufte, gab er an Zahlungsstatt außer einigen nutzbaren Hoheitsrechten 2000 Mark Silber Baseler Gewichts, deren das Kloster bedurfte, um sich der Schulden bei Juden in Bern und Ensisheim zu entledigen. Nach dem Wortlaut der Urkunde hat nicht etwa der König nur versprochen zu zahlen, sondern es wirklich getan; der Abt quittierte ihm über den Kaufpreis; daß jedoch die Zahlung in bar erfolgt ist, darf für ausgeschlossen

gelten, schon wegen einer Klausel, nach der die Quittung trotz nicht erfolgter Barzahlung gelten sollte.

Es muß daher angenommen werden, daß Rudolf die Schulden von Murbach an die Juden gegen Verpflichtungen der letzteren an ihn selbst irgendwie verrechnen konnte; denn Zinsen- oder gar Schuldennachlässe kraft königlicher Autorität zu verfügen, hat er noch kaum erst versucht. Wenn er am 4. Juli 1290 die Stadt Mülhausen i. E. von 200 Mark ledig sprach, die sie dem Juden Salman von Neuenburg schuldete, so war Habe des Gläubigers wegen seiner enormen Erpressungen nach gerichtlichem Urteil konfisziert worden. Zugunsten des Burggrafen Konrad von Nürnberg hat bei dessen jüdischen Gläubigern König Rudolf sich nur um einen Aufschub des Zahlungstermins verwandt, ohne übrigens durch das erste bezügliche Schreiben sie zur Nachsicht bewegen zu können, so daß der Burggraf eine wirkungskräftige Wiederholung der Aufforderung zu wünschen sich veranlaßt fühlte. Dagegen gehörte es zu den Bedingungen, unter denen Rudolf dem Grafen Eberhard von Württemberg 1286 Frieden gewährte, daß dieser seine Schulden bei Christen und Juden abtrage. Der Zahlungsmodus wurde später näher festgestellt.

Wie sehr Eingriffe in die Kreditverhältnisse die Steuerkraft der Kammerknechte schwächten, dürfte Rudolf kaum verkannt haben. An einer gesetzlichen Regelung des Judenschuldenwesens nach französischem oder englischem Vorbild ließ er es jedoch gänzlich fehlen. Den Kampf gegen den Wucher hat unter ihm die Reichsgewalt nicht aufgenommen. All die damit zusammenhängenden Plackereien blieben den deutschen Juden erspart. Der Habsburger zeigte sich aber auch mit Privilegien weniger freigebig als seine staufischen Vorgänger. Soweit ersichtlich, hat er nur das alte Privileg der Regensburger Juden bestätigt, nicht aber das von Friedrich II. 1236 zu allgemeiner Gültigkeit erhobene der Wormser. Dafür stellte Rudolf am 4. Juli 1275 eine Urkunde aus, durch die er päpstliche Erlasse zugunsten der Juden auch seinerseits anerkannte, nämlich das alte Papstprivileg für die Juden, in der ihm kurz zuvor durch Gregor X. erteilten Bestätigung,

und das Schreiben Papst Innozenz' IV. an die deutschen Bischöfe, das gleichfalls durch Gregor X. bestätigt worden war.

Als ein Zufall darf es keinesfalls angesehen werden, daß der erste König aus dem Hause Habsburg, statt auf Privilegien von Vorgängern wie Heinrich IV. und Friedrich II. zurückzukommen, päpstliche Verfügungen zu reichsrechtlicher Geltung erhob. Rudolf war in gewissem Sinne ein König von des Papstes Gnaden; Gregor X. ist es gewesen, der die zaudernden Kurfürsten zur Vollziehung der Wahl drängte, und so mächtig wurde der Habsburger niemals, daß er die Kaiserpolitik der Staufer wiederaufnehmen konnte. Zumal in den Anfängen seiner Regierung bedurfte er dringend des guten Willens der Kurie. Da war es, um jedweden Anstoß zu vermeiden, wohl zweckmäßig, nicht kaiserliche, sondern päpstliche Privilegien zu bestätigen. Die Juden werden den gleichen Preis haben zahlen müssen. Besondere Gunst hat ihnen Rudolf offenbar zeitlebens nicht zugewandt, aber auch der Anschein, daß er härter gegen sie verfuhr als spätere Könige, vermag leicht zu trügen.

Der arme Graf von Nassau, den die Kurfürsten ihm 1292 zum Nachfolger gaben, wollte — um die Wahl- und Krönungskosten aufzubringen — den Juden außerordentliche Steuern auferlegen, „aber konnte es nicht, weil der Schultheiß von Frankfurt ihm Widerstand leistete". So wird er an den ordentlichen Leistungen sich haben genügen lassen müssen, die er im ganzen wohl ziemlich haushälterisch verwaltete. Freilich war auch König Adolf von Anfang an in recht mißlicher Lage. Erzbischof Gerhard von Mainz, dem er hauptsächlich die Krone verdankte, hat ohne Zweifel vor der Wahl das Zugeständnis des zehnten Teils aller dem Könige zufallenden Judensteuern verlangt und erhalten. Der Anspruch stand in irgendwelchem Zusammenhang mit wirklichen oder angeblichen Rechten des Erzkanzleramts, die Gerhard seinem Erzbistum zu verschaffen suchte. Pünktliche Entrichtung der Geldsummen vermochte er freilich nicht zu erreichen, aber zum Ersatz für die seit mehreren Jahren rückständigen Zahlungen „schenkte" ihm am 7. Juli 1297 der König 5000 Mark Kölner Münze, oder wies ihm vielmehr in Ermangelung des Bargeldes eine jährliche

Rente von 500 Mark an, 200 Mark auf das Ungelt und 300 auf die Juden zu Frankfurt. Auf die Frankfurter Judensteuer hat Adolf noch andere Anweisungen gemacht, zumal bei Vergabung von Burglehen, die er auch sonst gleich seinem Vorgänger auf Einkünfte von Juden begründete.

Arge Entfremdungen des Reichsguts mußte Adolf kurz vor seinem unglücklichen Ende sich zuschulden kommen lassen, als er genötigt war, den Kampf um die Krone mit dem zum Gegenkönig aufgestellten Habsburger, Herzog Albrecht von Österreich, aufzunehmen; eine der wertvollsten Judensteuern wollte er damals, zehn Tage vor der Entscheidungsschlacht, aus der Hand geben. Am 22. Juni 1298 übertrug er seine Juden zu Speier mit allen Nutzungen und Rechten, die er an ihnen hatte, den Bürgern der Stadt, so daß sie von den Juden Nutzen ziehen könnten wie er selbst, so lange, bis er ihnen für die von seinen Kriegsleuten zugefügten Schädigungen mit einer vom Stadtrat zu bestimmenden Geldsumme Ersatz geleistet haben würde.

Wenn Erzbischof Gerhard zu den Gegnern Adolfs übertrat und selbst das gegen den König gerichtete Absetzungsverfahren leitete, so waren vielleicht eine mitbestimmende Ursache die Streitigkeiten um die Mainzer Juden. Gleich zu Anfang seiner Regierung, am 28. Juli 1292, hatte Adolf versprochen, wirkungskräftig dafür sorgen zu wollen, daß die Juden der Stadt Mainz, die das Erzbistum vom Reich zu Lehen trug, wieder in dessen Besitz gelangen und ihm die herkömmlichen Steuern entrichten, wie die Juden in anderen Städten des Erzstifts. Die Zusage ist jedenfalls nicht wortgetreu erfüllt worden. Nach einem höchst eigenartigen Abkommen vom 9. Juli 1293 wollten König und Erzbischof allen Gewinn untereinander teilen, der aus dem Vorgehen des Erzbischofs beim königlichen Hofgericht gegen die Bürger und Juden von Mainz in den nächsten zwei Jahren sich ergeben würde, und am 3. Februar 1294 bestätigte Adolf eine Übereinkunft des Erzbischofs mit der Stadt, kraft deren letztere dem ersteren von der Juden wegen auf Lebenszeit jährlich 200 Mark auszuzahlen sich anheischig machte. Demgemäß konnte am 18. Juni 1295 das Mainzer Domkapitel be-

zeugen, daß der Erzbischof den Juden der Stadt die Gnade erwiesen habe, sie von jeder an ihn zu entrichtenden Steuer zu befreien.

XXI. König Albrecht mußte den Wählern, die ihm das Recht auf die im Kampfe errungene Krone verliehen, Zugeständnisse machen. Der Erzbischof von Köln erhielt das Schutzrecht über die Bürger und Juden von Dortmund, so daß diese in Notfällen sich an ihn wenden sollten. Der Anspruch des Erzbischofs von Mainz auf den Zehnten von den Judensteuern fand grundsätzliche Anerkennung. Indessen war der Eintracht zwischen Albrecht und Kurfürsten keine lange Dauer beschieden. Die Anstöße, die sich bei Ausführung der Zusagen einstellten, mögen zur Entstehung eines Zwistes beigetragen haben, der mit dem vollen Siege des Königs endete.

In Dortmund stellte dem Anspruch des Erzbischofs auf die Judensteuer Graf Eberhard von der Mark sein gut verbrieftes Recht entgegen, das schließlich der König anerkannte. Dem Erzbischof von Mainz gab Albrecht bereits am 3. Oktober 1299 einen allerdings recht mageren Ersatz für den Zehnten, indem er ihm 500 Pfund Heller jährlicher Rente auf die Juden zu Frankfurt anwies, freilich durfte der Erzbischof die ihm von Adolf überlassenen 300 Mark fortbeziehen, und es war damit die gesamte Frankfurter Judensteuer vom König aus der Hand gegeben. Da nun auch Albrecht im Friedensvertrag mit dem Erzbischof vom 21. März 1302 die Anweisung bestätigte, so mußte er wohl die früher gemachte Zusage, den Frankfurter Juden keine weitere Steuer aufzuerlegen, beobachten. Um so mehr wird er sich gehütet haben, andere wertvolle Steuern zu entfremden. Aus Nürnberg bezog er von den Juden 2000 Pfund Heller, die gleiche Summe wie von der Stadt. Die nicht sehr zahlreichen jüdischen Bewohner der zur Reichslandvogtei im Speiergau gehörigen kleinen Städte und Dörfer entrichteten zusammen 101 Pfund, und doch hat der König seinerseits die Leistungsfähigkeit wohl nicht über Gebühr angespannt. In Kaiserslautern betrug die Steuer 26 Pfund; aber der Landvogt erpreßte außerdem 78 Pfund;

die Juden von Anweiler zahlten 4 Pfund dem König und $14^1/_2$ Pfund den habgierigen Beamten.

Daß Albrecht gleich seinen Vorgängern einige Verleihungen des Rechts, Juden zu halten, gewährte, darf nicht wundernehmen. Auffälliger könnte der Zinsennachlaß erscheinen, den er der Cisterzienserabtei Eberbach im Rheingau zugestand, wenn es sich nicht dabei um eine dem Erzbischof von Mainz gewährte Gunst handelte. Auf das kanonische Recht berufen sich übrigens die Schreiben nicht, durch die König Albrecht den Juden im allgemeinen und einzelnen Gläubigern im besonderen seine Willensmeinung mitteilte; aber auch die Verweigerung der Rechtshilfe für das Geltendmachen des Zinsanspruchs ist keineswegs bündig ausgesprochen. Offenbar kamen derartige Verfügungen noch zu selten vor, als daß es bereits in der Kanzlei feste Normen für ihre Beurkundung gegeben hätte.

Gleich ausgezeichnet als Staatsmann und Feldherr fand Albrecht nach seinem jähen Ende einen würdigen Nachfolger.

Heinrich VII., der erste deutsche König aus dem Hause Luxemburg, hat den größeren Teil seiner kurzen Regierungszeit jenseits der Alpen zugebracht; aber wenn er den Römerzug zum Mittelpunkt seiner Wirksamkeit machte, so handelte es sich nicht um ein romantisches Abenteuer, zu dem ihn der arg verblichene Glanz der Kaiserkrone verlockt hätte, sondern um eine unabweisbare politische Notwendigkeit. Es galt, die halbvergessenen Reichsrechte wieder in Erinnerung zu rufen. Während er selbst nach Italien zog, gewann sein Sohn das Königreich Böhmen.

Sparsamkeit konnte Heinrich VII. nicht üben bei all den großen Unternehmungen, die ihn beschäftigten. Indem sich ihm jedoch anderweitig reiche Einnahmequellen eröffneten, war er nicht darauf angewiesen, die Juden allzusehr in Mitleidenschaft zu ziehen. Gleich zu Anfang seiner Regierung scheint er allerdings größere Anforderungen an sie gestellt zu haben. Dem Erzbischof Peter von Mainz hatte er vor der Wahl die Anerkennung des Rechts auf den Zehnten von den Judensteuern zusagen müssen, und die von Albrecht gewährte Abfindung erschien wohl nicht mehr genügend. Zunächst be-

kannte Heinrich VII. am 28. Mai 1309, daß er dem Erzbischof als Zehnten für die Einnahmen von den Juden zu Frankfurt, Oppenheim, Boppard, Wesel, Worms und im Elsaß 585 Pfund Heller zu entrichten habe. Es wäre demnach möglich, daß anläßlich seiner Krönung eine außerordentliche Abgabe erhoben worden ist. Der Zehnte von der ordentlichen Steuer kann sich nicht so hoch belaufen haben. Dem Erzbischof genügten zur Entschädigung 600 Pfund Heller, die ihm der König am 8. Juni 1309 auf den Ertrag der Münze zu Hall verschrieb. Dem Erzbischof von Trier — seinem eigenen Bruder Balduin — überwies Heinrich VII. zum Ersatz für Unkosten anläßlich der Krönung in Aachen im Betrag von 394 Mark Kölner Münze die Juden von Boppard, und wenn diese nicht genügend leistungsfähig wären, noch dazu die von Oberwesel.

Nach der Krönung in Rom schenkte der Kaiser seinem Bruder, um die geleisteten Dienste zu ersetzen und zu belohnen, 12 000 Pfund Heller, für die er ihm die Reichsstädte Boppard und Oberwesel mit den Steuern von Christen und Juden und anderem Zubehör verpfändete. Dem Bischof von Straßburg verlieh Heinrich VII. bei einem Austausch von Besitzungen gewissermaßen als Zugabe die Juden der Städte Rheinau, Molsheim, Rufach und Sulz. Der Abt von Fulda erhielt neuerdings die im Gebiet des Klosters wohnhaften Juden, die ihm schon Albrecht überlassen hatte. Einigen weltlichen Herren wurden ähnliche Zugeständnisse zuteil, die gleichfalls kaum über den Rahmen des Herkömmlichen hinausgingen.

Wesentliche Entfremdungen der Reichseinkünfte von den Juden fielen dem Luxemburger nicht zur Last. Überhaupt zeigte er sich in der Verwaltung des Reichsguts recht sorgsam. Bei der Untersuchung der von dem ehemaligen Landvogt im Speiergau verübten Erpressungen sind auch die Juden zu Worte gekommen. Ihre Steuer fand in der Aufzeichnung der dem Reiche von Rechtswegen geschuldeten Abgaben gebührende Berücksichtigung. Dem neuen Landvogt, Grafen Georg von Veldenz, überwies er zur Herstellung der Reichsburgen Trifels und Neukastel 500 Pfund Heller von der Judensteuer zu Landau und den Zoll zu Germersheim. Besonders angelegent-

lich scheint sich Heinrich VII. mit den Juden zu Nürnberg befaßt zu haben, deren Vermehrung er durchaus nicht ungern sah. Die Erlaubnis, Zinsen zu nehmen, lag eingeschlossen in der für sie festgesetzten Zinstaxe, zwei Heller vom Pfund in der Woche bei Einheimischen und drei Heller bei Auswärtigen.

So hat keinesfalls die Rücksicht auf das Kirchenrecht den König bewogen, am 26. September 1311 dem Bischof von Eichstädt alle Zinsen an Juden, die von Michaelis 1310 bis Michaelis 1312 aufgelaufen waren oder auflaufen würden, nachzulasssen. Wenn eine ähnliche Gnadenerweisung den Bürgern von Esslingen zuteil wurde, so lag dafür ein recht triftiger Grund vor, das Zinsmoratorium sollte sie befähigen, die Lasten leichter zu ertragen, die ihnen der Kampf gegen den Reichsfeind und Landfriedensbrecher, den Grafen Eberhard von Württemberg, auferlegte. Zu dem gleichen Zweck schenkte wenig später Heinrich VII. der Stadt Esslingen 3000 Pfund Heller, zahlbar aus Reichsstädtesteuern und auch der Judensteuer von Frankfurt.

Als der Kaiser nach mannigfachen Mißerfolgen in Italien alle Kräfte zusammenraffte, um den entscheidenden Schlag gegen König Robert von Neapel zu führen, da mußten wohl auch die deutschen Juden außergewöhnliche Leistungen aufbringen; wenigstens wird es kaum anders zu erklären sein, daß die Gemeinde Speier, nach einem Schreiben des Landvogts vom 4. Mai 1313, für 1500 Pfund Heller aufkommen sollte, allerdings handelte es sich hierbei um eine Art Antizipation der regelmäßigen Zahlungen, indem ihr Befreiung von jeder Steuer auf anderthalb Jahre verheißen wurde; die Speirer Juden weigerten sich jedoch, die Forderung zu erfüllen, so daß der Landvogt zur Androhung der schärfsten Maßregeln schritt.

Der unerwartete Tod Heinrichs VII. stürzte das Reich in die ärgste Verwirrung. Vor den geschlossenen Toren Frankfurts erhoben die Kurfürsten nach längerem Interregnum in zwiespältiger Wahl zu Gegenkönigen die Herzoge Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich. Acht Jahre dauerte es, bis die Schlacht bei Mühldorf den Ausschlag zugunsten des ersteren gab, und der Konflikt Ludwigs des Bayern mit

dem Papsttum, der bald nachher seinen Anfang nahm, ließ Deutschland während eines Vierteljahrhunderts nicht zur Ruhe kommen.

Friedrich der Schöne hat in seiner Eigenschaft als König mit den Juden anscheinend nicht viel zu tun gehabt. Daß er aus den Reichsstädten, die ihn anerkannten, die Judensteuer bezog und wie üblich durch Anweisungen darüber verfügte, muß als selbstverständlich gelten. Den Bürgern von Hagenau versprach er, ihre Steuern und die der Juden nicht durch Lehensvergabung zu entfremden.

XXII. Ludwig der Bayer hat in seiner langen Regierung die Juden nicht eigentlich schlecht behandelt; von Gewalttaten nach französischem Vorbild hielt er sich gleich seinen Vorgängern fern. Wenn er am 24. November 1315 dem Rat und Bürgern der Stadt Esslingen verbot, Bürgschaftsverpflichtungen gegen die Juden von Überlingen inne zu halten, so geschah das, weil diese, wiewohl sie ihm und der Kammer des Reichs gehörten, dennoch seinem Feinde, dem Herzog von Österreich, Hilfe leisteten und dafür Strafe verdienten. Ungewöhnlich erscheint dagegen die am 1. Dezember 1326 einigen Elsässer Herren kraft königlicher Machtvollkommenheit gewährte Lossprechung von allen Schulden an Juden in ganz Elsaß. Nicht nur die Zinsen wurden erlassen, sondern auch das Kapital. Viel weniger tief einschneidend war eine Verfügung zugunsten des Klosters Fulda, an den Grafen Berthold von Henneberg gerichtet, der die Juden von Würzburg und andere Gläubiger des Gotteshauses zu einer gütlichen Übereinkunft bewegen sollte unter der Androhung, daß, falls sie sich nicht an bescheidenem Vorteil genügen lassen, der Kaiser für gänzliche Beseitigung des „Judenschadens“ sorgen werde, da sie ihm gehören mit Leib und Gut, und er den Verderb des Reichsstifts nicht dulden könne.

Tatsächlich zur Anwendung gebracht hat Kaiser Ludwig noch mehrfach die Fülle der Gewalt, die er sich beilegte, so besonders zugunsten des Burggrafen Johann von Nürnberg, dessen Schuldverpflichtungen gegen mehr als achtzig nament-

lich genannte Juden er aufhob. Der Erfolg solcher Maßregeln war übrigens kein unbedingt sicherer. Die Juden von Kolmar und Schlettstadt haben zu gelegener Zeit Söldner gemietet und gegen Untertanen der Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg Repressalien geübt, um sich für Verluste schadlos zu halten, die sie einstmals durch einen dem Vater der Grafen gewährten Schuldenerlaß erlitten hatten.

Ging demnach Ludwig der Bayer in der rücksichtslosen Verfügung über das Vermögen seiner Kammerknechte ungleich weiter als die früheren Herrscher, so zog er doch gleichwohl weniger Nutzen aus dem Judenregal. Gewiß lagen gerade zu Anfang seiner Regierung. die Verhältnisse für ihn besonders ungünstig. Während noch der Thronstreit andauerte, mußte er gar vorsorgliche Rücksicht auf die ihm entgegentretenden Ansprüche nehmen. Darin finden aber die zahlreichen Entfremdungen der Judensteuer nur teilweise eine Entschuldigung. Offenbar hat er mit verschwenderischem Leichtsinn eine der besten Einnahmequellen des Reichs erschöpft.

Statistisch feststellen lassen sich freilich die Mindereinnahmen von den Juden nicht, und es ist überhaupt nicht ganz leicht, den richtigen Standpunkt für einen Vergleich zu gewinnen. Die von ihm vorgenommenen Verleihungen des Rechts, Juden zu halten, sind keineswegs besonders zahlreich, und den Einnahmen der königlichen Kammer tat selbst das bedenklichste aller Zugeständnisse kaum nennenswerten Abbruch. Die Juden in Thüringen und der Mark Meißen, die Ludwig dem Markgrafen Friedrich von Meißen auf Lebenszeit überließ, samt denen der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen und der kurfürstlichen Mainzer Landstadt Erfurt, hatten schon viele Jahre lang ihm und dem Reiche Steuern zu zahlen verabsäumt. Wenn dagegen Ludwig 1331 verfügte, daß die Herzöge von Österreich die Juden haben sollten, „die unter ihnen gesessen sind“, so handelte es sich nur um Anerkennung des bestehenden Zustands. Zahlungsanweisungen auf die Judensteuer auszustellen, gehörte zu den üblichen Mitteln der königlichen Finanzverwaltung.

Vielleicht nur scheinbar wirtschaftete hierbei Ludwig gar so viel ärger mit Antizipationen der Eingänge als frühere

Herrscher. In den erhaltenen Fragmenten seiner Kanzleiregister sind gerade auch Verfügungen temporären Charakters überliefert, die sonst nicht sehr der Aufbewahrung wert schienen. So bedeutete es nicht etwa eine dauernde Entfremdung, wenn Ludwig am 5. November 1322 dem Burggrafen von Nürnberg für 700 Pfund Heller die Steuer der Juden von Würzburg auf zwei Jahre anwies, nach deren Ablauf freilich die Verschreibung auf vier Jahre erneuert wurde. Für eine unbestimmte, aber gewiß nur sehr kurze Zeitdauer galt die Anweisung für drei Herren von Hohenlohe, aus der ersten Steuer in Rotenburg von Christen und Juden 1500 Pfund Heller abzuziehen. Länger wird es gedauert haben, bis der Ritter Hugo, genannt Schaub von Straßburg, die ihm auf die Juden von Kolmar angewiesenen 200 Mark Silber, oder Heinrich von Finsting 300 Pfund Silber aus der Steuer der Juden von Hagenau erhalten hatten. Immerhin ließ sich voraus berechnen, wann die Einkünfte dem König wieder zur freien Verfügung stehen würden; dagegen bei der Hingabe zu Pfand, der üblichsten Form einer Veräußerung auf unbestimmte Zeit, war wohl häufig die Absicht, eine Wiedereinlösung vorzunehmen, gar nicht vorhanden, zum mindesten mußte es immer schwieriger werden bei dem Zusammenschrumpfen der regelmäßigen Einnahmen, die Pfandsummen aufzubringen.

Allerdings dürfen auch die Verpfändungen nicht ausschließlich als Finanzmaßregeln aufgefaßt werden; andere Momente politischer Natur spielten wohl häufig mit hinein. Im März 1315 fand Ludwig hinter den festen Mauern des Judenfriedhofs bei Speier Schutz vor dem überlegenen Heere seines Gegners, — die Anhänglichkeit der Bürger und des Bischofs waren wie begreiflich für ihn von hohem Wert. Von der Speirer Judensteuer, die bereits 1241 sich auf 80 Mark Silber belief, war vorerst nur ein kleines Stück weggegeben. Es hatte auf sie König Wilhelm am 15. März 1255 dem Speirer Bürger Ebelin vor dem Münster lehensweise eine jährliche Rente von 10 Mark angewiesen. Die Verschreibung, von Rudolf schwerlich anerkannt, wurde von Adolf am 15. Januar 1297 erneuert, und von Heinrich VII. um 5 Mark vergrößert, unter der Bedingung, daß der Empfänger jeweils den König bei dessen

Anwesenheit in Speier zu beherbergen habe. Des ferneren gab Heinrich VII. dem Speirer Bürger Heinrich von Köln 60 Mark Silber zu Erbzins. Das Zugeständnis, das von Adolf kurz vor seinem Ende der Stadtgemeinde gemacht wurde, ist bei Albrecht gewiß nicht in Kraft geblieben.

König Ludwig konnte daher noch über recht beträchtliche Summen von der Speirer Judensteuer verfügen; er versprach aus ihr am 18. Januar 1315, der Stadt Speier eine jährliche Rente von 300 Pfund Heller zu entrichten, so lange er leben würde, und fügte am 9. März 1316 noch 100 Pfund hinzu, mit der Maßgabe, daß die Zahlungen fortdauern sollten, bis sie von seiten des Reichs mit 4000 Pfund abgelöst würden. Zugleich aber muß der König dem Bischof von Speier eine Rente von 700 Pfund verschrieben haben, die mit 7000 Pfund ablösbar sein sollte.

Nach solchen Abzügen blieb für die königliche Kammer kaum noch etwas übrig. Es ist daher begreiflich, daß dem Erzbischof von Mainz der Zehnte von der Judensteuer, den ihm Ludwig wiederum hatte bestätigen müssen, nicht ausgerichtet wurde. Die Aufforderung des Königs an die Juden von Speier, der Verpflichtung zur Abgabe des Zehnten Genüge zu tun, konnte um so weniger Erfolg haben, als die Steuer selbst kaum ausgereicht haben wird für die auf sie angewiesenen Renten, wie das eine von den Bezugsberechtigten 1324 getroffene Vereinbarung erkennen läßt. Später scheint jedoch die Steuer der Juden wieder gewachsen zu sein. 1330 konnte Ludwig den Rechtsnachfolgern des Ebelin die Rente um 5 Mark erhöhen, und 1335 verpfändete er seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht, alle Einkünfte, die ihm und dem Reich von den Juden zu Speier, Worms und Ladenburg zur Zeit ledig waren, um 5200 Pfund Heller. Der Schwerpunkt dieser Pfandsatzung fiel allerdings auf die Judensteuer von Worms, die bereits 1241 erheblich mehr betrug als die von Speier, und die auch, soviel ersichtlich, nicht derartig mit Renten belastet worden war.

Trotz aller Veräußerungen konnte Ludwig 1338 eine außerordentliche Steuer im Betrage von 2000 Gulden den Wormser Juden auferlegen. Eine vollständige Entfremdung

der Juden beider Städte vom Reich bedeuteten erst die 1346 erfolgten Verfügungen, durch die sie dem Pfalzgrafen mit all den Rechten zufielen, die der König selbst gegen sie ausüben konnte. Gleichfalls zugunsten seines Hauses hat Ludwig die Regensburger Juden dem Reiche durch Verpfändung entfremdet. Die Steuer betrug freilich nur 200 Pfund Regensburger Münze. Niedrig im Vergleich zu der aus rheinischen Städten einkommenden erscheint auch die Steuer der Augsburger Juden, die Ludwig 1330 dem Peter von Hoheneck verpfändete. Die Judensteuer zu Ulm und Nördlingen erhielten 1324 die Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen für 1000 Pfund Heller zu Pfand.

Bei Erschöpfung der ordentlichen Einnahmequelle sah sich Ludwig darauf angewiesen, den Juden außerordentliche Abgaben aufzuerlegen. Eine Beisteuer zum Kriege gegen Frankreich im Jahre 1338 hat er nicht nur von den Wormser, sondern auch von anderen Juden erhoben. Seinen Kanzler, Hermann von Lichtenberg, schickte er 1329 aus Italien nicht allein nach Speier, wo das Beglaubigungsschreiben vorgelegt wurde, um von den Juden die rückständigen und künftig fälligen Steuern einzutreiben und neue Vereinbarungen zu treffen.

XXIII. Bewegten sich derartige Finanzoperationen in den herkömmlichen Bahnen, so bedeutete die etwa zu Anfang des Jahres 1342 erfolgte Einführung der später als „güldener Opferpfennig“ bezeichneten Abgabe eine völlige Neuerung. Der Kaiser ist, wie er urkundlich erklärte, mit der Judenschaft im Reiche übereingekommen, daß ein jeder Jude und jede Judenwitwe, die (mindestens) zwölf Jahre alt sind und Vermögen im Wert von 20 Gulden besitzen, jährlich einen Gulden (Kopfsteuer) zahlen sollen, dafür wolle er sie um so besser beschirmen. Offenbar erstreckte sich die Pflicht, den Gulden zu entrichten, auf sämtliche Juden, die innerhalb der Reichsgrenzen wohnten, also auf diejenigen, die wirklich noch der königlichen Kammer mit ihrer Jahressteuer dienten, ebensowohl als auf die durch Verpfändung oder sonst irgendwie veräußerten; aber auch wer unter einem Herrn saß, dem das

Recht, Juden zu halten, zustand, konnte herangezogen werden. Es bleibt allerdings zweifelhaft, wie weit unter Kaiser Ludwig die Durchführung der Abgabe gelangte, daß sie jedoch grundsätzlich in Reichs- und Landstädten, von geistlichen und weltlichen Fürsten erhoben werden konnte, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Die Verbindung der Kammerknechte mit dem Reichsoberhaupt erhielt einen greifbareren Ausdruck als je zuvor. Dem König fielen nunmehr auch von denjenigen Juden Einkünfte zu, die ihm bisher keinen Ertrag gebracht hatten. Denn die in territorialer Gewalt ansässigen Juden pflegten ihrem Landesherrn die Steuer zu entrichten, sowie die auf Reichsgut wohnhaften dem König. Überhaupt nahmen die Fürsten wenigstens in den großen Territorien des Ostens gegenüber den Juden beinahe die königlichen Rechte in Anspruch.

Für Bayern gewährt Einblick in — keineswegs erfreuliche — Verhältnisse das zufällig erhaltene Rechnungsbuch des Oberen Vitztumamts Herzog Ludwigs des Strengen aus den Jahren 1291 bis 1294. Die Steuer, die von den Juden wie von den Städten und auch aus Landorten entrichtet wurde, dreimal im Jahr, ist dort nachweisbar; ihr Betrag erscheint übrigens keineswegs hoch; offenbar war die Zahl der Juden in Oberbayern nicht sehr beträchtlich. Das Rechnungsbuch verzeichnet trocken den Ausfall eines Zahlungstermins, weil die Juden alle geflohen waren wegen Verhaftung des Isaak und Frumann von Donauwörth, dafür entrichteten dann die beiden Gefangenen 900 Pfund Heller, und weitere erhebliche Zahlungen erfolgten zu Martini 1293, vielleicht für die Erlaubnis zur Rückkehr; so gaben zwei Juden von Dachau 400 Pfund Regensburger Münze, die Juden von Schongau freilich nur 14 Pfund Augsburger Münze und die von Landsberg 26 Pfund.

Daß die österreichischen Herzoge ähnliche Gewalttaten begangen haben, ist nicht nachweisbar; die Judensteuer bezogen sie wohl regelmäßig aus allen ihren Besitzungen und verfügten darüber mittels Anweisungen. So erhielt 1331 Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, für 500 Mark Silber die nächste Judensteuer aus Steyermark, und wenn diese nicht reichen würde, noch andere Einkünfte. In der Mark Brandenburg wurden die Juden als Kammerknechte des Markgrafen

bezeichnet, wenigstens seit König Ludwig die Mark seinem gleichnamigen ältesten Sohne verliehen hatte.

Eine Steuer erhoben, wie begreiflich, bereits die Markgrafen aus dem askanischen Hause. Otto und Konrad verfügten 1297, daß jeder Jude, der in Stendal zum Bürger aufgenommen werde, ein Vermögen im Wert von 10 Mark Silber besitzen und ihnen jährlich ein Loth von der Mark ($6^1/_4$%) zahlen solle, je zur Hälfte am 1. Mai und 11. November. 1329 vereinbarte die Herzogin Agnes von Braunschweig, Herrin der Altmark, mit den Juden von Stendal die Entrichtung einer Pauschalsumme von 20 Mark Silber auf sechs Jahre. Wenn Markgraf Waldemar 1315 die Stadt Nauen mit dem Recht, zwei Juden zu halten, begabte, so verzichtete er offenbar auf die Abgaben, die sie ihm hätten leisten können; wie das bei einer entsprechenden Verleihung des Königs Ludwig an die Altstadt Brandenburg ausdrücklich gesagt ist. Unter der pensio (Pacht), die Markgraf Ludwig 1344 den Juden von Gardelegen nicht zu erhöhen versprach, und die er für die Juden von Salzwedel auf 6 Mark jährlich bestimmte, läßt sich nur die Steuer verstehen, deren Betrag durch Übereinkunft für die ganze Gemeinde oder auch für einzelne Personen festgesetzt wurde. So erklärte Markgraf Ludwig 1343, daß der Lange Moskyn von Rathenow, wohnhaft in Stendal, nebst seinen Söhnen und Erben gegen Entrichtung von 5 Mark Silber von jeder anderen Abgabe frei sein sollte.

Von den geistlichen Kurfürsten besaß der Erzbischof von Mainz das unbestreitbare Recht auf die Steuer der im Gebiet seiner Kirche ansässigen Juden als Reichslehen. 80 Mark Silber betrug 1306 und schon geraume Zeit früher jährlich die Gesamtleistung der in Erfurt wohnhaften. Für 20 Mark Rente aus der Judensteuer zu Erfurt wurde 1283 Graf Boppo von Henneberg zum Burgmann des Erzbischofs auf Mühlberg gewonnen, so wie es bereits dessen Vetter Berthold gewesen war. Wenn am 22. Juni 1343 Erzbischof Heinrich von Mainz dem Abraham von Kreuznach, seinem Juden zu Bingen, die ihm nach gepflogener Abrechnung noch geschuldeten 400 Pfund Heller auf die „Pacht“ der Juden zu Bingen, Odenheim, Sobernheim, Eltville und anderwärts anwies, so

handelte es sich schwerlich um die einfache Zurückbezahlung eines Darlehens. Nicht ganz ein Jahr später erhielt Abraham eine Anweisung auf den Zoll zu Ehrenfels; bereits am 2. Februar 1342 war ihm vom Erzbischof der Zoll zu Geisenheim am Rhein verpfändet worden, und am 21. Juni 1343 übernahm er zusammen mit Salman von Bingen den Zoll zu Bingen auf zwei Jahre für 150 kleine Gulden jährlich. So läßt sich vermuten, daß Abraham von Kreuznach nähere Beziehungen zur Kurmainzer Finanzverwaltung hatte, ähnlich wie etwa Jakob Daniels als Hofbankier des Kurfürsten von Trier. Allerdings dürfte Erzbischof Balduin, der Bruder Kaiser Heinrichs VII., in geordneter Kassenführung nicht so leicht von einem seiner deutschen Zeitgenossen erreicht worden sein.

Eigenartig und so viel ersichtlich in Deutschland beispiellos waren auch die Rechte gegenüber den Juden, die Balduin in Anspruch nahm. Durch Urkunde vom 2. Januar 1344 bekannte der Jude Rose Welen, wohnhaft zu Kaiserslautern, daß er vor dem Gericht der Stadt dem Erzbischof Balduin sich selbst nebst seiner Habe aufgetragen und geschworen habe, von ihm als seinem Herrn, sich nicht zu „scheiden", widrigenfalls er aus jeder Stadt, in die er gezogen sei, zurückgefordert werden könne. Auch sei er einverstanden, daß sein Besitz dereinst nicht an die Erben übergehe, sondern dem Erzbischof heimfalle; das Recht auf die Hinterlassenschaft hat Balduin wirklich in Anwendung gebracht. Als „sein Jude" Samuel, genannt Maldir von Saarburg, gestorben war, erhielt dessen Schwiegersohn Daniel, Sohn des Jakob Daniels von Trier, die ausstehenden Schuldforderungen nur gegen Abgabe eines Drittels; für Bücher und Häuser sollte er 300 Pfund Trierer Währung zahlen in jährlichen Raten von vier Pfund Turnosen, die bei gutem Eingang zweifelhafter Außenstände sich auf 5 Pfund erhöhten.

Erinnert die Abgabe für Antritt der Erbschaft an das englische relief, so würde das Obereigentum des Herrn an dem Vermögen des Juden französischen Rechtssätzen entsprechen, die freilich in Frankreich selbst nicht zu solcher Tragweite ausgebildet worden sind, daß sie die Einziehung des Nachlasses ermöglichten. Über Juden, die auf ursprüng-

lichem Reichsgut saßen, vermochte der Erzbischof keinesfalls größere Befugnisse zu üben als der König. Bei Verpfändung der Reichsstädte Boppard und Oberwesel durch Heinrich VII. wurde ihm sogar ausdrücklich verwehrt, den Christen und Juden der Städte eine Steuer aufzuerlegen, die über den herkömmlichen Betrag hinausgehe. Erbeigentümlich können dem Erzbischof nur die im eigentlichen Gebiet des Erzstifts wohnhaften Juden angehört haben oder solche, die sich aus irgend welchen Gründen freiwillig in das Verhältnis ergaben. Dem Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen standen sämtliche Juden der Diözese Köln zu, und es haben Schiedsrichter im Februar 1255 sich zu seinen Gunsten ausgesprochen, trotzdem sich die Gegenpartei, der Graf von Jülich, für die Befugnis, Juden zu halten, auf das von König Heinrich (VII.) verliehene Privileg berufen konnte. Bereits 1253 wies Erzbischof Konrad auf seine Einkünfte in Siegen aus Zöllen, Bede, Münze und von den Juden den Grafen Walram und Otto von Nassau 500 Mark Kölner Münze an. Den Bürgern von Köln gegenüber hat der Erzbischof 1258 die Juden der Stadt als Lehen vom Reiche in Anspruch genommen, und das Recht, die Steuer von ihnen zu beziehen, ist ihm auch nicht bestritten worden.

Vereinbarungen über den zu leistenden Betrag erfolgten jeweils für eine Reihe von Jahren. So zahlten 1302 die Juden 1200 Mark und versprachen außerdem, neun Jahre lang je 60 Mark zu entrichten; 1331 belief sich die einmalige Leistung auf 8000 Mark, und es sollten in den nächsten zehn Jahren je 70 Mark gegeben werden. Außerhalb der Stadt Köln und der Orte, an denen der Erzbischof die Landeshoheit besaß, hat er jedoch seine Gewalt über die Juden schwerlich zu behaupten vermocht; sonst würde nicht Erzbischof-Kurfürst Heinrich II. vor der Wahl Heinrichs VII. sich haben die Zusicherung machen lassen, daß der König ihn in den Besitz der Juden von Stadt und Diözese Köln setzen und darin erhalten werde, unter welcher Herrschaft auch immer sie ständen.

Tatsächlich dürften geistliche und weltliche Fürsten am Niederrhein so wenig wie anderwärts die Einkünfte von den

Juden, die in ihrem Gebiet seßhaft wurden, sich haben entgehen lassen. Als 1317 Abt Wilhelm von Werden mit dem Klostervogt des Grafen Engelbert von der Mark übereinkam, den Ort Werden zur Stadt zu erheben, behielt er sich ausdrücklich vor, daß ohne seine Zustimmung weder der Vogt noch die Bürger Juden in die Stadt aufnehmen dürften.

Daß die Bewilligung der Niederlassung an die Zusage von Abgaben geknüpft wurde, muß als selbstverständlich erscheinen. Bereits 1247 behielt sich der Abt in einem den Bürgern von Helmstedt erteilten Privileg vor, daß die Juden der Stadt ihm „dienen“ sollen, wie andere Juden, die anderen Fürsten unterstehen. Den „Dienst“ bildete nicht notwendig eine von der Gemeinde in ihrer Gesamtheit aufzubringende Steuer. Es konnte auch jeder einzelne Jude seine „Pacht“ mit dem Herrn des Orts vereinbaren. So ist in einer Urkunde von 1327, durch die Bischof Gotfried von Osnabrück die Juden der Stadt in Schutz und Geleit nahm, jedes Familienhaupt mit dem ihm obliegenden Betrage aufgeführt. Wer einen eigenen Hausstand begründet, so wird des ferneren bestimmt, muß wegen seiner Leistung ein besonderes Übereinkommen mit dem Bischof treffen; für den Sohn oder die Tochter eines Ortsansässigen, die sich verehelichen, ist das nicht erforderlich, für sie beträgt die pensio je eine Mark Denare jährlich. Wenn aber ein Jude wegzieht, was jederzeit nach Entrichtung der Pacht für das laufende Jahr geschehen darf, so brauchen deswegen die zurückbleibenden nicht mehr zu zahlen als bisher.

Offenbar war die Niederlassung gegen Jahrespacht in Deutschland der in Frankreich üblichen sehr ähnlich. Daß die Erlaubnis befristet wurde, in Osnabrück auf sechs Jahre, ergab sich aus dem Bedürfnis, die Höhe der zu leistenden Zahlungen zeitweilig neu zu bemessen. Auch die Steuer war nur höchst selten für die Dauer festgelegt. Als Mißbrauch erschien es jedenfalls den Juden, wenn an Orten, wo die ganze Gemeinde für die Steuer aufzukommen hatte, einzelne Mitglieder sich Befreiung von der Beitragspflicht zu gewinnen wußten, wie etwa Jacklin von Rottweil, dem König Ludwig am 1. April 1324 vom nächsten 1. Mai ab auf acht Jahre

jede Steuer erließ. Jakob von Eger dagegen, den Ludwig am 12. September 1324 in die zum Herzogtum Bayern gehörende Stadt Nabburg aufnahm, gegen Entrichtung von vier Pfund Regensburger Münze jährlich, ist vielleicht der einzige Jude am Ort gewesen; aber sicher nicht Jordan von Helmstadt, den Herzog Magnus 1345 für zwei Mark Silber jährlich in Braunschweig aufnahm, mit der Zusicherung, daß er bei einer Schatzung der jüdischen Gemeinde nicht beizutragen habe.

Steuer und Jahrespacht, begrifflich scharf zu scheiden, gingen tatsächlich leicht ineinander über. (Freilich haben geldbedürftige Herren wohl gelegentlich starke Antizipationen von später fälligen Zahlungen vorgenommen, so etwa die Grafen von Freiburg i. B., wenn sie am 12. Oktober 1338 den Juden der Stadt die Steuer auf sieben Jahre erließen). Dem Rechtstitel, unter dem Geld gefordert wurde, ist überhaupt nicht allzuviel Gewicht beizulegen, ein mehr oder weniger fadenscheiniger Vorwand für Erpressungen ließ sich gewiß jederzeit unschwer finden, und eigenartige Kombinationen sind dabei vorgekommen. Erzbischof Burchard von Magdeburg hat 1312 von Abt und Konvent des Klosters Bergen als Beihilfe zur Bezahlung seiner Schulden sich Äcker schenken lassen, die an den Friedhof der in der Magdeburger Vorstadt Südenburg wohnhaften Juden anstießen, und die Äcker den Juden um 100 Mark Silber verkauft. Bei diesem Geschäft verfuhr er freilich noch glimpflicher als sein Vorgänger Ruprecht von Querfurt, der 1261 von den in Magdeburg zum Laubhüttenfest versammelten Juden die reichsten gefangen nehmen ließ, und sie zwang, sich um Lösegeld — mit angeblich 100 000 Mark — die Freiheit zu erkaufen; überdies bemächtigte er sich des in ihren Häusern zu Halle und Magdeburg befindlichen Goldes und Silbers.

XXIV. Mochten nun aber Gewalttaten aller Art gegen Juden, zumal in der „königslosen“ Zeit, recht häufig sein, so gingen sie doch wohl in der Regel nicht von dem Landesherrn aus, in dessen Gebiet die Betroffenen wohnten. Die französische

Sitte, ohne jedweden äußeren Anlaß von den Juden durch Festnahme Geld zu erpressen, hat in Deutschland anscheinend nur vereinzelt Nachahmung gefunden. Wie der König, so gewährten die Landesherrn begreiflicherweise „ihren" Juden zwar nur „Schutz" gegen Dritte und nicht gegen sich selbst, ein Mißbrauch der Gewalt war jedoch, soviel ersichtlich, nicht sehr häufig, und die Ausübung des Schutzes ist gelegentlich recht ernsthaft gehandhabt worden. Die Äbtissin Bertradis von Quedlinburg hatte 1273 in einem Schreiben an die Bürger von Quedlinburg, dessen Verfasser im kanonischen Recht bewandert gewesen sein muß, erklärt, ihr stehe es zu, die Juden der Stadt, wie die anderen Knechte ihrer Kirche zu schützen. 1288 beurkundete Erzbischof Erich von Magdeburg, daß die Äbtissin auf jeden Anspruch gegen Graf Otto von Anhalt wegen der Gefangennahme des Juden Jordan Verzicht leiste, weil der Graf auf Bitten des Erzbischofs den Juden ohne Lösegeld freigelassen habe.

Der Schutz des Landesherrn erstreckte freilich seine Wirkungen nicht immer nur auf die Verteidigung vor roher Gewalttat. Bischof Emicho hat 1318, um dem Abraham von Sunneshem und dessen Schwiegersohn David zu ihren Ansprüchen auf Zins gegenüber der Johanniterkomthurei Heinbach zu verhelfen, Ritter und Knechte zu Pferde und Fuß abgesandt, die das lebende und tote Inventar des Ordenshauses fortschaffen und den Gläubigern in Zahlung geben sollten. Bei Ausführung des Auftrags ist ein Johanniter, der sich wohl der Zwangsvollstreckung widersetzt haben wird, ums Leben gekommen.

Auch der Königsschutz ließ die Kreditgeschäfte nicht außerhalb seines Geltungsbereichs. Den Juden des Reichs zu Würzburg sollte ein Bevollmächtigter, den der Burggraf Friedrich von Nürnberg nach dem Willen König Ludwigs am 3. April 1323 zur Wahrnehmung des Schutzes absandte, gegen jedermann wegen ihrer Forderungen behilflich sein, „es sei Hauptgut oder Gesuch", und sich nicht um geistliches noch weltliches Gericht kümmern. Das Bedürfnis, die Juden vor unbilligen Neuerungen zu schirmen, ergab sich in diesem Falle augenscheinlich aus dem Verhalten des geistlichen Gerichts

zu Würzburg, das wieder zusammengehangen haben muß mit dem Vorgehen des Papstes Johann XXII. gegen den „Wucher“ in Deutschland. Ludwig, der gebannte Kaiser, hat später einmal den Straßburger Juden das Zinsnehmen ausdrücklich erlaubt, indem er seinen Beamten und allen Richtern gebot, ihnen wegen Schulden nach ihren Briefen „um Hauptgut und um Wucher“ behilflich zu sein und sich dabei nicht beirren zu lassen durch irgendeine Drohung, die zur Beeinträchtigung ihres Wuchers gegen sie gerichtet wäre von „Jakob von Chartuncke, der sich Papst nennt, oder von anderen Gerichten“. So hat denn auch ein Spruch des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg vom 23. Juli 1343 die Forderung des Juden Nathan von Grafenberg gegen Otto, den Forstmeister zu Nürnberg, die auf 35 Pfund Heller „und den Schaden“ lautete, für vollstreckbar erklärt.

Während in Frankreich und schließlich auch in England das kanonische Zinsverbot vom weltlichen Recht rezipiert wurde, blieb es in Deutschland fast ausschließlich der Kirche überlassen, ihre Satzungen durchzuführen. Den Juden im besonderen wurden gelegentlich Zinstaxen vorgeschrieben, die sie nicht überschreiten durften. Kaiser Ludwig erwies am 20. September 1338 der Stadt Frankfurt die Gnade, daß die dort wohnhaften Juden bis zu Weihnachten 1339 den Bürgern das Pfund Heller um anderthalb Heller, Auswärtigen um zwei Heller wöchentlich leihen sollten. Für Straßburg galt 1338 der Satz von zwei Pfennigen auf das Pfund in der Woche als der rechtmäßige. Im Osten freilich ist der Zinsfuß damals wohl ein höherer gewesen, die acht Pfennige vom Pfund, die das österreichische Privileg von 1244 erlaubte, kehren noch in dessen Bestätigung durch Rudolf von Habsburg wieder, aber nicht bei Übernahme der Bestimmungen durch schlesische Herzoge für ihre Juden. Immerhin schwebte den Bürgern von Spandau offenbar ein ganz bestimmter Ansatz vor, wenn sie 1319 sich durch Herzog Rudolf von Sachsen zusagen ließen, daß die Juden ihrer Stadt keinen unbilligen Zins nehmen dürfen, sondern nur so viel, als vernünftigerweise seit alters ihnen erlaubt sei. In einem Schuldbrief vom 20. Januar 1347 bekannte Fritz von Heym, der Junker, daß ihm Ys-

rael, Jude zu Quedlinburg, dessen Söhne und andere Erben sechs Schock Groschen „auf redlichen Wucher“ geborgt habe. Hauptgut und Wucher versprach der Schuldner unter Bürgschaft zweier Vettern zu bezahlen, wenn der Gläubiger es fordere.

Der Schuldbrief, vor Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland nicht nachweisbar, hat später sich allmählich eingebürgert und das Kreditwesen von den Schranken befreit, in die es durch das Erfordernis, ein Pfand zu bestellen, gebannt war. Daß bei der Neuerung französisches Vorbild mitwirkte, wird kaum zu bezweifeln sein. Stammt doch der erste erhaltene Schuldbrief aus einer Landschaft des Südwestens, die an französisches Sprachgebiet grenzend, mit diesem zugleich nicht eigentlich zum deutschen, sondern zum burgundischen Reich gehörte. Anfang März 1262 haben die Gebrüder Heinrich und Werner von Kien und die Gemeinde der Bewohner des in den Berner Alpen gelegenen Tales Frutigen 140 Mark Silber von Joseph Liebermann, Michel und Jolinus, Juden zu Bern, die Rudolf von Strätlingen für sie dem Bischof von Sitten schuldete, zu Darlehen empfangen. Zurückbezahlen wollten sie im ganzen 188 Mark, nämlich 98 Mark nächsten Johannis und 90 Mark zum folgenden Weihnachten, und verpflichteten sich dazu, nicht nur den Gläubigern, sondern auch den Bürgen, die für sie einzutreten versprachen, und den Geiseln gegenüber, die wiederum dafür sich haftbar machten, daß von den Bürgen die Termine innegehalten oder aber Ersatz des auflaufenden Schadens würde. Die recht ungewandte Fassung der Urkunde läßt erkennen, daß der Schreiber noch nicht viele Darlehensverträge zu Pergament gebracht hatte. Ungewöhnlich kann freilich das Leihen gegen Schuldbrief schon damals in diesen Gegenden nicht gewesen sein. Wenn am 7. Dezember 1259 Haymo, Herr zu Montenach, zweieinhalb Schupposen an die Propstei Interlaken um 21 Pfund verkaufte, so waren die Schulden bei Juden, die er von dem Erlös begleichen wollte, schwerlich durch Faustpfand gedeckt, sonst wäre er nicht in die Notlage gekommen, Grundbesitz zu veräußern.

Bereits stieg auch der Schuldbrief ins Gebirge empor

und auf der sozialen Stufenleiter herab. Wernher, genannt Schuoba, der am 5. Februar 1268 durch Verpflichtungen an Juden in Bedrängnis geraten, ein ihm zu eigen gehöriges Landstück im Bergdorf Wengen oberhalb des Lauterbrunnentals der Kirche Interlaken für 36 Pfund verkaufte, war allem Anschein nach ein freier Bauer, während seine Kinder, die dem Verkauf zustimmten, offenbar wegen Abstammung von einer unfreien Mutter, dem Freiherrn Walther von Wädenswil „gehörten". Als Höriger der Freiherrn von Wädenswil muß der freilich wohl nicht unbegüterte Johann von Aeschi, genannt Burger, aufgefaßt werden, der am 29. Dezember 1292 seine Besitzungen zu Wengen nebst Alpanteil und anderem Zubehör für 46 Pfund Berner Münze dem Kürschnermeister Albert, genannt Blatoûz, von Freiburg i. Ue. verkaufte, weil die Zinsen der Schulden bei Juden schwer auf ihm lasteten. In Bern, der nächstgelegenen größeren Stadt, hatten vermutlich die ungenannten Gläubiger ihren Sitz, dort war jedenfalls der Jude Joseph ansässig, dem der Freiherr Konrad von Wädenswil selbst am 25. Oktober 1274 100 Pfund schuldig geworden zu sein bekannte. Wenigstens bei dem einen der im Schuldbrief von 1262 aufgeführten Geldgeber dürfte seinem Namen nach französische Herkunft angenommen werden.

Indessen für den Geschäftsbetrieb trug die Sprachgrenze, die hier weniger als irgendwo anders zugleich eine politische war, offenbar recht wenig aus. Jacob, der Jude von Murten, bestätigte 1299 dem Ritter Ulrich von Erlach den Empfang von 15 Pfund Berner Münze als Abschlagszahlung auf 35 Pfund und versprach, nach Erlegung des Restbetrages den Schuldbrief herauszugeben. Im gleichen Jahre, am 22. Mai, erklärten Jacob, seine Frau Cussele und seine Söhne Anzelys und Samuel, von Johannes, dem Propst der Kirche Neufchâtel, dessen Bruder Richard und deren Neffen Rudolf, Herrn von Neufchâtel, für alle Vorschüsse nebst Zinsen volle Bezahlung empfangen zu haben, zugleich sprachen sie die Bürgen und Geiseln von den eingegangenen Verpflichtungen los. Daß in Bern die Sicherstellung der Darlehen durch Bürgschaften allgemein üblich war, zeigt ein städtisches Statut von 1283, das verfügte, es solle jedweder Jude oder Christ, der offen-

kundig Zins nimmt, binnen Jahresfrist nach dem für die Schuld vereinbarten Rückzahlungstermin sein Geld fordern und die Bürgen mahnen, widrigenfalls die Verpflichtung der letzteren erlischt.

Daß die Juden nicht die einzigen Geldleiher waren, sondern ganz so wie jenseits des Jura christliche Lombarden neben sich hatten, mochte zur Verflüssigung des Kredits beitragen. Aber auch landeseingeborene Christen verstanden es, ihr Geld zinstragend anzulegen. Der Berner Bürger Heinrich von Seedorf lieh am 13. Oktober 1282 dem Konrad von Buchberg 20 Mark Silber bis zum 2. Februar des nächsten Jahres, so daß er, wenn die Rückzahlung nicht zur gesetzten Frist erfolgt, die Geldsumme zu fünf Denar auf die Mark in der Woche bei Juden oder Kawertschen aufnehmen durfte und der Schuldner nebst seinen Bürgen für den daraus erwachsenen Schaden hafteten. Weiter nach Osten zu hat vielleicht der Schuldbrief sich erst ein wenig später eingebürgert. Als 1272 eine zwiespältige Abtswahl das Kloster St. Gallen zerrüttete, wollte Herr Walther von Elgg, ein Ministeriale des Gotteshauses, den ihm selbst zu Pfand gesetzten großen Kelch bei den Juden in Zürich verpfänden, die weigerten sich aber, einen ganzen Kelch zu nehmen, denn mit Kirchengerät sich zu befassen, war nicht ungefährlich. Der ortskundige Chronist weiß zu berichten, wie durch die Rache der Heiligen der Klosterherr eines elenden Todes starb, der den Kelch aus der Kammer zu holen gewagt hatte, um ihn dem Ritter zu übergeben. Dieser freilich ließ sich durch Gewissensskrupel nicht anfechten, sondern zerbrach das verhängnisvolle Gefäß, so daß es nunmehr die Juden unbedenklich nehmen durften. Fünfzehn Jahre später hat der Abt von St. Gallen Geld auf Schuldbrief geliehen. Durch Urkunde vom 2. März 1287 bekannten Abt Wilhelm und Graf Ulrich von Montfort, daß sie Berthold, dem Juden von Lindau, 19 Mark Silber schuldig seien und stellten zu Bürgen vier Bürger von Lindau und zwei von Bregenz, die eidesstattlich gelobten, falls das Geld nicht auf den nächsten 15. Juni gezahlt wäre, würden sie nach erfolgter Mahnung in ihren Städten die Geiselschaft übernehmen auf Kosten der Schuldner, bis dem Gläubiger für das vorgeschossene Geld und die Zinsen,

die im Betrage von sechs Denar für die Mark wöchentlich vom 15. Juni an zuwachsen würden, volle Genugtuung geschehen sei. Falls einer der Bürgen mittlerweile stirbt, so ist ein anderer an seine Stelle zu setzen, ebenso wenn ein Bürge vor erfolgter Mahnung bereits in anderer Geiselschaft sich befindet.

XXV. Die Bürgschaft in Verbindung mit Einlager von Geiseln muß als dasjenige Rechtsinstitut angesehen werden, das es ermöglichte, nach deutschem Recht bindende Darlehensverträge einzugehen. Der Bürge trat wie überall als Selbstschuldner ein, sobald der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, der ihm dafür im Schuldbrief selbst oder in einer Nebenurkunde zusagte, ihn schadlos zu halten. Wenn freilich auch die Bürgen ritterbürtige Herren waren, denen auf ihren Burgen sich nur mit Waffengewalt beikommen ließ, so mochten weder Namen noch Zahl dem jüdischen Gläubiger ausreichende Sicherheit gewährleisten, weil er sie gleichwie den Schuldner nicht wohl zwingen konnte, ihr Versprechen zu erfüllen. Die Geiseln dagegen hatten gewissermaßen das gleiche Interesse mit dem Gläubiger; nach dem später üblichen Brauch lebten sie beim Einlager in öffentlicher Herberge von standesgemäßer Dienerschaft begleitet. Es war also kaum zu befürchten, daß sie der Mahnung, die Geiselschaft zu leisten, nicht Folge geben würden, und was sie verzehrten, fiel dem Schuldner zur Last.

Die Kosten, die somit zu den Zinsen noch hinzutraten, sind gelegentlich recht ansehnliche geworden. Nicht nur Abt Wilhelm von St. Gallen, sondern auch sein Gegner, der von König Rudolf dem Kloster vorgesetzte Abt von Kempten, Konrad von Gundelfingen, hat Briefschulden gemacht. In dem nach seiner Abdankung aufgenommenen recht langen Verzeichnis der von St. Gallen zu entrichtenden Geldsummen werden Darlehen erwähnt, die er bei der Jüdin Rischa von Bischofszell eingegangen, ein Teil sei zurückgezahlt, für den Rest werde die Verschreibung erneuert werden, die Hauptsumme betrage 45 Mark, der Betrag der aufgelaufenen Zinsen war anscheinend noch nicht ausgerechnet. Auf diese Darlehen

muß es sich beziehen, wenn Konrad, der Schenk von Landegg, ein St. Galler Ministeriale, 22 Pfund zu fordern hatte als Ersatz seiner Unkosten in der Geiselschaft bei der Jüdin Rischa. Ulrich Giel von Glattburg, gleichfalls ein St. Galler Ministeriale, scheint zum Einlager einen Ersatzmann geschickt zu haben, der 7 Pfund verbrauchte. Otto von Anweiler erlitt durch Bürgschaft gegenüber der Jüdin von Bischofszell 4 Pfund, 5 solidi Schaden. Der Ritter (Freiherr) Rudolf von Güttingen hat als Geisel bei derselben Gläubigerin 20 Pfund verbraucht und für diese wie auch für andere Forderungen an St. Gallen den Pfandbesitz der Burg Singenberg erhalten.

Die Kosten der Geiselschaft und das Anwachsen der Schuldsummen durch auflaufende Zinsen läßt noch deutlicher ein anderes Aktenstück erkennen, das gleichfalls aus der Bodenseegegend stammt und eine Forderung des Grafen Hugo von Bregenz an das Bistum Chur betrifft. Als nämlich Bischof Friedrich von Chur aus dem Hause der Grafen von Montfort 1287 den Reichstag zu Würzburg besucht hatte, steuerten ihm drei seiner Brüder als Beitrag zu den Unkosten 160 Mark bei, die sie von Frau Guta, der Jüdin von Überlingen, liehen. Mit „Aufschlag" betrug die Schuld 206 Mark, davon fiel der dritte Teil oder 69 Mark dem Grafen Hugo zur Last, für den sein Vormund, Graf Rudolf von Montfort, eingetreten war. Um das vorgeschossene Geld dem Oheim zurückzuerstatten, mußte es der Neffe borgen. Da ergab sich etwa folgende Rechnung: die Hauptsumme von 20 Mark, die einem Konstanzer Bürger für Kleidungsstücke und andere Bedürfnisse des Bischofs von Chur gezahlt waren, bei dem Konstanzer Juden Benedikt gegen Zinsen aufgenommen, stieg im ersten Jahre auf 30 Mark, im zweiten Jahre auf 45 und im dritten auf 65. Die Geiselschaft eines Ritters kostete 25 Pfund, eine zweite Geiselschaft 30 Pfund und neun Geiseln bei den Juden Bertschi und Süßkind 20 Pfund, 16 solidi. Letztere Hauptsumme wiederum, bei einem christlichen Bürger von Lindau aufgenommen, stieg im ersten Jahre auf 30 Pfund, im zweiten Jahre, als die 30 Pfund bei der Jüdin Bela von Konstanz geliehen waren, wurden aus ihnen 45 Pfund, und da diese im dritten Jahre stehen blieben, 66 Pfund. Die neun Geiseln scheinen mittler-

weile ihr Leben auf Kosten des Schuldners fortgesetzt zu haben; an weiteren Unkosten für sie sind 220 Pfund berechnet.

Nicht den Judenschulden allein kam die Eigentümlichkeit des ungeheuerlichen Wachstums zu. 50 Mark, die bei Jakob, dem Kawertschen von Lindau, aufgenommen waren, vermehrten sich durch hinzutretende Zinsen binnen zwei Jahren um 80 Mark, schließlich hat Graf Hugo dem Gläubiger 646 Mark zahlen müssen. Freilich nur bei leichtsinniger oder ungetreuer Vermögensverwaltung konnten sich die Schuldsummen derartig vermehren. Allem Anschein nach hat im vorliegenden Falle der Vormund den Mündel arg geschädigt, und dieser wiederum war beim Rückgreifen auf den Dritten in seiner Forderung nicht gerade bescheiden. Als Graf Eberhard von Württemberg der gegenüber König Rudolf eingegangenen Verpflichtung, seine Schulden bei Christen und Juden zu begleichen, nachkommen sollte, weigerte er sich offenbar, die Berechtigung der Forderungen anzuerkennen. Es wurden daher Schiedsrichter bestellt, je zwei für den König und für den Grafen und als Obmann der Erzbischof von Mainz, denen es oblag, zu prüfen, welches der Schuldbetrag sei und wieviel die Gläubiger an Zinsen, Zehrung (der Geiseln) oder sonstigem Schaden unbilligerweise dem Grafen zur Last legen wollten.

Das Kreditgeschäft mußte in Schwaben wie überall anderwärts betrieben werden, bei Realisierung der Außenstände waren starke Abstriche an dem beanspruchten Nominalbetrag unvermeidlich. Die Vergrößerung des Kapitals durch zuwachsende Zinsen fand Schranken an der Notwendigkeit, den Schuldnern entgegenzukommen. Das übrigens recht begüterte Prämonstratenserkloster Weißenau entledigte sich 1275 drückender Schulden durch Verkauf von Grundbesitz an das Cistercienserinnenkloster Baindt, das jedoch anscheinend nur 20 Mark Silber in bar entrichtete, während es für 200 Mark dem Juden Jsaac, Sohn des Leo, eine Verschreibung ausstellte, kraft deren die Zahlung nach zwei Jahren stattfinden sollte, ohne daß mittlerweile Schaden oder Zinsen hinzukommen. Werden Teilbeträge der Summe vor Ablauf der Frist gezahlt, so ist jeweils der gleiche Betrag um ebensoviel später

fällig. Gleichwohl hatten allem Anschein nach die Nonnen Mühe, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Am 8. Juni 1278 veräußerten sie gleichfalls Grundbesitz, und das Benediktinerstift Weingarten als Käufer übernahm eine Schuld von 51 Mark an den Juden König von Schaffhausen, die es samt den hinzuwachsenden Zinsen von vier Denar auf eine Mark in der Woche bis zum 25. Juli begleichen wollte, widrigenfalls vier Geiseln in Ravensburg Einlager zu halten sich verpflichteten.

Daß in den rheinfränkischen Städten die dort so zahlreich ansässigen Juden zur Zeit Rudolfs von Habsburg mit Schuldbriefen zu arbeiten gelernt hatten, darf für höchst wahrscheinlich gelten, wenn es auch an direkten Zeugnissen mangelt. Offenbar hat das Kloster Hirschau eine Schuld von 80 Pfund Heller bei den Speirer Juden Smerlin und Jacob gegen schriftliche Verpflichtung aufgenommen. Erfolgte doch auch die Zusicherung, das Stift St. German in Speier, das als Bürge eintrat, schadlos zu halten in urkundlicher Form. Reich begütert, wie Hirschau seit den Tagen seiner Blüte zur Zeit des Investiturstreits gewesen ist, wäre es nicht bald nachher wieder in arge Geldnot geraten, wenn für die Schulden bei Juden in Weilderstadt und Kalw, deretwegen am 9. April 1281 die Veräußerung von Grundbesitz erfolgte, ein Faustpfand Deckung geboten hätte. In hoffnungslosen Vermögensverfall ist das Cisterciensерkloster Schönthal geraten, so daß es nach der Ausdrucksweise einer Urkunde vom 4. Juni 1283 eher eine Wohnstätte der Gläubiger und Juden als der Mönche war. Aus der Aufzählung der Schulden ergibt sich freilich, daß Christen die größten Kapitalbeträge zu fordern hatten, und weit ärger noch als kurzfristige Schulden zehrten Rentenverschreibungen an den Einkünften.

Mißbräuchliche Anwendung des Kredits, für die aus leicht begreiflichen Gründen verhältnismäßig am häufigsten Zeugnisse in den Quellen vorliegen, berechtigt keineswegs zu der Behauptung, daß zinstragende Darlehen nur schädlich gewirkt hätten. Wer von dem allerdings nicht ungefährlichen Mittel des Judenschuldbriefs angemessenen Gebrauch zu machen verstand, der brauchte vor der Höhe des Zinsfußes wohl nicht zurückzuschrecken. So hat Bischof Gerhard von Speier allem

Anschein nach mit Hilfe jüdischer Geldleute die arg zerrütteten Finanzen seiner Kirche in Ordnung gebracht. Bei den zu Speier wohnhaften Juden Jutha, Witwe des Jekelin von Schlettstadt, Johelin, Sohn des Jekelin und Lewi von Heidelberg nahm er am 16. April 1341 ein Darlehen von 2100 Pfund auf, rückzahlbar binnen Jahresfrist, sonst wollte er zwei Heller vom Pfund in der Woche Zinsen zahlen, eine große Anzahl Bürgen sicherte die Verschreibung. Jutha, die Witwe des Jekelin, stand vermutlich in dauernden Geschäftsbeziehungen zu Bischof Gerhard, der schon am 25. April 1340 die Bürger der Stadt Bruchsal anwies, von den 500 Pfund, die sie fünf Jahre lang jährlich als Steuer geben sollten, 300 Pfund an die Speirer Jüdin abzuführen, und am 2. März 1346 verpfändete er ihr für 1500 Pfund all seine Geldeinkünfte aus Bruchsal auf fünf Jahre. Auch bei Meier und Jakob von Sunsheim, Isak von Hagenau und anderen Speirer Juden hat der Bischof Geld aufgenommen. Auffälliger könnte erscheinen, daß unter seinen Gläubigern sich ein Jude aus Straßburg im Elsaß befindet, Mosse, der Sohn Arons, der mit seiner Frau Hanna 1500 Pfund Heller auf anderthalb Jahre vorschoß.

Indessen gerade die Straßburger Juden haben zur Zeit Ludwigs des Bayern sehr weitreichende Beziehungen unterhalten. War doch einer von ihnen an einer großen internationalen Transaktion beteiligt, wie sie damals sonst kaum ein Jude in Deutschland in die Hand nehmen konnte. Eine Zahlung nämlich von im ganzen 61 000 Goldflorenen, die König Eduard III. von England dem Erzbischof Balduin zu den Subsidien für das Bündnis gegen Frankreich zugesagt hatte, sollte nach einer von seinen Gesandten am 27. Februar 1339 verbrieften Zusicherung vor dem 21. März durch Vivelin den Roten, Juden von Straßburg, erfolgen. Vivelin stand in Verbindung mit Jacob Daniels, dem Hofjuden des Erzbischofs. Gemeinsam mit ihm hat er am 25. Dezember 1344 von Walraf, Grafen zu Zweibrücken, eine Schuldverschreibung über 1090 Pfund Heller empfangen; die Rückzahlung sollte in jährlichen Raten von je 121 Pfund Heller erfolgen, und mittlerweile der Erzbischof als Pfand die Stadt Zabern und die Burg Stauf innehalten, auf die sie im ganzen 6500 Pfund geborgt haben.

Andererseits hätte aber Vivelin die Zahlungsvermittlung schwerlich zu übernehmen vermocht, wenn er nicht auch Beziehungen unterhielt zu den italienischen Bankhäusern, mit denen der König von England zu arbeiten pflegte, und es erscheint kaum denkbar, daß die Remittierung des Geldes an ihn in anderer Weise als durch Wechsel erfolgt ist, da doch sonst der Gebrauch des Wechsels bei den deutschen Juden in dieser Zeit sich nicht nachweisen läßt. Vermutlich stammte auch Vivelin, wie sein wohl von Vivus abzuleitender Name zeigt, gar nicht aus Deutschland, sondern gehörte zu den französischen Flüchtlingen oder deren Nachkommen, gleichwie Bonafant von Rheinau und Morel, Sohn des verstorbenen Vinantz von Corbeil, die neben ihm und einem Namensvetter in einer Liste Straßburger Juden vom Jahre 1334 erscheinen. Nicht minder dürfte David, der ältere, genannt (Walch) der Welsche, ein Gläubiger des arg verschuldeten Markgrafen Rudolf von Baden, französischen Ursprungs sein.

An westliche Vorbilder gemahnt es des ferneren, wenn 1332 über 1200 Pfund Heller eine Schuldverschreibung des Markgrafen Rudolf, Herrn zu Pforzheim, dem Jeckelin, Juden zu Straßburg und seiner Gesellschaft ausgestellt war. Assoziierung stärkte nicht nur die Kapitalkraft, sondern erleichterte es auch, die Geschäftsbeziehungen auszudehnen; übrigens erscheinen neun Jahre später die Geschwister Jeckelin, Mannekynt, Gute und Recheline als Gläubiger des Markgrafen.

Der Verkehr mit Schuldbriefen muß in Straßburg bereits 1318 ansehnlichen Umfang gewonnen haben. Ein städtisches Statut aus diesem Jahre suchte Schwierigkeiten zu beseitigen, wie sie sich allerwärts zu erheben pflegten. Wurde die Schuld ihrem kurzfristigen Charakter gemäß nicht zum Termin oder bald nachher eingelöst, so trat das verhängnisvolle Anwachsen der Zinsen ein. Der Schuldbrief aber empfing gleich jeder anderen Urkunde Beweiskraft für den Inhalt durch ein angehängtes Siegel von öffentlicher Glaubwürdigkeit. Wenn nun ein Schuldner den Termin verabsäumt hatte und der Gläubiger ihn erst viel später zur Zahlung aufforderte, so war mittlerweile der Schuldbetrag stark vergrößert. Für den Gläubiger mochte es unter Umständen nicht unvorteilhaft scheinen, sein

Kapital gegen hohe Verzinsung für längere Zeitdauer stehen zu lassen. Der Schuldner sah sich jedoch bei Präsentation des vielleicht längst von ihm vergessenen Schuldbriefs gar leicht in die ärgste Verlegenheit gebracht, und Einreden gegen den in rechtsgültiger Urkunde zugesagten Betrag von Kapital und Zins konnte das Gericht nicht zulassen.

Der Rat von Straßburg beschloß daher, am 18. März 1318, es sollte der Schuldner, von dem Zahlung auf Grund von Briefen zehn Jahre oder mehr nach dem Datum der Ausstellung gefordert wird, wenn nicht mittlerweile eine Mahnung erfolgt ist, zu dem Eide zugelassen werden, daß er dem Juden nichts schuldig ist. Wird die Forderung gegen die Erben eines bereits verstorbenen Schuldners erhoben, so dürfen sie schwören, von der Schuld nichts zu wissen, falls der Jude nicht beweisen kann, daß er innerhalb der zehn Jahre den Schuldner angesprochen hat. Daß der Gläubiger ein Jude ist, erscheint gewissermaßen als selbstverständliche Voraussetzung des Ratsbeschlusses, unter dem christlichen Schuldner wird ein Bürger von Straßburg verstanden, — weiter reichten ja Interesse und Befugnis des Stadtrats nicht, der freilich auch nur innerhalb des Mauerrings zur Einziehung von Forderungen behilflich sein konnte.

Die Geschäftsusance, erst nach Ablauf des Rückzahlungstermins eine Verzinsung der Schuld zu fordern, die in Frankreich selbst und England anscheinend nach dem Vorbild der Italiener üblich geworden war, ist in Deutschland, soviel das leider nur zu spärliche Quellenmaterial ergibt, durchaus nicht allerwärts zur Einführung gelangt. Als am 25. Mai 1348 Levi zum Storch, Judenbürger in Mainz, dem Ulrich, Herrn zu Hanau, 60 Pfund Heller borgte, verlangte er den allerdings verhältnismäßig niedrigen Zins von $1^1/_2$ Heller wöchentlich vom Tage der Ausfertigung des Schuldbriefs an und ließ sich zwei Bürgen stellen, die Einlager zu leisten hatten zu Frankfurt mit je einem Knecht und einem Pferd in einer öffentlichen Herberge, wenn nach Jahresfrist die Schuld nicht zurückbezahlt sein würde. Noch anders geartet waren die Bedingungen, unter denen Levi kurz vorher dem Reinhard von Hanau, Chorherrn des Stifts St. Kunigunde zu Bamberg, 150 Pfund vorgeschossen

hatte; er forderte nämlich für die Rückzahlung, die nach Jahresfrist erfolgen sollte, einen Aufschlag von einem Drittel auf die Hauptsumme. Werden die 200 Pfund nicht pünktlich abgetragen, so haben die Bürgen Einlager zu leisten und es setzte eine Verzinsung durch Zuschlag von 25 Pfund in der Woche ein. Der Aufschlag um ein Drittel binnen Jahresfrist findet sich auch in dem Schuldbrief, den am 29. September 1345 ein Gelnhäuser Bürger für Herrn Heinrich von Isenburg den Frankfurter Juden Falk von Minzenberg, dessen Sohn Joseph und Joseph von Worms ausstellte.

Daß Bürgen an dem Grundbesitz des Hauptschuldners, der seinen Verpflichtungen nachzukommen verabsäumt hatte, sich schadlos hielten, zeigt eine Urkunde vom 19. März 1300, in der Frankfurter Juden als die Geldleiher genannt sind. Die zur Leistung herangezogenen Bürgen konnten auf die liegende Habe des Schuldners zurückgreifen, für den Gläubiger war es demnach kein unabweisbares Erfordernis, die umständliche Exekution für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Das 1318 beginnende, älteste Insatzbuch der Stadt Frankfurt bezeugt die Verpfändung eines Hauses durch einen Juden an einen Christen. Am 24. Juni 1337 machte Moszit von Seligenstadt sein Haus zum alten Schwert, in dem er wohnte, dem Emicho genannt Lemcke, Kanoniker der Kirche Weißenburg, haftbar für die Bezahlung von 100 Pfund zwischen dem 15. August und 8. September des Jahres. Die Juden dagegen scheinen für ihre Darlehen in der Regel auf die Sicherung durch Grundpfand verzichtet zu haben. Nur in einem Falle erfolgte die Einsetzung aller Habe des Schuldners, und einmal wurde das Darlehen nicht nur durch Bürgen sichergestellt, sondern es setzten auch die Schuldner ihre Besserung eines Hauses zu Miltenberg ein.

XXVI. Einen augenfälligen Unterschied von westdeutschen Gepflogenheiten bildet die im Südosten recht häufige Verpfändung von Grundbesitz an Juden. Nicht darum freilich konnte es sich handeln, daß dem Gläubiger statt des Zinses die Nutznießung des Pfandobjekts zufiel, wie das sonst bei den im

späteren Mittelalter so überaus häufigen Verpfändungen von Landbesitz und Herrschaftsrechten jeder Art bis hinauf zu Kurfürstentümern der Fall war. Berufsmäßige Geldleiher konnten das Kapital, mit dem sie arbeiteten, nicht festlegen, wie die auf Rentenbezug angewiesenen Klassen ihr Vermögen; sie brauchten um so höhere Verzinsung, je geringer die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel waren.

Vielleicht ist noch die Nutzung eines durch das Stift Kloster-Neuburg verpfändeten Weinbergs zu Nußdorf der Gläubigerin zuteil geworden, den nach Urkunde vom 12. November 1275 der Landschreiber von Österreich, magister Konrad von Tulle mit 100 Pfund von der Jüdin Dreslina auslöste und selbst auf Lebenszeit zu Lehen empfing. Sicher nicht um den Ertrag des Pfandes handelte es sich dem Juden Lebmann von Wien, der am 15. Dezember 1303 Ulrich dem Älteren von Rizendorf 50 Pfund Pfennige Wiener Münze auf dessen Hof zu Eupoltau und eine Insel in der Donau borgte. Der Hof, nicht größer als anderthalb Lehen, wurde augenscheinlich von einem bäuerlichen Hintersassen bewirtschaftet, der an festen Abgaben jährlich anderthalb Mut Weizen und zehn solidi entrichtete. Lebmann aber forderte für sein Darlehen sechs Denar vom Pfund wöchentlichen Zins, der sofort beginnend, laufen sollte, bis Hauptgut und Schaden ihm völlig erstattet sein würden. Sobald der Wert des Unterpfandes erreicht ist, darf der Gläubiger darüber frei verfügen, um seine Ansprüche zu befriedigen, jedoch bleibt der Schuldner mit all seinem Besitz im Lande Österreich haftbar, wenn sich ein Fehlbetrag herausstellt. Noch höheren Zins, nämlich acht Pfennige, forderte der Jude Schoenmann von Herbort von Wien, der ihm am 18. November 1304 für 5 Pfund seinen Weinberg zu Kahlenberg verpfändete. Glimpflichere Bedingungen stellte dagegen Schwärzlein von Wien, dem am 12. Februar 1303 Gerung, des Herren Chol Sohn, von Klosterneuburg einen Weinberg für 46 Pfund Wiener Pfennige zu Pfand setzte. Das Darlehen sollte zur nächsten Fastnacht (19. Februar) über ein Jahr zurückgezahlt werden. Geschieht dies nicht, so gehen ein zweites Jahr sechs Pfennige aufs Pfund in der Woche, und wenn dann nicht Hauptschuld und Schaden beglichen wird,

so darf der Gläubiger über den Weinberg nach Gutdünken verfügen, ihn verkaufen, versetzen oder geben, wem er will. Daß er auch das Pfandobjekt, wenn es verfallen war, behalten durfte, läßt sich nicht wohl bezweifeln.

In der Regel werden Juden gesucht haben, Grundbesitz wieder abzustoßen, dessen Verwaltung ihnen wohl Schwierigkeiten bereitete, und aus dem sie keinesfalls einen dem Kapitalzins entsprechenden Nutzen ziehen konnten. Den Weinberg des Gerung haben die vier Söhne des Schwärzlein am 8. Januar 1309 dem Stift Klosterneuburg für 133 Pfund verkauft unter Erfüllung derselben Formalitäten, die auch bei einer Veräußerung durch christliche Besitzer stattgefunden hätten. Indem auch Anrechte auf Rentenbezug, die für Immobilien galten, Gegenstand der Verpfändung werden konnten, hat Lebmann von Wien dem Kalhoch von Ebersdorf 150 Pfund Wiener Pfennige auf den — ursprünglich der Kirche geschuldeten — Groß- und Kleinzehnten zu Rasdorf im Marchfeld geborgt. Der Herzog von Österreich, von dem der Zehnten zu Lehen ging, bestätigte durch Urkunde vom 16. Mai 1303 die Pfandsatzung, und ebenso am 5. Februar 1307 den Verkauf dieses Zehntens sowie der Zehnten zu Billichdorf, Wendling und Parbosdorf, die Lehen vom Bistum Passau waren, durch den Juden Lebmann an Rudolf von Ebersdorf, den Sohn des Kalhoch. Letzterer behielt sich übrigens, nach Urkunden vom gleichen Tage vor, die Zehnten zurückkaufen zu dürfen. Nichtsdestoweniger hat bereits wieder am 24. April 1308 Kalhoch von Ebersdorf, Kämmerer in Österreich, dem Juden Lebmann für 50 Pfund zweieinhalb Lehen in Rasdorf mit Zubehör verpfändet, deren Jahresertrag fünf Mut Weizen und zweieinhalb Pfund als Zins auf 25 Pfund dem Gläubiger zufallen sollte, während auf 15 Pfund 6 Pfennig Wochenzins gingen.

Bei dieser Form des Kreditgebens kamen die österreichischen Juden in die Lage, recht mannigfaltige Rechtsgeschäfte mit Grundbesitz und nutzbaren Rechten vorzunehmen. Hat doch Lebmann Renten, die ihm von Kalhoch versetzt waren, für 300 Pfund auf zwei Jahre weiter verpfändet an Alber von Ruhenstein. Gegen bloße Bürgschaft gab anscheinend Abraham Paltram zu Sankt Pölten dem Ruger von Nußdorf ein Dar-

lehen von 40 Pfund, aber der Schuldner setzte den Bürgen einen Weingarten am Nußberg zu Pfand für Erfüllung seiner Verpflichtungen. Nicht ein bestimmtes Grundstück, sondern alle seine Habe in Österreich hat Weichart, der Richter von Weißenbach, dem Juden Lesier von Friesach in einem Schuldbrief vom 26. Januar 1326 über 360 Pfund haftbar gemacht und dazu versprochen, persönlich in Wien Einlager zu halten, wenn er nicht der Mahnung zur Zahlung ohne Verzug nachkommt.

Die Ausgestaltung des Kreditwesens in Österreich ist ohne Zweifel maßgebend beeinflußt worden durch die herzoglichen Judenprivilegien, kraft deren der Landesherr es übernahm, die Gläubiger in den Besitz der ihnen „von den Großen des Landes", wie es in den Bestätigungen heißt, durch besiegelten Brief verpfändeten Besitzungen einzuweisen. Die geringe Entwicklung des Geldumlaufs in Österreich, wie sie aus dem im Vergleich zum westlichen Deutschland sehr hohen Zinsfuß zu erschließen ist, machte eben eine besondere Fürsorge der Staatsgewalt erforderlich; dem Kreditbedürfnis wäre sonst gar nicht abzuhelfen gewesen.

In Böhmen freilich, wo seit König Ottokar II. das österreichische Privileg ebenfalls galt, hat die den jüdischen Gläubigern erteilte Zusage anscheinend nicht genügt, den Kredit zu erleichtern und verbilligen; schon genug, daß überhaupt auf bloßen Schuldbrief Geld vorgeschossen wurde, wenn auch gegen ungeheuerliche Zinsen, und unter Kautelen in solcher Umständlichkeit, daß sich fast zweifeln ließe, ob die Formulare zu Schuldbriefen, die in einer etwa aus den Jahren 1336 bis 1345 stammenden Formelsammlung überliefert sind, zur Verwendung gelangen konnten. Es zeigen jedoch die bei der Bearbeitung nicht ausgetilgten Namen, daß tatsächlich ausgefertigte Urkunden den Formularen zugrunde liegen.

So wird angenommen werden müssen, ein Zins von $146^2/_3\%$ sei in Böhmen keineswegs unerhört gewesen. Der große Pinkus von Prag lieh 150 Schock Groschen Prager Münze für anderthalb Groschen vom Schock Wochenzins, aber nur auf eine offenbar verhältnismäßig kurze Frist (bis nächste Weihnachten); wird dann Kapital und Zins nicht gezahlt, so

treten noch (Futter) Kosten im Betrage von einem halben Schock Groschen wöchentlich hinzu für ein dem Gläubiger als Unterpfand zu stellendes Pferd, ob nun das Pferd gestellt wird oder nicht. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu Fastnacht, so hat einer der solidarisch haftbaren Schuldner in Prag Einlager zu leisten, und insgesamt haben sie für die Kosten der Geiselschaft dreißig Groschen wöchentlich zu entrichten. Wird das Einlager nicht gehalten, so beträgt der Zins von Fastnacht an zwei Groschen auf das Schock in der Woche, und es müssen jederzeit auf Anfordern des Pinkus sämtliche Verpflichtungen erfüllt werden, widrigenfalls er das Recht hat, Personen und Habe der Schuldner und ihrer Leute, wo er sie nur antrifft, festzunehmen und sich an ihnen schadlos zu halten. Dabei ist für die Höhe des Schadens seiner bloßen Versicherung zu glauben, während Schuldner, die widersprechen, als mit dem Makel der Treulosigkeit behaftet gelten sollen. Schließlich ist noch Fürsorge getroffen für den Fall, daß Pinkus durch Mißgeschick oder Gewalt des Schuldbriefs verlustig geht, seine Ansprüche bleiben ihm dann voll gewahrt.

Etwas günstigere Bedingungen erhielt ein Kloster, das bei dem Juden Manne eine Geldsumme aufnahm. Bis zum ersten Termin (23. April) betrug die Verzinsung, die übrigens schon „am letztvergangenen Freitag“ einsetzte, nur einen Groschen vom Schock in der Woche ($86^2/_3\,\%$), verdoppelte sich aber von da an auf zwei Groschen vom Schock wöchentlich. Erfolgte die Zahlung nicht bis zum 16. Oktober, so mußten für Kapital und Zins dem Gläubiger Faustpfänder eingehändigt werden, oder der Abt hatte Einlager zu leisten. Auch ein Jude von Taus begnügte sich für ein Darlehen von 32 Schock Groschen mit einem Groschen vom Schock wöchentlich, wenigstens bis zum Zahlungstermin.

Zwei andere Schuldbriefe, für die Formulare vorliegen, haben nicht eigentlich selbständigen Wert, sondern dienen jeweils zur weiteren Sicherung eines bereits durch Faustpfand, wenn auch vielleicht nicht vollständig gedeckten Darlehens. Ysaac von Prag hat für sechs Schock Prager Groschen ein Pferd zu Pfand erhalten, in dem gewiß nicht ein abgelebter Karrengaul, sondern ein wertvolles Streitroß zu er-

blicken sein wird. Wenn der wöchentliche Zuschlag zur Hauptsumme 24 Groschen betrug ($346^2/_3\%$), so waren Zins und Futterkosten des Pferdes einberechnet, immerhin sollte der Anspruch auf die 24 Groschen fortlaufen, solange der Gläubiger den Schuldbrief innehält, falls beim Verkauf des Pferdes nach Ablauf des Zahlungstermins der Preis die Schuld nicht deckte. Nicht ausreichend gesichert durch Verpfändung von zwei Pferden war wohl ein Darlehen von 37 Schock Groschen, auf das 100 Groschen in der Woche gingen, es sollten daher nach Ablauf des Termins andere Pfänder hinzutreten oder Einlager geleistet werden. An der Erfüllung derartiger Zusagen hat gewiß oft vieles gefehlt. Das Risiko des Gläubigers war ein sehr großes.

Unter den Formularen befindet sich ein Schreiben des späteren Königs Karl IV. an den Burggrafen von Znaim zugunsten der Erben des Juden Permann von Znaim, die bereits öfters Klage geführt hätten, daß einige Schuldner des Erblassers die Zahlung verweigerten. Ein tatkräftiges Eingreifen der Obrigkeit, wie es Karl anordnete, mußte der Hebung des Kredits zugute kommen, die wohl dringend nötig war. Ist doch sein Vater, König Johann, zu Anfang seiner Regierung in die Lage gekommen, ein Kreuz nebst anderen Reichskleinodien an Regensburger Juden zu versetzen, wenn auch durch Vermittlung eines Prager Bürgers, der die Pfänder weitergab.

In Regensburg selbst, dem alten Verkehrsmittelpunkte Bayerns, haben die Juden wohl zu dem im westlichen Deutschland üblichen Zinsfuß von zwei Pfennigen auf das Pfund Darlehen gemacht. Allerdings liegt hier nur einseitiges Material vor. Schuldbriefe, die namens der Regensburger Kaufmannshansa ausgestellt wurden, bedurften weder besonderer Sicherung, noch konnten sie hohen Zins abwerfen. Dagegen hat Musche, der Jude, von Konrad dem Schwarzenburger, dem er am 4. Mai 1324 16 Pfund Regensburger Pfennige vorstreckte, vier Pfennige auf das Pfund in der Woche Zins gefordert, wenn die Rückzahlung nicht am 25. Juli erfolgt sein würde, und überdies ließ er sich zwei Bürgen stellen, die in recht merkwürdiger Weise durch Übergabe von Pferden zum Verkauf für Hauptgut und Schaden aufzukommen haben, wenn

der Schuldner nicht zahlt. Nachym von Passau forderte in einem Schuldbrief vom 3. Juli 1336 drei Pfennig auf das Pfund. Inwieweit die Herzöge von Bayern Hilfe zur Betreibung von Forderungen leisteten, muß ungewiß bleiben. Herzog Heinrich hat am 20. Mai 1336 seinem Vitztum zu Straubing befohlen, dem Juden Lesire zu Vilshofen an dem Hofe zu „Puch", der ihm offenbar verpfändet war, kein Recht zu tun.

Auf fränkischem Boden, in Nürnberg und den benachbarten Reichs- und Landstädten, pflegten die Juden gegen Faustpfand oder gegen Bürgschaft Geld vorzuschießen, auch ließen sie wohl zu einem Pfand mäßigen Werts sich noch einen Bürgen stellen. Den Fall jedoch, daß der Schuldner ihnen seine liegende Habe einsetzte, berücksichtigt die Rechtsweisung nicht, die 1312 Schultheiß, Rat und Schöffen an Ammann und Bürger von Weißenburg erteilten. Den Zinsfuß hat König Heinrich VII. 1310 in einem Privileg zugunsten Nürnbergs für Bewohner der Stadt auf zwei Pfennige vom Pfund, für Auswärtige auf drei Pfennige festgesetzt.

Dem nördlichen Deutschland ist der Geschäftsbrauch, eingegangene Schuldverpflichtungen urkundlich zu bekräftigen, keineswegs unbekannt geblieben. Der bereits erwähnte Schuldbrief des Fritz von Heym bot den Gläubigern Sicherheit in der üblichen Form durch Bürgen, die gegebenenfalls zu Quedlinburg Einlager halten wollten. Erheblichen Umfang erreichte zweifellos der von den Erfurter Juden betriebene Geldhandel. Landgraf Heinrich von Hessen machte 1348 bei der zu Erfurt wohnhaften Jüdin Jutta ein Darlehen von 100 Mark Silber, für das die Stadt Erfurt Bürgschaft übernahm.

Noch bemerkenswerter erscheint, daß Landgraf Friedrich von Thüringen 1336 bedeutende Summen, zu deren Entrichtung ihm die Stadt Erfurt verpflichtet war, durch Juden in Empfang nehmen ließ; so wies er die Auszahlung von 1000 Mark Silber auf Kopfel und dessen Gesellen an, weitere 594 Mark fielen nach der Quittung vom 6. August 1336 an Kopfel, Meyer von Salza und ihre Gesellschaft. Die Vorteile der Assoziierung waren also wohl in Thüringen nicht unbekannt. An Magdeburger Juden schuldete Fürst Wizlaw von Rügen 319 Mark, deren Ablösung 1277 anläßlich eines

Vertrages die Markgrafen von Brandenburg übernahmen. Ob freilich die Verpflichtung auf einem Schuldbrief beruhte, ist nicht festzustellen. Noch 1350 sah sich das Domkapitel Halberstadt genötigt, Grundrenten zu veräußern, um die Reliquien seiner Kirche, Bilder der Jungfrau Maria und des heiligen Stefan von dem Juden Garzum auszulösen, dem sie zu Unterpfand gesetzt waren. Ein Privileg, das am 13. September 1341 Markgraf Ludwig den Juden im Lande „über der Oder" erteilte, nahm auf Briefschulden keine Rücksicht, sondern regelte den Verkehr mit Faustpfändern. Ebenso hatte das Privileg des Markgrafen Heinrich von Meißen aus dem Jahre 1275 seiner Zeit nur auf das Pfandrecht sich erstreckt, das freilich auch in dem österreichischen Judenprivileg ausgiebige Berücksichtigung gefunden hatte.

XXVII. Staatliche Satzungen suchten nicht minder, das Pfandleihgeschäft auf eine feste Rechtsgrundlage zu stellen. Ohne Zweifel hat es neben dem Leihen auf Schuldbrief die allergrößte Bedeutung gewahrt und ist wohl mancherorten alleinherrschend geblieben. Über die Betriebsform vermögen freilich die Rechtsquellen nur in beschränktem Maße Aufschluß zu geben, und ihr materieller Inhalt bietet nicht gar viel Eigentümliches, so wenig Übereinstimmung unter ihnen herrschen mag. Der Jude darf alles zu Pfand nehmen außer blutige, feuchte und kirchliche Gewänder, besagt das österreichische Privileg; nach dem Meißener darf er sogar auf Kirchengerät leihen, nur müssen als Zeugen zwei Christen und ein Jude dabei sein, was sonst nicht erforderlich ist. Das märkische Privileg verlangt die Zeugenschaft der Nachbarn zu Verpfändungen, die nachts geschehen; was bei Sonnenschein genommen ist, muß ohne Widerrede eingelöst werden. Wenn gestohlene Sachen bei einem Juden gefunden werden, so geht nach dem Meißener Privileg sein Eid, daß sie ihm verpfändet sind, dem Eide des Christen, von dem der Anspruch erhoben wird, vor, und falls er Zeugen beibringen kann, braucht er nicht einmal zu schwören. Nur wenn es sich um Pferde handelt, wird der Jude nicht zum Eide zugelassen,

sondern muß seine Gewährsmänner und einen Zeugen beibringen oder aber das Pferd herausgeben.

Ein wenig mehr Einschränkungen galten in Österreich für das sogenannte „jüdische Hehlerrecht", das nun einmal zum Schutze des gutgläubigen Erwerbs unentbehrlich war. Der Jude muß schwören, daß er bei der Verpfändung von dem Diebstahl nichts wußte; hat er diesen Reinigungseid geleistet, so behält er seinen Anspruch auf Hauptsumme und Zinsen. Verlorene Pfänder, solche, die durch Brand, Diebstahl oder Raub zugleich mit seinen anderen Sachen abhanden gekommen sind, braucht der Jude nicht zu ersetzen; wird er von dem Christen deswegen belangt, so genügt sein Eid zum Beweis.

Genauere Bestimmungen enthält das Meißener Privileg: Wenn von dem Christen, der das Pfand gesetzt hat, die zur Auslösung erforderliche Geldsumme vollwichtig vorgewiesen ist, in Anwesenheit zweier Juden und eines Christen als Zeugen, und der Jude das Pfand nicht ausliefert, so muß er, falls er es nachher einbüßt, den Wert ersetzen, unter Abzug des darauf geliehenen Kapitals nebst den zugewachsenen Zinsen. Nicht ersatzpflichtig ist dagegen der Jude, wenn er am folgenden Tage oder später dem Christen in Gegenwart zweier christlicher oder eines jüdischen Zeugen das Pfand vergeblich zur Auslösung vorgelegt hat. Länger als Jahr und Tag brauchte nach dem österreichischen Privileg der Jude das Pfand nicht aufzubewahren, wenn jedoch der Wert nicht den Betrag von Kapital und Zins überstieg, und er es früher verkaufen wollte, so bedurfte er dazu richterlicher Erlaubnis.

Städtische Statuten nehmen nicht minder auf eine klare Regelung des Pfandrechts Bedacht, zumal durch das Hineinspielen von anderen Formen des Kreditgebens die Sachlage eine verwickeltere wurde. In Nürnberg durften Juden auf Kirchengerät leihen, wenn höhere Geistliche oder Laien aus der Pfarrei bei der Verpfändung zugegen waren. Für gestohlene oder geraubte Sachen durfte der Jude, falls er den Eid leistete, nicht gewußt zu haben, daß es sich um solche handle, von dem rechtmäßigen Eigentümer das darauf geliehene Kapital beanspruchen. Bildete ein Pferd das Pfand-

objekt und stieß ihm zwischen Krippe und Tränke ein Schaden zu, so war der Jude nicht haftbar; wenn es fiel oder gestohlen wurde, so mußten Zügel und Halfter, mit denen es angebunden war, um die gleiche Summe ausgelöst werden wie das Pferd selbst. Um die Höhe der Pfandsumme festzustellen, gibt in strittigen Fällen der Eid des Juden den Ausschlag, wenn der Christ keine Zeugen beizubringen vermag; nicht minder entscheidet die beschworene Aussage des Juden, wenn für die erfolgte Rückzahlung eines gegen ein Pfand mäßigen Wertes und einen Bürgen gegebenen Darlehens der Christ nicht je einen jüdischen und christlichen Zeugen beizubringen vermag.

Nach dem Augsburger Stadtrecht durfte der Jude von gestohlenem Gut, das ihm verpfändet war, bei der Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer keinen Zins verlangen, und mußte, wenn seine Angabe über die Höhe der Pfandsumme nicht Glauben fand, sie eidlich bekräftigen. Das Nichtwissen um die Herkunft des Pfandes war also keineswegs erforderlich für den Lösungsanspruch gegenüber dem Bestohlenen. Freilich sollten auch die Juden Darlehen, um die sie angegangen wurden, nicht verweigern, wenn das angebotene Pfand ein Drittel Mehrwert hatte; ausgeschlossen waren nur blutige oder feuchte Gewänder und auch Häute (nasse) von frischgeschlachteten Tieren. Daß zu Zahlungen an Juden auf Grund von verzinsbaren Schulden bei einer Münzänderung die alte Münze, nachdem sie außer Kurs gesetzt ist, noch sechs Wochen verwandt werden darf, geht über den Schwabenspiegel hinaus, der vier Wochen Frist setzte.

Eine berufliche Gliederung gab es unter den deutschen Juden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vielleicht selbst noch weniger als früher. Das Geldgeschäft stand unzweifelhaft für sie im Mittelpunkt ihres wirtschaftlichen Daseins, nur recht wenige mag es gegeben haben, die niemals mit Pfand oder Schuldbrief sich zu befassen hatten; aber ausschließlich in Anspruch genommen wurden sie durch Befriedigung von Darlehensgesuchen keineswegs. Daß die Juden dem Warenhandel völlig entsagt haben sollten, ist schlechthin undenkbar, und nicht nur in dem Verkauf von uneingelösten Pfändern

kann ihre kommerzielle Tätigkeit bestanden haben. Welches die Formen des jüdischen Handels waren, läßt sich freilich schwer erkennen. Die einzelnen Operationen sind nicht beurkundet worden, wie die Kreditgeschäfte; Handlungsbücher, wenn deutsche Juden überhaupt solche geführt haben, liegen nicht vor; was sonst an Quellenzeugnissen vorhanden ist, trägt nicht viel aus. Wesentlich erscheint vor allem eine Bestimmung in dem Privileg des Markgrafen Ludwig von 1341, nach der die Juden der Neumark für ihre Schuld Pferde, Stoffe oder Korn nehmen, und wenn sie wollten, verkaufen durften, ohne dafür „schot oder phlege" schuldig zu sein.

Daß Waren an Zahlungsstatt gegeben wurden, war, wie man meinen sollte, nicht selten. War es doch, zumal für ländliche Schuldner, augenscheinlich viel einfacher, statt des Preises für ihre Produkte, diese selbst dem Gläubiger zu überantworten. Immerhin lassen sich anderweitig Spuren eines Verfahrens, das aus dem Geldleiher zugleich einen Pferde-, Tuch- oder Getreidehändler machte, nur schwer entdecken. Wenn die Stadt Nürnberg den Juden Darlehen um Korn, Weizen, Gerste, Hafer oder irgendwelches Getreide untersagte und nur, die Heller um Heller gingen, erlauben wollte, so war offenbar die Absicht, Kontrakte von der Art, wie sie die englischen Juden unmittelbar vor ihrer Vertreibung abzuschließen pflegten, unmöglich zu machen. Immerhin hätte bei Lieferung der ausbedungenen Quantitäten durch den Schuldner der Gläubiger für Verwertung sorgen müssen. Kaufmannschaft zu treiben, verwehrte aber eine Nürnberger Satzung den Juden, wenn sie Gesuch nehmen, wie sie das wünschen; nur Fleisch und Pferde dürfen sie kaufen und verkaufen. Die Tragweite des Verbots bleibt allerdings unklar.

Ausschluß der Juden vom Detailhandel oder doch bestimmten Zweigen desselben ist gelegentlich nachweisbar. Ein Breslauer Weistum, das der schlesische Herzog Heinrich III. von Glogau für die Stadt Glogau einholte, besagt, es solle kein Jude Gewand verkaufen, das er nach der Elle verschneidet. Der Tuchausschnitt war also den Juden nicht gestattet, sondern der Gewandschneidergilde vorbehalten. Es müßte eigentlich angenommen werden, daß eine Durchbrechung des zünftle-

rischen Monopols für die Juden nirgends möglich war. Städtische Satzungen machen zu ihren Gunsten keine Ausnahme von der Allgemeingültigkeit des Zunftzwangs; aber sie erwähnen in der Regel die Juden überhaupt nicht ausdrücklich. Offenbar nur in Zweifelsfällen fand sich Anlaß, festzustellen, was, gleichwie allen nicht zur Zunft gehörigen oder sonst bevorrechteten Christen, auch den Juden verboten sein sollte. Indessen sind solche Zweifelsfälle wohl nicht häufig gewesen. Die Ausübung des Gewandschnitts untersagte Friedrich der Schöne als Herzog von Österreich am 23. April 1316 den Juden von Wiener-Neustadt.

Die örtlichen Handelsbeschränkungen konnten wohl den interlokalen Verkehr beeinträchtigen, aber daß die Juden noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts Handelsreisen zu unternehmen pflegten, lassen hebräische Quellen zur Genüge erkennen. Nicht wenige von den Fragen, in denen Rabbi Mëir von Rothenburg die Entscheidung zu fällen hatte, sind aus der Vermittlung des Warenumsatzes hervorgegangen, wie ihn die Juden zu seiner Zeit betrieben haben, und wenn in den Responsen oder Rechtsgutachten den Prozeßführenden die fingierten Namen Ruben und Simon beigelegt sind, so braucht deswegen nicht angenommen zu werden, daß es sich nur um Schulbeispiele handelt, die zur Übung des Scharfsinns ersonnen wurden; zum mindesten aber müssen die mitgeteilten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Da zeigt sich denn, daß die Schiffahrt auf dem Rhein zu Handelszwecken nach wie vor im Schwunge gewesen ist. Ruben und Simon waren Kompagnons. Sie vereinbarten, daß einer von ihnen zu Schiff nach Köln reise. Als Ruben das Schiff bestieg, um dorthin zu reisen, kam Levi und sprach zu ihm: „Hier hast du Gold, kaufe dafür Ware auf halben Gewinn.“ In Köln, der Hansastadt, wird es auch gewesen sein, wo R. „ein Schiff mit gesalzenen Fischen“ (Heringen!) belud, „um es nach einer anderen Stadt zu führen. Er fand den S., der ebenfalls ein Schiff mit Fischen beladen wollte, um es nach derselben Stadt zu führen.“ Die Konkurrenten einigten sich dahin, daß S. eine Messe aufsuchen und „dort Ware für eine gleich große Summe“ kaufen sollte, wie R. „sie für die Fische ausgegeben“ hatte. Sodann hätte der eine

die Fische, der andere die Ware zu verkaufen, „und wenn wir zusammenkommen, nimmt jeder sein Kapital heraus, und den Gewinn teilen wir." Der Gesellschaftsvertrag ist, wie noch gar mancher andere, nicht wortgetreu eingehalten worden. Simon hat nicht nur Ware, sondern vorher auch Gold gekauft. Schließlich aber war „der Gewinn des R. größer als der des S." Da wollte R. vom Vertrage zurücktreten, wurde aber vom (jüdischen) Gericht verurteilt, ihn einzuhalten.

Daß Vergesellschaftungen mannigfachster Art bei den deutschen Juden ganz so wie bei denen der Mittelmeerländer in Gebrauch waren, lassen nur die hebräischen Quellen erkennen. Ein Fortschritt in den Geschäftsformen wird freilich nicht ersichtlich. Für die Benutzung des Wechsels findet sich kein völlig einwandfreies Zeugnis, und dem spekulativen Geist, der ehemals jüdische Kaufleute selbst vor dem riskanten Terminhandel in Getreide nicht zurückschrecken ließ, war der hohe und zugleich verhältnismäßig sichere Gewinn aus den verzinslichen Darlehen eher abträglich. In einem Falle, den Rabbi Meïr zu entscheiden hatte, ist zwar die Bezahlung des Preises für zwanzig Scheffel Weizen vom Käufer erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden, aber offenbar nur, weil es ihm augenblicklich an Geld mangelte. Nachträglich weigerte sich freilich der Verkäufer, die Lieferung zu vollziehen, „da inzwischen der Weizen gestiegen war." Wein nahmen jüdische Gläubiger im Westen und Süden Deutschlands wohl nicht ganz selten von christlichen Schuldnern an Zahlungsstatt, und gewiß nicht nur zu eigenem Gebrauch. An der Elbe wird schwerlich der Wein gewachsen sein, den S. im Auftrage des R. nach Magdeburg geführt und dort gegen ein Pferd verkauft hat. Dafür kam wohl aus dem Osten, wie seit alters das wertvolle und vielbegehrte Pelzwerk. Daß ein Jude „Ware aus Polen" brachte, erscheint keineswegs als ein außergewöhnliches Ereignis. Iltisfelle bildeten anderweitig den Gegenstand eines Handelsgeschäfts, und „ein vorzügliches Fuchsfell" dem R. abzukaufen, war S. von einem Christen beauftragt.

Merkwürdig, aber keineswegs auffällig sind die Beziehungen rheinischer Juden zum Südosten, da eben auch

das österreichische Herzogsprivileg auf durchreisende Kaufleute Rücksicht nimmt. So konnte wohl, als R. und S. „im Lande Ungarn“ waren, R. dem S. „ein Pfund Gold“ geben, „um Ware zu kaufen“, die er nach Mainz führen und dort verkaufen sollte. Von dem Erlöse sollte er dort wieder Ware einkaufen, „wie man sie hier im Lande Ungarn sucht“ und sie hier verkaufen. Der Gewinn sollte geteilt werden. Mardochai ben Hillel von Nürnberg, ein Zeitgenosse des Meïr von Rothenburg, sagt ausdrücklich, daß „in jetziger Zeit, da wir keine Felder haben,“ die Beschäftigung der Juden darin bestehe, „Gelder gegen Zinsen zu verleihen und Warengeschäfte zu machen.“ In den Responsen des Mardochai tritt denn wohl auch das Geldgeschäft stärker hervor als bei Meïr, aber noch im 14. Jahrhundert wird von Rabbi Alexander Süssleinkohen vorausgesetzt, daß die Juden „auf den Messen der Nichtjuden Geschäfte zu machen“ pflegen, und daß „nichtjüdische Schuldner Wagen voll mit Getreide am Sabbat“ brachten, hat er selbst gesehen.

Von ländlichem Grundbesitz der Juden finden sich verhältnismäßig die sichersten Spuren in Österreich. Dort hielt nach Urkunde vom 16. September 1292 der Jude Isaac von Wien einen Weinberg, den ihm Herzog Albrecht gegeben hatte, bereits drei Jahre ohne Anfechtung inne. Verfallene Grundpfänder wurden freilich wohl durch die Gläubiger möglichst schnell weiter veräußert. Verkaufsurkunden beweisen daher nicht für einen vorangehenden längeren Besitz, der wohl auch schwer zu behaupten war. Der Burggraf zu Medlich, den 1331 die Herzöge „für 60 Pfund Wiener Pfennige“ auf den Wiener Juden Zathreiser nächste Michaelis anwiesen, „auf Abschlag von der Judensteuer,“ sollte, wenn die Zahlung ausblieb, „sich an dessen Gut zu Gumpoldtzkirchen und Medlich halten.“

Grundbesitz in den Städten selbst hielten die Juden nach wie vor unter den allgemein üblichen Rechtstiteln, wie das Urkunden über An- und Verkäufe von Häusern zeigen. So erwarb 1289 in Basel der Jude Salmann Unkel ein Haus am Rindermarkt von dem Ritter Hugo Riche und dessen Schwestern um 60 Mark Silber zu Eigentum. Der in Solothurn wohnhafte Jude Jossimus verkaufte 1288 ein Haus zu Basel

an einen christlichen Bürger dieser Stadt für 100 Pfund. Den „Mannenhof“ zu Basel, am Rindermarkt gelegen, verkaufte 1324 Minne, die Witwe des Juden Meier Hundelin, an Moses, den Sohn des Salmann Unkel, als unbelastetes Eigen. In Straßburg verkaufte 1313 der Jude Enzelin sein Haus und Grundstück in der Hasengasse, das er zu Erbe besaß, einem Geistlichen, vorbehaltlich einer darauf lastenden Rentenschuld, und Clawes (Klaus), der Jude von Katzenhausen, wollte sich vermutlich in Straßburg niederlassen, als er 1315 von dem Nonnenkloster St. Agnes für sich und seine Frau eine Hofstatt zu rechtem Erbe empfing gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins von vier Unzen.

Derartige Grundzinse von Judenhäusern werden auch anderwärts erwähnt. So schuldete in Worms, nach einer urkundlichen Erwähnung vom Jahre 1254 der Jude Bonifant dem Eigentümer des Bodens, auf dem sein in der Nähe des St. Martinstores gelegenes Haus stand, neun Unzen. Das Stift St. Wibert bei Quedlinburg bezog von einem Haus und Hof, dessen Inhaber der 1313 bereits verstorbene Jude Calemann gewesen war, sechs Denar Jahreszins, und in der märkischen Stadt Neu-Ruppin gilt 1323 als seßhaft jeder Jude, der dort ein „Erbe“ hat, zu eigenem Recht oder gemietet.

Weitaus die umfangreichsten Nachrichten über den Hausbesitz der Juden liegen in dem Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre oder dem Grundbuch des Judenviertels zu Köln vor, das, wenn auch nicht lückenlos, von den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts bis 1397 reicht. Fest bestimmt war freilich weder die Zahl der Judenhäuser noch der Umfang des Quartiers. Rechtsgeschäfte mit Grundbesitz spielten sich in Köln ebenso wie anderwärts auch zwischen Juden und Christen ab, es gab wohl Mittel, die Schwierigkeiten, die gerade in der alten Rheinstadt geistliches und weltliches Recht der Besitzübertragung boten, zu beseitigen. Bei Erwerbung des Hauses „zume Orde“ von christlichen Vorbesitzern mußte ein Viertel der Kaufsumme an die Stadt Köln entrichtet werden, dafür sollten sämtliche Bewohner des Hauses völlige Freiheit von städtischen Lasten genießen, auch für Abfindung der Parochialkirche wegen der ihr entgehenden Gebühren wurde

Vorsorge getroffen. Immerhin mußte durch solche Abmachungen die bereits vorhandene Ausnahmestellung der Judenhäuser nur verstärkt werden, und da sie ohnehin beieinander lagen, bedurfte es nur einer Sicherung der Zugänge durch wohlverwahrte Tore, um den äußeren Abschluß des Ghetto zu vollenden.

Der räumlichen Ausdehnung des Judenviertels trat erst 1341 eine Verfügung des Stadtrats entgegen. Gleichwohl dürfte es schon geraume Zeit vorher recht dicht bebaut gewesen sein, so daß die Bewohner wenig Platz fanden. Die Eintragungen des Grundbuchs beziehen sich in zunehmendem Maße auf Teile von Häusern, Hälften, Drittel, Viertel, Achtel und selbst ein Zweiunddreißigstel wechselte den Besitzer. Steigerungen des Bodenwerts haben freilich wohl zur Beschränkung des Wohnungsspielraums beigetragen. 1308 betrug der Kaufpreis für das eine von zwei unter dem gleichen Dach befindlichen Häusern am Judenplatz, das der Jude Anselm von den Gebrüdern Johannes und Hermann Voilprume erwarb, nicht weniger als 1070 Mark Kölner Währung. Auf ein Viertel eines neuen Hauses sollte nach einer 1310 getroffenen Abmachung dem Salomon von Mainz, dem die anderen drei Viertel gehörten, das Vorkaufsrecht für 400 Pfund zustehen.

Die Zersplitterung der Besitzrechte wird es erklären, daß trotz der hohen Häuserpreise der Grundbesitz der Juden nur sehr wenig verschuldet war. Es kam allerdings vor, daß sie gleich den Christen ihre Häuser belasteten durch Übernahme von Erbzinsen, wie die etwa den oberdeutschen Gülten entsprechende Rentenschuld, die wirtschaftlich die Funktion der modernen Hypothek erfüllte, in Köln bezeichnet wurde. So verkaufte 1321 der Jude Joselin von Bergheim dem Johann von Vlatten einen Erbzins von 12 Mark, der mit 200 Mark binnen vier Jahren ablösbar sein sollte. Die Rückkaufsumme für 25 Mark Erbzins, die der Jude Jakob Troyst von Bonn auf ein Viertel und ein Sechzehntel des Erbes „helle“ nahm, betrug nur 100 Mark. Wenn sie, wie angenommen werden darf, dem Kaufpreis der Rente entsprach, wird es erklärlich, daß die Juden nicht öfter versuchten, ihr Kapital durch derartige Geschäfte zu verstärken. Offenbar hätte ihnen die

Verwendung von Geldern, auf die 25% Zins lief, zum Ausleihen nicht genügenden Nutzen gebracht. Um so bemerkenswerter ist es, daß die jüdische Gemeinde selbst Erbzinsen auf ihren Grundbesitz nahm. 1288 ließ sie von dem ihr zu eigen gehörigen Spiel- oder Brauthaus einem Christen zehn Mark verschreiben, die Rückkaufsumme der Rente sollte sich auf 100 Mark belaufen. Augenblickliche Geldverlegenheit ist vielleicht die Ursache einer Maßnahme gewesen, die immerhin erst nach zehn Jahren rückgängig gemacht wurde.

Anderwärts gingen die jüdischen Gemeinden noch viel weiter mit der Belastung ihres Eigentums. In Frankfurt verkauften 1288 der Judenmeister Anselm und Isaak von „Bruchsalde" dem Priester Heinrich von Rödelheim, Beisassen des Deutschordenshauses zu Sachsenhausen, drei Mark Pfennige Erbrente von einem der Gemeinde gehörigen Hause neben der Synagoge. Diese selbst, der Schulhof und der Friedhof vor der Stadt nebst zugehörigen Häusern wurden 1316, da die Gemeinde schwer durch Schulden bedrückt war und sonst nichts „anzugreifen" hatte, um sich derselben zu entledigen, mit 38 Mark Kölner Münze, abzüglich 32 Denar, belastet zugunsten des Wigand von Gelnhausen, der für die Rente den zwölffachen Kapitalbetrag zahlte.

Die Würzburger Gemeinde hat 1289 aus offenkundigem Bedürfnis an Wolvelin den Roten eine Jahresrente von 30 Pfund Heller für 300 Pfund Heller in der Weise verkauft, daß die zwölf Vorsteher sich zur pünktlichen Entrichtung verpflichteten, widrigenfalls der Bischof von Würzburg für Befriedigung des Bezugsberechtigten binnen acht Tagen zu sorgen hatte. In Speier wird eine gekaufte Rente von 58 Pfund Heller, die auf der Synagoge ruhte, bereits 1330 erwähnt. Als jedoch zehn Jahre später zweiundzwanzig namentlich aufgeführte Judengeschosser und die Juden zu Speier der Stadt Speier für 1100 Pfund Heller eine Jahresrente von 100 Pfund Heller verschrieben, setzten sie wiederum zum Unterpfand ihre Schule, Friedhof, Backhaus, Badstube und alle andern gemeinsamen Güter in Stadt und Burgbann.

XXVIII. Die jüdische Gemeinde, die als Gesamtheit Wertobjekte besaß und durch ihre Vertreter darüber Verfügungen treffen lassen konnte, war im 14. Jahrhundert und wohl schon viel früher zu einer festen, nach außenhin anerkannten Organisation gelangt. In Speier selbst bestand die als Judenrat bezeichnete Vorsteherschaft der Gemeinde, wie nach einem Abkommen, das sie 1333 mit der Stadt schloß, angenommen werden muß, aus zwölf lebenslänglichen Mitgliedern, von denen eines den Titel Bischof führte, und die sich durch Kooptation ergänzten. Als Befugnis des Judenrats muß ganz allgemeinhin die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten angesehen werden, im besonderen stand ihm das Recht zu, Statuten zu erlassen und deren Befolgung durch den Ansatz von Bußen zu erzwingen. Ob die Einziehung der von der Gemeinde erhobenen Steuern Sache des Judenrats war, darf zweifelhaft sein; über die Verwendung hatte er jedenfalls zu verfügen, da aus der Gemeindekasse die Reichssteuer sowohl als Zahlungen an die Stadt bestritten werden mußten. Die Judengeschosser, unter denen sich übrigens im Jahre 1340 eine Frau befand, hatten wohl vor allem für die Umlage der Steuer zu sorgen. Freilich haben sie auch im Namen der Gemeinde die Verschreibung einer Rente vollzogen, so daß vielleicht ihre Befugnisse in Finanzsachen sich weiter erstreckten als nur auf die Steuererhebung.

In Worms hießen die zwölf Gemeindevorsteher Parnossim oder gleichfalls Judenratsleute. Einer von ihnen sollte nach einem Abkommen mit dem Wormser Bischof Emmerich vom 25. Juli 1312 lebenslänglich den Titel Judenbischof führen, während das Amt selbst umschichtig von allen wahrgenommen wurde. Der Ersatz verstorbener oder ausgeschiedener Mitglieder erfolgte wie in Speier durch Kooptation, wobei jedoch Stimmenmehrheit den Ausschlag gab. Aufgabe der Judenratsleute zu Worms soll es gewesen sein, unter sich nach jüdischem Recht zu richten. In Köln waren sie jedenfalls für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Ihrer zwei oder mehrere bezeugten jeweils den Abschluß des Rechtsgeschäfts, das von der christlichen Behörde in das Schreinsbuch eingetragen wurde.

Ob freilich ausschließlich Judenratsleute zur Unterzeich-

nung der hebräischen Urkunden berechtigt waren, steht keineswegs fest, so daß es auch zweifelhaft bleiben kann, ob der Kölner Judenrat gleich dem anderer Städte zwölf Mitglieder zählte. Der Judenbischof in Köln sollte nach dem Privileg des Erzbischofs Konrad vom 27. April 1252 jährlich neu gewählt werden, hat aber tatsächlich sein Amt jeweils längere Zeit bekleidet. Judenbischof und Judenrat waren in Mainz zur Zeit Rudolfs von Habsburg vorhanden. In Würzburg dürfen die zwölf Männer, die 1289 für die Gemeinde eine Rentenschuld übernahmen, als Mitglieder des Judenrats angesehen werden; den unter ihnen an erster Stelle genannten Kobelinus bezeichnet die Urkunde weiterhin als „Meister"' (magister) der Juden. In Nürnberg erscheint dagegen 1314 ein Judenbischof, Moses, und neben ihm sind vier „Meister" bei einem Abkommen mit dem Juden Sellmann beteiligt, dem zugesagt wird, daß er bei der Rechnungsablegung und der Steuerveranschlagung stets von Anfang bis zu Ende zugegen sein dürfe.

Es wäre demnach möglich, daß die Gemeindeverfassung von der in den Rheinstädten bestehenden verschieden war. An gleichmäßige Ordnung der jüdischen Gemeindeangelegenheiten ist überhaupt nicht zu denken. In Breslau wurde es 1315 als Aufgabe des Judenbischofs angesehen, die Verrichtungen eines Schächters zu erfüllen. Kleinere Gemeinden bedurften schwerlich eines umfangreicheren Verwaltungsapparates. Wenn unter den Märtyrern des Jahres 1298 für den kleinen Ort Niesten in der Gegend von Bamberg als erster aufgeführt wird der Parnoß R. Joseph, Sohn des R. Moses Hakohen, so stand diesem Gemeindevorsteher schwerlich ein Judenrat zur Seite, viel mehr als die zehn zugleich mit ihm erschlagenen Juden werden kaum dort gewohnt haben. Ansehnlicher war jedenfalls die Gemeinde in Heilbronn, deren Vorsteher R. Ascher, Sohn des R. Joel, gleichfalls dem Gemetzel des Jahres 1298 zum Opfer fiel. Mit ihm kamen, soweit aus dem Märtyrerverzeichnis ersichtlich wird, an die 135 Personen ums Leben, und es sind keineswegs sämtliche Juden zu Heilbronn in der Liste aufgeführt. Wenn auch wohl ganze Familien ausgerottet wurden, so ist doch in manchen Fällen die Rettung einzelner Personen unmittelbar nachweisbar. Die Gemeinde

dürfte nicht unerheblich mehr Köpfe gezählt haben, als die ersichtliche Minimalziffer beträgt. Für Frankfurt a. M., wo die Existenz eines Judenrats neben dem Judenmeister zweifelhaft sein könnte, ist angenommen worden, daß um das Jahr 1346 wenigstens dreißig jüdische Haushaltungen in der Stadt ihren dauernden Wohnsitz hatten. Von 1311—1349 wurde im ganzen vierzig Juden das Bürgerrecht zuteil. In großen Gemeinden war freilich die Kopfzahl eine viel höhere und dürfte mancher Orten der vor Beginn des ersten Kreuzzugs vorhandenen gleichgekommen sein. Zu Worms erlitten 1349 über 400 in dem erhaltenen Verzeichnis mit Namen aufgeführte Juden den Märtyrertod, darunter wenigstens elf von den zwölf Judenräten. In Nürnberg betrug die Zahl der Märtyrer von 1349 nach dem Verzeichnis an die 570. Ebendort waren bereits 1298 nicht weniger als 628 Juden ums Leben gekommen.

Nach den Totenlisten, die für 1298 offenbar mit großer Genauigkeit geführt sind, während die Opfer des Schreckensjahres 1349 nur selten verzeichnet wurden, erscheint es nicht unmöglich, kleine, mittlere und größere Gemeinden zu unterscheiden. Nicht immer entsprach freilich wohl die Größe der jüdischen Gemeinde der Bedeutung des Orts. Wenn in Rothenburg an der Tauber sehr viel Juden lebten, so waren sie auch in anderen wohl erheblich kleineren Orten Frankens verhältnismäßig recht stark vertreten. In Augsburg war dagegen die Zahl der Juden allem Anschein nach ziemlich gering. Ihrer fünfzehn, die in einer den Friedhof betreffenden Urkunde vom 23. August 1298 aufgeführt sind, bildeten wohl den größeren Teil der Gemeinde.

Für den Osten Deutschlands fehlt es fast ganz an statistisch verwertbaren Nachrichten. Ob die Gemeinde zu Breslau in Schlesien den größten beizurechnen ist, kann einigermaßen zweifelhaft sein, da es wohl nahezu sämtliche ihrer Haushaltungsvorstände, an Zahl neunundfünfzig, waren, die 1345 Vereinbarungen wegen des auf sie entfallenden Steuerbetrages getroffen haben. Wenn in Frankfurt a. d. Oder 1294 der Stadtrat den Streit zwischen der Fleischerinnung und den Juden dahin schlichtete, daß zehn von letzteren, ein jeder am Sonntag und Donnerstag je zwei Stück und am Dienstag ein Stück

Vieh schlachten sollten, so wird die derartig mit Fleisch zu versorgende Kopfzahl nicht allzu gering veranschlagt werden dürfen.

Welchen Bruchteil der Stadtbevölkerung die Juden ausmachten, ist für die Zeit vor 1349 kaum irgendwo auch nur annähernd zu ermitteln. Daß sie jedoch allerwärts eine kleine Minorität innerhalb der christlichen Bevölkerung ausmachten, unterliegt keinem Zweifel. Um so schwieriger mußte es für die jüdischen Gemeinden sein, die Sonderstellung zu behaupten, die, bedingt durch das religiöse Bekenntnis, ihnen durch ihr Verhältnis zum König oder Landesherrn gegenüber der Stadtgemeinde angewiesen war. Gerade nach Durchführung des Judenregals oder der Kammerknechtschaft gab es in der Stadt zwei Gemeinden, die, getrennt durch die Religion, zugleich als eigene politische Körperschaften angesehen werden müssen. Die Gesamtheit der christlichen Einwohner bildete die Stadtgemeinde schlechthin, die Juden dagegen als Mitglieder der jüdischen Gemeinde waren nicht Bürger der Stadt, in der sie wohnten, sie unterstanden daher auch nicht den Behörden der Stadtgemeinde, nur der Stadtherr, nicht aber der Stadtrat und die Bürgermeister hatten ihnen zu gebieten.

Bei diesem Verhältnis ließ es jedoch die Stadtgemeinde, als die bei weitem größere und stärkere, nicht bewenden; zumal, wenn sie durch Geld oder Gewalt vermochte, dem Stadtherrn Zugeständnisse abzugewinnen, suchte sie die Nebenordnung in Untertänigkeit zu verwandeln, Gerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht über die Juden zu erlangen. Diese kamen wohl gelegentlich dem Wunsche nach Vereinheitlichung des Stadtregiments bereitwillig entgegen, um mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben, und weil der in unmittelbarer Nähe befindliche Rat besseren Schutz gewährte als der ferne König. Die Stadtherren aber, König und Fürsten, hielten, wie begreiflich, an ihren einträglichen Rechten über die Juden mit Hartnäckigkeit fest. So waren bis 1348 die städtischen Bestrebungen kaum irgendwo zum Siege gelangt, ein Umstand, der nicht ohne Einfluß auf den Verlauf der judenfeindlichen Bewegungen in Deutschland geblieben ist.

XXIX. Überaus mannigfaltig haben sich in den Frei-, Reichs- und Landstädten durch viele, aber des öfteren kaum noch erkennbare Einzelabmachungen die Beziehungen der Juden- zur Stadtgemeinde gestaltet. Als allgemein gültige Regel darf etwa nur angesehen werden, daß die Juden nicht gezwungen werden konnten, Rechtsstreitigkeit, die sie untereinander in Zivil- und leichteren Kriminalsachen hatten, vor nicht-jüdischen Richtern zum Austrag zu bringen, und daß sie für die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten nicht nur religiöser, sondern auch finanzieller Natur eine gewisse Autonomie besaßen. Im übrigen walteten sehr erhebliche Unterschiede ob, nicht nur zwischen Reichs- und Landstädten im allgemeinen und den Städten verschiedener Landesherren, sondern selbst im gleichen Territorium galten abweichende Ordnungen.

Am kompliziertesten lagen die Verhältnisse in den Freistädten, wo außer dem König und der Stadtgemeinde auch der Bischof Ansprüche auf die Juden erhob. Recht eigenartig verlief der Wettstreit in Speier. Dort hat es der Stadt wohl wenig Nutzen gebracht, daß König Adolf ihr 1298 sein Recht an den Juden überließ. Auf einem Umwege suchte sie später das Ziel zu erreichen. König Ludwig gewährte am 4. Januar 1315 ausdrücklich eine Befugnis, die allerdings schon vorher Anwendung gefunden zu haben scheint, nämlich Juden, die es wünschten, zu Bürgern von Speier aufzunehmen. Es konnte demnach in Speier zweierlei Juden geben, solche, die ausschließlich Mitglieder der jüdischen Gemeinde waren und solche, die zugleich der Stadtgemeinde angehörten.

Vielleicht hat dieser Umstand bei den Streitigkeiten, die 1333 beigelegt wurden, mitgespielt. Die eingebürgerten Juden werden es gewesen sein, die ihre vorgesetzte Behörde, den Stadtrat, um Bestellung des Judenrats angingen, von den andern stand wohl zu erwarten, daß sie auswärts, beim kaiserlichen Landvogt des Speiergaus oder dem Bischof Hilfe suchen würden, um in den Judenrat zu gelangen. Der Entscheid des Stadtrats bestimmte, daß nur Bürger zu Judenratsherren gewählt werden sollten. Überflüssig war es gleichwohl nicht, wenn 1338 Bischof Gerhard von Speier und 1340 König Ludwig

die derzeitige und künftige Besetzung des Juden-Rats-Bistums und -Gerichts bestätigten.

Auf den Fall, daß der Kaiser oder der Bischof das Judengericht „niederlege", wurde 1344 Rücksicht genommen, als die Juden dem Stadtrat zusagten, jährlich 60 Pfund Heller zu entrichten für Dienstleistung der Stadtknechte bei Leichenbegängnissen, Hochzeiten und zur Einziehung von Bußen. Wenn jedoch den Juden Gericht zu halten verboten wurde, sollte die Zahlung nicht erfolgen. Daß die Juden anderweitige, regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen der Stadt Speier schuldeten, ist nicht ersichtlich; die Aufnahme zum Bürger wird allerdings schwerlich kostenfrei erfolgt sein. Sonst kämen nur außerordentliche Zahlungen in Betracht, wie sie zu Worms von den Juden der Stadtgemeinde bereits während des Interregnums geleistet worden sind.

Die Erlaubnis, Juden zu Bürgern aufzunehmen, ist 1293 durch den Bischof und 1315 durch König Ludwig der Stadt Worms zugestanden worden. Streitigkeiten über Besetzung des Judenrats, an denen es auch hier nicht fehlte, beließen dem Wormser Bischof weitergehende Rechte als dem Speirer geblieben waren. Erledigte Stellen im Judenrat durfte er besetzen, wenn nicht binnen eines Vierteljahres die Neuwahl erfolgt war, jedenfalls mußten ihm für Einsetzung des Nachfolgers, die er zu vollziehen hatte, 60 Pfund Heller entrichtet werden, und der (lebenslängliche) Judenbischof hatte bei Übernahme der Würde 20 Pfund zu entrichten.

In Mainz hat der Erzbischof von seinen gegen den König behaupteten Rechten über die Juden das wichtigste an die Stadt eingebüßt. Es war der Abschluß langwieriger Streitigkeiten, wenn am 18. Juni 1295 das Mainzer Domkapitel den Juden die Zusicherung verbriefte, daß Erzbischof Gerhard und seine Nachfolger keinerlei Steuern mehr von ihnen erheben würden. Zugleich gab der Erzbischof den Juden dasselbe Versprechen, vorbehaltlich einer jährlichen Zahlung von 112 Mark Aachener Münze, die nicht erhöht werden dürfte; der Stadt aber erlaubte er, von den Juden ordentliche und außerordentliche Steuer zu fordern, wenn sie nur für richtigen Eingang

des zustehenden Betrages sorge. Zu Bürgern von Mainz wurden späterhin Juden ohne Zweifel aufgenommen. Mit einem solchen, Hasemann von Oppenheim, besetzte 1335 der Kämmerer von Mainz eine Stelle im Mainzer Judenrat.

Besser als der Mainzer hat der Kölner Erzbischof seine Rechte über die Juden zu behaupten gewußt, obgleich sie weder alt noch so gut begründet wären. Maßgebend blieb im wesentlichen, was um die Mitte des 13. Jahrhunderts vereinbart worden ist. Wenn das von Erzbischof Konrad 1252 ausgestellte Privileg nur Gerichtsbarkeit über die Juden in schweren Kriminalfällen ihm vorbehielt, so war offenbar die Meinung, daß für alle anderen Sachen das in der Synagoge unter Vorsitz des Judenbischofs abgehaltene, jüdische Gericht zuständig sein sollte, vor dem nicht nur die Juden selbst zu erscheinen hatten, sondern auch Christen, falls sie als Kläger gegen Juden auftraten, wie das 1331 von seiten der Stadtbehörde ausdrücklich anerkannt und auch noch später durch den Erzbischof trotz des vom Domkapitel erhobenen Widerspruchs bestätigt wurde.

Bei der 1252 getroffenen Bestimmung, daß der Judenbischof jährlich neu zu wählen sei, kam es wohl nicht am wenigsten auf die Abgabe von fünf Mark an, die jedesmal der Erzbischof zu empfangen hatte. Von dem Recht, die Juden zu besteuern, hat er wohl damals bereits der Stadt insofern einen Anteil zugestanden, als sie für je eine Mark, die dem Erzbischof zufiel, vier solidi (oder ein Drittel der Summe) beziehen sollte. Hinwiederum übernahm die Stadt gegenüber den Juden die Bürgschaft für Erfüllung der vom Erzbischof gegebenen Zusagen. Indem jedoch deren Gültigkeit ursprünglich auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt war, hat unzweifelhaft des öfteren eine Erneuerung stattgefunden, wobei denn auch über die finanziellen Leistungen Vereinbarungen getroffen wurden. Nicht ersichtlich ist, wie viel der Stadt zufiel, als 1302 die Juden dem Erzbischof auf neun Jahre je 60 Mark und die einmalige Zahlung von 1200 Mark zusagten.

Eine Steigerung der Anforderungen dürfte erfolgt sein, nachdem die Stadt den Juden 1321 das Bürgerrecht zuerkannt

hatte, freilich nur für die Dauer des erzbischöflichen Schutzprivilegs, gleich dem die Stadt jeweils das ihrige verlängerte. 1331 verpflichteten sich die Juden der Stadt zur jährlichen Entrichtung von 1800 Mark. Dafür waren sie freilich von sämtlichen bürgerlichen Lasten befreit mit Ausnahme des altherkömmlichen Wachdienstes. Das zeitlich beschränkte Bürgerrecht stand allem Anschein nach jedwedem Mitglied der jüdischen Gemeinde zu, ohne daß der einzelne einer besonderen Verleihung bedurft hätte, während die Berechtigung, den Zuziehenden Erlaubnis zur Niederlassung zu gewähren, dem Erzbischof ausschließlich verblieben ist, und der Judenrat die Befugnis hatte, durch Majoritätsbeschluß die Verbannung schädlicher Juden aus der Stadt zu verhängen.

Von den oberrheinischen Bischofsstädten ist es, soviel ersichtlich, nur Straßburg gelungen, Rechte über die jüdische Gemeinde zu gewinnen, und auch das erst sehr spät. Geldleistungen haben die Bürger von den Juden allerdings bereits anfangs der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts bei ihrem Konflikt mit dem Bischof verlangt, und gewiß galt es damals schon für Rechtens, daß die Juden bei bewaffneten Auszügen der Bürgerschaft das Banner zu liefern hatten.

Daß jedoch die städtische Behörde den Juden gegenüber keine obrigkeitliche Gewalt besaß, zeigte die 1334 erfolgte Regelung des Darlehensverkehrs mit den Bürgern, zu deren Beobachtung sich die namentlich aufgeführten Mitglieder der jüdischen Gemeinde, offenbar auf Grund einer vorangegangenen freien Vereinbarung, vor dem geistlichen Gericht eidlich verpflichteten. Vier Jahre später sind jedenfalls die Juden in ein näheres Verhältnis zur Stadt getreten. Indem sie sich verpflichteten, fünf Jahre lang je 1000 Pfund zu entrichten, wurden sie vermutlich für diese Frist zu Bürgern aufgenommen, wenigstens ist es kaum anders zu erklären, daß der Stadtrat nunmehr seine Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen über sie auszudehnen vermochte. Der Jahressteuer von 60 Mark Silber an den König und einer jährlichen Abgabe von 12 Mark Silber an den Bischof sollte durch die neuhinzutretende Zahlung an die Stadt kein Eintrag geschehen. Das Privileg hinwiederum, das am 25. November 1347 König

Karl IV. den Juden von Straßburg gewährte, betraute den Stadtrat mit ihrer Beschützung gegen jeden, der sie zu einer höheren Steuer zwingen wolle.

Für Basel ist überhaupt nichts von Recht des Bischofs über die Juden bekannt, aber auch mit der Stadt scheint die offenbar nicht sehr ansehnliche Gemeinde keine Verbindung eingegangen zu sein. Für Konstanz ist aus einer Urkunde von 1255 kaum etwas anderes zu entnehmen, als daß es den Bürgern nicht zustand, zu Geldleistungen Juden heranzuziehen.

Der Stadt Augsburg hat bereits 1266 Konradin die Beschirmung der Juden aufgetragen, ohne daß freilich deswegen in der Folge die königlichen Rechte vermindert erscheinen. Ansprüche des Bischofs haben wohl durch eine 1271 zu ihrer Ablösung von seiten der Stadt zugesagte jährliche Geldzahlung, die sich freilich nur auf zehn Pfund belief, ihre Erledigung gefunden. Dafür empfahl er auch seinerseits die Juden dem Schutze der Bürger, der allerdings wohl späterhin nur in Wirksamkeit trat, wenn das Reich vakant war. Es handelt sich daher bei den am 7. September 1308 von den Juden der Stadt zugesagten 500 Pfund um eine einmalige Leistung, die in der Folge nicht regelmäßig wiederkehrte. Zur Aufnahme von Juden, die sich in Augsburg niederlassen wollten, hat Konradin eine aus je zwei christlichen und jüdischen Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, der es obliegen sollte zu bestimmen, welcher „Dienst“ von ihnen zu leisten sei. Daß den Juden das Bürgerrecht verliehen wurde, ist nicht ersichtlich. Ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten sie vor dem obersten Richter der Stadt, dem Vogt, der bei Klagen von Christen gegen Juden „auf der Judenschule“ Gericht hielt mit Bürgern und Juden als Beisitzern. Die Urteilsfrage stellte dann an die Christen der Vogt, und an die Juden der jüdische Richter oder Judenmeister. Waren beide Parteien Juden, so richtete der Vogt nur in schweren Kriminalfällen, bei Totschlag und Verwundung, oder wenn der Kläger die Sache an ihn brachte und zum voraus eine Mark Silber zahlte; sonst war das jüdische Gericht zuständig.

Im schärfsten Gegensatze zu der emporblühenden, schwäbischen Handelsstadt hat Regensburg, der alte Verkehrsmittel-

punkt Bayerns, die Eingliederung der Juden in die städtische Gemeindeverfassung vielleicht deswegen um so früher erreicht, weil hier dem Bischof Hoheitsrechte über sie nicht zustanden. Nach den Privilegien der Staufer konnten unzweifelhaft die Juden zu Regensburg gleich den Christen zu Steuern sowohl als zum Wachdienst herangezogen werden. Es war also keine Neuerung, sondern tatsächlich altes Herkommen, das Kaiser Ludwig bestätigte, wenn er 1342 verfügte, daß sie alle Lasten mit den Bürgern tragen sollten. Demnach sind auch die Regensburger Juden, wie nicht wohl zu bezweifeln sein wird, in das Bürgerrecht aufgenommen worden. Gleichwohl blieb ihnen die seinerzeit schon von König Heinrich (VII.) bestätigte Freiheit, daß sie nur vor den selbstgewählten Richter geladen werden konnten. Wenigstens sagten noch 1325 die Herzöge von Bayern als Pfandinhaber der Regensburger Juden vom Reich ihnen zu, daß sie nur vor ihrer Schule und vor ihren Richtern, die sie vorschlagen, verklagt werden dürfen. Außerordentliche Geldleistungen, wie etwa 1328 ein Zwangsdarlehen, hat freilich die Stadt den Juden auferlegt, begnügte sich doch auch der König keineswegs mit der hergebrachten Steuer von 200 Pfund.

XXX. Wesentlich gleichmäßiger als in den Freistädten mit ihren ohnehin mannigfaltigen Verfassungseinrichtungen gestaltete sich das Verhältnis der Juden- zur Stadtgemeinde in den Reichsstädten. Der König als Stadtherr konnte die Aufnahme der Juden zu Bürgern nicht auf die Dauer verhindern. Wurden doch dadurch vielerlei Schwierigkeiten, die sich aus dem Beieinanderwohnen zweier Bevölkerungsklassen verschiedenen Rechts innerhalb des engen Mauerrings unvermeidlich ergeben mußten, am einfachsten beseitigt.

Für Nürnberg erhielt der Schultheiß durch eine Verfügung Kaiser Heinrichs VII. vom 26. Juni 1313 die Befugnis, alle Juden, die in der Stadt sich niederlassen wollten, ohne Rücksicht auf den Widerspruch der bereits ansässigen aufzunehmen. Die Einzugsgelder wird freilich der Schultheiß, wenn er kraft königlichen Befehls in seiner Eigenschaft als

Reichsbeamter handelte, nicht der Stadtkasse abgeliefert haben, und der Gewalt des Stadtrats über die Juden waren damals wohl noch recht enge Grenzen gesetzt. Eine Regelung des Verkaufs von rituell geschlachtetem Fleisch sowohl als die Festsetzung einer Zinstaxe erfolgte 1310 durch den König, und selbst zu einer Maßnahme der Straßenpolizei, der Beseitigung von Kellerhälsen, Buden und Lauben, die über die Front der Judenhäuser vorsprangen, war anscheinend der Rat nicht von sich aus zuständig. Immerhin hat schlechtweg eine Aufnahme von Juden in das städtische Bürgerrecht stattgefunden; verzeichnete doch das Bürgerbuch die Namen derjenigen, die es erlangten.

Das gleiche war in Frankfurt der Fall, wo sie das Bürgerrecht in derselben Weise wie Christen durch Zahlung des Bürgergeldes von drei Pfund Heller und Erwerb einer Rente auf Grundbesitz von einer halben Mark erlangten. König Rudolf hatte freilich 1281 dem Frankfurter Schultheißen Heinrich die Gnade erwiesen, daß ihm von jedem Juden, der sich in der Stadt niederlassen würde, eine Mark gezahlt werden solle. Später, im Jahre 1337, hat Kaiser Ludwig die Juden dem Schutze der Stadt anempfohlen, wie das gelegentlich auch in Nürnberg geschehen ist.

Keinesfalls wurde in den Reichsstädten durch die Einbürgerung der Juden ihren Verpflichtungen gegenüber dem König Eintrag getan. Die jüdische Gemeinde als solche blieb für die Steuer und etwa hinzutretende außerordentliche Forderungen haftbar, auch wenn einzelne Mitglieder durch Erwerb eines Bürgerrechts sich noch anderweitige Lasten aufbürdeten. Ein Aufgehen der Juden- in die Stadtgemeinde war eben deswegen ausgeschlossen. Christliche und jüdische Bürger standen in verschiedenen Rechtsbeziehungen, so daß, ganz abgesehen von den kanonischen Satzungen, die eine Betätigung der Juden in städtischen Ämtern unmöglich machten, bereits die von ihnen eingenommene Doppelstellung es nahelegte, von einem besonderen Judenbürgerrecht zu reden. In Zürich beschlossen 1335 Rat und Gemeinde, daß fortan Juden, die in der Stadt sich niederlassen wollten, vor den Rat kommen sollen, und falls der zustimme, sollen sie als Bürger aufgenommen werden

wie andere Juden. Wenn zugleich die Forderung eines an die Stadt zu entrichtenden Einzugsgeldes von zehn Mark erhoben und eine Zahlung in gleicher Höhe beim Wegzuge gefordert wurde, so ist darin das Bestreben zu erblicken, von den Juden für städtische Zwecke Nutzen zu ziehen.

Dem Ziele, das Judenregal an sich zu bringen, ist, soviel ersichtlich, eine der wenigen norddeutschen Reichsstädte am nächsten gekommen. Die in Goslar wohnhaften Juden entrichteten, gleich wie die Bürger, eine als „schot" bezeichnete Steuer an die Stadt und wurden dafür in die Abmachungen mit dem König über die von ihr selbst geschuldete Reichssteuer einbezogen. Ob das Geschoß der jüdischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit oblag, ist nicht genau ersichtlich. Sein Betrag wird in einer undatierten Aufzeichnung auf ungefähr 30 Mark beziffert. Es traten jedoch die Abgaben derjenigen Juden hinzu, die sich in den besonderen Schutz der Stadt hatten aufnehmen lassen und die Verpflichtung, eine bestimmte Geldsumme jährlich, getrennt von der Gemeinschaft der anderen Juden, zu entrichten unter Befreiung vom Geschoß eingegangen waren.

Bei Prozessen der Juden untereinander übte ihre „Meisterschaft" die Gerichtsbarkeit. Der von den königlichen Privilegien anerkannte Grundsatz muß zum mindesten in sämtlichen Reichsstädten gegolten haben. Wenn der Rat von Goslar sich 1334 bewogen fühlte, auch seinerseits das Judenrecht zu bestätigen, derart, daß nur in schwereren Kriminalfällen der Vogt richten sollte, so waren offenbar Versuche vorangegangen, Schuldklagen und andere Zivilsachen vor das Stadtgericht zu ziehen. Die Ursache lag freilich wohl in Streitigkeiten unter den Juden selbst, zu denen die Steuerverhältnisse gar leicht Anlaß geben konnten. Daraus wird es auch zu erklären sein, daß der Stadtrat eine Synagoge erbaute, die von sämtlichen Juden Goslars besucht werden sollte und für die sie nach der Urkunde vom 1. November 1338 zunächst auf drei Jahre je sechs Mark Silber Zins zu zahlen hatten. Eine Trennung der zwei Synagogen, die 1331 vom Rat angeordnet war, stellte sich wohl für die Dauer als unzulänglich heraus.

Gerichtsbarkeit über die Juden nahm der Rat einer Reichs-

stadt in Thüringen als altes Recht in Anspruch und erhielt sie auch von Kaiser Ludwig bestätigt. Aber nur über Juden, die Bürger von Mühlhausen waren, konnte der dortige Stadtrat richten, gleichwie über christliche Bürger. In Mühlhausen sind 1341 durch Bürgermeister und Rat die Juden Gutkind von Sondershausen und sein Schwiegersohn Moses auf fünf Jahre gegen Entrichtung von $3^1/_2$ Mark Silber jährlich zu Bürgern aufgenommen worden. Auch die westfälische Reichsstadt Dortmund hat einem Juden, Vyvus, 1334 Aufenthaltserlaubnis und Bürgerrecht bewilligt, und zwar gegen die einmalige Zahlung von fünfzehn Mark auf drei Jahre. Dabei ist jedoch allem Anschein nach der Rat von Dortmund über seine Befugnisse hinausgegangen. Vier Jahre später nahm Graf Adolf von der Mark den Juden Vyvus in seinen Schutz auf und gab ihm die Erlaubnis zum Aufenthalt in Dortmund, so daß er gegen eine Zahlung von fünf Mark Pfennigen sechs Jahre lang frei sein sollte von jeder Abgabe an den Kaiser, in dessen Vertretung der Graf das Judenregal ausübte. Der Stadtrat hatte also wohl die Befugnis, Juden ins Bürgerrecht aufzunehmen, aber nicht, ihnen den Wohnsitz in der Stadt zu erlauben oder zu verweigern.

Daß Stadt- und Judengemeinde zusammenhanglos nebeneinander standen und daß die Juden demnach, deren Zahl nirgends sehr groß war, gleichsam einen Fremdkörper inmitten der christlichen Bevölkerung bildeten, kam bei den landesherrlichen Städten ohne Zweifel weit häufiger vor als bei den königlichen. Die Fürsten, und vollends nicht-fürstliche Herren, die Juden halten durften, hatten begreiflicherweise wenig Neigung, ihre Nutzung des einträglichen Rechts durch irgendwen schmälern zu lassen. Sie übten das Judenregal mit größerer Folgerichtigkeit aus als der König selbst, falls sie dazu imstande waren; denn die Bürgerschaft der Landstädte strebte kaum minder eifrig wie die der Reichsstädte nach Erweiterung ihrer Rechte, und so kam es nicht nur in verschiedenen Territorien zu einer abweichenden Regelung des Verhältnisses, sondern auch der gleiche Landesherr verlieh nicht allen Städten dieselben Befugnisse.

Sehr fest behielt unfraglich der Herzog von Österreich

die Juden in seiner Hand. Judenbürger von Wien hat es, soviel ersichtlich, nicht gegeben. Die Gerichtsbarkeit übte der Judenrichter, von dem bereits im Privileg Herzog Friedrichs des Streitbaren von 1244 die Rede ist, ein Beamter des Landesfürsten, dessen Zuständigkeit sich zweifellos auf Klagen von Christen gegen Juden erstreckte, während er in Prozessen der Juden untereinander nur urteilen sollte, wenn die klagende Partei sich an ihn gewandt hatte. Die Aufnahme eines Juden, Höfschlein in Kärnten, erfolgte 1320 durch den Herzog zu all dem Recht, das die anderen Juden in Kärnten, Österreich und Steiermark genössen. Klagen gegen ihn sollten nur vor dem Landeshauptmann angebracht werden können; die zu leistende Jahressteuer betrug 30 Mark Silber. Eine Befristung des Niederlassungsrechts hat hierbei anscheinend ebensowenig stattgefunden wie für Salomon von Innsbruck, den der Graf von Tirol 1342 gegen die nach einem Jahre zu entrichtende Jahressteuer von 40 Gulden in seinen Schutz nahm.

Wie in Österreich, so standen auch im Herzogtum Bayern die Juden nicht unter der städtischen Obrigkeit. Für Wien stellten 1338 die Herzöge Albrecht II. und Otto eine Zinstaxe auf. Jn München sind die Juden zwar gleichfalls nicht der freien Verfügungsgewalt des Stadtrats unterworfen worden. Immerhin gewährte König Ludwig der Bayer 1315 den getreuen Bürgern seiner Hauptstadt, daß sie gegenüber den bei ihnen wohnhaften Juden dieselben Rechte haben sollten, wie die Bürger von Augsburg gegen die ihrigen; und für Straubing war schon in einem Privileg von 1307 der Grundsatz aufgestellt worden, daß alle Bewohner, Christen und Juden, am Mauerbau sich beteiligen und bei Unfällen sämtliche Lasten tragen müßten. Nach der Judenverfolgung des Jahres 1338 verfügte der Stadtherr, Herzog Heinrich, vollends, daß mit den Bürgern von Straubing ein jeder, der bei ihnen seßhaft ist, Wachdienst und Steuer leisten soll, ausgenommen allein der Stadtrichter, also ein landesherrlicher Beamter.

Die vollständige oder teilweise Befreiung der Juden von den bürgerlichen Lasten, wie sie sich aus der ihnen ange-

wiesenen Sonderstellung ergab, mochte als ein ungerechtfertigter Vorzug erscheinen. Schließlich genoß nun einmal, wer in der Stadt wohnte, die von ihr gebotenen Vorteile, den Schutz des Mauerrings und die geordnete Verwaltung durch den Rat. Die Forderung, daß den Rechten die Pflichten zu entsprechen hätten, durfte wohl aufgestellt werden.

In dem ansehnlichsten Territorium des Nordostens, der Mark Brandenburg, empfingen wohl einzelne Städte Privilegien, nach denen die eximierte Stellung der jüdischen Einwohner wegfiel; aber nicht der rechtmäßige Landesherr hat 1320 verfügt, daß in Templin die Juden als Bürger und nach Stadtrecht sitzen und leisten sollten gleich wie andere Bürger, oder für Prenzlau, daß die dort wohnhaften Juden sitzen sollen unter der Gewalt der Ratsherren und zu Bürgerrecht, sondern es haben die Herzöge Otto und Wartislaw von Pommern das Zugeständnis gewährt, offenbar, um die Städte auf ihre Seite zu ziehen. Auch für Guben wurde 1319 durch Herzog Rudolf von Sachsen bestimmt, daß die in der Stadt wohnhaften Juden zu Stadtrecht sitzen sollen, gleich anderen Bürgern. Stendal freilich erhielt bereits 1297 von den Markgrafen Otto und Konrad die Befugnis, Juden zu Bürgern aufzunehmen, die ein Vermögen von mindestens zehn Mark besäßen; als besondere Leistung für städtische Zwecke wurde angeordnet, daß zum Schmaus der Schützengilde jedes Hausgesäße von Juden einen Schilling zu zahlen habe.

Der erste Markgraf aus dem Hause Wittelsbach, der älteste gleichnamige Sohn König Ludwigs des Bayern, nahm offenbar die landesherrlichen Gerechtsame an den Juden gegenüber den Städten strenger wahr als seine Vorgänger. In dem Privileg, das er 1334 den Juden von Havelberg, Arneburg, Pritzwalk und anderen Städten der Priegnitz erteilte, verordnete er ausdrücklich, daß sie wegen Vergehungen nur vor ihm selbst oder seinem Kammermeister zu Recht stehen sollten. Auffällig oft hat des ferneren Markgraf Ludwig die nirgends fehlenden Streitigkeiten zwischen der Metzgerinnung und den Juden wegen des Verkaufs von rituell geschlachtetem Fleisch in märkischen Städten geschlichtet, während 1294,

zur Zeit der Askanier, in Frankfurt a. d. Oder der Stadtrat einschlägige Bestimmungen traf.

Auf eine scharfe, räumliche Sonderung der Juden- von der Stadtgemeinde könnte die Erwähnung eines Judendorfes in Prenzlau und Salzwedel deuten, jedoch ließe sich auch denken, daß eine in Magdeburg übliche Bezeichnung in Städten, die nach Magdeburger Recht lebten, schlechthin für die Judengasse angewandt worden ist. In Magdeburg selbst freilich bildete das Judendorf nicht eigentlich einen Teil der Stadt, sondern es galt, wie der Name besagt, als Dorf im Rechtssinn, oder doch jedenfalls nicht als Zubehör einer der mit Stadtrecht begabten Bürgergemeinden. Die Ausgestaltung des Verhältnisses zu diesen ist freilich bei dem Mangel an älteren Nachrichten nicht ersichtlich. Der Erzbischof bezeichnet es in einem Privileg vom Jahre 1372 als altes Herkommen, daß die Juden vor ihrer Synagoge vor dem Kämmerer seines Gotteshauses zu Recht stehen. Klagen gegen Christen hatten sie, wie sich von selbst versteht, bei den landesherrlichen Amtleuten und Vögten anzubringen.

Kein eigenes Judendorf gab es anscheinend in niedersächsischen Städten, die doch häufig aus mehreren Sondergemeinden zusammengesetzt waren. So wurde in Braunschweig 1296 der Jude David von den Bürgern auf Bitten ihres Herrn, des Herzogs Albert, für zwölf Jahre aufgenommen. Herzog Magnus nahm dagegen selbst 1346 den Juden Jordan von Helmstädt zum Wohnsitz in Braunschweig auf, mit dem Recht der dortigen Juden, nur vor der Synagoge angeklagt werden zu können. In Göttingen erhielt 1289 der Stadtrat von den Herzögen Albert und Wilhelm die Befugnis, den Juden Moses nebst dessen Nachkommen ins Bürgerrecht aufzunehmen und als wirkliche Bürger zu halten. Nicht so weit ging der Bischof von Osnabrück, der seine dort wohnhaften Juden nur der Beschirmung durch die Stadtbehörde anempfahl.

Für das westfälische Städtchen Unna erteilte vollends nicht nur der Stadtherr, Graf Adolf von der Mark, sondern noch dazu sein Beamter gegen eine besondere Abgabe die Erlaubnis zur Niederlassung, ohne Rücksicht auf die städtische Behörde; aber auch eine so ansehnliche Stadt wie Freiburg

im Breisgau hat ihrem wenig mächtigen Herrn das Recht, Juden aufzunehmen nicht abzugewinnen vermocht. Graf Konrad von Freiburg und sein Sohn Friedrich verpflichteten sich zwar 1338, keinem Juden in der Stadt Wohnsitz zu gewähren, wenn nicht die bereits dort ansässigen ihre Zustimmung gäben, aber Bürgermeister und Rat versprachen schlechthin, die Juden zu schirmen, hatten also offenbar keinen Einfluß auf deren Zulassung. Dagegen nahmen Maire und Rat des westschweizerisch-burgundischen Städtchens Biel 1305 die Jüdin Guta nebst ihren Kindern ins Bürgerrecht auf, und ebenso erhielt 1340 der Jude Aerlin von Konstanz mit seiner Frau Röslin das Bürgerrecht in Winterthur, allerdings nicht für immer, sondern unter zeitlicher Beschränkung auf drei Jahre.

XXXI. So verschiedenartig sich demnach das Verhältnis der Juden zur Bürgerschaft in den deutschen Städten gestaltet haben mag, maßgebend blieb gleichwohl in letzter Instanz die allgemein gültige Satzung der Kirche, nach der die Juden Knechte der Fürsten waren, in deren Ländern sie wohnten. Die Kammerknechte des Kaisers konnten nicht Stadtbürger werden wie jedermann sonst; für sie hatte der Grundsatz, daß Stadtluft freimache, nicht Geltung, schon weil ihre „Unfreiheit“ ganz besonderer Art war, öffentlichrechtlichen Ursprung hatte und nicht privaten. Bedingt durch das Religionsbekenntnis, konnte die Sonderstellung der Juden in den Städten auf keinerlei Weise beseitigt werden. Wenn das zusammenhanglose Nebeneinanderbestehen einer christlichen Bürgergemeinde und einer jüdischen für die Dauer unhaltbar erschien, so ließ sich doch auch eine Verschmelzung nicht bewerkstelligen, zumal jeder inneren Gemeinschaft zwischen den beiden Klassen der Stadtbewohner der religiöse Gegensatz im Wege stand, den gemeinsame Interessen um so weniger zu überbrücken vermochten, als die Kirche zielbewußt an Erweiterung der Kluft arbeitete.

Ein unmittelbares Eingreifen von seiten der römischen Kurie ist dabei nur selten erfolgt. Am meisten kommt noch in Betracht, was 1267 durch den Kardinallegat Guido ge-

schah, einen glaubenseifrigen Zisterziensermönch, der auf einem Konzil zu Wien, im Mai des Jahres, alte kirchliche Satzungen neuerdings einschärfte oder auch den besonderen Verhältnissen des Landes anpaßte, weil so sehr die Frechheit der Juden gewachsen sei, daß, wie behauptet werde, durch sie bei sehr vielen Christen bereits die Reinheit des rechten Glaubens befleckt sei. Deswegen sollten die Juden wieder als Abzeichen einen gehörnten Hut tragen, den sie abzulegen sich herausgenommen hätten. Den Pfarrer, in dessen Parochie sie wohnten, müßten sie jeweils für den Ausfall an Einkünften entschädigen, die er von Christen haben könnte, und der Zehnte von Landbesitz liegt ihnen vollständig ob.

Um die Absonderung zu verschärfen, wird den Juden untersagt, Badestuben und Wirtshäuser der Christen zu besuchen. Die Verhinderung jedweden geselligen Verkehrs bezweckt das mit besonderem Nachdruck aufgestellte Verbot für Christen, Juden zu Tisch einzuladen oder bei ihnen zu speisen und auch bei ihren Festlichkeiten sich am Tanz zu beteiligen. Fleisch oder sonstige Lebensmittel dürfen Christen nicht den Juden abkaufen, „damit nicht etwa dadurch die Juden den Christen, die sie für ihre Feinde erachten, auf hinterlistige Weise Gift beibringen." In sämtlichen Pfarrkirchen sollten die Synodalstatuten den Laien verkündet werden.

Von der Kanzel herab gelangte also die Verdächtigung, daß es den Juden in den Sinn kommen könne, ihre christlichen Nachbarn heimtückisch zu vergiften, zu weitester Verbreitung. Wenn später in erregten Zeiten von den Volksmassen die gleiche Anschuldigung erhoben wurde, so war eben die Idee, daß etwas Derartiges überhaupt möglich sei, von autoritativer Seite her suggeriert worden. Zunächst freilich beabsichtigten der Legat und die zum Konzil versammelten Bischöfe gewiß nicht, eine blutige Judenverfolgung hervorzurufen. Nur Mißtrauen wollten sie erwecken, um desto sicherer mit den Juden deren geistigen Einfluß von den Christen fernzuhalten.

Es wurden denn auch nicht nur Disputationen in Glaubenssachen den Ungebildeten untersagt; aber wenn es begreiflich erscheinen mag, daß die Kirche den Übertritt zum

Judentum verhinderte, so ist es doch höchst merkwürdig, daß das Verbot, Christen zu beschneiden, sie in Krankheitsfällen zu besuchen oder ärztlich zu behandeln, unmittelbar aufeinander folgen, gleich als ob ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen bestände. Daß die Juden am Karfreitag sich in ihren Häusern halten sollten, entsprach alten Vorschriften der Kirche. Eine Neuerung war es hingegen, daß ihnen anbefohlen wurde, falls das Sakrament bei ihren Häusern vorüberziehe, auf den Ton des vorangetragenen Glöckchens sich in die Häuser zu begeben und Fenster und Türen zu schließen. Die „Mörder Christi" sollten also dem „Leibe des Herrn" fernbleiben, damit sich das Schauspiel für die Gläubigen eindrucksvoller gestalte, während doch, wie begreiflich, die Juden von der wunderbaren Verwandlung der geweihten Hostie nichts wissen wollten. Wenn die in der kirchlichen Transsubstantiationslehre wurzelnde Beschuldigung des Hostienfrevels später so oft gegen sie erhoben worden ist, so lag die Ursache eben auch nur in der Suggestion, die von seiten der Geistlichkeit auf die Volksmassen geübt wurde.

Merkwürdig ist nur, daß auf einer Synode zu Breslau, die der Kardinallegat Guido etwa ein Vierteljahr vor der zu Wien für die Erzdiözese Gnesen abgehalten hat, und wo hinsichtlich der Juden ganz ähnliche Beschlüsse erfolgten, die Bestimmung über das Sakrament nur eigentlich für kurze Zeit Geltung erhielt. Weil nämlich das Land Polen erst neuerdings dem Körper der Christenheit angegliedert sei, und damit nicht das christliche Volk von den abergläubischen Gebräuchen und schlechten Sitten der mit ihm zusammenwohnenden Juden um so leichter angesteckt werde, je weniger fest die christliche Religion in den Herzen der Gläubigen gepflanzt sei, wurde strengstens befohlen, daß die Juden nicht mitten unter den Christen wohnen, sondern an einem bestimmten, durch Mauer oder Graben abgesonderten Platz der Stadt oder des Dorfes ihre Häuser für sich haben sollten. Bis Johanni müsse die Absonderung vollzogen sein. Mittlerweile aber hatten die Juden vor dem Sakrament in ihre Häuser zurückzuweichen.

Ob in Polen die Maßregel durchgeführt wurde, darf zwei-

felhaft sein. Für Österreich und Böhmen, wo die Beschlüsse des Wiener Konzils gelten sollten, erneuerte im folgenden Jahre König Ottokar das von ihm bereits früher bestätigte Privileg Herzog Friedrichs des Streitbaren, das, ohne den kanonischen Satzungen direkt zu widersprechen, den Juden ein rechtlich gesichertes Dasein ermöglichte. Unmittelbare Wirkung hat das Vorgehen des Legaten gewiß nur wenig geübt. Um so wichtiger ist es als Anzeichen, wie die Kirche zielbewußt ihre Grundsätze in Erinnerung zu bringen wußte.

Selten genug fühlte sich freilich die höhere Geistlichkeit zum Einschreiten bewogen. Auf einem Konzil zu Aschaffenburg wurde 1292 für die Erzdiözese Mainz für die Juden das Tragen unterscheidender Kleidung angeordnet, ihnen anbefohlen, öffentliche Ämter und christliche Diener aufzugeben und eine Buße angedroht, wenn sie sich Ostern sehen lassen; aber nicht einmal der Erzbischof von Mainz selbst hielt sich mit unerbittlicher Strenge an die Konzilsbeschlüsse, sondern versprach 1294 bei einem Abkommen mit der Stadt Erfurt, die dortigen Juden weder zum Gebrauch des Abzeichens noch zur Beobachtung der anderen Vorschriften nötigen zu wollen. Ein Verfahren, wie es allem Anschein nach im Jahre 1315 der Bischof von Breslau anstellte, um den Juden Salmon, der Hof- und Küchenmeister des schlesischen Herzogs Heinrich (III.) von Breslau war, zur Niederlegung seiner Ämter zu bewegen, ist damals sonst in Deutschland nicht vorgekommen, aber offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil es keinen Anlaß dazu gab. Im großen und ganzen erfuhren eben die kirchenrechtlichen Satzungen Nachachtung, nicht bis zu der äußersten Konsequenz, die den Juden das Dasein völlig unleidlich gemacht hätte, jedoch derart, daß sie ihrem Zweck gemäß die Ungläubigen von den Gläubigen ausreichend schieden.

So ist, wie man wohl sagen darf, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts eine gewisse Wandlung in dem Verhalten der christlichen Bevölkerung gegenüber den Juden eingetreten. Vorher wirkte noch sehr stark die Stimmung der Kreuzzugsepoche nach. Daß nicht nur jenseits des Meeres, sondern auch zu Hause die Ungläubigen vor die Wahl zwischen

dem Tod oder der Taufe gestellt werden müßten, ließ sich den glaubenseifrigen Pilgern nun einmal nicht ausreden, und es war bequemer, die nahen „Feinde Christi“ zu bekämpfen, als zu dem Zwecke eine gefährliche Fahrt in die Ferne zu unternehmen. Jedenfalls haben auch nach Aufhören der eigentlichen Kreuzfahrten, zumal in bewegten Zeitläuften, unruhige Volksmassen mit besonderer Vorliebe gegen die Juden sich gewandt, wobei das religiöse Aushängeschild für die Gewalttaten nicht fehlte. Daneben freilich rief die Blutbeschuldigung, die in Deutschland wie in England und Frankreich schon vorlängst aufgetaucht war, plötzliche Ausbrüche einer Volkswut hervor, die wiederum aufs engste mit religiösen Gefühlen sich verknüpften, denn kaum je wurde unterlassen, die angeblich von den Juden geschlachteten Kinder als Heilige zu verehren. Mit den Greuelszenen des Jahres 1298 verändert sich indessen das Bild.

Zunächst trat eine für Deutschland schlechthin ungewohnte Ruhe ein. Jahrzehntelang ist von Verfolgungen nicht mehr die Rede. Wenn sie nachher freilich desto heftiger ausbrachen und zu einer Schlußkatastrophe führten, die einen sehr großen Teil der deutschen Juden zum Opfer forderte, so war doch ihr Charakter einigermaßen verschieden. Gerade in der Zwischenzeit hatte sich erst vollends das jüdische Geldgeschäft entwickelt, dem niemals während des Mittelalters in Deutschland größere Bedeutung zukam, als eben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Daß nun bedrängte Schuldner durch Ermordung der jüdischen Gläubiger ihrer Verpflichtungen ledig zu werden suchten, war auch schon früher vorgekommen.

XXXII. Eine allgemeine Bewegung, wie sie im Jahre 1348 ausbrach, ist nicht schlechthin mit Untaten gleichzusetzen, zu denen immer nur einzelne verbrecherische Naturen fähig gewesen sind. Der äußere Anlaß, die Aufregung wegen des Herannahens der Pest, erklärt vieles, kann aber nicht als ausschließliche Ursache gelten, zumal es an Vorboten des Sturmes keineswegs gefehlt hat. Die Kirche selbst ist

von jeder unmittelbaren Schuld freizusprechen; war doch nach den Kämpfen Kaiser Ludwigs des Bayern mit der Kurie ihr Einfluß auf die Bevölkerung erschüttert, und das ganz besonders in den Städten, deren Bürger so lange dem Interdikt getrotzt hatten.

Die Judenverfolgung zur Zeit des schwarzen Todes war aber hauptsächlich eine städtische Bewegung; während früher wohl die christlichen Bürger für die bei ihnen wohnenden Juden gegen fremde Angreifer eingetreten sind, forderte diesmal gerade die Masse der Stadtbewohner selbst den Tod der „Brunnenvergifter". Dabei kam es dann vor, daß der patrizische Stadtrat, wenn er sich dem Andringen der Handwerker widersetzte, gestürzt wurde, so daß an den „Judenbrand" sich eine Verfassungsänderung knüpfte, die den niederen Klassen stärkere Beteiligung am Stadtregiment brachte.

Der Gegensatz zwischen Patriziern und Handwerkern ist keineswegs schlechthin einem solchen zwischen Kapital und Arbeit gleichzusetzen; aber einen sozialen Charakter trug er unfraglich. Als reiche oder doch wohlhabende Leute, die von Grundbesitz Renten bezogen und durch Handelsgeschäfte ihren Besitz mehrten, fühlten sich die, vielfach ritterbürtigen oder doch altfreien, eingesessenen Bürger der Stadt als eine höhere Klasse im Vergleich zu den Einwanderern recht verschiedenartiger Herkunft, denen ein Gewerbe allenfalls ausreichende Nahrung bot, doch nicht ermöglichte, Schätze zu sammeln. Die Handwerker hinwiederum suchten durch genossenschaftlichen Zusammenschluß in Zünften den Vorzug aufzuwiegen, den den Patriziern ererbtes Vermögen und Ansehen gaben, und wenn sie nun nach dem Recht strebten, im Stadtrat zu sitzen, und gar die Besetzung der Ratsstellen in ihre Hand zu bringen suchten, so gab dazu nicht etwa die Eitelkeit, mit Titeln und Würden zu prunken, den Anlaß, sondern ein sehr realer Beweggrund.

Als oberste Behörde der Stadtgemeinde hatte der Rat die städtische Wirtschaftspolitik zu leiten, und war darin um so unumschränkter, je weniger der König oder die Fürsten sich in die Selbstregierung der Bürgerschaften einzumischen pflegten. Nun ließen es patrizische Stadträte zwar nicht an Förderung der Gewerbe fehlen, aber die Handwerker begnügten

sich nicht mit dem bloßen Wohlwollen. Kraft obrigkeitlicher Verleihung besaß die freie Einung derer, die das gleiche Handwerk betrieben, jeweils mit dem Zunftzwang ein Monopol, das sie in möglichst weitgehendem Grade nutzbar zu machen suchte. Das Ideal der Zünftler mußte die geschlossene Stadtwirtschaft sein, bei der Produzenten und Konsumenten ihre Erzeugnisse unmittelbar austauschten, so daß die Landleute Lebensmittel zu Markt brachten und dafür ihren Bedarf an Industrieartikeln einkauften. Indem aber der Markt unter Verwaltung des Rats stand, ließ sich durch geeignete Ordnungen erreichen, daß die Bauern das Getreide billig hergaben und die Fabrikate der Handwerker teuer bezahlten. Es war dazu vor allem die Unterdrückung des Handels erforderlich, der trotz allen Schwierigkeiten des Transports den Erzeugnissen des Landbaus Absatz in der Ferne eröffnen und durch Herbeiführung fremder Waren den einheimischen Konkurrenz machen konnte. Bildete erst jede Stadt mit ihrer näheren Nachbarschaft ein Wirtschaftsgebiet für sich, so führte der zünftige Handwerker, vor unbequemem Wettbewerb gesichert, ein behagliches Dasein. Bei niedrigen Preisen der Lebensbedürfnisse mußte er sich nicht übermäßig anstrengen, um durch hochbewertete Arbeit zu erwerben, was er brauchte.

Das Streben nach Verwirklichung der geschlossenen Stadtwirtschaft, das der deutschen Geschichte im 14. Jahrhundert Anstoß und Richtung gab, hat schließlich den großen Städtekrieg verursacht, die Reaktion des Adels gegen die Ausbeutung des Landes durch die von den Handwerkern beherrschten Städte. Solange die Patrizier am Ruder waren, haben sie, als Konsumenten und Kaufleute am Handel interessiert, das Vorwiegen der extrem zünftlerischen Tendenzen verhindert. Eben deswegen hatte der Sturz der patrizischen Stadträte nicht nur politische Bedeutung als Verfassungsänderung, sondern zog auch wirtschaftliche Folgen von erheblicher Tragweite nach sich.

Die Juden standen nun zweifellos den Altbürgern viel näher als den Handwerkern. Grundrenten bezogen sie zwar wohl nur in sehr geringem Maße, dafür waren sie am Handel beteiligt, und zu den vermöglichen Leuten mußte wohl die

überwiegende Mehrzahl der Geldverleiher gerechnet werden. Daß die Handwerker über den „Wucher" der Juden ernstlich zu klagen hatten, darf keinesfalls angenommen werden, zumal in Anbetracht des Umstandes, daß die Möglichkeit, sich durch Verpfändung irgendwelcher Wertobjekte schnell und auf kurze Frist Geld zu verschaffen, sie gerade erst zur Produktion für den freien Verkauf befähigte, da sie andernfalls sich hätten in Abhängigkeit von einem Verleger begeben müssen, der den Rohstoff lieferte und das fertige Produkt abnahm, so daß ihnen statt des unbegrenzten Spekulationsgewinns nur der mäßige Arbeitslohn blieb. Den Aufschlag zur vorgeschossenen Hauptsumme in Form des Zinses haben freilich wohl biedere Zunftmeister sehr ungern bezahlt, lehrte doch die Kirche, daß Darlehen umsonst zu geben sind. Reinigung der Stadt vom Wucher wäre demnach nicht nur für das Seelenheil dienlich gewesen, sondern hätte auch den Verdienst des Handwerkers erhöht.

In einem Zeitalter, das so stark von sozialen Gegensätzen und Kämpfen bewegt war, wie das 14. Jahrhundert, kann nicht mehr religiöser Fanatismus allein die Judenverfolgungen hervorgerufen haben. Wohl mag den aufgeregten Massen, die stürmisch den Tod der Juden forderten, das deutliche Bewußtsein von der letzten Ursache ihres Verhaltens gefehlt haben. Es ist aber schwerlich in Abrede zu stellen, daß neben dem unmittelbaren Anlaß ein unbestimmtes Gefühl von der Unvereinbarkeit jüdischer Wirtschaftstätigkeit mit den zünftlerischen Bestrebungen wirksam war. Eben dadurch unterscheidet sich die große Judenverfolgung des Jahres 1348 von denen des 13. Jahrhunderts. Auf letztere näher einzugehen, ist nicht Sache einer wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung. Bemerkt sei nur, daß in den trüben Zeiten des Interregnum die Juden, wie begreiflich, mancherlei zu leiden hatten. Die Märtyrerlisten verzeichnen Opfer aus Koblenz, Sinzig und Weißenburg i. E.; aber auch in Thüringen scheint eine Verfolgung stattgefunden zu haben.

Sehr heftige Stürme brachten die späteren Regierungsjahre Rudolfs von Habsburg. In der Gegend von Mainz sollten die Juden 1283 einen christlichen Knaben gekauft und getötet

haben; wegen der gleichen Beschuldigung fanden zwei Jahre später die Juden zu München den Flammentod. Als freilich 1287 das Blutmärchen wiederum zu Oberwesel am Rhein auftauchte und auch dort die Niedermetzelung von Juden verursachte, ist schließlich der König eingeschritten, so daß bei seinen Lebzeiten sich, so viel ersichtlich, kein ähnlicher Fall mehr ereignete. Völlige Beruhigung der aufgeregten Menge trat allerdings wohl nicht ein, es sind für 1287 und die nächsten Jahre Namen von Märtyrern aus einer nicht ganz unbeträchtlichen Anzahl Gemeinden überliefert.

Der Nachfolger Rudolfs sorgte eher noch schlechter für den Schutz seiner Kammerknechte. Die 1294 den Juden zu Bern vorgeworfene Ermordung eines Knaben führte allerdings kein Blutbad herbei, aber sie trug den Bürgern der Stadt einen Erlaß ihrer Schulden ein und überdies noch eine Barzahlung. Dagegen wurden im gleichen Jahre zu Laa in Österreich einige Juden wegen eines angeblichen Hostiendiebstahls hingerichtet, nachdem im Jahre zuvor auf die Anklage wegen eines Ritualmordes zu Krembs der Herzog jedenfalls ein freisprechendes Urteil gefällt hatte. Nur zwei arme Juden sind gleich zu Anfang gerädert worden, berichtet der geistliche Chronist, der offenbar über die geringe Anzahl der Opfer ungehalten war. Wenige Jahre später sollte sich der Glaubenseifer um so furchtbarer austoben.

Was eigentlich in dem fränkischen Städtchen Röttingen im Frühjahr 1298 vorgefallen ist, lassen die dürftigen Angaben der Quellen nicht deutlich erkennen. Nach dem ausführlichsten Bericht hat ein augenfälliges Wunder die von den Juden an einer Hostie begangene Schandtat aufgedeckt, und der „Leib des Herrn“, mit Nadeln zerstochen, in einem Mörser zerstampft, begann zu bluten. Da wurden denn, am 20. April nach dem Märtyrerverzeichnis, die Juden in Röttingen umgebracht. Viele Leute strömten, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, bei dem Blute Christi zusammen, begierig, die Schmach des Erlösers an seinen Feinden zu rächen.

Ein Mann namens Rindfleisch, nach einer Angabe Metzger seines Handwerks, nach einer anderen von edler Geburt, stellte sich an die Spitze der Scharen, die, in Ostfranken

umherziehend, die Juden erschlugen, wo sie ihrer habhaft wurden. Auch Reisige schlossen sich dem Haufen des Fußvolks an, der nur zu gründlich sein blutiges Werk verrichtete. In Rothenburg a. d. Tauber hatte sich die Mehrzahl der Juden auf eine Veste geflüchtet, wurde dort aber drei Tage lang belagert, und schließlich fanden alle den Tod. Am 23. Juli erfolgte die Niedermetzelung der Juden zu Würzburg, Einwohner der Stadt und Fremde, die sich dorthin geflüchtet hatten, Männer, Frauen und Kinder kamen ums Leben; nur die Taufe vermochte eine Rettung zu gewähren, nach der gewiß sehr wenige strebten; sonst wäre das Verzeichnis der Erschlagenen nicht so ausgedehnt geworden. Neun Tage später, am 1. August, ereilte die Gemeinde zu Nürnberg ihr Schicksal. Zu den 625 Opfern gehörte Isak ben Samuel von Meiningen, der bis dahin die Namen der Märtyrer getreulich aufgezeichnet hatte. Daß übrigens die Juden zu Nürnberg, von Christen unterstützt, sich auf der königlichen Burg gegen die Verfolger zur Wehr gesetzt haben, meldet ein Bericht aus Regensburg, der auch in keineswegs unglaubwürdiger Weise zu erzählen weiß, wie die Bejahrten, um Frauen und Kinder vor der Taufe zu bewahren, ihnen mit eigener Hand den Tod gaben und sich dann selbst in die Flammen stürzten.

Nach Regensburg sind die Scharen des Rindfleisch schwerlich gelangt, der Rat beschloß, nach Angabe des Chronisten, um die Stadt zu ehren, daß die Juden nicht ohne gerichtliches Urteil getötet werden sollten. Sei es der Wille Gottes, so wolle er sich ihrer Ermordung nicht widersetzen, aber vorläufig abwarten, bis Sicherheit erlangt sei, ob diese Strafe vom Herrn käme. „So sind die Juden zu Regensburg, wenn auch mit vieler Mühe, bis heute dem Feuer entgangen."

Es muß dahingestellt bleiben, ob selbst im 14. Jahrhundert verständige Laien wirklich so dachten, wie die in mythologischen Anschauungen befangene Geistlichkeit und die von ihr beeinflußten Volksmassen. Zu beachten ist jedenfalls, daß zu dem Zeitpunkt, als das eigentliche Gemetzel anfing, gut zwei Monate nach den Vorgängen zu Röttingen, die Entscheidung in dem Streit um die deutsche Krone unmittelbar bevorstand. Adolf von Nassau, dessen Absetzung am 23. Juni

ausgesprochen wurde, erlag am 2. Juli dem siegreichen Gegner Herzog Albrecht von Österreich, und der neue König ist jedenfalls, sobald er es vermochte, tatkräftig zum Schutz der Juden eingeschritten. Zunächst hatte er freilich dringendere Sorgen, die Erneuerung seiner Wahl, die am 27. Juli zu Frankfurt vollzogen wurde und die Krönung, die am 24. August in Aachen erfolgte.

Ehe Albrecht allgemein anerkannter König war, konnte er nicht wohl mit dem nötigen Nachdruck sich seiner Kammerknechte annehmen. Sein Recht auf die Hinterlassenschaft der Ermordeten geltend zu machen, hat er nicht verfehlt, und den Bürgern der Orte, wo sich die Greuelszenen abgespielt hatten, legte er hohe Geldbußen auf. Das entschiedene Eingreifen der weltlichen Gewalt hat wohl auch genügt, um für längere Zeit die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu verhüten. In Thüringen allerdings rief 1303 die Blutbeschuldigung eine Verfolgung hervor, die einer größeren Anzahl Juden zu Weißensee, Gotha und anderwärts das Leben kostete; und auch nachher trat nicht völlige Ruhe ein; aber nicht einmal das Interregnum nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. und der Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayern mit Friedrich dem Schönen führten eine größere Bewegung gegen die Juden herbei.

In der Pause zwischen den Verfolgungen fühlte sich der Papst bemüßigt, gegen den Wucher der Juden einzuschreiten, wenigstens kann es nicht wohl ein Zufall sein, wenn ziemlich gleichzeitig in verschiedenen Gegenden Deutschlands delegierte Richter des apostolischen Stuhles Untersuchungen wegen wucherischer Ausbeutung veranstalteten. Allerdings hat bereits 1311 Clemens V. einen Geistlichen beauftragt, die Gebrüder Brendeke, Abraham, Schavedei und Matheus von Querfurt in der üblichen Weise, durch Entziehung des Verkehrs mit den Gläubigen zu zwingen, bezüglich ihrer Forderungen an das Kloster Paulinzelle sich mit der Hauptsumme zu begnügen und bereits gezahlte Zinsen zurückzuerstatten.

Indessen erst Johann XXII. suchte, anscheinend ganz systematisch, die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts auf Judenschuldsachen von Laien zu erstrecken. Den Anstoß dazu hat vielleicht Markgraf Rudolf (III.) von Baden gegeben, dessen

Klage gegen die Straßburger Juden David Walch und Aron auf Erlaß der geforderten und Rückerstattung bereits gezahlter Zinsen wohl schon im Jahre 1319 oder noch etwas früher angestrengt worden ist. Immerhin befahl schon am 13. Februar 1320 der Dekan der St. Marienkirche zu Eisenach, als alleiniger Richter in Wuchersachen gemäß päpstlichen Auftrags, dem Pfarrer zu Mühlhausen in Thüringen, Bürgermeister und Rat persönlich unter Androhung des Interdikts aufzufordern, binnen fünfzehn Tagen einige Juden, die sich seinem Gericht nicht gestellt hätten, aus der Stadt zu vertreiben.

Vor einem anderen päpstlichen Delegierten ließ am 1. Oktober 1320 ein Vertreter des Grafen Johann von Ziegenhain Zeugen vernehmen, um zu beweisen, daß der Jude Salmann von Frankfurt entgegen den kanonischen Satzungen in einem bestimmten Falle Wucher getrieben habe. Anscheinend einen anderen Salmann, der, von Basel gebürtig, zu Köln wohnhaft war, verklagte der Freiherr Johann von Saffenberg auf Rückerstattung der Zinsen, die dann auch nach dem von ihm eingeholten päpstlichen Mandat ohne Rücksicht auf Bürgschaften oder eidliche Versicherungen stattfinden sollte.

Augenscheinlich hatte es also in diesen Jahren die Kurie auf eine strenge Durchführung des Wucherverbots abgesehen, die sie mit den ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln ins Werk zu setzen suchte. Daß der Erfolg ausblieb, kann nicht gar sehr merkwürdig erscheinen. Unmögliches vermochte die Kirche in Deutschland noch weniger zu erreichen als einst die Staatsgewalt in Frankreich. Wenn der angeklagte Jude sich vor dem geistlichen Richter, der den Tatbestand zu untersuchen hatte, nicht stellte, kam es wohl in der Regel zu sehr ärgerlichen Streitigkeiten. Wie zu Mühlhausen in Thüringen wurden auch zu Straßburg die Stadtbehörden in Mitleidenschaft gezogen. Schultheiß, Bürgermeister und Rat sind, weil sie trotz des vom päpstlichen Delegierten ausgesprochenen Verbots mit den angeschuldigten Juden verkehrt hatten, von ihm exkommuniziert worden, haben aber beim Papst Appellation eingelegt, zu deren Erledigung am 7. April 1320 andere Delegierte Vollmacht erhielten. Am 29. Juli 1321 war der Streit zwischen der Stadt Straßburg und dem Markgrafen noch nicht

erledigt. Später kam allerdings ein Übereinkommen zustande, ohne daß jedoch deswegen, soviel ersichtlich, die Juden empfangene Zinsen zurückgezahlt oder auf ihre Forderungen verzichtet hätten.

Falls der Jude vor dem geistlichen Gericht erschien, ist nichtsdestoweniger kaum etwas anderes als ein langwieriger Prozeß die Folge gewesen. Der päpstliche Erlaß in Angelegenheiten des Klosters Paulinzelle war vom 11. Oktober 1311 datiert, am 13. Mai 1313 bevollmächtigten die Angeklagten einen ersten Prokurator, der sie vor dem delegierten Richter vertreten sollte. Am 14. November 1313 gab dieser Auftrag, die von seiten der klägerischen Partei vorgeführten Zeugen zu verhören; nachdem noch am 24. April 1314 Zeugen für die Angeklagten vernommen waren, die inzwischen mit der Vertretung den Pfarrer ihres derzeitigen Wohnorts, Schraplau, beauftragt hatten, wurde erst am 17. November 1314 das Urteil gefällt, gemäß dem sie 80 Mark Silber zu entrichten hatten, 40 Mark als Rückerstattung des Wuchers, 16 Mark Entschädigung und 24 Mark Prozeßkosten. Bis zum 18. November 1316 war aber noch keine Zahlung erfolgt.

Damals wies allerdings der Subdelegat, der das Urteil gesprochen hatte, den Pfarrer von Eisleben, wo nunmehr die vier Juden sich aufhielten, bei Strafe der Exkommunikation an, sie des Verkehrs mit den Gläubigen zu berauben, so daß niemand mehr in Kauf und Verkauf mit ihnen etwas zu tun habe, für sie mahle oder fische, ihnen Wasser, Salz oder Feuer darreiche, sie um Darlehen angehe oder gar ihnen Schulden abtrage. Als Kläger sollen sie vor Gericht nicht gehört werden, als Beklagte müßten sie sich jedoch verantworten. Ob indessen die Anwendung des von vornherein angedrohten Zwangsmittels, die somit nach fünfjähriger Dauer des Prozesses erfolgte, ihre Wirkung tat, darf zweifelhaft sein; jedenfalls liegt eine Quittung des Klosters über Empfang der achtzig Mark Silber nicht vor.

Eher noch langsamer wurde der Prozeß des Salmann in Köln geführt. Das päpstliche Mandat ist vom 7. März 1321 datiert, am 9. Januar 1324 appellierte der Vertreter des Angeklagten gegen das von einem Subdelegierten gefällte Urteil,

und wenn dieses auch am 17. Oktober 1324 durch den delegierten Richter selbst bestätigt wurde, so hatte doch nunmehr erst noch das Exekutionsverfahren einzusetzen. Weitaus die meisten Schuldner mochten besser fahren, wenn sie auf Rückerstattung der Zinsen, die sie nach dem Kirchenrecht hätten beanspruchen können, verzichteten, anstatt hohe Kosten für die Sendung an die Kurie nach Avignon und einen Prozeß zu verauslagen, bei dem nicht sowohl der Ausgang als der Erfolg zweifelhaft war, da doch schließlich von der weltlichen Obrigkeit der Jude, der sich dem Urteil des geistlichen Richters nicht fügte, entsprechend seinem Niederlassungsvertrag geschützt werden mußte.

Es haben also Großmeister und Ritter des Johanniterordens gewiß zweckmäßig gehandelt, wenn sie vom Papst Sendschreiben erwirkten, in denen die Bischöfe und Fürsten Deutschlands sowie König Ludwig aufgefordert wurden, eine gerichtliche Rückforderung von Zinsen nicht zu verhindern. Ärmere Leute vermochten freilich zur Verminderung ihrer Schuldenlast nicht, den weiten Weg über die Kurie in Avignon zu nehmen, der nur sehr wenig abgekürzt wurde durch die später den Erzbischöfen von Köln und Trier verliehenen Vollmachten zur Verhängung des Verbots, mit den Juden zu verkehren.

In der Folge wurde immerhin wohl seltener der Papst um Hilfe gegen jüdische Gläubiger angegangen als der König; den Charakter einer sozialen Aktion zugunsten des durch wucherische Ausbeutung bedrängten Volks trugen die Maßnahmen des einen selbst noch weniger wie die des anderen. Insofern hatten Ludwig der Bayer und seine Gegner auf dem Stuhle Petri einander nicht viel vorzuwerfen. Für die Volksmassen aber verhallte über dem Getöse des großen Kampfes zwischen den höchsten Gewalten der Christenheit der Lärm, den etwa in einzelnen Fällen das Vorgehen päpstlicher Delegierter gegen den jüdischen Wucher erregte. Verlor doch selbst die schärfste Waffe der Kirche, der Bann, an Wirkungskraft, als ganze Städte und Landschaften viele Jahre lang im Interdikt verharren mußten.

Wenn nun bald nach der Mitte der dreißiger Jahre an ver-

schiedenen Orten Judenverfolgungen ausbrachen, so liegt weder die unmittelbare Veranlassung noch der Verlauf im einzelnen klar zutage. Daß sie am 29. Juli 1336 begannen, meldet eine hebräische Quelle, die freilich unter den Orten, wo Juden getötet wurden, als ersten Röttingen nennt, den gleichen, an dem 1298 die ersten Opfer fielen. Immerhin wird anzunehmen sein, daß auch die Namen der anderen „Blutschuld-Städte" zutreffen. Für Mergentheim liegt eine urkundliche Bestätigung vor; ebenso für Bischofsheim, den Ausgangspunkt einer zweiten Reihe von Verfolgungen, die am 10. Juni 1337 beginnend, sich auch über die ostfränkischen Mainlande hinaus nach Friedberg in Hessen und Büdingen erstreckte.

Daß ähnlich wie 1298 umherziehende Scharen das Unheil anrichteten, zeigt ein Schreiben vom 17. August 1337, in dem Kaiser Ludwig dem Frankfurter Rat mitteilt, daß er auf dessen Bitten an die Herren von Hanau und Eppenstein die Aufforderung habe ergehen lassen, sie sollten keinen Judenschläger in ihren Gebieten dulden. Gleichzeitig etwa oder wenig später fanden Verfolgungen am Mittelrhein und der Mosel statt. In Trier allerdings scheint es nicht zum Blutvergießen gekommen zu sein, in Boppard und Oberwesel blieben wenigstens einige Juden am Leben; auch Bacharach, Koblenz und Andernach werden unter den Orten genannt, an denen Opfer fielen. Nicht ersichtlich ist jedoch, inwieweit jeweils die Bürger der Städte selbst oder fremde „Judenschläger" verantwortlich zu machen sind.

Deutlichere Nachrichten liegen für die Verfolgung vor, die anscheinend ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den anderen, etwa zu Anfang des Jahres 1338, im Oberelsaß ausbrach. Ein Gastwirt, nach der einen Quelle, oder zwei Edelleute sammelten einen Haufen Volkes um sich. Daß sie das Schlagwort ausgaben, sie wollten für die Leiden Christi Rache nehmen, ist gewiß nicht zu bezweifeln, und ein Kruzifix wurde den Scharen vorangetragen, die in Städte und Flecken Einlaß begehrten, weil an sie eine himmlische Weisung ergangen sei, allerwärts die Feinde Christi, die Juden, auszurotten. Daß nur zu viele Tore sich ihnen öffneten, um nicht dem rechten Glauben und Gottes Fügung Widerstand entgegenzusetzen, zeigt die

lange Reihe der Orte, an denen Juden erschlagen wurden oder, um der Taufe zu entgehen, sich selbst den Tod gaben.

Ein recht eigenartiges Verfahren sollen die Elsässer Judenschläger zu ihrem blutigen Werk angewandt haben. Sie zogen nämlich keineswegs dichtgeschart im Lande umher, sondern vereinigten sich jeweils zu plötzlichen Überfällen auf den Ruf ihres Hauptmanns, Johannes Zimberli, der sich König Armleder nannte, weil er lederne Armschienen trug, statt eiserner wie die Kriegsleute. Bunt genug war der Haufen zusammengewürfelt, den er anführte. Landleute und Handwerker strömten ihm zu, die an Stelle von Waffen ihr Arbeitsgerät mit sich gebracht hatten, Axt, Beil, Hammer oder höchstens Bogen und Spieß. Um dem Treiben ein Ende zu machen, vereinigten sich schließlich die Inhaber landesherrlicher Gewalt im Elsaß mit Straßburg und den Reichsstädten durch ein förmliches Bündnis vom 19. Mai 1339, das denn auch den gewünschten Zweck nicht verfehlte. Die Banden, die in der Umgegend von Kolmar Verheerungen anrichteten, weil sich ihnen die Stadttore nicht öffneten, wurden zerstreut. Auffällig ist, daß Kaiser Ludwig, der um die kritische Zeit sich in Kolmar aufgehalten haben soll, nicht kräftiger gegen die Unruhestifter einschritt. Eine anekdotenhafte Erzählung, nach der ihn seine Gemahlin davon abhielt, erscheint wenig glaubwürdig. Es wird eben anzunehmen sein, daß auf seine Veranlassung hin die lokalen Obrigkeiten, die für sich allein gegen die plötzlich auftauchenden Banden nichts ausrichten konnten, sich zusammenschlossen zu gemeinsamer Unterdrückung der „Aufläufe". Beteiligte sich doch auch der Reichslandvogt im Elsaß an dem Bündnis. Bis zur Herstellung der Ruhe ist übrigens wohl geraume Zeit verstrichen. Erst am 28. August 1339 leistete der Ritter Rudolf von Andlau, der Junge das Versprechen, dafür sorgen zu wollen, daß Armleder gemäß seinem Eide während der nächsten zehn Jahre den Juden Frieden halte.

Nicht ganz den gleichen Charakter wie in den Rheinlanden trugen die Judenverfolgungen, die während des Jahres 1338 im Osten ausbrachen. Es war hier eine spezielle Veranlassung vorhanden, und Banden von Judenschlägern scheinen sich nicht

gebildet zu haben. Zu Pulkau wurde bald nach Ostern im Hause eines Juden eine ganz blutige Hostie gefunden, die sich durch viele Wunder bewährte. Leute von nah und fern pilgerten andächtig zu ihr und verehrten sie inbrünstig. Deswegen haben etwa in der vorletzten Aprilwoche die Christen, von Glaubenseifer entflammt, alle Juden in Pulkau, Retz und anderen Städten und Ortschaften Niederösterreichs, der Steiermark und Mährens „getötet und zu Asche verbrannt."

Wesentlich abweichend von dem Bericht eines geistlichen Annalisten lautet freilich die Darstellung, wie sie Herzog Albrecht in einem Schreiben an den Papst gab. Darnach ist allerdings eine mit Blut bespritzte Hostie vor dem Hause eines Juden auf der Straße in Stroh versteckt von einem Laien gefunden worden, aber es war früher in einem ähnlichen Falle bei näherer Untersuchung zutage getreten, daß absichtlicher Betrug vorliege, und auch in einem zweiten Falle hatte die Unschuld der Juden „sonnenklar" nachgewiesen werden können. Diesmal freilich scheint der Bischof von Passau die ihm vom Papst anvertraute Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt zu haben, oder aber die Ereignisse kamen ihm zuvor.

Wenn, wie es scheint, am 30. September 1338 zu Deggendorf und am 6. Oktober zu Straubing die Juden verbrannt wurden und damals auch an anderen Orten Niederbayerns ihrer gewiß noch viele den Tod fanden, so gab wiederum ein Hostienfrevel den Anlaß, der freilich wohl nicht nur der Geistlichkeit durch Begründung eines neuen Wallfahrtsortes zum Vorteil gereichte. Den Bürgern von Straubing verzieh der Landesfürst, Herzog Heinrich, auffällig schnell den Judenmord, überließ ihnen alles, was sie von deren Habe an sich gebracht hatten, sprach sie von sämtlichen Schulden los und gewährte ihnen noch Privilegien dazu. Auch die Bürger von Deggendorf durften ihren Raub behalten und wurden der Schulden ledig. Es ist also keineswegs unwahrscheinlich, daß in Landshut der Herzog selbst die Verbrennung der Juden anordnete.

Schließlich konnte sich nicht jeder Fürst einer Ansteckung durch den Wahn, der die Menge ergriffen hatte, entziehen. In

Oberbayern freilich, wo Kaiser Ludwig die landesherrliche Gewalt übte, geschah den Juden sehr wenig zuleide, er wird vor allem dafür gesorgt haben, daß München von der Bewegung nicht erfaßt wurde, und als dort acht Jahre später die Eltern eines ermordeten Knaben die Juden der Täterschaft anschuldigten, weigerte er sich, die Klage überhaupt nur anzuhören. Dafür schritt er kräftig gegen den Unfug ein, der sich an dem Platze außerhalb der Stadt, wo das Kind seinen Tod gefunden hatte, breit machte. Als Verbote nichts halfen, ließ er Schläge austeilen sowie Buden und Zelte, die errichtet waren, um der zuströmenden Menge Erfrischung zu bieten, niederreißen.

Daß Ludwig der Bayer am 11. Oktober 1347 plötzlich aus dem Leben schied, ist gewiß nicht ohne Einfluß geblieben auf die den Juden bevorstehende große Katastrophe. Der gebannte Kaiser wäre sicher willens gewesen, sie zu schützen. Fraglich kann nur sein, inwieweit er das vermocht hätte, da es der päpstlichen Partei endlich gelungen war, in der Person des Luxemburgers, Karls IV., einen Gegenkönig aufzustellen.

In dem Jahrzehnt, das der Wirksamkeit Armleders folgte, hatten die Juden sich keiner ruhigen Tage zu erfreuen. Nicht ohne triftigen Grund durfte die Gemeinde zu Köln nach der 1342 erfolgten Erneuerung des von der Stadt erteilten Privilegs ihr Quartier durch feste Tore abgeschlossen halten, da Ausbrüche der Volkswut ganz unberechenbar waren. 1342 wurden in dem Städtchen Hornberg dreizehn Juden, anscheinend wegen Hostienfrevels, verbrannt und ihre Mitschuldigen zu Schaffhausen, Freiburg i. Br. und Villingen hingerichtet. Im nächsten Jahre flammten die Scheiterhaufen in der Rheinpfalz wegen Ermordung eines Eremiten, dessen Heiligkeit eine wunderbare Krankenheilung über jeden Zweifel erhob.

XXXIII. Neuer Art und für Deutschland bisher wenigstens unerhört war die Beschuldigung, die zu der furchtbarsten aller Verfolgungen den Anstoß gab. Das Märchen von der Brunnenvergiftung ist französischen Ursprungs. Es hatte bereits an die dreißig Jahre zuvor eine Rolle gespielt, als beinahe die Juden

in das Schicksal der Aussätzigen verwickelt worden wären. Daß es wiederum auftauchte, mag begreiflich erscheinen in Anbetracht der furchtbaren Pest, die unaufhaltsamen Laufes zahllose Menschen dahinraffte. Immerhin konnte nur hirnlose Verblendung oder verleumderische Böswilligkeit die Juden, die selbst unter der Seuche mehr litten als die Christen, eines unmöglichen Verbrechens zeihen.

Entstanden ist das Gerücht in Südfrankreich, wo die Epidemie, aus dem Orient eingeschleppt, ihren verheerenden Lauf begann. Bereits im Mai 1348 sollen deswegen die Juden in einer Stadt der Provence verbrannt worden sein. Die Verfolgungen breiteten sich südwärts bis über die Pyrenäen aus, ohne jedoch allzu erheblichen Umfang anzunehmen.

Der Papst Clemens VI. trat für die Bedrängten ein. Ganz offenbar mit Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte erneuerte er am 4. Juli 1348 das alte Privileg, nach dem die Juden nicht wider ihren Willen zur Taufe gezwungen, noch auch ohne Urteilsspruch ihres jeweiligen Landesherrn verwundet, getötet oder ihrer Habe beraubt werden sollten. In Avignon, am Sitz der Kurie, ist denn auch, soviel ersichtlich, den Juden nichts zuleide geschehen. Dem Einfluß der Gestirnkonstellation schrieb man dort die Entstehung der Pest zu, dem Zorn Gottes oder auch natürlichen Ursachen, denn gelehrte Ärzte verfehlten nicht, der ungewohnten Erscheinung ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Dagegen scheint in der Dauphiné der Landesherr, Dauphin Humbert, den umlaufenden Gerüchten Glauben beigemessen zu haben. Jedenfalls ließ er zu Anfang Juli die in seinem Machtbereich wohnhaften Juden verhaften, ihre Güter in Beschlag nehmen und eine Untersuchung wegen der ihnen zur Last gelegten Brunnenvergiftung eröffnen, deren Ergebnisse wohl im wesentlichen negative gewesen sind. Wenigstens verlautet nichts von einer Hinrichtung der Angeklagten; zu St. Saturnin fielen allerdings Juden am 17. August der Volkswut zum Opfer, anderwärts kamen sie aber anscheinend mit dem Verlust ihres Vermögens oder gar nur einer längeren Gefangenschaft davon.

In der Nachbarlandschaft Savoyen, wohin die Gerüchte wohl bereits der Pest voraneilend sich rasch verbreitet hatten,

führte die Regierung ein noch sehr jugendlicher Fürst, Amadeus VI., dessen Räte eine auf Ersuchen der Stadtvorsteher von Chambéry hin veranstaltete Untersuchung offenbar nur zu gründlich führen ließen. Auf dem Schlosse Chillon im Genfersee wurden am 15. September Geständnisse erzielt. Ein jüdischer Wundarzt, Balavigny, wohnhaft zu Tonon, bekannte, Gift gelegt zu haben. Daß er nicht aus eigenem Antrieb handelte, sondern nach einem ihm von Toledo übersandten Auftrage, erinnert an die Verschwörung der Aussätzigen; von den angeblichen Mitschuldigen bestätigten zwei noch am gleichen Tage die Aussagen, und vor der Hinrichtung versicherten sie „auf ihr Gesetz", daß alles wahr sei; sämtliche Juden, die über sieben Jahre alt wären, wüßten darum und seien der gleichen Schuld teilhaftig.

Die savoyische Justiz arbeitete mit untrüglicher Sicherheit. Als die zu Chambéry Verhafteten aus der Feste Montmélian, wo sie in Gewahrsam saßen, nach dem Stadtschloß zur Aburteilung gebracht wurden, reichte eine Eskorte von vierzig Mann zu Roß und zu Fuß nicht aus, sie zu schützen. Von den an Ermordung der Juden Beteiligten wurden zwei enthauptet und einer aufgehängt; es fanden aber auch nach Richterspruch elf Juden den Feuertod. Durch Ermordung oder Hinrichtung büßten jedenfalls noch viele Juden Savoyens das Leben ein, und in ihr Schicksal wurden nicht ganz wenige Christen verwickelt, denen sie Gift zum Ausstreuen anvertraut haben sollten. Daß kein Jude übriggeblieben wäre, wenn die zu ihrer Bestrafung eingesetzten Kommissare den durch Folterqualen erpreßten Aussagen schlechthin Glaubwürdigkeit zugebilligt hätten, darf wohl angenommen werden. Es scheint aber, daß sie sich schwerwiegenden Bedenken nicht entziehen konnten. Der Erlaß des Papstes vom 26. September zugunsten der fälschlich Angeschuldigten wird seine Wirkung nicht verfehlt haben, wo ein ordnungsmäßiges Verfahren zwar gröbliche Justizirrtümer nicht ausschloß, aber zum mindesten der blinden Volksleidenschaft Schranken setzte.

Ganz anders verliefen die Dinge in deutschen Gebieten. Diesseits der Sprachgrenze war Solothurn die erste Stadt, die ihre Juden totschlug und verbrannte. Von Martini 1348

bis Michaelis 1349 widerfuhr dann in allen Landen von Köln am Niederrhein bis nach Österreich, wenn nicht sämtlichen Juden, so doch gewiß weitaus den meisten das gleiche Schicksal. Märtyrerlisten sind aus dem Unglücksjahr nur zwei überliefert, kaum daß ein Zeitgenosse die Namen der Blutorte verzeichnet hat. Durch die Verfolgungen fanden nach einer augenscheinlich auf gute Kunde zurückgehenden Berechnung die Angehörigen in sechzig größeren und hundertfünfzig kleineren Gemeinden den Tod. Genaue Daten für viele der „Judenbrände“ und grausige Einzelheiten teilt ein christlicher Chronist mit, dessen Gesichtskreis aber freilich nicht gar weit über das südwestliche Oberdeutschland hinausreichte.

Gerade in diesen Gegenden trat jedoch das bei der Bewegung mitwirkende soziale Moment am stärksten hervor. Die niederen Klassen der städtischen Bevölkerung erhoben sich gegen die höheren, arbeitende Handwerker gegen Rentenbezieher und Kapitalisten. Durch die Niedermetzelung der Juden in einer größeren Stadt könnte viel Ärgernis und Beschwerde entstehen, schrieb am 12. Januar 1349, als erst in einigen kleineren Orten Blutszenen vorgefallen waren, der Rat von Köln an den von Straßburg, und es könnte infolgedessen das gemeine Volk sich an Aufläufe gewöhnen, wie solche in einigen Städten, in denen sie vorgefallen sind, viel Unheil gebracht haben. Die Besorgnisse der Kölner Patrizier sollten sich als nur zu gerechtfertigt erweisen.

Für die Vorgänge in Straßburg liegen ausführliche Nachrichten in historiographischen Quellen vor, denen Urkunden und Akten bestätigend sich anreihen. Im Mittelpunkt der Ereignisse stand danach eine Erhebung der Zünfte, die am 9. Februar 1349 erfolgte. Bis dahin hatte der Rat gegen die Juden beobachtet, wozu er ihnen verpflichtet war. Als die Bezichtigung der Brunnenvergiftung sich erhob, wurden mehrere Juden gefänglich eingezogen, und als sie auf der Folter bekannten, andere Verbrechen begangen zu haben, gerädert; die Kriminalgerichtsbarkeit des Rats war eben von den Juden in ihrem Abkommen mit der Stadt anerkannt. Ein Geständnis, das den umlaufenden Gerüchten entsprach, ist aber in Straßburg nicht erzielt worden.

Der Rat ließ die Juden in ihrer Gasse einschließen und durch bewaffnete Leute bewachen, um sie gegen Aufläufe zu schützen, und auch, um zu verhüten, daß sie ihre Häuser anzündeten oder sonst Schaden täten.

Zu einer Verurteilung wollten sich jedoch Meister und Rat nicht hergeben, so lange keine Überführung durch rechtmäßiges Verfahren erzielt sei. Als darüber einige Zeit verfloß, wurde das gemeine Volk, das den Tod der Juden wollte, ungeduldig. Es erhob sich das Gerede, die Oberhäupter des Gemeinwesens, die beiden Städte(Bürger)meister und der Ammannmeister, seien von den Juden bestochen. So zogen am 9. Februar, zu Mittag nach dem Essen, die Gewerke in Waffen und mit ihren Bannern auf den Platz vor dem Münster. Die drei Meister mußten abdanken — später sind sie aus der Stadt verbannt worden — ein neuer Rat wurde eingesetzt und eine Verfassungsänderung durch den vom 18. Februar datierten Schwurbrief eingeführt, die einen weiteren Fortschritt der zünftlerischen Bestrebungen darstellte. Fortan sollte der Ammannmeister, ausschließlich von Handwerkern und jeweils nur auf ein Jahr gewählt, selbst ein Handwerker sein.

Der erste Plebejer, der das bisher den Patriziern vorbehaltene Amt bekleidete, war ein Metzger, Johannes Betschold, der, bereits am 10. Februar gewählt, jedenfalls mitgewirkt haben wird, als der neue Rat die Ungeheuerlichkeit vollzog, zu der sich der alte nicht hatte verstehen mögen. Durch gerichtliches Urteil sind die Juden Straßburgs, angeblich 2000 an Zahl, zum Feuertode verdammt worden. Die Exekution des Urteils ging Samstag, den 14. Februar, vonstatten. Nur, wer zum Christentum übertrat, blieb am Leben, auch wurden viele Kinder den Flammen vorenthalten und gegen den Willen der Eltern getauft.

Mit Beseitigung der Gläubiger fielen die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen weg. Pfänder und Briefe erhielten die Schuldner zurück, was an Barbeständen vorhanden war, teilte der Rat unter die Zünfte aus, so daß der Judenbrand den Handwerkern nicht nur Schuldenfreiheit, sondern selbst noch ein kleines Betriebskapital einbrachte, dessen freilich gar mancher sich nicht lange wird erfreut haben,

bei dem großen Sterben, das im Juli des Jahres ausbrach. Gewiß vielfach spielte sich die Verbrennung der Juden in recht ähnlicher Weise ab; nur mangelt es in den meisten Fällen an Nachrichten, die den Vorgang in seinen Einzelheiten deutlicher erkennen ließen.

Für Basel ist ausdrücklich bezeugt, daß die Zünfte mit ihren Bannern vor das Rathaus zogen und stürmisch den Tod der Juden forderten, zu einer förmlichen Verurteilung ist es gleichwohl nicht gekommen. Die Hinrichtung erfolgte auf das Geschrei des Volks hin am 16. Januar 1349. Dagegen hat zu Freiburg i. Br. eine gerichtliche Untersuchung stattgefunden, bei der ohne Zweifel durch die üblichen Folterqualen Geständnisse erzielt wurden. Es ist aber auch zu einem Auflauf gekommen, der den Rat bewog, den Schuldnern der Juden je fünf Pfund Pfennige nachzulassen, alles übrige sollte für der Stadt Nutzen eingezogen werden. Die Zünfte begnügten sich anfänglich mit diesem Zugeständnis, später, als die Zahlungen erfolgen sollten, entstanden neuerdings Unruhen. Bei Verbrennung der Juden, die am 23. Januar 1349 erfolgte, blieben die zwölf reichsten verschont, weil Freiburg sich ihrer gegen die Schuldner auf dem Lande bedienen wollte, denn wie sich von selbst versteht, die Kapitalien der Juden waren wohl auch nur zum kleineren Teil in der Stadt selbst angelegt; gerade die ansehnlichsten Schuldner wohnten außerhalb. In Konstanz sind die Juden am 4. Januar 1349 festgenommen und fast zwei Monate später verbrannt worden. Daß es auch hier einen Auflauf gegeben hat, ist urkundlich bezeugt.

Als charakteristisch für die Vorgänge am Oberrhein und in benachbarten Gegenden erscheint es eben, daß keineswegs wie früher wildbewegte Volksmassen, von religiöser Leidenschaft entflammt, über die Juden herfielen. Vielmehr ging alles vergleichsweise ordnungsmäßig vonstatten. Der Judenbrand geschah nach dem Willen der Obrigkeit, auch wenn auf deren Entschluß, die Maßregel vornehmen zu lassen, Volksbewegungen eingewirkt haben. Gleichwohl ist das revolutionäre Moment, das all diesen Vorgängen anhaftet, unverkennbar. Die längst schon in den niederen Klassen der städtischen

Bevölkerung vorhandene Gärung kam zum Ausbruch anläßlich eines von Frankreich her sich ausbreitenden, unsinnigen Gerüchts, und nun trat der in den zünftlerischen Bestrebungen überhaupt herrschende, ebenso rücksichtslose als bornierte Egoismus so unverhüllt zutage, wie kaum je bei einer anderen Gelegenheit. Schuldenerlaß und Teilung der Beute erzwangen die Handwerker durch die rohe Kraft ihrer Fäuste. Den Abschluß der Sozialreform bildete dann häufig der Beschluß, überhaupt keine Juden mehr in der Stadt zu dulden, als ob mit Entfernung der Geldleiher das Kreditbedürfnis hätte beseitigt werden können.

Gewiß nicht überall bedurfte es erst einer Volkserhebung, um das Schicksal der Juden zu entscheiden. Besonders in kleineren Städten wird der Rat nur zu bereitwillig geglaubt haben, was an unsinnigen Gerüchten umherschwirrte. Immerhin konnten die Bürgerschaften nur in den Reichsstädten frei verfügen; anderwärts hatte auch der Landesherr mitzureden. So sind in dem aargauischen Städtchen Zofingen, wo es gelungen war, das von den Juden ausgestreute Gift nun wirklich zu finden und an Hunden, Schweinen und Hühnern seine unheilvolle Wirkung zu erproben, allerdings drei Missetäter aufs Rad geflochten worden; aber an die übrigen Juden die Hand zu legen, untersagte zunächst die Rücksicht auf den Landesherrn.

Herzog Albrecht von Österreich suchte den in seinen Gebieten wohnhaften Juden das bei der Niederlassung gegebene Schutzversprechen wirklich zu halten; aber nicht einmal feste Burgen vermochten Sicherheit zu gewähren. Die Elsäßer Reichsstädte drohten Ensisheim zu belagern und die Juden zur Verbrennung herauszuholen, wenn der Herzog nicht durch seine Beamten die Exekution vornehmen ließe. Auch die auf der Kyburg bei Winterthur befindlichen sind schließlich ihrem Schicksal nicht entgangen. Wirksameren Schutz vermochte Herzog Albrecht den Juden in Österreich selbst zu gewähren.

Die Pest hatte von Italien her den Südosten Deutschlands bereits erreicht, ehe sie sich im Südwesten ausbreitete. Besonders die jüdische Gemeinde zu Wien litt schwer unter der Seuche. Das Märchen von der Brunnenvergiftung ist nach

diesen Gegenden wohl aus dem Westen gekommen. Blutszenen zu Krembs, die es veranlaßte, ereigneten sich erst um Michael 1349 und fanden anscheinend keine Nachahmung, da der Herzog, „ein Freund der Juden", den Beteiligten schwere Bußen auferlegte. Dagegen ging von den südöstlichen Alpenländern eine Bewegung aus, die in ihrem weiteren Verlauf sich ebenfalls gegen die Juden wandte.

XXXIV. Die Geißlerfahrten wurden gleichsam als Präventivmaßregel gegen die Pest unternommen, Bußübungen sollten den göttlichen Zorn von der sündigen Menschheit abwenden und gemeinschaftlich, nach bestimmter Ordnung vor den Augen der zuschauenden Menge erfolgte die grausame Selbstpeinigung. Indem die Geißler, zu Brüderschaften vereinigt, von Ort zu Ort zogen, gewann ihr Treiben in ganz Deutschland Anklang, und da ohnehin überwiegend Leute aus den niederen Volksschichten sich beteiligten, ist es begreiflich, daß der fromme Eifer nicht in der Askese Genüge fand.

Es hat wohl das Erscheinen von Geißlern des öftern den Anstoß zur Judenverfolgung gegeben, und sie selbst sind schwerlich dem gottgefälligen Werke ferngeblieben. So haben sie vielleicht verursacht, daß zu Frankfurt, am 24. Juni 1349, die Juden in ihren Häusern sich selbst verbrannten, wobei auch das Dach der St. Bartholomäuskirche Feuer fing. In Mainz dagegen gab einen Monat später das Auftreten einer Geißlerschar mehr zufällig den Anlaß zu einem Tumult, bei dem die Juden viele der Angreifer erschlagen haben sollen, schließlich aber ebenfalls in den Flammen ihrer Häuser den Tod fanden. Vorher hatte die Stadt bereits einer Belagerung durch Judenschläger aus dem Rheingau getrotzt. Auch in Köln vermochte der Rat nicht, die Juden dauernd zu schützen. Der Überfall ihres Quartiers in der Nacht vom 23. auf den 24. August und die Selbstverbrennung sind wohl unmittelbar aufeinander gefolgt. Ob gerade Geißler an der Plünderung, die noch bei Tage fortdauerte, teilnahmen, ist nicht deutlich ersichtlich, jedenfalls aber haben Einheimische sowohl als Auswärtige Beute fortgeschleppt. Es ist überhaupt schwer zu

ermitteln, inwieweit der Anstoß zu den Verfolgungen von den Geißlern ausging. Wo sie auftauchten, hatte das Gerede von der Brunnenvergiftung wohl meist schon die Gemüter erregt, und fremder Helfer bedurften die unruhigen Elemente in den Städten kaum irgendwo gegen die an Zahl allerwärts verhältnismäßig so schwachen Opfer. In Ostfranken soll der Burggraf Johann von Nürnberg anfänglich Scharen von Judenschlägern im offenen Felde entgegengetreten sein und sie zerstreut haben; gleichwohl fehlen unter den Blutopfern weder Rothenburg an der Tauber noch Würzburg, und in Nürnberg selbst traf nach langer, furchtbarer Zögerung am 5. Dezember die jüdische Gemeinde das Schicksal so vieler anderer. In Bayern blieben anscheinend nur die Juden zu Regensburg verschont, in München und Salzburg forderte der Wahn von der Brunnenvergiftung seine Opfer.

Nach Mitteldeutschland haben die Verfolgungen sehr früh übergegriffen. Am 21. März, ehe noch die Geißler auftauchten, wurden in Erfurt die Juden durch die gegen sie verschworene Bürgerschaft wider Willen des Rats erschlagen, soweit sie nicht sich selbst den Tod gaben, und schon im vorangehenden Monat war es den in kleineren Städten Thüringens, Gotha, Eisenach, Arnstadt, Ilmenau und anderwärts wohnhaften ebenso ergangen. Selbst in Schlesien, bis wohin später die Pest gar nicht kam, gab es bereits im Frühjahr 1349 Unruhen. In Breslau wurden am 28. Mai fast alle Juden erschlagen, und zwar waren nicht nur Stadtfremde die Mörder, wie später der Rat zur Entschuldigung behauptete, sondern auch ortsangesessene Leute.

Verhältnismäßig am wenigsten Judenbrände hatte der Norden und Osten Deutschlands aufzuweisen. Vor allem in Niedersachsen können sie nur ganz vereinzelt vorgefallen sein, obgleich dort gar manche, recht ansehnliche Gemeinden lebten. Das Judendorf zu Magdeburg wurde von Bürgern und Bauern überfallen, ausgeplündert und niedergebrannt, von den Bewohnern hatten einige die Flucht ergriffen, die übrigen waren nach tapferer Gegenwehr in den Flammen ihrer Häuser umgekommen. Der Erzbischof, der mitsamt dem Stadtrat sich vergeblich bemüht hatte, den Sturm zu beschwören, bot den

geretteten Juden Schutz auf seinen Burgen. Benachbarte Fürsten handelten ebenso.

Wenn es gleichwohl in der Mark Brandenburg an Blutszenen nicht ganz fehlte, so mögen die Wirren, die das Auftreten des falschen Waldemar hervorrief, dabei mitgewirkt haben. Ein auffälliges Schwanken zeigen freilich die Entschließungen des Markgrafen Ludwig. Am 30. November 1349 nahm er die Juden der Neumark wieder in seine Gnade auf, am 6. April 1350 versprach er ihnen, um Einwanderer ins Land zu ziehen, binnen Jahresfrist keine außerordentliche Steuer fordern zu wollen, und vom 23. Februar 1351 ist eine Urkunde datiert, durch die Johann von Wedel, markgräflicher Vogt, erklärt, daß er namens seines Herrn die Juden zu Königsberg (in der Neumark) verbrannt und deren Güter eingezogen hat. Während des Jahres 1350 hatte allerdings eine Verfolgung in Berlin stattgefunden. Am 21. Oktober verfügte der Markgraf über ein dort gelegenes Haus, das, zur Synagoge gehörig, früher von dem Juden Meier bewohnt war, und bei dem Frieden mit der Stadt, den er am 22. Juli 1351 abschloß, sagte er ihr völlige Verzeihung zu für alles, was mit den Juden geschehen. Wenn hier demnach erst nach Ablauf des eigentlichen Unglücksjahrs das Verhängnis über sie hereinbrach, so muß die Ursache in dem Fortschreiten der Pest gesucht werden, die nicht vor Anfang 1350 die Ostseeküsten und noch später die Mark erreichte.

Die Schrecknisse des schwarzen Todes riefen im kühlen Norden kaum minder arge Trübungen des Denkvermögens hervor als bei den heißblütigen Südländern. Was der Rat von Lübeck dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg als Ergebnis eigener Untersuchungen mitteilte, war gewiß schlimm genug, aber noch weit Ärgeres wurde von der Insel Gotland gemeldet. Dort bekannte ein Verbrecher vor seiner Hinrichtung, im Auftrage von Juden Gift gelegt zu haben von Dassel in Westfalen, wo ihn Aron, der Sohn Salomons des Reichen von Hannover, für das üble Werk gewann, bis nach Lübeck und weiterhin auch in Preußen und Livland. Merkwürdigerweise stimmt dazu recht wenig, was Bürgermeister und Rat der Stadt Wisby auf Gotland nach Rostock

schrieben. Eine furchtbare Verschwörung, um die ganze Christenheit zu verderben, war von ihnen entdeckt worden. Der Rädelsführer hatte auch eingestanden, daß er zu Stockholm und anderwärts in Schweden die Brunnen und stehende Gewässer vergiftet habe; von Juden ist jedoch in dem ganzen Briefe überhaupt nicht die Rede, sie waren damals an der Ostsee nur sehr spärlich vertreten und auf der skandinavischen Halbinsel wohl gänzlich unbekannt. Als gefährlichste Giftmischer wurden auf Gotland zwei Kleriker angesehen, deren einer, ehe er den Feuertod erlitt, noch ausdrücklich warnte: die gesamte Christenheit ist verloren, wenn Gott sie nicht rettet. Hütet euch vor Priestern und Mönchen jederlei Art.

Die Geißlerbewegung hatte in Deutschland eine Wendung gegen die Geistlichkeit genommen, die nur zu begreiflich erscheint. Laut genug hatten sich in dem Kampfe Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum die Klagen über das Verderbnis der Kirche erhoben, und Reichtum besaß der Klerus denn doch in höherem Maße als die Juden. War diesen zuerst das zügellose Treiben verhängnisvoll geworden, so konnte es gar leicht weiter um sich greifen.

Da ist denn der Papst eingeschritten. Das Rundschreiben vom 20. Oktober 1349, in dem er die Geißelfahrten untersagte, hat seine Wirkung getan, und auch die Judenbrände erloschen, in Süddeutschland freilich wohl hauptsächlich wegen Mangels an Brennstoff. Denn viele können es nicht gewesen sein, die dort das Schreckensjahr überlebten. Kamen doch schließlich selbst die Getauften an die Reihe. Aus Konstanz wurden sie verbannt, weil einer von ihnen, der nicht als Christ leben wollte, in den Flammen seines Hauses den Tod suchte und die dadurch entstandene Feuersbrunst noch an die vierzig Wohnstätten in Asche legte; ein zweiter Neophyt vollzog die Selbstverbrennung wenigstens außerhalb der Stadt. Ungetaufte Juden, aus Speier und Worms, fanden Zuflucht bei dem Pfalzgrafen Ruprecht in Heidelberg und auch bei dem Ritter Engelhart von Hirschhorn in dem Städtchen Sinzheim. Sehr groß dürfte freilich ihre Zahl nicht gewesen sein. Nach dem Märtyrerverzeichnis sind elf von den zwölf Vorstehern der Wormser Gemeinde, und mehr als vierhundert von deren Mit-

gliedern, ungerechnet Kinder und Dienstpersonal, umgekommen, als am 1. März 1349 das Verhängnis hereinbrach. Für Speier, wo bereits am 24. Januar 1349 der Judenbrand erfolgt war, sind vielleicht Überlebende urkundlich nachweisbar.

Daß auch andere Fürsten sich der Juden annahmen, darf als wahrscheinlich gelten. Besonders wird der Erzbischof Balduin von Trier es nicht haben an sich fehlen lassen, ohne freilich hindern zu können, daß in Trier selbst und an anderen Orten seines Gebietes Juden erschlagen und ihre Häuser geplündert wurden.

Ganz ohnmächtig erwiesen sich gegenüber der mit elementarer Leidenschaft hervorbrechenden Bewegung zwar nicht die territorialen Gewalten, wohl aber der König, dessen Sache es vor allem gewesen wäre, seine Kammerknechte in den Reichsstädten zu schützen. Daß Karl IV. den Juden besonders abgeneigt gewesen wäre, darf nicht angenommen werden. Wo er selbst Landesherr war, ist er offenbar tatkräftig für sie eingetreten. In Böhmen fielen Verfolgungen nur sehr vereinzelt vor, in Schlesien erreichten sie jedenfalls keine allzugroße Ausdehnung, und zugunsten der in Luxemburg wohnhaften Juden erließ er wiederholt, am 24. Juli 1349 und am 2. April 1350, ausdrückliche Weisungen an seine Beamten.

Im Reiche aber hatte er nicht wie in den Erblanden freie Hand. Am 30. Januar 1349 wurde von einigen Kurfürsten bei Frankfurt ein Gegenkönig gewählt, Graf Günther von Schwarzburg, der zwar schon am 26. Mai der Krone entsagte und bald hernach starb, immerhin war für Karl IV. Grund vorhanden, die Reichsstädte nicht etwa durch schroffes Auftreten sich zu entfremden. Wenn er noch erst am 25. November 1347 den Juden zu Straßburg ausdrücklich sämtliche Freiheiten, die anderen Juden von Kaisern und Königen gewährt waren, zugebilligt hatte, so ist nichtsdestoweniger weder dort noch anderwärts die Bestimmung des Wormser Privilegs in Anwendung getreten, nach der sie bei Anklagen wegen schwerer Schuld Frist erhalten sollten, sich an den Kaiser zu wenden. Nur das Reichshofgericht durfte über eine Beschuldigung, wie es die der Brunnenvergiftung war, das Urteil

fällen. Daß nicht wieder ein Verfahren stattfand, gleich dem 1236 von Friedrich II. veranstalteten, dafür wird die Ursache guten Teils in den Wirren zu suchen sein, die der Thronstreit hervorrief.

So blieb denn auch vielfach dem König nichts übrig, als das Ergebnis der „Judenschlacht" nachträglich zu bestätigen. Straßburg erhielt am 12. September 1349 vollständige Verzeihung, Speier aber schon am 29. März und am gleichen Tage Worms. Daß es nicht von vornherein Karls Absicht gewesen war, auf die ihm von Reichs wegen zustehenden Rechte schlechthin zu verzichten, zeigt sein Verfahren gegen Augsburg, wo bereits am 22. November 1348 die Juden erschlagen worden sind. Ihren gesamten Nachlaß an liegender und fahrender Habe, Außenständen und Edelmetall überwies er bereits am 6. Dezember dem Reichslandvogt Herzog Friedrich von Teck, dem später die Stadt zur Abfindung für seinen Anspruch 1000 Mark Silber zahlte, während der Hofschenk noch überdies 200 Mark erhielt.

Am sonderbarsten war das Verhalten Karls IV. in Nürnberg, dort hat er bereits vor der Judenschlacht über den Nachlaß der dem Tod Geweihten verfügt und auch den Rat von der Verantwortlichkeit losgesprochen. Die Maßnahmen stehen freilich in Zusammenhang mit Unruhen, die in der Stadt ausgebrochen waren. Durch eine Erhebung der Zünfte war der patrizische Rat gestürzt worden, so daß sich die üblichen Folgen eines Sieges der Handwerker erwarten ließen. Als aber später Karl die Patrizier wieder zur Herrschaft gebracht hatte, mochte dieser es vorziehen, „der Feindschaft des gemeinen Volks" gegen die Juden den Zügel schießen zu lassen, weil sonst „die Bürger ihres Lebens und Guts" nicht sicher wären. Es sollte also die Mißstimmung der niederen Klassen über den fehlgeschlagenen Versuch einer Verfassungsänderung abgelenkt werden, und der König ist der leicht erkennbaren Absicht nicht ernstlich entgegengetreten.

Keinerlei Nebenabsicht lag dagegen der Verleihung zugrunde, die am 4. Januar 1348, ehe noch an Pest und Brunnenvergiftung zu denken war, der Stadt Worms zuteil wurde. Wenn Karl ihr die Judenschaft zu Worms mit Leib und Gut

und allen Nutzungen und Rechten zugestand, die er selbst und seine Vorgänger gehabt hatten, so handelte es sich um nichts anderes als eine Verleihung des Judenregals, wie sie zwar schon den Fürsten, aber noch nicht Städten zuteil geworden war.

Die gleiche Bedeutung ist dem Zugeständnis beizumessen, das Karl am 25. Juni 1349 elf Tage nach dem Tode des Gegenkönigs der Stadt Frankfurt am Main gewährte. Wenn er ihr damals die Juden zu Frankfurt, gegenwärtige und zukünftige, um 15200 Pfund Heller zu Pfand gab, so ist keinesfalls anzunehmen, daß etwa die Juden der Stadt auf Gnade und Ungnade anheimfielen; wie ernstlich vielmehr auf ihre fernere Ansässigkeit in Frankfurt gerechnet wurde, zeigt der Vorbehalt, der die Weggabe sämtlicher Nutzungen einschränkte: Sie sollten auch fortan, bei Anwesenheit des Königs in der Stadt, die Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Betten und die Küche mit Kesseln versehen. Daß der Rat sich Straflosigkeit für den Fall eines „Judenbrandes“ zusagen ließ, war in Anbetracht der Zeitverhältnisse begreiflich. Die hinterlassene Habe der Erschlagenen durfte er gegebenenfalls nur bis zur Höhe der Pfandsumme an sich ziehen. Grundsätzliche Bedeutung kommt den beiden Akten deswegen nicht minder zu, weil sie dicht vor und während der Krisis selbst erfolgt sind.

In den Reichsstädten konnte sich eine von der Bürgergemeinde unabhängige Judengemeinde nicht auf die Dauer halten, und die bisherigen Versuche, eine Verbindung herzustellen, vermochten nicht recht zu befriedigen. Der stärkere Teil verwandelte, wie begreiflich, die Nebenordnung des schwächeren in Untertänigkeit. Auf die große Katastrophe hat das verfassungsrechtliche Moment ohne Zweifel viel geringeren Einfluß geübt als das soziale, und beide waren wiederum allseitig bedingt durch das religiöse, das, nur scheinbar von der Oberfläche ein wenig zurücktretend, tatsächlich in der Judenfrage das maßgebende gewesen ist und in Zukunft bleiben sollte. Denn ausgetilgt hat der Massenmord die Juden in Deutschland keineswegs. Ihre zerstreuten Überreste sammelten sich wieder und kehrten an die Stätten des früheren Wirkens zurück; aber nur noch dem Namen nach waren die Juden

Kammerknechte des Königs, in Wirklichkeit hatten sie fortan die Städte des Reichs als Herren über sich, wie schon so vielfach die Fürsten. Für ihre wirtschaftliche Tätigkeit sollte das ebenso verhängnisvoll werden wie für ihre soziale Stellung.

Zweiter Abschnitt.

Die Juden der pyrenäischen Halbinsel bis zu der Katastrophe des Jahres 1391.

(unvollendet.)

I. Wie verschiedenartig auch immer sich die Schicksale der Juden in den Ländern der abendländischen Christenheit gestalten mochten, so bildeten doch überall die von Päpsten und Konzilien sanktionierten Satzungen des kanonischen Rechts die Grundlage für ihre soziale Stellung. Als besondere Klasse jeder näheren Gemeinschaft mit ihren andersgläubigen Nachbarn entzogen, hatten sie in den nördlicheren Ländern sich vorlängst einem Berufe zugewandt, der es bewirkte, daß der religiöse Gegensatz noch durch einen wirtschaftlichen verschärft wurde, und wenn die Juden als gewerbsmäßige Geldleiher vielfach unentbehrlich sein mochten, so ließ ihr durch „Wucher“ erworbener „Reichtum“ den von den Kreuzzügen wachgerufenen Glaubenseifer nicht zur Ruhe kommen. Die soziale Revolution des Jahres 1349 rief grausigere Szenen hervor, als der heilige Krieg von 1096. In England und schließlich auch in Frankreich hat die Einsicht, daß es auf die Dauer nicht angängig sei, die Juden nach Wortlaut und Sinn der kanonischen Vorschriften zu behandeln, ihre Vertreibung herbeigeführt, in Deutschland zog das Volk selbst gleichsam instinktiv durch rohe Gewalttaten die Folgerung, zu der sich die Regierenden nicht entschließen mochten.

Daß nun aber für all die Unzuträglichkeiten, die in christlichen Ländern so erschreckend zutage traten, weder angeborene Rasseneigenschaften der Juden, noch vollends die Lehren der mosaischen Religion verantwortlich zu machen sind, zeigen gleichsam wie eine Probe auf das Exempel die Zustände in dem Teil des Occidents, der Jahrhunderte lang unter der Herrschaft des Islam stand. Nicht als ob etwa für die

Juden auf der pyrenäischen Halbinsel mit der mohammedanischen Eroberung schlechthin ein goldenes Zeitalter angebrochen wäre. Wie sich für sie der Übergang aus dem unduldsamen, westgotischen Priesterstaat in die neuen Verhältnisse gestaltete, ist überhaupt nicht des näheren ersichtlich. Als wahrscheinlich muß angenommen werden, daß sie, sobald sich die Gelegenheit bot, wieder offen mit ihrer Religionsübung hervortraten, und keineswegs gering kann die Zahl derer gewesen sein, die demnach vom Christentum abfielen; berichten doch arabische Quellen, daß die vordringenden Eroberer mit der Bewachung eingenommener Städte eben die Juden betrauten, die sich ihnen angeschlossen hatten. Afrikanische Juden oder jüdische Berbern, die zum Islam übergetreten waren, von Kaula al Yehudi befehligt, sollen an der Entscheidungsschlacht teilgenommen haben, und wenn ihr Führer wenige Jahre später bei einem Aufstande erlag, so hatte das verfehlte Beginnen wohl ebensowenig nachhaltige Rückwirkungen, wie das Auftreten eines angeblichen Messias, dessen Anhänger ihre im Stich gelassenen Güter einbüßten.

Kopfsteuer freilich und Grundsteuer mußten jedenfalls die Juden gleich wie die Christen den neuen Herren entrichten. In Kapitulationsverträgen von Städten wird ihrer nicht besonders gedacht, und noch vor Ablauf des Jahrhunderts soll ein mohammedanischer Herrscher seine andersgläubigen Untertanen so arg durch Abgaben bedrückt haben, daß sie ihre Sklaven und selbst die eigenen Kinder verkaufen mußten. Ob indessen auf Wahrheit beruhte, was im Frankenreich erzählt wurde, darf bezweifelt werden.

Später erscheint gerade Spanien gewissermaßen als das gelobte Land der Juden. Dorthin führten sie den Alamannen Bodo, der bei der Beschneidung den Namen Eleazar angenommen hatte. Sein Einzug in Zaragoza, der gegen Mitte August 839 erfolgte, muß Aufsehen erregt haben; der westfränkische Reichsannalist gibt Kunde von dem Ereignis, und er weiß auch mitzuteilen, daß später der Proselyt den Kalifen und das Volk gegen die Christen aufzureizen suchte.

Von dem unmittelbaren Zusammenhang mit der Welt des Islam ist die Pyrenäenhalbinsel bereits wenige Jahrzehnte nach

der Eroberung losgerissen worden. Hier im äußersten Westen hatte ein dem Untergang seines Hauses entronnener Sprößling der Ommajaden ein eigenes Kalifat errichtet, das gegenüber den Abbasiden von Bagdad seine Unabhängigkeit zu behaupten wußte. Den inneren Kriegen, die unter den aus der Ferne entsandten Statthaltern so vielfach das Land heimsuchten, setzte die Begründung einer selbständigen Herrschaft, allerdings nicht für die Dauer, ein Ziel. Bei einer Erhebung von Toledo, das an Bedeutung hinter der neuen Hauptstadt Cordova zurücktrat, werden auch die dort wohnhaften Juden als beteiligt genannt. Immerhin führte das Kalifat einen wirtschaftlichen Aufschwung in Spanien herbei, der als sehr erheblich angesehen werden muß. Es kann dafür einen Maßstab abgeben, daß die Staatseinkünfte von 300 000 Goldstücken unter dem ersten Ommajaden, Abderrahman I. (755—788) auf eine Million unter Abderrahman II. (822—852) und auf 5 408 000 unter Abderrahman III. (912—961) angewachsen sein sollen. Am meisten zu der Steigerung trugen jedenfalls die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren erhobenen Zölle bei, zog doch aus ihnen schließlich der Kalif den Hauptteil seiner Einnahmen. Die Ursache aber für die Zunahme des Ertrages lag in dem vergrößerten Warenumsatz.

Der Handel Spaniens muß einen gewaltigen Aufschwung genommen haben, und er ist keineswegs wie in späterer Zeit auf den Export von Naturprodukten, die das Land in reicher Mannigfaltigkeit bot, beschränkt geblieben, sondern ganz im Gegenteil; es gelangten offenbar die Erzeugnisse der einheimischen Industrie, deren hohe Entwicklung nicht umsonst gerühmt wird, zur Ausfuhr nach dem Orient sowohl, als nach dem christlichen Abendlande. Daß nun jüdische Kaufleute an dem so lebhaften Verkehr sich beteiligten, darf für sicher gelten. Einigermaßen deutlich sind ihre Spuren aber nur im Norden zu erkennen, während anderwärts, bei dem regen Leben, das damals die Welt des Islam erfüllte, die von ihnen entfaltete Tätigkeit viel weniger hervorgetreten sein wird.

Der Geschäftszweig, um dessen willen sie das fränkische und später das deutsche Reich durchzogen, hatte freilich auch für Spanien eine ganz eigenartige Bedeutung. Sklaven, die

aus den Slavenländern stammten, haben die Kalifen des zehnten Jahrhunderts mit Vorliebe in ihr Heer eingereiht. Als ein Lieferant des gesuchten Artikels wird jener Ibrahim-ibn-Jakûb zu betrachten sein, dessen Bericht über den Osten in das Werk eines spanisch-arabischen Geographen Aufnahme fand, und gewiß nicht mit leeren Händen ist der Kaufmann am Hofe Kaiser Ottos erschienen. Seidenzeug, das er mitgebracht haben mag, fand wohl ebenso bereitwillige Abnehmer, wie solches aus Konstantinopel.

Die hohe Blüte der Seidenweberei hat im mohammedanischen Teil der Pyrenäenhalbinsel sehr lange Bestand gehabt. Daß ausschließlich von nichtjüdischen Arbeitern das Gewerbe betrieben wurde, ist wenig wahrscheinlich in Anbetracht des Umstandes, daß es auf der Balkanhalbinsel guten Teils in den Händen von Juden lag. „Jakob ibn Gau und sein Bruder Joseph lieferten für den Hof kostbare Seidenstoffe und Kriegsfahnen mit kunstvoll eingewebten arabischen Sinnsprüchen, Emblemen und Verzierungen.“ Selbst am Webstuhl gesessen haben die Brüder schwerlich, deren älterer um 985 „zum Fürsten und Oberrichter über sämtliche jüdische Gemeinden“ des Kalifats erhoben worden ist. Ihre Sache dürfte es gewesen sein, den Vertrieb der Fabrikate, die sie herstellen ließen, wahrzunehmen, wie sie denn mit Almansur, dem leitenden Minister des unmündigen Kalifen Hischam II., persönlich in dessen Palast zu tun hatten.

Daß die Juden Spaniens sich noch mit mancherlei anderen Handwerken befaßten, darf aus späteren Zuständen geschlossen werden, und ebenso, daß sie dem Landbau nicht fern geblieben sind. Für die gesamte, mehr als drei Jahrhunderte umfassende Epoche von der arabischen Eroberung bis zum Untergang des Kalifats, müssen wenige Andeutungen in den Berichten über die Geschichte des Zeitraums genügen, die freilich wohl nur deswegen so spärlich ausgefallen sind, weil die Juden, wie auch sonst im Machtbereich des Islam, in wirtschaftlicher Hinsicht keine besonderen kennzeichnenden Eigentümlichkeiten aufzuweisen hatten. Die Religion war ihr unterscheidendes Merkmal und nichts weiter. Denn es ist schlechthin undenkbar, daß sie inmitten des Völkergemisches von Iberern, Kelten,

Phöniziern, Römern und Goten, dem nunmehr wiederum die Einwanderung von Arabern und Berbern neue, recht disparate Bestandteile zugefügt hatte, allein die Reinheit der semitischen Rasse bewahrt haben sollten, der vielleicht nur ein Bruchteil seinem Ursprung nach angehörte, denn die Aufnahme von Proselyten ist auch nach dem Ende der Römerzeit schwerlich außer Übung gekommen, und Mischehen, unter westgotischer Herrschaft schlechterdings gefordert, sind ohnehin damals und später gewiß nicht allzu selten gewesen. Nicht die bei vielfältigster Rassenmischung höchst zweifelhafte Abstammung, sondern die Religion bildete eben auf der pyrenäischen Halbinsel das maßgebende Moment für die Unterscheidung von Juden, Christen und Mohammedanern.

II. Um die Religion und deren Pflege als Mittelpunkt gruppierte sich auch die eigenartige Geisteskultur, die unter den Juden emporblühte. An günstigen Voraussetzungen für eine Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten fehlte es keineswegs. Zweck der von den Kalifen befolgten Politik war es nicht, die Untertanen verschiedenartiger Nationalität und verschiedenen Glaubens getrennt zu halten, sondern vielmehr sie einander näherzubringen durch gemeinsame Bildung. Wenn die arabische Sprache, die ausschließlich am Hofe und bei den Behörden angewandt wurde, selbst bei den Christen vielfach das Latein verdrängte, so hatten die Juden vollends keinen Grund zu besonderer Vorliebe für die Sprache der Kirche. Im alltäglichen Leben mengten sie wohl, gleichwie die christlichen Mozaraber, dem Arabischen vielerlei romanische Wörter bei, aber gerade die reine Schriftsprache, deren kunstgerechte Handhabung sich hoher Wertschätzung erfreute, mußten sie zu erlernen bemüht sein, schon weil sie sonst nicht hätten Stellen im Staatsdienst bekleiden können, zu denen sie, wie in anderen mohammedanischen Ländern, so auch in Spanien herangezogen wurden.

Bereits der Gouverneur von Marokko hatte, als Abderrahman, der spätere Kalif, dorthin kam, zum Ratgeber einen sehr gelehrten Juden, auf den er mit abergläubischer Festig-

keit hörte, und dessen kluger Auslegung einer alten Prophezeiung der Ommajade sein Leben verdankte. Ungleich deutlicher tritt die Gestalt des Çhasdai ibn Schaprut aus der Überlieferung entgegen, der bei Abderrahman III. eine hervorragende Rolle spielte. Sein eigentliches Amt war anscheinend das Sekretariat für lateinische Korrespondenz. Damit wird es zusammenhängen, daß ihm der Empfang von Gesandtschaften oblag, die am Hofe des Kalifen eintrafen. Ungemeines diplomatisches Geschick besaß er nach dem Bericht über sein Verhalten gegen den Abt Johann von Gorze, der eine Botschaft für den deutschen König Otto I. in Cordova auszurichten hatte, und er bewährte es aufs glänzendste in Verhandlungen mit christlichen Fürsten aus dem Norden des Landes. Daß er auch in der Finanzverwaltung tätig war, ergab sein Schreiben an den Khan der Chazaren, über dessen Bekenntnis zum Judentum er näher unterrichtet zu werden wünschte. Wissenschaftliche Interessen lagen schon dem Vater des Chasdai nicht fern; er selbst hat sich mit Medizin beschäftigt, die Erfindung eines Heilmittels wird ihm nachgerühmt, und ein Werk des griechischen Arztes Dioskorides, das der Kaiser von Byzanz dem Kalifen als Geschenk sandte, übersetzte er ins Arabische.

Etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts, als bereits Chasdai sich hohen Ansehens erfreute, geschah ein für das Geistesleben der Juden Spaniens entscheidendes Ereignis, die Einführung des babylonischen Talmudstudiums in das Lehrhaus zu Cordova. Von den vier Gelehrten, die, wie berichtet wird, der Gaon der verfallenden Hochschule Sura aussandte, um Unterstützungsgelder zu sammeln, und die unterwegs in Gefangenschaft gerieten, wurde der eine, R. Mose-ben-Chanoch, nach Cordova verschlagen, wo er ausgelöst, gar bald durch seine Gelehrsamkeit Aufmerksamkeit erregte, und wenn bisher die Kenntnis des Talmud nur eine recht dürftige gewesen war, so gewann das von R. Mose begründete Lehrhaus um so leichter überragendes Ansehen. Die geistigen Bestrebungen der Juden in Spanien hatten fortan nicht so ausschließlich den Talmud zum Mittelpunkt wie in Nordfrankreich und Deutschland. Mit der hebräischen Sprache in grammatikalischer Hinsicht mußten

sie sich freilich wohl beschäftigen, um besser in ihr Verständnis einzudringen, und daß die gewiß recht mühsam gewonnene Fertigkeit im Hebräischen Anwendung fand, um auf Chasdai, den Förderer der Studien Loblieder zu dichten, kann nicht Wunder nehmen; aber auch mit der arabischen Gelehrsamkeit machten sich gewiß schon damals die Juden vertraut. Später sollte daher bei ihnen die Religionsphilosophie des Gaon Saadia Wiederaufnahme und Fortbildung finden. Spanien trat in jeder Beziehung das Erbe Babyloniens an. Zunächst hatte freilich die Wirksamkeit des R. Mose die völlige Lösung des äußeren Zusammenhanges zwischen den beiden Hauptsitzen des Judentums zur Folge, falls ein solcher überhaupt noch vorhanden war. Als Dajan der Gemeinde Cordova übte er die Funktionen eines Gaon, bestellte die Richter für andere Gemeinden und entschied über Berufungen gegen deren Urteile.

Eine festere Gesamtorganisation erhielten die Gemeinden des Kalifats, als nach dem Tode des R. Mose seinem Sohn, R. Chanoch, den Lehrstuhl des Vaters ein Nebenbuhler, Joseph ibn Abitur, streitig machte. Zur Partei des letzteren gehörte der Seidenfabrikant Jakob ibn Gau, den die Gunst des Almansur zum Oberrichter erhob mit Befugnissen, die nicht nur äußerlich denen eines babylonischen Exilarchen ähnelten. Außer der richterlichen Gewalt fiel ihm die Erhebung der Steuern zu. Als er freilich nicht genug Geld ablieferte, ließ ihn Almansur ins Gefängnis werfen, und wenn ihn auch der Kalif selbst befreite, so gewann damals eine Verfassung überhaupt noch keinen dauernden Bestand, die später auf der Pyrenäenhalbinsel mehrfach nachgeahmt werden sollte.

Das Kalifat zu Cordova ist gleich dem zu Bagdad der Auflösung anheimgefallen. Unter den Kämpfen, die seinen Sturz begleiteten, hatten gerade die Juden der Hauptstadt am schwersten zu leiden. Zu denen, die nach der Plünderung Cordovas im Jahr 1013 fortzogen, gehörte Samuel ibn Nagrela, der später in dem neu entstandenen Teilreiche Granada eine große Rolle spielte als Wesir der Könige Habus und Badis. Sein Sohn Joseph freilich, der dem Vater nach dessen Tode (1055) in Würden und Ämtern nachfolgte, fand elf Jahre

später ein gewaltsames Ende, und zugleich mit ihm wurden noch viele Juden niedergemetzelt.

Diese erste eigentliche Verfolgung durch Mohammedaner auf dem Boden der Pyrenäenhalbinsel hatte jedoch ebensowenig weittragende Folgen als tiefer liegende Ursachen. Wenn die Juden damals ihre Güter in Granada verkaufen und auswandern mußten, so sind sie doch später wieder dorthin zurückgekehrt. Immerhin durfte das Aufflammen des Glaubenshasses als ein übles Anzeichen gelten. Von Alleinherrschaft der Juden war in dem Spottgedicht die Rede, das die Menge gegen Joseph aufreizte. „Daß sie Hauptstadt und Provinzen unter sich teilten", wollte der Dichter gesehen haben. „Überall befiehlt einer dieser Verfluchten".

Granada ist nicht das einzige der aus dem Kalifat hervorgegangenen Teilreiche gewesen, in dem Juden an der Staatsverwaltung erheblichen Anteil nahmen. In Sevilla erhielt ein Gegner des Samuel ibn Nagrela, der vor ihm hatte weichen müssen, Joseph ibn Migasch, ein hohes Amt, und der Beherrscher von Zaragoza machte 1066 den Abu-Fadhl-Chasdai zu seinem Wesir. Daß ausschließlich finanzielle Interessen den Fürsten die Dienste von Juden nützlich erscheinen ließen, darf keinesfalls angenommen werden. Samuel ibn Nagrela, der vielseitig gebildet war, aber als Flüchtling in Malaga kümmerlich vom Kleinhandel lebte, erregte durch schöne Schrift und gewandte Handhabung der arabischen Sprache zuerst die Aufmerksamkeit des Wesirs, neben dessen Palast er seinen Laden hatte. Abu-Fahdl-Chasdai dichtete mit hervorragender, poetischer Begabung arabische Lieder, während Jischaki, der Leibarzt der Fürsten von Denia, eine hebräische Grammatik schrieb, in der er kritische Ansichten über die Entstehung des Pentateuch äußerte.

Wie die jüdischen Gelehrten nicht ausschließlich mit dem Talmud sich beschäftigten, ebensowenig hatten es die jüdischen Staatsmänner nur mit Geldsachen zu tun. Dem Finanzwesen mußten sie freilich wohl ein reges Interesse zuwenden. Stand es doch im Mittelpunkt der gesamten Staatsverwaltung. Vermutlich gelangten schon im elften Jahrhundert des öfteren Juden in die Stellen von Steuer- und Zollein-

nehmern. Wenn solche später vorzugsweise von ihnen bekleidet wurden, so dürfte es sich auch bereits bei den Staatsämtern, zu denen Joseph ibn Nagrela in auffälliger Weise herangezogen wurde, darum handeln.

Für die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden Spaniens mangelt es aus dem Zeitalter, in dem ihre Geisteskultur sich glänzend entfaltete und ein Philosoph wie Ibn Gebirol unter ihnen auftrat, fast gänzlich an zugänglichen Quellen, wenigstens für die dem Islam untertänigen Landesteile. Vielleicht hat sich dort gelegentlich eine räumliche Absonderung von der übrigen Bevölkerung herausgebildet; die Stadt Lucena bei Cordova war ausschließlich von Juden bewohnt. Nach einem arabischen Geographen, Edrisi, dessen Bericht allerdings jüngerer Zeit angehört, war sie mit guten Mauern und einem tiefen Wassergraben versehen. In die eigentliche Stadt ließen die Juden keinen Mohammedaner eindringen. Diese hatten vielmehr in einer unbefestigten Vorstadt ihren Sitz, wo eine große Moschee sich befand und nur wenige Juden verweilten. Entfernt vom Meere und einem schiffbaren Flusse, lag Lucena für den Handel keineswegs günstig. Es ist anzunehmen, daß die jüdischen Bewohner, wie anderwärts Moslimen oder Christen Landbau in der Umgegend trieben, und ihren Reichtum, der gerühmt wird, etwa außer den Erträgnissen des Bodens allenfalls noch der Beteiligung an den Geschäften auswärtiger Kaufleute verdankten. Besser für den Verkehr geeignet war die Lage von Tarragona, das Edrisi gleichfalls als eine jüdische Stadt bezeichnet, in der nur wenige Christen lebten.

Derjenige Teil der Pyrenäenhalbinsel, der nicht unter die Herrschaft des Islam gefallen war, bot für die Juden anfänglich bei der fortdauernden Geltung des westgotischen Gesetzbuchs jedenfalls keine Möglichkeit zur Existenz. Sehr klein war freilich der Raum, auf den sich zeitweilig die Goten beschränkt sahen. Die Begleiter des Pelagius, des ersten Königs von Asturien, sollen dereinst in einer Höhle Platz gefunden haben. Immerhin hatte an dem schmalen Küstensaum des Nordwestens und in den angrenzenden Gebirgen die Gewalt der Araber nur kurzen Bestand, und auch weiter südlich auf der kastilischen Hochebene haben sie nicht eigentlich

dauernde Niederlassungen gegründet. Schließlich bildete etwa der Duero in seinem langhingestreckten Lauf die Grenze ihres unmittelbaren Machtbereichs, die sie zwar oft genug überschritten, um Tribut einzutreiben oder Sklaven fortzuschleppen, hinter der aber die soziale und staatliche Ordnung des Westgotenreichs in den wesentlichen Stücken unverändert fortbestand.

Die Großgrundherrschaften sind der Auflösung nur anheimgefallen, wo ihre Besitzer bei dem Vordringen der Moslimen geflüchtet waren. Im Nordwesten lebte nach wie vor ein sehr erheblicher Teil der Bevölkerung in wirtschaftlicher und auch persönlicher Abhängigkeit von den Magnaten, die zugleich Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen hatten, Steuern erhoben und in ihren festen Schlössern dem König nur so weit gehorchten, als es ihnen gut schien. Die Schwäche der monarchischen Gewalt war ein Erbstück, das die Könige zu Toledo ihren Nachfolgern in Leon hinterließen; und keineswegs das Lehenswesen trug Schuld, vielmehr waren die großen Herrschaften, durch Erbschaft oder Königsschenkung erworben, Eigentum ihrer Inhaber. Den zersetzenden Einwirkungen des Feudalismus ist dafür freilich die Staatsverfassung nicht in dem Maße erlegen, wie nördlich der Pyrenäen. Die Grafen sind Beamte des Königs geblieben, der ihre Ernennung und die oft wechselnde räumliche Abgrenzung ihrer Befugnisse in seiner Hand behielt, so daß ein Zerfall des Reichs in selbständige Fürstentümer nicht eintreten konnte.

Die Kirche, die bei der mohammedanischen Eroberung ihren ausgedehnten Grundbesitz eingebüßt hatte, verdankte dessen Herstellung der Gunst christlicher Fürsten. Es sind auch nach längerer Unterbrechung wieder Konzilien gehalten worden, auf denen gleich wie dereinst zu Toledo der König mit den geistlichen und weltlichen Großen Gesetze erließ, und selbst von den Juden war auf Konzilien des elften Jahrhunderts wiederum die Rede. Zu Coyanza wurde 1050 ganz im alten Stile verordnet, daß kein Christ mit Juden in einem Hause wohnen, oder mit ihnen speisen solle. Zuwiderhandelnde verfallen in eine siebentägige Kirchenbuße, oder es werden Höherstehende, die sich weigern, sie zu leisten, auf ein Jahr von

der Kommunion ausgeschlossen, und Niedere empfangen hundert Schläge. Der Konzilsbeschluß zeigt ausreichend deutlich, daß die früheren freilich nunmehr bereits um Jahrhunderte zurückliegenden, nicht mehr Geltung hatten. An Zeugnissen für die Ansässigkeit von Juden in den christlichen Teilen der Pyrenäenhalbinsel fehlt es auch sonst nicht. Die ältesten stammen allerdings aus dem Nordosten, wo fränkische Einflüsse wirksam gewesen sind.

III. Das Ergebnis der Sarazenenkriege Karls des Großen war die Begründung der spanischen Mark, die, bis zum Ebro reichend, ungefähr dem späteren Katalonien entspricht. Barcelona wurde 801 den Mohammedanern entrissen. Ein Kaiser Karl sagte in einem noch erhaltenen Schreiben den guten Barcelonesen Dank, daß sie den Hebräer Judas mit Versicherungen ihrer Treue ihm übersandt hätten. Die Angabe des westfränkischen Reichsannalisten, daß durch Verrat der Juden 852 den Mauren ein Überfall auf Barcelona geglückt sei, ist um so mehr mit Vorsicht aufzunehmen, als er eine Einnahme von Bordeaux durch die Normannen 848 gleichfalls dem Verrat der Juden zuschreibt. Vielleicht haben sie sich von den eindringenden Feinden durch Geldzahlungen Sicherheit erkauft; die Christen in Barcelona sollen fast sämtlich erschlagen worden sein.

Urkundliche Nachrichten zeigen die Juden der spanischen Mark als Grundbesitzer. An ein in der Nähe von Barcelona gelegenes Gut, das 986 dem Bistum geschenkt wurde, grenzte unter anderem Land des Hebräers Benevenisti. Markgraf Berengar veräußerte 1024 ein Gehöft, Äcker und Weinberge am Fuße des „Judenberges“ bei Barcelona, die dem wegen Ehebruchs mit einer Christin verurteilten Hebräer Isaac gehört hatten. 1092 verkaufte der Hebräer Joseph für 56 solidi Weinberge in der Umgegend von Barcelona an Andreas den Schuster. Benachbart lagen unter anderem Weinberge des Hebräers Salomon. An letztere grenzte auch ein Stück Weinberg, das 1088 die Jüdin Regina und ihr Sohn David dem

Bernard Oliban für ein mit 25 % verzinsliches Darlehen von 100 solidi zu Pfand setzten.

Wenn noch einige andere Urkunden über Verkäufe von Grundstücken durch Juden aus der gleichen Zeit und Gegend vorliegen, so darf deswegen nicht angenommen werden, daß sie damals ihren Landbesitz eingebüßt hätten. Ein 1068 zu Gerona abgehaltenes Konzil hielt es für angebracht, zu verordnen, daß von dem Boden, den der Juden verabscheuenswerter Unglauben den Verehrern Christi abgekauft habe, die Zehnten an die Parochialkirche entrichtet werden sollten, so wie bisher, ehe sie hierher kamen. Zehn Jahre später wiederholte eine andere Synode zu Gerona, daß von all den Ländereien, die Juden bebauen, der Zehnten zu geben sei, gleich als wenn sie durch Christen bebaut würden.

Daß im nordwestlichen Spanien Juden zu Anfang des elften Jahrhunderts als Käufer von Grundstücken auftraten, bezeugt eine Urkunde von 1015, die zurückgreifend darlegt, daß Haja und Jacob genannt Prebalio von einem aus Königsschenkung herrührenden Besitzkomplex wider den Willen der Erben Ländereien erworben und mit Reben bepflanzt hätten. Über den Verkauf eines in Montaurio bei Leon gelegenen Weinbergs durch Josef, Sohn des Jakob Escapat, im Jahr 1053 ist eine hebräische Urkunde ausgestellt worden.

Die Rechtsverhältnisse der Juden unter christlicher Herrschaft lassen sich keineswegs deutlich erkennen. Vor allem bleibt unklar, welche Bewandtnis es mit dem von ihnen zu entrichtenden census hat, den Papst Silvester II. 1002 dem Bischof von Gerona neben anderen nutzbaren Rechten bestätigte. Die Juden zu Barcelona, vierzig Familienhäupter an der Zahl, wurden 1079 bei der Auseinandersetzung zwischen den beiden Söhnen des Markgrafen Ramon Berengar je zur Hälfte dem alten und dem neuen Schloß zuerteilt, wo die Brüder abwechselnd residieren wollten. Derartige Verfügungen über Untertanen sind zu gleicher Zeit in Südfrankreich üblich gewesen. Auf der Pyrenäenhalbinsel gelangten damals sonst andere Gepflogenheiten zur Herrschaft.

Durch die Auflösung des Kalifats waren die christlichen Staaten von dem Druck eines überlegenen Gegners befreit;

im Kampfe mit den mohammedanischen Teilreichen konnten sie die Wiedereroberung über die bisherigen Grenzen ausdehnen. Dabei mußte freilich ihre innere Organisation erhebliche Veränderungen erfahren, um die Expansionskraft zu schaffen, die bei der alten Ordnung der Dinge gefehlt hatte. Als Führer in siegreichen Kämpfen gewann der König erhöhtes Ansehen. Ihm fiel alles Land zu, das dem Islam entrissen wurde, so daß er seine getreuen Krieger aufs freigebigste belohnen konnte; aber nichts weniger als eine Ausdehnung der Großgrundherrschaften hätte das Errungene zu sichern vermocht. Unfreie Hintersassen besaßen schwerlich ein lebhaftes Interesse an der Verteidigung des Bodens, dessen Früchte ihr Herr genoß. Die festen Plätze, zumal die als militärische Stützpunkte unentbehrlich waren, ließen sich nicht mit ihnen bevölkern. Schon um Bewohner für die gefährdeten Städte an der Grenze zu gewinnen, mußte der König denen, die sich dort niederlassen würden, Privilegien zugestehen, persönliche Freiheit, geringere Abgaben und selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Bürgerversammlung (concejo).

Im Unterschied von den deutschen Städten waren die spanischen nicht eigentlich bestimmt, den Sitz von Handel und Gewerben zu bilden. Wenn auch der Markt gewiß überall vorhanden gewesen ist und es an Handwerkern wie auch Kaufleuten kaum irgendwo gefehlt haben mag, so darf doch angenommen werden, daß agrarische Beschäftigung, Landbau und Viehzucht, die Hauptnahrungsquelle der Einwohnerschaft ausmachten. Gleich dem König verliehen geistliche und weltliche Grundherren an Ortschaften ihres Herrschaftsbereichs städtische Privilegien (fueros). Die alten Abhängigkeitsverhältnisse lockerten sich. Zwischen dem Geburtsadel, den ricos-hombres und Infanzonen, und dessen persönlich abhängigen Leuten schob sich ein freier Mittelstand ein, der, in den Städten seßhaft, zugleich die Brücke abgab zum gesellschaftlichen Emporstreben. Wer die Mittel besaß, ein Pferd zu halten, durfte als caballero die Ritterwürde beanspruchen.

Durch die freiere Ausgestaltung aller Lebensverhältnisse in den christlichen Staaten, die mit der territorialen Vergrößerung zusammenhing, wurde nicht zum wenigsten das

religiöse Gebiet beeinflußt. Glaubenseifer hat bei der Wiedereroberung mitgewirkt; aber ungleich mehr auf seiten der französischen Kreuzfahrer, die gelegentlich über die Pyrenäen den Christen zu Hilfe zogen, als bei diesen selbst. Von einer Ausrottung der Ungläubigen mit Feuer und Schwert konnte nicht im entferntesten die Rede sein. Unter christlichen Fürsten wie früher unter mohammedanischen lebten Bekenner der drei Religionen so friedlich nebeneinander, als es eben in den kriegerischen Zeiten möglich war.

Schon der fuero von Castrojeriz aus dem Jahr 974 besagte, daß Ortsbewohner, die einen Juden ermorden, so viel Buße zahlen sollen wie für einen Christen. Blutrünstige Wunden eines Juden standen freilich nur denen eines Bauern gleich. Der fuero von Nagera, das ursprünglich zu Navarra gehörte, setzte dagegen die Buße für Totschlag eines (adligen) Infanzonen, Klerikers und Juden gleichmäßig auf 250 sol. an, während der (hörige) Bauer dort nur 100 sol. wert war, und auch die Verwundung eines Juden ebensoviel galt wie die eines Infanzonen oder Klerikers. Den Christen, die sich in der später zu Portugal gehörigen Stadt Santarem niederlassen würden, ermäßigte Alfons VI. von Leon die Bußen für Totschlag und andere unter ihm vorfallenden Vergehen auf ein Fünftel. Wenn aber jemand ungerecht, ohne irgendeine Veranlassung einen Juden totschlägt, so daß die ganze Stadt um die Grundlosigkeit des Mordes weiß, muß er die volle Buße entrichten; stellt sich aber heraus, daß er nicht hatte töten wollen, so gibt er nur den fünften Teil. Für Leon, nicht nur die Stadt, sondern das ganze Land, hat Alfons VI. als Beweismittel in Prozessen zwischen Christen und Juden den Zweikampf bestimmt, der allerdings nicht mit scharfen Waffen ausgefochten wurde und Stellvertretung zuließ. Bei Schuldklagen sollte Beweis durch Zeugen gelten, in Ermangelung von solchen stand zuerst dem Schuldner der Eid zu, vermochte dieser nicht die Verpflichtung abzuleugnen, so hatte der Gläubiger die Höhe des Betrages zu beschwören. Bemerkenswert ist, daß bei völliger Gleichheit des Verfahrens Christen ebenso wie Juden als Schuldner vorausgesetzt werden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben die Juden der Pyre-

näenhalbinsel im elften Jahrhundert Kreditgeschäfte betrieben. Als der „Cid", mit seinem Könige entzweit, für den Zug nach Valencia Geld brauchte, lud er zwei Juden zu Gaste, sprach ihnen freundlich zu und bat sie um ein Darlehen von 1000 Goldstücken. Zwei Kisten voll von Silber wollte er zum Unterpfand setzen, die sie verkaufen dürften und den Überschuß behalten, falls die Rückzahlung nicht binnen Jahresfrist erfolge. Dem Helden vertrauend gingen die Juden auf den Handel ein, und Cid gab ihnen zwei verschlossene, mit Sand gefüllte Kisten. Nachdem er aber Valencia erobert hatte, beeilte er sich, den beiden ehrenwerten Juden, Raquel und Vidas, die Schuld mitsamt den aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, indem er sie zugleich um Verzeihung bitten ließ wegen dessen, was er ungern, bedrängt durch Geldnot, tat. Sein Wort habe in dem Sand vergraben gelegen.

Es kann fraglich sein, inwieweit die Erzählung der Lieder realen Vorgängen entspricht. Daß sie dem Zeitcharakter gemäß ist, darf kaum bezweifelt werden. Die heroische Epoche des mittelalterlichen Spaniens kannte den von der Kirche gepredigten Haß gegen den Wucher nicht; dem Geldleihgeschäft haftete daher auch kein Makel an, das Vertrauen der einen Seite wurde durch Redlichkeit der andern gerechtfertigt.

Tatsächlich hat ungleich mehr als der sagenberühmte Cid eben der König, von dem er in Unfrieden schied, die Wiedereroberung gefördert. Alfons VI. entriß nicht nur Toledo, die alte Hauptstadt des Westgotenreichs, den Mauren, sondern verstand es auch, das Gewonnene für die Dauer zu sichern, während die Erfolge des abenteuernden Ritters mit dessen Tode zerrannen. Bediente sich Cid nur gelegentlich im Notfall der Beihilfe von Juden, so hat Alfons VI. ihre Dienste herangezogen zur Organisation seines Staats. Sicheres Zeugnis legt dafür das Schreiben Papst Gregors VII. ab, das ihn ermahnte, er solle nicht Juden Gewalt über Christen einräumen. Wie arabische Quellen berichten, hat der König mit den Rittern, die von Al-Motamid, dem Beherrscher von Sevilla, den jährlichen Tribut abholen sollten, einen Juden geschickt, Ben-Schalib, der, wohl des Arabischen kundig, die diplomatische und auch die finanzielle Seite des Auftrags zu er-

ledigen hatte; denn er war es, der erkannte, daß ein Teil des an Zahlungsstatt gegebenen Geldes nicht vollwichtig sei und reines Gold verlangte. Als ein vertrauter Rat Alfons VI. wird des ferneren genannt der jüdische Arzt Cidellus, der es wagen durfte, ihm eine heikle Botschaft auszurichten. Nachdem nämlich der einzige Sohn des Königs gefallen war, einigten sich die Großen des Reichs dahin, daß die Tochter Urraca den Angesehensten aus ihrer Mitte, den Grafen Gomezo, heiraten solle. Da nun diesen Beschluß, der offenkundig in die Rechte der Krone eingriff, niemand dem König mitzuteilen wagte, wurde Cidellus mit der Aufgabe betraut, die er denn auch, freilich ohne den gewünschten Erfolg, löste.

IV. Die mohammedanischen Teilreiche in ihrer Zersplitterung und Zwietracht waren dem kraftvollen Ansturm der Christen nicht gewachsen. So rief Motamid von Sevilla die Almoraviden um Hilfe an, die, aus einem Wüstenstamme hervorgegangen, einen großen Teil Nordafrikas erobert hatten. Ihr Beherrscher, Yusuf ben Texufin, führte ein starkes Heer über die Meerenge von Gibraltar und besiegte im Oktober 1086 bei Zalaca den König von Leon. In dieser Schlacht, die vorerst den Fortschritten der Christen ein Ziel setzte, sollen auf beiden Seiten Juden mitgefochten haben. Angeblich 40000 folgten dem Banner Alfons VI.; nach der Niederlage bedeckten ihre schwarz-gelben Turbane den Boden. Indem nun die Almoraviden sich des mohammedanischen Teils der Pyrenäenhalbinsel bemächtigten, hatten die Juden wohl mancherlei unter dem Glaubenseifer zu leiden, den sie aus Afrika mitbrachten. Immerhin gelang es den Bewohnern von Lucena, dem ihnen auferlegten Zwang zur Annahme des Islam durch Bezahlung einer großen Geldsumme zu entgehen, und nach wie vor fanden Juden in der Staatsverwaltung Verwendung.

Ungleich verhängnisvollere Folgen hatte eine zweite afrikanische Invasion, die sechzig Jahre nach der ersten vor sich ging. Die bald erschlafften Almoraviden wurden durch die Almohaden abgelöst, Gebirgsbewohner aus Marokko, deren

Fanatismus und Kriegsmut durch das Auftreten eines Mahdi frisch entflammt waren. In Nordafrika hatten sie bereits Christen und Juden zur Annahme des Islam oder zur Auswanderung genötigt. Diesseits des Meeres verfuhren sie nicht anders. Den Juden Andalusiens blieb nur übrig, sich scheinbar zur Religion des Propheten zu bekennen oder in die Fremde zu ziehen. So hat damals der aus Cordova stammende Philosoph Maimonides seine Heimat für immer verlassen.

Indem nun vielen Flüchtlingen der christliche Teil Spaniens eine Freistätte bot, hat sich ohne Zweifel eine durchgreifende Umwälzung in der Verteilung des jüdischen Bevölkerungselements vollzogen. Wie die Schule von Lucena in Toledo wieder auflebte, so verschob sich überhaupt der Schwerpunkt nach Norden. Nicht völlig hat es dort an Mißhelligkeiten religiösen Charakters gefehlt. Toledaner Annalen berichten zu 1108 von einem unter den Juden der Stadt angerichteten Blutbad, und als im folgenden Jahre Alfons VI. gestorben war, unternahmen die Bewohner von Castrojeriz einen Überfall auf die Juden in Castriello, erschlugen einige und plünderten sämtliche aus. In beiden Fällen sind die Schuldigen straflos ausgegangen. Auch stehen einige Bestimmungen des 1118 von Alfons VII. den Toledanern erteilten fuero in offenbarem Zusammenhang mit den Vorgängen, so besonders die Zusage, daß kein Jude und kein neuerdings Getaufter Amtsgewalt erhalten solle über Christen der Stadt und des Gebiets.

Immerhin hat Alfons VII., zumal seit er nach dem Tode seiner Mutter Urraca selbständig die Regierung führte, ohne Zweifel die Toleranzpolitik des Großvaters fortgesetzt. Bekleidete doch an seinem Hofe ein Jude, Jehuda ibn Esra, eine hohe Stelle. In der Chronik, die von den Taten des „Kaisers", wie sich Alfons VII. nannte, berichtet, wird erzählt, daß 1126 zu Burgos Juden und Christen das Kastell stürmten, als der Befehlshaber, der es für König Alfons I. von Aragon hütete, die Übergabe an den von ganz Kastilien anerkannten Herrscher verweigerte. Eine derartige Beteiligung der Juden bei den so häufigen inneren Zwistigkeiten war keinesfalls etwas ganz Außergewöhnliches. Auch in Granada, wohin ihnen die Rückkehr von den Almoraviden gestattet war, scheinen

sie einem Aufstand gegen die Almohaden nicht fern geblieben zu sein.

V. Den Maurenkriegen gab eine entscheidende Wendung König Alfons VIII. von Kastilien durch den Sieg bei Navas de Tolosa (1212), den er freilich erst am Ende einer langen und wechselvollen Regierung erfocht. Die Niederlage bei Alarcos, die er früher erlitten hatte, galt in der Folge als Strafe Gottes, weil er sieben Jahre lang mit einer Jüdin von Toledo gelebt hatte. ‚Denn nicht,' meinte König Sancho in den Ermahnungen, die er an seinen Sohn richtete, ‚darf ein König Zuneigung hegen zu einer Jüdin, da sie vom Stamme derer ist, die Jesus Christus, ihren Herrn, töteten, noch auch zu einer Maurin, da sie von denen herkommt, die er um des Glaubens Jesu Christi willen bekämpft.' Ist die Liebe Alfons VIII. zu der schönen Jüdin Fermosa als sagenhaft anzusehen, so darf es keinesfalls ihrem Einfluß zugeschrieben werden, wenn der König die Juden zu schätzen wußte, so gut wie irgendein Vorgänger. Es scheint, daß Joseph aben Selemoh an seinem Hofe die Stelle eines Almoxarifen oder Schatzmeisters bekleidete. Der fuero, den er an Cuenca und andere eroberte Städte erteilte, verhieß jedermann, Christen, Mauren und Juden, Freien und Unfreien, die sich dort ansiedeln würden, Sicherheit. Es bestand überhaupt bereits unter den Bewohnern Spaniens trotz aller religiösen Verschiedenheit das Gefühl einer Zusammengehörigkeit. Als 1212 Kreuzfahrer von jenseits der Pyrenäen, die den Christen zu Hilfe zogen, in Toledo über die Juden herfielen, trat die städtische Ritterschaft den Angreifern entgegen. An der Entscheidungsschlacht nahmen nur sehr wenige dieser Glaubenshelden teil; die meisten hatten sich vorher vom Heere entfernt aus Ärger über entgangene Beute. Den zurückkehrenden verschlossen die Bürger von Toledo die Tore und schimpften sie feige Verräter.

VI. Nicht durch blindwütigen Glaubenseifer, sondern durch Verbindung staatsmännischer Berechnung mit kriegerischer Tüchtigkeit ist die „Wiedereroberung" ins Werk gesetzt wor-

den, deren vorläufigen Abschluß Ferdinand III. herbeiführte, der Heilige beibenannt, aber sonst dem gleicher Ehre für würdig erachteten Könige in Frankreich recht unähnlich. Die Einnahme Cordovas (1236), des ehemaligen Sitzes der Kalifen, und Sevillas (1248) sind als die Marksteine seiner Eroberungen anzusehen. Das Königreich Kastilien, wie die fortan von ihm beherrschten Gebiete, die den größeren Teil der Pyrenäenhalbinsel ausmachten, nach ihrem Kernlande wohl bezeichnet werden dürfen, erlangte damals den Umfang, den es bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr wesentlich überschreiten sollte.

Gegen die Juden setzte Ferdinand III. schlechthin die Politik seiner Vorgänger fort. Als Papst Honorius III. gemäß den Beschlüssen des vierten Laterankonzils in Spanien das Judenzeichen einzuführen suchte, machten der König und der Erzbischof von Toledo so eindringliche Vorstellungen, daß sie ihn zum Abstehen von der Forderung bewogen, und auch zur Entrichtung des Kirchenzehnten vom landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sind die Juden nicht gezwungen worden. Vielmehr gewährleistete eine mit dem Erzbischof von Toledo getroffene und durch König Ferdinand III. bestätigte Übereinkunft die Zehntfreiheit ihrer zu Erbrecht innegehaltenen Güter, auch für den Fall des Verkaufs an Christen; dagegen blieben Ländereien, die von Christen an Juden verkauft wurden, zehntpflichtig, und zur Ablösung des Zehnten sowohl als der Parochialgefälle verpflichteten sich die Juden der Diözese Toledo, dem Erzbischof eine Art Kopfsteuer zu zahlen, $^1/_6$ Goldstück von allen Männern, die über zwanzig Jahre alt oder verheiratet waren.

Mancherlei arge Verletzungen der kanonischen Vorschriften führte ein 1233 an den Erzbischof von Compostella gerichtetes Schreiben Gregors IX. auf. Nicht nur, daß der Papst das Fehlen eines unterscheidenden Merkmals neuerdings bemängelte, da doch Honorius III. von dem Tragen des Abzeichens ausdrücklich dispensiert hatte; Anstoß bot ihm des ferneren, daß Juden in Staatsämtern Verwendung fanden, „da sie unter solchem Vorwand sich den Christen gewöhnlich sehr feindlich zeigten“; auch sei es „gar widersinnig“, daß ein

Schmäher Christi über Christen Gewalt übe; die christlichen Ammen, Dienstboten und sogar Sklaven der Juden werden nur mehr beiläufig erwähnt, ebenso die unmäßigen Zinsen, die sie entgegen den Statuten des Laterankonzils von Christen erpressen. Dafür wird zum Schluß dunkel angedeutet, daß sie noch anderes Verabscheuenswertes und Unerhörtes wider den katholischen Glauben sich zu Schulden kommen lassen, dessenwegen für die Gläubigen, die es dulden, der Zorn Gottes zu befürchten stehe. Es muß freilich dahingestellt bleiben, inwieweit König Ferdinand der Heilige das demgemäß an ihn noch in einem besonderen Schreiben gerichtete Ansuchen des Papstes erfüllt hat, dafür zu sorgen, daß die Juden sich nicht anmaßen, ihren, dem Joch beständiger Knechtschaft unterworfenen Nacken aufzurichten. Keinesfalls ist es unmittelbar auf den deswegen geäußerten Wunsch des Papstes, daß die Juden gänzlich von den Christen getrennt wohnen sollen, zurückzuführen, wenn ihnen eigene Quartiere in den Städten zugewiesen wurden. Räumliche Trennung der Religionsgemeinschaften bildete wohl ohnehin schon die Regel, und nur etwa eine Verfügung, wie sie später Alfons X., der Sohn und Nachfolger Ferdinands III., für Murcia traf, wonach dort kein Jude unter den Christen außerhalb des Judenviertels verweilen durfte, wird auf die Schärfung der Gewissen durch den geistlichen Zuspruch zurückgehen. Immerhin ist die jüdische Bevölkerung in ihrer Ansässigkeit gewiß nicht auf größere und kleinere Städte beschränkt gewesen. Es gab wohl auch Landorte, die überwiegend oder ganz von Juden bewohnt waren, und es ist nicht nötig, anzunehmen, daß Olivenhaine, Feigenpflanzungen und Äcker, wie sie bei der Verteilung von Sevilla einzelnen Begünstigten zufielen, die bei ihrer Stellung als Sekretäre des Königs oder Finanzbeamte kaum selbst den Anbau zu leiten vermochten, von ihnen an Christen zur Bewirtschaftung überlassen wurden.

VII. Nachdem um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Wiedereroberung für geraume Zeit ihren Abschluß gefunden hatte, erfolgten unter Alfons X. große gesetzgeberische

Arbeiten, die einheitliches Recht in dem so stark erweiterten Staatswesen schaffen sollten. Das siebenfach geteilte Werk „las Partidas", dessen Ursprung auf den gelehrten König zurückgeht, war allerdings nicht eigentlich bestimmt, als Gesetzbuch zu dienen, sondern stellt gewissermaßen ein methodisches Handbuch dar, das vorwiegend auf dem römischen und kanonischen Recht beruht. Was in den Partidas über die Juden enthalten ist, darf daher nicht schlechthin als Abbild des bestehenden Zustandes aufgefaßt werden, läßt aber recht gut erkennen, wie damals in Spanien das Verhältnis der Juden zu den Christen aufgefaßt wurde. Gleich die vorausgeschickte Definition zeigt, daß der Unterschied als ein religiöser und nicht als ein nationaler galt. „Jude wird genannt, wer an das Gesetz Moses glaubt und es nach dem Buchstaben hält, die Beschneidung übt und alles andere tut, was das Gesetz befiehlt; der Name kommt vom Stamme Juda, dem edelsten und stärksten der Stämme, aus dem der König hervorgehen mußte und der den Vorstreit in der Schlacht hatte." Vom genealogischen Zusammenhang der Juden mit dem Stamme Juda ist weiterhin nur in der üblichen mythologischen Form die Rede: Sie sind vom Geschlecht derer, die den Herrn gekreuzigt haben und müssen zum ewigen Gedächtnis als Gefangene erhalten bleiben. Im übrigen bedingt die Abkunft keineswegs die Zugehörigkeit zum Judentum. Der Übertritt eines Christen erscheint schlechterdings möglich und wird daher gleich der Ketzerei mit Todesstrafe und Gütereinziehung bedroht oder galt doch zum mindesten als Scheidungsgrund. Es wird aber auch als möglich vorausgesetzt, und demnach ebenfalls strengstens verboten, daß Juden versuchen könnten, einen Christen zu bewegen, daß er von seinem Gesetz sich abwendet, um das ihrige anzunehmen. Überhaupt sollen sie demütig unter den Christen leben und nichts Übles reden wider deren Glauben.

Disputationen mit Ungelehrten untersagen die Partidas nicht ausdrücklich, dagegen ist die alte kirchenrechtliche Satzung, daß die Juden am Karfreitag ihre Häuser nicht verlassen dürfen, aufgenommen. Dem kanonischen Recht entspricht das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, aber

es wird auf das Haus beschränkt, außerhalb desselben, zur Bearbeitung der Landgüter oder zum Schutze auf Reisen ist es den Juden erlaubt, Christen in Dienst zu nehmen. Nichtsdestoweniger sind die Vorschriften zur Durchführung der Absonderung so streng wie nur irgendwo im Abendlande. Christen dürfen nicht Juden zu Speise und Trank einladen, noch eine Einladung bei ihnen annehmen oder den von ihrer Hand bereiteten Wein genießen. Kein Jude darf das gleiche Bad wie die Christen besuchen. Es sollen auch Christen nicht Heilmittel von Juden empfangen, die ein Jude hergestellt hat, der Beistand jüdischer Ärzte blieb gleichwohl auch den Christen ermöglicht, die von ihnen verordneten Arzneien mußte ein Christ zubereiten, der die Bestandteile kannte.

Sehr streng verpönten die Partidas den sexuellen Verkehr der Juden mit Christinnen, indem sie darauf die Todesstrafe setzten, wie für Ehebruch, weil die Christin durch ihren Glauben und die Taufe in geistlichem Sinn mit Christus vermählt sei. Immerhin wurden hierbei die Juden kaum schlechter gestellt als die Mauren, die gesteinigt werden sollten, wenn sie einer unbescholtenen christlichen Jungfrau, Ehefrau oder Witwe beiwohnten. Auf das unterscheidende Merkmal leistete die weltliche Gesetzgebung nicht Verzicht, aber sie forderte unter der vom Laterankonzil gegebenen Begründung, daß sonst geschlechtliche Verirrungen vorfallen könnten, statt des Abzeichens an der Kleidung ein solches an den Köpfen, wie es allerdings wohl den spanischen Sitten besser entsprach. Die angedrohte Strafe von zehn Goldstücken oder im Unvermögensfalle ebensoviel Geißelhieben sollte vermutlich nicht erzwingen, was Ferdinand III. durchzuführen für unmöglich hielt, sondern nur die Beobachtung des alten Gebrauchs, Turbane von besonderer Farbe zu tragen, einschärfen.

Die eigenartigen Zustände des Landes verursachten auch noch andere Abweichungen von den allgemein gültigen Normen. Dem Verbot, neue Synagogen zu errichten, das bereits auf das römische Recht zurückgeht, kam anderwärts nur sehr wenig reale Bedeutung zu, schon weil offenbar seine Beobachtung gar nicht kontrolliert werden konnte. Den vielfach sehr kleinen Gemeinden in Deutschland etwa genügten wohl

ziemlich beschränkte Räumlichkeiten, die keineswegs eigens zu dem Zweck erbaut zu sein brauchten, für die gottesdienstlichen Verrichtungen. Auf der Pyrenäenhalbinsel mochte es ein begreiflicher Wunsch der Juden sein, daß von Kirche und Moschee die Synagoge nicht gar zu stark durch ein bescheidenes Äußere absteche, überdies machte gewiß auch des öfteren die zunehmende Zahl der Gemeindemitglieder eine Vergrößerung erforderlich. Ein Schreiben Papst Innozenz' IV. aus dem Jahr 1250 gibt Kunde, wie die Geistlichkeit Einspruch erhob, als die Juden in Cordova eine neue Synagoge von „überflüssiger" Höhe zu errichten sich „anmaßten". Die Partidas gestatteten immerhin einen Neubau mit besonderer Erlaubnis des Königs. Im übrigen wollten sie selbst eine Herstellung verfallener Synagogen nur an dem gleichen Platze und ohne jedwede Erweiterung erlauben, nicht einmal farbige Ausschmückungen durften angebracht werden. Wird eine Synagoge entgegen diesen Vorschriften errichtet, so fällt sie der Hauptkirche des Orts zu. Die bestehenden Synagogen erhalten dafür gesetzlichen Schutz zugesichert; weil in ihnen der Name Gottes gepriesen wird, ist es den Christen untersagt, sie zu zerstören oder etwas gewaltsam aus ihnen fortzuschleppen. Nur das Asylrecht der Kirchen besaßen die Synagogen nicht. Verbrecher, die sich dorthin geflüchtet hatten, durften gefangen und vor den Richter geführt werden.

Spanischen Verhältnissen entspricht es des ferneren, wenn die alte Vorschrift, die sonst im Abendlande keinen Zweck mehr hatte, daß Juden nicht christliche Sklaven besitzen sollten, mit Rücksicht auf bestimmte Anwendungsfälle eingeschärft wurde. Noch Papst Innozenz III. hatte Klage geführt, daß ein Jude für eine zum Christentum bekehrte Sarazenin, die kaum zehn solidi wert gewesen sei, zweihundert Goldstücke gefordert und der König von Kastilien ihm die Summe aus dem Vermögen des Bistums Burgos auszuzahlen befohlen habe. In den Partidas bestimmte Alfons X., daß ein Jude, Maure oder Ketzer nicht einen Christen zum Sklaven haben sollte. Wer wissentlich dagegen handelt, büßt mit dem Tode; war es aber dem Juden nicht bekannt, daß ein Sklave, den er kaufte, Christ ist, so muß er ihn ohne jedwede Entschädigung für

den Kaufpreis freilassen. Tritt der Sklave eines Juden zum Christentum über durch Empfang der Taufe, so erlangt er dadurch die Freiheit und ist seinem früheren Besitzer zu nichts mehr verpflichtet. Fraglich könnte allerdings erscheinen, ob deswegen eine in dem Schreiben Innozenz' III. erwähnte Preistaxe für gekaufte oder geborene Sklaven der Juden, die Christen wurden, beseitigt war, da für den Betrag wohl nicht der Täufling, sondern die Kirche aufzukommen hatte. Jedenfalls verlangten die Partidas bedingungslose Freilassung nur, wenn der Jude den Sklaven gekauft hat, um sich von ihm Dienste leisten zu lassen; will er ihn aber nicht behalten, sondern weiterverkaufen wie eine Ware, so verliert er nicht den ganzen Preis, vielmehr muß ihm der Täufling 12 Maravedis zahlen oder dafür die Arbeit verrichten, bis die Summe abverdient ist. Sklavenhandel zu betreiben war demnach für die Juden keineswegs ganz unmöglich, aber auch daß sie Sklaven behielten und zu häuslichen Diensten verwandten, kam wohl noch vor. Das Verbot, solche ins Judentum aufzunehmen, ob es nun Mauren sind oder von anderem barbarischen Volke (Neger), wird eingeschärft, aber nicht eigentlich unter Strafe gestellt, denn die angedrohte Freilassung der Betreffenden fand wohl ohnehin statt.

Zu dem kirchlicherseits gerade für Spanien des öfteren geforderten Ausschluß der Juden von Staatsämtern geben die Partidas eine Begründung, die, der herkömmlichen Auffassungsweise angepaßt, durch ihre Länge schließlich nur verdeckt, daß den Kern der Sache nur einige nicht ganz eindeutige Worte enthalten. Vor alters, so führen die Partidas aus, waren die Juden sehr geehrt und erfreuten sich größerer Rechte als andere Völker, da nur sie das Volk Gottes hießen; aber sie wollten nicht anerkennen den, der ihnen Ehre gegeben, sondern statt ihn zu ehren, erwiesen sie ihm Schmach und brachten ihn zum Tode am Kreuze. Es war recht und billig, wenn sie für eine so ungeheure Übeltat den früheren Vorzug einbüßten, „und von dem Tage an, daß sie unsern Herrn Jesus Christus kreuzigten, hatten sie niemals einen König oder Priester aus ihrer Mitte wie zuvor". Von den Kaisern, die ehemals Herrn der ganzen Welt waren, sei verfügt worden, die Juden sollten aller ihrer

Ehren und Vorrechte verlustig gehen derart, daß keiner ein öffentliches Amt bekleide, durch das er Christen irgendwie bedrücken könne.

Indem nun Alfons X. augenscheinlich das römische Recht für bindend hielt, hatte er gleichwohl, wie seine Vorgänger, zum Schatzmeister einen Juden, Don Maïr, und auch sonst waren unter ihm gewiß Juden als Beamte der Finanzverwaltung tätig. Es müßte also die Bekleidung derartiger Stellen nicht als Widerspruch zu dem anerkannten Grundsatz aufgefaßt worden sein. Ein besonderer Königsschutz für die Juden ist den Partidas fremd. Dem Gebot, sie am Sabbath außer wegen Verbrechen nicht vor Gericht zu ziehen, da sie an diesem ihrem Ruhetage weder Handel treiben noch selbst Prozesse beginnen, wird ganz im allgemeinen zugefügt, daß kein Christ auf eigene Faust sich wider sie Recht schaffen soll; vielmehr müssen Klagen vor den vom König gesetzten Richter gebracht werden. Wer gewaltsam von ihrer Habe sich etwas aneignet, hat den Wert doppelt zu ersetzen. Über Anschuldigungen wegen der Kreuzigung gestohlener Kinder oder wegen gestohlener Wachsbilder zu entscheiden, behielt der König sich selbst vor.

VIII. Gar nicht berücksichtigt ist in dem umfassenden Rechtsbuch, was anderwärts zu so vielen Gesetzen Anlaß gab, der Wucher der Juden. Offenbar galten auch damals nicht in Spanien das Religionsbekenntnis und der Beruf des Geldleihers als untrennbar zusammengehörig. Immerhin bedurfte das Kreditwesen einer gesetzlichen Regelung, die ihm denn auch Alfons X. nicht lange nach Regierungsantritt zuteil werden ließ. Wegen der großen Klagen, die bei seinem Vater zu dessen Lebzeiten und ihm selbst vorgebracht worden waren durch Ritter und Bürger aus dem ganzen Reich, über Beschwerden und Schäden, die sie erlitten durch die hohen Zinsen an die Juden, setzte 1253 der König unter Beirat der weltlichen und geistlichen Großen, Infanten, ricos-hombres, Bischöfe und Großmeister der Ritterorden eine Zinstaxe fest. Alle Juden des Landes, die auf Zinsen leihen, sollen es in der Weise tun, daß sie drei für vier binnen Jahresfrist geben. Der Zinsfuß,

der nicht überschritten werden durfte, ist demnach auf $33^1/_3\%$ zu berechnen.

Wie einem Schuldbriefe vom Jahre 1259 zu entnehmen sein wird, geschah das Darlehen ohne jedwedes Zinsversprechen bis zu einem bestimmten Termin, derart, daß der Schuldner für die Rückzahlung sich mit all seiner beweglichen und unbeweglichen Habe verpflichtete und auch für die etwa entstehenden Prozeßkosten in der durch bloße Versicherung des Gläubigers (ohne Eid) festzustellenden Höhe aufzukommen zusagte. Es war also der Zins sogleich zum Kapital geschlagen und in den vom Schuldner anerkannten Darlehensbetrag einbezogen. Der Gläubiger hat weniger in bar gezahlt, als der Schuldner empfangen zu haben erklärte. Dieser Überschuß ist es, für den die Zinsberechnung von $33^1/_3\%$ galt. Auf drei empfangene Geldeinheiten wurden nach Jahresfrist vier zurückerstattet und nach kürzeren Zeiträumen in entsprechendem Verhältnis. Inwieweit wirkliche Zinsen gefordert wurden, ist hierbei keineswegs ganz deutlich.

Wirkliche Zinsen verlangte auch nicht ein anderer Schuldbrief, über den ein Aktenstück aus Toledo vom Jahre 1297 Mitteilungen enthält. Darnach lautete der Schuldbetrag auf 200 Maravedis, rückzahlbar zu einem bestimmten Termin, bei Strafe des Doppelten, und für dessen Versäumnis dazu ein Viertel Maravedis täglich. Die Hälfte der Schuld ist in diesem Falle, da die Frist nicht innegehalten war, mit 175 Maravedis beglichen worden. Als Regel galt wohl die Erneuerung des Schuldbriefs, die nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden sollte. Eine weitere Bestimmung, daß die Verzinsung aufzuhören habe, wenn der Zins dem Kapital gleichgekommen sei, setzt freilich voraus, daß es Schuldbriefe gab, die einen fortlaufenden Zinszuschlag ausbedangen; die vierjährige Verjährungsfrist, die Alfons X. für Forderungen festsetzte, erscheint um so kürzer bemessen, als sie vom Ausstellungstage der Schuldbriefe an laufen und nur bei den bereits in Kraft stehenden mit den jeweils vereinbarten Rückzahlungsterminen beginnen sollte.

Durch allgemein gültige Normen, die nicht nur für jüdische Geldleiher galten, wurden Spezialprivilegien für Christen und Juden nicht berührt; nur durften solche dem Kreditgeschäft keine weitergehenden Beschränkungen auferlegen. Die 1253

erlassene Verordnung wurde neuerdings 1258 auf einer Reichsversammlung zu Valladolid verkündet. Auf den 1268 zu Jerez gehaltenen Cortes beliebte jedoch eine andere gesetzliche Regelung, die wiederum nicht übereinstimmt mit derjenigen, die später in Geltung geblieben ist. 1268 erfuhr einmal der Zinsfuß eine Herabsetzung. Christen durften darnach überhaupt nicht auf Wucher leihen, Juden und Mauren nur noch vier für fünf geben. Um betrügerische Manipulationen auszuschließen, wurden bestimmte Formalitäten für den Abschluß der Geschäfte festgesetzt. Die Aufnahme von Darlehen, Erneuerung der Schuldbriefe, Borgen gegen Unterpfand oder sonst ein Vertrag durfte nur vor einem der dazu verordneten Stadtschreiber erfolgen und in Gegenwart von Zeugen, die den jeweils beteiligten Religionsparteien angehörten, d. i. Christen und Juden oder Christen und Mauren. Des ferneren hatte der Schuldner sowohl als der Gläubiger eidlich zu versichern, daß sie, genau dem Wortlaut des Schuldbriefs entsprechend, keinen weiteren Zuschlag zur Schuldsumme, weder Korn noch Getreide noch was es sei, geben oder nehmen als die erlaubten 25 %. Erst nach geleistetem Schwur wurde der Schuldbrief ausgefertigt und vom Schreiber registriert.

Rückzahlungen sollten gleichfalls vor Zeugen geschehen, und es hatte der Schreiber in seinem Buch einen entsprechenden Vermerk einzutragen. Die Schuldurkunde wurde bei gänzlicher Tilgung ungültig gemacht, bei nicht vollständiger erfolgte die Aufnahme einer neuen Urkunde, die gleichfalls registriert werden mußte, der Zins lief dann nur auf die noch ausstehende Schuldsumme. Will der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen, trotz einer vor Zeugen an ihn ergangenen Aufforderung, so darf der Schuldner den Betrag bei Gericht deponieren oder Treuhändern übergeben, womit die Verzinsung aufhört. Die Verjährung wird auf zwölf Jahre verlängert, so daß die Briefschulden bis nächste Weihnachten einzufordern sind; neu ausgestellte Schuldbriefe gelten nur vier Jahre. Jeder, der gegen die Vorschriften handelt, Christ, Jude oder Maure, soll verhaftet werden und sein Vermögen einbüßen.

Die Zinsherabsetzung muß gleichwohl nicht durchführbar gewesen sein. Das undatiert überlieferte Gesetz Alfons X.,

das seine Nachfolger mehrfach bestätigten, verfügte wiederum: Geld, das die Juden den Christen leihen, gibt von je drei Maravedis einen im Jahre als Zins, und Korn von je drei Maß eines; es hört aber die Verzinsung auf, sobald der Zins bis zur Höhe des Kapitals angewachsen ist. Daß es freilich so weit kommen konnte, erscheint beinahe ausgeschlossen durch die weitere Bestimmung, nach der die Verzinsung ebenfalls aufhört, wenn der Jude nicht die Schuld binnen dreißig Tagen vom Fälligkeitstermin an einfordert. Vermag dann der Christ nicht zu zahlen, so ist eine neue Urkunde auszustellen, in der jedoch der Zins nicht zum Kapital geschlagen werden darf, sondern von dem ursprünglichen Betrag getrennt aufgeführt sein muß. Die Bestimmungen über Ausstellung der Schuldbriefe sind dahin verschärft, daß die Ausbezahlung des geliehenen Geldes oder das Abmessen des Korns vor den Augen des Schreibers stattzufinden hat.

Dafür wird nun aber auch für die Betreibung fälliger Schuldforderungen gebührend Sorge getragen: der Jude, der sein Geld vom Christen nicht zurückerhalten kann, hat sich an den Alkalden oder Richter des Orts zu wenden, der ihn in die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners, auf welche die Verpflichtung übernommen ist, einweist, oder in die des Bürgen. Der Verkauf hat nach Ortsrecht zu geschehen. Bei Grundstücken, für die sich kein Käufer findet, empfängt der Jude Befriedigung aus dem Ertrage, wobei die aufzuwendende Arbeit abgerechnet wird. Ist die Schuld abbezahlt, so fällt der Boden an den Eigentümer oder dessen Erben zurück. Zeigen sich die Alkalden nicht willig, die Pfändung vorzunehmen, so haben der König oder der Herr des Orts einzuschreiten. Später sind dann wohl vielfach eigene Einzieher der Judenschulden eingesetzt worden, von denen in der Folge oft die Rede ist.

Das Pfandleihgeschäft spielte anscheinend neben dem Schuldbrief in Spanien eine mehr untergeordnete Rolle. Auf den Cortes von Jerez ist deswegen noch bestimmt worden, daß zu Annahme von Pfändern, die bis zu zwei Maravedis wert sind, Zeugen nicht herangezogen zu werden brauchten. Wurde sonst ein Pfand ohne Beisein von Zeugen genommen, so galt, wenn

sich herausstellte, daß es geraubt oder gestohlen war, der Geldleiher als frei von Strafe für das Vergehen, blieb aber dem, der nach Ortsrecht das Pfand als sein Eigentum ansprach, verantwortlich, wofür ihm Regreß an den Pfandgeber zustand. Als ausschließlich jüdisches Gewerbe konnte das Geldgeschäft um so weniger angesehen werden, als in den Verordnungen meist auch von Mauren die Rede ist, die es betrieben. Später, in einer Petition der 1312 zu Valladolid abgehaltenen Cortes ist geradezu von fremden Juden die Rede, die auf Wucher leihen, und diese, vermutlich Flüchtlinge aus Frankreich, werden in Gegensatz gestellt zu den armen einheimischen sowohl als den reichen.

IX. Dasjenige wirtschaftliche Moment, das im nördlichen Europa um diese Zeit so großen Einfluß auf die Stellung der Juden besaß, hatte für sie auf der Pyrenäenhalbinsel keine maßgebende Bedeutung. Hier war es so gut wie ausschließlich die Religion, die den Juden vom Christen und Mauren trennte, und ein Zeitalter leidenschaftlichen Glaubenseifers hat die Epoche der Wiedereroberung in Spanien nicht hervorgerufen. Die in westgotischer Zeit so verfolgungssüchtige Kirche wußte ein gewisses Maß von Duldsamkeit mit ihren nichtsdestoweniger unerschütterlich feststehenden Grundsätzen zu vereinbaren. Nachdem die dereinstige Zwangsbekehrung vollkommen fehlgeschlagen war, entsprach es nicht nur den auch anderweitig geltenden kanonischen Satzungen, sondern hatte ganz speziellen Wert, wenn die Partidas jedwede Gewalt und Bedrückung ausgeschlossen wissen wollten, um Juden zu bewegen, daß sie Christen würden; nur durch Aussprüche der heiligen Schrift und durch Worte dürfe eine Bekehrung erfolgen. Mußte demnach eine Wiederholung der von König Sisibut getroffenen Maßregel ausgeschlossen erscheinen, so konnte es nur als billig gelten, daß Versuche der Juden, den freiwilligen Übertritt ihrer Angehörigen zu verhindern, untersagt wurden. Die Strafe der Verbannung sollte alle diejenigen treffen, die zur Ermordung oder Steinigung eines Getauften Rat oder Beihilfe leisteten; wer einen solchen tät-

lich angriff oder schmähte, machte sich bußfällig; aber auch gegen die Christen bedurfte der Täufling des Schutzes. Es war weder vom römischen noch vom kanonischen Recht gefordert, daß er seiner Abkunft wegen nicht geschmäht werden dürfe, und ihm Ehren und Ämter offen ständen, wie anderen Christen. Dergleichen ist offenbar anderwärts kaum je in Frage gekommen.

Wenn nun später die Unterscheidung von Alt- und Neuchristen eine verhängnisvolle Rolle spielen sollte, so war doch ein Gegensatz zwischen Bekehrten und Altgläubigen für Spanien keineswegs etwas völlig Neues. Bereits die Araber hatten den zum Islam übergetretenen Landeseingeborenen nicht Gleichberechtigung zugestehen mögen. Wenn aber damals der nationale Unterschied dem Gegensatz zugrunde lag, so können auch andere Ursachen die gleiche Wirkung gehabt haben. So tief durchdrang die Religion alles Denken und Fühlen ihrer Bekenner, daß wohl recht häufig jene innere Erneuerung oder Wiedergeburt des ganzen Menschen, die nach christlicher Lehre durch die Taufe bewirkt werden sollte, nicht eingetreten ist. Der Neophyt blieb seiner ganzen Lebensauffassung nach Jude, und schwerlich vermochte er mit voller Aufrichtigkeit jene Inbrunst des Glaubens zu teilen, die geborene Christen beseelte.

Als charakteristisch für spanische Sinnesweise muß ein Gesetz der Partidas gelten, das anordnet, wie sich Juden und Mauren zu verhalten haben, wenn sie auf der Straße dem Sakrament begegnen, das zu einem Kranken getragen wird; daß es sich dabei um eine Frage von erheblicher Bedeutung handelte, zeigt eine Übereinkunft, die 1289 Vertreter der Stadt Allariz (in Galizien) mit Isaac Ismael, dem Oberhaupt der dort wohnhaften Juden schlossen. Wenn die Christen (bei der Fronleichnamsprozession) mit ihrem Gotte und seiner Mutter Maria durch die Straßen ziehen, sollte kein Jude zugegen sein, hinwiederum wollten sie mit ihrem Gott durch die gleichen Straßen zurückkehren, damit nicht die herkömmlichen Mißhelligkeiten entständen. Ein eigenes Quartier der Juden, wie es auch für Allariz nach dem Vertrage vorgesehen war, mußte schon, um unliebsame Begegnungen zu vermeiden, wünschenswert sein.

Zwar vermochten auf dem Boden der Pyrenäenhalbinsel

während des dreizehnten Jahrhunderts Bekenner der drei Religionen friedlich nebeneinander zu leben, aber die Duldsamkeit hatte keine tiefen Wurzeln geschlagen. Die im Vordringen befindlichen Christen konnten nicht allzu schroff auftreten, weil sie sonst ihren Sieg gefährdet hätten. Sie mußten unterworfene Mauren in ihren Wohnsitzen belassen, und daß die Juden, vom Fanatismus der Almohaden bedrängt, sich den christlichen Staaten zuwandten, hat wohl dazu mitgewirkt, daß deren Wagschale sich senkte. Nicht ausgeglichen war der Gegensatz zwischen den Religionsparteien, sondern bei dem Bewußtsein der trennenden Unterschiede, das alle ihre Anhänger erfüllte, so scharf als nur möglich. Zugleich aber drängte sich die Notwendigkeit, Ruhe zu bewahren, unabweisbar den Gemütern auf, und vor allem haben es die Könige von Kastilien erkannt, daß die Duldung Andersgläubiger ihrem Staate am zuträglichsten sei.

Den Schlüssel zu dieser Politik darf man nicht schlechthin in einer Äußerung finden, die Ferdinand III. einfließen ließ, als er den Papst in der Frage des Abzeichens zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchte. Der König wies nämlich auf den Schaden hin, den ihm gegebenenfalls eine Auswanderung der Juden bringen würde, da seine Einkünfte großenteils von ihnen herrührten. Inwieweit diese Behauptung zutrifft, läßt sich nicht mehr nachprüfen. Es ist weder der kastilische Staatsetat des dreizehnten Jahrhunderts genügend bekannt, noch mit ausreichender Sicherheit zu ermitteln, welcher Art die von den Juden zu entrichtenden Abgaben waren. Letztere Frage ist aber um so wichtiger, als aus der Zeit König Sanchos III., des Sohnes und Nachfolgers Alphons X., ein Aktenstück vorliegt, das die Steuerleistungen der jüdischen Gemeinden für das Jahr 1291 verzeichnet, und als daraus Schlüsse auf deren Mitgliederzahl gezogen worden sind.

Der Sachverhalt ist etwa folgender: Von den mohammedanischen haben die christlichen Herrscher jedenfalls wohl eine Kopfsteuer übernommen, wie sie im Machtbereich des Islam Andersgläubige entrichten mußten. Nicht deutlich ist freilich, ob der Judenzins, aus dem bereits im elften Jahrhundert dem Bischof von Leon 500 Silbersolidi zugewiesen waren, mit

dieser Abgabe zusammenhängt, die unter dem Kalifat in Gold entrichtet wurde. Wenn Alfons VIII. dem Bischof von Palencia die Juden der Stadt mit allen ihren Leistungen überwies, so handelte es sich wohl noch um anderes; aber die 30 Denare, die jeder in Stadt und Diözese Segovia wohnhafte Jude dem Bischof von Segovia schuldete, können in der Tat kaum etwas anderes vorstellen, als die alte Kopfsteuer, die wohl ein König der Kirche geschenkt hatte; denn die Begründung, die Abgabe werde zur Erinnerung an den Tod Christi gezahlt, zeigt nur, daß im Jahr 1302, als König Ferdinand IV. die Juden zur Einhaltung ihrer Verpflichtung ermahnte, der wahre Ursprung vergessen war. Daß der Bischof den Betrag in Gold forderte, würde entschieden für einen Zusammenhang mit der alten Kopfsteuer sprechen; Ferdinand IV. verfügte freilich die Zahlung in laufender Münze, und es wäre auch denkbar, daß es sich schlechthin um eine vertragsmäßig übernommene Ablösung der Parochialgefälle handelte, wie sie im Erzbistum Toledo stattgefunden hat.

Vom Grundbesitz der Nichtmohammedaner in Spanien pflegten die Araber den fünften Teil des Ertrages zu fordern. Daß diese Abgabe fortbestand, ist um so wahrscheinlicher, als erst dadurch die Befreiung des jüdischen Grundbesitzes vom Kirchenzehnten ihre volle Erklärung und Rechtfertigung findet. In anderer Weise als auf eine solche Grundsteuer wird auch die Erwähnung des Fünften in einer Petition der 1312 gehaltenen Cortes von Valladolid nicht zu deuten sein. Außerdem erscheint in einem Schreiben Alfons X. aus dem Jahre 1253 an die Juden von Badajoz und Gebiet die Abgabe eines Elften, die alle Juden und Mauren des Reichs zu entrichten hatten, bei Darlehensgeschäften zu drei für vier binnen Jahresfrist sowohl als bei Verkauf von Tuch, Vieh oder anderen Sachen, und die offenbar im elften Teil des Werts der Waren bestand. Alfons X. ermahnte auf Klagen der Stadt Badajoz hin die Juden, sich der Leistung nicht zu entziehen. Es braucht aber keineswegs angenommen zu werden, daß der Ertrag an die Stadt fiel oder sie auch nur ihn einzog. Vielmehr dürfte die alcavala, die nach der Petition auf den Cortes zu Valladolid von den jüdischen Gemeinden erhoben und zur Bestreitung

ihrer Verpflichtungen an den König verwandt wurde, mit ihr identisch sein. Daß nun, wie damals die Stände behaupteten, in den Zeiten Alfons X. und Sanchos IV. die Juden täglich dem Könige 6000 Maravedis zinsten, entspricht nicht einer anderweitigen Nachricht über die Höhe ihrer Abgaben, die auf das Doppelte lautet. Die Chronik Alfons X. erzählt zum Jahr 1280, daß der König von Valladolid aus Schreiben in sein ganzes Reich habe ergehen lassen, in denen er anbefahl, alle Gemeinden der Juden an einem Samstag festzunehmen, „und als sie sämtlich gefangen waren, einigte sich der König Don Alfonso mit ihnen auf 12000 Maravedis jeden Tag der Münze, die in Kurs war."

Daß sonst eine derartige Nachahmung des nördlich der Pyrenäen gegebenen Beispiels in Spanien vorgekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Es konnte auch nicht ganz leicht fallen, ausreichende Unterkunftsräume für die Menge der Verhafteten zu finden, die zweifellos weit größer hätte sein müssen, als jemals in Frankreich bei ähnlichen Vorgängen. Immerhin darf der Bericht nicht schlechthin als unwahrscheinlich verworfen werden. Der Chronist hat ihn zwar nicht gleichzeitig mit den Ereignissen aufgezeichnet, zeigt sich aber sonst für diese Jahre recht gut unterrichtet. Mit irgendeiner gewaltsamen Steuerforderung wird also Alfons X. 1280 an die Juden herangetreten sein, und ob nun deren Ergebnis die niedrigere oder die höhere Ziffer war, so ist doch kaum anzunehmen, daß die Gemeinden neben so großen Beträgen (2290000 oder gar 4580000 Maravedis jährlich) noch eine besondere Kopfsteuer in ungefähr der gleichen Höhe aufzubringen vermochten.

X. Ein schon mehrfach erörtertes, aber nur unvollständig ediertes Aktenstück, das ein Verzeichnis der von den jüdischen Gemeinden Kastiliens für das Jahr 1291 zu zahlenden Gelder enthält, führt zwei Gattungen von Abgaben auf, die eine wird eben als Kopfsteuer aufgefaßt, die andere trägt die Bezeichnung „serbiçio"; der Gesamtertrag beläuft sich nach Rechnung des Herausgebers auf 2801345 Maravedis, und es entfällt davon weitaus der größte Teil, 2564855 Maravedis,

auf die angebliche Kopfsteuer. Nun kann an der Bedeutung der zweiten Abgabe kein ernstlicher Zweifel bestehen. Auf den Cortes von Haro ist dem König Sancho IV. ein (außerordentlicher) „Dienst“ bewilligt worden, der zehn Jahre lang alljährlich zu entrichten war. Den auf die Juden entfallenden Teil stellt offenbar das „serbiçio“ dar, und es lag vielleicht am Erhebungsmodus, daß es für einen Teil der Gemeinden nicht aufgeführt wird.

Was sie aber als dauernde Last zu tragen hatten, muß noch anderes gewesen sein, als eine Kopfsteuer, die in Höhe von drei Maravedis oder 30 Denar auf jedem männlichen, volljährigen Juden lastete; denn daß es deren damals über 800000 gab, erscheint undenkbar. Auf den Cortes von Valladolid, 1312, hatten nun die Stände dem König vorgestellt, daß die jüdischen Gemeinden durch Abgabendruck erschöpft wären. Über 5000 der reichsten Juden seien von dem „Fünften“ befreit, die Gemeinden entnähmen, was sie zu leisten haben, aus dem Ertrag der „alcavala“, die sie von den Armen einziehen und den fremden Wucherern, so daß die Last auf denen ruhe, die nichts zu geben haben. Es hatte demnach die Gemeinde für eine Summe aufzukommen, die sich offenbar im wesentlichen gleich blieb und sämtliche Verpflichtungen einbegriff. Wurden nun einzelnen Mitgliedern die ihnen obliegenden Verpflichtungen erlassen, so war es Sache der Gemeinden, den Ausfall zu ersetzen. Der König erwiderte denn auch auf die Petition, es sei schon deswegen mit den Juden geredet worden, und sie wollten eine Umlage vornehmen.

Ist also in dem Verzeichnis nicht nur der Ertrag einer Kopfsteuer, sondern damit zugleich alles enthalten, was die jüdischen Gemeinden Kastiliens an Abgaben entrichteten, so kann es für die Ermittlung der absoluten Kopfzahl nicht verwandt werden; nur Schlüsse auf die relative Stärke der Gemeinden läßt es allenfalls zu. Da steht denn Toledo mit 216500 Maravedis weitaus voran, allerdings steuerten mit den Juden der Hauptstadt wohl auch die in der Umgegend wohnhaften, die Summe erscheint jedoch um so höher, als aus ganz Andalusien, für das Einzelposten nicht aufgeführt sind, nur 191898 Maravedis einkamen. Bedenken

erregen die hohen Zahlen für „Almoguera", 404588 Maravedis, und „Hita", 313588, die sich allenfalls durch ausgedehnten Grundbesitz der Juden erklären ließen, wenn wirklich die Lesarten richtig sind. Palencia entrichtete 33380 Maravedis; davon fiel die Hälfte an den Bischof, dessen alte Rechte in dem Vertrage durch Sancho IV. so weit beschränkt worden waren. Mehr als das Doppelte leisteten Valladolid und Carrion, auch in Paredes de Nava (41985 Mrs.) scheint eine ansehnliche Gemeinde sich befunden zu haben; viel größer war freilich wohl die in Burgos, der Hauptstadt von Alt-Kastilien (87760 Mrs.). Weiter östlich, im Bistum Calahorra, befand sich die größte Gemeinde zu Villanuova (25775 Mrs.). Hinter ihr zurück stand die zu Najera (19318 Mrs.). Die Juden in Vitoria, im Baskenlande, brachten nur 8521 Mrs. auf. Bemerkenswert wegen höherer Zahlen erscheinen etwa noch Soria (31351), Medinaceli und Siguenza (25835 Mrs.), Atienza (42434 Mrs.), Almazan (27093 Mrs.). Segovia ist nur mit 10806 Mrs. aufgeführt, dagegen hatten im Bistum Avila die Juden der Stadt Avila selbst 59592 Mrs. zu entrichten, und die von Medina del Campo 44064. Aus dem Königreich Leon kamen im ganzen 218400 Mrs. ein.

Gleichmäßig über das Land verteilt waren offenbar die Juden nicht, aber es ist schlechterdings nicht mehr zu ermitteln, in welchen Umständen die Ursache für die Verschiedenheiten lag; anscheinend sind es keineswegs immer die größten Städte gewesen, wo besonders starke jüdische Gemeinden wohnten, sondern gelegentlich auch kleinere. Ein sicheres Urteil wird sich darüber freilich gleichfalls nicht gewinnen lassen; denn die Gesamtzahl der Einwohner steht ebensowenig fest, wie die der Juden. Schließlich ist doch selbst das Verhältnis zwischen der Höhe der Abgaben und der Menge der zu ihrer Leistung Verpflichteten kein absolut sicherer Maßstab, um die relative Bedeutung der Gemeinden abzuschätzen. Es braucht nicht angenommen zu werden, daß in Toledo und Gebiet etwa der zehnte Teil sämtlicher Juden Kastiliens wohnte, da die Leistungsfähigkeit der in der Hauptstadt Ansässigen besonders groß gewesen sein dürfte. Übrigens hat es wohl noch andere Juden gegeben als solche, die dem König steuerten. Zugunsten

des Hospitals von Burgos nahm Ferdinand III. die auf dessen Boden zu Villadiego wohnhaften Juden bis zur Zahl von zwanzig Haushaltungen in seinen Schutz mit der Maßgabe, daß sie ihre Abgaben niemand anderem als dem Hospital entrichten sollten. Die Verfügung ist allerdings durch Ferdinand IV. 1299 rückgängig gemacht worden; deswegen erscheint es aber keineswegs ausgeschlossen, daß damals und später auch anderweitig Juden auf Kirchen- oder Herrenland ansässig waren.

Der Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes auf Boden des Königs standen allerdings Hemmnisse im Wege. Auf den Cortes von Valladolid 1293 hat König Sancho IV. auf die Klage hin, daß seine Einkünfte sich vermindern würden, wenn Juden und Mauren Erbgüter der Christen innehielten, derartige Erwerbungen für die Zukunft untersagt und die Wiederveräußerung der bereits geschehenen an Kaufberechtigte angeordnet. Ausgenommen von dem allgemeinen Verbot blieb nur der Fall, daß Immobilien eines Schuldners, aus denen der Gläubiger für seine Forderungen befriedigt werden sollte, anderweitig nicht zu verwerten sind; es durfte dann der Jude in den Besitz des Guts eingewiesen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß er es binnen Jahresfrist weiter zu veräußern hatte, sonst verfiel es dem König, jedoch vorbehaltlich der Rechte des jeweiligen Grundherrn. Hiervon wiederum waren Häuser ausgenommen, deren Juden und Mauren zum Wohnen bedurften, so daß demnach die Besitzbeschränkungen recht eigentlich nur für landwirtschaftlich nutzbaren Boden gegolten hätten.

In der Folge haben wohl auf den Cortes noch des öfteren darüber Verhandlungen stattgefunden. 1297 zu Cuellar wurde kurzweg bestimmt: die Juden sollen Erbgüter, die sie gekauft haben, binnen Jahresfrist verkaufen. 1305 zu Medina del Campo verlangten die Stände des Königreichs Leon zunächst, daß für abgabenpflichtige Erbgüter, die von Klerikern, Juden oder Mauren gekauft wären, sämtliche Abgaben entrichtet werden sollten, und nur beiläufig drangen sie auf die Wiederveräußerung, die trotz allen Vorschriften gewiß nicht immer erfolgt sein wird. Daß erheblich später, auf den Cortes zu Madrid, 1329, die Stände gefordert hätten,

daß Juden überhaupt kein Erbgut mehr besitzen sollten außer den Häusern, in denen sie wohnten, ließe sich zwar aus dem Wortlaut der Petition entnehmen, indessen zeigen Hinweise auf das bisher geltende Recht, dessen Beobachtung der König in der Antwort verhieß, daß eine Neuerung nicht beabsichtigt war oder doch keinesfalls erfolgt ist. Die zu Burgos 1345 vorgebrachten Klagen kamen vielmehr auf den ursprünglichen Ausgangspunkt zurück: Alltäglich ereigne es sich, daß Geistliche jeder Art, Klöster, Kapitel, Ritterorden und Juden Erbgüter auf Königsboden (realengo), durch Kauf, Schenkung oder in anderer Weise an sich bringen, wodurch das Land Schaden erlitte und die Einkünfte des Königs sich verminderten. Deswegen wurde ein Verbot des Erwerbs für die Zukunft gefordert, und es sollten die Käufer der Güter Abgaben entrichten gleichwie die „Laien", die sie vorher besaßen. Prozesse darüber hätte das weltliche Gericht zu erledigen, nicht aber das geistliche.

Ganz offenbar war hierbei beabsichtigt, weitere Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes zu verhindern. Um so bemerkenswerter ist, daß ihm der jüdische gewissermaßen gleichgestellt wird. Die Ursache der auffälligen Erscheinung kann nur in den Abgabeverhältnissen liegen, Kirchengut genoß Steuerfreiheit. Abgabepflichtiger Boden, der an geistliche Korporationen oder einzelne Kleriker kam, schied aus der früheren Steuergemeinschaft aus, weil der Erwerber sich auf sein Standesprivileg berufen konnte. Bei Juden (und Mauren) lagen nun die Dinge insofern ähnlich, als sie nicht zugleich mit den Christen ihre Abgaben entrichteten, sondern jeweils in der Gemeinde (aljama), der sie angehörten, und demnach die von ihnen erworbenen Güter ebenfalls nicht mehr zu den Lasten beitrugen, die den „Nachbarn" (vecinos) oblagen. Für grundherrlichen Boden hätte sich allenfalls ein Abkommen mit den Bezugsberechtigten treffen lassen. Bei realengo mußte die Sachlage um so verwickelter werden, als die Juden von ihrem alten Grundbesitz den fünften Teil des Ertrages abzugeben hatten.

Einen völligen Ausschluß von der Bodennutzung brachten eben die Erwerbsbeschränkungen nicht mit sich. Die Juden

Kastiliens waren seit alters Grundbesitzer. Bei der Wiedereroberung haben sie vermutlich ihre Güter vielfach behalten; aber auch wenn „Verteilungen" stattfanden, sind sie nicht leer ausgegangen, und keineswegs nur begünstigte Hofbeamte hatten sich der Freigebigkeit des Königs zu erfreuen. Der Ort Paterna mitsamt seinen Äckern, Ölbaum- und Feigenpflanzungen ist ganz an Juden gefallen. Ob der Veräußerung jüdischen Grundbesitzes rechtliche Hindernisse im Wege standen, ist nicht deutlich; urkundlich bezeugt sind Verkäufe an den Erzbischof von Toledo zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts.

Jedenfalls darf angenommen werden, daß die Juden in Spanien der agrarischen Beschäftigung sich nicht völlig entfremdet haben. Wenn etwa Wohlhabendere, die in Städten wohnten, ihren Grundbesitz vor den Toren durch Taglöhner bewirtschaften ließen, so braucht es sich dabei nicht ausschließlich um christliche Arbeiter gehandelt zu haben. Ein wie großer Bruchteil der Juden im Landbau den Haupt- oder Nebenberuf fand, läßt sich schlechterdings nicht mehr abschätzen. Höchstens darf mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden, daß der überwiegenden Mehrzahl Handel oder Handwerk gänzlich oder teilweise Nahrung bot.

XI. Mit irgendwelcher Sicherheit läßt sich die Frage nach der wirtschaftlichen Tätigkeit der kastilischen Juden im dreizehnten Jahrhundert nicht beantworten, weil dafür die Quellenzeugnisse fast gänzlich versagen. Immerhin darf vorausgesetzt werden, daß gleichwie früher und später die Juden sich recht mannigfaltigen Beschäftigungen hingaben und keinesfalls das berufsmäßige Geldausleihen ihren vornehmsten Erwerbszweig bildete. In der Überlieferung tritt zurück, was als selbstverständlich von den Chronisten kaum erwähnt wird und zu Beurkundungen wenig Anlaß gab. Auch aus späterer Zeit sind es mehr nur gelegentliche Erwähnungen, die erkennen lassen, wie stark die wirtschaftlichen Interessen der spanischen Juden von denen der deutschen verschieden waren, so etwa, wenn in Sevilla beschlossen wurde, es solle an keinen Juden

eine Verkaufsbude verpachtet werden, bis die der Stadt gehörigen im ersten Monat des Jahres verpachtet seien. Zweck der Maßregel war, die Juden zu zwingen, daß sie in den der Stadt gehörigen Buden arbeiten und dort die Erzeugnisse ihres Gewerbfleißes zum Verkauf stellen. Ein Handwerker mochte gleichwie der Kaufmann gelegentlich wohl für gelieferte und nicht bezahlte Waren sich vom Abnehmer einen Schuldbrief ausstellen lassen, die gesetzlichen Bestimmungen nahmen jedoch auf den Ursprung der Verpflichtung keine Rücksicht, und von den Schuldbriefen selbst, die einstmals in großer Anzahl umgelaufen sein müssen, hat sich nur noch sehr wenig erhalten.

XII. Verhältnismäßig recht viel bekannt ist dagegen von denjenigen Juden, die am Königshofe eine Rolle spielten. Alfons X. verwandte gleich seinen Vorgängern Juden bei der Finanzverwaltung. Papst Nikolaus III. machte es ihm 1279 zum Vorwurf, daß er Juden vielfach über Christen setze, woraus viel Übles entsprieße; doch darf nicht in kirchlichen Einflüssen die Ursache gesucht werden für den jähen Sturz des Don Zag de la Maleha, der 1278 erfolgt war; vielmehr handelte es sich um eine hochpolitische Angelegenheit.

Der Steuerpächter hatte dem Sohn des Königs, Sancho, Gelder für einen dem König nicht genehmen Zweck ausgezahlt, und es war infolgedessen die Belagerung von Algeciras fehlgeschlagen. Die Summen nämlich, die Don Zag und seine Genossen einzogen, dienten zum Unterhalt von Heer und Flotte vor Algeciras. Nun brauchte Sancho Geld, um die Rückkehr seiner Mutter Violante zu ermöglichen, die sich gegen den Willen des Gemahls zu ihrem Bruder, König Peter III. von Aragon begeben hatte. Indem aber Don Zag dem Infanten hohe Summen aushändigte, die für Deckung der Schulden erforderlich waren, welche die Königin zur Bestreitung ihres Unterhalts im Verlauf von zwei Jahren gemacht hatte, konnte die Besatzung der Flotte, die den ganzen Winter über in See gewesen war, nicht den rückständigen Sold erhalten. Vergeblich suchte der König durch Aufnahme von Darlehen in Sevilla

Abhilfe zu schaffen. Es fehlte an warmer Kleidung und frischen Lebensmitteln. Der Skorbut brach unter dem Schiffsvolk aus, nur noch wenige Mann befanden sich an Bord der Galeeren, als die Feinde herannahten. Da war denn ein nachhaltiger Widerstand nicht möglich. Algeciras wurde von den Mauren entsetzt, und die kastilische Flotte vernichtet.

Begreiflich mag erscheinen, daß König Alfons für das Unheil Don Zag verantwortlich machte, der dem Thronerben mehr Gehorsam zu schulden glaubte als dem regierenden Herrscher; denn die Sukzessionsfrage spielte entscheidend in die ganze Angelegenheit hinein. Entgegen den Ansprüchen, die den Kindern des verstorbenen ältesten Sohnes zustanden, hatte Alfons den Zweitgeborenen, Sancho, zum Nachfolger eingesetzt, und die Enkel waren von Violante nach Aragon mitgenommen worden, wo sie bei ihrer Abreise in sicherem Gewahrsam verblieben. Übrigens durchzogen Mutter und Sohn die Städte Kastiliens, während der Vater in Sevilla verweilte und die Belagerung von Algeciras betrieb. So erscheint einigermaßen erklärlich, daß Don Zag mit dem Tode sein Vergehen büßen mußte. Auf dem Wege zur Hinrichtung, die in der Vorstadt von Sevilla stattfand, wurde er bei dem Quartier des Infanten vorübergeschleift. Nur mit Mühe ließ sich dieser zurückhalten, den Gefangenen, der seinetwegen litt, zu befreien. Wenn nicht gar viel später Sancho sich gegen den Vater erhob, so ist auf seinen Entschluß das Schicksal des Juden gewiß nicht ohne Einfluß geblieben.

Wesentliche Erläuterungen zu dem in der Chronik des Königs Alfons X. vorliegenden Bericht geben die Pachtverträge, auf Grund deren Don Zag die verhängnisvolle Zahlung zu leisten hatte und die auch sonst sehr wichtig sind, weil sie Einblick gewähren in das Getriebe der staatlichen Finanzverwaltung, wie es unter Mitwirkung jüdischer Geldleute sich gestaltete.

Die einschlägigen Urkunden, fünf an Zahl, sind datiert vom 2, 9, 13. Oktober, 18. Dezember 1276 und 3. Januar 1277. Als Pächter treten auf Don Zag de la Maleha, der Sohn des Almoxarifen Don Maïr, in sämtlichen Verträgen, sein Bruder Don Yucef wird in einem Vertrage neben ihm genannt, bei dem

es sich um die Summe von je 500 000 Maravedis handelte, sein Schwager Don Abrahen Hugen und ein Christ, Roy Ferrandez von Sahagun waren an der Pacht einer Steuer und anderer Einkünfte von den Viehherden und Hirten für 200 000 Maravedis beteiligt.

Dreimal schloß Don Zag allein ab, über Beträge von 400000, 70000 und 500000 Maravedis. Immerhin darf angenommen werden, daß die Verpflichtungen nur im Einverständnis mit seinen Verwandten erfolgten, die etwa als stille Teilhaber an dem Geschäft zu betrachten wären. Von den 70000 Maravedis versprach er 10000 binnen eines Monats zu zahlen, außer dem, was sein Bruder Yucef soeben in Burgos auf Geheiß des Königs den Falkenwärtern und anderen Leuten vom Hofstaat gegeben hatte. Nicht zu den Objekten der Pachtung gehörten die von den Juden im besonderen zu entrichtenden Abgaben. Gänzlich ausgeschlossen waren aber auch die gesamten Zollerträge und noch manches andere.

Überhaupt hat Don Zag nicht die Abgaben selbst gepachtet, abgesehen etwa von der Herdensteuer, die ihm bereits vorher um 24000 Maravedis für das laufende Jahr übergeben war, während der neue Vertrag sie vom 24. Juni 1276 ab auf zwei Jahre einschloß. Vielmehr handelte es sich um eine recht eigenartige Finanzmaßregel zur Füllung der leeren Kassen. Es wurde gewissermaßen jede Verletzung der königlichen Gerechtsame und was irgendwie Gesetzwidriges geschehen war, zu Geld gemacht. So betraf die Pachtung um 400000 Maravedis alle Abrechnungen über Einziehung der Servicien, Kriegssteuer, Herbststeuer, Bittsteuer und anderer Abgaben, die auferlegt waren vom Jahre des Zuges gegen Niebla (1257) an, also für einen Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten. Die Einnehmer hatten dem Pächter Rechenschaft abzulegen, ausgenommen für die Herbststeuer an den Orten, wo deren Verpachtung durch öffentliche Versteigerung stattgefunden hatte; dort beschränkte sich die Verantwortlichkeit auf den Fall, daß die Abgabe in zu hohem Betrage erhoben worden war.

Auch die „tercias“ (der Teil des Kirchenzehnten, der dem König zufiel) sollten in der Rechenschaftsablegung einbegriffen sein, mit Ausnahme der Einnehmer, die sie zur Zeit

innehielten. Wegen dieser hat Don Zag einen besonderen Vertrag geschlossen, und zwar wurde die Summe von 30000 Maravedis, für die sie ihm anfangs zugefallen waren, überboten durch Roy Fernandez von Sahagun, der das Doppelte geben wollte, so daß Don Zag auf 70000 Maravedis hinaufgehen mußte. Dafür durfte er nun die Rechnungen der „terceros", Kleriker und Laien, die das „Drittel" einzuziehen und an die „ricos omes" abzuliefern hatten, nachprüfen und alles, was nicht richtig abgeliefert war, von ihnen in doppeltem Betrage sich geben lassen; auch wenn sich noch nachträglich Unterschleife herausstellten, blieb ihm der Anspruch auf Erstattung des Doppelten gewahrt. Bei den gesamten übrigen Rechnungen hatte er nur den einfachen Fehlbetrag zu beanspruchen, jedoch durfte er nicht Rechenschaft fordern von den Obereinnehmern und anderen unmittelbar durch den König ernannten. Auch diese hinwiederum waren verpflichtet, ihm auszuliefern, was sie nachweislich von ricos omes oder Rittern zu Geschenk erhalten hatten, wobei im Zweifelsfall die eidliche Aussage der letzteren den Ausschlag gab.

Der Ertrag der Abgaben gelangte eben nicht in eine Zentralkasse, sondern es pflegte der König darüber zugunsten der Edelleute zu verfügen, die ihm in Krieg oder Frieden dienten, und es leisteten die Einnehmer gemäß königlicher Anweisung den Empfangsberechtigten Zahlung, wobei gar leicht Unregelmäßigkeiten eintreten konnten. Untersuchungen gegen die Einnehmer waren auch bereits im Gange. Don Zag machte sich anheischig, den vom König damit Beauftragten ihr Gehalt zu zahlen, verlangte aber, daß sie ihm ablieferten, was sie einbringen, samt den dem König geschuldeten Bußen. Eine Rechnungsprüfung hingegen, die Meister Jacob und andere begonnen hatten, sollte eingestellt werden.

Daß Don Zag Abschriften der Steuerlisten verlangte, nach denen die Abgaben erhoben waren, erscheint wohl begreiflich. Regreß wegen betrügerischer Anlage der Verzeichnisse behielt er sich für eine neuerdings ausgeschriebene Kriegssteuer vor. Ob freilich Don Zag vollen Ernstes beabsichtigte, sämtliche in Frage kommenden Rechnungen nachzuprüfen, läßt sich mit Rücksicht auf die ungeheure Arbeitslast, die ein

solches Vorhaben ihm aufgebürdet, und die Zeitdauer, die es beansprucht hätte, füglich bezweifeln. Vermutlich war der Zweck nur, durch Androhung einer Nachprüfung die Einnehmer zu bewegen, daß sie genügend Geld herauszahlten, um die Pachtsumme von 400000 Maravedis aufzubringen, und dem Pächter einen der Mühewaltung entsprechenden Gewinn zu verschaffen.

Den gleichen Charakter tragen offenbar die beiden Pachtverträge, die auf noch höhere Summen lauten. Bei dem einen handelt es sich hauptsächlich um Übertretungen der für den Handel erlassenen Vorschriften. Wer verbotene Gegenstände ausgeführt hat, muß deren Wert dem Pächter vergüten. Kaufleute, die Waren exportiert und nicht ebensoviel dafür in Tuch oder in Silber importiert haben zu den vereinbarten Fristen, schulden ihm den Fehlbetrag. Entgegenstehende Urkunden des Königs zugunsten einzelner, die den Zehnten bei der Abreise nicht zahlten, mit dem Vorgeben, ihn bei der Rückkehr entrichten zu wollen, sollen als erschlichen nicht gelten. Wer die Erlaubnis, Vieh zu einem bestimmten Preise zu kaufen, gepachtet und teurer eingekauft hat, mußte den Mehrbetrag dem Pächter abgeben.

Des ferneren sollten ihm die Bußen für Verletzung königlicher Privilegien zufallen, alles herrenlose Gut durfte er an sich nehmen, verlaufene Sklaven, Vieh und was sonst über der Erde gefunden wird, wenn nach erfolgtem Aufruf sich nicht binnen Jahr und Tag der Eigentümer meldete. Erblose Hinterlassenschaften, die dem Heimfallsrecht des Königs unterlagen, durfte der Pächter veräußern. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages war auf zwei Jahre beschränkt, nebst einem halben Jahr Frist zum Einziehen der sodann noch geschuldeten Summen. Die Höhe der Pachtsumme zeigt, daß Don Zag auf recht zahlreiche Übertretungen der den Handel betreffenden Verordnungen rechnen zu können glaubte.

Der andere auf 500000 Maravedis lautende Vertrag übertrug vielerlei recht verschiedenartige Ansprüche an die Pächter. Wegen der außerordentlichen Steuer von den Herden, die beim Leichenbegängnis des Infanten Ferdinand erhoben worden war, durften die Pächter die Einnehmer zur Rechen-

schaftsablegung heranziehen. Diejenigen Ritter in den Städten, die Geld empfangen hatten, um ins Feld zu ziehen und nicht ihre Verpflichtungen vollständig erfüllten, mußten ihnen das Zuvielerhaltene herausbezahlen; die, welche überhaupt nicht gedient hatten, waren die Strafe des Doppelten schuldig; nur gegenüber den Erben Verstorbener sollte das Rückforderungsrecht nicht geltend gemacht werden.

Ebenso mußten alle Angestellten der Städte und Orte des Landes, die mehr Besoldung empfangen hatten, als ihnen zustand, oder ihren Dienst nicht geleistet hatten, das Zuvielerhaltene herausbezahlen. Alkalden und andere Beamte, die, um Betreibungen vorzunehmen, auf die Dörfer gehen, sollten, wenn sie gesetzwidrig Beherbergung beansprucht hatten, an die Pächter das Doppelte entrichten. Über das Verhalten aller Beamten bis auf fast zwanzig Jahre rückwärts, — denn mit dem Jahre des Zuges gegen Niebla, von 1257 an, sollte diese Pachtung beginnen — wären förmliche Untersuchungen nötig gewesen, um festzustellen, wer die Strafe des Doppelten schuldig sei „für unrechtmäßig verlangte Gaben oder für Geschenke". Schwerlich haben sich aber die Pächter auf derlei Weitläufigkeiten eingelassen. In Kastilien und Leon umherreisend, — die südlichsten Landschaften des Reichs waren anscheinend in der Pachtung nicht einbegriffen, — machten sie jedenfalls durch Vereinbarungen mit den Übertretern der königlichen Gebote die Gelder flüssig, die sie dem König ablieferten.

Übrigens wird es nicht erforderlich gewesen sein, daß ein zur Zahlung Verpflichteter den Betrag sofort in bar entrichtete, sondern er konnte ihn wohl auch gegen Schuldverschreibung zum gesetzlichen Zinsfuß als Darlehen empfangen, von irgendeinem Geldgeber oder von dem Pächter selbst. Für den König bot das ganze Verfahren den Vorteil, daß er die zum Kriege benötigten Mittel erlangte, ohne eine allzustarke Erhöhung der Steuerlast vornehmen zu müssen. Don Zag aber und sein Bruder sind wohl nur deswegen imstande gewesen, die Finanzoperation ins Auge zu fassen und durchzuführen, weil sie als Söhne des Oberschatzmeisters Don Maïr genaueste Kenntnis besaßen von der gesamten Finanz-

verwaltung des Landes. Welchen Einfluß das Schicksal des Don Zag auf die Stellung des Vaters übte, ist nicht ersichtlich. Immerhin wird die Annahme gestattet sein, daß mit der 1280 in gewaltsamer Weise durchgeführten Steigerung der von den Juden selbst zu entrichtenden Abgabe eine Änderung der gesamten Finanzpolitik beabsichtigt war, und zwar nach französischem Vorbild. Statt mit Hilfe von Juden die Staatsfinanzen in Ordnung zu halten, sollten sie unmittelbar deren Schwergewicht auf ihre Schultern nehmen oder doch jedenfalls mehr leisten als bisher.

Das neue System, wenn wirklich ein solches geplant war, hat keinesfalls Dauer gewonnen. Don Sancho, der Thronerbe, konnte auf französische Politik sich nicht einlassen. Trat doch für seine Neffen, deren Ansprüche auf die Krone er auszuschließen suchte, ihr Oheim mütterlicherseits, König Philipp III. von Frankreich ein, mit dem eben damals Alfons X. zu Bayonne zusammentraf. Es sind dort Abmachungen getroffen worden, denen der Infant zuzustimmen sich weigerte, und 1282 erhob er sich zu offenem Aufruhr gegen den Vater.

XIII. Die Finanzverwaltung Sanchos des Braven entsprach wiederum gänzlich den altspanischen Traditionen oder ging selbst noch darüber hinaus. Auf den Cortes von Valladolid, die er berief, um die Erhebung zu rechtfertigen, hat er die für den Unterhalt des Königs bestimmten Staatseinkünfte, zu denen vornehmlich die Abgaben der Juden und Mauren gehörten, unter den Adel verteilt, offenbar durch Anweisungen, wie sie für andere Eingänge der Staatskasse bereits vorlängst ausgegeben zu werden pflegten.

Als nun 1284, nach des Vaters Tode, Sancho selbst den Thron bestieg, wird sich ihm die Leere seiner Kasse höchst unangenehm bemerklich gemacht haben. Da ist nun allem Anschein nach Don Abraham el Barchilon in die Bresche getreten und hat Pachtungen ähnlichen Charakters, wie dereinst Don Zag, übernommen. Um was es sich handelte, wird einigermaßen ersichtlich aus den Zugeständnissen, die der König auf den Cortes zu Haro 1288 machte. Für die Be-

willigung von Servicien, die in den nächsten zehn Jahren alljährlich entrichtet werden sollten, verzichtete der König gegenüber der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten seiner Reiche auf alles das, was er an Abraham verpachtet hatte. Da finden sich denn die Rechnungen wieder, deren Prüfung zu Nachzahlungen von Seiten der Einnehmer, Pächter und anderer bei Erhebung der Abgaben Beteiligter führen sollte. Auch die Ausfuhrverbote und ihre für den König einträglichen Übertretungen finden Erwähnung, ebenso wie die Besoldungen, für die nicht entsprechender Dienst geleistet war. Nicht ganz deutlich ist allerdings, welche Ansprüche im besonderen Don Abraham für 1400000 Maravedis gepachtet hat.

Daß die ganze Art des Verfahrens im Lande arge Mißstimmung erregte, mag wohl begreiflich erscheinen. Nicht gering konnte die Zahl derer sein, die mit den Pächtern sich abzufinden hatten, und herauszuzahlen auf Ansprüche hin, die längst für verjährt gelten mochten oder bereits vergessen waren, zeigten sich gewiß wohl nur wenige geneigt. Bei alledem ist nicht außer Acht zu lassen, daß der König sich in der ganzen Angelegenheit streng innerhalb der Grenzen seiner Rechtsbefugnisse gehalten hat. Selbst nicht eigentlich die kanonischen Vorschriften sind verletzt worden. Amtsgewalt über Christen erhielten die jüdischen Pächter keineswegs, die Untersuchungen, deren Erträgnis ihnen zufallen sollte, nahmen sie nicht selbst vor. Nur in ganz unbestimmter Weise konnte daher der Papst dem König Alfons X. vorwerfen, daß er vielfältig die Juden den Christen „vorsetze“, woraus viel Übles entstehe. Für die Zukunft wurde eine Wiederholung des Verfahrens auch nicht unmöglich gemacht durch die Zusagen, die Sancho auf den Cortes von Haro erteilte. Was er versprach, änderte überhaupt nicht gar viel an dem bisherigen System der Finanzverwaltung.

Daß die neubewilligten Servicien nicht verpachtet, sondern durch gute und begüterte Männer eingezogen werden sollten, konnte dem König nur recht sein, da er offenbar selbst die Einnehmer zu setzen hatte; aber auch wenn er zusagte, fortan keinen Juden zum Einnehmer, Obereinnehmer oder Pächter irgendeiner Abgabe oder eines Servicium zu

setzen, so lag darin kaum eine wesentliche Neuerung; denn Einnehmerstellen durften Juden ohnehin nicht bekleiden wegen ihres Ausschlusses von Staatsämtern, und mit der Pacht von direkten Abgaben haben sie jedenfalls sich viel weniger befaßt, als mit der Verwaltung von Zöllen und Gebühren, die den Almoxarifen oblag. Auf den Cortes zu Valladolid erneuerte Sancho das Versprechen, die Abgaben nicht zu verpachten, sondern durch ortsansässige Männer einziehen zu lassen, sodaß Adlige, Richter (Alkalden und Merinos) an den Orten, wo sie ihr Amt üben, und Juden nicht Einnehmer oder Pächter sein dürfen.

Weiter gingen schließlich auch die Zusicherungen nicht, die 1295 auf den Cortes zu Valladolid im Namen von Sanchos Nachfolger, des unmündigen Ferdinand IV., gemacht wurden: „Gute Männer“ aus den Städten sollten die Abgaben sammeln, wie es zur Zeit Ferdinands des Heiligen geschah, sodaß die Juden und andere ränkevolle Leute nichts damit zu tun hätten, auch Verpachtung dürfe nicht stattfinden. Freilich wurde zugleich eine gänzliche Umgestaltung der Zentralverwaltung ins Auge gefaßt. Alle Geheimräte König Sanchos sind entlassen worden, und ebenso, wer sonst am Hofe ein Amt bekleidete, alle haben Rechenschaft abzulegen, und nur wenn einer sein Amt gut geführt hat, darf er es behalten. Fortan sind am Hofe nur „gute Männer“ aus den Städten anzustellen, und kein Jude darf dort zu tun haben.

Dauer gewonnen hat die Ausschließung der Juden vom Verkehr mit dem König keinesfalls. Acht Jahre später erscheint der Jude Simuel als Vertrauter des inzwischen herangewachsenen Ferdinand und gewichtige Persönlichkeit im Staat. Es liegt noch eine Art Zeitungsblatt vor, das von einem Mordanfall auf den Günstling meldet. Leider wurde der Attentäter ohne weiteres umgebracht, so daß er den Anstifter nicht nennen konnte. Allerdings haben 1301 auf den Cortes zu Zamora die Städte das alte Begehren, es sollten weder Adlige, noch Kleriker, noch Juden die Servicien einziehen oder pachten, auch auf die Hafenzölle erstreckt, aber schon damals fiel die Antwort keineswegs zustimmend aus. Das servicium habe Eile und solle deswegen wie im Jahre

zuvor eingezogen, aber nicht verpachtet werden, noch auch seien die Einnahmen Adligen oder Klerikern anzuvertrauen. Juden waren demnach von der Mitwirkung für dieses Jahr nicht ausgeschlossen, und im folgenden Jahre, zu Medina del Campo, lautete die Antwort des Königs auf die so oft gestellte Forderung geradezu ablehnend. In Anbetracht der Notlage und der Neuigkeiten, die täglich von der Grenze eintreffen, werde er den Weg einschlagen, der am besten geeignet wäre, seinen Bedürfnissen abzuhelfen. Übrigens hat auch die Königin-Mutter schwerlich eine grundsätzliche Abneigung gegen Juden gehegt. Die ihr aus dem Königreich Murcia zufallenden Renten verwaltete als Almoxarife Don Zag Abenaix.

XIV. Nicht so stark wie Kastilien für seine Finanzverwaltung war allem Anschein nach das Königreich Aragon auf die Dienste von Juden angewiesen. Von den christlichen Staaten, die in der Landschaft zwischen den Pyrenäen und dem Ebro erwuchsen, hat der mittlere nicht erst durch seine Vereinigung mit dem östlichen das für die Ausdehnung ungünstig gelegene Navarra überflügelt. Die Eroberung von Zaragoza durch Alfons I. (1118) hatte für Aragon ebensoviel zu bedeuten wie die Einnahme Toledos für Kastilien. Sind nun bereits im Stammlande am Rand des Gebirges Juden ansässig gewesen, wie ihre freilich nur beiläufige Erwähnung (1064) im fuero von Jacca zeigt, so blieben sie wohl vielfach wohnen, als die christliche Herrschaft südwärts des Ebro sich ausbreitete. Der fuero von Calatayud, den Alfons I. 1131 erließ, bestimmte, daß die Stadtgemeinde das Erbgut eines jeden Mauren, der fortzieht, einem Christen geben solle, das gleiche habe bei Juden zu geschehen. Im übrigen durften Christen, Mauren und Juden voneinander Güter kaufen, wie sie wollten und konnten.

Daß es aber keineswegs darauf abgesehen war, der jüdischen Bevölkerung die Auswanderung nahezulegen, zeigen weitere Bestimmungen, die ihre Rechtsverhältnisse zu den Christen in der üblichen Weise regeln. Für den Totschlag

eines Juden wurde die Buße auf 300 solidi angesetzt; leugnet der Täter, so darf er mit einem Eideshelfer den Reinigungseid schwören. Gerichtlichen Zeugenbeweis gegen einen Juden konnte ein Christ nur mit einem Christen und Juden führen, ebenso bedurfte der Jude gegen den Christen eines christlichen Zeugen neben dem jüdischen. Bei blutrünstiger Verwundung eines Juden konnte der Christ sich frei schwören, wenn nicht der Beweis seiner Schuld durch einen Christen und einen Juden geliefert war, übrigens galt dasselbe für Mauren und Juden, so daß zwar die Trennung der Religionsbekenntnisse auch in rein weltlichen Dingen mit voller Schärfe gewahrt blieb, aber nicht eigentlich eine Ungleichheit der Rechtsfähigkeit bestand. So verfügte der fuero von Daroca geradezu, daß Christen, Juden und Sarazenen hinsichtlich der Bußen einander gleichstehen sollen.

Den fuero vom November 1142 für die damals am weitesten nach Süden vorgeschobene Stadt Aragons hat bereits der Graf Ramon Berengar von Barcelona erlassen, der Katalonien und Aragon unter seiner Herrschaft vereinigte. Indem nun die Interessen seines Hauses mehr der Nordseite der Pyrenäen sich zuwandten, wo es seit alters Besitzungen hatte, betrieben in der Folge die aragonischen Könige bei weitem nicht so ausschließlich und erfolgreich wie ihre kastilischen Nachbarn den Krieg gegen die Ungläubigen.

Peter II., der 1204 Vasall des Papstes geworden war, fand neun Jahre später seinen Tod beim Kampf im Kreuzheer, das Simon von Montfort gegen die albigensischen Ketzer Südfrankreichs führte. Jakob I., der Sohn und Nachfolger des Gefallenen, schlug dagegen die gleichen Bahnen ein wie sein kastilischer Zeitgenosse Ferdinand III., so daß ihm der Beiname des Eroberers zuteil geworden ist.

XV. Bei der vorzüglichen Erhaltung des zu Barcelona aufbewahrten Archivs der Krone Aragon, liegen noch von der königlichen Kanzlei in Buchform gefertigte Abschriften der von ihr ausgegangenen Urkunden vor, und nicht ganz geringfügig sind die bisher veröffentlichten Mitteilungen über

die auf Juden bezüglichen Urkunden der aragonischen Registerbücher. Immerhin setzt diese ungemein reichhaltige Quelle erst mit den späteren Regierungsjahren Jakobs I. ein, während seine bedeutendsten Eroberungen in die früheren fallen. Dafür sind nun aber schon vorlängst vollinhaltlich veröffentlicht die Aufzeichnungen über die Verteilung der Insel Mallorka und des Königreichs Valencia unter christliche Ansiedler, wobei auch für Juden einiges abgefallen ist. Auf Mallorka in der Ortschaft Montueri wurde Astrug von Tortosa mit Grundbesitz bedacht, der nebst seinen drei Brüdern als Zuwanderer anzusehen sein dürfte. Was sonst noch an jüdischen Landgütern außerhalb der Hauptstadt, Palma, erwähnt wird, gehörte wohl fast durchgängig den dort ansässigen Juden, die jedenfalls bei der Eroberung ihre Besitzrechte nicht einbüßten. Später hat Jakob I. einigen Juden aus Marokko im besonderen und sämtlichen Juden überhaupt, die sich unter seiner Herrschaft auf Mallorka, in Barcelona oder in Valencia niederlassen würden, seinen Schutz zugesichert.

Nach der Einnahme von Valencia, die 1238 erfolgte, konnte der König neuerdings seine Getreuen aufs reichlichste bedenken. Das Register der Schenkungen im Reiche Valencia enthält nicht wenige Namen von Juden, für deren Ländereien und Häuser sie als Besitztitel gelten durften. Bereits vor Einnahme der Hauptstadt empfing der königliche Sekretär Bafiel, der schon an der Expedition nach Mallorka teilgenommen hatte, Häuser eines Sarazenen nebst Garten und Äckern. Ein anderer Sekretär, Salamo, mußte sich mit einer geringeren Gabe begnügen; aber Häuser und Landbesitz in Ortschaften des Gebiets wurden auch Abrahim, dem Wechsler, zuteil, und Astruc, dem Schneider von Tortosa. Benedet, der Metzger von Zaragoza bekam sogar eine Anweisung auf Häuser in Valencia, ehe die Stadt übergeben war.

Nachdem der König am 9. Oktober 1238 seinen Einzug gehalten hatte, sind vereinzelt Häuser im Judenviertel, die Juden gehört hatten, an Juden vergabt worden, vielleicht sind manche mit den Mohammedanern ausgewandert; aber auch Häuser der letzteren, die innerhalb des Judenviertels lagen, fielen nunmehr an Juden, so daß es wohl besser abgerundet

wurde, und schließlich als ein festabgegrenzter Stadtteil allen damals und künftighin dort wohnhaften Juden übergeben werden konnte. Mehrfache Schenkungen an Juden haben auch in Murviedro stattgefunden, unter anderen an Meister Jacob den Arzt, der Häuser und Ländereien empfing. Die Bewohner des Judenviertels zu Valencia sollten gemäß einer bei seiner Begründung getroffenen Bestimmung nach dem Recht und den Gewohnheiten der Gemeinde zu Barcelona leben.

Mancherlei Verfügungen über die Rechtsstellung der Juden sind freilich von Jacob I. selbst getroffen worden, der bei aller kriegerischen Tätigkeit es nicht verabsäumte, durch Erlaß von Gesetzen für eine geordnete Verwaltung seines Reichs zu sorgen. Vor allem hat die Wucherfrage ihn mehrfach beschäftigt, zu der nun einmal mit Rücksicht auf das Kirchenrecht die weltliche Gewalt Stellung nehmen mußte. Das Wucherverbot freilich gelangte in Aragon nicht zur Durchführung. Vielmehr setzte Jakob I. 1228 zu Barcelona mit Zustimmung der Großen eine Zinstaxe fest, die nicht überschritten werden durfte. Zwanzig von Hundert binnen Jahresfrist als Zinsen zu nehmen, war den Juden erlaubt, und keinesfalls, so lange auch immer das Kapital ausstand, durfte es mit den auflaufenden Zinsen bis über den doppelten Betrag anwachsen, wenn nicht der Jude seine Forderung binnen zwei Jahren eingeklagt hatte. Als gerichtliches Beweismittel bei Klagen auf Betreibung von Schulden sollte niemals der Eid des jüdischen Gläubigers angenommen werden, sondern es hatten nur zu gelten rechtmäßig ausgestellte Urkunden, geeignete Zeugen und eine Verpfändung von Mobilien oder Immobilien.

Ausführliche Erläuterungen dieser einfachen Grundsätze erfolgten 1240 auf den Cortes zu Tarragona, um zu verhüten, daß Zinseszinsen in irgendwelcher Form gefordert würden. Es ergibt sich daraus, wie sehr das Geldgeschäft der Juden in Aragon dem anderwärts von ihnen betriebenen ähnelte. Darlehen mannigfacher Art sind berücksichtigt. Außer Bargeld kommen auch Gegenstände in Betracht, die nach Gewicht, Zahl oder Maß berechnet werden, also etwa Pfeffer, Wein, Getreide oder Öl. Bei Verpfändung von Immobilien konnte der

Gläubiger in den Genuß des Ertrages eintreten statt der Zinsen, und es sollte dann alles, was er über die gesetzlich zulässigen 20 % im Jahre empfing, als Abschlagszahlung auf die Hauptsumme gelten.

Bei Ausfertigung der Schuldbriefe erschienen besondere Kautelen nötig, um zu verhüten, daß aufgelaufene Zinsen zum Kapital geschlagen würden. Nur denjenigen Juden durften die Notare Urkunden schreiben, die vor dem königlichen Vikar ihres Wohnorts den Eid geleistet hatten, sich streng an den gesetzlichen Zinsfuß halten zu wollen. Aber auch die christlichen Schuldner mußten schwören, daß bei dem Darlehnsvertrage kein geheimer Vorbehalt bestehe, der eine Erhöhung der Zinsrate enthalte. Nichtsdestoweniger brauchte der Schuldbrief keineswegs den wirklichen Tatbestand genau zu verzeichnen.

Bei Prozessen um geleistete Zahlung sollte, wenn der christliche Schuldner seine Behauptungen nicht beweisen kann, die rechtliche Präsumption gelten, daß in der urkundlich beglaubigten Schuldsumme bereits der Zins für die Zeit bis zum Rückzahlungstermin enthalten sei. Immerhin machen Schuldbriefe aus Manresa in Katalonien, die freilich mehrere Jahrzehnte jünger sind, einen deutlichen Unterschied zwischen Kapital und Zins. Für ein Darlehen von 54 solidi versprach der Schuldner unter eidlicher Bekräftigung, nach einem Jahre 10 sol. 8 den. zu zahlen, weiterhin sollte der Zins 20% betragen. In einem anderen Falle waren 50 sol. nach Jahresfrist mit 10 sol. Zuschlag zurückzuzahlen. Quittungen, die vorliegen, erstrecken sich sowohl auf Zinsen allein, als auch auf das Kapital mitsamt und ohne Zins. Daß die Übertragung von Schuldforderungen durch den Gläubiger oder auch der Zahlungsverpflichtung durch den Schuldner nichts außergewöhnliches war, zeigen zweifelhafte Rechtsfragen, die der Gerichtshof zu Gerona dem König zur Entscheidung vorlegte.

Wenn später für die Juden in Aragon der Kampf gegen den Wucher bei weitem nicht die gleiche Bedeutung annahm, wie in nordischen Ländern, so war vielleicht dabei mitwirksam, daß die für mittelalterliche Verhältnisse unzweifelhaft recht zweckmäßige Regelung des Kreditwesens durch

Jakob I. zu gerechtfertigten Klagen wenig Anlaß bot. Allerdings kamen wohl auch nicht die Juden allein als Darlehensgeber in Betracht. Ein Gesetz aus dem Jahre 1242 verfügte, daß kein Richter oder sonst ein Beamter Christen zur Entrichtung von Zinsen an Christen zwingen darf, wenn aber der christliche Gläubiger ein Pfand in Händen hat oder eine Schuldurkunde, so ist er zu deren Auslieferung zu nötigen, nachdem seine Ansprüche befriedigt sind, wie das bei Juden zu geschehen pflegt.

Es war also den Christen keineswegs völlig unmöglich, Darlehnszinsen zu nehmen, und andererseits beteiligte sich schwerlich die Gesamtheit der Juden am Geldgeschäft. Für die jüdischen Barbiere, denen Jakob I. gleichwie den christlichen und mohammedanischen verbot, an Sonntagen und gewissen christlichen Festen zu rasieren und scheeren, standen wohl andere Interessen im Vordergrund. Erheblich jüngeren Ursprungs ist ein den Juden von Zaragoza für das Färben von Baumwolle, Leinenstoff und Seide gewährtes Privileg und sind die Statuten der jüdischen Weber von Huesca; auch die jüdischen Schuhmacher von Zaragoza haben für die Satzungen ihrer Innung eine königliche Bestätigung erlangt. Von dem gewerblichen Leben, das sich in den Judenvierteln der Städte entfaltet hat, läßt die aragonische Gesetzgebung des dreizehnten Jahrhunderts fast gar nichts erkennen, höchstens, daß gelegentlich Verkaufsstätten erwähnt werden, Läden und Arbeitslokale, die sie innehatten. Jüdische Kaufleute, Wechsler und Tuchhändler gab es so gut wie christliche und sarazenische.

XVI. Die Einseitigkeit der Überlieferung läßt gerade für Aragon am deutlichsten hervortreten, was unmittelbar zu König und Staat in Beziehung stand. Auf den Cortes zu Barcelona, im Jahr 1228, verfügte Jakob I. gemäß den kanonischen Vorschriften, daß Juden sich nicht herausnehmen sollten, Staatsämter zu bekleiden, fügte aber erläuternd hinzu: solche nämlich, die eine richterliche oder Strafgewalt in sich schlössen oder auch die Exekution von Urteilssprüchen. Als Sekretäre in der königlichen Kanzlei Juden zu verwenden,

behielt demnach Jakob I. sich vor, und Papst Honorius III. hatte wohl auch dagegen nichts einzuwenden. Nahm er doch 1220 den „Azzach Avembenist" von Barcelona, den „alfakim" Jakobs, ausdrücklich in seinen Schutz. Wenig später riet er freilich dem König, lieber Christen als Juden mit einer Gesandtschaft zu den Sarazenen zu betrauen, weil auf die Glaubwürdigkeit von Ungläubigen nicht zu rechnen sei.

Mochte die Kenntnis des Arabischen Juden besonders geeignet machen zur Vermittlung des diplomatischen Verkehrs mit mohammedanischen Herrschern, so hat Jakob I. ihre Dienste auch noch für andere Zwecke in Anspruch genommen.

Daß unter ihm die Finanzen Aragons, ganz ebenso wie gleichzeitig die kastilischen, durch Juden verwaltet wurden, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Einzelne Persönlichkeiten sind es vor allem, die in den vorliegenden Registerauszügen besonders oft sich vorfinden. Da erscheint Benveniste de Porta, ein Bruder des großen Talmudisten Bona Astruc, der auch bekannt ist unter seinem hebräischen Namen Mose b. Nachman oder Nachmani. Das Amt des bajulus, das Benveniste 1257 in Barcelona und Gerona bekleidete, schloß schwerlich irgendwelche richterlichen Befugnisse ein, sondern erstreckte sich auf die Verwaltung der königlichen Einkünfte.

Dabei kam es jedoch nicht eigentlich auf die Ausübung der administrativen Tätigkeit selbst an; die Einziehung der Gefälle ist wohl noch überdies verpachtet worden; vielmehr tritt der Beamte gewissermaßen als Bankier auf, bei dem der König ein Konto-Korrent hat. Zur Deckung der auf Anweisung hin geleisteten Zahlungen dienten die Einkünfte des Amts; zeitweise Abrechnungen regelten die gegenseitigen Verpflichtungen. Blieb ein Saldo zu Ungunsten des Königs, so stellte er wohl einen Schuldbrief aus über den Betrag und wies anderweitige Einkünfte zur Deckung an; doch wurden gewiß auch gelegentlich größere Summen in bar vorgeschossen. So bekannte am 1. Januar 1263 der König, 15000 solidi schuldig zu sein, die Benveniste zwei Gesandten für die Reise nach Frankreich gegeben hatte.

Wenig später, vielleicht infolge der Anfeindungen, die Nachmani wegen der Disputation von Barcelona zu erdulden

hatte, scheint sein Bruder sich vom Hofe zurückgezogen zu haben. Dagegen war andauernd im Staatsdienst tätig Jehudano de Cavalleria, der 1257 als bajulus von Zaragoza erscheint und dieses Amt jedenfalls eine Reihe von Jahren innegehalten hat. Die Einkünfte der Ballei je auf ein Jahr zu verpachten, wurde ihm am 30. Januar 1257, 28. September 1260 und 24. September 1265 erlaubt, am 23. März 1274 setzte sie ihm der König zum Unterpfand für ein Darlehen von 10000 solidi, dessen er zur Reise nach dem vom Papst angekündigten Generalkonzil bedurfte. Bei der Abrechnung vom 29. März 1275 blieben sie haftbar für den Rückstand, den ihm der König schuldete; neuerdings legte er am 29. März 1276 Rechnung ab über Ballei und Merinat Zaragoza. Mittlerweile hatte ihm, wie es scheint, der König auch die Verwaltung der Ballei Valencia anvertraut, auf deren Einkünfte er ihn in einer Schuldverschreibung vom 25. März 1275 anwies, nachdem er ihm am Tage zuvor Erlaubnis gegeben hatte, wegen der Bedürfnisse für den Krieg mit den Sarazenen dieselben zu verpfänden.

Schon am 15. März war Jehudano mit Besetzung erledigter Landgüter im Gebiete von Valencia betraut worden. Am 31. Juli erhielt er für eine Schuldforderung neuerdings die Erträgnisse der Ballei Valencia überwiesen. Auch anderweitig sind ihm zur Rückerstattung von Vorschüssen königliche Einkünfte überwiesen worden, so aus Perpignan, nach einer undatierten Urkunde; den gesamten Ertrag der Salinen von Aragon erhielt er am 19. Juni 1264, um seine Gläubiger zu befriedigen; das Weidegeld des Merinats Zaragoza ist ihm am 25. Oktober 1263 für seine Guthaben zugefallen. Die Münze zu Terruel „kaufte“ er am 15. Mai 1264. Über Auszahlungen, die Jehudano auf Befehl des Königs leistete, haben wohl die von ihm geführten Rechnungsbücher genaue Auskunft gegeben. Nur gelegentlich wurde wohl für eine größere Summe spezielle Anerkennung als nötig erachtet, so für 3000 solidi, die Blasko von Aragon am 20. Juni 1264 durch ihn empfing.

Auf die Sorge um Geldbeschaffung sind die Pflichten des Jehudano nicht beschränkt geblieben. Ein undatiertes Schreiben des Königs trägt ihm auf, für Kriegsbedürfnisse Lieferungen zu machen, und keinesfalls ist anzunehmen, daß

seine Wirksamkeit in der Bureauarbeit des Schreibens und Geldzählens aufging. Die Schafe, deren Wert ihm einmal gegen anderweitig empfangene Summen verrechnet wurde, stammten vielleicht aus den eigenen Herden des Jehudano. Zum mindesten hat ihm später der König erlaubt, tausend Stück Vieh im Gebiet von „Haulino“ und „Ayles“ weiden zu lassen; aber auch Landbesitz hat der Finanzmann erworben, durch Ankäufe von Erbgütern, die der König bestätigte und durch eine Schenkung, die er ihm in Valencia zuteil werden ließ. Ebendort erhielt er des ferneren einen seinen Häusern benachbarten Turm und die Erlaubnis, eine Pforte in der Stadtmauer anzulegen. Eine erhebliche Geldschenkung, 3000 (Gold) Maravedis hatte er schon vorlängst empfangen, zum Lohn für geleistete Dienste oder um Schwierigkeiten bei der Abrechnung zu beheben.

Eine Anklage wegen Gotteslästerung vermochte Jehudanos Stellung nicht zu erschüttern, vielleicht hat er sich aber auch nur eine Bestätigung seiner Unschuld durch den König erteilen lassen, um für alle Fälle sicher zu gehen. Ein Sohn, Chisdai, begann schon bei Lebzeiten des Vaters Anteil an den Geschäften zu nehmen. Es ist für ihn eine Abrechnung am 4. November 1274 ausgestellt worden, mit Überschuß zu seinen Gunsten. In verwandtschaftlichem Zusammenhang mit Jehudano standen vermutlich Salomon de Cavalleria, dem am 30. August 1273 Murviedro und andere Balleien übertragen wurden, Abrahim Cavalleria, der nicht notwendig Roßhändler gewesen zu sein braucht, weil am 24. Juni 1273 der König ihm den Preis eines Pferdes schuldig zu sein bekannte; vielmehr kann er auch das fragliche Wertobjekt im Dienst des Königs eingebüßt haben, so daß er Schadenersatz zu fordern berechtigt war.

Ein dritter Jude, dem zur Zeit Jakobs I. in der aragonischen Finanzverwaltung eine nicht unerhebliche Rolle zufiel, war Astrug Jakob Hixon, der am 1. März 1263 die Ballei Tortosa erhielt, als Einnehmer der königlichen Gefälle. Für einen Vorschuß von 20300 solidi verpfändete ihm der König am 13. Juni 1263 unter anderem das Kastell Peniscola. Nach einer Abrechnung vom 7. Dezember 1264 blieb ein Guthaben,

für dessen Deckung er Anweisungen empfing. Später machte er wiederum des öfteren Vorschüsse, die der König durch Schuldverschreibung anerkannte. Als Belohnung für geleistete Dienste ist es wohl aufzufassen, wenn ihm am 8. Mai 1264 die Ballei Tortosa auf Lebenszeit zugestanden und am 24. November 1266 für ebensolange die Hälfte des aus einem Dorfe bei Morella an den König zu entrichtenden Weizens geschenkt wurde. Weitere Gnadenbeweise an Astrug Jakob Hixon sind der Erlaß eines Zinses, der auf einer anscheinend von ihm erworbenen Mühle zu Morella ruhte, und die Erlaubnis, Bäder zu errichten. Zum Ankauf einer Mühle und eines Backofens in Valencia erhielt er die Genehmigung. Anläßlich einer Abrechnung am 8. Mai 1275 hat ihm der König die Gefälle des Orts „Bencape“ und Zubehör verkauft. Offenbar suchte der Jude Rechte auf Rentenbezug zu gewinnen, so wie das christliche Herren zu tun pflegten. Jüdische Beamte sind gerade aus den letzten Jahren Jakobs I. noch mehrfach nachweisbar. Die „subbaylia“ von Lerida schenkte der König am 18. August 1268 dem Mose Abembivay auf Lebenszeit. Am 6. November 1277 empfahl er dem (christlichen) Richter und dem bajulus von Murviedro, Jucef Avinceprut, die Ausführung eines erteilten Auftrags an. Eine Abrechnung über die Ausgaben des Aaron Abeuafia, merino von Calatayud, ist am 1. Februar 1266 angestellt worden. Jucef Revaya, bayle von Gerona, erhielt am 6. März 1268 die Befugnis, den Betrag auferlegter Geldbußen herabzusetzen, — offenbar zur Beschleunigung der Entrichtung. Rechnung abgelegt haben am 6. April 1275 Vives, Sohn des Jucef Abenvives, bajulus von Alfandich und Pego, und am 19. November 1267 Haaron Abinafia für die Verwaltung der Balleien Calatayud und Daroca.

Daß die jüdischen Beamten nicht Gewalt über Gläubige zu üben vermochten, wie es die Kirche forderte, darf keineswegs schlechthin vorausgesetzt werden. Dem Jucef Avinceprut befahl der König, die Besitzungen zweier Christen im Dorfe Cauget mit Beschlag zu belegen, und schwerlich hatten es die bajuli nötig, wenn ein Abgabepflichtiger nicht gutwillig zahlte, jedesmal erst die Hilfe der Gerichte anzurufen, um ihn zu pfänden.

Niedere Ämter wurden wohl nur ausnahmsweise durch den König unmittelbar verliehen. So erscheint es als vereinzelter Vorgang, wenn am 9. Februar 1263 dem Astrug Ascarella die Stelle eines Schreibers bei der Wage von Lerida schenkungsweise zufiel. Das Wägeamt selbst erhielt am 23. März 1275 Mahehixo Coquino auf Lebenszeit bestätigt. In solchen Fällen dienten offenbar die Einkünfte des Amts zur Entschädigung für irgendwelche Leistungen, und kaum anders wird es aufzufassen sein, wenn der König am 28. Juli 1269 den Nasi Azday zum Rabbinen der Juden von Lerida ernannte; aber auch mit der Verleihung des Schreiberamts bei den Juden von Exea an den Christen Simon Egidis auf Lebenszeit hatte es jedenfalls die gleiche Bewandtnis, und wenn später der König den Juden der Stadt erlaubte, zum Schreiber anzunehmen, wen sie wollten, so wurde die Gunst schwerlich umsonst gewährt. Neben den Juden, die nachweislich Ämter innehielten, sind noch manche andere in ganz ähnlicher Weise, um den Geldbedürfnissen der aragonischen Staatsverwaltung abzuhelfen, herangezogen worden.

Anmerkungen

von

Emmi Caro.

Zu Buch III. Abschnitt I.

Teil 1. I. S. 3—6. Vgl. die Ausführungen Caro I, 288 ff. Über die Verbannung s. u. Das päpstl. Schreiben s. in Les registres d'Honorius IV, ed. M. Prou (Paris 1888), S. 563. vergl. u.

II. S. 6—11. Über die Neubesetzung des Judenschatzamts s. Patent rolls of the reign of Henry III preserved in the Public record office B. I. 1. (London 1901) S. 154, wegen des Wohnsitzes s. ibid. 157; es befanden sich Gemeinden in Hereford, Worcester, Lincoln, Stamford, Bristol, Gloucester, Northampton, Southampton und Wilton, s. a. Select Pleas, starrs and other records from the rolls of the exchequer of the Jews, ed. J. M. Rigg, (London 1902) in Publications of the Selden society B. 15 S. XX; wegen Organisation des Schatzamts vgl. Caro I, 343. Über den Sitz desselben zu Westminster s. Documents illustrative of English history in the 13. u. 14. centuries, selected from the records of the department of the Queens remembrancer of the Exchequer ed. H. Cole (London 1844) S. 313. Wegen des lebenslänglichen Amtes des Josceus s. die Urk. bei Rymer, Foedera I. 1. S. 95, vgl. Doc. illustr. of Engl. hist. 296, 297 u. 312, auch 324 u. 327. Nach seinem Tode wurde ein „relief" erhoben, s. Excerpta e rotulis finium in turri Londinensi asservatis Henrico III rege, ed. C. Roberts B. I. (1835) S. 390. Über Judenbischöfe vgl. Doc. illustr. of Engl. hist. S. 301, es erscheint ein episcopus in Exeter S. 306; wegen einer ballistus der Juden in Colchester s. ibid. 317, eines episcopus von Dorcestes ibid. 326. Wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Judenschatzamt s. ibid. 301. Zur Literatur über das engl. Gerichtswesen des 13. Jahrh. vgl. M. M. Bigelow, Hist. of. the procedure in England from the Norman Conquest (London 1880); H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte (1872); E. Foss, The judges of England (Lond. 1848—64 9 Bde.), B. 8; Biener, Das engl. Geschworenengericht (1852—55) 3 Bde.; Phillips, Engl. Rechtsgeschichte B. 2, über das Verfahren im königl. Gericht, u. A.

Beispiele von Schuldklagen s. Doc. illustr. S. 299. Wegen Besitzeinweisung in verpfändete Güter s. ibid. S. 297. Den Rechtsstreit des Klosters Dunstable s. Select Pleas, starrs and other records u. s. w., ed. J. M. Rigg (London 1902) ,S. 4, in Publications of the Selden society B. 15, vgl. Doc. ill. S.

Den Ausgang des Rechtsstreits des Klosters Dunstable s. Annales monastici, ed. H. R. Luard, B. 3 (London 1866) S. 66. (Annales prioratus de Dunstaplia.) Die Akten des Judenschatzamtes s. in Calendar of the Plea rolls of the Jewish Exchequer preserved in the Public record office, vol. 1, Henry III, ed J. M. Rigg (London 1905, The Jewish historical society of England). Zu der fälschlichen Klage wegen quittierten Schuldbriefs s. Doc. ill. S. 296 u. Cal. of the Plea rolls S. 10, wegen Anfechtung des Siegels s. ibid. S. 7, vgl. Doc. S. 293 f. (u. S. 298); wegen einer gefälschten Quittung s. Calendar of the Plea rolls S. 17 u. Doc. ill. S. 301. Über den Johannes de Geddington s. Cal. of the Plea rolls S. 7, 16, 17 u. Doc. ill. S. 294, 300; auch ibid. S. 297 handelt es sich um verpfändeten Landbesitz, s. Cal. of the Plea rolls S. 12. Vgl. hierzu die Fälle von Besitzstörung: Doc. ill. S. 303, 306 f., 309, 313, 327 u. Cal. of the Plea rolls S. 21, 26, 34, 48. Zum Schuldbrief des Walter de Torp s. Rigg, Select Pleas S. 3 u. Doc. ill. S. 304. Auch in einen anderen Prozeß spielt der Fang von Bristol mit hinein s. ibid. S. 187, vgl. a. Excerpta e rot. fin. I. 104 u. Cal. of the Plea r. S. 22. Wegen Isaac von Norwich und Nachwirkungen früherer Ereignisse s. außerdem Doc. ill. S. 330 u. Cal. of the Plea rolls S. 54; über einen anderen Prozeß desselben mit dem Prior von Royston s. Doc. ill. S. 287, 290 u. 305; vgl. die häufigen Erwähnungen Cal. of the Plea rolls S. 2—265. Zum Vermögen des Isaac von Norwich vgl. Rotuli litterarum clausarum in turri Londinensi asservati, ed. Th. D. Hardy B. 1 (1833), 323 b, 342, 367 b u. 523. Zur Rückgabe seiner Urkunden s. Patent rolls Henry III, B. I, S. 95, 98 u. 105. Über sein Abkommen mit der Regentschaft s. Rotuli litt. claus. B. I S. 459, vgl. a. Patent rolls Henry III B. I (London 1901) S. 180 f. Wegen des Meisters Josceus s. Doc. ill. S. 302 und Cal. of the Plea rolls S. 20; wegen seiner Beraubung s. ibid. S. 41 u. Doc. ill. S. 308 f. und 321' In Sachen der Ermordung des Moses von Lincoln und des Ehepaares s. Doc. ill. S. 311, 324 f., vgl. Cal. of the Plea r. S. 46. Über die Vorgänge zu Gloucester s. ibid. S. 39, 42 ff. u. 50 ff., sowie Doc. ill. S. 322 ff., 324, 325 u. 328 f.; zur Klage wegen vorausgegangener Verwundung s. ibid. S. 313, 320; über einen anderen Prozeß vgl. Doc. ill. S. 319.

S. 11—15. Über die tallagia 1224—25 s. Select Pleas, ed. J. M. Rigg, S. XXV, Patent rolls Henry III, B. I S. 496, vgl. auch S. 513; Th. Madox, History and antiquities of the exchequer of the kings of England, B. I (London 1769) S. 224, gibt die Höhe des tallagium von 1230 mit 6000 Mark an, Matthaei Parisiensis, Monachi Sancti Albani Chronica Maiora, ed. H. R. Luard B. 3 (London 1876) S. 194 spricht von einem Drittel der Habe; s. a. Ch. Gross, The exchequer of the Jews of England in the Middle-ages (Publ. of the anglo-jew hist. exhibition nro. 1, London 1888) S. 194 über die Einziehung der Tallagien, vgl. R. L. Abrahams, The expulsion of the Jews from England in 1290 (Oxford, London 1895) S. 22. Zu dem in Raten abbezahlten tallagium s. Madox S. 256 u. Cal. of the Patent rolls H. III, B. 3 (London 1906) S. 12, vgl. über die Steuerbefreiung des Isaac von Norwich ibid. B. 2, S. 453 und Excerpta e rot. fin B. 1, S. 12, der Söhne des Hamo von Hereford s. Cal. of the Patent r. B. 3, S. 5 u. Exc. e rot. fin. H. III, B. I, S. 226, s. dazu Close rolls of the reign of Henry III B. I (London 1902), 434, B. 2 (London 1905) S. 20, des Aaron von York vgl. Cal. of the Patent r. B. 3, 93. Schon früher

einmal hat der König einen Schulderlaß mit Anrechnung eines von Aaron geschuldeten tallagium gewährt, s. Excerpta e rot. fin. B. 1. 191 m. 11. Über die Beisteuer zur Kreuzfahrt Richards von Cornwall vgl. Patent rolls B. 3, 173, 178, sowie Madox S. 224. Über eine Vermögensbeschlagnahme von einem Drittel aller Habe zum Jahr 1239 durch Galfrid, den geheimen Rat des Königs berichtet Matth. Paris. Chron. mai. B. 3 (Lond. 1876) S. 543. Das Darlehen zum Kriegszug Heinrichs III. s. Cal. of the Patent r. B. 3, 246; das tallagium von 20 000 Mark ibid. S. 247, 249, auch S. 445, vgl. Madox S. 224 und Matth. Paris. B. 4, 88, in Exc. e rot. fin. B. 1, S. 360 wird eine Erbschaftssteuer auf das tallagium abgerechnet. Über die Rückstände in Wilton vgl. Madox S. 225, de fine 20 000 Mark s. ibid S. 230. Zum tallagium von 60 000 Mark s. ibid. S. 225, Cal. of the Plea r. S. X u. S. 73, auch 85; vgl. Cal. of the Patent rolls B. 3, S. 445 u. Rigg, Select Pleas S. XXVIII. Über den Elias von Winchester vgl. ibid. S. 13 u. Madox S. 225. Die Untersuchung von 1250 führt Matth. Paris. B. 5, 114 mit mitleidigen Worten an., den Befehl vom 12. Mai 1253 bei Rigg, Select Pleas S. 27 f. Über eine Pfändung zur Aufbringung des tallagium s. ibid. S. 17 f. Wegen des Salle von Canterbury ibid. S. 29. Über den Elias de Chipham ibid. S. 30. Wegen einer allgemeinen, besonderen Abgabe vgl. den Anfang eines Statuts von 1253, abgedr. bei Rymer, B. I, T. I S. 293, s. Madox S. 249 u. Rigg, Select Pleas S. XLVIII. Die Anweisung an Graf Richard auf eine scheinbar jährliche Steuer s. Cal. of the Patent rolls Henry III B. 4 (London 1908) S. 209, das königliche Schreiben aus der Gascogne s. bei Madox S. 229, vgl. Rôles Gascons ed. Fr. Michel (in Coll. de Doc. inédits) B. I. 1242—54. (Paris 1885), S. 485 u. Patent rolls Henry III B. 4, S. 315. Über den Vorschlag des Elias von London s. Matth. Paris. B. 5, 441. (M. G. SS. B. 28, S. 341.) Wegen des Verlangens von 8000 Mark s. Rigg, Select Pleas S. XXX. Die Fürsprache des Erzbischofs von Canterbury s. in Rôles Gascons B. I, S. 460; das Darlehn des Königs in Bordeaux ibid. S. 548, vgl. Cal. of the Pat. rolls 4, 359; wegen der Verpfändung der Judenschaft an Graf Richard s. ibid. S. 400 f., vgl. Rymer Foedera B. I T. I S. 315 u. Madox S. 230, s. auch M. G. SS. B. 28, S. 350 u. Matth. Paris. B. 5, 488, eine ebensolche zeitweilige Verpfändung an Herrn Eduard wird in einem Schuldbrief des Jahres 1269 erwähnt, s. Rigg, Select Pleas, S 39; wegen des tallagium für rückständige Raten s. Patent rols B 4, S 439 ff.

III. S. 15—19. Über die Erbschaftssteuer, das „relief" s. Ch. Gross, The exchequer of the Jews of England in the middle-ages S. 192. Für das Drittel des Vermögens als relief s. Doc. ill. S. 319, vgl. Patent rolls Henry III B. 1, S. 5 f.; wegen des Abkommens der Söhne des Hamo von Hereford s. o., der Erben des Copinus von Oxford s. Exc. e rot. fin. B. 1 S. 288, der Erben von York s. ibid. S. 315 f., 412, der Witwe Licoricia ibid. 418, auch Patent rolls 3, 478, 4, 85, 178 u. Madox S. 247; vgl. auch wegen reliefs Exc. e rot. fin. B. 2, 47, 68, 148 u. B. I, 297, 390. Wegen Bußenverhängung über Aaron von York s. Rigg, Select Pleas S. XXVIII, Madox S. 225; s. dazu W. Rye, The persecutions of the Jews in Englands (Publ. of the anglo-jew hist. exhibition n. 1. (London 1888) S. 158 u. weiterhin Rôles Gascons I, 205, 221. Über die Angeschuldigten zu Lincoln s. u.; wegen der Affäre von Norwich s. Rigg,

Select Pleas S. XXXXIV ff., vgl. Matth. Paris. 3, 305. 543, u. Patent rolls B. 3, 274, auch Madox, 228, Flores hist. ed. H. R. Luard (London 1890) B. 2. 215. Zum Vorgang auf dem Londoner Kirchhof s. Matth. Paris. 4, 377. Wegen der Kreuzigung des Knaben Hugo ibid. B. 5, 496. 552; vgl. auch Annales monastici B. I, ed. H. R. Luard (London 1864) 340 ff., den Bericht über die Unschuld des Einen bei der Verurteilung s. Rymer B. I T. I 335; wegen des Johann von Lexington s. ibid.; wegen des Verkaufs der Häuser der Gehängten zu Lincoln s. ibid. u. Exc. e rot. fin. 2, 240 ff., vgl. Patent rolls 4, 451 ff., 464, 493, 510; s. a. die Darstellung in De antiquis legibus liber ed. Th. Stapleton (London 1896) S. 23, Rigg, Select Pleas XXX f. In der Untersuchung von J. Jacobs, Little St. Hughof Lincoln (in Transactions of the jew hist. soc. of England B. I, 1893, 94) 89 ff. s. besonders über die Hausverkäufe der Aufgehängten.

Über Abraham von Berkhamsted, seine Anschuldigung und Hilfe durch Richard von Cornwall s. Matth. Paris. 5, 114 f., vgl. M. G. SS. 28, 314; in Rôles Gascons S. 9 nr. 43, S. 10 nr. 52, S. 181 nr. 1362 hat der König auf Schulden an Abraham Zinserlaß gewährt, und gegen eigene Schulden an denselben verrechnet; s. ferner Cal. of the Patent rolls B. 4, 393, Annales monastici B. 3, 198, s. a. H. Koch, Richard von Cornwall T. I 1209—1257 (Straßburg, Diss. 1887), S. 98 ff. W. Rye, in Publ. of anglo-jew hist. exhib. (London 1888) S. 158 f. Schon nach einer Urkunde von 1231 steht Abraham in geschäftlichen Beziehungen zum Grafen Richard, s. Close rolls Henry III. B. I, 468 u. noch 1272 nach beider Tode tritt der Zusammenhang hervor, s. Cal. of the Plea rolls H. III, 315. Über die reichen Geldquellen Richards s. die Notiz von F. Liebermann in Neues Archiv f. ältere Dtsch. Gesch. B. 28, 279. Wegen des Sitzes von Richards Finanzverwaltung zu Wallingford s. Cal. of the Pat. rolls B. 4, 393, 400 f., 403, 439 f.; wegen der Brüder Cresse und Hagin von London s. ibid. 555 f., vgl. Rymer B. I T. 1, 362 und Rigg, Select Pleas S. XXXIII. Über den Elias Episcopus (le Evesque) s. ibid. S. XXXII u. S. 14, Rymer B. I T. 1 S. 362, Cal of the Patent rolls B. 4, 564, 570, s. a. Rôles Gascons, 205, Madox I, 261, sowie Matth. Paris. 5, 441; aus der Zeit der Oberpriesterschaft des Elias vgl. Rôles Gascons 155, 205, 223, Patent rolls 3, 397 und ibid. 4, 72, 129, s. a. Excerpta e rot. fin. 2, 93 wegen relief; H. Adler in Publ. of anglo-jew hist. exhib. nr. 1 (London 1888) S. 265 ff. über den Elias; dessen Bekehrung zum Christentum s. in Exc. e rot. fin. 2, 309, m. 94. u. Matth. Paris 5, 730. Wegen Anklage gegen einen der Justiziare vgl. ibid. B. 5, 213 ff. u. 223 f., gegen seinen Amtsgenossen ibid. 573, s. a. Patent rolls B. 4, 168. Über Unregelmäßigkeiten an den Chirographenämtern zu London s. Rigg, Select Pleas, S. 11, vgl. Cal. of the Plea rolls 82, 92 f. Rymer B. I T. 1, 407, Ch. Gross, Exchequer usw. S 198 f.; s. schon zum Jahr 1240 die vom König verfügten Verbesserungen in Liber de ant. leg. 237. Zum Fall in Warwick s. Cal. of the Plea rolls 94, 97, in Wilton ibid. 97, 102. Wegen der Vorsicht des Jacobus Episcopus s. ibid. S. 93. Der in Rotuli chartarum, ed. Th. D. Hardy S. 6 b genannte Jacobus Presbyter kann kaum mit diesem Jacobus identisch sein. Über einen Isaac Chirographarius s. Rigg, Select Pleas S. 13.

IV. S. 19—22. Wegen der Akten des Judenschatzamts in Cal. of the Plea rolls s. o. Über die Beschwerden auf dem „tollen" Parlament zu Oxford

(1258) s. Annales monastici I, 412 ff., 438 ff., (vgl. R. L. Abrahams, The expulsion .... in 1290 (1895) S. 23. Wegen des dort erwähnten Mißstandes s. ibid. B. 3, 198; wegen einzelner Fälle von Wucher s. Doc. ill. 306, 323 u. 327, Cal. of the Plea rolls S. 44; vgl. Stubbs, The constitutional history of England (Oxford 1875) B. 2, 74; s. a. Schaube S. 414, Rot. Parlam. 29. H. III, m. 6 u. Select charters S. 371 ff. Wegen der Magna Charta Heinrichs III s. in Statutes of the realm I (1810), S. 16. Übrigens hat Heinrich III die Privilegien König Johanns nie ausdrücklich bestätigt, vgl. Rigg, Select Pleas S. XXI. Zur Vorgeschichte der Magna Charta s. L. Riess in Hist. Vierteljahrschr. B. XIII. (1910), S. 749 ff. Wegen vereinzelter Fälle von Schulderlassen vgl. Exc. e rot. fin. I, S. 191, m. 11, 421 f., Rôles Gascons I. S. 7. 179, 183 f.; Cal of the Plea rolls S. 148. Wegen der christlichen Wucherer, der Kawertschen s. Matth. Paris. 3, 328 ff., Annal. monast. I, 438 ff. (Annales monasterii de Burton). Noch zu Eduards Zeit sind die Klagen über christl. Wucherer nicht verstummt, s. Rymer I T. 2, 539, Patent rolls Ed. I., 539. Über Darlehen gegen Faustpfand vgl. Rigg, S. 8, 13, Cal of the Plea rolls 139. Mannigfache Formen des Schuldbriefs s. bei Rigg, Select Pleas, z. B. S. XIX, S. 9, 13, 15, 18; 46 wurde die Rückzahlung der Schuld auf mehrere Termine verteilt; Vergleiche mit ratenweiser Abtragung s. ibid. 13, 19. Abrechnungen S. 18, 19. Wegen Überforderung bei Abzahlung s. S. 28; ibid. S. 39 bestreitet der Prior von Gisburn die Echtheit eines älteren Schuldbriefs; wegen eines ebenfalls strittigen Schuldbriefs s. S. 41. Zuweilen wurde der Schuldbief selbst verpfändet, so S. 28, 48. Wegen der Rentenschuld des Richard le Seinner s. Cal. of the Plea rolls S. 68.

S. 22—25. Über die Angelegenheit des Thomas von Cherlecote s. Cal. of the Plea rolls S. 120, vgl. Rigg, Select Pleas S. 19 ff. u. 26; im besonderen den Streit um den Zinsfuß S. 20 f. — Über die Erwerbungen des Klosters Melsa (Meaux) s. Cal. of the Plea rolls S. 161, 173, vgl. Chron. auct. Thom. de Burton ed. C. A. Bond B. I (Lond. 1866), S. 306, 375, B. 2, (Lond. 1867). S. 25, 109 ff. Die großen Barone und Grundherren gaben nicht selten für geliehene Gelder einen Anteil an den Erträgnissen ihrer Güter in Wolle, Wein oder Getreide, s. Gross, Exchequer etc. S. 206. Über die Wollausfuhr s. R. J. Whitwell, Engl. monasteries and the wool trade in the 13. century, in Viertelj.-Schrift für Sozial- u. Wirtschafts-Gesch. B. 2, (1904) S. 4—17 f., vgl. ibid. B. 6 (1908), die Wollausfuhr Englands v. J. 1273 v. A. Schaube. Wegen der Beisteuer der engl. Kirchen und Klöster an den Papst s. Rymer, Foedera I, 1. S. 458 ff., 473 f.; vgl. A. Schaube, Handelsgesch. der roman. Völker des Mittelmeergeb. bis zum Ende der Kreuzzüge (München u. Berlin 1906) S. 414; wegen Vermittlung des Geschäftsverkehrs durch die Italiener s. Lib. der antiq. legib. S. 109 ff.; s. a. R. J. Whitwell, Italian bankers and the Engle crown in Transact. of the Hist. soc. n. s. 17 (London 1903) S. 175; über Zahlungen an die italien. Bankiers s. Cal. of the Pat. rolls B. 3 S. 445. Die Vorstellungen deswegen beim Grafen Richard s. Matth. Paris. B. 5. 441; die Antwort des Königs im folgenden Jahr s. ibid. S. 487.

V. S. 25—28. Zur Einberufung des Parlaments s. Annal. monas. B. 1, S. 438. Zu der untilgbaren Geldnot Heinrichs s. a. bei Rymer B. I, S. 472. Über die Schlacht bei Lewes s. Pauli, Gsch. von England B. III (Hamburg

1853). S. 764 u. 775; die Befreiung des Königs durch seinen Sohn Eduard in der Schlacht bei Evesham s. bei Rymer, Foedera I, 1, S. 458 ff. Wegen Simon von Montfort s. die Bulle Clemens IV., abgedr. in Rymer, Foedera I, 1 S. 460 f., s. a. Ch. Bémont, Simon de Montfort, comte de Leicester, sa vie etc. (Thèse Paris 1884) S. 208 ff.; wegen seiner Darlehen bei David von Oxford s. Cal. of the Pat. rolls B. 3, S. 433; vgl. auch Cal. of the Plea rolls S. 96. Den städtischen Chronisten über die Ereignisse zu London 1264 s. Liber de antiquis legibus S. 62; vgl. bei Rymer, I, 1. 443 die Verfügung des Königs, daß die Juden mit ihren Familien zum Schutz in den Tower zu bringen seien, s. auch Flores histor. ed. H. R. Luard B. 2 (London 1890) S. 489, Grätz B. 7, S. 124 u. Pauli S. 764 u. 775 a. a. O.; in Quellen zur Geschichte d. Juden in Deutschland B. 3, S. 153 werden die Opfer der Verfolgung zu London auf 1500 Seelen angegeben. Den Bericht wegen des griechischen Feuers s. Annal. monast. B. 3, S. 230 (Annales prioratus de Dunstaplia.) Einen weiteren Bericht s. ibid. B. 4, S. 145 (Annales de Oseneius Thomas Wykes), wegen Teilung des Schatzes des Cok mit dem Grafen von Montfort s. ibid. B. 4, S. 142 f. Über die Ermordung des Cok u. Bergung seines Schatzes s. Rigg, Select Pleas S. 73 ff. Daß die Kiste des Londoner Chirographenamtes den Unruhstiftern entgangen ist, s. Liber. de antiq. legib b. 62. Wegen des Krawalls in London 1262 vgl. ibid. S. 50. Über Aaron von Kingston s. Rigg, Select Pleas S. 31; wegen eines ähnlichen Falls in Kingston vgl. Cal. of the Plea rolls S. 131 ff. Über die Unruhen in Northampton s. Rymer I, 1, S. 441, vgl. Rigg, Select. Pleas S. XXXVII, über die in Worcester s. Annales monastici B. 4, S. 448 (Annales de Wigornia), über die in Winchester ibid. B. 2 S. 101 ff., s. a. S. 363.

S. 28—30. Wegen der Unruhen in Canterbury s. Rigg, Select Pleas S. XXXVII, über Zerstörung der Arche des Chirographen-Amts s. ibid. S. 5, Cal. of the Plea rolls S. 160. Wegen des Baronen-Krieges u. der Festsetzung auf der Insel Ely vgl. Chron. Walt. Hemingburgh vulgo Hemingford nuncupati canon. ordinis s. Augustini im Kloster Gisburne, ed. H. C. Hamilton (London 1848) B. 1, S. 327 ff., Ann. monast. 2, 371. Hierzu u. zur Beraubung der Chirogr. Arche in Cambridge durch die Barone s. Rigg, Select Pleas S. 76 ff. Über das Einrücken des Grafen v. Gloucester in London s. Flores histor. B. 3, S. 13 ff., s. a. Rigg. Select Pleas S. 37; wegen Hugo de Dernestall s. ibid. Über Gilbert de Clare, Earl von Gloucester u. seinen Ankauf einer Schuldforderung s. Cal. of the Plea rolls S 137; wegen eines ähnlichen Geschäfts um das Rittergut Borham s. ibid. 158, 194, 247; s. a. 291. Wegen der Beschwerden auf dem Parlament zu Oxford s. o.

S. 30—33. Zur Gründung des domus conversorum s. die Urk. Heinrichs III. bei Rymer I, 1, S. 201, s. darüber Matth. Paris. B. 3, 262 f., auch in Flores hist. 2, 211. Später erhielt einer der Bekehrten Verzeihung u. Befreiung aus dem Gefängnis, der an der Kreuzigung des Knaben Hugo beteiligt gewesen sein soll, s. die Urkunde bei Rymer I,1, S. 335. — Über die Aufnahme neuer conversi s. Close rolls Henry III., B. 2, 246, 380, 415, 440, 469, 494, 499, 503. Um die Erbschaftsfrage bei einem Bekehrten handelt es sich ibid. 555. Auch unter der Regierung Eduards sind häufige Aufnahmen von conversi beurkundet. — Das Statut von 1253 s. bei Rigg, Select Pleas S. XVIII, Rymer

I, 1, 293 u. Madox I, 249. Über den Wohnsitz führt das Statut aus: endlich soll kein Jude in irgend eine Stadt aufgenommen werden ohne besondere Erlaubnis des Königs, außer in solche Städte, in denen Juden zu verweilen gewohnt sind. Hierzu s. die Verordnungen Heinrichs III. über die Wohnsitzbeschränkungen schon zum Jahr 1218 in Patent rolls I, 1, 157. In Rotuli litt. claus. . . . ed. Th. D. Hardy S. 603 b. heißt es von den Juden „qui in parvis villis manent". Zur Entfernung aus den ihnen angewiesenen Städten bedurfte es in jedem Fall besonderer Erlaubnis des Königs, die übrigens wohl kaum umsonst gewährt würde, vgl. dazu Close rolls Henry III, B. 2. (London 1905) S. 5, auch Liber de ant. leg. S. 237. In Close rolls 2. 466, 555 für New-Castle upon Tyne und Warwick wird den Bürgern das Privileg gegeben, daß keine weiteren Juden sich dort niederlassen dürfen. Über Wohnsitz und Gemeinde zu Canterbury s. Rigg, Sel. Pleas S. 35 f.; bei der Abreise dreier Mitglieder aus der Stadt s. die dafür ausgestellte Urkunde in Cal. of the Plea rolls S. 134. Zur Hut der irischen Judenschaft und für das Schatzamt in Irland hat der König 1232 einen Beamten auf Lebenszeit ernannt, s. Patent rolls Henry III, B. 2, 494, s. a. Close rolls Henry III, B. I, 102. Ein Aaron von Irland erscheint in einen Fall von Münzbeschneidung verwickelt, s. Rigg, Sel. Pleas S. 120. — Zu dem Statut von 1253 vgl. die voraufgegangene Synode von Worcester, Mansi XXIII, 543 u. die Statuten des Bischofs von Cicester ibid. 714. Die Versammlung des anglikanischen Klerus zu Merton s. Annal. monast. I, 412 ff. s. Mansi, XXIII, S. 73 ff. Wegen des Einschreitens Heinrichs III. gegen die Geistlichkeit 1222 zu Lincoln s. Rot. litt. claus. I, 567, sein Statut von 1250 wegen der Exkommunikation der Juden s. Rymer I, 1, 274. Über die Organisation der Chirographenämter s. Liber de ant. legib. 237; vgl. auch die Urkunden Cal. of the Plea rolls, 69,82,92 f., 135, 292 über die Archen in Exeter, Winchester, dazu Rigg, Sel. Pleas S. 81 wegen der Arche in Stamford. — Wegen der Schuldbriefordnung von 1194 vgl. Caro I, 339 f., einregistrierte Quittungen s. z. B. bei Rigg, Sel. Pleas S. 15, Doc. ill. S. 396, besiegelte Teilzettel in der Kiste s. Cal. of the Plea rolls S. 184, wegen einer Anfechtung des Siegels s. Doc. ill. S. 293. Die Verordnungen von 1239 s. Liber de ant. leg. S. 237. Wegen der Betrügereien des William de Marini (nicht Manini, wie irrtümlich im Text), s. Cal. of the Plea r. S. 72. Eine Verfügung aus der Zeit der Obmacht des Simon von Montfort s. ibid. S. 294. Über die Ungültigkeitserklärung des Königs nach der Schlacht von Evesham aller Erlasse des Simon von Montfort s. Rymer, I, 1, 458. — Schulderlasse Heinrichs III. s. bei Madox S. 222, eben zum Jahr 1244 s. Exc. e rot. fin B. I, 191, 194.

VI. S. 33—36. Zu den Neuerungen von 1269 s. Rigg, Select Pleas, S. XXXVII ff., Annal. monas. 4, (Thomas Wykes) S. 221. Eine Berufung des Nachfolgers auf das Statut von 1269 s. in Cal. of the Close rolls Edward I., preserved in the public record office (London 1900) B. I, 669. — Verkäufe von Schuldbriefen sind mehrfach beurkundet, so bei Rigg, Sel. Pleas, S. 54 zum Jahr 1270 u. Cal. of the Plea rolls S. 288 zu 1272. Zu Eduards Zeit erscheinen Schuldbriefverkäufe noch häufiger, vgl. Patent rolls Ed. I, S. 83, 141, 144, 152, 202, 392, 425, 434 u. B. 2, 84, 116; doch wurde in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis des Königs eingeholt. — Über die Erbrenten oder „fees"

s. Cal. of the Plea rolls S. 154, 157, 193, 222, 266, 276. Sie erschienen urkundlich erst von 1267/68 an, vgl. Patent rolls Ed. I., B. I, 357, u. 2, 26; s. a. Close rolls Eduard. S. 179, 302; auch Rigg, Sel. Pleas S. 46 scheint es sich um eine Lehenrente zu handeln.

S. 36—40. Zum Kreuzzug des Thronfolgers Eduard s. u. a. Liber de antiq. legib. S. 131 f.: ferner Chronica de Mailrose in Rer. Angl. SS. 1, ed. G. Pulman (Oxford 1684) S. 241 f. Die Neu-Ausgabe des Chron. Mailrosensis monasterii von F. Stevenon (Edinburgh 1835, Bannatym Club n. 50) war mir leider nicht zugänglich, eine engl. Übersetzung in Chureh Historian B. 4 (London 1853). Chronic Walt. Hemingburgh a can. ord. S. Augustini, de gestis reg. Angliae ed. H. C. Hamilton (London 1848), S. 330 ff., J. Nicola Triveti, ord. praed. ed. Thomas Hog (London 1844), Engl. hist. soc. publ. B. 8, 275 ff. Chronicum Thomas Wykes, Hist. Angl. SS. 42, (Oxford 1687) S. 92 ff. Zu dem zeitgenössischen Berieht wegen der vormundschaftlichen Güterverwaltung s. Liber de antiq. legib. B. 2, S. 234 ff. — Das englisehe Konzil, das sehon ein Jahrhundert früher den Lehnseid zu leisten untersagte, s. bei Mansi B. 22, S. 141 ff. Das Statut v. 1271 s. bei Rymer B. I T. 1 S. 489 s. a. Rigg, Select Pleas, S. LIV ff., vgl. Liber de antiq. legib. S. 235 f. Fälle von Zession verpfändeten Landbesitzes s. Doc. ill. S. 297 u. Annal. monas. B. 3 S. 198, im letzteren Fall handelt es sieh um Verleihung ganzer Fronhöfe. Aueh die Bestimmungen über städt. Grundbesitz s. bei Rymer, I, 1. S. 489. Das Zugeständnis Heinriehs an die Stadtbürger zu London 1249 s. Liber de antiq. legib. S. 16. Die betreffs der Erbrenten 1269 getroffene Verfügung s. Rigg, Select Pleas S. XLVIII.

VII. S. 40—44. Das Statut Edwards I. 1275 s. Statutes of the realm B. 1 (1810) S. 221, s. a. die lakonische Summierung der Bestimmungen bei Madox S. 261. Die Anweisung in Sachen des Stephan Manlowel s. in Cal. of the elose rolls Edward I. B. 1. S. 97, deren Widerruf ibid. S. 103. Zum Parlament von 1275 s. Flores histor. B. 3, S. 45, vgl. Annal. monas. B. 3, 265 f. (Annales prioratus de Dunstaplia) u. ibid. B. 2, S. 385, aueh B. 4, S. 267; s. a. Madox S. 261. Das undatiert überlieferte Statut s. o. Eine spätere Berufung des Königs darauf s. Rigg, Seleet Pleas S. XL, s. a. die Notiz von Ch. Gross, The Exehequer of the Jews of England in the middle-ages S. 229 Über die Pachtung eines Herrenhofes s. Rigg, Seleet Pleas S. 93. Wegen der neu eingeführten Kopfsteuer s. Statutes of the realm S. 221. Ihre Anwendung s. u. a. Rigg, Seleet Pleas S. 113 u. Madox S. 254 b.

VIII. S. 45—49. Für Gewährung rechtlichen Handel zu treiben nach dem Statut s. Cal. of the Patent rolls preserved in the Public Reeord Office Edward I (London 190[1]) B. I, 212. — Wegen Benettus von Winchester s. ibid. 216, dieselbe Erlaubnis an Bonamicus s. ibid. 212. Dieser Benettus ist wohl kaum mit Benedictus von Winchester zu identifizieren, dem am 11. Juli 1271 der König die Ausübung des Amts of the „escheatry" übertrug, s. Cal. of the Close rolls Edw. I., B. I, 302 f., wohl aber mit jenem Benettus, der ein Jahr später wegen Münzbeschneidung eingekerkert saß, s. ibid. 519. Wegen der Pachtung des Herrenhofs Stanley s. Rigg, Sel. Pleas, S. 93, vgl. o.; wegen der Handelsreise nach Flandern s. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I, 364;

wegen des Ritters Berkeley (nicht Rinkeley, wie irrtümlich im Text) s. Rigg, Sel. Pleas S. 92. (Im Jahre 1268 wurde ein sehr mäßiges tallagium von 500 Mark auf die Juden Englands aufgelegt, s. Cal. of the Plea rolls S. 204 m. 9.) — Die Beisteuer von 5000 Mark zur Kreuzfahrt Eduards s. ibid. S. XXXVIII; über deren ratenweise Abtragung vgl. Rymer, Foedera I, 489. Über den Vorschuß König Richards u. Verpfändung an ihn s. ibid.; wegen des tallagium von 5000 Mark 1272 s. Rigg, Sel. Pleas, S. XXXVIII, wegen der aue Zahlungsunfähigkeit im Tower gefangen Gehaltenen s. Cal. of the Plea rolls S. 293 f. u. Close rolls Edw. I., S. 117. 166. — Über die Ansprüche von Richards Sohn Edmund, Grafen von Cornwall s. in Cal. of the Patent rolls Edw. I, B. I, 4. Die Verzeichnung des Inhalts der Chirographenladen s. ibid. 6, Verkauf von Häusern wegen Zahlungsunfähigkeit s. ibid. 42 f. — Daß immerhin beträchtliche Summen einkamen s. ibid. 51 f. Zur Versiegelung der Chirographenladen s. ibid. 126. — Ein 1275 erhobenes, allerdings nicht allgemeines tallagium war auf ein Drittel des Vermögens festgesetzt, s. Cal. of the Close rolls Edw. I., B. I, 176; wegen des tallagium von 1277 s. Cal. of the Patent rolls S. 215 Schon die Verfügung vom 1. Nov. 1274 verlangt, daß das tallagium mit Gewalt erhoben werde „auf alle ihre Güter und Schuldbriefe . . . und wenn ein Jude nicht zahlt, soll er das Reich verlassen mit Frau und Kindern . . . nach dem Hafen Dover abreisen binnen drei Tagen nach dem Tag der Zahlung u. nicht mehr zurückkehren. Ihre Ländereien, Häuser, Renten u. alle ihre Güter verfallen dem König, u. wenn jemand nach dem gesagten dritten Tag anderswo gefunden wird als in Dover, soll er gerichtet werden wie einer, der Eigentum des Königs wegtrug", s. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I, 62 f. — Wenig später, ibid. S. 76, hat Eduard I. auch seiner Mutter Eleonore gewährt, daß aus den ihr gehörigen Städten die Juden vertrieben werden. — Wegen der Haftentlassung des Sampson Bunting s. Cal. of the Close rolls Edw. I., 162, wegen des Bateman von Stanford ibid. S. 166. Wegen Cresseus von Ulton s. ibid. S. 181; über die zeitweise und bedingte Befreiung aus dem Tower s. ibid. S. 201. Die gegen Bürgschaft Freigelassenen von Nottingham s. ibid. S. 275; wegen Herabsetzung der Steuer ibid. S. 317, wegen der zugestandenen Raten-Abzahlung ibid. S. 390 u. 392. Bei dem 1278 in zwei Hälften zu zahlenden tallagium von 3000 Mark hat der König einen Aufschub gewährt. Daß das „relief" zu der Zeit auf $^1/_3$ des Vermögens angesetzt zu werden pflegte, s. bei Rigg, Select Pleas S. LVIII; auf Einzelfälle angewandt: die Hinterlassenschaftssteuer des Isaac le Evesque s. Cal. of the Plea rolls Henry III S. 154, des Lumbard Episcopus ibid. S. 255, des Moses von Tuace ibid. S. 264; wegen der des Elias le Evesque s. Rigg, Select Pleas S. 60 f. m. 9. Die Anklage wegen Hinterziehung des relief gegen Hagin 1273 s. ibid. S. 73, s. a. S. 84, 87, 105, 109 f., vgl. ibid. S. XXXIII u. Cal. of the Close rolls Ed. I., B. I S. 180 u. 192. In Cal of the Patent rolls Edw. I, B. 1 S. 236 handelt es sich um Urkundenfälschung des Hagin. Die Anschuldigung wegen eines Ritualmordes s. Cal. of the Close rolls Ed. I, B. I S. 271 ff., S 298, wegen der Buße von 1000 Pfund s. ibid. S. 306. Schon zu 1244 berichtet Matth. Paris von einem Ritualmord auf dem Londoner Kirchhof, s. o.

S. 49—53. Wegen des Münzbeschneidens vgl. Rigg, Select Pleas S. LIV.

Fälle von Münzbeschneidung, die 1244 vor das Schatz-Amt kamen, s. Cal., of the Plea rolls S. 73, 88 u. Rigg, Select Pleas S. 11, vgl. dazu Ch. Gross, Exchequer etc. S. 219. Die Rundreise zur Untersuchung dieses Verbrechens s. Patent rolls Henry III, B. 3, S. 228. Hierzu s. die Stelle bei Madox B. 1, S. 245 über die Münzbeschneider. Fälle desselben Verbrechens aus Eduards Zeit s. Cal. of the Close rolls Edw. B. I, 437, 517 ff., 530, 543; B. 2, S. 12 u. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I, S. 338, B. 2, 62, 86, 97, 147, 258; s. a. Rotuli hundredorum temp. Hen. III et Edw. I (1812) B. I, S. 282; die Untersuchung deswegen zu London s. Cal. of the Close rolls Edw. B. I, S. 271 u. Rymer, Foedera B. I T. 1 S. 531; wegen der zur Untersuchung ernannten Kommissare s. Cal. of the Pat. rolls Edw. B. I, S. 236. Der Bericht nennt ausdrücklich Juden und Christen, welche Münzen beschneiden. — Wegen der Wäscherin in Gloucester s. Rotuli hundredorum. B. I, S. 179. Zum Fall des Josceus Bundy s. Rigg, Select Pleas S. 95 f., wegen seines nicht gezahlten tallagium s. ibid. Wegen der Söhne des Meirot s. ibid. S. 91 f., wegen Aaron von Irland s. ibid. S. 120, s. a. S. 127. Wegen der Anklage auf Betrug s. ibid. S. 125 ff. Über das Vorgehen gegen die Münzbeschneider 1278 u. ihre Verhaftung an einem Tag s. Annal. monas. B. 2, S. 390, B. 3, S. 279, auch der Goldschmiede s. B. 4, S. 278 f. (Thomas Wykes). Die Kommission nach Weihnachten s. ibid. Über die Suspendierung der Exekution bis nach Ostern s. Cal. of the Close rolls Edw. B. 1, 522. Daß allein zu London 224 gehängt wurden s. Annal. monas. B. 2, S. 279 ff.; ähnliche Berichte ibid. B. 2, S. 390, ibid. B. 4, S. 474 Flores histor. B. 3, S. 52. Twysden, Hist. Angl. SS. X (London 1652) Henry Knighton c. 2462 ff., vgl. die Urkunden wegen Aufgehängter Cal. of the Pat. rolls Edw. I, 411, 443, 459, 470. II. 173, 213, 291, 451, s. a. Rigg, Sel. Pleas, S. 122. Die am 7. Mai 1279 gewährte Amnestie s. Rymer, Foedera B. I T. 2 S. 570. Wegen des fälschlich verdächtigten Manser s. Cal. of the Pat. rolls Edw. B. I, S. 285 u. Cal. of the Close rolls Edw. B. 1 S. 437.

Zum Warenverkehr mit italienischen Kaufleuten vgl. Liber de antiq. legib. B. 1 S. 109 ff. Über die Münze s. W. J. Ashley, An introduction to English economic history and theory in the middle-ages (London 1888) S. 163.

IX S. 53—57. Die Untersuchung wegen des Abzeichens s. Cal. of the Patent rolls Ed. I B. I S. 240, die erweiterten Bestimmungen für das Tragen des Abzeichens s. Cal. of the Close rolls Edw. I. B. 2, S. 176. Die Willensverkündigung wegen Schmähungen des Glaubens s. Rymer, Foedera B. I T. 1 S. 570. Das Mandat zu den Dominikaner Predigten 1280 s. Cal. of the Patent rolls Edw. I B. I S. 356. und Rymer I T. 2, 576. Die Reorganisation des domus conversorum s. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I S. 371 f., s. Gascon Rolls ed. C. Trice Martin (in Transact. of the jew.-hist, soc. of Engl. B. 2 1894/95), 172 N. 1. Wegen der Einkünfte für dasselbe s. Cal. of the Close rolls Edw. B. 2 S. 99, 107, speziell die Einkünfte aus dem Kopfgeld s. Rigg, Select Pleas. S. 113 f. Zu den, den Bekehrten dann gewährten Erleichterungen vgl. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I S. 371; s. a. Madox S. 259. — Zwischen 1277 und 1287 wurde kein tallagium aufgelegt. — Das Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an den König s. Registrum Epistolarum Joh. Pekham archiepiscopi Cantuarensis ed. C. Tr. Martin B. I (London 1882) S. 239; das

an den Bischof von London s. ibid. S. 212 f. und das spätere ibid. B. 2 S. 407 ff Wegen der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit s. Patent rolls Henry III B. I S. 157, vgl. hierzu Rymer, Foedera B. I T. 1 S. 151 f., für spätere Zeit s. Liber de antiq. legib. S. 237; eine spezielle Erlaubnis des Königs zur Veränderung des Wohnsitzes s. Rigg, Select Pleas S. 35. Über den Aufenthalt selbst in Irland s. Patent rolls Henry III B. 2 S. 494, s. o. Vertreibungen wegen unerlaubter Niederlassung s. u. a Rymer, Foedera B I T. 1 S. 503, 634. Das Privileg für einzelne Städte s. bei Madox S. 259. Die Verfügung von 1275 wegen der, der Königin-Mutter zum Wittum ausgesetzten Städte s. Cal. of the Patent rolls Edw. B. I S. 76, und Rigg, Select Pleas S. 85 f., vgl. auch Ch. Gross, Exchequer S. 187, n. 46; den Befehl von 1284 zur Entfernung aus allen Orten, wo sich keine Chirographenämter finden, vgl. Rymer, Foedera B. I T. II S. 634 und Cal. of the Close rolls Edw. B. 2 S. 256. Das Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an die Königin Eleonore s. Registr. Epistol. Joh. Pekham B. 2 S. 619; das an den Hofkaplan s. ibid. S. 937. Das Rundschreiben Honorius' IV. s. in Les Registres d'Honorius IV publ. par M. Pron (Paris 1888) S. 563 f. nro. 809, vgl. Mansi, B. XXIV S. 830. Wegen des Verfahrens gegen den Talmud in Frankreich s. Baronius, Annales ecclesiastici, fortges. von O. Raynaldus (Cöln 1693) B. 13 S. 532. Die Synode zu Exeter s. Mansi B. XXIV S. 830; über die Bemühungen der Inquisitoren in der Gascogne s. Ch. V. Langlois, Le Règne de Philippe le Hardi (Paris 1887) S. 220 f. Den Brief des Seneschalls der Gascogne an den König s. Champollion-Figeac Lettres de rois, reines etc. I (Paris 1839), S. 310 nro. 242. In der Gascogne nämlich, der Domäne des Königs von England, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen seinen Beamten und den Dominikanern, offenbar wegen des Bekehrungswerkes. Der Seneschall bittet den König, mit den Brüdern zu verhandeln oder, wenn es nötig, mit dem Papst. — Das Statut, das den Geistlichen verbietet, Landbesitz zu erwerben, s. Pauli, Geschichte Englands, Bd. 4 S. 17. Die Verhaftungen von 1287 und Besteuerung von 12 000 £ s. Rigg, Select Pleas S. XL und Madox B. I S. 258, s. a. Thomas Wykes, Annal. monas. Bd. 4 S. 302 f., und Grätz, Bd. 7 S. 197.

X. S. 57—63. Das undatiert überlieferte Statut s. Rigg., Select Pleas S. XVIV ff. — Über die Schuldbriefe der Lade von Hereford s. B. L. Abrahams, The debts and houses of the Jews of Hereford in 1290 in Transactions oft he Jew-hist. Soc. B. I (1893/94) S. 144 ff. Das Lieferungsgeschäft auf Wolle mit dem Kanoniker Adam de Filby 1277 s. Rigg, Select Pleas S. 94, das mit Petrus Beraud s. ibid. S. 33 ff. — Den königl. Befehl 1290 an das Schatzamt wegen Aron, Sodn des Vives, s. Cal. of the Close rolls Edw. B. 3. S. 91, wegen dessen Abtretung an des Königs Bruder Edmund s. ibid. S. 11, 17. 70. Weitere Befreiungen von Tallagien s. ibid. S. 91, s. a. Cal. of the Patent rolls Edw. I. B. 2 S. 366; wegen der Überlassung des Abraham von Berkhamsted an Richard von Cornwall s. o. Patent rolls Henry III B. 4, S. 393 ff. Das Schreiben an die Sheriffs zur Vertreibung s. Cal. of. the Close rolls Ed. B. 3 S. 95 f.; s. a. Col. of the Patent rolls Ed, B. 2 S. 378 ff. — Die Anweisung an die Seeleute der Fünf-Häfen (oder Cinq-Ports) s. Rymer, Foedera B. I T. 2 S. 736; wegen des Bankiers Edmunds vgl. Cal. of the Close rolls Ed. B. 3 S. 99; s. a. Cal. of the

Patent rolls Ed. B. 2 S. 379. Das königliche Schreiben an das Schatzamt s. ibid. S. 109, vgl. Rigg, Select Pleas S. XL. Den Befehl an die Sheriffs s. Cal. of the Close rolls Ed. B. 3 S. 109. Vgl. zur Vertreibung die Chroniken des Walter de Hemingburgh, vulgo Hemingford, ed. H. C. Hamilton B. 2 S. 120; die Chronik von Melsa (Meaux) B. 2 S. 251; Annal. monas. B. 2 S. 409, ibid B. 3 S. 361. (Annales Prioratus de Dunstaplia, London 1866); s. ibid. B. 4 S. 326; Chronicon Nicolai Triveti 1236—1307 B. 2 S. 211 und Floser Histor. B. 2 S. 70 f.

XI. S. 63—68. Über die 1290 bewohnten Städte s. B. L. Abrahams, Expulsion etc. in Transactions of Jew-histor. Soc. B. 1 S. 137. — Die Verzeichnisse der 1290 innegehaltenen Häuser s. Rotulorum originalium in curia scaccarii abbreviatio Henry III, Edw. I B. 2 (1805) v. I, S. 73 ff. Vgl. hierzu die 1255 anläßlich eines tallagium verzeichneten Städte in Patent rolls Henry III B. 4 S. 439 ff. Für London s. in Publ. of the Anglo-jew.-hist. exhib. 1. the London Jewry 1290 von J. Jacobs S. 20 ff. — Wegen der Kopfsteuer im Jahre 1290 vgl. B. L. Abrahams, The Condition of the Jews of Engl. at the time of their expulsion in 1290, in Transactions of the Jew.-Hist. Soc. of England B. 2 (London 1894/95, S. 83. — Zur Kopfzahl in London im Jahre 1290 s. Rigg, Select Pleas S. 113. Wegen der Schätzung der Vertriebenen auf 16 000 Seelen s. Pauli B. 4 S. 34, Chronik des Walt. von Hemingburgh B. 2 S. 22 n. (Abrahams S. 38 f.), In Annal. monas, B. 4 S. 561 sind es sogar 30 000 Seelen. — Die Schuldbriefe der Lade von Hereford s. The Debts and Houses etc. of Hereford in 1290 by B. L. Abrahams in Transactions etc. B. 1 (1893/94) S. 144 ff. Die Liste der Häuser s. ibid. S. 159, diejenige der anderen Städte s. ibid. B. 2 S. 85 ff Wegen der Mitnahme des Erlöses aus Pfändern s. o. Rymer, Foedera B. 1 T. I S. 736. Über den Nutzertrag der eingezogenen Häuser s. Abrahams, expulsion etc. S. 72. Wegen der gefahrvollen Überfahrt s. Chronicon Walt. de Hemingburgh s. o., ferner Annal. monas. B. 4 S. 326 f. — Die Verzichtleistung Edwards II. s. The Statutes of the realm B. 1 S. 255. Wegen des Henry Adrian s. Cal. of the Close rolls Edw. I B. 3 S. 295. Zur Ausweisung aus Nord- und Südfrankreich s. Ordonnances des Rois de France de la III rasse, ed. M. de Laurière (Paris 1723) B. 1 S. 317 und Les Olim ou Régistres des arrêts rendus par la cour du roi publ. par le comte de Beugnot, (Coll. de Doc. inéd. B. 2 S. 299 und 311. — Über die Insassen des domus conversorum nach 1290 s. Cal. of the Close rolls Edw. B. 3 S. 212, vgl. L. Wolf, the middle-age of Anglo-jewish history (1290—1656) in Publ. of Anglo-Jew.-hist. exh. no. 1 (Lond. 1880) S. 54 ff., wegen des Spaniers Solomon, der sich später Paul von Burgos nannte, s. Jew. Quart. Rev. B. 12 S. 255 ff.; s. a. Gross, The Exchequer, 56 f. über spätere Rückkehrversuche. — Wegen der Aufenthaltsbewilligung um 1310 vgl. R. E. J. B. 28 S. 316; s. a. L. Wolf, The middle-age of Anglo-Jew-Hist. in Papers rad. at the Anglo-Hist. Exh. (London 1887) S. 56 f. — Die Berufung nach England um 1410 s. Jew. Quart. Rev. B. 18 S. 141. Über den Doktor Elia di Sabbato vgl. Rymer, Foedera B. 4 T. 1 S. 184. — Wegen des Meisters Sampson von Mirabeau s. Jew. Quart. Rev. B. 18 S. 145. Zu David di Nigarelli s. Rymer, Foedera B. 4 T. II S. 8; s. a. Jew. Quart. Rev. B. 18 S. 143. Über das Fortbestehn des domus conversorum s. Rymer, Foedera B. 2 S. 62 f. Über die Vertreibung aus den festländischen Besitzungen Edwards I. s. Gascon rolls von

C. Trice Martin in Transactions etc. B. 2 (1894/95) S. 170 ff. Die entsprechenden Weisungen Edwards II. s. ibid. S. 174 ff. Über die Ausweisung 1305 aus der Gascogne s. a. Lettres de rois, reines . . . von Champollion-Figeac B. 2 (Paris 1887) 12. Das 1283 erlassene, 1285 verbesserte statutum mercatorum Ed. I. s. The Statutes of the realm B. 1 (1810) S. 53. 98. Wegen des Übergewichts der Fremdkaufleute s. Schaube, S. 414 ff. Über die Geldverlegenheiten des Königs nach 1290 vgl. Stubbs, The constitutional history of England B. 2 Oxford 1875 (S. 580). Wegen des Finanzverwalters Richards von Cornwall s. o., Edmunds ibid., wegen der Beiräte der königlichen Gemahlin vgl. Cal. of the Pat. rolls Edw. B. 1 S. 332 f. S. 466, 547, s. a. Rigg, Sel. Pleas, S. 112 f.

Teil 2. XII. S. 68—75. Zu den Anschauungen der Kirche über das Zinsnehmen der Juden vgl. Caro I, 288 ff. Die Erneuerung des Statuts Ludwig des Heiligen durch Philipp III. s. bei Brussel, Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France, B. 1. (Paris 1750), 599 ff., Langlois, Le Règne de Philippe III, le Hardi (Paris 1887) S. 298 u. 418 nro. 179 und 180; eine ebensolche Bestätigung Philipps der Verfügungen seines Vaters s. in Ordonnances des rois de France de la IIIe race ed. M. de Laurière B. 1. (Paris 1723) S. 312 f. angeführt zum Jahr 1280 (?). Noch 1304 griff Philipp der Schöne auf das Statut seines Großvaters zurück, s. u. a. bei Gauthier in Revue des études juives 48, 218, auch in Hist. génér. et partic. de Bourgogne B. 2 (Dijon 1741) S. LXX nro. 177. Wegen des Pierre de la Broce vgl. Lavisse B. 3 T. 2 S. 103 ff. Wegen Abraham de Faloie s. les Olim ou registres des arrets rendus par la cour du roi, publ. par Beugnot B. 2 (Paris 1842), S. 218, XLIV = Actes du parlement de Paris par M. E. Boutaric 1. Serie, B. 1 (Paris 1863). S. 234 nro 2467; dies scheint derselbe Abraham zu sein, den der Herzog von Burgund elf Jahre zuvor dem König streitig machte, wegen dessen Gefangennahme und Loskaufung s. ibid. nro. 1669, = Olim I, 364; s. a. in les Etablissements de Saint Louis ed P. Viollet B. 3 (1885) S. 133 f. Die Verfügungen Philipps III. an den Seneschall von Carcassonne und Bézier s. bei Langlois S. 440. nro. 21, ein darauf bezügliches Privileg s. ibid. S. 295. Wegen des Ausnahmegesetzes s. die Ordon. von 1254, Isambert, Recueil I, cap. 32, 272; s. a. Mansi 23, 882 f., vgl. Caro I, 379 u. 508. Über die Erwerbung von Montpellier durch Philipp IV. s. Ad. Vuitry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789, B. II, 341; vgl. Hist. génér. de Languedoc. ed p. Devic et Vaissete B. 9 (Toulouse 1885) S. 167 nro. XXX. Die Notarurkunden von Montpellier sind abgedruckt in R. É. J. 22, 272 ff. u. 23, 265 ff. Wegen des Johannes de Figareto s. ibid. S. 275, des Samiel de Melgorio ibid. S. 276, wegen der Mitgift s. B. 23, 267 u. 268 n. 2, wegen des Bondia ibid. 269 nro. 12. Die jüdischen Färber und Gerber in Montpellier finden sich ibid. B. 22, 265, Jusse de Bolena ibid. 275. Wegen der Seidenweberinnen s. Réglements sur les arts et métiers de Paris, rédigés au 13 siècle . . . ed. G. P. Depping (Paris 1837) Teil I, Kap. 44 S. 100; die Verordnung für die Seidenspinnerinnen s. ibid. S. 377 nro. 15. Die Geschäftsbücher des Héliot von Vésoul s. in R. É. J. B. 8, 161 ff. (deux livres de commerce du commencement du 14 siècle, ed. J. Loeb) u. ibid. B. 9, 2—213. Anderweitige Nachrichten über den Héliot s. bei L. Gauthier, Les Juifs dans les deux Bourgognes. Étude sur le

commerce de l'argent aux 13 u. 14 siècles in R. É. J. B. 49 (Paris 1904), S. 5 f.; J. Morey in R. É. J. B. 7, 25 bringt nähere Ausführungen über die Rechenhaltung der Geschäftsbücher. Über den Geldhandel der Lombarden in der Franche-Comté und ihre Beziehungen zu den Juden s. Gauthier, Les Lombards dans les deux Bourgognes (Paris 1907) in Bibl. de l'école des hautes études, S. 65. Bei den Lombarden scheinen die größeren Kapitalien gewesen zu sein, das geht auch aus den Steuerlisten vom Jahr 1296 für Lombarden und Juden der Grafschaft hervor, s. ibid. S. 132 ff., vgl. a. W. Stieda, Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter S. 18 ff. in Abhandl. der kgl. preuß. Akad. der Wissensch. (Berlin 1902). Die Steuerlisten von Paris s. Paris sous Philippe le Bel. conten. le rôle de la taille de 1292, ed. H. Géraud (Paris 1837), in Coll. de docum. inédits. I série, S. 178 f.; über die taille der Lombarden s. ibid. S. 4. Über die Bevölkerungsstärke von Paris unter Philipp dem Schönen s. ibid. S. 465 ff., die Schätzung nach den Steuerlisten von 1313 und die späteren Berechnungen der Chronique métrique des Godefroy de Paris ed. p. Buchou, s. ibid. S. 469 ff. Die Steuerlisten von 1296, 97 s. in R. É. J. I. ed. J. Loeb 61 ff.; den Metzger s. ibid. 63, den Barbier ibid. 65.

XIII. S. 75—77. Wegen des Geschenks zur Heirat mit der Erbtochter der Champagne s. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France B. 22, T. 3, publ. par de Wailly et Délisle (Paris 1865) S. 757 u. Brussel, nouvel examen de l'usage des fiefs en France (Paris 1750) S. 60 ff.; s. dazu eine Notiz im Jahre 1320 in Bibl. de la faculté des lettres, Essai de restitutions des plus anciens mémoriaux de la chambre des comptes de Paris (Paris 1899). Die Angabe wegen der Steuern von 1280—1292 s. in Recueil des hist. de la France, Documents financiers I, 264 nro. 2113. Über die Abgaben zu den Kriegen von 1294 s. in Revue historique Jahr 14, B. 39 (Paris 1889) S. 328 f. u. 333 f. docum. pour servir à l'hist. des relations de la France avec l'Angleterre et l'Allemagne sous le régne de Phil. le-Bel von F. Funck-Brentano. Zur Ablieferung an den Schatz im Louvre s. in Bibliothèque de l'école des chartes B. 45 (Paris 1884) Compte du trésor du Louvre (Toussaint 1296) von J. Havet S. 237 ff., vgl. besonders R. É. J. B. 15. (Paris 1887) 241 ff. les revenus tirés des Juifs de France dans le domaine royal (XIII. siècle) von L. Lazard. Die Einnahmen aus den Jahren 1330 u. 1332 s. Bibl. de l'école des chartes B. 48, 384 f. Eine Ordonnanz vom Februar 1321 erwähnt unter den an den Schatz im Louvre abgelieferten Einkünften aus dem Siegel und der Kanzlei auch die der Juden s. Ad. Vuitry, Étude sur le Régime financier de la France avant la Révolution de 1789, B. 2. nouvelle série I (Paris 1883) S. 85 ff. — Daß unter Philipp IV. zwei Zentralkassen vorhanden waren, der eine Schatz im Temple, der andere im Loievre, erwähnt E. Boutaric, La France sous Philippe le Bel (Paris 1863) S. 229 ff., s. ibid. S. 342 ff. die Angabe, daß letzterer für die Staatskosten, ersterer für den Haushalt des Königs bestimmt war. Über die Kriegsausgaben von 1293—97 s. die Angaben einer zeitgenössischen Denkschrift in Revue Historique Jahr XIV, B. 39 S. 334. Wegen der mutmaßlichen Gleichbesteuerung in Paris s. o.; wegen der Sonderveranschlagung anderwärts s. ibid. B. 40, 445 und 452, nro. 43, s. a. Histoire gén. de Langued. B. 9, 163 f.. nro. XXVI. Wegen der Einzel-

entrichtung der taille für die Reichsten s. R. É. J. B. 15, 244 ff.; wegen der außerordentlichen Steuern s. E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France B. 7, S. 83 f., wegen des Vierzehnten vom Vermögen s. R. É. J. B. 15, 246 nro. 20 und 249 nro. 46. — Zu den harten Maßnahmen bei Erhebung der taille s. besonders die Gefangensetzung 1295 im Châtelet zu Paris, bei Boutaric, S. 300 f.; vgl. E. Glasson, Hist. du droit usw. B. 7, 83 f.; vgl. auch zur Arrestierung Bibl. de l'École des Chartes B. 39, 272, u. ibid. B. 40, S. 447, s. a. Saige, 213 nro. 43, 3; ferner die Fälle von Verhaftung einzelner säumiger Steuerzahler in R. É. J. B. 3, 220 nro. 70, 71. Über Calot von Rouen, den königlichen Steuereinnehmer s. J. Havet, Compte du Trésor du Louvre, 246, nro. 105 und Bibl. de l'école des ch. B. 14 (Jahr 1884) S. 246, vgl. a. R. É. J. B. 15, 239; seine Erwähnung als Procuratore s. in Catalogue de documents du trésor des chartes sous Philippe IV, ed. S. Luce in R. É. J. B. 2 (Paris 1881) S. 25; seine Vorschüsse s. ibid. B. 15, 246 ff. nro. 21, 25, 44 bis, 55, 57.

Das Nachlaßinventar seiner Güter s. Recueil des Historiens de la France documents financiers B. I, 267, nro. 2142 und R. É. J. B. 15, 39 f. und 258. — Noch eines anderen Procurator der Juden des Königs geschieht urkundliche Erwähnung, s. Olim, B. 3, T. 1, 181, XLIII; eines Seneschalls der Juden in R. É. J. B. 4, 82. Über Abraham de Falaise s. ibid. B. 15, 255.

S. 77—81. Bußgelder wegen zu lauten Singens sind in einer Urkunde von 1288 zu Paris aufgeführt, s. Brussel, I, 603; nicht deutlich ist, wofür 1294 mehreren Juden Bußen auferlegt wurden, s. Bouquet 24, T. I. 356, nro. 251, s. a. Brussel I, 603. Andere zum Teil ansehnliche Strafgelder (emendae) s. in R. E. J. B. 15, 245 ff. — Über Einnahmen von den Abzeichen s. Brussel, Nouvel examen de l'usage des fiefs, 599 ff., „de rotis", oder „roellis", vgl. a. R. É. J. B. 15, 237, 245 f. „des rouelles". H. Gasnos, Étude histor. sur la condition des Juifs dans l'ancien droit français (Thèse Angers 1897) S. 197 führt an, daß die Abzeichen von den Beamten des Königs gekauft werden sollten und daß eine jährliche Abgabe dafür gezahlt wurde. — In einer Verfügung von 1288, noch vor dem Pfingstparlament — s. G. Saige, les Juifs du Languedoc usw., S. 228 — ordnet Philipp IV. wiederum das Tragen des Abzeichens an und hier ist deutlich gesagt, daß für das Nichttragen emendae erhoben werden sollen. Wegen der Juden von Béziers, die aus dem königlichen in den bischöflichen Stadtteil übersiedelten s. Histoire générale de Languedoc B. 9, 62, nro. XLVII, u. Bibl. de l'école des ch. 40, 186 f.; wegen der dem Abt von Pamiers Zugehörigen s. ibid. S. 185 u. Hist. gén. de Languedoc B. 9, S. 35 nro. XXIV. Zur Untersuchung in Carcassonne und Béziers s. das undatierte Aktenstück in Bibl. de l'éc. des ch. 40, 445 ff. nro. 43, s. a. Saige, 213 nro. 43, 3. Auch gegenüber dem Grafen von Foix machte Philipp IV. sein Rückforderungsrecht geltend, s. Hist. génér. de Langued. B. 9, 163 nro. XXVI, ebenso in den späteren Streitigkeiten mit Abt und Konvent von Grasse s. Olim 3. T. 1, 180 XLII u. von Aleth ibid. 181 XLIII., über Karl von Valois s. J. Petit, Charles de Valois (Paris 1900) S. 319 f., vgl. auch Boutaric S. 301. Zwei Briefe Philipps IV wegen des Kaufs der Juden sind abgedruckt bei Brussel I, 604. Die Ankaufssummen sind aufgeführt in R. É. J. 15, 251 ff. nro. 10, 15, 17, 20, 41,

53 bis und 63; s. a. Th. Reinach in R. É. J. B. 42 (Paris 1901) 103 ff. Über eine frühere Auseinandersetzung mit Karl von Valois s. ibid. B. 2, 28. Einen Einzelkauf durch den König zum Preis von 300 Frs. s. in Recucil général des anciens lois français. . . éd. Jourdan, De Cousy, Isambert B, 2, 709 nro. 329. — Die im Text herangezogenen Verfügungen s. Ordonnances des rois de France de la III[a] race, ed. M. de Laurière (Paris 1723) I, 333, 545. Wegen des exkommunizierten Pfarrers, s. R. É. J. B. 3, 224 nro. 96. Zur Persönlichkeit Philipps IV. s. H. Finke in Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschg. B. 26 (Innsbr. 1905) S. 20 ff., denselben im Bericht über die achte Versammlung deutscher Historiker (Leipzig 1905) S. 10 f.; vgl. auch K. Wenck, Ph. d. Schöne . . . (Marburg 1905), Universitätsprogr., ders. in Histor. Zeitschr. B. 94, S. 1. Das Rundschreiben von 1302 zur Beschränkung der Inquisitoren s. Ordon. I, 346, vgl. Isambert, Recueil des Lois franç. 2, 747, über Ludwigs IX. Stellung zum jüdischen Wucher vgl. Caro I, 378 f. Über die Verbrennung zu Troyes s. Darmsteter, L'autodafé de Troyes in R. É. J. B. 2 (1881), S. 199 ff, 246, vgl. auch Histoire littéraire de la France B. 27 (Paris 1877) 475 f. Die Verfügung auf dem Pfingstparlament 1288 s. in Ordonnances 1, 317, auch Olim, B. 2. 278. XII u. XIII vgl. Recueil des lois franç. 681 nro. 286. Dem Wortlaut der Verordnung gemäß ist auch 1293 der Seneschall von Carcassonne und Béziers angewiesen worden, sich gegen die Inquisitoren zu verhalten s. bei Saige 232 f. nro. 18. Wegen des Hostienfrevels in Paris s. Bouquet B. 20 (Chronique de S. Denis) S. 658, ibid. B. 21, 132 f.; ibid. Recueil B. 22, S. 32 ff., die Darstellung des Anonymus Cadomensis in M. G, SS. 25, 578 erzählt Johannes de Thilrode, daß der Offizial von Paris das Hostienwunder bekannt machte und daß der Chronist selbst mit allen Angehörigen zum Glauben daran bekehrt wurde. Auch in R. É. J. B. 3, 220 nro. 69 wird zu Ostern 1290 von einem Wunder berichtet, das wohl mit obigem identisch ist. Die Verhandlungen mit dem Inquisitor der Diözese Pamiers s. in Bibl. de l'éc. des ch. 40 S. 452 f. nro. 44, auch Saige, S. 238 nro. 44, vgl. Documents pour servir à l'hist. de l'inquis. dans le Languedoc, publ. p. l. soc. de l'hist. de France I (Paris 1900) S. LXXXVII no. 10.

XIV. S. 81—84. Über Steuerpflicht und Gerichtsbarkeit s. Ordonnances 1, 342 zugunsten der Kirche von Languedoc, ein ebensolches Statut für Reims s. Archives admin. et législ. de la ville de Reims (in Collect. de docum. inéd . . . .), publ. par P. Varin B. 2 T. I (Paris 1843) S. 20 f; auch hier ist ausdrücklich zugestanden, sie sind dem Herrn, der die Gerichtsbarkeit innehält, „pro ipsius libitu tailliabiles". Zum Streit zwischen Erzbischof und Vicomte von Narbonne s. Bibl. de l'éc. des ch. 436 ff. nro. 41, auch Saige S. 206 nro. 41. Wegen des Herrn von Chatillon sur Marne s. Actes du parlament de Paris par M. E. Boutaric B. I (Paris 1863) 414 nro. 690, wegen Chaumont en Vexin s. Olim 2, 439, XXIII. Über den eigenen Richter in Carcassonne s. Hist. gén. de Langued. 4, 87 f.; vgl. auch Saige, Bibl. de l'éc. des ch. B. 39, S. 283, in den Seneschalleien Toulouse, Rovergne, Beaucaire s. R. É. J. 3, 221 nro. 77. Den Befehl wegen dessen Beseitigung s. Ordonnances I, 399 f., vgl. Saige ,226 nro. 12, die Neubestellung des Richters s. ibid. S. 229 nro. 15; das Zugeständnis an die Städte der Seneschallei Toulouse s. bei Brussel I, 606,

u. Hist. gén. de Langued. B. 9, 263 nro. LXXXVII. Daß die Juden dort nach römischem Recht lebten s. ibid.; vgl. Bibl. de l'éc. des ch. 40, 439. Daß sie in Narbonne bebaute und unbebaute Ländereien besaßen s. ibid. B. 39, 290, und namentlich ibid. 301 f. über das Recht der Grundeigentümer; hier ist gesagt, daß sie wie Jahrhunderte zuvor nach römischem Recht lebten und das Land zu francum und liberum allodium innehielten. Die Verfügung von 1292 s. ibid. B. 40, 450 f. nro. 3, Saige, 223 nro. 43, 11. Wegen der Brüder Haquinetus und Vinancius s. Olim 3, 185, LI, auch Actes du Parlement 2, nro. 3352. Über die Einnahmen von der Vertreibung aus Poitou s. Bibl. de l'éc. des ch. B. 45, 247 nro. 120 u. R. É. J, 15, 237, s. a. Les Établissements de S. Louis von P. Viollet B. 15 (Paris 1886) 134. Wegen der Weiterverjagung der aus England und der Gascogne Gekommenen s. Recueil des lois franç. 2, 683 nro. 291, vgl. R. É. J. B. 3, 221 nro. 74, Ord. I, 317; nach Olim 2, 311, I kam die Verfügung Philipps IV. am 16. Febr. 1291. Schon zuvor, zu Pfingsten 1290, sind auf Klagen des Klerus hin die Juden aus der Stadt Caen entfernt worden, s. ibid. 299. Über die Gefangennahme in der Krondomäne und die Abführung der Reichsten nach Paris vgl. Glasson, Hist. du droit et des instit. de la France B. 7 (1896), 83 f. Wegen der Einkerkerung säumiger Steuerzahler s. R. É. J. 3, 220 nro. 70, 71. Über den vielbetriebenen Geldhandel vgl. auch hier Gauthier in R. É. J. 48, 208 ff. Das von Philipp IV. erneuerte Wucherverbot Ludwigs des Heiligen s. Ordonn. 1, 333, für Burgund in Hist. gén. et part. de Bourgogne 2, T. 1 (Dijon 1741), 130 u. ibid. S. LXV nro. 177. Über den Wegfang von den Straßen in Narbonne s. Hist. gén. de Languedoc. 4 (Paris 1742) 87. Original-Ausgabe. (Die späteren Herausgeber Devic et Vaissette haben dieses Dokument nicht aufgenommen.) In Pamiers gab 1302 der Graf den Juden eine Bestätigung aller ihrer Privilegien s. Bibl. de l'éc. des ch. 40, 453 f. nro. 45, vgl. Saige, S. 239 nro. 45; wegen der Gemeindeverfassung in Narbonne s. Bibl. de l'éc. des ch. 39, 290 ff. Das Gemeindestatut von Pamiers s. Hist. gén. de Langued. 4, 71 nro. 16. Ein Vertreter, „procurator communitatis judeorum regis" ist in Olim 3, 181, XLIII genannt, s. auch oben. Schon 1234 erscheint in einer Urkunde (bei R. É. J. 14, 82) ein „Seneschall" der Juden.

XV. S. 84—85. Jüdischer Ärzte in Verbindung mit der Universität Montpellier geschieht Erwähnung in Saige, Bibl. de l'éc. des ch. 39, 27, vgl. Hist. littéraire de la France B. 27 (Paris 1877) 260 ff. u. B. 31 (Paris 1893), 717 ff. Über die Berufung eines jüdischen Arztes des Königs Jakob von Aragon zum Grafen Alfons von Poitiers s. Hist. gén. de Langued. B. VIII 318. nro. CCC II. Ebenso erscheint in einer Urkunde von 1247 (s. Bouquet 24, 361 nro. 8) ein Magister Salomon, Arzt, in Verbindung mit dem Hof des Königs von Frankreich. Die Verfügung des Königs von Aragon wegen der medizinischen Prüfungen s. in Cartul. de l'université de Montpellier I (Montpellier 1890), S. 202 f. (Traité des antiquaires de la Ucrinie). Eine Bestätigung derselben durch den König von Majorka s. ibid. S. 234 nro. 33; ein Jahrhundert später hat Karl VI. wiederum für Christen und Juden zur Ausübung der Heilkunde Bestimmungen erlassen s. ibid. S. 682 ff. nro. 39. Über Abraham Abigdor s. in Hist. littér. 31, 717. Wegen Übersetzungen medizinischer Bücher aus dem Arabischen s. ibid. u.

S. 722 ff., auch B. 27, 624 ff., vgl. A. Hirsch, Gesch. d. Medizin. Wissensch. in Deutschl. (in Gesch. der Wissensch. in Deutschl. d. neueren Zeit B. 22) (München und Leipzig 1893) S. 17 ff. und G. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten B. I, Stuttgart 1888) 420 f. u. 352 ff. Wegen Montpellier s. auch E. Lavisse, Histoire de France B. 4, T. 1 von A. Coville (Paris 1902) S. 83 f. Über Jakob ben Makir s. Hist. littésr. 27, 599 ff. u. 620 ff.; über einen etwas älteren Angehörigen der Familie s. R. É. J. 15, 70; wegen Leon de Bagnols ibid. B. 31, 586 ff., 623 u. 642, vgl. Grätz B. 7, 267 u. ibid. S. 364 die Bemerkung, daß sich Papst Clemens VI. für des Gersonides astronomische Arbeiten interessierte. Über den Philosophenstreit s. ibid. 270 f.; vgl. Hist. littér. B. 27, 651 ff.; über Abba Mari von Lunel im besonderen s. R. É. J. B. 4, 192 ff. (Notice sur Abba Mari de Lunel von M. Groß), vgl. Grätz 7, 242. Zur Katastrophe von 1306 s. Hist. littér. B. 27, 690 ff. vgl. Aben Verga, Liber Schevet Jehuda, übers. v. M. Wiener (1856) 89 s. a. Bouquet 20, 594.

XVI. S. 86—91. Den fernstehenden Chronisten s. Mon. Germ. Deutsche, Chron. B. 5, Ottokars Reimchronik (Hannover 1890) S. 1186 ff. — 1192. Über die Verhaftung am 22. Juli 1306 s. Bouquet 21, 139 (die Chronique anonyme weiß gleichzeitig von einem Valutasturz der Münze zu berichten), ibid. S. 716 den Bericht des Bernardus Guidonis, s. a. Baluze, Vitae paparum I (Paris 1693) S. 98 u. ibid. S. 5 (Joh. von St. Victor zu Paris; vgl. Bouquet 21, 647. Vgl. auch die Darstellung des Geffroy de Paris ibid. B. 22, S. 112 ff. Den offenen Brief an Wilhelm von Nogaret für die Seneschallei Toulouse s. in Hist. gén. Langued. (4, S. 135), B. 9 (1885, S. 2929, nro. XIV), s. auch Saige 243 f. nro. 47, I, vgl. R. É. J. 2 nr. 21; über die Einnahmen aus den verkauften Gütern in Toulouse s. Lavisse 3, 224 f. Zur Münzenverschlechterung s. Recueil de documents relatifs à l'histoire des monnaies von F. de Saulcy B. I (Paris 1879) S. 10, 14, 17 ff., 22 ff., 27, 35, 47; s. a. den Bericht der Continuatio chronici des Wilhelm de Nangis über die Münzoperationen in Spicilegium ed. d'Achéry B. 3 (1723) S. 59, ebenfalls bei Bouquet 20, 594. vgl. a. L. Gauthier, Les Lombards dans les deux Bourgognes (Paris 1907) in Bibl. de l'éc. des hautes études S. 129 ff.; s. Vuitry, Études sur le régime financ. . . . B. 2, nouvelle série (Paris 1883) S. 197 ff.. 181 wegen der verderblichen Kursschwankungen; ebenfalls Lavisse 3, T. 2, 230 ff. Die Proklamation wegen der guten Münze Ludwigs des Heiligen s. Ordonn. I, 441 f. die vom 8. Sept. 1306 in Recueil de docum. rel. à l'hist. de monnaies I, 164. Die große Anzahl die Münze betreffender Verfügungen Philipps IV. läßt allein schon die beherrschende Rolle, die damals dem Währungsproblem zukam, erkennen. Man vergleiche: Ord. B. I, 325, 347, 372, 378, 389, 429, 441, 442, 443, 445, 452, 518, 525, 527. Über die Beschlagnahme der Schuldbriefe s. a. Saige S. 306. Die Verheißung der Wiederaufnahme der Prägung wie zur Zeit Ludwigs des Heiligen s. in Ord. I, 389. Die Verfügung wegen der guten Münze vom 8. Juni 1306 s. ibid. S. 441, 452. Zu den Ausfuhrverboten von Edelmetall s. a. Boutaric S. 321 ff. u. Recueil de documents rel. à l'hist. de monnaies I, 150. Wegen des 1304 zutage getretenen Silbermangels ibid. S. 159. Den Befehl, das Silberzeug in die Münze zu bringen, s. ibid. 155 u. Ord. I, 347. Wegen der Beschlagnahme des Edelmetalls vgl. a. Liber Schevet Jehuda ed. Verga, übers. von Wiener S. 89, § 21.

Über den Beutezug gegen den Templerorden s. Bouquet, Rec. 22, S. 25 u. 124, vgl. Isambert, Recueil S. 265, s. a. K. Schottmüller, Der Untergang des Templerordens B. I (Berlin 1887) 135 ff.; vgl. Lavisse 3, 176 u. 196 ff. Wegen der Finanzoperationen der Templer s. L. Délisle, Mémoire sur les opérations financiers des templiers in Mémoires de l'institut. nat. de France . . . B. 33 (Paris 1889) S. 1 ff. Die Verfügung wegen Entfernung bei Todesstrafe binnen Monatsfrist s. Bouquet, Rec. 21, 27, ibid. 20, 594 (Contin Guil. de Nangis s. a. Ottokars Reimchronik in Mon. Germ. Deutsche Chr. B. 5, 490. Das Schreiben vom 27. August 1306 s. bei Brussel 611 f., in Ord. 1, 443 u. Isambert, Recueil 2, S. 845 f. nro. 419. Wegen des Zehrpfennigs für die Reise vgl. Baluze, Vitae pap. I, 5 Ottok. Reimchron. 1186 ff., auch Bouquet 21, 647. Zahlreiche Urkunden über Verkäufe von Häusern, Äckern, Weinbergen nach der Vertreibung s. abgedr. bei Saige S. 243 nro. 42 u. ff. Unterschleife von königl. Beamten wurden mehrfach bei Gericht eingeklagt, vgl. Olim 3, 675, XXXX u. S. 749, XXXII, s. a. Actes du parlem. de Paris 2, 187 nro. 4872 u. 188 nro. 4909. In Biblioth. de la faculté des lettres B. 7, S. 23 (Essai de restitution des plus anciens mémoriaux de la chambre des comptes de Paris ed. u. Ch. Langlois, Paris 1899) werden noch 1315 Kommissare beauftragt zur Untersuchung wegen verheimlichter Güter der Vertriebenen zum Schaden des Königs. Das Privileg Ludwigs X. s. Isambert, Recueil 3, S. 116, nro. 499, vgl. zur Rückberufung Liber Schevet Jehuda ed. Verga, übers. von Wiener (1856) S. 90. Über die Beschuldigung der Templer der Ketzerei und Verbrennung vieler derselben s. u. a. K. Schottmüller, a. a. O., S. 135 u. 140 f.; vgl. Lavisse 3, 106 ff. Über Enguerrand de Marigny s. Lehugeur, Histoire de Philippe le Long (Paris 1897) S. 4 u. 109 f.; Ad. Vuitry 2 S. 90 handelt von der Versteigerung seiner Güter, vgl. a. Histoire gén. de Languedoc B. 9 (1885) S. 325 nro. XXX, auch Hist. Zeitschrift B. 86, 293. — Über den Auszug 1306 s. Bouquet 21, 64 f. (Bernard. Guidonis), s. a. Liber Schevet Jehuda S. 89 f. Wegen des Bekehrten vor dem Châtelet zu Paris s. Bouquet 20, 597, wegen des Standhaften ibid. 596. Zur Flucht in die Provence s. Hist. littér. B. 27, 690. In Marseille sind 1308 Aufnahmen von Juden zu Bürgerrecht beurkundet, s. A. Clémieux in R. É. J. B. 47, 62 nro. 1. Zur Aufnahme in die Dauphiné s. Bulletin de l'académie delphinale 3. série B. 17 (Grenoble 1883) S. 139 f., s. a. auch Valbonnais, Hist. de Dauphiné et des princes qui out porté le nom de Dauphin B. 2 (Genève 1722), 126; auch H. Gasuos. S. 204 ff. Daß viele nach der Franche-Comté flüchteten, berichtet das Bulletin delphinale B. 17, 139, s. dazu L. Gauthier in R. É. J. B. 48, 219, s. a. E. Boutaric, S. 302. Über den Aufenthalt in den Grafschaften Roussillon und Cerdagne s. P. Vidal in R. É. J. 15, 47 f. Für Savoyen s. in R. É. J. 8 (Costa de Beauregard) S. 236.

XVII. S. 91—95. Zum Verkauf der konfiszierten Güter in Dijon s. L. Gauthier in R. É. J. 48, 219 f. In Chalon ibid. 221, in Buxy ibid. Die Schuldbriefe des Jasuot von Montbard s. ibid. S. 222 f.; vgl. Mémoires de l'acad. imp. des sciences arts et belles lettres de Dijon 2. série B. 13 (1866) 159 ff.; ibid. S. 162 findet sich der Fall, daß der Gläubiger sein Vieh beim Schuldner einstellt und dafür gewisse Abzüge von der Schuldsumme macht. Zahlreiche Urkunden über Grundstücksverkäufe verbannter Juden finden sich im Cata-

logue des documents du trésor des chartes, relatifs aux Juifs sous le règne de Philippe, le Bel in R. É. J. 2 von S. Luce. Zu den ersten Veräußerungen in Toulouse s. Saige S. 243 ff. nro. 47, 2. u. 3., vgl. R. É. J. 2, 34 f. nro. 25 u. 26, die Rückberufung Wilhelms von Nogaret s. ibid. 36 nro. 30; betreffs des ländlichen Grundbesitzes in Südfrankreich vgl. übrigens Caro I, S. 354 u. S. 504; wegen des Hausverkaufs in Corbeil s. R. É. J. 2, 33 nro. 23, wegen des Grundbesitzes in der Champagne ibid. 62, nro. 81 u. 82; für Orléans s. ibid. 42 nro. 46, vgl. dazu die bereits am 27. August 1306 aufgestellte Rechnung über die Güter und Kostbarkeiten der dortigen Juden bei Brussel. Usage des fiefs, 612; in der Tourraine sind erst 1316 die Einnahmen aus dem Besitz der 1306 Ausgewiesenen verzeichnet, offenbar unter Mitwirkung der von Ludwig X. zurückberufenen Juden. Wegen der über fünfzig Häuser in Narbonne s. R. É. J. 2, 50 ff. nro. 61; vgl. Saige 281 ff. nro. 48, 5, zur Rechtsbestreitung durch den Erzbischof und Vicomte von Narbonne s. ibid. 290 nro. 48. 9, vgl. R. É. J. 2, 59 nro. 73, zur Entschädigung ibid. 61 nro. 78, vgl. Saige 291 u. 93 nro. 48. 10.; die Verhandlungen darüber vor dem Parlament zu Paris s. Actes 2, 49 nro. 3491; wegen des Bischofs von Maguelonne s. ibid. 320, nro. 52 u. R. É. J. 2, 39 nro. 40 u. S. 40 nro. 44; des Bischofs von Mende S. 61 nro. 77, vgl. Saige 324 f. nro. 53, wegen des Königs von Majorka s. ibid. 312 f. nro. 51, R. É. J. 2, S. 46 nro. 50 u. 51 u. S. 56 nro. 67. Wegen des konfiszierten Edelmetalls zu Toulouse s. ibid. 37 nro. 35 (Saige 265 f. nro. 57. 15). wegen der Kostbarkeiten in einem Haus ibid. 55 nro. 65 (Saige 257 f. nro. 47. 11.), wegen der Einnahmen aus den konfiszierten Gütern der Seneschallei Toulouse ibid. 37 nro. 34 (Saige 265, nro. 47. 15.), aus Beaucaire ibid. 58 nro. 71, aus der Champagne s. Recueil des hist. de France, Docum. financ. I, 268 nro. 2151—53, vgl. ibid. 2155—56.; wegen der Nachprüfung bei der Chambre des comptes s. ibid. 265 f. nro. 2125—27, wegen begangener Unterschlagungen s. Olim 3, 675, XL, ibid. T. 2, S. 749, XXXII. Die Andeutung wegen der unredlichen Beamten s. Bouquet, Recueil 22, S. 112 ff. (die Reimchronik des Geffroy de Paris). Die Verordnung zur Schuldenregelung s. Ordonn. I, 470 f., auch Olim 2, 506 f. VI, vgl. Saige, 325 f. nro. 54 u. R. É. J. 2, 62 f. nro. 83. Die ibid. geschehene Erwähnung von Geschäftsbüchern, deren ordnungsmäßigen Eintragungen ausschließliche Beweiskraft für erfolgte Zahlung zustehen soll, läßt erkennen, daß die Führung solcher Handelsbücher bei den Juden der Zeit üblich war. Erhalten aus dem 13. und der Wende des 14. Jahrh. scheinen einzig die oben genannten des Héliot de Vésoul.

S. 95—99. Die Verfügung für die Seneschallei Beaucaire s. R. É. J. 2, 64 nro. 88 (Saige 326 nro. 55); wegen der Abberufung der Kommissare s. ibid. nro. 90. Zum Liquidationsfortgang nro. 91—99. Zur Rückkehrerlaubnis ibid. S. 69 nro. 100. Über geheime Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger vgl. Lehugeur, Philippe le Long, 430, Bestechung der Kommissare s. Boutaric, 304. Um eine solche Neuaufnahme einer Schuld beim alten Gläubiger handelt es sich vielleicht in R. É. J. 2, 68 nro. 98. Zur zweiten Verbannung s. Ordonn. I, 488 f.; vgl. Isambert, Recueil 3, 15 nro. 441 u. R. É J. 3, 67 nro. 96; die Bemerkung des Chronisten über die kulanten Geschäftsleute s. in Bouquet Recueil 22, 119. Wegen der Vertreibung der ita-

lienischen Geldleiher s. Ordonn. I, 489 f. Zur Festsetzung von Zinstaxen s. ibid. 494. Wegen der Normen für die Champagner Messen ibid. 485, 494. Wegen der Rückkehrerlaubnis Juni 1312 s. R. É. J. 2, 69 nro. 100; wegen des den Juden zugestandenen Drittels aus dem Verkauf verheimlichter Güter s. Saige 268 (nro. 92), s. a. ibid. 271. Wegen des Ertrags aus der Seneschallei Toulouse s. Recueil des hist. de France, Docum. financiers I, 270 nro. 2170, s. a. die Abrechnungen ibid. 271 nro. 2171, wegen des Vicecomes von Orbec s. Olim 3, 749, XXXII. Über die zweckmäßige Verwendung der aus den konfiszierten Gütern einkommenden Gelder hat 1312 Clemens V. die Königin Maria von Frankreich belehrt, s. Regestum Clementis papae V, ediert durch die Benediktinermönche, B. 8, (Rom 1888) 127 nro. 9134.

XVIII. S. 99—102. Zur Bewegung von 1314 s. u. a. Lavisse 3, T. 2, 265, wegen des Verlangens der Stände s. Ordonn. I, 553, der von Ludwig X. zugesagten Privilegien ibid. 567, vgl. Isambert, Recueil des lois 3, 75 nro. 486, wegen der verlangten Rückberufung der Juden s. ibid. S. 83, 24. Die Ordonnanz vom 28. Juli 1315 s. ibid. 3, 116 nro. 499, vgl. Ordonn. I, 595, s. a. Brüssel, 615 ff., a. Bibl. de la faculté des lettres B. 7 (1899) S. 22, 21/109 u. S. 24, 28/117 u. 30/118; wenige Tage nach der Rückberufungsordonnanz, am 5. August 1315, wurde neuerdings eine Kommission ernannt zur Untersuchung der zum Schaden des Königs verheimlichten Güter der Juden, s. ibid. S. 23, 22/110. Daß die Vertriebenen sich wohl auch selbst um Rückkehrerlaubnis bemüht haben, ist wenigstens für Héliot von Vésoul und Genossen belegt, s. R. E. J. 49, S. 5. Wegen des Privilegs für die Stände de Bourgogne s. Isambert, Recueil 3, 83 nro. 486. 24, vgl. Brussel S. 612. Über die Hörigkeitsabgabe, die „mainmorte" vgl. Brussel S. 620, s. a. Isambert 3, 157. 5. Wegen der Zusicherung besonderen Schutzes durch Ludwig X. s. Brussel S. 617. § 21. Über die „Auditeurs" ibid. 19, 20; die Friedhöfe, Synagogen u. Bücher ibid. 316, 7, 8 u. 9. Noch zum Jahr 1318 berichtet ein Chronist, daß ausgedehnten Grundbesitz der Juden in Rouen der König einzog, s. Extrait des chroniques de Pierre Cochon in Bouquet 23, 224; wegen des Drittels aus den liquidierten Summen s. a. Lehugeur 431; vgl. o.

S. 102—105. Den hebräischen Bericht über die Einladung zur Rückkehr s. Verga, Liber Schevet Jehuda übers. v. Wiener, S. 89 ff.; auch dir Teilnahme des Héliot de Vésoul an den Verhandlungen über die Rückkehr steht fest, s. R. É. J. 8, 162. Über Niederlassungsverträge gegen Jahrespacht vgl. Caro I, 391. Die Niederlassungserlaubnis des Dauphin Humbert s. Bulletin de l'acad. delphinale, 3. série B. 17, 139 f., vgl. Valbonnais, Hist. de Dauphiné . . . I, 262, s. a. 2, 126, wegen des Tributs für die Bewilligung, Handel treiben zu dürfen s. ibid. I, S. 74; für die Rückkehrgewährung nach Frankreich s. ibid. 2, 127. Zur Neuernennung von Kommissaren wegen der Liquidation s. Ordonn. I, 604, 604 n u. 605 n, vgl. Saige 330 nro. 57. Wegen der Zusicherung an die Städte des Languedoc s. Ordonn. I, 553 f. Wegen der vor Gericht gezogenen Beamten s. Actes du Parlement 2, S. 187 nro. 4872, 188 nro. 4909, 278 nro. 5745 S. 474 nro. 6909. Zum Knabenmord in Chinon s. ibid. 2, 180 nro. 4827, über den Wundarzt ibid. S. 201 nro. 5023; wegen der Verleumdung in Compiègne ibid. S. 222 nro. 5218, in

Périgord ibid. S. 233 nro. 5327 u. 238 nro. 5376, wegen des Raubs ibid. 223 nro. 5230.

S. XIX. 105—107. Zur Angelegenheit in Chinon s. Actes du Parl. 2, 191 nro. 4936, wegen der Beamten von Meaux und Périgord ibid. S. 222 nro. 5218, S. 233 nro. 5327 u. 238 nro. 5376, wegen der Missetat in Château-Thierry ibid. S. 223 nro. 5230. Das Privileg Philipps V. s. Isambert, Recueil 3. 156 ff. nro. 538. Um einen solchen im Privileg berührten, geschichtlichen Zweikampf handelt es sich wohl auch bei Boutiuet 21, 133, dem der König und die Königin beiwohnten. Die Verfügung an den Bailli von Troyes s. in Bibl. de l'éc. des chartes 5, 413 ff. Als ein Ausfluß der von der Kirche aufgereizten Volksstimmung muß auch die zum Jahr 1320 erzählte Legende von der Ermordung eines Chorknaben von Notre-Dame du Puy u. seiner wunderbaren Wiederbelebung durch die göttliche Jungfrau aufgefaßt werden, welches angebliche Geschehnis schlimme Folgen für die dortigen Juden nach sich zog; s. hierüber M. Schwab in R. É. J. 33, (Paris 1896) 277 ff.

S. 107—111. Über den Kreuzzugsplan Philipps V. s. Lehugeur, 198 ff. Daß der König deshalb anfangs den Pastorellen günstig schien, s. in Annal. ecclés. 15, 202 f. Daß die Pastorellen damit anfingen, Übeltäter in Paris gewaltsam aus dem Gefängnis zu befreien, berichtet Joh. von S. Victor, zu Paris in Baluze I, 128 f. u. die Chroniques de S. Denis in Bouquet 20, 703. Daß es erst im Südwesten Frankreichs zum Plündern und Morden kam, erscheint deutlich in Hist. gén. de Languedoc 1X, 402 f.; auch Liber Schevet Jehuda (übers. v. Wiener) S. 9, spricht von Gebieten, die unter englischer Hoheit standen. Wegen des jüdischen Schneiders s. ibid. S. 7. Über die Zahl der Opfer s. die ungenauen Angaben ibid. S. 9, Baluze I, 130 (Joh. S. Victoris), Bouquet 21, 54 (Girar. de Fracheto); wegen des Turms s. ibid. u. S. 671 = Baluze, 128 f., vgl. a. Bouquet 20, 625 f. (Wilh. de Nangis u. ibid. 703 (Chron. S. Denis) ebenso berichtet die Hist. gén. de Languedoc B. 9 (1885) S. 403 nro. LXXIV von Selbstabschlachtung; vgl. dagegen die Akten Actes du Parl. 2, 338 nro. 6220; noch anderthalb Jahre später sind Beamte des Königs vor Gericht gezogen worden unter der Anklage, zur Niedermetzelung im Turm von Saintes Hilfe geboten zu haben, s. ibid. 458 nro. 6835 u. 460 nro. 6856. Über das Treiben in der Seneschallei Toulouse s. die Darstellung des Bernard. Guidonis. Baluze I, 162 (Bouquet. 21, 730), auch des Amalrico de Aspirano Baluze I, 192, sowie Hist. gén. de Langued. B. 9, S. 404. f. Zur späteren Untersuchung deswegen s. Actes II, 444 nro. 6782, wegen des Berichts über die Ausschreitungen an den Papst nach Avignon s. Bouquet 22, 15, u. Bernard. Guidonis, Baluze 1, 163, wegen der Stadt Grenade s. Actes 2, 473 nro. 6904, wegen der Stadt Toulouse ibid. 444, nro. 6782; die Schreiben des Papstes in der Pastorellensache s. Lettres secrètes et curiales relatives à la France, extraites des registres du Vatican par A. Coulon I. (Paris 1906) S. 936—945, nro. 1104, 1111—1116, sein Schreiben an die Grafschaft Venaissin s. ibid. S. 956 nro. 1131. Johann XXII. tritt hierin dem üblichen Heimfallsrecht direkt entgegen; über dieses vgl. Brussel S. 622; gegen den Talmud ibid. 1025 nro. 1233, vgl. Annal. ecclés. B. 15, S. 203, 4 p. 1 ep. cur. 190; die Verfügungen Clemens' V. u. Honorius' IV. ibid., vgl. Reg. de Honor. IV. nro. 809. Zur

Verbrennung des Talmud in Toulouse durch den Inquisitor der Stadt Bernard. Guidonis s. Hist. gén. de Langued. B. 9 (1885) S. 393 nro. XLVIII, vgl. Limborch, Historia inquisitionis . . . (Amsterdam 1692) S. 273 f. Schon zehn Jahre zuvor hatte eine Verbrennung solcher Bücher in Paris stattgefunden, s. Bouquet 21, 813. Von einem oder gar zwei geistlichen Führern der Bewegung sprechen mehrere Chronisten, so Bouquet 20, 625 (vgl. Spicilegium ed. d. Achéry 3, 76) ibid. 21, 54 u. Baluze I, 128 f., wegen des Schlagworts s. ibid. 161 (Bernard Guidonis). Den hebräischn Bericht s. bei Verga, Liber Schevet Jehuda, S. 91 § 24. Die Meinung der Zurückkehrenden s. ibid. Über das Einschreiten des Seneschalls von Carcassonne s. Lehugeur, S. 420 f. Zum Vorspiel der Bewegung in Nordfrankreich s. Actes 2, 274 nro. 5713.

S. 111—116. Zum Gerücht von der Brunnenvergiftung s. den Bericht des Wilh. de Nangis in Bouquet 20, 628 ff.; wegen des Geständnisses und der geweihten Hostie; ibid. 21, 56 f. (Girard. de Fracheto); wegen des Herrn von Partheney und des Königs von Granada, auch wegen Chinon und Vitry ibid. 673 f. (Joh. von S. Victor zu Paris), vgl. a. den Bericht des Buches Schevet Jehuda S. 176, § 43. Zur Verhaftung der Aussätzigen s. Bibl. de l'éc. des chartes série 4 B. 3 (Paris 1857) S. 266 u. 270 ff. Zur Beschlagnahme ihrer Güter zwei Monate nachher s. Ordonn. I, 814. Daß auch die Juden unter derselben Anklage vor Gericht gezogen wurden, s. Actes 2, 420 nro. 666, s. a. Bouquet 21, 140, 152. Zur Anklage wegen Hochverrats s. Hist. gén. de Languedoc B. IX, S. 409 f. no. LXXVIII. — Wegen der Briefe des Königs von Granada verweist Vuitry, Etudes sur le rég. financ. 2, 102 auf Musée des archives p. 182. Lehugeur S. 422 teilt (in n. 5, trésor des chartes) die aus dem Arabischen übersetzten Briefe mit. Die Aussagen wegen der vier Versammlungen s. Baluze I, 132, Bouquet 20, 629. In Flandern sind die Juden zwar auch 1321 gefangen gesetzt, aber nachher wieder befreit worden, s. Chronicon comitum Flandrensium, S. 180 in Recueil des Chron. de Flandre ed. von J. J. de Smet I (Brüssel 1837). In Metz gab es eine ganze Anzahl Juden um 1321. Es scheint, daß viele aus Frankreich hereinkamen nach der Verbrennung der Aussätzigen, s. Hist. ecclés. et civile de Lorraine v. A. Calmet 2 (1728), 484, I. 25 c. 79, wegen der Vorgänge in Chinon und Vitry s. Bouquet 20, 658 f., 705; 21, 56 u. 673. Die Urkunde wegen der Buße s. Hist. gén. de Langued. B. X. Preuves cc. 616—626, wegen des Beitrags aus dem Languedoc s. ibid. B. IX. 416. nro. II. wegen der Höhe der Gesamtsumme vgl. Brussel I, 622 f., ibid. 607 f. und Bouquet 22, 758, s. a. R. É. J. 17, 220 f. u. 231. Über die Einkünfte nach der Ordonnanz vom Februar 1321 s. Vuitry 2, 86, ibid. I, 102, wegen der Bußgelder in der Bourgogne s. R. É. J. 48, 224 f.; ibid. wegen der neuen Vertreibung, vgl. auch B. 49, 6 und Brussel S. 622 f., s. a. Bouquet 22, 26 die Bemerkung wegen der Vertreibung durch Karl IV. Wegen der Grafschaft Bar s. R. É. J. 19, 246 ff. Über die endlos sich hinziehende Liquidationsangelegenheit s. sprechende Belege in Docum. financ. I (Rec. des hist. franc.) 1335 wurde Abrechnung gegeben über die Einnahmen aus den Gütern der 1320 Vertriebenen in Bourges s. S. 267 nro. 2138, nachdem 1322 aus den Schuldbriefen derselben Ballei noch Außenstände verzeichnet worden waren, ibid. nro. 2136; 1324 wird die Abrechnung der Ballei Gisors mit dem Vermerk gegeben, „noch nicht abgeschlossen",

ibid. nro. 2149; und noch 1334 und 1337 werden laut der Abrechnung dem König noch große Rückstände aus den konfiszierten Gütern und Schuldbriefen geschuldet, vgl. ibid. nro. 2174 u. S. 375, XXX. In der Provence finden sich von Verfolgung keine Spuren. Nach einer Urkunde von 1308 hat die Stadt Marseille das Bürgerrecht an Juden verliehen s. R. É. J. 47, 62 nro. 1; s. a. zu 1322 die Verordnung des Königs Robert von Neapel ibid. S. 79 nro. 22, auch von syndicos Ebreorum der Stadt M. ist ibid. die Rede. Das Kommendagesehäft und der Verkehr mit Wechseln nach italienischem Vorbild sind dort das ganze 13. Jahrh. hindurch nachweisbar, vgl. Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge ed. L. Blancard I. u. II. (Mars. 1884/85. Wohl verbot auch hier ein Statut von 1294 den Juden die Ausübung öffentlicher Ämter s. C. Arnaud, Essai sur la condition des Juifs en Provence au moyen-âge (Forcalgnier 1879), vgl. a. F. Kiener, Verfassungsgesch. der Provence . . . (Leipzig 1900) S. 190 speziell wegen der Bäcker, doch blieb wohl im ganzen ihre Lage günstig. Zur Verhaftung in Roussillon u. Cerdagne s. P. Vidal, les Juifs des anciens comités de Roussillon et de Cerdagne in R. É. J. 15. Eine Ordonnanz von 1295 verbietet den Juden das Spielen, s. ibid. 48 f. Wegen der Verhaftung in der Franche-Comté s. L. Morey in R. É. J. 17, 11 ff.; s. a. R. É. J. 39, 5 f., auch die Güter des Héliot de Vésoul wurden damals beschlagnahmt, ebenso R. É. J. 48, 225. Für die Dauphiné ist bezeugt, daß unter dem Schutz Humberts I. sich die Juden schnell vermehrten. Eben 1321 hat der Regent einen Juden namens Vivaud mit der Einziehung der „péages“ und anderer Einkünfte betraut, s. Bulletin de l'acad. delphin. 3. Serie B. 17, 140. Unter Humbert II. genossen sie großer Handelsfreiheit, u. wenn auch der Dauphin 1338 ihre Privilegien widerrief, so betraute er doch gleichzeitig einzelne mit geheimen Missionen u. fuhr auch fort, sie als Steuerpächter zuzulassen, s. ibid. 146 u. 198; wegen Savoyen s. L. Cibrario, Delle finanze della monarchia di Savoia nei sec. 13 e 14. discorsi IV.; wegen der Anschuldigung der Brunnenvergiftung s. Memoire de l'acad. royale de Savoie, série 2 B. 2 (Chambéry 1854) S. 100.

Teil 3. XX. S. 116—121. Über die Bezeichnung Kammerknechte vgl. Caro I, 412 f. u. 512 f. Über die Beziehungen König Wilhelms von Holland zu den Juden s. ein Privileg für die Stadt Goslar in UB. der Stadt Goslar u. der in u. bei G. gelegenen geistl. Stiftungen bearb. von G. Bode (Halle 1893) B. II (1896), 115, nro. 12, worin der König „speciales camere nostre servos“ freundlich zu schützen verspricht; s. a. Zeitschrift des Halleschen Vereins für Gesch. u. Altertk., hg. v. E. Jakobs, Jaurg. 5, 1872, S. 457 f., Mitteilg. aus dem Archiv der Stadt Goslar v. G. Bode (Reg. 585); ein solches für Worms im UB. Worms, (hg. v. Boos, Berl. 1886, I, 171 (Reg. 613); für den Speyrer Bürger Evelin vor dem Münster im UB. Speyer (hg. v. A. Hilgard, Straßburg 1885, S. 64, nro. 87 (Reg. 616); endlich eine Bestätigung des vom rheinischen Städtebund abgeschlossenen Landfriedens Reg. 620, vgl. Caro I, 423. Die Privilegienbestätigung König Richards und seine Schenkung beim Einzug in Worms s. M. G. SS. XVII, 60 (Reg. 637) und Wormser Chronik von Friedr. Zorn, hg. v. W. Arnold in Bibliothek des liter. Vereins (Stuttg. 1857) B. 43 S. 110; für die Privilegien in Hagenau s. Schöpflin, Alsatia . . . diplomatica I (Mannh. 1772)

S. 441 nro. 611 (Reg. 682); wegen der Anvertrauung der Wormser Juden an den Bischof von Speyer s. M. G. SS. XVII. 66 (Reg. 687); daß der Bischof von Speyer auch von den dortigen Juden die herkömmlichen Leistungen bezog, ergibt sich aus der Urkunde im UB. Speyer, (hg. v. Hilgard, S. 80, nro 110 (Reg. 710); wegen des Vergleichs der Juden von Worms mit dem König Richard s. Zorn, Chronik der Stadt Worms S. 124 (Reg. 735); im Jahr zuvor haben sie der Stadt Worms 300 Pfund Heller gegeben (Reg. 733); für die Besteuerung in Augsburg durch den Bischof s. Reg. 715 u. 751, vgl. Chr. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg . . . (Augsburg 1872) S. 33ö. Die Vereinbarungen Konradins mit dem Bischof und den Juden in Augsburg s. in Monum. Boica 30, 357 f. (Reg. 715 u. 716); gleichfalls 1266 bestätigt Konradin einem Esslinger Bürger die Schenkung des Hauses eines Juden daselbst, s. Württemberg. UB. B. 6 (Stuttg. 1846), S. 278 nro. 1886, wobei zu beachten ist, wie hier deutlich die Inanspruchnahme des Juden als Reichsgut zutage tritt. Vgl. dazu auch die Urkunde in den Mitteilungen aus dem vatik. Archiv B. II aus Wiener Briefsammlungen zur Geschichte des deutschen Rechts . . . hg. v. O. Redlich, Wien 1894, S. 270 nro. 281, worin der Pfalzgraf Ludwig vor König Rudolf sein Recht auf Suezehint „judeum imperii" erweisen will. Für die Besteuerung durch den Bischof von Würzburg s. Monum. Boica 37, 396 nro. 388 u. ibid. S. 429 nro. 370 (Reg. 675 u. 709); wegen der Gebrüder Hohenlohe vgl. Ludewig. Reliquae manuscript. omnis aevi diplom. ae. monum. B. II (1720) S. 232, dipl. 31 und Württemberg. UB. 6, 207 ff., nro. 1813 u. 1814 (Reg. 707). In der Übereinkunft zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt über die Juden (Reg. 586 u. 588) macht der Erzbischof dieselben für sich als Lehen vom Reich geltend, s. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins II (Düsseldorf 1846), 244 ff. nro. 452 (Reg. 636), ebenso in einer Erneuerung des Vertrags zwischen dem Erzbischof und den Juden der Stadt, s. Weyden, Gesch. der Juden in Köln (Köln 1867) S. 355 nro. 7 und nro. 8 (Reg. 644). — Auch in der Diözese Köln kam es zu Streit und Auseinandersetzung wegen des Judenregals. Hier beansprucht es der Erzbischof wegen des Herzogtums Köln s. Lacomblet, II, 222, nro. 410 (Reg. 614). Erzbischof Engelbert hat im Privileg von 1266 ihre Lage gebessert, s. E. Weyden S. 356 (Reg. 718). Ein Schutzgeld empfing ferner der Erzbischof von Köln von den Juden in Dortmund, s. a. Fahne, Dortmund B. 2, S. 30 nro. 13 (Reg. 575), und in Siegen (Reg. 591); hier wurden die Grafen Walram und Otto von Nassau auf die Einkünfte daraus u. a. angewiesen. — Das Steuerverzeichnis der Juden der Wetterau s. UB. Frankfurt, hg. v. J. F. Böhmer, neu bearb. von F. Lau B. 1 (Frankf. 1901), S. 63 nro. 125; wegen der Abgabe derer zu Friedberg s. Senckenberg, Selecta, B. I (Frankf. 1734) S. 691 u. J. F. Böhmer, Regesta imperii VI, die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf I., hg. v. O. Redlich, erste Abteil. (Innsbruck 1898) nro. 460, die Rente auf Wetzlar s. ibid. nro. 812, auf Frankfurt nro. 2017, vgl. M. G. Const. imp. III, S. 365, nro. 383; wegen ihrer Teilung in Würzburg mit dem Bischof s. Acta acad. Theod-Palatinae hist. B. I (Mannh. 1766 Gal. H. 39) 354 nro. 3. Für Goslar vgl. die Zusage des Herzogs von Sachsen UB. Goslar II, 230 nro. 198, die Bestätigung Rudolfs s. Regesten Rudolf I. nro. 271; wegen des Beitrags zum Bau der Königspfalz s. ibid. 1773 u. 1933 u. UB. Goslar II, 325 nro. 305,

die wiederholte Aufforderung zur Reichssteuer s. ibid. 343 nro. 329 und Reg. Rudolf I. nro. 1933. Für Thüringen und die Mark Meißen s. ibid. nro. 2106, vgl. a. Mon. G. Const. imp. B. 3, 389 nro. 407, auch S. 382 nro. 398 u. Guden, Codex dipl. . . . Mogunt. 2, 254 nro. 202. Wegen der Besteuerung der Gemeinde zu Erfurt s. UB. Erfurt, I. T. von C. Beyer (Halle 1889) in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen B. 23, S. 222 nro. 348, S. 239 nro. 367; über den Erwerb des Judenregals durch die Stadt s. ibid. S. 282 nro. 416, vgl. ibid. S. 297 nro. 436. Die Urkunde des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen aus dem Jahr 1265 s. Regesten der Juden nro. 711. Die Erneuerung des Privilegs für Österreich s. in Regesten Rudolfs I., nro. 711, s. a. 811 mit einigen Zusätzen für die Stadt Laa; das Versprechen, die Goldbulle zu erneuern s. ibid. nro. 974, wegen dieser selbst vgl. Caro I, 414 f.; wegen Olmütz und Brünn s. Reg. Rudolfs I. nro. 1008 u. 1014, vgl. Codex dipl. et epist. Moraviae ed. A. Boczek IV (Olmütz 1846) 217 nro. 157 u. ibid. V, 266 nro. 55. Gleichfalls in Mähren erhielt 1294 ein Getreuer König Wenzels von Böhmen das Recht, in Neuhaus acht Juden zu halten, s. Cod. dipl. Moraviae B. 5, S. 9 nro. 11. Wegen Basel und Straßburg s. Reg. Rudolf nro. 1041, wegen Freiburg i. B. ibid. nro. 546, wegen Rödelheim nro. 2373, vgl. a. Urkb. d. Stadt Frankfurt v. F. Böhmer, neu bearb. von F. Lau B. I (Frankf. 1901) S. 282 nro. 583. Adolf von Nassau zum Burgmann gewonnen s. ibid. S. 247 nro. 513 u. Reg. Rudolfs, nro. 2017; wegen Friedberg ibid. nro. 460, vgl. a. 456, s. a. Senckenberg, Selecta I, 690. Wegen Hertwin von Albich s. Reg. nro. 747, vgl. Böhmer, Acta imperii (Innsbr. 1870) S. 330 nro. 417; wegen Wetzlar s. Reg. Rudolfs, nro. 812, wegen Landau ibid. nro. 2492; s. a. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 3 (Karlsr. 1852), S. 308 ff., die Urk. Kaiser Rudolfs ist abgedruckt bei Remling, UB. der Bischöfe von Speyer I, 394 nro. 427, ebenso in M. G. Const. imp. III, 454 nro. 467.

S. 121—128. Dafür, daß die Gemeinde zu Dortmund in den Pfandbesitz des Grafen von der Mark überging, spricht nicht die Urkunde im Dortmunder UB., bearb. von K. Rübel I, T. I (Dortm. 1881) S. 88 nro. 155. Im Jahr 1279 jedenfalls hat König Rudolf seinen dortigen Kammerknechten noch die Reichssteuer auferlegt, vgl. a. Reg. Rudolf 1107. Die Nachfolger Rudolfs haben wiederholt die Juden von Dortmund dem Grafen anvertraut, s. Lacomblet B. 3, S. 2 nro. 3, S. 67 nro. 92, S. 116 nro. 157 und Dortmunder UB. 1, F. 2, S. 327 f. nro. 471, vgl. a. Hanserecesse B. I (Leipzig 1870) S. 40 wegen König Albrechts Haltung gegenüber dem Grafen. Wegen der Besteuerung für Friedberg s. o. Die Urkunde Karls VI. s. in Senckenberg, Selecta I, 675 f. nro. 10; vgl. a. die frühere Bestätigung ibid. 676 ff. Wegen Nordhausen s. Reg. Rudolfs, 2384, (vgl. E. G. Förstemann, Urk. Gesch. der Stadt Nordhausen Abt. 2, Nachtrag S. 38 nro. 56); wegen Boppard ibid. nro. 1610 u. 1611, (s. a. Acta acad. . . . Palatinae I, 334. Ein Schreiben Papst Nikolaus' IV. an König Rudolf wegen Meïr von Rotenburg s. ibid. nro. 2185, vgl. Mitteil. des vatik. Archivs I von F. Kaltenbrunner (Wien 1889), 341 nro. 321, s. a. S. Back, R. Meïr ben Baruch aus Rotenburg I (Frankf. 1895), wegen der großen Abgabe ibid. S. 54 f., der Verhaftung S. 62, der Haft in Ensisheim ibid. 76 ff.; wegen der Auswanderung s. UB. Speyer, hrsg. v. A. Hilgard (Straßb. 1885) B. I, T. 1, 118 nro. 158, Reg. Rud. 2053 u. 2054, ebenso UB. Worms, hrsg. v. H. Boos I (Berl. 1886), 276

nro. 423 u. 424 (Wiener, nro. 74). Die eine Angabe wegen des Lösegeldes findet sich M. G. SS. 17, 214 f. (Annales Colmariensis majores), die andere ibid. 255 (Chronicon Colmariense); wegen der 23 000 u. 30 000 s. Back, S. 61 u. 76. Die Verkaufsurkunde des Klosters Murbach s. abgedr. in ‚Der Geschichtsfreund', Mitteilungen des hist Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug I (Einsiedeln 1844) 208 ff. Wegen Mülhausen i. E. s. Cartulaire de Mulhouse von H. Mossmann I (Straßb. 1883), 88 nro. 118, vgl. Regesten Rudolfs nro. 2338, zugunsten des Burggrafen von Nürnberg s. ibid. nro. 1309, den Bittbrief desselben s. abgedruckt in Mitteil. a. d. vatik. Archiv B. 2 (Wien 1894), S. 191 nro. 178, wegen des Grafen Eberhard von Württemberg s. Regesten Rudolfs nro. 2051 u. 2126, vgl. Sattler, Gesch. Würtembergs B. 2 (Ulm 1767) S. 10 ff. u. Monumenta Zollerana I (Berlin 1852) 96 f. nro. 226, zugunsten von Regensburg s. Regesten Rudolfs nro. 238; wegen des alten Wormser Privilegs vgl. Caro B. I S. 413 f. Die Bestätigung des Papstprivilegs 1275 s. M. G. Const. imp. B. 3, S. 72 f. nro. 84, vgl. Böhmer-Redlich 6, 399, das Privileg Gregors X. vgl. Potthast nro. 20915, das Schreiben Papst Innocenz' IV., s. ibid. nro. 12596. — Adolf von Nassau und der Schultheiß von Frankfurt s. M. G. SS. 17, 257 (Chronicon Colmariense; hierzu vgl. das Privileg König Rudolfs an den Schultheißen wegen der Aufnahme von Juden in Frankfurt UB. Frankf. I, 213 f. nro. 442; wegen des Zehnten an den Erzbischof von Mainz s. 375 f. nro. 750 (B. 327, B. reg. nro. 213), worin König Albrecht ihn ausdrücklich als seines Vorgängers Schenkung bezeichnet. Die weitere Schenkung von 5000 Mark an den Erzbischof von Mainz s. ibid. I, 355 nro. 712 (B. 312). Zu den Ansprüchen des Erzbischofs vgl. a. Würdtwein, Dipl. Mag. (Mainz 1788) S. 18 nro. 8, worin ausdrücklich gesagt ist, daß der Erzbischof die Juden der Stadt vom Reich zu Lehen trug. Andere Anweisungen Adolfs auf die Frankfurter Judensteuer s. Frankfurter UB. I, 308 nro. 619 (Johannes Spicil. 324, Sauer I, 671, Böhmer Reg. Ad. nro. 58), an Gottfried von Eppenstein ibid. S. 316, nro. 653 (Sauer I, 681, Reg. Ad., nro. 116), an denselben auf Renten S. 315 nro. 622 (B. 277, Reg. Ad. nro. 78), an Gottfried von Merenberg, Burgmann zu Kalsmunt, s. a. M. G. Const. imp. III, 479 nro. 495, vgl. die Rente desselben an den Schultheißen von Frankfurt in UB., Frankf. S. 338 nro. 684 (B. 296). Weitere Zugeständnisse König Adolfs wegen Burglehen, so an den Burgmann Gerhard zu Sinzig s. M. G. Const. imp. S. 543 nro. 569, an den Herrn von Limburg s. ibid. S. 543 nro. 570; vgl. a. Sitzungsbericht der Wiener Akad. B. 14, S. 188 nro. 29 die Bestätigung einer Anweisung König Rudolfs; diese selbst s. ibid. S. 173 nro 16; wegen Speyer s. UB. Speyer, hg. v. A. Hilgard, 158 f. nro. 201. Das Versprechen Adolfs an den Erzbischof von Mainz s. M. G. Const. imp. III, 472 nro. 485, vgl. Guden, Codex dipl. . . . Mogunt. S. 866 nro. 410. Wegen des eigenartigen Abkommens zwischen König Adolf und dem Erzbischof von Mainz s. ibid. S. 277 f. nro. 226; wegen der Zahlung der Stadt an den Erzbischof s. ibid. S. 43 nro. 24, den Steuerverzicht des letzteren s. ibid. S. 59 nro. 31. Eine 1298 vorgenommene Rheinzollverpfändung König Adolfs an einen Oppenheimer Juden s. in Rheingauische Altertümer v. F. J. Bodmann, Abt. II, S. 585; vgl. Nassau, UB. I, S. 716 nro. 1210.

XXI. S. 128—132. Das Privileg König Albrechts für den Erzbischof

von Köln s. M. G. Const. imp., IV, 20 f. nro. 24, vgl. Lacomblet, UB. Niederrhein, 3, S. 17 f. nro. 24 (Wiener Regesten I, nro. 107, 111, 113) und Dortmunder UB. I, S. 176 nro. 997 und 181 ff. nro. 268, 269; wegen der Anerkennung der Ansprüche des Erzbischofs von Mainz durch König Albrecht s. Guden, Cod. Dipl. S. 905, vgl. a. ibid. S. 915 nro. 433. Wegen der Ansprüche des Eberhard von der Mark s. Lacomblet, Niederrhein. UB. 3, 142 nro. 3; den Ersatz für den Zehnten des Erzbischofs von Mainz s. Frankf. UB. 1, 375 nro. 750 (Bö. I, 327, B. Reg. nro. 213), vgl. a. Guden I, 919 nro. 438; den Friedensvertrag König Albrechts mit demselben s. U B. Frankfurt S. 402 nro. 800, vgl. M. G. Const. IV. 2, 3 f. nro. 141; (Böhmer, Reg. Albr. nro. 317). Wegen des gleichzeitigen Friedens mit dem Erzbischof von Köln s. M. G. Const. imp. IV, 224 ff. nro. 156. Wegen Nürnberg s. ibid. III, 627 ff. nro. 644; wegen der Steuer der kleinen Städte im Speyergau s. ibid. IV, 245 ff. nro. 248, vgl. H. Schreibmüller, Die Landvögte im Speyergau (Kaisersl. 1905) S. 63 ff.; für Kaiserslautern u. Anweiler s. ibid. Zu den Verleihungen des Rechts, Juden zu halten s. a. Wiener Regesten I, nro. 120, 124, 126. Wegen des Zinsennachlasses für die Abtei Eberbach s. U B. der Abtei Eberbach, hg. v. A. Rossel B. 2 (Wiesbaden 1865) S. 433 nro. 591, s. a. F. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer I, 188, vgl. a. die Urk. S. 189 f. wegen Eberbach. Wegen Heinrichs VII. Entrichtung des Zehnten an den Erzbischof Peter von Mainz s. Guden, Cod. dipl. III, S. 55 nro. 43; s. a. nro. 42. Die Überweisung an Erzbischof Balduin von Trier s. bei W. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. III, 130 f. nro. 39, die Schenkung an denselben nach der Krönung s. ibid. S. 148 nro. 53. Auch dem Erzbischof von Köln hat Heinrich Versprechungen machen müssen, s. M. G. Const. imp. IV, 218 ff. nro. 257. Wegen des Austauschs mit dem Bischof von Straßburg s. Schöpflin, Alsatia dipl. II (Mannheim 1775), 87 nro. 842, der Schenkung an den Abt von Fulda s. F. Schannat, Corp. Trad. Fuld. (L. 1724) S. 278 nro. 664. Wegen der bereits von König Albrecht vollzogenen Schenkung vgl. J. F. Schannat, Hist. Fuld. (Frankfurt 1729) Cod. probat. hist. Fuld. S. 220 nro. 111; wegen der Zugeständnisse an weltliche Herren s. Wiener Regesten z. Gesch. d. J. in Deutschland im Mittelalter (Hannov. 1862) nro. 132, 135, 145, vgl. Herrgott Geneal. Habsburg. 2, 591. Lünig 22, 617, Wenck, Urkb. 1, 80, s. a. Nassau. Urk.B., hg. v. K. Menzel u. W. Sauer, B. I, T. 3 (Wiesbaden 1887) S. 75 nro. 1460. Über die Untersuchung im Speiergau s. M. G. Const. imp. B. IV, S. 245 ff. nro. 248, vgl. ‚die Überweisungen an den neuen Landvogt' ibid. S. 337 nro. 388, vgl. Wiener nro. 139, für Nürnberg s. ibid. nro. 137 u. 146, vgl. auch Regesta sive rer. Boic. autogr. ed. C. H. de Lang, fortges. v. Freyberg B. V (München 1836) S. 258, wegen Eichstätt s. M. G. Const. imp. IV, 648 ff. nro. 680 u. 681, wegen Eßlingen s. ibid. S. 643 ff. nro. 671 und Wiener Reg. nro. 142 u. 144, vgl. a. UB. Eßlingen I bearb. von A. Diehl u. K. Pfaff in Württemb. Geschichtsqu. B. IV (Stuttg. 1899) S. 181 f. nro. 410 u. S. 186 nro. 415. Über die außerordentliche Steuer der Gemeinde Speier s. UB. Speyer, hg. von A. Hilgard, S. 210 f. nro. 276. Wegen der Anweisungen Friedrich des Schönen auf die Judensteuer s. Wiener, Reg. nro. 159, 163, 165, seines Versprechens an die Bürger von Hagenau s. Schöpflin. Alsatia dipl. B. 2 (Mannh. 1775) S. 111 nro. 886; vgl. hierzu das Versprechen. das der Gegen-König Ludwig der Bayer dem Bischof Emicho v. Speyer aus der

Steuer von Hagenau gemacht hat, s. Remling, Urkb. z. Gesch. der Bischöfe v. Speyer I, 473 nro. 503.

XXII. S. 132—136. Wegen des Schuldenerlasses Ludwig des Bayern an die Stadt Eßlingen s. Wiener, Reg. 27 nro. 18, vgl. UB. Eßlingen, bearb. v. A. Diehl u. K. H. J. Pfaff (in Württemb. Gesch.-Qu. hg. v. d. Württemb. Kommiss. f. Landesgesch. IV, Stuttg. 1899) S. 210 nro. 452; in ibid. 211 nro. 457 handelt es sich ebenfalls um einen Schuldenerlaß, den Ludwig einigen Bürgern von Eßlingen gewährte, bei Heilbronn — s. Lünig 13, 884 — hingegen nicht, hier konzediert Ludwig seine Kammerknechte mit allem Nutzen an ihnen u. s. w. den Bürgern auf sechs Jahre, damit sie ihre große Schuldenlast bequemer bezahlen können. Wegen der Elsässer Herren s. A. F. Öfele, Rer. Boic. Script. I, 755 a (Wiener, Reg. nro. 52); die Verfügung zugunsten des Klosters Fulda s. Henneberg. UB. hg. v. K. Schöppach. B. 2, S. 3 ff. nro. 7 (Meiningen 1847, Wiener, Reg. 91). Als Herzog von Bayern hat Ludwig, wenn er zum Kaiser gewählt werde, dem Grafen Berthold von Henneberg versprochen, daß er ihm die Würzburger Judensteuer bestätigen werde, s. ibid. I, 57 nro. 106; einen Schuldenerlaß zugunsten des Burggrafen Johann von Nürnberg s. Monum. Zollerana 3, 105 nro. 109, Wiener, Reg. nro. 142. Weitere Schuldenerlasse Ludwigs des Bayern vgl. Wiener 93, 135 und zugunsten des Grafen Eberhard von Württemberg ibid. nro. 146, 147. Auch dem Ulrich von Hanau — s. Nass. U B. 2, 440 nro. 471 — wird die Schuld auf 1000 Pf. Heller erlassen. In Monum. Zollerana 3, 120 nro. 122 ist es nach dem Wortlaut der Urkunde ein Verzicht von seiten der Juden auf alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Burggrafen von Nürnberg. — Verleihungen des Rechts, Juden zu halten, seien etwa noch erwähnt Wiener, Reg. Ludwigs des Bayern nro. 31, 53, 67, 80, 87, 90, 92, 104, 105, 134, vgl. a. UB. Frankfurt 2, 269 nro. 363 u. UB. der Bischöfe von Speyer I, 527 nro. 549; auch Riedel I, 9, 20 nro. 28, für 1325 = Wiener 36. — Zahlreiche größere Verpfändungen hat Ludwig der Bayer namentlich im Elsaß vorgenommen, vgl. Wiener, Reg. Ludw. nro. 55, 72, 73, 83, 88, 96; wegen der Repressalien der Juden von Kolmar und Schlettstadt s. ibid. nro. 146 u. 147, vgl. Chr. F. Sattler, Gesch. des Herzogtums Würtemb. unter der Regierung der Grafen B. 2 (Ulm 1767) S. 147 f. nro. 126 u. 127. — Wegen des Markgrafen Friedrich des Ernsten von Meißen (vgl. Wiener Reg. nro. 59 u. 62), s. UB. d. ehem. freien Reichsst. Mühlhausen i. Thüringen, bearb. v. R. Herquet (Halle 1874, in Gesch.-Qu. der Provinz Sachsen B. 3) I, 399 f. nro. 834, vgl. a. UB. d. Stadt Erfurt B. 2 v. C. Beyer (Halle 1897. in Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen B. 24) S. 69 nro. 86. Auch für Böhmen finden sich verschiedentlich Zeugnisse für Gewährung des Rechts, Juden zu halten, so von seiten des Königs Wenzel s. Cod. diplom. Moraviae ed. A. Boczek, B. 5, 9 und von König Johann im Jahr 1334 an Peter von Rosenberg s. Fontes rer. Austr. 2, 37, UB. des Stifts Goldenkron bearb. von Math. Pangerl (Wien 1872) S. 605 nro. 3. Wegen der Bestätigungen für die Herzoge von Österreich s. Öfele, Script. rer. boic. I, 759 a (Wiener Reg. nro. 70, 72.) Neu hingegen war wohl die Verpfändung der Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden an dieselben Herzöge im selben Jahr s, Wiener, Reg. nro. 71. Die erhaltenen Fragmente der Kanzleiregister Ludwigs des Bayern s. bei Öfele,

Rer. boic. Script. I, 740 ff.; wegen der Anweisung an den Burggrafen von Nürnberg s. ibid. 742 a (Wiener, nro. 28, 29), die Erneuerung auf vier Jahre (Wiener 43) s. ibid. 749 a, vgl. auch Monumenta Zollerana 2, 367 nro. 559 und 384 nro. 588, an die Herren von Hohenlohe ibid. und 742 b (Wiener nro. 30). an den Ritter Hugo ibid. (Wiener nro. 32), an Heinrich von Vinsting ibid. 751 b, 752 a (Wiener nro. 48). Eine solche zeitweise Entfremdung von Reichssteuer liegt auch bei Heilbronn vor, Wiener nro. 22. Wie Ludwig hinter den Mauern des Judenfriedhofs zu Speier Schutz fand, erzählt Johannes Victoriensis hg. von F. Schneider (Hannover u. Leipzig 1910) S. 73 u. 111 u. Matth. von Neuenburg, Chron. (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, hg. von A. Huber Stuttg. 1868) S. 188 (Wiener nro. 10). Über die Speirer Steuer von 1241 in der Aufzeichnung Mon. Germ. Const. III, 2, wegen der Rente, die König Wilhelm auf die Steuer gab, s. UB. Speyer, hg. v. A. Hilgard S. 64 f. nro. 87, vgl. dagegen die Urkunde Rudolfs vom 6. Dez. 1286 ibid. S. 118 nro. 158, die Erneuerung der Rente durch Adolf s. ibid. 150 nro. 192, vergrößert durch Heinrich (VII.) ibid. 197 nro. 256, desselben Erbzins an Heinrich von Köln s. ibid. 378 nro. 430 (60 M Silber = 150 Pf. Heller, wovon die Urkunde Ludwig d. B. spricht), s. a. wegen Heinrichs v. Köln ibid. 340 nro. 404. Wegen des Zugeständnisses Adolfs an die Stadt kurz vor seinem Ende s. o., vgl. a. UB. Speyer I, 153 nro. 198. Die Rente König Ludwigs an die Stadt Speyer s. ibid. S. 230 nro. 289 u. S. 239 nro. 301, desselben Vergabung an den Bischof von Speyer s. ibid. S. 231 nro. 290 u. 240 nro. 302, s. a. für seinen Nachfolger S. 397 nro. 449 u. S. 404 nro. 458; wegen des nicht ausgerichteten Zehnten an den Erzbischof von Mainz s. ibid. S. 251 nro. 315, die Vereinbarung von 1324 deswegen s. ibid. S. 284 nro. 354; wegen der Erhöhung der Rente des Ebelin s. ibid. S. 319 nro. 390 u. S. 394 nro. 447, die Verpfändung an den Pfalzgrafen Ruprecht (Wiener 128) s. ibid. S. 387 f. nro. 435, vgl. auch Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, hg. von der bad. hist. Comm. I (Innsbr. 1894) nro. 2420. Bemerkenswert ist ibid. die Urk. nro. 1735, worin Rudolf u. Ludwig den Bürgern von München für die Lösung der von ihnen den Augsburger Juden geschuldeten Summe Steuerfreiheit gewährten; eine erneute Verpfändung an den Pfalzgrafen 10 Jahre später s. ibid. S. 441 nro. 496 u. 497. Über die Wormser Steuer von 1241 s. A. Schulte. Aus dem neugefund. Verzeichnis d. Steuern des Reichsguts v. J. 1241 (in Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. B. 13 (Karlsr. 1898) S. 425 ff.; wegen der außerordentl. Steuer für Worms s. Worms. UB. hg. von H. Boos (Berl. 1890) 2, 201 nro. 300 (Wiener, Reg. Ludw. nro. 122), die vollständige Verpfändung an den Pfalzgrafen Ruprecht s. ibid. S. 250 nro. 357, vgl. UB. Speyer S. 441 nro. 496 u. 497, vgl. a. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein hg. von d. Bad. hist. Comm. (Innsbr. 1894) B. I nro. 2569 (Wiener, Reg. L. 151 u. 152); wegen der Regensburger Steuer zugunsten der Herzöge von Bayern s. C. F. Gemeiner, Reichsstadt Regensburg. Chron. (Regensburg 1800) I, 523 ff., vgl. ibid. 541 u. 565, vgl. a. Reg. Boica 6, 73 u. 7, 46 (Wiener nro. 37, 58, 61). Zwölf Jahre später hat Ludwig seinem Hofmeister einen Teil der Regensburger Judensteuer auf sein Lebtag verschrieben (Wiener 138); wegen Augsburg s. UB. Augsburg hg. von Chr. Meyer B. I (Augsburg 1874) S. 261 f., nro. 295, 296, vgl. Öfele, Script. rer. Boic. 756 b (Wiener 63, 64); im Jahr zu-

vor wurde dieselbe Steuer den Grafen von Oettingen verliehen, s. Wiener 56- für Ulm und Nördlingen s. ibid. 749 b (Wiener 44). In seinen letzten Regierungsjahren hat König Ludwig seinem Sohn Stephan die Ulmer Judensteuer zu Pfand gegeben, s. Wiener 145. Wegen der außerordentlichen Wormser Steuer s. o. Zur Mission des Kanzlers Hermann von Lichtenberg vgl. UB. Speier S. 311 f. nro. 385 (Wiener nro. 56 a). Das Beglaubigungsschreiben Ludwigs wendet sich an die Allgemeinheit seiner Kammerknechte, s. die Vollmacht an den Kanzler Hermann von Lichtenberg, abgedr bei K. A. Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz . . . (Mainz 1855) S. 71, vgl. a. Rappoltstein, UB. hg. v. K. Albrecht (Colmar 1891) I, 309 nro. 419, 317 nro. 416 u. 417. Dem Bischof Hermann v. Würzburg hat Ludwig zwei Drittel der Judensteuer in Franken verpfändet, s. Wiener nro. 103.

XXIII. S. 136—142. Wegen des „güldenen Opferpfennig" s. Wiener, Reg. nro. 136, 137. Das Rechnungsbuch Herzog Ludwig des Strengen s. Oberbayerisches Archiv für vaterl. Gesch. hg. von dem hist. Verein v. u. f. Oberbayern B. 26 (München 1865—66) v. E. v. Öfele S. 272 ff. Man findet die Steuer der Juden an vier Terminen verzeichnet: zum 25. Mai 1292 150 ll. s. ibid. S. 305, 53, zum 27. August 100 ll. und zum 16. Oktober 1292 150 ll. ibid. S. 299 f., 38, 41) zum 11. Nov. 1293 900 ll. ibid. S. 313, 69, von den beiden Gefangenen u. an weiteren Zahlungen zusammen 1140 ll. Wegen der Steuer für die österreichischen Herzöge s. Wiener, Regesten, T. III, unter der Herrschaft des Hauses Habsburg; 1342 hat König Johann von Böhmen die Juden von Breslau in seinen Schutz u. Muscho von Strelin mit Sohn u. Schwiegersohn in seinen ganz besonderen Schutz genommen, s. Zeitschrift des Vereins für die Gesch. u. Altertk. Schlesiens B. 6 (Bresl. 1863 S. 875 f.; die Steuer aus der Steiermark s. Wiener, F. III, 220 nro. 20, weitere Verfügungen über die von den Herzögen bezogenen Steuern vgl. ibid. nro. 25, 26, 27, 30. Für die Mark Brandenburg s. die „pensio", die dem Markgrafen Ludwig gleich seinen Vorgängern zu entrichten ist, in Novus Codex Dipl. Brandenburg, bearb. v. A. F. Riedel B. 6, 99 nro. 134; die Steuer an die Markgrafen aus dem askan. Hause zu Stendal s. ibid. S. I, B. 15 (Berlin 1858) S. 44 nro. 57; wegen der Pauschalsumme an die Herzogin Agnes von Braunschweig s. ibid. S. 88 nro. 113; wegen der Stadt Nauen s. ibid. B. 7 (Berlin 1847) S. 289 ff. u. 308 nro. 5; das nämliche s. für Rathenow ibid. 424 nro. 129; für die Altstadt Brandenburg s. ibid. B. 9 (Berlin 1849) S. 20 f. nro. 28. Der Stadt Reppen überweist Markgraf Ludwig u. a. die Judensteuer daselbst s. Märk. Forschungen hg. v. Verein für Gesch. der Mark Brandenburg B. 10 (Berlin 1867) S. 106, ebenso Herzog Rudolf von Sachsen der Stadt Spandau den Judenzins auf zwei Jahre s. Riedel, S. I, B. 11, S. 28 nro. 39. 1335 legt Markgraf Ludwig der Neustadt Brandenburg das Recht bei, fünf Juden zu halten, s. Riedel I, 9, 33 nro. 48; wegen desselben Rechts für Mittenwalde s. ibid. 11, 231, hier sollen aber die Juden „in unsere Kammer gehören"; eine ähnliche Erlaubnis für Stendal s. ibid. B. 15, 152 nro. 201; wegen einer Verpfändung für die Stadt Müncheberg s. ibid. 20, 142 nro. 25, um eine Lehensverleihung der Juden zu Guben handelt es sich ibid. S. 2, B. 2, 237 nro. 870. Wegen Gardelegen s. ibid. B. 6 (Berlin 1846) S. 98 nro. 134, vgl. o.; wegen Salzwedel s. ibid. B. 14 (Berlin

1857) 87 nro. 122; wegen des langen Moskyn s. ibid. 15, 108 nro. 142, I. Über die Erfurter Steuer an den Erzbischof von Mainz s. UB. Erfurt in Gesch.quellen der Provinz Sachsen, hg. v. der hist. Comm. der Prov. Sachsen B. 23, T. I. v. C. Beyer (Halle 1889) S. 368 nro. 536, wegen der Gewinnung des Boppo von Henneberg s. ibid. 227 nro. 343. Die Anweisung auf die Pacht zu Bingen s. in Regesta Bingiensa, Reg. der Stadt Bingen . . . bearb. von A. J. Weidenbach (Bingen 1853) nro. 273, vgl. Wiener, Reg. 2, S. 124 nro. 159; auf den Zoll zu Ehrenfels s. Nassauisches UB. hg. von K. Menzel und W. Sauer B. I (Wiesbaden 1896) S. 223 nro. 2343 (vgl. K. A. Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz S. 84); auf den Zoll zu Geisenheim s. ibid. 210 nro. 2264, vgl. Wiener, Reg. 2, 122 nro. 144; auf den zu Bingen s. Schaab, 83 f. u. Wiener, Reg. 123 f. nro. 158. Wegen der Zollverpfändung an Abraham von Kreuznach vgl. a. Nassau. UB. 1. T. 3, nro. 2264, 2348, durch Erzbischof Balduin an Jacob Daniels s. ibid. nro. 2078, 2085, 2093 und wohl auch 2161. Über den Jacob Daniels s. bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. (Leipzig 1886) S. 1450 ff. u. 1472 ff., ibid. B. 3 (Quellensamml. Leipzig 1885) S. 159 nro. 133, S. 68 nro 141, S. 183 nro. 155, ibid. S. 420 nro. 133 eine Urkunde des Jacob Daniels über Ankauf von Grundbesitz. Zu den erzbischöflichen Rechtsansprüchen gegenüber den Juden in Trier vgl. a. Archiv für die Gesch. des Niederrheins hg. von Th. J. Lacomblet, I. Abt. B. I (Düsseldorf 1832) S. 319 ff.; wegen Rose Welen zu Kaiserslautern vgl. ibid. S. 189, s. a. Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. u. Kunst hg. v. F. Hettner u. J. Hansen B. 12 (Trier 1893) S. 353; wegen Maldir von Saarburg s. Lamprecht 3, S. 183 f. nro. 151. Die Verpfändung von Boppard und Oberwesel s. o. Wegen der Ansprüche des Erzbischofs von Köln s. Reg. zur Gesch. der Juden bearb. v. Aronius (Berlin 1902) nro. 586. 588, vgl. a. E. Weyden, Gesch. der J. in Köln a. Rh. (Köln 1867) S. 353 f., s. a. für Dortmund Reg. nro. 575, der Schiedsspruch gibt ihm das Recht auf die Juden wegen des Herzogtums; das Privileg Heinrichs (VII.) für den Grafen v. Jülich s. bei Lacomblet, Niederrh. UB. 2, 76 nro. 140, zu 1254 s. ibid. 221 f. nro. 410 (Reg. nro. 441); über die Einkünfte in Siegen s. ibid. nro. 591; über die Inanspruchnahme der Juden der Stadt Köln gegenüber als Lehen vom Reich s. in nro. 636 u. 644; vgl. Lacomblet I, 244 f. nro. 452. Die Steuer für 1302 s. ibid. B. 5, 17 f. nro. 24, s. a. Weyden S. 359 nro. 12, für 1331 Lacombl. 209, 258 u. 259, vgl. Weyden 365 nro. 18 a u. 370 nro. 19, 20, wegen der Zusicherung, an den Erzbischof von seiten Heinrichs VII. s. ibid. 3, 50, wegen der Stadt Werden ibid. 121 nro. 162; vgl. in M. G. SS. XXIV, 455 über die Abgaben, die sich der Erzbischof von Trier zu verschaffen wußte. Wegen Helmstedt s. Neue Mitteilgn. hist. antiqu. Forschungen B. 3 (Halle 1837) S. 95 ff. Wegen der „pensio“ für Osnabrück s. die Urk. bei C. J. B. Stüve in B. 6 der Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabr. (Osnabr. 1860) S. 143 f. Wegen Jacklin von Rotweil s. Öfele, Rer. Boic. Script. I 746 a. wegen der Aufnahme in die Stadt Nabburg, s. ibid. in Braunschweig s. UB. der Stadt Braunschweig B. I Statuten . . . im Auftr. der Stadtbehörde hg. v. E. Häuselmann (Braunschw. 1873) S. 41 f. Wegen der Grafen von Freiburg s. UB. der Stadt Freiburg i. B. hg. von H. Schreiber B. I T. 2 (Freib. i. B. 1828) S. 337 f. nro. 171; wegen Erzbischof Burchard von Magdeburg s. UB. d. Klosters Berge bei Magdebg. hg. von

der hist. Comm. der Prov. Sachsen bearb. v. H. Holstein (Halle 1879) in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen . . . B. 9 S. 118 f. nro. 165, vgl. a. UB. Magdeburg B. I hg. von der hist;. Comm. d. Prov. Sachsen, bearb. v. G. Hertel (Halle 1892) S. 141 nro. 258. Über die Gefangennahme in Magdeburg 1261 s. M. G. SS. 14, 422 f.

XXIV, S. 142—148. Wegen der Äbtissin von Quedlinburg s. UB. der Stadt Quedlinburg, bearb. v. K. Janicke, I. T. (Halle 1873, in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen . . ., B. 2) S. 36 nro. 48; wegen deren Verzicht s. ibid. S. 42 nro. 60. Wegen der exeeutio des Bischofs Emicho s. UB. Speyer hg. v. Hilgard S. 266 f. nro. 334. Wegen des Königsschutzes für die Juden des Reichs zu Würzburg s. Monumenta Zollerana, UB. zur Gesch. ds Hauses Hohonzollern, hg. v. Rud. v. Stillfried u. Fr. Märcker 2 (Berlin 1856) S. 370 f. nro. 565. Zum Vorgehen des Papstes Johann XXII. gegen den Wucher in Deutschland vgl. in Frankfurter UB., bearb. v. F. Lau (Frankfurt 1905) das Zeugenverhör S. 119 nro. 150; UB. der ehem. freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thüringen bearb. v. K. Herquet (Halle 1874), in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen B. 3 S. 355 nro. 756; Regesten der Markgrafen von Baden u. Haehberg . . . hg. v. d. bad. hist. Comm. B. I . . . bearb. v. Fester (Innsbruck 1900) nro. 750; s. a. Schöpflin, Alsatia diplomatica B. 2 S. 123 u. 910 u. UB. Straßburg B. 2 (Straßburg 1886) bearb. v. W. Wiegand S. 346 nro. 393, ibid. S. 355, nro. 406; die Urk. Kaiser Ludwigs, in der er das Zinsnehmen, entgegen dem Papst Johann XXII. ausdrücklich erlaubt, s. ibid. B. 2 S. 474 f. nro. 520; i. J. 1320 wurde auch Bischof Emicho in den Kirchenbann getan, weil er als Landesherr dem Wucher seinen Schutz lieh, s. UB. Speyer S. 266 nro. 334; vgl. oben; s. ferner Urk. u. Regesten zur Gesch. der Rheinlande . . . bearb. v. H. Sauerland B. I (Bonn 1902, in Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde T. 23) S. 275 f. nro. 585; ibid. S. 292 nro. 617, S. 349 f., nro. 740, an den Erzb. v. Köln gerichtet, S. 457 f. nro. 1019 u. 1020, ibid. B. 2 (Bonn 1903) S. 135 nro. 1438, vgl. auch päpstl. Urk. u. Reg. . . . bearb. v. G. Sehmidt (in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen B. 21). (Halle 1886) I 244 nro. 405 wegen des Interdikts Johanns XXII. Schon Clemens V. hatte in einem Fall gegen den Wucher einzuschreiten für nötig gefunden, s. Thüring. Gesch.-Quellen B. 4 S. 151 nro. 149. Auch die Nachfolger Johanns des XXII. auf dem päpstlichen Stuhl, Benedict XII. und Clemens VI. setzten den Kampf gegen den Wucher in Deutschland fort. S. dazu etwa Wiener, Regesten nro. 119 für den Bischof von Würzburg, auch Guden, Cod. dipl. v. Mog. B. 3 (Frankfurt u. Leipzig 1751) S. 289 f. nro. 209, in welcher Urk. Erzb. Heinrich allen Bürgern von Mainz die Zinsen erläßt, u. UB. der Stadt Eßlingen B. I (bearb. v. A. Diehl u. K. H. S. Pfaff in Würtemb. Gesch.-Qu. hg. v. d. Würt. Comm. für Landesgesch. B. 4 (Stuttg. 1899), S. 357 ff. nro. 711. Das Gerichtsurteil zu Nürnberg s. in Monum. Zollerana B. III (Berl. 1857), S. 112 nro. 114. Wegen der Zinstaxe für Frankfurt a. M. im J. 1338 s. UB. der Stadt Frankf. hg. v. Böhmer, neu bearb. v. F. Lau B. II (Frankf. 1905), S. 486 f. nro. 645; für Straßburg s. UB. Straßb. B. 5 S. 94 f. nro. 88; für Nürnberg findet sich schon zu 1310 eine — von Heinrich VII. aufgestellte

— Zinstaxe, s. Wiener, Reg. I S. 22 nro. 137: Reg. II nro. 56; vgl. Reg. Beica 5, 772, ebenso im Jahr 1305 bei einer Aufnahme von Juden in Biel wird der Zins festgesetzt, s. Fontes rer. Bern. 4, 218 f. nro. 187 u. ibid. 453 nro. 425 ein solcher für Pfänder; auch für Zürich liegt eine solche Festsetzung vor, s. Richtebrief Zürich im Archiv für Schweiz. Gesch. B. 5 S. 263, Cap. 104. Über den Zinsfuß im österreichischen Privileg von 1244 s. Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. B. 10 (Wien 1853) S. 146 ff., dessen Bestätigung durch Rudolf von Habsburg s. F. Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar u. Albrecht I. T. 2. (Linz 1876, S. 189. Das Privileg der schlesischen Herzoge s. abgedr. in Silesiacarum rerum Script. ed. F. W. de Sommersberg 3 (Leipz. 1730) S. 105 nro. 165, vgl. a. Cod. dipl. Sil. B. 7, hg. v. C. Grünhagen (Bresl. 1884) T. 3 S. 268 nro. 2532, s. a. M. Brann, Gesch. der Juden in Schlesien (Breslau 1896) Anh. S. 1, wegen des Zinses für Spandau vgl. Riedel, Codex dipl. Brand. B. I, 11 (Berl. 1856) S. 25 f. nro. 35. Das Darlehen an den Junker Heino s. UB. Quedlinburg B. I. S. 117 nro. 148. Wegen des Schuldbriefs in Frutigen s. Fontes rerum Bernensium, B. 2 (Bern 1877) S. 573 f. nro. 5; 5; s. ibid. 584 nro. 550, der Propstei Interlaken s. ibid. S. 492 f. nro. 473, des Bergdorfs Wengen ibid. nensium, B. 2 (Bern 1877) S. 573 f. nro. 535; s. ibid. 584 nro. 550, der Propstei Interlaken s. ibid. S. 492 f. nro. 473, des Bergdorfs Wengen ibid. S. 703 nro. 641, vgl. Reg. 730, wegen des Johann von Aeschi s. ibid. B. 3 (Bern 1880) S. 543 f. nro. 553, des Freiherrn von Wädenswyl ibid. S. 774, wegen des Schuldbriefs von 1262 s. o., des Ritters von Erlach ibid. S. 779 nro. 17, wegen des Propstes von Neuchâtel, s. Monum. de l'histoire de Neuchâtel von G. A. Matile (Neuchâtel 1844) S. 261 nro. 286, vgl. a. Fontes rer. Bern. B. 3, 779.

Das Statut der Stadt Bern von 1283 s. ibid. S. 343 nro. 360, vgl. die Rechtsquellen des Kt. Bern, T. I Stadtrechte, B. I der Stadtrechte v. Bern . . . bearb. u. hrsg. v. F. E. Welti (in Sammlg. Schweiz. Rechtsqu. II. Abt. Bern 1902). S. 85 nro. 106. Den Schuldbrief des Konrad von Buchberg s. Fontes rer. Bern. III, 336 f. nro. 351. Zur Verpfändung des großen Kelches vom St. Galler Gotteshauses. J. C. Ulrich, Sammlg. jüd. Gesch. . . . (Basel 1768) S. 48, vgl. hierzu im Züricher Richtebrief im Archiv f. Schweiz. Gesch. B. 5 (1847), Cap. 106 das Verbot, Kirchenschätze zu verpfänden. Den Schuldbrief des Abts von St. Gallen s. abgedr. in UB. der Abtei St. Gallen T. 3, bearb. v. H. Wartmann, S. 248 nro. 1052.

XXV. S. 148—155. Wegen der Schuld des Gegenabts Konrad von Gundelfingen vgl. ibid. S. 736 f., Anh. nro. 58, wegen des Schenks v. Landegg s. ibid. S. 739, des Ulrich Giel ibid. S. 741, des Otto von Anweiler s. ibid. S. 742, des Rudolf von Güttingen ibid. . . . — Das aufschlußreiche Aktenstück der Forderung des Grafen von Bregenz an das Bistum Chur s. abgedr. in Codex diplomaticus, Sammlg. der Urkdn. zur Gesch. Chur-Rhätiens, hg. von Th. Mohr B. 2 (1852) S. 191 ff. nro. 117, wegen der Abrechnung mit Jacob dem Kawertschen von Lindau s. ibid. S. 194 ff. — In einem Schuldbrief, abgedr. in Regesta episc. Const. B. 2 (Innsbr. 1905) nro. 4489, den dem Eberhard von Schaffhausen der Bischhof Nikolaus von Frauenfeld ausstellt, will dieser das Darlehen nur dann zurückerstatten, wenn die Herzöge von Österreich es wollen. Anderenfalls soll es von der Steuer des Juden E. abgezogen werden. Hingegen war dem

Kloster Reichenau der Herzog Rudolf von Österreich verschuldet s. Zeitschr. f. die Gesch. d. Oberrh. 25, 312. Über die Schulden des Klosters Paulinzelle, die so drückend waren, daß sich der Papst zum Einschreiten bewogen fühlte, s. Thüring. Gesch.-Qu. N. F. B. 4, S. 87, nro. 99, vgl. o. Wegen der Einigung des Grafen von Württemberg mit seinen Gläubigern s. Chr. F. Sattlers Gesch. des Herzogtums Württemberg B. 2 (Ulm 1767) S. 13 ff. nro. 11. — Zur Schuldentilgung des Klosters Weißenau s. Württemb. UB., hg. v. Königl. Staatsarchiv, B. 7 (Stuttg. 1900) S. 366 nro. 2500 u. 364 nro 2499. Auch Abt u. Convent von Maulbronn bekennen — schon 1257 — durch Schulden schwer gedrückt, ein verzinsliches Darlehn empfangen zu haben gegen Einsetzung ihres Hofs in Schwetzingen s. ibid. B. 5, 194, nro. 1431. Ibid. 357 nro. 1596 hat Ulrich von Wahrberg die Einkünfte seines Dorfes Elpersheim an den Juden Jacob verpfändet. S. a. die Urk. ibid. B. 7, 300 u. B. 9, 286. Hier verkauft das Stift St. Moritz in Augsburg seinen ganzen Besitz zu Crailsheim. — Zum Verkauf des Klosters Baindt s. ibid. B. 8 (Stuttg. 1903) S. 116 nro. 2798, wegen der Schulden des Klosters Hirschau s. ibid. S. 193 nro. 2917 (vgl. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins B. 13, 418 f.). S. 246 nro. 3002 S. 266 f. nro. 3037 (vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 3, 440 ff.) u. S. 476 nro. 3375; über den Vermögensverfall des Klosters Schönthal s. ibid. S. 398 nro. 3294. — Auch das Kloster St. Georgen im Schwarzwald hat sich wegen unerträglicher Schulden bei Juden zum Verkauf entschließen müssen s. Fürstenberg. UB. B. 5 (Tübingen 1885), 271, nro. 299; ob gleichfalls Schulden den Ritter Burchard (s. ibid. I, Tübingen 1877, S. 321 nro. 634) zwangen, all seinen Grundbesitz mit ansässigen Leuten zu verkaufen, ist nicht ersichtlich; übrigens wird in der Urkunde ein Jude als Hintersasse genannt. — Prior u. Klosterherren des Klosters St. Ulrich zu Vilmarszell in Schwarzwald entschlossen sich 1330 zum Verkauf von verschiedenem Besitz, um großen Schaden von dem Gotteshaus zu wenden; „wir haben unser Gotteshaus von den Juden erledigt, da großer Schaden uffen sach ging" s. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins B. 13, 88. — Wegen der durch Bischof Gerhard von Speyer geordneten Finanzen seiner Kirche s. ibid. 8, 259 ff. u. ibid. B. 26 S. 87 — schon 1341 nahm Gerhard eine Schuld bei einem Isaac von Deidesheim auf, s. ibid. S. 286, vgl. a. B. 26, 87 nro. 42, S. 85 nro. 31, S. 94 nro. 86; wegen des Straßburger Juden ibid. 86 nro. 39, die Zusicherung des Bevollmächtigten des Königs von England s. bei B. v. Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et Pragmatica B. I, (Augsb. u. Würzb. 1750), 136 f. nro. 651, wegen der Schuld des Grafen von Zweibrücken s. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. B. I T. 2 S. 1452, vgl. über den Grafen Walraf auch Westdeutsche Zeitschr. B. 12, 345. Bemerkenswert sind die Kassenabschlüsse usw. der erzbischöfl. Trierischen Rechnungen von 1336—1340 abgedr. bei Lamprecht 3, 419 nro. 291 (X); wegen des Jacob Daniels s. ibid. I, S. 1471 ff. Einen Schuldbrief des Erzbischofs Balduin selbst s. ibid. 3, 171, nro. 145. In einem anderen, einem Trierer Juden ausgestellten Schuldbrief erscheinen Bürgen zur Sicherung der Forderung, s. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins B. 8, 108 nro. 61. In einer noch früheren Schuldurkunde des Erzbischofs Balduin wird ein Trierer Schöffe zur Abtragung des Darlehens auf die Einkünfte der Burggrafschaft Saarburg von den

Trierer Juden angewiesen, s. Lamprecht, 3, 113. Gleichfalls in Geschäftsbeziehungen zu Jacob Daniels erscheint Vivelin der Rote ibid. 3, 459. Über dessen mutmaßlichen Verkehr mit italienischen Geldleuten vgl. A. Schulte. Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig 1900) I, 152, II, 213, 281, Lombarden in Konstanz; eine Schuldverschreibung des Pfalzgrafen Rudolf II. an Vivelin den Roten s. Reg. der Pfalzgrafen am Rhein, hg. v. d. bad. hist. Comm. (Innsbr. 1894) bearb. v. A. Koch und J. Wille, nro. 2170; der Pfalzgraf hat für das Darlehen Kleinodien verpfändet. — Die Liste der Straßburger Juden s. im UB. Straßburg, B. 5, 45 nro. 33; David wird in einem Schreiben des Papstes Johanns XXII. erwähnt, s. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, hg. von der bad. hist. Comm. B. I, bearb. v. R. Fester (Innsbr. 1900) nro. 750 und 761, vgl. a. nro. 4542, s. UB. Straßb. 2 (Straßb. 1886) 346 f. nro. 393. — Vermutlich einem Sohn des David, Heckelin, bekannte der Junker zu Rappoltstein 100 Mark Silber und 100 Pfund guter Pfälzer Pfennige schuldig zu sein, s. UB. Straßb. 3. 398 nro. 1323 und ibid. 4, 201 nro. 341, vgl. a. Rappoltstein. UB. hg. v. K. Albrecht I, (Colmar 1891) 323 nro. 435. — Wegen Jeckelin und seiner Gesellschaft s. Regesten der Markgr. v. Baden u. Hachb. nro. 887, wegen der Schuldverschreibung an ihn und drei Geschwister s. ibid. nro. 992. Über die arge Verschuldung des Markgrafen Rudolf des Älteren vgl. noch ibid. nro. 750 und UB. Straßb. 3, 220 nro. 724. — Das Straßburger Statut zur Regelung des Schuldbriefverkehrs s. UB. Straßb. 4, T. 2 S. 39 nro. 68 (Stadtrecht 5). — Wegen des Schuldbriefs an Levi zum Storch s. Hess. UB. 2, 733 nro. 750; an denselben, vom Chorherrn St. Kunigunde zu Bamberg ausgestellt, s. ibid. 728 nro. 746. — Einen Schuldbrief für seinen Herrn, den Grafen Berthold von Henneberg, hat der Ritter Wolfram ausgestellt s. Henneb., UB. hg. v. K. Schöppach, T. II S. 15; eine Aufzeichnung der für den Markgrafen von Meißen vom Rat zu Freiberg gemachten Schulden s. UB. der Vögte von Weida usw. v. B. Schmidt (Jena 1885) B. 1,333 nro. 698, in Thüring. Geschqu. N. F. B. 2, den Schuldbrief des Gelnhäuser Bürgers s. Hess. UB. S. 667 ff. nro. 679. — In einem andern Schuldbrief eines Gelnhäuser Bürgers an Falk von Minzenberg erhöht sich nach Ablauf eines Jahres die Summe sogar um die Hälfte s. ibid. S. 678 f. nro. 690. Eine Schadloshaltung der Bürgen am Grundbesitz des Schuldners s. UB. Frankfurt B. I S. 379 nro. 775. (B. 330). Das älteste Insatzbuch der Stadt Frankfurt s. abgedr. in UB. Frankfurt B. II, Anhang S. 339 ff., wegen der Verpfändung 1337 s. ibid. S. 559, vgl. a. ibid. S. 360 § 116, worin derselbe Moszit einen sonst in Deutschland noch nicht gebräuchlichen Wechsel ausgestellt zu haben scheint. Den Fall der Pfandsetzung alles Guts s. ibid. S. 553 nro. 82, der Besserung eines Hauses s. ibid. S. 557 § 104.

XXVI. S. 155—162. Einen Schuldbrief aus Westdeutschland, in dem der Schuldner Landbesitz verpfändet und bei Ablösung auch für die Zinsen der Schuld aufzukommen verspricht s. Regesten der Pfalzgrafen a. Rhein I, nro. 687. Zur Verpfändung eines Weinbergs in Nußdorf s. UB. des Stifts Klosterneuburg . . . bearb. v. H. Zeibig T. I (in Fontes rer. austriac. II. Abteil. B. 10; Wien 1857) S. 20 nro. 26, ibid. S. 251 versetzt Georg, der Schneizauf Plümen, der Jüdin seinen Weingarten zu Kloster-Neuburg; wegen eines Hofs zu Eupoltau

s. ibid. S. 87 nro. 90, eines Weinbergs am Kahlenberg s. ibid. S. 91 nro. 94, eines Weinbergs an Schwärzlein in Wien s. UB. des Landes, ob der Enns B. 5 (Wien 1868) S. 595, Anh. nro. 3, (UB. Kremsmünster) den Verkauf desselben Weinbergs s. ibid. S. 610 nro. 20. Anderen Grundbesitz des Vaters haben die vier Söhne des Schwärzlein wohl schon früher abgestoßen, s. ibid. S. 606 f., Anh. nro. 9 u. 10. Wegen der Verkäufe s. a. in UB. v. Nieder-Österreich, I B. UB. des . . . Chorherrenstifts S. Pölten, 1. T., vorber. v. A. V. Felgel, bearb. v. J. Lampel (Wien 1891) S. 234 nro. 194. Wegen der Pfandsetzung des Zehnten s. Fontes rer. Austriac. . . . . zweite Abt. B. 35. Cod. dipl. Austr.-Frising, hrsg. v. J. Zahn (B. 2, Wien 1870) S. 19 nro. 450, vgl. a. Notizenblatt, Beil. z. Archiv f. Kunde d. österr. G.-Q., hrsg. v. d. hist. Comm. d. k. Ak. d. Wissensch. in Wien, I. Jahrg. 1856 (Wien 1851) S. 9; auch Lichnowsky 2 S. CCLXIV nro. 553; wegen des Verkaufs dieses u. anderer Zehnten s. ibid. S. 32 ff. nro. 461 u. 463. Zur neuen Lehensverpfändung s. ibid. S. 50 f. nro. 475. Im Jahr zuvor bekennt der Bischof von Passau, daß einen Hof, der ebenfalls vom Bischof zu Leben ging, sein Kämmerer an Zwezlein, den Juden zu Pfand gegeben hat, wobei gleichfalls acht Pfennige auf das Pfund in der Woche Zins laufen sollte, s. Monum. Boica 30, T. 2 S. 29 nro. 232, vgl. Wiener, Reg. II nro. 49. Wegen des Rentenverkaufs an Alber von Ruhenstein s. Notizenblatt S. 9 f., wegen der Bürgschaft für Ruger von Nußdorf s. UB. d. Stifts Kloster-Neuburg (in Fontes rer. Austr. B. 10) T. I S. 95 nro. 99, wegen des Richters von Weißenbach s. UB. d. Landes ob der Enns B. 5, S. 441 f. nro. 445. Die Privilegien der österr. Herzoge s. abgedr. im Archiv f. Kunde österr. Gq. B. 10 (Wien 1853) S. 125 ff., 137 u. 146 ff. u. für spätere Zeit bei F. Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar u. Albrecht I., T. 2 (Linz 1816) S. 185 ff. Privilegien König Ottokars II. vgl. Reg. d. J. nro. 731 für 1268, nro. 597 für 1254. Die Formelsammlung für Böhmen s. Archiv für österr. Gesch. B. 63 (Wien 1882) S. 486 ff. Einen Schuldbrief an den großen Pinkus von Prag s. ibid. S. 486 ff. nro. 153, an Manne von Prag s. ibid. S. 488 f. nro. 154, an einen Juden von Taus s. ibid. S. 490 f. nro. 156. Die beiden Schuldverschreibungen, neben denen noch Faustpfänder, nämlich Pferde, zur Sicherung des Darlehens dienten, s. ibid. nro. 155 u. 154. Das Schreiben des späteren Königs Karl s. ibid. S. 367 f. nro. 43; die Kreuzverpfändung seines Vaters, Königs Johann s. Reg. Boica B. 5, 254, vgl. Wiener, Reg. I nro. 167 u. Reg. II, nro. 59. Im Jahre 1336 hat König Johann verschiedene Schulden abgezahlt s. Font. rer. Austr. 2. Abt. B. 37, 605 Nachtr. nro. 7. — Einen Regensburger Schuldbrief, der den üblichen Zinsfuß aufführt, s. Reg. Boica 6, 53 vgl. Wiener, Reg. nro. 70; weitere Schuldbriefe daher s. ibid. nro. 71, 86, 98, 106, den Schuldbrief Konrads des Schwarzenbergers s. ibid. nro. 84. Wegen des Schuldbriefs des Nachym zu Passau s. Monum. Boica B. 30, T. 2 S. 154 f. nro. 310, vgl. Wiener, Reg. II nro. 124, wegen des Vitztum zu Straubing s. ibid. nro. 123. — Über das Geldleihen in Nürnberg s. bei M. Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte, ein Beitrag zur deutschen Städte-Gesch. mit Benutzg. archivalischer Quellen B. 3, Nürnberg im Mittelalter unter Mitwirkg. v. S. Salfeld hrsg. v. M. Stern (Kiel 1894—96). S. 213 ff. Die Rechtsweisung von Weißenburg s. Wiener, Reg. II nro. 58. Wegen der Zinstaxe für Nürnberg s. ibid. I S. 22 nro. 137, vgl. Reg. Boica 5, 172. Wegen

des Schuldbriefs des Fritz von Heym s. o. Wegen des Landgrafen von Hessen s. UB. Erfurt II. T. v. C. Beyer (Halle 1897), Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen . . . hrsg. v. d. hist. Comm. d. Prov. S. B. 24, S. 234 nro. 284, wegen der „Gesellschaft" des Kopfel s. ibid. S. 122 f. nro. 152; wegen des Fürsten Wizlaw von Rügen s. Riedel, Cod. dipl. Brand. 2ter Hauptt. B. I (Berlin 1843) S. 129 f. nro. 170, wegen des Hochstifts Halberstadt s. UB. d. Hchstifts H. . . . v. G. Schmidt B. 3 (Leipzig 1887), S. 509 ff. nro. 2414. Wegen des Privilegs des Markgrafen Ludwig s. Riedel, Cod. dipl. Brand. B. 24 (Berl. 1863) S. 32 ff. nro. 59. Das Privileg Heinrichs, des Markgrafen von Meißen s. Reg. der J. nro. 711; wegen des österr. Privilegs s. o., wegen des märkischen ibid. — Das Verbot, auf kirchliche Gewänder zu leihen, war in Schwaben kaum überall in Geltung, sonst hätten nicht nach einer Urkunde in Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz II (Innsbr. 1905) nro. 4674 die „kostbaren bischöflichen Kleider" bei den Juden versetzt werden können. — Im Rechtsweistum des schlesischen Herzogs Heinrichs III. soll kein Jude auf Vieh oder Pferd Pfand nehmen außer bei Tag, nach Sonnenaufgang und mit Wissen von Juden und Christen s. bei Tschoppe & Stenzel, Urk.-Samml. in Schlesien und der Oberlausitz S. 445 nro. 2.

XXVII. S. 162—168. Für Nürnberg s. M. Stern, Nürnberg im Mittelalter S. 213 ff.; wegen Augsburg s. Das Stadtbuch von Augsburg u. bes. das Stadtrecht vom Jahre 1276, hg. v. Chr. Meyer S. 20, 54 ff. u. 126; vgl. hierzu das Pfandrecht zu Mainz, wie es in einem Schreiben des Stadtkämmerers vorliegt, s. Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz 78 ff., s. a. Ulmer UB. hg. v. F. Pressel I (Stuttg. 1873) 233 f.; wegen des Pfandrechts, auch im Ulmer Stadtrecht abgedruckt u. im Württemberg. UB. 7 (Stuttg. 1900), 300 nro. 27. — Von einem jüdischen Unterkäufer ist in Senckenberg, Selecta juris et historiarum B. 4 (Frankf. 1785), 292 nro. 91 (Wiener III nro. 125) die Rede, ebenso von einer Kaufvermittlung, von einem „Unterkauf" in Zeitschrift des hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, Jahrg. 5 (Augsburg 1878) S. 127, zum Jahr 1328. Im Augsb. Stadtrecht ist der Fall vorgesehen, daß ein Jude Wein schenkt, s. S. 218, Art. 135, § 2. Die Bestimmung im Privileg des Markgrafen Ludwig s. o. S. 33 wegen der Kaufgeschäfte. Auch hier finden sich wegen der Pfänder, die bei Sonnenschein oder bei Nacht genommen werden, dieselben Vorschriften wie beim Rechtsweistum der schlesischen Herzöge. Bei Riedel, Cod. dipl. Brand. B. 4, S. 287 nro. 7 sind Verfügungen wegen des Kornhandels der Juden getroffen; als Zeugnisse jüd. Warenhandels und des Besuchs von Jahrmärkten für allerdings wesentlich spätere Zeiten s. ibid. Serie II, B. 5 S. 6 u. ibid. II, B. 6 S. 385; die Nürnberger Satzungen s. bei M. Stern, Nürnb. im M.-A. S. 224 f., wegen des Fleischverkaufs daselbst s. Reg. Boica 5, 172, wegen des Ausschlusses vom Gewandschnitt für Glogau s. Urk.sammlg. z. Gesch. des Urspr. der Städte . . . v. G. A. Tschoppe u. G. A. Stenzel (Hamburg 1832) S. 443 ff. nro. 102, das Verbot Friedrichs des Schönen für Wiener-Neustadt s. Wiener. Reg. S. 47 nro. 157. Wegen der hebräischen Responsen s. M. Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters . . . (Leipzig 1910) in Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen. Heft 152. Die im Text angezogenen Beispiele s. nro. 160, 156, 140, 193, 168, 242, 150, 152, 159, 218, 231, 243. Im einzelnen vgl. wegen der

Schiffahrt nach Köln ibid. nro. 160, der gesalzenen Fische nro. 156, des Weizens nro. 140, wegen Weins an Zahlungsstatt nro. 193, 168, 242, der Ware aus Polen nro. 149, wegen Pelzwerk nro. 150 u. 152, Waren aus Ungarn nro. 159, des Ausspruches des Mardochai ben Hillel nro. 218, des Alexander Süßlein-Cohen nro. 231, 245.

S. 168—172. Wegen des Weinbergs in Österreich s. Wiener, Reg. III nro. 3, der Anweisung auf Gut in Gumpoldskirchen von 1331 s. ibid. nro. 26. Ein sicheres und bemerkenswertes Zeugnis für Grundbesitz der Juden findet sich schon zum Jahr 1275 im Württemb. UB. B. 7 (Stuttg. 1900), 362 nro. 2497, hier hält eine Jüdin zu Heidelberg 15 Juchart Weinberge inne. — In einer Verkaufsurkunde von Grundbesitz, s. Fürstenb. UB. I (bearb. von S. Riezler, Tübingen 1877) 321 nro. 634 — erscheint auch ein Jude als Hintersasse. — Über den Hausverkauf zu Basel s. UB. der Stadt Basel 2 (Basel 1893), 249 nro. 434; wegen des Verkaufs daselbst s. ibid. 256 nro. 637; des Verkaufs des Mannenhofs daselbst s. Basler Zeitschrift für Gesch. u. Altertumsk. hg. von der hist. u. antiqu. Gesellsch. Basel B. 8, 399 nro. 1. Wegen des Hausverkaufs zu Straßburg s. UB. Straßburg B. 3, (1884) 225 nro. 737, wegen der Hofstatt zu Erbleihe daselbst s. ibid. 242 nro. 793; wegen des Hauses in Worms s. UB. Worms I, 163 nro. 245, desselben zu Quedlinburg s. UB. Quedlinburg I, 59 nro. 81; wegen Neu-Ruppin s. Cod. Dipl. Brandenb. B. 4, 287 nro. 7. — Für den Hausbesitz in Köln s. bes. Quellen zur Gesch. d. J. in Deutschl. B. I: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Cöln hrsg. unter Mitwirk. v. M. Stern v. R. Höniger (Berl. 1888), wegen des Hauses „zume Orde" s. ibid. S. 176; vgl. E. Weyden, Gesch. d. J. in Köln am Rhein . . . (Köln 1867) S. 363 nro. 16, s. a. Akten z. Gesch. der Verf. u. Verwaltg. der Stadt Köln (in Publ. der Gesch. f. rhein. Gesch.kunde B. I, bearb. v. W. Stein, Bonn 1893) B. 12, u. Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln B. 4, hrsg. v. Ennen (Köln 1870) nro. 163; wegen des Ratsbeschlusses von 1341 s. a. F. Lau, Entwicklg. d. comm. Verfassg. u. Verwaltg. der Stadt Cöln . . . (Bonn 1898) S. 184; das Zweiunddreißigstel-Haus s. im Juden-Schreinsbuch S. 131 u. 145, wegen des Kaufpreises von 1308 s. ibid. S. 120, der Übernahme einer Gült. auf das Spielhaus ibid. S. 64 f. nro. 181. 183 Kauf eines Erbzinses ibid. S. 155 nro. 340, wegen der Gülte des Anselm von „Bruchsalde" in Frankfurt s. UB. Frankf. I, 268 nro. 556, einer solchen 1316 von der Gemeinde selbst aufgenommenen s. ibid. 2, 62 nro. 60. Im Jahr 1330 hat Wigand von Gelnhausen die Gülte auf die Gemeinde wieder verkauft u. im selben Jahr schon hat sie der neue Besitzer weiter veräußert, s. ibid. 287 nro. 382, 293 nro. 392, endlich erscheint sie 1336 — s. S. 451 nro. 594 — wieder in anderen Händen. — Wegen der Rente zu Würzburg s. Mon. Boica B. 38, 13 nro. 8, der Gülte zu Speyer 1330 s. UB. Speyer S. 318 nro. 389, der späteren S. 498 nro. 461.

XXVIII. S. 172—176. Wegen der Zusammensetzung der Gemeinde dorten s. ibid. 370 ff. nro. 421 422, vgl. a. S. 398 nro. 450 u. 411 nro. 462, s. a. Brann Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. des Judent. B. 37, 146 nro. 4; wegen Gerichts s. UB. Speyer 433 nro. 484; wegen der Frau im Beirat vgl. ibid. 408 nro. 461, wegen des Gemeinderats zu Worms s. UB. Worms, I, 45 nro. 74; für die Gerichtsbarkeit in Köln s. Lacomblet 3, 240 f. nro. 295, vgl. ibid. S. 210

nro. 259, das Privileg des Erzbisch. Conrad s. E. Weyden S. 354 f., für Mainz vgl. K. A. Schaab, Diplom. Gesch. d. J. zu Mainz . . . (Mainz 1855) S. 58 f. u. 64 f., s. a. H. A. Würdtwein, Diplomataria Moguntina (Mainz 1788) S. 59 nro. 31, u. S. 62 nro. 32, wegen Würzburg s. Monum. Boica 38, 13; für Nürnberg s. Chr. G. v. Murr, Journal z. Kunstgesch. u. z. Allgem. Literatur II. T. (Nürnbg. 1776) S. 374 ff.; wegen Breslau s. Brann, Gesch. d. J. in Schlesien (Bresl. 1896) S. 32, vgl. a. Cod. dipl. Siles. B. 5, hrsg. v. W. Wattenbach (Bresl. 1862) S. 58 f. nro. 75. Für die Märtyrer von 1298 s. Quellen z. Gesch. d. J. in Deutschl. hrsg. durch d. hist. Comm. f. d. Gesch. d. J. in D. B. 3 hrsg. v. S. Salfeld (Berl. 1898) S. 203, die Gemeinde zu Heilbronn s. ibid. S. 212 f., für Frankfurt a. M. s. K. Bücher, die Haushaltungen v. Frankf. a. M. im 14. u, 15. Jahrh. B. 5 (Tüb. 1886) S. 571, 1241 waren es mindestens 39 Haushaltungen, vgl. a. S. 539; für Worms s. Quellen III, 259 ff.; für Nürnberg ibid. S. 219 ff. u. zum Jahr 1298 s. ibid. S. 170, wegen Rothenburg a. d. Tauber s. ibid. S. 185, wegen Augsburg s. UB. Augsburg I, 129 nro. 167, wegen der Zahl der Juden zu Breslau s. Archiv f. Kunde österr. Gesch qu. B. 31, Schles. Urk. z. Gesch. der J. d. M.-A., s. a. L. Ölsner S. 102 ff. nro. 2; für die Berechnung der Kopfzahl aus den Viehschlachtungen in Frankfurt a. Oder s. Riedel, Cod. dipl. Brand. B 23, S. 6 nro. 6.

XXIX. S. 176—181. Wegen König Adolfs Überlassung des Judenregals an die Stadt Speyer s. Remling, UB. z. Gesch. d. Bischöfe v. Speyer I, 420 nro. 450, s. a. UB. Speyer S. 158 nro. 201; wegen König Ludwigs Gewährung s. ibid. 228 f. nro. 286, vgl. Wiener, Reg. S. 25 nro. 3; wegen der Streitigkeiten. s. UB. Speyer 370 ff. nro. 421—23; wegen der Bestätigung des Bischofs Gerhard ibid. 397 nro. 450, Kaiser Ludwigs ibid. 441 nro. 462, wegen des Gerichts s. ibid. 433 f. nro. 483, 484; wegen Bürgeraufnahme dorten durch die Stadt s. ibid. 452 nro. 512, auch im Auszug aus dem Bürgerbuch von 1344—1349, s. ibid. 490, Anh. 6, ist von Zahlungen nichts verzeichnet. — In Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins B. 26, 93 ist es der Bischof, der den Juden in seinen Schutz nimmt und ihm in seinem Lande zu sitzen erlaubt; für die Aufnahme zu Worms durch den Bischof s. U B. Worms I, 302 nro. 454, durch König Ludwig s. ibid. 2, 59 nro. 94. (Wiener, Reg. nro. 4), wegen der Rechte des Wormser Bischofs vgl. ibid. 45 ff. nro. 74, wegen Streits mit dem Erzbischof zu Mainz s. Guden, Cod. dipl. 2, 277 f. nro. 226; s. a. Würdtwein, Dipl. Mogunt. S. 18 nro. 8; die Schrift Königs Adolfs s. ibid. 59 nro. 31 u. 62 nro. 32, vgl. a. K. A. Schaab 64 f., die Zusicherung des Mainzer Domkapitels s. in Städtechronik B. 18, Mainz II (v. C. Hegel, Leipzig 1882) S. 151; noch anderthalb Jahrhunderte bestand der Streit wegen dieses Privilegs zwischen Erzbischof u. Stadt, s. ibid. 165; wegen Aufnahme des Hasemann von Oppenheim s. Schunck, Codex Dipl. 215 nro. 90; wegen der Gerichtsbarkeit in Köln nach dem Privileg von 1252 s. Weyden, 354 ff. Wegen des Privilegs von 1252 s. o.) u. ibid. 365 ff. nro. 18 für allerdings spätere Zeit die Zusage von der Stadtbehörde von 1331, vgl. a. Akten zur Gesch. der Verf. u. Verwaltg. der Stadt Köln, bearb. v. W. Stein B. I (Bonn 1893) S. 19; vgl. ferner Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, B. 4, hg. v. L. Ennen (Köln 1870) 233 nro. 215, S. 249 nro. 231 u. 264 nro. 251; wegen Vereinbarungen zwischen Erzbischof u. Stadt s. a. Lacomblet 3,

209 nro. 258, 259; für das Abkommen von 1302 vgl. ibid. 3, 17 ff. nro. 24, über die Aufnahme zu Gesamtbürgern der Stadt s. Weyden nro. 14, wegen Erneuerung des Privilegs s. ibid. nro. 18, über den Wachtdienst s. ibid. S. 366, wegen des Rechts der Verbannung s. ibid. 367. Für Straßburg vgl. den Konflikt zwischen Bürgern und Bischof UB. I, 351 ff., wegen des Darlehensverkehrs s. ibid. 5, 45 f. nro. 33, des Schutzverhältnisses zur Stadt s. ibid. 94 nro. 88, wegen der Jahressteuer an den König s. B. 2, 474 nro. 520. Das Privileg Karls IV. s. ibid. S. 148. Für Basel vgl. die Urkunde des Herzogs von Österreich, worin ihm Steuern, Juden u. alles andere, was zum römischen Reich gehört, zu Pfand gesetzt ist, s. UB. Basel 4, S. 51 nro. 54. Daß der Bischof in Basel an der dortigen Reichssteuer wohl keinen Anteil hatte vgl. in Baseler Zeitschrft für Gesch. u. Altertum, hg. v. der hist. u. antiq. Ges. zu Basel B. 8, 317, s. auch wegen der jüd. Gemeinde Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. B. 8 (Jahrg. 1900) eine Urk. v. 1329 über die J. in Basel v. A. Bernoulli S. 274 ff. Für Konstanz s. UB. der Abtei St. Gallen T. 3 . . . bearb. v. H. Wartmann (St. Gallen 1882) S. 708, Anh. nro. 29. Wegen Konradin u. der Stadt Augsburg s. Mon. Boica B. 30 S. 357 f. nro. 816, vgl. hierzu Reg. zur Gesch. der J. nro. 715, 716, zur Ablösung der bischöfl. Ansprüche s. ibid. nor. 751 u. Augsb. Stadtrecht S. 335 ff., zum Schutz durch die Stadt s. ibid. 337 f. Zur Aufnahme durch Konradin vgl. Mon. Boica a. a. O, s. a. zum Stadtschutz UB. Augsburg I, 31 nro. 42 u. S. 173 nro. 211. Wegen der Gerichtsbarkeit s. Augsb. Stadtrecht S. 126 f., S. 72 u. S. 52 f. Über die Leistung von 500 Pfund an die Stadt s. UB. Augsb. I, 173 nro. 211. Über den Augsburger Vogt vgl. a. S. Rietschel, Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit . . . (Leipzig 1905) S. 30 ff. Zu den Regensburger Privilegien s. Reg. zur Gesch. der J. nro. 374, 582, s. a. Wiener, Reg. nro. 19, die Verfügung Ludwig des Baiern ibid. Reg. L. nro. 139 u. Reichst. Regensb. Chronik v. C. Th. Gemeiner B. 2 (Regensb. 1803) S. 33, wo ausdrücklich von Juden als Bürgern wie von einer alten Gewohnheit die Rede ist, vgl. a. zum Bürgerrecht ibid. S. 14 (Wiener II, 132), s. a. ibid. S. 13 f. zum Jahr 1338; wegen des alten Privilegs Heinrichs (VII.) s. ibid. 327. Wiener, Reg. 31. Reg. zur Gesch. der J. nro. 448; wegen der Herzöge von Bayern s. ibid. I, 533, vgl. Wiener, Reg. II, nro. 91, wegen des Zwangsdarlehens s. Gemeiner I, 538, wegen außerordentlicher Steuern durch den König erhoben s. ibid. 565, vgl. Wiener II. nro. 98, 112, 113.

XXX. S. 181—186. Für Nürnberg s. die Verfügung Heinrichs VII. in Regesta Boica V, 258, vgl. Wiener S. 23 nro. 146. Wiener, Reg. II nro. 60; wegen des Fleischs dorten s. ibid. S. 22 nro. 137 = Wiener, Reg. II nro. 56, vgl. Reg. Boica V, 172, s. a. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen S. 323. s. a. Stobbe S. 49. — Wegen der Kellerhälse s. Wiener, Reg. L. nro. 11, s. a. Reg. Boica V, 312, sowie M. Stern, Judenordnungen des 14ten Jahrh. I. Hälfte S. 223 ff., vgl. J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh. (Stuttg. 1861) 288; zur Bürgeraufnahme dorten s. Murr, Journal zur Kunstgesch. S. 373 ff. — Karl IV. hat die Reichssteuer der Nürnberger Gemeinde an den Burggrafen von Nürnberg übertragen, s. dazu Monum. Zoll. III, 180, 227, 233 u. hat denselben in ibid. nro. 181 u. 182 von allen Judenschulden befreit. — Für Frankfurt s. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am

Ende des 14. Jahrh. B. I, 527, wegen der Verleihung König Rudolfs s. Wiener, Reg. S. 11 nro. 63 u. UB. Frankfurt I, 213 f., der Verordnung Ludwig des Bayern für Frankfurt s. Wiener, Reg. S. 41 nro. 113; für Nürnberg s. ibid. S. 37 nro. 95, wie es bereits Heinrich VII. getan hatte, vgl. ibid. S. 23 nro. 146. Reg. II S. 112 nro. 60; für Zürich vgl. Die Züricher Stadtbücher des 14. u. 15. Jahrh. auf Veranl. der antiq. Ges. in Zch. hrsg. v. H. Zeller-Werdmüller B. 1 (Leipzig 1899) S. 87 nro. 226. — Wegen der „schot" zu Goslar s. die undatierte Aufzeichnung UB. Goslar, bearb. v. G. Bode B. 4 (Halle 1905) (Geschichtsquellen B. 32) S. 291, wegen der Reichssteuer dorten s. ibid. S. 82 nro. 121, eine ähnlich lautende Urkunde Kaiser Ludwigs vom Jahr 1336 s. abgedr. bei Wiener, Reg. S. 51, Beil. I; wegen besonderer Schutzaufnahme vgl. ibid. S. 62 nro. 95 u. ibid. B. 3, 662 nro. 999, 609 f. nro. 921, vgl. a. besonders S. 357 nro. 523 u. 366 f. nro. 541; wegen der Gerichtsbarkeit s. ibid. 378 nro. 558, die Bestätigung durch den Rat von Goslar s. ibid. 656 nro. 992, vgl. dazu auch B. 4, 116 nro. 164 die undatierte Urkunde der Herzöge von Braunschweig. Wegen der gemeinsamen Synagoge s. ibid. 48, nro. 76; der Trennung zuvor s. ibid. B. 3, 597 nro. 903; wegen des Anspruchs von Mühlhausen i. Th. die Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden betreffend s. UB. der ehem. freien Reichsstadt Mühlh. i. Th., bearb. v. K. Herquet (in Geschqu. der Prov. Sachsen B. 3 (Halle 1874) S. 486 ff. nro. 976, dessen Bestätigung durch Kaiser Ludwig s. ibid. 488 nro. 976, vgl. Wiener, Reg. L. nro. 149), wegen der Bürgeraufnahme dorten 1341 s. ibid. 462 nro. 939; wegen der Aufnahme zu Dortmund durch die Stadt s. Dortmunder UB. bearb. v. K. Rübel B. I, T. 1 (Dortmund 1881) 349 nro. 504, durch den Grafen von der Mark s. ibid. 363 nro. 535, s. a. ibid. 355 nro. 521 die Erlaubnis desselben für Juden im Städtchen Unna zu wohnen. — Wegen des Österreichischen Privilegs von 1244 s. Reg. zur Gesch. der J. nro. 54. über einen Judenrichter s. UB. des Landes ob der Enns B. 5 (Wien 1868) S. 182 nro. 188 u. B. 6 (Wien 1872), 109, vgl. a. UB. v. Niederösterreich I, UB. des aufgeh. Chorherrn-Stifts S. Pölten T. I, vorber. v. A. v. Felgel, bearb. v. J. Lampel (Wien 1891) S. 259 nro. 217 u. S. 301 nro. 255, vgl. bes. im Österr. Privileg Reg. zur Gesch. der J. nro. 547 die §§ 8. 15. 16. 17. 22. — Wegen der Aufnahme in Kärnthen s. Archiv f. Österr. Gesch. B. 90 (Wien 1901) S. 573, des Grafen von Tirol s. ibid. Die Zinstaxe der Herzöge für Wien s. in Rerum Austriacar. Script. ed. A. Rauch B. 3 (Wien 1794) S. 34 f., wegen der Erlaubnis für die Stadt München s. Mon. Boica B. 35 (T. 2, München 1849), S. 46 nro. 38, vgl. Wiener S. 27 nro. 15, für Straubing s. E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgesch., Zur Rechtsgesch. d. Städte Landshut u. Straubing (Würzburg 1883) S. 251, u. nach der Verfolgung ibid. S. 311 XIII. Wegen der Städte der Mark Brandenburg, die Juden in ihren Schutz nahmen, s. Riedel, Codex Dipl. Brandenb., das Privileg für Neu-Ruppin ibid. IV, 284 nro. 4, vgl. ibid. die Klausel wegen der Gerichtsbarkeit. Für Nauen s. ibid. VII, 308 nro. 5; das nämliche s. für Rathenow ibid. S. 424 nro. 29; für Brandenburg ibid. IX, 20 nro. 28, für Spandau ibid. XI, 309 nro. 17; in XXVIII, nro. 39 gewährt Herzog Rudolf von Sachsen der Stadt den Judenzins auf zwei Jahre, s. ibid. S. 231 nro 6 die Gewährung des Markgrafen Ludwig für die Stadt Mittenwalde, die Juden sollen aber gleichwohl „in die Kammer gehören". Wegen Templin s.

ibid. XIII, 165 nro. 1, wegen Aufnahme in den Schutz der Stadt Salzwedel s. ibid. XIV, 94 nro. 133, wegen Bürgeraufnahme in Prenzlau ibid. XXI, 121 nro. 44 u. 168, nro. 105; und später im Jahre 1350 treten die Herzöge von Sachsen u. die Fürsten von Anhalt an die Prenzlauer Bürger alle ihre Gerechtsame an den dortigen Juden ab. Hingegen regelt zu Beginn des 15ten Jahrh. der Markgraf von Brandenburg die Abgaben der Juden, s. ibid. I, XXI, 265 nro. 223; wegen des Bürgerrechts in Guben s. ibid. Serie 2, I, 448 nro. 538, die Judenordnung der Markgrafen für Stendal s. ibid. V, 44 f. nro. 57; 1329 hat die Herzogin Agnes von Braunschweig, Herrin der Altmark, den Juden in Stendal eine Steuer auferlegt, s. 88 nro. 113; den Schutzbrief des Markgrafen Ludwig für die Städte der Priegnitz s. ibid. I, 62 f., vgl. a. 64 nro. 44, wegen des Fleisches s. ibid. B. I, 146 f. nro. 46 u. 47, s. a. III, 377 nro. 70, hier ist es der Rat zu Perleberg, der vermittelt; ferner XII, 72 nro. 18. In ibid. XIV, 314 haben die Konsuln in Salzwedel das Schlachten geregelt; vgl. a. IX, S. 11 nro. 6, worin der Markgraf von Brandenburg u. der Lausitz die Streitigkeiten entscheidet. — Wegen Frankfurt a. Oder s. XXIII, 6 nro. 6 u. noch für 1420 s. die Bestimmungen Scr. 3, I, 177 nro. 110, wegen des Judendorfs in Prenzlau s. ibid. XXI, 124 nro. 48, in Salzwedel ibid. XIV, 94 nro. 133, s. a. Märk. Forschungen hrsg. v. Verein f. Gesch. d, Mark Brand. B. XIV, Berl. 1878 . . . Die Urk. z. Gesch. d. Neumark u. des Landes Sternberg i. Ausz. mitget. v. K. Kletke S. 257, zur Gerichtsbarkeit vgl. noch ein Stendaler Urteilsbuch aus d. 14. Jahrh. als Beitr. z. Kenntn. des Magdeburger Rechts hrsg. v. S. Fr. Behrend (Berl. 1888) S. 49 f. u. S. 112 XXVII. Zu den räumlichen Verhältnissen Magdeburgs s. UB. d. Stadt Magdeb. I, hrsg. v. d. hist. Comm. d. Prov. Sachsen, bearb. v. G. Hertel (Halle 1892), S. 141 nro. 251 u. 197 nro. 330, das Privileg des Erzbischofs s. ibid. 329 nro. 518; wegen der Bürger von Braunschweig s. UB. d. Stadt Braunschw. hrsg. v. L. Häuselmann, (Braunschweig 1872) S. 41 nro. 33, der Aufnahme durch Herzog Magnus ibid.; für Göttingen s. UB. des hist. Vereins f. Niedersachsen H. 6, UB. d. Stadt Gött. . . . hrsg. v. G. Schmidt (Hannover 1863) S. 22 nro. 30, wegen Osnabrück s. C. J. B. Stüve, Sonder-Abdr. aus B. 6 der Mitteilg. des hist. Vereins f. Osnabr. (1860) 148 nro. 1—4, für Unna s. Dortmunder UB. I, 2. T. 435 nro. 630, für Freiburg i. Br. s. UB. d. Stadt Freiburg i. Br., hrsg. v. H. Schreiber I, T. 2 (Freib. i. Breisgau 1828). 337 ff. nro. 171, auf Bitten der Grafen hat die Stadt den Juden Steuerfreiheit gewährt. Wegen Biel s. Fontes rerum Bernens. Berns Gesch.-Qu. 4 (Bern 1889), 217 f. nro. 187, wegen Winterthur s. J. C. Ulrich, Sammlg. jüd. Gesch. S. 441 ff. Daß es der Stadt Erfurt gelang, das Judenregal zu pachten, s. UB. d. Stadt Erf. I v. C. Beyer (Halle 1889), 282 f. nro. 416, u. 297 ff. nro. 436. Dasselbe scheint 1350 die Stadt Perleberg erreicht zu haben, wenn sie — s. Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. I, III, 381 nro. 75, — die dortigen Juden in ihren Schutz nimmt.

XXXI. S. 188—192. Die Konzilsbeschlüsse zu Breslau u. zu Wien s. Reg. zur Gesch. der J. nro. 724 u. 725, vgl. a. SS. 9, 699 ff. das Schreiben des Kardinallegaten Guido für die Provinz Salzburg u. Stadt u. Diözese Prag; wegen des Kardinallegaten Guido und der Konzilsbeschlüsse s. a. O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrh. I (Wien 1863), S. 399 ff. u. 403; das Privileg König Ottokars s. ibid. nro. 731. Wegen des Konzils zu Aschaffenburg

s. Mansi, Coll. Conc. B. 24, 1091, vgl. UB. Erfurt, die Urk. I, 297 nro. 436, die sich auf die Statuten des kürzlich stattgehabten Konzils zu Aschaffenburg beruft; wegen des Bischofs von Breslau s. Cod. dipl. Silesiae V, liber I, S. 57 nro. 73, s. a. Brann, Gesch. der J. in Schlesien (Bresl. 1896) S. 22 f.

XXXII. S. 192—198. Über die Verfolgungen während des Interregnums s. Quellen zur Gesch. d. J. in Deutschl. III, 130 f., wegen Weißenburg i. E. s ibid. S. 148, Reg. zur Gesch. der J. nro. 740, s. a. SS. 17, 191, vgl. a. Reg. 697 zur Verbrennung eines dortigen Proselyten; wegen der Tötung eines Knaben, der angeblichen Ursache zur Verfolgung s. ibid. nro. 666; einen unmittelbar vorangehenden Mainzer Konzilsbeschluß gegen die J. s. nro. 646 vgl. Manai 23, 1000; zur Verfolgung in Thüringen s. Reg. 695. Für diese Zeit s. das Bündnis zum Landfrieden, der die J. schützen soll, ibid. Reg. nro. 706. (Über den Fall aber, daß ein Jude als Räuberhauptmann der Kirche viel Schaden zufüge, hat der Erzbischof und die gesamte Mainzer Geistlichkeit beim Papst Klage geführt, s. Reg. nro. 700.) Wegen des Knaben in Mainz s. SS. 17, 77 u. 17, 210, vgl. Grätz 7, 187; über die daran knüpfenden Verfolgungen s. Qu. zur Gesch. der J. 3, 144 ff. Über die Verbrennung zu München s. SS. 13, 57 u. SS. 9, 810; SS. 10, 10; SS. 17, 255, vgl. a. Grätz 7, S. 187, zu Oberwesel s. SS. 9, 746; SS. 16, 693; SS. 17, 214; 17, 415; 24, 213; 24, 470; SS. 25, 711, zum Einschreiten König Rudolfs s. SS. 17, 255. Zu den Opfern von 1287 s. Quellen III, 155 ff. Wegen Krems s. SS. 9, 658 u. 717, zum Hostiendiebstahl in Laa ibid. 658; zur Anklage in Bern s. SS. 17, 218 ff. u. Fontes rer. Bernens 3, 588 ff.; zu den Vorgängen in Röttingen s. SS. 9, 751; SS. 10, 6, SS. 10, 38; SS. 17, 139 (Ellenhardi chronicon) nennt den Rindfleisch nobilis; SS. 17, 224 spricht von Rindfleich carnifex, vgl. Grätz 7, 253 ff., Stobbe 186 u. Quellen III, 164 ff.; ferner 24, 46 ibid. 56 für Rothenburg, Nürnberg, Würzburg, ibid. 66, ibid. 287. Das Verzeichnis der Märtyrer von 1298 s. in Quellen III, 231 ff. u. 166 ff. In Heilbronn z. B. fielen 135 Opfer = 42 Haushaltungen s. Quellen III, 212; vgl. die Chronik deutscher Städte vom 14.—16. Jahrh., die Chron. Oberrhein. St. Straßburg B. I, 103, s. ferner SS. 24, 480 u. wegen des Hostienwunders SS. 25, 714 ff., den Regensburger Chronisten s. o.

S. 198—205. Zum Einschreiten König Albrechts s. SS. 24, 46 u. SS. 9, 751; wegen Weißensee in Thüringen s. SS. 25, 715, s. a. SS. rer. Germ. Monumenta Erphesfortensia ed. O. Holder-Egger (Hannover u. Leipzig 1899) 323, u. M. G. Script. vernac. Deutsche Chron. u. a. Geschqu. des M.-A. B. 2, (Hannover 1877) 309, Quellen III, 215 ff. Zum Jahr 1322 erzählt Joh. von Winterthur von einem Hostienfrevel zu Constanz und Verfolgung der Juden ähnlich wie in Röttingen, s. Archiv f. Schweiz. Gesch. B. 11, 97 ff. (Zürich 1856). — Wegen des Klosters Paulinzelle s. Thür. Gesch.-Qu. N. F. B. 4, UB. des Kl. Paulinz. hrsg. v. E. Anemüller (Jena 1905) 151 nro. 149, wegen des Markgrafen von Baden s. Reg. d. Mrkgr. v. Bad. . . . hrsg. v. R. Fester (Innsbr. 1900) nro. 750 u. Straßburg. UB. 2, 346 (zur Appellation von Schultheiß, Meister u. Rat der Stadt), 355 ff., s. ibid. 474 Kaiser Ludwigs Erlaubnis zum Wucher gegen den Papst Johann XXII., vgl. a. Schöpflin, Alsatia dipl. II, 123 f. nro. 910 den Brief des Papstes Johann XXII. in der Straßburger Wuchersache. Wegen Mühlhausen in Thür. s. UB. Mühlh. 355, wegen des Grafen von Ziegenhain

s. Frankf. UB. II, 119 ff. nro. 150; vgl. a. zum Vorgehen des Papstes Urk. u. Regesten zur Geseh. der Rheinlande . . . gesammelt u. bearb. v. H. V. Sauerland I (Bonn 1902) S. 292 f. nro. 617 u. II (Bonn 1903) 135 nro. 1438 (in Publik. der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde T. 23); wegen der Prozeßstadien für Paulinzelle s. Thür. Geseh.-Qu. N. F. B. 4, 134 ff., 175, über den Prozeß des Salmann in Köln s. in Westdeutsehe Zeitschrift für Gesch. u. Kunst 28 (1909) Kober, S. 258 ff. Das Sendsehreiben des Papstes auf Bitten des Johanniterordens s. J. v. Pflugk-Hartung, Der Johanniter u. der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs d. Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900) S. 39—42, wegen der Vollmachten an die Erzbischöfe von Köln u. Trier. s. Urk. u. Regesten z. Gesch. der Rheinlande 349 nro. 440 u. 457 nro. 1019. Eine Beschränkung des päpstlichen Interdikts s. Geseh.-Quell. der Prov. Sachsen . . . B. 21, Päpstl. Urk. u. Reg. . . . bearb. v. Sehmidt (Halle 1886) S. 244 nro. 405, einen Erlaß von Zinsen auf Grund päpstlichen Mandats s. bei Guden. Cod. dipl. . . . Mogunt. III 289 nro. 209, einen päpstl. Schuldenerlaß zugunsten des Bisehofs von Würzburg s. Wiener, Reg. II, 119 nro. 119, s. a. wegen des Wuehers UB. der Stadt Eßlingen I, in Württemb. Gesch.-Qu. B. 4, 357, ein Einschreiten der Kurie gegen den Bischof von Speyer wegen Begünstigung des Wuchers s. UB. Speyer 266 ff. nro. 334; die Namen der „Blutsehuldstädte" s. Quellen III, 237 u. 285; für Mergentheim s. Wiener, Reg. S. 40 nro. 109, für Bischofsheim s. Wiener, Reg. S. 121 nro. 137, wegen der Bewegung von 1337 s. Quellen, 238 ff., vgl. Böhmer Fontes III, 120, sowie Chroniken Deutseher Städte, Straßburg I, 103, s. a. für Straßburg Quellen III, 236; den Brief Kaiser Ludwigs an den Frankfurter Rat s. Wiener, Reg. S. 40 nro. 112 u. Frankf. UB. 2, S. 71 nro. 622 (Reg. 3402). Für 1338 im Oberelsaß s. SS. 16, 737; wegen König Armleder und des Bündnisses gegen die Aufläufe s. Straßburger UB. 5, 87 f. nro. 79, 98 ff., s. a. Westdeutsehe Zeitschrift für Gesch. u. Kunst, Jahrg. XII (Trier 1892) S. 338, wegen des 1338 geschlossenen Landfriedens s. a. Cartulaire de Mulhouse v. H. Moßmann I (Straßburg 1883) S. 62 nro. 194; vgl. Böhmer, Fontes IV, 28 f. (Heinr. von Diessenhofen (sowie Arehiv für Sehweizer Gesch. B. 11, 125 ff. (Joh. von Winterthur), s. a. Böhmer, Fontes I, 429 ff. Ferner ist zu beachten die Urkunde Wiener Reg. 1120 nro. 134 wegen der Juden der Herzöge von Österreich im Elsaß. Zu König Armleder vgl. a. Die Chroniken Deutseher Städte, Straßburg 1, 103 u. UB. Straßburg B. 5 nro. 93, 95, 130. Über die Verfolgungen im Osten s. SS. IX, 683, 691, ibid. 671, 512, Böhmer, Fontes I, 429, s. a. Lichnowsky, Geseh. des Hauses Habsburg B. 3, T. 5, 243, das Sehreiben des Herzogs Albreeht und die Antwort des Papstes s. Annal. eeeles. B. 6, 64 § 18 ff., s. Liehnowsky, Reg. III, nro. 1165, vgl. Wiener, Reg. III, 150 nro. 177; wegen des früheren Falls von Beschuldigung des Hostienfrevels s. UB. Klosterneuburg T. II, 172 ff. Die Anweisung des Papstes an den Bischof von Passau s. Annal. eeeles. 16, 65, § 21. Wegen der Ereignisse zu Deggendorf u. Straubing s. SS. 13, 59; SS. 10, 7; SS. 17, 565 f., die Verzeihung für Straubing s. E. Rosenthal, Beitrag z. Deutsehen Stadtreehtsgesch. S. 311, vgl. Wiener, Reg. S. 121 nro. 135; für Deggendorf ibid. nro. 136, s. a. Öfele, SS. rer. Boie. 2, 341 f. u. ibid. 507 b, vgl. Gengler, Deutsehe Stadtreehtaltertümer (Erlangen 1882) S. 731, u. Die hist. Volkslieder v. 13.—16. Jahrh., ges. u. erläutert v. K. v. Lilieneron I

(Leipzig 1865) S. 45 ff. Wegen der Vorgänge in München 1346 s. Joh. v. Winterthur im Archiv f. Schweiz. Gesch. . . . B. II, 232; wegen des Privilegs u. des Ghetto zum Schutz in Köln s. Weyden, 369; wegen des Hostienfrevels in Hornberg s. Joh. v. Winterthur in Archiv f. Schweiz. Gesch. 11, 169, wegen des Eremiten s. ibid. 182 f., vgl. Böhmer Fontes I, 448 u. Verfolgung in der Rheinpfalz, Quellen III, 218, s. wegen der Verfolgungen der Jahre 1337 ff. die Urk. Wiener, Reg. (II) S. 120 nro. 131, 134—139.

XXXIII. S. 205—212. Über den Ursprung des Märchens von der Brunnenvergiftung s. Caro I, 111 ff. — Über die Verbrennung in einer Stadt der Provence vgl. Grätz 7, 363. Den Schutzbrief Papst Clemens' VI. s. Annales ecclesiast. 16, 281, § 33. Valbonnais, Histoire de Dauphiné (Genève 1722) B. I, S. 347. Daß in Avignon selbst der Papst die Juden verteidigte s. a. bei Mathias von Neuenburg in Böhmer, Fontes IV, 262, vgl. Chroniken der deutschen Städte. Straßburg 1, 760. Über die Entstehung der Pest am Sitz der Kurie s. Baluzius, vitae paparum Avensionensium I, (1693), 254 f., vgl. a. ibid. 317 ff. Wegen des Dauphin Humbert s. Valbonnais, Histoire de Dauphiné II, 589. zur Hinrichtung in St. Saturnin s. ibid. 625. Wegen des Grafen Amadeus s. L. Cibrario, Delle finanze della monarchia di Savoia nei sec. 13, 14, B. 3, 92 ff. In Mémoires de l'acad. roy. de Savoie S. 2, B. II S. 116 ist das Güterverzeichnis der in der Feste verhafteten und später hingerichteten Juden zu Chambéry abgedruckt. Einen Bericht über das Verhör in Chillon s. Straßburg UB. B. 5, 167 ff. Über den Beginn der Verfolgung von 1348 in Solothurn s. Heinr. von Diessenhofen in Böhmer, Fontes IV, 68, wegen der Ausbreitung ibid. Die eine Märtyrerliste von 1349, die Wormser s. Quellen III, 259 ff., hiernach fielen 168 Familien zum Opfer, die andere ibid. S. 278, V, ein Verzeichnis der Blutorte aus dem 14. Jahrh. ibid. S. 272, IV. Den deutschen Chronisten der Judenbrände s. in Heinr. von Diessenhofen, Böhmer, Fontes IV. Über die Erhebung der Handwerker in Straßburg s. Chroniken deutscher Städte. Straßburg I, 126 ff., hier wird als Ursache für den Haß gegen die Juden gesagt, „sie wurden so hochtrabend gemutet, daß sie niemand wollten vorgeben (die Borgfrist verlängern) und wer mit ihnen zu tun hatte, der konnte kaum mit ihnen übereinkommen." Vgl. zu diesem Bericht ibid. S. 104, über das große Sterben ibid. S. 120. Für Basel s. Zeitschr. für Gesch. u. Altertumsk. hg. von der hist. u. antiq. Ges. Basel B. 8, 339 ff., vgl. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel (B. 1907) 268 u. 627 u. besonders Mathias v. Neuenburg in Böhmer, Fontes IV, 262; für Freiburg i. B. s. ibid., vgl. UB. Freiburg, hg. v. H. Schreiber I, 385 nro. 196, u. ibid. S. 378 nro. 193 das Protokoll über das Freiburger Judenverhör, auch im Straßb. UB. 5 nro. 186. Für Constanz s. Heinr. von Diessenhofen in Böhmer, Fontes IV S. 70 u. 72, vgl. Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. (Innsbr. 1877) nro. 6585, worin der Kaiser die Stadt von aller Schuld wegen ihres Verhaltens zu dem Aufstand lossagt. Für Zofingen s. die Erwähnung bei Mathias v. Neuenburg, Fontes IV, 262, ausführlicher wegen des Gifts Heinr. von Diessenhofen ibid. 69. Wegen des Schutzes der Herzöge von Österreich s. Heinr. von Diessenhofen, Fontes IV, 70 u. Math. v. Neuenb. ibid. S. 264, für Ensisheim ibid., für die Kyburg ibid. S. 70, Blutszenen in Österreich s. M. G. SS. 9, 685, 692, für Krems 829.

XXXIV. S. 212—219. Wegen des Brandes in Frankfurt s. Mathias v. Neuenburg in Fontes IV, 264; hier haben sich die Geißler direkt an der Verfolgung beteiligt s. J. Kracauer, Die polit. Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349 (1911) S. 39 ff., zur Bartholomäuskirche s. bes. Böhmer, Fontes IV, Annales Francofurt. B. 2, S. 395, 415 f., 433 ff., Quellen zur Frankf. Geschichte hg. v. Grotefend B. I (Chroniken des Mittelalters bearb. v. Froning, Frankfrt. 1884) S. 26 ff., 93, 146, vgl. Werunsky, Gesch. Karls IV. u. seiner Zeit, B. 2 (Innsbr. 1882) S. 249, für Mainz s. Math. v. Neuenburg, Fontes IV, 264 u. die Annalen des sog. Heinrich von Rebdorf, ibid. S. 534, vgl. a. Schaab, 86 f. u. Werunsky 2, 250, wegen Köln s. Werunsky, S. 251, hier die einschlägige Literatur dazu, s. a. R. Höniger, der Schwarze Tod (Berl. 1887) S. 107, vgl. ferner M. G. SS. 10, 432, 16, 738 die Annales Agrippinenses, s. a. in Versus Babenbergenses die Notiz über die Judenverbrennung u. die Geißler SS. 17, 639 u. die Notae Colonienses SS. 24, 365. Wegen des Burggrafen von Nürnberg in Ostfranken s. Böhmer, Fontes IV, 534, für Würzburg s. SS. 24, 49, worin die Judenbrände u. das Auftreten der Geißler zeitlich getrennt werden, wegen Nürnberg s. Werunsky 2, 252, über die Geißler s. ibid. 2, 289 ff. In Regensburg erteilt der Rat am 3. Okt. 1349 seinen Schutz u. Schirm u. ebenso gelobt der Herzog von Teck an des Markgrafen von Brandenburg statt, für die Regensburger s. Wiener, Reg. II nro. 195 u. 197, s. a. SS. 24, 287 ex Chronico pontificum et imperatorum Ratisponensi die Darstellung wegen der Brunnenvergiftung, für München u. Salzburg s. SS. 9, 829. Wegen Erfurt s. Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen I, Erfurter Denkmäler (Halle 1870) hg. v. Br. Stübel, 180, vgl. UB. Erfurt 2, 252 ff., SS. rer. Germ. Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger (1899) S. 44 nennen gleichfalls den 21. März als den Tag der Niedermetzelung, ebenso ibid. 379 u. 394, s. a. ibid. 379 wegen der Geißler. Für Breslau vgl. M. Brann, Gesch. der Juden in Schlesien (Bresl. 1896) S. 50 ff. Wegen Magdeburg s. Werunsky, 254 und den ausführlichen Bericht in M. G. SS. 14, 435, wonach der Erzbischof u. benachbarte Fürsten den Geretteten auf ihren Burgen Schutz boten. Wegen des falschen Waldemar s. ibid. u. für Merseburg s. M. G. SS. 10, 196. Wegen Brandenburg s. Werunsky, 254, Wiederaufnahme u. Privileg in Neumark s. Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 24, 48 u. ibid. S. 50 nro. 92, wegen der Verbrennung zu Königsberg s. ibid. A. 19, 223 nro. 84, die Hausschenkung zu Berlin s. A. 19 S. 9 nro. 31. Wegen Lübeck s. Cod. dipl. Lubecensis L. UB. II, T. 2 (1858) 103/7 nro. 110, das Schreiben von Bürgermeister u. Rat der Stadt Wisby s. ibid. 105 f.; vgl. noch zur Fabel von der Brunnenvergiftung M. G. SS. 9, 513, SS. 10, 40; 17, 179. Das Rundschreiben des Papstes wegen der Geißler s. Annal. ecclesiast. 16, 291 ff. Zur Literatur über Pest und Geißler s. noch R. Höniger, der Schwarze Tod in Deutschl., ein Beitr. zur Gesch. des 14. Jahrh. (Berlin 1887) S. 12 ff., über Ermordung Getaufter vgl. ibid. S. 24, wegen der Feuersbrunst u. Selbstverbrennung in Constanz s. bei Heinr. von Diessenhofen in Böhmer, IV, 72 u. 70, vgl. L. Löwenstein, Gesch. d. Juden am Bodensee . . . (1879) S. 26, wegen der Zuflucht in Heidelberg u. Sinzheim s. Werunsky, 2256, das Märtyrerverzeichnis von Worms s. Quellen z. Gesch. d. J. III, 259, vgl. Grätz 7, 372, wegen der Überlebenden in Speyer s. d. Urk. Böhmer-Huber,

Reg. Karls IV. nro. 939, über den Brand dorten s. Math. v. Neuenburg in Fontes IV, 262 f. u. Quellen III, 246, desgl. für Trier, wegen der Verfolgungen dorten s. Westdeutsehe Zeitschr. . . . Jahrg. XII (Trier 1893) S. 340, wegen Böhmen s. eine Verfolgung zu Eger bei Werunsky 2, 253, wegen Sehlesien s. ibid. 2, 249, Quellen III, 249, wegen Luxemburg s. Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. nro. 1079 u. 1251. Den Sehutzbrief Karls IV. an die Straßburger Juden 1347 s. UB. Straßb. B. 5, 148 nro. 154. Wegen des Wormser Privilegs Friedriehs II. s. Aronius, Reg. nro. 496. Die Verzeihung Karls IV. für Straßburg s. Straßb. UB. 5, 207 nro. 217, für Speyer s. UB. Speyer 456 nro. 519, s. a. Lünig, 14, 487, für Worms s. UB. Worms 2, (Berl. 1890) 267 nro. 385, wegen Augsburg s. Quellen III, 244 u. Deutsehe Städte-Chr. Augsb. I, S. 246 u. 220, Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. nro. 6554, ibid. 971, die Überweisung an den Herzog von Teek s. UB. Augsb. II (1878) 17 nro. 452 u. 453, S. 19 nro. 454 u. 455, S. 24 f. nro. 463, S. 28 nro. 466, die Ablösung dureh die Stadt s. ibid. nro. 467 u. S. 32 nro. 469, wegen Nürnberg s. die Chron. deutscher Städte . . . Nürnberg III (1864), 332 nro. 6 u. 7, vgl. zum Verhalten Karls IV. in Nürnberg Monumenta Zollerana III. nro. 233 u. nro. 241, auch Werunsky B. 2, 205, 382, die Verleihung an die Stadt Worms s. UB. Worms 2, 258 nro. 370, s. Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. nro. 529, wegen Frankfurt s. ibid. 1035.

Zu Buch III. Abschnitt II.

I. S. 220—224. Die arabisehen Quellen über die Bewaehung eroberter Städte s. bei Don José Amador de los Rios, Historia soeial, politiea y religiosa de los Judios de España y Portugal B. I (Madrid 1875) S. 108, s. a. für das Verhalten der Juden bei der arabisehen Eroberung R. Dozy I, e. I, 269, vgl. Caro I, 469, vgl. aueh R. Altamira, Historia de España . . . B. I, 2. Aufl. (Barcelona 1909) 265 f. Wegen Kaula al Jehudi s. Grätz B. 5 (2. Aufl. Leipzig 1871), 164, vgl. Kayserling, Geseh. d. Juden in Spanien u. Portugal, I. Teil. Die Juden in Navarra . . . (Berlin 1861) S. 5, für das Auftreten des falschen Messias s. ibid. B. 5, 162 u. 436 ff., s. a. den Zusatz zweier Handsehriften in die Continuatio Hispana der Chronik Isidors von Sevilla (früher Isidorus Paeensis genannt), M. G. Auetores antiquissimi XI, 359 Note I, s. a. A. Conde, Historia de la dominacion de los Arabes en España . . . (Paris 1840) S. 39, vgl. Caro I, 469, wegen der Kopf- und Grundsteuer s. Dozy I, 272. Über die Bedrückung dureh einen mohammedanisehen Herrseher s. die Angabe in Chron. Moissiaeense M. G. SS. I, 300, zum Übertritt des Alamannen Bodo s. Annales Bertiniani, auetore Prudentio (Sehulausgabe von Waitz S. 17, 34). Über das Kalifat und die Erhebung von Toledo s. Dozy I, 232 f. Über die Steigerung der Einkünfte unter den Omajaden s. Altamira, Hist. Esp. 1, 276. Daß die Sklaven Truppen der Kalifen bildeten, s. Altamira I, 278, s. a. wegen der Sklaven Dozy, B. 2, 6, über das Aufblühen von Handel u. Industrie s. Altamira I, 265 f. Für das neunte Jahrh. s. das Sehreiben Karls in España Sagrada B. 29 (von Florez 1775) S. 185 n. 1. Wegen des Ibrahim ibn Jakûb s., Altamira I, 248, wegen Seidenhandels der Brüder ibn G'an s. Grätz 5, 358, 356. Ein späteres Zeugnis von Handwerksbetrieb d. Juden s. in einer Verordnung König Jakobs von 1268 abgedr. in Colleeeion de doeumentos ineditos del archivo general de

la corona de Aragoon p. p. P. de Bofarull y Mascaro B. 6, 170, ein anderes über einen jüdischen Färber zu 1257 s. bei J. Jacobs., An Inquiry into the sources of the History of the Jews in Spain (London 1894), Barcelona, Archiv von Aragon I nro. 128.

II. S. 224—230. Über den Einfluß der arabischen Sprache auf die Mozaraber vgl. Altamira I, 280. Wegen der Prophezeiung s. Dozy I, 192 f. Über Chasdai ibn Schaprut s. Grätz 5, 312, 322 ff. u. 488 ff., s. a. 346. Die Korrespondenz des Chasdai mit dem Chazarenkönig ist in deutscher Übersetzung zum erstenmal vollständig herausgegeben von Harkavy, Russische Revue 1874 S. 69 ff., sein Verhalten gegen den Abt von Gorze s. Vita Joh. Gorziensis in M. G. SS. 4, 371. Wegen des Lehrhauses zu Cordova s. Grätz 5, 344, sein Gründer führte den Titel Dajan, s. a. über ihn ibid. S. 311 f.; wegen Joseph ibn Abitur s. ibid. 356, wegen Jacob ibn Gau S. 358 ff. Wegen der Plünderung von Cordova s. ibid. B. 6, S. 6, über Joseph ibn Nagrela ibid. S. 48 ff., wegen der Würdenträger in Sevilla u. Zaragosa s. ibid. S. 53. Über Samuel ibn Nagrela s. Grätz 6, (1894) 11 ff. nro. 31, über den Leibarzt s. Grätz 6, 47, über den Philosophen ibn Gebirol s. ibid. S. 28 ff., wegen Luzena ibid. 108, über die geographische Lage s. Géographie d'Edrisi trad. de l'arabe en Français v. A. Jaubert B. 2 (1840) S. 54, vgl. Description de l'Afrique et de l'Espagne par Edrisi, arab. Text mit Übers. v. R. Dozy et M. J. de Goeje (Leyden 1866) S. 252, wegen Tarragona s. ibid. S. 231, trad. Jaubert 2, 35; wegen Pelagius s. J. Aschbach, Gesch. der Ommajaden in Spanien (Wien 1860) I, 143 f.; für Leon liegt ein einwandfreies Zeugnis vor über den Erwerb von Grundbesitz durch Juden in einem Urteil des Königs Alfons aus dem Jahr 1015 s. España sagrada B. 36 (Madrid 1787) S. XX app. 10; eine Verkaufsurkunde über einen Weinberg s. abgedr. in Rev. Ét. Juives II (Paris 1881) S. 136 (aus Revista de Astorias Jahrg. 4 nro. 21, 1880, p. 333), s. a. in Rev. Ét. J. 4, 226 ff. Wegen des Konzils zu Coyanza s. Mansi 19, 785, s. a. in Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla publ. p. l. r. academia de la historia B. I (Madrid 1861), S. 21 III, auch España sagr. 37, 261. Über das (17.) Konzil zu Toledo vgl. Caro I, 73.

III. S. 230—235. Über die Einnahme von Barcelona s. Abel-Simson, Jahrbücher Karls des Großen (1883) 2, 257 ff. Das Dankschreiben Kaiser Karls (des Kahlen?) s. in España Sagrada I, 29 (v. Florez 1775) 185 n. 1. Die Angabe von dem Überfall auf Barcelona s. in Ann. Bertiniani, auctore Prudentio, SS. rer. Germ. ed. Waitz (1883) S. 41, dess. Bericht von Bordeaux s. ibid. S. 36; wegen des dem Bistum geschenkten Guts bei Barcelona s. Petrus de Marca, Marca Hispanica sive limes Hisp. . . . (Paris 1688) S. 936 nro. 136; des Verkaufs durch Markgraf Berengar s. ibid. S. 1038 nro. 197, wegen der Weinberge des Joseph s. History of the Jews in Spain by J. Jacobs (London 1894) S. 129 nro. I (= ibid. Reg. nro. 101, S. 9), vgl. Jew. Quart. Rev. B. 16, 707 nro. 5. Wegen des verpfändeten Weinbergs s. Jew. Quart. Rev. B. 16 (London 1904) 704 nro. 3; einige weitere Urkunden von Landverkäufen s. mitget. v. R. J. H. Gottheil ibid. S. 702 ff. Die Bestimmung wegen der Zehnten auf den beiden Konzilien zu Gerona s. España sagrada B. 43 (Madrid 1819) 477 f. app. 48 u. 483, vgl. Mansi, Coll. Conc. 19, 1069 ff. u. B. 20, 519. Mit

dieser Synodalverordnung mögen Vorgänge zusammenhängen, deren Abstellung König Peter von Aragon in einem Schreiben an den Bischof von Gerona España sagr. 44, 297 app. 20) erbittet, wonach Kleriker und deren Anhang Juden tätlich angriffen und ihre Gärten und Weinberge zerstörten. Ebenso fordert der König in einem wohl gleichzeitigen Mandat an den Bajulus und die Bewohner von Gerona (ibid. app. 21 u. 22), daß diesem Schaden abgeholfen werde und droht mit Strafen dagegen einzuschreiten, vgl. Tomas Muñoz y Romero, Colleccion de fueros municipales y cartas pueblas de los reinos de Castilla. Leon, Corona de Aragon y Navarra (Madrid 1847) S. 210. Auch noch reichlich zwei Jahrhunderte später sind Grundstücksverkäufe von Juden in Gerona urkundlich bezeugt, s. Rev. Ét. J. 10, 108 ff. Die Urk. von 1015 s. Españ. sagr. 36 S. XX f. app. 10. Über den Weinberg in Montaurio s. Rev. Ét. J. 2, 136, ibid. B. 4, 226 ff. Auch die Urk. von 1015 erwähnt schon eben dort gelegener Weinberge, s. o. Den Brief des Papstes Silvester von 1002 s. bei Petrus de Marca, Marca Hisp. 959 nro. 150. 1074 weist Bischof Pelagius zur Erleuchtung der Altäre seiner Kirche in Leon einen Teil de solidis Judeorum an. Schon vorlängst habe König Ferdinand 500 sol. de censu der Juden an den bischöfl. Stuhl gegeben, s. Esp. sagr. 36, LXIV, app. 29. Wegen der Teilung zu Barcelona 1079 s. M. Kayserling in R. Ét. J. B. 48, 142 f., hier ist die Namenliste der zu Barcelona abgabenpflichtigen Juden abgedruckt; über die Auflösung des Kalifats s. bei Dozy, III. Buch. Über die vom König zugestandene Gleichheit vor dem Gesetz für alle, die die neugegründeten festen Plätze bevölkern oder bevölkern werden, s. im fuero von Miranda (Muñoz 351); dieselbe Zusicherung s. im fuero von Carcastillo ibid. S. 469; ebenso bestimmt König Alfons I. im fuero von Calatayud ausdrücklich (Muñoz 462) „Et christianos et mauros et judeos comprent unus de allio ubi voluerint et potuerint", auf Totschlag von Juden und Mauren ist dieselbe Buße gesetzt. Im fuero von Calatalifa hat Alfons VII. wegen des neu zu erwerbenden Grundbesitzes von Mauren und Juden Verordnungen erlassen, s. Muñoz 552. Der fuero der 1177 neugegründeten Stadt Cuenca verspricht allen Zuziehenden die gleiche Sicherheit und Freiheit in Handel und Geschäften s. ibid. 128, vgl. Amador de los Rios I, 338 f. Das Schreiben des Papstes Alexanders II. an alle Bischöfe Spaniens spricht von denen, die gegen die Sarazenen nach Spanien zogen (Mansi 19, 964 nro. 34 u. im Corp. jur. canonici I, 819), de stulta ignorantia aber die Juden verfolgen. Den fuero von Castrojeriz s. Muñoz Coll. de fueros. S. 38, den fuero von Nagera ibid. S. 287 ff., wegen der Bußen für Santarem s. Portugallae monumenta historica. Leges et consuetudines I (1856) S. 348; s. a. bei M. Kayserling, Gesch. der Juden in Portugal (Barcelona 1867), wegen Rechtsstreitigkeiten in Schuldsachen in Santarem. Die Bestimmungen Alfons' VI. für Leon s. in España sagr. 35, 411 ff. append. 1; s. a. für Leon in app. 2 die Bestätigung der Königin Uraca, Tochter Alfons VI., von Verordnungen ihrer Vorgänger, die eine völlig gleichwertige Behandlung von Juden u. Christen ergeben. Das Liederbuch vom Cid ist in der Kellerschen Ausg. (deutsch v. G. Regis, Stuttg. u. Tübingen 1842) benutzt, vgl. S. 220 f., 246 u. 247 u. bes. 264 ff. Das Schreiben Papst Gregors VII. s. bei Mansi 20, 339. Die arabischen Quellen über den jüdischen Schatzmeister Alfons' VI. s. bei Conde, Historia de la dominacion

de los Arabes en España (Paris 1840) S. 370 u. bei Dozy II, 349, vgl. dazu Grätz B. 6 ,82 u. 390, der den in den Quellen stehenden „tesorero" unberücksichtigt läßt und nur von einer „Gesandtschaft" sprieht. Wegen des Arztes Cidellus s. (Sehott) Hispaniae illustratae B. 2 (Frankfurt 1603) Roderiei Toletani de rebus Hispaniae S. 111, lib. 6, eap. 34.

IV. S. 235—237. Über die Schlacht bei Zalaca s. A. Conde, Historia de la dominacion de los Arabes en España S. 380 ff., wegen des Loskaufs von Lueena s. ibid. 406 cap. 23. Daß aueh unter den Almoraviden die Juden Stellen in der Staatsverwaltung innehielten s. bei Amador I, 296 ff., über Steuereinnehmer für die Gemeinde s. Conde 414 eap. 25; über die Almohaden s. Grätz 6, 170 ff., vgl. Altamira I, 359, wegen des Philosophen Maimonides s. Grätz B. 6, 283, 293. Wegen der Toledaner Annalen s. in España Sagr. 23, 386, vgl. Amador I, 189 ff., wegen der Unruhen, die dem Tode Alfons VI. folgten; den fuero Alfons VII. für Toledo s. Muñoz 363ff., worin von Niedermetzelung der Juden die Rede ist; über Jehuda ibn Esra am Hof Alfons VII. s. Grätz 6, 174; wegen Buße von Juden naeh Belieben des Papstes s. A. Helfferich, Entstehung u. Geseh. des Westgotenreichs (Berl. 1858) S. 482. Den Berieht über das Kastell von Burgos s. in der Chronica latina del emperador Alfonso VII in Españ. sagr. 21, 320 ff. Über den Aufstand in Granada s. Grätz 6, 175, vgl. Amador I, 306, s. a. wegen Sevilla Annales Toledanes II in Españ. Sagrada 23, 404. Wegen der Ermahnungen König Sanehos an Alfons VIII. s. Castigoos e doeumentos del rey Don Sancho in Bibliot. de autores Españ. I, III f. cap. 11.

V. S. 237. Zur Niederlage der Almohaden bei Navas de Tolosa s. Altamira I, 359. Über Fermosa s. Romaneero general B. 2 (in Biblioteca dê autores españoles) S. 11 f., vgl. a. Memorias historieas de la vida y aeciones del rey d. Alonso el noble octavo . . . ree. p. el Maryde Mondexar B. 3 (Madrid 1783) S. 67 f. cap. 23. Wegen des Almoxarifen am Hof Alfons VIII. s. bei Amador I, 270, den fuero von Cuenea s. ibid. 1, 338 f. u. Muñoz. 128. Wegen der Kreuzfahrer in Toledo s. Españ. sagr. 23, 395, Annales Toledanes; vgl. Memorias hist. . . . del rey don Alonso el noble . . . rec. de Mondexar (Madrid 1783) B. 3, 428, wegen der Sehlaeht s. ibid. III, 310 ff., eap. 104.

VI. S. 237—239. Wegen Honorius' III. Forderung für Kastilien s. Regesta Honorii papae III, ed. P. Pressutti I (Rom 1888) S. 51 nro. 285 u. 174 nro. 1026, wegen der Gegenvorstellungen s. ibid. S. 321 nro. 1943, die Schreiben des Papstes Honorius sind aueh bei Jacobs, S. 71 nro. 1273—1276 abgedruekt; zwar hat Honorius den Juden Spaniens 1217 ein Privileg verliehen, daß sie zur Taufe nicht zu zwingen seien (Reg. Honor. 147 nro. 866), doch warnt er König Alfons von Leon, daß er sie nicht zu Gesandtschaften verwende, da man auf die Treue der Ungläubigen nieht hoffen dürfe, ibid. 457 nro. 2758, vgl. Potthast nro. 6385 u. 6386. Sehon ein Brief Innoeenz' III. (Epistol. Innoeentii III. . . . . ed Baluzius B. 2 (1682) S. 616 (Potth. 2487) an den König von Kastilien befürwortet, daß die Juden zur Zahlung des Kirehenzehnten von Landbesitz nicht gezwungen werden sollen, hierauf ist angespielt in der Übereinkunft wegen des Zehnten in Toledo s. bei Amador I, 357 ff. (zitiert Memorias para la vida de S. Fernando III.). Hier handelt es sieh zudem um die Parrochialgefälle, s. dazu Amador I, 553, VIII, über den Zehnten. Das

Schreiben Gregors IX. an den Erzbischof von Compostella s. in Les Registres de Grégoire IX. ed. L. Auvray B. I (Paris 1896) 797 nro. 1426, an den König ibid. nro. 1427. Vgl. seine Stellung zum Kirchenzehnten in den Schreiben an den Bischof von Baezzo, ibid. S. 613 nro. 1052, s. o.; wegen des Schreibens des Papstes Gregor an König Ferdinand den Heiligen s. bei Amador I, 362; eine ebensolche Ermahnung hat Gregor IX. an den König von Portugal gerichtet, daß er nicht in öffentlichen Ämtern Juden den Christen vorsetze, s. Potth. nro. 9673, vgl. Registres de Grégoire IX., B. I (Paris 1896) 454 nro. 733. Seine Aufforderung an denselben König zur Konfiskation aller Bücher der Juden s. Potth. nro. 10768. Wegen der räumlichen Trennung ist zu beachten, daß König Ferdinand bei einer Landschenkung an den Bischof Don Lope in Cordova vom vicus Judeorum spricht, für Murcia s. Memorial historico español p. p. lar. academia de la historia B. I (Madrid 1881) 278 ff. u. 285; wegen eigener Quartiere in Sevilla s. a. Coleccion de doc. . . . de Aragon p. p. P. d Bofarull B. II, 222 ff. u. 290 für Valencia; wegen der Verteilung von Sevilla s. Memorial hist. español. I, 13 nro. 8.

VII. S. 239—244. Las siete partidas del sabio rey don Alfonso nono . . ed. Alfonso diez de Montalro . . . B. 2 Septima partida f. 180, tit. 24 de los judios, die Anfänge des Gesetzbuches gehen auf Ferdinand III. zurück, s. Altamira II, 77, wegen des Karfreitags ley II, wegen Übertritts ley VII, Trennung ley VIII, der Unfreien ley X, des Sexuellen ley IX; bei Mauren ley X, vgl. E. H. Lindo, the History of the Jews of Spain and Portugal (London 1848 S. 95 über den Ehebruch = part. 7, tit. 25, l. 6; wegen des Zeichens ley XI, wegen der Bulle Innocenz' IV. über die Synagoge in Cordova s. bei Amador I, 556, X u. 367 ff., vgl. Jacobs Hist. of the Jews in Spain (Lond. 1894), nro. 1270, wo ein offenbarer Druckfehler Innocenz VI. die Bulle zuschreibt. Derselbe Papst bittet vier Jahre zuvor für die Juden von Navarra, daß ein Graf Thibaut de Champagne nicht ihre Kinder mit Gewalt taufen lasse, s. Potth. nro. 12291, vgl. Arbou de Jubainville, Hist. des ducs et comtes de Champagne B. 3, 416 nro. 2762; die Verordnungen der Partidas wegen der Synagogen s. in Las siete p. II, ley IV, wegen christlicher Sklaven s. ibid. ley X, das Schreiben Papst Innocenz' III. wegen der Sarazenin s. in Epistol. Innoc. III., ed. Baluzius I, 616 lib. 8, ep. 50; in einer anderen Korrespondenz mit dem Klerus von Aragon — s. ibid. 977 l. 9, cap. 150 — wo der Papst auffordert, den Sarazenen, die die Taufe wünschen, behilflich zu sein, ist zu beachten, daß hier von Unfreien sowohl der Juden als der Christen die Rede ist. Die Partidas über Bekleidung von Staatsämtern s. ley III, über die Stellung des Almoxarifen s. ibid. part. 2, tit. 9, ley 25, wegen des Schatzmeisters Don Maïr s. Amador I, 367, über den Almoxarifen Alfons' VIII. s. ibid. I, 346; wegen des Sabbat s. Partidas ley V, wegen der Wachsbilder ibid. f. 180 r. tit. 24.

VIII. S. 244 — 248. Den Zinsfuß von $33^1/_3$ setzte Alfons X. 1253 für Badajoz wie für alle anderen Gebiete seiner Reiche fest, s. Memorial hist. esp. I (Madrid 1881) S. 4 nro. 3. Clemens IV. hat 1265 anläßlich des Kreuzzugsplans dem Erzbischof von Sevilla Anweisung gegeben, wie er sich zu verhalten habe, wenn jemand der Gläubiger die Kreuzfahrer zur Zahlung der Zinsen zwingen will, S. 4 nro. 15. Wegen des Schuldbriefs von 1259 s. R. É. J. B. 4,

234 nro. 8, wegen des von 1297 s. Memorias de d. Fernando IV. de Castilla B. 2 (Madrid 1860) 126 nro. 92; über die Zinsordnung zu Valladolid s. Cortes de los antiquos reinos de Leon y de Castilla I, 60 nro. 29, die zu Xerez ibid. S. 64 u. S. 80 f., auch zu Burgos 1263 hat Alfons X. die Darleihe geregelt, ohne daß von einer Zinsforderung die Rede ist, s. Memorial hist. esp. I, 207 ff. nro. 94; das undatiert überlieferte Gesetz Alfons' X. über die Zinsordnung und Schuldbriefausstellung s. Cortes I, 228 cap. 30, die Cortes zu Valladolid 1312 s. ibid. S. 220 cap. 102, auf denen von „usuridad" (Wucher) der Fremden die Rede ist; vgl. auch die Regelung der Pfandleihe, die König Sancho 1293 auf den Cortes zu Valladolid festsetzte, ibid. S. 110 f.

IX. S. 248—252. Wegen der Maßregel des westgotischen Königs Sisibut vgl. Caró I, 70; die Verordnungen der Partidas über Bekehrung s. lit. 3, l. 8 ley 6, f. 186; wenn aber ein Christ zum Judentum übertritt, so soll er wie ein Ketzer behandelt werden, sein Erbe wird hintangehalten, die Hälfte seiner Güter soll an die Kammer des Königs verloren gehen, s. ibid. ley 7, f. 186. — Wegen des Sakraments s. ibid. f. 14 r. partida prima tit. 4 l. 63, die Übereinkunft mit der Stadt Allariz s. bei Amador II, 553 nro. III. Daß in der Tat die Duldsamkeit keine großen Wurzeln geschlagen hatte, s. aus einer hebräischen Quelle: Verga, Liber Schevet Jehuda S. 95, § 29, wegen einer erhobenen Blutklage, vgl. ibid. S. 12 ff., bes. S. 24. Das Aktenstück aus der Zeit Sanchos III. zum Jahr 1291 s. abgedr. bei Amador B. 2 (documentos justificativos) S. 531 nro. 2 u. ibid. S. 59 f., über die Mitgliederzahl der jüd. Gemeinden s. R. É. J. 14 (Paris 1887) S. 161 ff., le nombre des juifs de Castille et de l'Espagne au moyen-âge v. J. Loeb. Wegen der Kopfsteuer im Bereich des Islam s. Dozy I, 272, wegen des Judenzinses an den Bischof von Leon s. España sagr. S. LXIV append. 29 u. S. LXXVII app. 35. Wegen Palenzia s. Memorias de d. Fernando IV. de Castilla B. 2 (colleccion diplomatica ges. v. A. Benavides (Madrid 1860) S. 504 nro. 340; s. hierzu die Ausführungen bei Amador I, 342 f. über das Verhältnis der jüd. Gemeinde zum Bischof von Palencia, dem auch die Jurisdiktion über sie seit Alfons VIII. zustand; wegen Segovia s. Mem. Ferd. IV, 331 nro. 220. Grätz (B. VII, 153 ff.) nimmt die Zahl der damaligen Juden in Kastilien mit über 800 000 viel zu hoch an, schon J. Loeb, Le nombre des juifs de Castille et d'Espagne au moyen-âge in R. É. J. 14, 163 ff. weist darauf hin, daß die Kopfsteuer nur von dem Männlichen und Volljährigen zu entrichten war, ebenso werden in den ibid. S. 254 ff. abgedruckten Noten § 8 die 30 Denare nur für Personen über 14 Jahren gezahlt; auch E. H. Lindo, The history of the Jews of Spain ond Portugal (London 1878) S. 120 ff. nimmt ein Alter von sechzehn Jahren an; für das Erzbistum Toledo s. bei Lindo, Jews of Spain 1, 57 den Vertrag von 1217 mit dem Erzbischof von Toledo, s. a. bei Jacobs, Hist. of the Jews in Spain (London 1894) S. 69 nro. 1265, s. a. ibid. 71 nro. 1276, vgl. Amador II, 106 die dort vorgebrachte Klage, daß sich die Juden den Abgaben entzögen. Wie sehr sich die Geistlichkeit bemühte, die Juden zur Leistung des Kirchenzehnten zu zwingen, s. zum Jahr 1228 in España sagrada B. 36, 222, vgl. dagegen Alfons' X. Stellung zu der Frage in Memorial hist. esp. I, 70 nro. 34 u. ibid. 110 nro. 52, wo nur von der Zehntenzahlung der Christen die Rede ist. Wegen des Fünften auf den Cortes zu

Valladolid 1312 s. Cortes I, 220, die Verfügung wegen des Elften zu Badajoz s. in Memor. hist. esp. 1, 4 nro. 3; über die Höhe der alcavala s. Cortes 1, 220, die Angabe des Doppelten s. in Biblioteca de autores españoles (B. 66) Cronicas de los reyes de Castilla B. I (Madrid 1875) Cron. del rey d. Alfonso X S. 58 cap. 74, wegen der Festnahme s. ibid., vgl. a. hierzu die Darstellung bei Mondejar, Memorias hist. del rei d. Alonso el Sabio (1777) S. 367 cap. 52. Wenn auch die Könige in Spanien das Beispiel Alfons' X. nicht nachahmten, so scheint doch von geistlichen Herren derartiges versucht worden zu sein. Der Abt von Sahagun ließ 1255 die Juden der Stadt (Pamendes) einkerkern unter dem Vorwand geheimer Anklage und erpreßte mehr oder weniger große Summen von ihnen. Die Gemeinde beschwerte sich deshalb beim König s. R. É. J. B. 37 (Les juifs dans le royaume de Leon von M. Kayserling) S. 138.

X. S. 252—257. Wegen des Aktenstücks von 1291 s. o. bei Amador, das serbicio für König Sancho s. Cortes I. XVIII. S. 101. Zur Kopfsteuer von 3 maravedis vgl. Lindo, Hist. of the Jews in Spain S. 57, s. Amador 2, 127, Zu Valladolid s. Cortes I, 220, über den Charakter der „alcavala" s. a. Altamira 2, 56; wegen des Hospitals von Burgos s. Memorias d. Fernando IV. B. 2, 193 nro. 134. Gleichfalls zu Burgos, im Jahre 1270, hat Alfons X. dem Kloster S. Maria la real die auf Boden von S. Zecilia wohnenden Juden mit allen Abgaben und Rechten geschenkt s. Memorial hist. Esp. I, 263 nro. 120. In den Cortes zu Valladolid von 1322 (Cortes I, 356, 60), werden die Juden mit aller Schärfe als Eigentum des Königs beansprucht und niemand . . . habe einen Juden . . . „sondern, daß alle Juden seien des Königs . . ." ebenso s. im Gesetz Sanchos ibid. I, 230, 32. In einer Urkunde von 1305 gesteht König Ferdinand IV. dem Bischof von Palencia alle Mauren und Juden von Palencia zu, in Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger, mit allen „pechos y fueros" und Herrschaftsrechten s. ibid. 504 nro. 340; und ibid. S. 595 nro. 404 gibt er zur Begleichung von Schulden, die seine Mutter Maria während seiner Minderjährigkeit gemacht hat, Anweisung u. a. auf die Abgaben der jüd. Gemeinden von Toledo, Burgos und Huete. Die Verfügungen Sanchos IV, über Kauf von Erbgütern zu Valladolid s. Cortes I, 115 cap. 26, wegen der Erbgüter zu Cuellar s. ibid. 136 cap. 6, zu Medina del Campo ibid. 176 cap 12, auf den Cortes zu Madrid ibid. 125 ff. cap 57, hier wird gefordert, daß die Juden überhaupt kein Erbgut besitzen sollen; wegen der Erbgüter auf Königsboden (realengo) zu Burgos ibid. 487 cap. 9; über die Verteilung von Paterna s. bei Amador I, 369 f., wegen der Verkäufe von Landbesitz an den Erzbischof von Toledo s. ibid. 359 cap. 5. Ferdinand II. hat den Juden im fuero von Salamanca ausdrücklich zugesichert, daß sie — wie die Bürger der Stadt — im Besitz ihrer ländlichen und städtischen Erbgüter erhalten werden sollen, s. ibid. S. 332.

XI. S. 257—258. Wegen der Verpachtung von Verkaufsbuden in Sevilla s. bei Amador 2, 213 ff.; wegen des Verhältnisses von Meßteilnehmern in Sevilla zu den Stadtbewohnern s. die Regelung von 1296 in Memorias de d. Fern. IV., B. 2 (Madrid 1860) S. 92 nro. 64. Schon 1291 gestattet ein Privileg Alfons' X. der Stadt, zwei Messen im Jahr abzuhalten, und alle, die dazu kommen aus meinem Reich oder von außerhalb meines Herrscherbereichs und kaufen und verkaufen, Christen, Mauren und Juden sollen sicheres Geleit

haben zu See und zu Lande durch mein ganzes Gebiet mit ihren Waren und all ihrer Habe . . . und niemand soll ihnen Gewalt noch Unrecht tun bei Buße von 1000 Mrs.", s. Memorial hist. Esp. I, 23 nro. 13; bereits 1253 hat Alfons X verfügt, daß die Juden von Badajoz und Gebiet bei Verkäufen von Tuchen, Vieh oder anderen Sachen den Elften zu entrichten haben; s. ibid. S. 4 nro. 3. In einem Statut von 1297 zu Valladolid wird jedem der Eier, Most oder Wein von außerhalb kauft, eine städtische Abgabe auferlegt, die zum Mauerbau der Stadt verwendet werden soll, s. Memorias de d. Fern. IV, B. 2, 138 nro. 98; gelegentlich wird zum Jahr 1100 in Leon ein jüd. Goldschmied erwähnt, s. R. É. J. 2 (1881) S. 135. Einen Schuldbrief, ausgestellt zu Carneval 1266, s. R. É. J. 4, 235 nro. 8; für die gesetzliche Regelung des Schuldbriefverkehrs vgl. Cortes I, 115, 241 zu Valladolid, ibid. 282, 271 zu Burgos, hier haben (S. 280 cap. 25) die Stände gefordert, daß kein Jude namens eines Christen eine Schuldverschreibung ausstellen soll, und wenn er es doch tut, soll sie nicht gelten . . . „und kein öffentlicher Schreiber soll solche Briefe ausfertigen, und wenn er es doch tut, soll er sein Amt verlieren", vgl. ferner ibid. S. 312 cap. 30, S. 331 cap. 4, 352 cap. 57, S. 378 cap. 14, ibid. B. 2, 38 cap. 64. Vgl. auch El fuero viejo de Castilla . . . ed J. Jordan de Assa y del Rio u. d. M. de Manuel y Rodriguez (Madrid 1771) S. 80—112 liber III. Einzelne Schuldbriefe s. a. Jacobs, Jews of Spain, häufiger für Aragon, hierüber s. u. Einen Aufschub (espera) der Schuldzahlung für spätere Zeit (1341) s. ibid. S. 72 nro. 1290.

XII. S. 258—264. Papst Nikolaus' III Vorwurf s. Annal. eccles. B. 14 S. 308 § 26. Über den Sturz des Don Zag s. Cronicas de los reyes de Castilla I (Madrid 1875) in Bibl. de autores españoles (B. 66) S. 53 cap. 68, S. 55 cap. 71 u. S. 58, cap. 74, vgl. a. über Don Zag die Darstellung bei Mondejar, Memorias hist. del rei d. Alonso el Sabio (Madrid 1777) 353 f. l. 5, cap. 43. Die Erhebung Sanchos (1282) s. Cronica Alfons X. (in Bibl. de aut. esp. B. 66) S. 60 f. cap. 76. Wegen der Pachtverträge des Don Zag s. Memorial hist. Esp. 308 ff. nro. 140. Über die „tercias" (reales) vgl. a. Altamira B. 2, 14. Wegen der 1280 versuchten gewaltsamen Steigerung der Abgaben s. o.; über das Zusammentreffen in Bayonne u. die Erhebung Sanchos Cronica Alfons X. S. 58 ff. cap. 74 u. 76.

XIII. S. 264—267. Über Abraham el Barchilon als Pächter s. Jacobs, S. 71 nro. 1280, im Jahr 1287, die Verpachtungen an denselben auf den Cortes zu Haro s. Cortes I, 101 f. cap. 4, ferner tritt el Barchilon als Pächter auf ibid. S. 125, andere Pachtungen s. ibid. 155, 163; daß Juden nicht Pächter sein sollen, wird gefordert ibid. S. 175 cap. 9, ebensowenig Steuererheber ibid. 175 Cap. 9, 182 cap. 8, 191 cap. 16. Über den Vorwurf des Papstes an Alfons X. s. o. Das Versprechen wegen der Steuereinnehmer zu Valladolid s. Cortes I, S. 110 cap. 9, ebendort namens Ferdinand IV. s. ibid. S. 131 f. cap. 4 u. 5. Wegen des Mordanfalls auf Samuel s. Memorias de. d. Ferd. IV. B. 2, 383 nro. 250. Auch in Cronica del rey d. Fernando IV. (Bibl. de ant. Esp. B. 66) S. 124 f. cap. 10 geschieht des Don Samuel (Simuel) Erwähnung; wegen der Klagen auf den Cortes zu Zamora u. Medina del Campo s. Cortes I, 153 cap. 9 u. 163 cap. 5. Über den Almoxarifen der Königin-Mutter s. Memorias de d. Ferd. IV. B. 2, 564 nro. 383 u. ibid. 743 nro. 514.

XIV. S. 267—268. Wegen Jacca s. in Collecc. de fueros munic. . .

v. Muñoz y Romero (Madrid 1847) S. 235 ff. Hier ist beiläufig gesagt, daß alle Leute zum Mahlen in molendinis gehen sollen, wohin sie wollen, ausgenommen die der Juden; den fuero von Calatayud s. ibid. 462 ff., den i. J. 1142 von Daroca ibid. 537. Bei Amador I, 196 ist der fuero von Calatayud irrtümlich ins Jahr 1134 gesetzt, noch im fuero von Calatalifa 1141 hat König Alfons Bestimmungen wegen Besitzes von Erbgütern auch für Mauren und Juden getroffen, s. Muñoz, S. 555, vgl. Amador I, 195; wegen Katalonien unter dem Grafen Ramon Berengar s. ibid. I, 236, s. a. Altamira I, 387.

XV. S. 268—272. Über Majorka s. M. Kayserling, Gesch. der Juden in Spanien u. Portugal, I, Die J. in Navarra, den Baskenländern u. auf d. Balearen (Berl. 1861) S. 159, ferner R. É. J. 4, S. 31 ff. Notes et documents pour servir à l'hist. des Juifs des Baléares sous la domination aragonaise du 13—15 siècle v. A. Morel Fatio, wegen der Zugewanderten aus Marokko s. ibid. S. 33, über die Einnahme von Majorka vgl. a. Annales de la corona de Aragon v. G. Zurita B. I (1610) f. 130 v. l. 3, cap. 7, über die Verteilung der Insel s. Repartimientos de los reynos de Majorca, Valencia y Cerdeña (Barcel. 1856) in Collecc. de documentos ineditos del archivo de Aragon p. d. Prospero de Bofarull y Mascaro B. 11, S. 7 ff. liber partitionis regni Maiorice, wegen Montueri s. ibid. S. 34 f. Juli 1232, s. a. darüber Amador I, 399; wegen der Schenkungen in Valencia s. ibid. 403 ff. u. besonders Collecc. de docum. ineditos del archivo gen. de la corona de Aragon . . . B. 11 S. 151 ff. registrum donationum regni Valentie, wegen des Sekretärs (Alfaquimus) Bafiel s. ibid. S. 153, des anderen Sekretärs S. 162, Schreiber der Juden erscheinen auch vereinzelt, so Jacobs nro. 258, nro. 268, 651, wegen des Wechslers S. 200, des Schneiders ibid. S. 211, des Metzgers ibid. 214. — Erst am 7. Okt. betrat Jacob I. Valencia, s. ibid. S. 222, er hat also einzelne Vergabungen vor Einnahme der Stadt gemacht; zu dem eigenen Stadtteil s. ibid. S. 290, wegen der Schenkungen in Murviedro s. ibid. 399; daß die Juden von Valencia nach Recht und Gewohnheit derer von Barcelona leben sollen, s. ibid. 290. Zu den gesetzgeberischen Maßnahmen Jacobs I. s. bei Jacobs XXI u. XXVI vgl. Amador I, 394 ff. Seine Stellung zur Wucherfrage s. Marca Hisp. S. 1415 f. nro. 507. Wegen der Zinstaxe ibid. Wegen den Cortes zu Tarragona 1240 s. ibid. 1433 f. nro. 514 u. 1428 ff. nro. 513. vgl. Coll. de doc. incd. 6, 108 f. Die Schuldbriefe aus Manresa s. bei Jacobs, S. 154 ff., die Quittungen S. 158, wegen der Frage der Übertragungen beim Gerichtshof in Gerona s. Marca Hisp. 1436 nro. 515. — Über den Kampf gegen den Wucher in Deutschland ließ der Papst Jacob I. von Aragon (1323) eine Mitteilung zugehen, s. in Acta Aragonensia, hg. v. H. Finke, B. I (Berl. u. Leipz. 1908) 396 nro. 263; zum Kampf gegen die Bücher der Juden, vorab den Talmud vorzugehen, bittet und beschwört den König Papst Clemens IV., s. Potth. nro. 20081, dessen Schreiben an die Bischöfe von Aragon in derselben Sache s. ibid. nro. 20082; die Verfügung 1242 wegen der Zinsen s. Marca Hisp. 1437 nro. 516, wegen der jüd. Barbiere s. Amador I, 423 u. 2, 155, das Privileg von Zaragozá (1323) s. ibid., für die Weber von Huesca ibid., über die Schuhmacherinnung von Zaragoza s. Collecc. de docum. ineditos B. 40, S. 131 ff., s. dazu M. Kayserling in R. É. J. 28, 115 (Notes sur l'histoire des juifs d'Éspagne), vgl. a. in d. Allgem. Zeitg. des Judent. B 56, S. 458 von M. Kayserling. —

Aus dem Anfang des 14. Jahrh. liegt ein Zeugnis über jüd. Handel mit Alexandria vor in Acta Aragon. 2, 915 nro. 587. Ein Privileg Jaeobs, daß sie jegliches Handwerk ausüben dürfen ohne irgend ein Hindernis, s. in Colleee. de doc. ined. II, 171 nro. 45. Ein reiches Quellenmateria zur Wirtschafts- und Sozialgeschiehte der spanisehen Juden hat die sehon mehrfach zitierte „History of the Jews in Spain" von Joseph Jacobs (London 1894) beigebraeht. Wir finden jüd. Makler (nro. 122), Färber (nro. 128), Pferdehandel (nro. 260, 696, Getreideausfuhr (nro. 120, 126, wegen Getreidekäufen für Lerida s. ibid. 227 673, 628, 276), Geldwechselbude (nro. 264), Brotbäeker (nr. 452) u. a.; ibid. 204 wird Erlaubnis erteilt, die Straße zu überwölben, um darunter eine Werkstatt zu erriehten.

XVI. S. 272—277. Über die Staatsämter auf den Cortes zu Bareelona s. Marea Hisp. 1415 nro. 507, 5. Wegen „Azzaeh Avembenist" s. Regesta Honorii papae III. (ed. P. Pressutti I, Rom 1888) S. 439 nro. 2648, 2649 u. ibid. S. 443 nro. 2671 (Potthast nro. 6340); daß Honorius III. König Jacob den Rat wegen der Gesandtsehaft zu den Sarazenen gegeben habe, wie der Text will, war nieht aufzufinden, wohl aber hat der Papst an den gleiehzeitigen Alfons von Leon eine solehe Ermahnung geriehtet, s. Potth. 6385. — In den späteren Regierungsjahren Jaeobs I. hat Clemens IV. an ihn die Ermahnung gerichtet, daß er die Sarazenen aus Spanien vertreibe s. Potth. nro. 19911, vgl. Registres de Clément IV., ed E Jordan (1. Heft, Paris 1893) 334 nro. 848; s. a. ibid. 236 nro. 669 an den Klerus in Portugal, die Juden dureh Entziehung des Verkehrs mit den Gläubigen zu zwingen, vgl. Potth., nro. 20427; über Benveniste de Porta s. besonders Jacobs nro. 142, 143—145, ebenso nro. 162 166, 168 a, 163, 167, 167 a, 168 a nro. 339, 681, 202, 205 in seinem Amt als bajulus; (einmal — nro. 178 — erseheint ein Jude als bajulus eines Privatmanns); nro 224 liegt wohl eine solehe Abreehnung mit dem König vor, in 170 a eine Zahlungsanweisung, nro. 232 handelt es sieh um Landbesitz des Benveniste, nro. 274—275 hat Benveniste die Einkünfte von Copluire gekauft und am gleiehen Tag Erlaubnis empfangen, sie weiter zu verkaufen oder zu verpaehten; wegen der Summe für die Reise naeh Frankreieh s. nro. 355; einen größeren Vorsehuß bedeutet wohl nro. 375. — Über den Bruder des Benveniste s. Jaeobs S. XVIII (vgl. zu Nachmani Grätz B. 7, 42 u. 417), in nro. 173 hat „Bonastrugo de Porta", das Haupt der Gemeinde zu Gerona, eine Mühle gepachtet. Geldgesehäfte desselben s. nro. 313 u. 314, in nro. 323 ist ihm Strafe auferlegt wegen Sehmähungen des Glaubens im Disput mit Dominikanern; s. dazu die Straferlasse nro. 289, 321 in derselben Saehe. — Wegen der Disputation von Barcelona s. R. É. J. 15, La eontroverse de 1263 à Barcelona entre Paulus Christiani et Moise ben Nahman v. J. Loeb, S. 16 ff. vgl. auch Jaeobs, nro. 246 u. wegen des Anhörens der Dominikanerpredigten ibid. 244, 245. In nro 243 werden die Büeher des Maimouides verurteilt u. verbrannt, andere Bücher, die Schmähungen Christi enthalten, in nro. 288. während ibid. 325, 425 es den Juden erlassen wird, sich der Büeher wegen zu verantworten. Wegen Jehudano de Cavalleria als bajulus von Zaragoza s. Jacobs nro. 114, 115, 132, 165 a, die Erneuerung der Pacht von Zaragoza ibid. nro. 171 a. u. 331, 569, 678; dieselbe Ballei als Unterpfand vom König gesetzt

nro. 538, die in der Abrechnung erteilte Entlastung darüber nro. 569, ibid. nro. 678, wegen der Ballei von Valencia s. nro. 670; ehe der König Jehudan auf deren Einkünfte anwies, stattete der bajulus verschiedentlich Rechnung dafür ab, so in nro. 614, 617. Verpfändung für den Sarazenenkrieg ibid. nro. 619, wegen der Landgüter bei Valencia ibid. 614 u. 526, s. a. 572, die Erträgnisse dieser Ballei nro. 670, aus Perpignan nro. 225, solche Schuldverschreibungen vgl. weiterhin nro. 698, 700, 704, ebenso 220, u. nro. 346 mit Einkünften aus den Salinen von Remolini, wegen der Salinen von Aragon nro. 298, des Weidegeldes im Merinat Zaragoza s. nro. 352, der Münze von Teruel ibid. nro. 361, die 3000 sol. für Blasco von Aragon nro. 297; solche Auszüge aus den Rechnungsbüchern des Jehudan liegen wohl in nro. 183, 465, 513, 514, 568, 617 u. 618, endlich 691 vor, über größere Auszahlungen namens des Königs s. 329, 332, 499, 675 u. 676; wegen der Kriegslieferungen s. nro. 677, der Schafe nro. 163 a, der Viehweiden nro. 525, der Erbgüter nro. 330, der Schenkung in Valencia nro. 175, vgl. a. 242, des Turms 475, der Mauerpforte nro. 510, der 3000 Goldmaravedis nro. 360, wegen der Gotteslästerung s. nro. 408, des Sohnes Chisdai nro. 562, des Salomon de Cavalleria nro. 517, u. 570 die Abrechnung über seine Amtsverwaltung, wegen des Pferdehändlers nro. 696. — Astrug Jacob Hixon als bajulus von Tortosa s. nro. 201, 326 a ist ihm die Ballei auf Lebenszeit überwiesen worden, wegen Peniscola vgl. nro. 341 u. 342; eine Abrechnung von 1270 mit verschiedenen Anweisungen s. ibid. nro. 385, wegen des Weizens nro. 407, der Zinserlaß auf die Mühle zu Morella nro. 437, wegen der Bäder nro. 484, des Backofens s. nro. 582, wegen Bencapo s. nro. 579; solche Rechte auf Rentenbezug erhielt auch Jehudano vom König aus den Orten Monedas und Teruel u. zugehörigem Gebiet s. ibid. nro. 287; eine Reihe von Schuldverschreibungen des Königs für von Astruc empfangene Vorschüsse s. nro. 496, 497, 684, 689, 694; wegen der subbaylia s. ibid. nro. 422; Jucef Avinceprut wird (ibid. 673) ausdrücklich als „Richter und bajulus" bezeichnet, vgl. wegen desselben auch nro. 672; wegen des Merino von Calatayud s. ibid. nro. 488; wegen des Bayle von Gerona s. ibid. nro. 494, eine Anerkennung für seine Abrechnung der Einkünfte aus der Ballei liegt in ibid. nro. 722 vor; wegen Vives, bajulus von Alfandich und Pego s. nro. 574, s. a. 576, er erscheint noch mehrfach in den Registern; so hat er am 14. Nov. 1272 verschiedene Häuser in Alfandich vom König zum Geschenk erhalten (ibid. 733); wegen Haaron Abinafía s. nro. 692; wegen der Beschlagnahme im Dorfe Cauget s. nro. 671, der Schenkung an Ascarella ibid. 268. Dies scheint indes nicht der einzige derartige Fall, sondern ibid. nro. 651 wird dem Mosse el Neyto das Schreiberamt bei der Stadt Jacca gleichfalls auf Lebenszeit verliehen; wegen des Wägeamts s. nro. 575. Schon vor dem, 1257, war dem Juden Cortal Almalagni das Wägeamt von Levida auf Lebenszeit übergeben worden s. ibid. nro. 105; wegen des Nasi Azday ibid. nro. 462; wegen Simon Egidis s. nro. 258; zur späteren Wahl des Schreiberamts in Exea s. ibid. 599. Damit ist die Reihe nachweisbarer jüdischer Beamter im Reiche Aragon keineswegs erschöpft. So findet sich ibid. nro. 368 Astruc, bayle von Tortosa und wohl auch ibid. nro. 668 ein jüdischer bajulus für Denia.

Namenregister

von Emmi Caro.

(Der zweite Band ist durch der Seitenzahl vorgesetzte II vom ersten unterschieden.)

Aachen: 129, 136; Pfalz: 131, 141; Judenquartiere: 136; Wochenmarkt: 141; Krönungen: II 130, 198.
Aaron Abenafia, Merino: II 276.
— der Babylonier: 194.
— le Blund: II 12, 64.
— Bressus u. Benedikt Br.: 328.
— von Irland: II 50.
— von Kingstone: II 28.
— von Kröw: 421.
— von Lincoln: 325—330, 335 bis 337; Nachlaß 330, 343; Schatzamt Aarons: 343.
— von London: II 61, 62, s. a. Cornwall, Edmund; Peitevin u. Leo von Warwick: 328; Salomon von Paris: 328.
— de la Reye: II 46.
— der Wundertäter: 125.
— von York: II 11, 12, 15, 16.
Abba Mari, R. Nasi, Bajulus: 234, 301.
Abbassiden s. Bagdad.
Abd Allah ibn Sallam s. Mohammed.
Abd al-Rahman s. Mohammed.
Abderrahman I., Kalif: II 222, 224.
— II., Kalif: II 222.
— III., Kalif: II 222, 225. Emir: 147.
Abessinien: 28, Handel 264, jüdische Asketen: 278; „Falascha"-Juden. 285.
Abraam, Offizialis s. Sommière.
— von Rouen: 394, 395; Frau Bella, Tochter der Joina.
Abraham el Barchilon: II 264, 265.
— von Berkhamstedt: 61, II 17, 18.
— von Falaise: II 77.
— de Faloie: II 69.
— R., der Färber: 261.
— Gabbai: II 10, 11.
— von Kreuznach: II 138, 139, s. a. Heinr., Erzb. von Mainz.
— von München: 452.
— von Nottingham: II 47.
— Paltram von St. Pölten: II 157.
— von Querfurt: II 198.
— von Saragossa: 133, 134.
— von Sunneshem: II 143.
Abrahim de Cavalleria: II 275.
— der Wechsler: II 269.
Abramotus s. Fornès, Bajulat.
Abruzzen, Färbereien: 248.
Abu-Fadhl-Chasdai, Wesir: II 227.
Abu-l-Jasar Kaab s. Mohammed.
Abu Kirfa, Arzt: 266.
Abulala, Sekretär: 271.
Abulmaali s. Maimonides.
Abu Mansur Sadaka ben Jusuf el-Fellahi, Wesir: 265.
Abu Nazr Harun: 265.
Abu Sa'd Ibrahim: 265, 266; am Hofe des Kalifen.
Abu Tamim Ma'add: 265; Kalif (El-Mustansir billahi).
Abydos: 193; Seezölle.
Accon: 242, 262, 264.
Achinaaz, Chronik des —: 266, 267.

Achelous, Gemeinde: 255.
Adalbero II (Bischof von Metz): 165.
Adalbert, der H., von Prag: 191.
— (Babenberger): 188.
— (Bischof von Worms): 208.
Adalhard s. Ludwig der Fromme.
Aderbeidschan: 281.
Adolf von Nassau, K.: II 121, 126 bis 128, 134, 176, 196.
— von der Mark, Graf: II 184, 187.
— von Waldeck, Graf: 424.
Afrika: 129, 132, 265; Invasion, afrikanische: II 235.
Agde, Konzil: 92, 98, 176.
Agilulf, K.: 64.
Agobard, Erzbischof von Lyon: 92, 135—141, 153—158, 164, 176, 181, 222, 300.
Ägypten, Gemeinden: 264, 265; Chronik des Achimaaz: 266, 267; Mameluken: 138, 194, 196; Sklavenimport: 218, 231, 235, 256, 257, 264—269, 285; Fostat: 266; Fürst R. Nathanael, Oberhaupt aller Gemeinden: 269.
Ahab, R.: 261.
Ahron, der Babylonier s. Aaron.
Aila (am Roten Meer): 105, Umschlagplatz.
Aix: II 91.
Akaba, Golf von: 105.
Alafdhal, Sultan: 270, 271.
— Vezier: 269—270.
Alamannien: 154; Alemannen: 58, 148, 153, 154, 182.
Alarcos: 237.
Alarich, K.: 48.
Alarich II., K.: 69.
Alaswad s. Mohammed.
Alban, St. Kl.: 326; Abt Simon: 330.
Alber von Ruhenstein: II 157.
Albert, gen. Blatouz: II 146.
Albi, Seneschall von: 383.
Albigenserkrieg s. Innocenz III.
Albrecht, K.: II 128—130, 135, 198.
Albrecht, Erzbischof: 417, 418.
— Herzog von Österreich: II 127, 168, 185, 198, 204, 211, 212.
Al-Bubizig: 264 (Gemeinde).
Alcuin: 68.
Aleppo (Haleb): 271, 272 (Gemeinde, Nureddin).
Alet: 357.
Alexander II., P.: 206.
— III., P.: 246, 288, 289, 296, 349; Laterankonzil: 294.
— IV., P.: 295, 304.
— von Andernach: 427, 428; Schwiegervater Ascher hakohen.
— Süßkind von Würzburg: 451; Witwe Aleydis.
Alexandria, Juden: 27; Synagoge: 30, 45; Patriarch: 120, 196, 218, 235, 240; Fondaco: 264.
Alfadhel, Vezier s. Maimonides.
Alfons I., K. von Aragon: II 236, 267.
— VI., K. von Kastilien: 203.
— VI., K. von Leon: II 233—236.
— VII., K.: II 236; Mutter Urraca.
— VIII., K. von Kastilien: II 237, 251; Navas de Tolosa, Alarcos, Fermosa: II 237.
— X: II 116; Gesetzbuch Las Partidas: II 239—249; Zinstaxe II 244; Kgn. Violante: II 258; Chronik Alfons X: II 252, 258, 259, 264, 265.
— Graf von Poitiers: 302, 303, 391 bis 395, II 89.
Alfundich: II 276; und Pego (Bajulat).
Algarbe: 264.
Algeciras: II 258, 259.
Al Gingaleh: 280; Gemeinde.
Ali s. Mohammed.
Älidis, Gräfin von Eu: 366.
Allariz s. Galizien.
d'Allart, Petrus vicecomes: II 98.
Alma: 262; Gemeinde.
Almansur: II 223, 226.
Almazan: II 254.
Almoguera: II 254.

Almohaden: II 235; Mahdi: II 237, 250.
Almohamid: II 234, 235.
Almoraviden: II 235, 236; Jusuf ben Texufin.
Almuktafi, Kalif: 276.
Almunstandschid, Kalif: 276.
Al-Mustali: 268.
Alpen: 54, 69, 70, 151, 156, 161, 163.
Alpenländer, südöstliche: II 212.
Alricus Parole: 317.
Altmark, Herrin der: II 138.
Amadeus, Fürst von Savoyen: II 207.
Amadia „Chapton": 281; Gemeinden; David Alrui, Messias: 282.
Amalfi: 236, 238; Amalfitaner: 193; in Konstantinopel.
Amalric, Notar, s. Marseille.
Ambrosius von Mailand: 45.
Amid (Syrien): 105; Kirche.
Amr, Feldherr: 120.
Amram, s. Chazarenfürst.
Amsterdam: 11, 14.
Amulo, Erzb.: 154—158, 176, 222.
Amyel von Tours: II 103.
Anaklet II.: 205; s. a. Pierleone.
Anan s. Karäer.
Anastasius, Patriarch: 118.
Anatolicon: 255; Gemeinde.
Ancona: 245.
Andalusien: 264, II 236, 253.
Andélot: II 92; Grundbesitz.
Andernach: 232; Gemeinde: II 202; Märtyrer.
Andlau, Ritter Rudolf: II 203.
Andreas, K. von Ungarn: 441.
— 145; Gattin Terzia, Sohn Wilhelmus Levita.
— der Schuster: 230.
Anèsty, John, Richard und William von —: 222, 223.
Angelsachsen: 128; Schiffahrt.
Angern: 180; Zollstätten.
Angoulême und de la Marche, Graf von —: 391.
Anhalt, Graf von —: II 143.
Anjou und Maine, Graf von —: 353.
Annibalis, Richard de, Kardinal: 308; Kastell Molaria.
Anno, Erzb. von Köln: 132; Tod: 165; Judenschulden: 198.
Annweiler, Otto von: II 129, 149.
Anselm von Düren: 451.
— in Köln: II 170.
— Levi: 447; Frau Richeit.
— von Neuß: 451.
Antiochia: 27, 45, 105, 118, 127, 236; Genuesen: 260—262.
Antoninus, Pius: 37.
Appollinaris Sidonius, Bischof: 82, 97, 98.
Apulien: 35; jüd. Curialen: 247; Gemeinde in Melfi: 250, 260; Handel in Alexandria: 264.
Aquitanien: 147.
Arabien: 1, 28; jüdische Stämme: 105, 106; Großhandel: 112—117; Eroberungen: 124; Lagerstädte: 125; Neu-Arabien: 262; Katifa: 278, 279 Gemeinden; Geschichtschreiber: 260, 288; Herrschaft, arabische: 120, 121, 142, 143.
Aragon: 413, II 91, 259, 267—274; Archiv: II 269; Finanzen: II 273, 275; Gesetzgebung: II 242; Salinen: II 274; Registerbücher: II 269.
Aratus s. Sparta.
Archembaudus: 392.
Ardingus Judeus: 245.
Arelat s. Burgund.
Arianer: II 59, 68; Arianismus: II 75, 84, 91.
Aribert, Erzb.: 143.
Aripert, K.: 68.
Aristoteles: 39.
Arkadius, K.: 43, 70.
Arles: 95, 97; h. Hilarius: 97; Rusticula, Äbtissin: 102, 156, 158, 169, 250, 388, II 91; Erzbistum 158,

300; Erzbischof: 250, 301; Kopfzahl 241, Schusterregal: 300, 301.
Aerlin von Konstanz: II 188; Frau Röslin.
Armenien: 195, 231, 275; Corycus.
Armentarius: 87, 88, 94.
Armleder, König: II 202, 205.
Armylo s. Halmyros.
Arnaudus Gascus: 241.
Arneburg: II 186.
Arnold, Erzb. von Mainz: 438.
Arnstadt: II 213.
Arnulf der Böse von Bayern: 160, 161; Vater Luitpold: 161.
Aron o. Aaron.
Arsenius, Bischof: 137.
Arta: 255; Gemeindevorsteher R. Hercules.
Aschaffenburg, Gemeinde: 232; Komzil II 191.
Ascher hacohen s. Alexander von Andernach.
Ascher Gabbai s. Köln.
— R., Sohn des R. Joel, s. Heilbronn.
Ascoli: 247; Gemeinde.
Askanier: II 187; Haus, askan.: II 138; Markgrafen.
Aslam s. Benu Salm.
Assad s. Benu Kureiza.
Assasinen, Sekte der —: 281.
Assyrien: 1; König: 282.
Asti: 68; Land des Dodonus.
Astruc s. Nachman Moseb.
— den Mascip: 273, 389, 390, II 70.
Astrug Jacob Hixon: II 275, 276.
— von Tortosa: II 269.
Astruguetus s. Carcassonne.
Asturien, K. von —: 228.
Atabegen von Mosul: 269.
— Seifeddin: 272.
Atenulf s. Montecassino.
Athen s. Griechenland.
Athenasius: 56; Lehre.
Äthiopier: 112, 264, 271, 278, 285.
Atienza: II 254.
Augsburg: 162, 167, 411, 415, 416, 431; II 117, 174, 180, 185, 217; Bistum: 185; Bischof: II 117, 180; Handelsreisen: II 117; Juden: II 136; Konradin: II 117; Stadtrecht: II 164.
Augustus, K.: 8, 112.
Aus s. Benu Aus.
Austrasien, Herzog von, s. Karl Martell.
Autun, Bischof von: 295.
Auvergne: 382.
Avignon: 299, 388; II 108, 206; Konzil: 299; Kurie: II 201, 206.
Avila, Bistum: II 254.
Avitus, Bischof von Clermont: 96, 99, 100.
Ayle: II 275.
Aymeric, Don: 142.
Azday, Nasi: II 277.
Azon de Argenteria: II 73.
Azzach Avambenist: II 273.
Azzo: 246.

Babenberg: 414, Herzöge.
Babylonien, Schule: 12, 13, 19, 28 bis 31; Gefangenschaft: 28; Welthandel: 30; Exilarch: 121, 122, 123, 126; gaonäische Epoche: 123; Gerichtsbarkeit, Verwaltung: 123, 142, 153, 231, 261, 273, 277; II 225, II 226; Talmudstudium, Babylon: 2, 39; Geheimlehren: 125, 142, 152, 274.
Bacharach: II 202, Märtyrer.
Badajoz: II 251.
Baden: 229; Burg Stahleck: 411, Markgrafen.
Badpaß: 350; Badplace: 350.
Bagdad: 30, 125—127, 218, 231; Abbassiden: 125, 126, 268; Exilarch: 126, 268—276; Daniel ben

Chisdai, Exilsfürst: 275, 276; Kalifen: 116, 123—126, 148, 194, 195, 257, 265, 269, 274—276; sunnitische Kalifen: 268; Lehrhäuser: 273—275; Schulhäupter Samuel ben Ali: 274; Jacob: 282; Kopfsteuer: 126, 275, 276; Radaniten: 126, 127.
Bagnilis: 142, 144, Landbesitz des Gaudiacus, Jacobus und Vivatius.
Bahiel, Sekretär: II 269.
Baindt, Kloster: II 156.
Balavigny, Arzt: II 207.
Balduin, Erzbischof von Trier: II 130, 139, 140, 152, 201, 214; Jacob Daniels, sein Hofbankier: II 139, 152; Maldir von Saarburg: II 139, 140; Rose Welen: II 139.
Bales: 272, Gemeinde.
Balkanhalbinsel: II 223, Seidenindustrie.
Balram: 121, Usurpator.
Bamberg: 214, 232, 411, 440; II 154, 173; Bistum: 150; Stift St. Kunigunde: II 154.
Bar, Grafschaft: II 114.
Barcelona: 233; II 231, 268—273; Archiv: II 268; Bistum: II 230; Cortes: II 272.
Bardo, Erzbischof von Mainz: 165.
Bari: 161; Sultan: 193; Lombarden: 194; Gemeinde: 247.
Bar-Kochba-Krieg: 30, 36.
Barnim I., Herzog von Pommern: 418, 436.
Bar-sur-Aube, Messen: 357, Gemeinde.
Barton (Lincolnshire): 328.
Barzelona s. Barcelona.
Basel: 416, 438; II 120, 168, 169, 180, 199, 210; Bischof: II 120, 180.
Basilios I., der Mazedonier K.: 259.
Basilius, K.: 193.
— der Hebräer: 64, 65.
Baskenland: II 254.
Basra (Bassora), Gemeinde: 278.
Bassra (im Irak): 125—127, Seeverkehr nach Indien.
Bateman von Staunford: II 46.
Bayern: 138, 148, 154, 160, 167 bis 169, 182—184, 214, 414, 470; II 213; Noricum: 182; Ober-B.: II 137; Nieder-B.: II 204, 205; Nabburg: II 142.
Bayonne: II 264.
Beaucaire: 387—390; Kirche Notre Dame des Pommiers: 389; Vicar: 388, 390; Kastell, Kloster, Synagoge: 389; Seneschallei: 386 bis 389, II 94, 95, 113; Natan, Steuerpächter: 387.
Bedford: II 63, Gemeinde.
Beduinen: 108, 272, 277.
Beimburg: II 120.
Beirut: 261, Gemeinde.
Bekota, Jüdin: II 49.
Bela, Jüdin von Konstanz: II 149.
Belisar: 59, 61, 65.
Benaciatus, Sohn des Bonusfilius de Turribus: 242.
Bencapo: II 276.
Benedet, der Metzger: II 264.
Benedict der h.: 252; Benedictinerkloster, -prälaten, -Reichsfürsten: 452; -stift: II 151.
— von Konstanz: II 149.
Benedikt Baruch s. Pierleone.
— Bressus: 328.
— l'Evesque: II 64.
— von London: 321, 322.
— von Norwich: 324, 332.
— von York: 334—336.
— -beuren: 185, Kloster.
Benettus von Winchester: II 45.
Benevent: 194, 247.
Benha: 264, Gemeinde.
Benincrescas: 390.
Benjamin: 355.
— von Canterbury: 316.
— von Oxford: II 8.

Benjamin von Tiberias: 31, 199, 120.
— von Tudela: 126, 144, 231—234, 237—241, 244—247, 254—258.
Benne von Bedford: II 50.
Benu Arydh: 116.
— Auf: 114.
— Aus: 112, 113.
— Chasradsch: 112; Chasradschiten: 113.
— Ghadijja: 116.
— Keinukaa: 108, 111, 114.
— Kureiza: 106, 110, 111; Schriftgelehrte Assad und Kaab: 112; Feuerprobe, Kureiziten: 111, 112, 114.
— Nadhir: 106, 110—114.
— Nubhan: 110.
— Sahm von Aslam: 168.
Benvenist de Porta, bajulus: II 273.
Benvenisti: II 230.
Berachyah, Sohn des R. Eliayn: 328.
Beraud, Petrus: II 61.
Berbern, jüd.: 59, 60, 120, II 221, 224, Messias.
Berengar, Markgraf: 206, II 230.
Berenger, Propst, s. Köln.
Bergen, Kloster: II 142; Abt.
Berlin: II 216.
Bern: II 145—147, 176; Joseph Liebermann, Michel und Jolinus.
Bernard, Eremit, s. Vincennes.
— de Mandolio: 240.
— de Narbonne: 242.
— vicecomes von Béziers: 305.
Bernardo Guidonis: II 110, Pastorellen.
Bernhard, Abt von Clairvaux: 221 bis 224, 230—232.
— Graf von Toulouse: 140; Gemahlin Dodona, Sohn Wilhelm, Gedenkbuch.
— Markgraf von Septimanien: 154.
— Mönch: 140.
Berthold von Regensburg: 453.
Berthold und Boppo, Grafen von Henneberg: II 132, 138.
Bertradis von Quedlinburg: II 143.
Bertrand de Chazeaux: II 71.
Bertrandus Belpel: 242.
— Davinus: 240, 242.
Bertschi: II 149.
Beth Jibrin: 262.
Bethlehem: 261, jüd. Färber.
— Nubi: 261, jüd. Färber.
Béziers: 233, 283, 299; Bischof: 301, 354, 355; Seneschall: 386, II 69, 77, 78; Konsuln: 387.
Bibar, Darleiher: 441.
Biel: II 188.
Billichdorf: II 157.
Billung, Schultheiß, Sohn Graf Eckard: 444.
Bingen: 232, II 138, 139.
Bischofsheim: II 202; Märtyrer.
Bischofszell: II 148, 149.
Blanca, Gräfin der Champagne: 364.
— von Kastilien: 370, 377.
Blankenburg: 437.
Blasco von Aragon: II 274.
Blasius, Subdiakonus: 441.
Blicestone (Oxfordshire): 316.
Bo'ath, Schlacht bei —: 112.
Bodo, Diakon: 153, II 221, s. a. Eleasar.
Bohemund: 262.
Böhmen: 138, 167, 191, 195, Sklaven; 233: „Kanaan"; Könige: 214, 217, 411, 419; Schuldbrief-Formelsammlung: II 158, 214, 217.
Bolanden, Herr von: II 123.
Bologna: 245.
Bonafant von Rheinau: II 153.
Bonafossus, Sohn des Vitalis: 242.
— Sohn des Cresseus: 240, Frau Bonadonna.
Bonamicus, Sohn des Josceus von York: II 45.
Bonamy: II 64.
Bonanatus, Sohn des Bonusfilius: 243.

Bonanese de Lodeva: II 73.
Bonaventura: 242.
Bondia, Sohn des Vitalis de Albinascia: II 70.
Bonenfaunt von London: II 64.
— 320, 322; Bonifant: II 169.
Bonifaz VIII P.: 298, 306, 397, 406, 407, 410, 414, 420, 421, 453.
Bonimus: 391.
Bonisaac Ferrerius: 242.
Bonn: 232.
Bonusdominus, Sohn des Astrug: 242.
Bonusfilius de Turribus: 241—243.
Bonusinfans, Sohn des Jakob: 242.
Bonysac Nasi, Zollpächter: 389, 390; Witwe Bonosa.
Bopfingen: 416.
Boppard: 401—406, 416, 450, II 123, 140, 202; Zollstätten: 180; R. Chiskia: 405.
Bordeaux: 29, II 14, 230; St. Martinskirche 92.
Borham, Rittergut: II 29.
Borion s. Nordafrika.
Boso von Niederburgund: 158.
Bostanai, Exilsfürst: 121, 124.
Bostra s. Hauran.
Bourbon: 383; Frau von —: 392.
Bourg: 234, 291.
Bourges: 89, 92, 96, 100, 101, 360, II 83, 93; Erzb.: 295; Bailli II 111; St. Martinskirche: 93.
Bourgogne: 396, II 99; Herzog: 394, 396; Herzogtum: II 91.
Brabant, Herzogin von —: 310—313; Maria von —: II 69; Herzog von —: II 69.
Brandenburg, Mark: II 137, 186, 216; Markgraf: 411, 418, II 62; Altstadt: II 138; falscher Waldemar: II 216.
Braunschweig: II 42, 187; Agnes, Herzogin: II 138; Albert, Herzog: II 187; Wilhelm, Herzog: II 187.
Bray-sur-Seine: 362.
Bregenz: II 147, 149.
Breisgau, Grafen Konrad und Friedrich: II 188.
Bremen: 435.
Brendeke von Querfurt: II 198; Brüder Abraham, Schavedei, Matheus: II 198.
Brescia: 28.
Breslau, Weistum: II 163; Gemeinde, Judenbischof: II 173; Synode: II 190, 213.
Bretagne, Herzogtum: 396.
Bretislav, Herzog: 216.
Brindisi: 247, jüd. Färber.
Bristol: 344, 346, II 50, 55, 65.
Bruchsal: II 152.
„Bruchsalde", Isaak von: II 171.
Brun: 322.
Brunhilde, K.: 64, 95.
Bruno: 161, Sachsenherzog.
Bruno von Speier, Bischof: 187.
Brünn: II 120.
Buchberg, Konrad von —: II 147.
Büdingen: II 202, Märtyrer.
Bugia s. Nordafrika.
Burchard, Bischof von Worms: 166, 176; Dekretalensammlung: 176.
— Erzbischof von Magdeburg: II 142.
— Herzog von Schwaben: 160.
Burgos: II 236, 254—256, 260; Bistum: II 242; Cortes: II 256; Hospital: II 255.
Burgund: 89, 96, 97, 99, 131, 141, 143, 156, 161, 162, 289; II 91, 145; Burgunder: 54—56; -reich: 189; II 99; Grafschaft —: 396; Freigrafschaft s. Franchecomté; Hoch—B.: 160; Nieder—B.: 158, 160; Arelat: 355; Gesetzbücher: 55, 89; Wildfangrecht: II 99; Hausmeieramt: 156; Adel: II 99; Wein: II 74.
Busach, Meister —, Arzt: 413.
Buxy: II 92.
Byzanz: 24, 25, 105, 112, 113, 119, 148, 193—195, 257—260; Herr-

schaft, byzantinische: 65, 67, 104, 119; Byzantiner: 161; Beamtenaristokratie: 257; Bilderverehrung, Zwangstaufen: 259.

Caglari: 66, Synagoge.
Cahors: 374; Seneschallei —: II 113; Caorsini: II 61; s. a. Kawertschen.
Calahorra, Bistum: II 254.
Calatayud: II 276, fuero, Erbgüter.
Calemann: II 169.
Calsmund: II 121, Burgmann.
Cambridge: 322, 323; II 50, 55, 63.
Campanien: 63, 248; Terra di Lavoro: 248, Färbereien; Venafro: 63.
Candidus, defensor: 62, 63.
Cannes: 61.
Canterbury: II 13, 14, 63; Unruhen: 28; Erzbischof: II 31, 54, 55.
Capet: II 100.
Capua: 194, jüd. Münzmeister.
Carcassonne: 301, 354; II 78, 82; Grafschaft: 355; Seneschall: 386; II 87, 110, 113; Beamter Astruguetus: 386, 387.
Carentan: 429, R. Abraham.
Carrion: II 254.
Cäsar: 18, 27.
Cäsarea: 118, 120, 261, R. Abbahu.
Cäsarius, Bischof: 95, 99.
Castriello: II 236.
Castrojeriz: II 236.
Castrum novum s. Perches.
Cauget: II 276.
Cautinus von Clermont, Bischof: 86.
Cazalem, Mühle: 145.
Centa: 234, 242.
Cerdagne s. Roussillon.
Ceylon: 279; Ibrig, Gemeinde: 279.
Chadara: 273.
Chaifa: 261; Berg Karmel, jüd. Gräber: 261.
Chalon: II 92; Bénion, Héliot, Jasuot und Honorée, Schuldbriefe.
Chalons, Bischof: 155; Konzil: 102.
Chambai: 362.
Chambéry: II 207, Feste Montmélian (Brunnenvergiftung).
Champagne: 357, 362, 363; II 75, 80, 92, 94, 106; Graf von der —: 304; Gemeinden in Bar-sur-Aube, Lagny, Provins, Troyes: 98; Messen: II 98; Tuche, Spezereien: 357; Zinstaxen: II 98.
Champeaux: 358, Kirche S. Innocenz; h. Richard: 358.
Chanoch, R.: II 226.
Charau (Karrhal): 272, Gemeinde.
Chasdai, Exilsfürst: 195, 282.
— ibn Schaprut: II 225, 226.
— Vezier: 195.
Chasradsch s. Benu Ch.
Châteauneuf: 392; II 105.
Château Thierry: II 105, Synagoge.
Chatellerault: 386, 387, Mosus praepositus.
Châtillon: 393, 394; Stadtprivilegien: 396.
— -sur-Marne: II 82.
Chaumont Ballei: II 94.
— en Véxin: II 82, Gerichtsbarkeit.
Chauvery, Philippe de: 392.
Chazarenreich: 127, 195, 284; II 225; -fürsten: 195; -krieg: 185; Chakham der —: II 225; Amram: 195.
Chazeaux, Burg: II 71.
Cheibar: 106—108; Mohammed: 114; Vertreibung: 116; Cheibariten: 107, 108, 114, 116, 277, 278.
Chen-si s. China.
Cherlecote, Thomas von —: II 22, 23.
Childebert, K.: 87; Gesetz: 95.
Chillon, Schloß: II 105, II 207.
Chilperich, K.: 86—88, 101.
China: 24, 28, 127; Provinz Chen-si: 279; Kaifung-foo: 279, 280; Gemeinde, Synagoge, R. Liewei (Levi), jüd. Mandarinen, Seidenweberei, Kinsay (Hangchau): 280, Handel.
Chinon: II 104, 105; Feuertod: II 112.

Chios, Gemeinde: 259.
Chisdai: 275, 276; II 275.
Chiskija, R. Gabbai: 170; Tochter Esther: 170, Märtyrerin.
— R. s. Boppard.
Chlodwig, K.: 54—56, 71, 89, 95 bis 97, 146; II 102.
Chlotar II., K.: 90, 94, 95; Edikt, Staatsämter: 90.
Chol: II 156.
Choson II., K.: 118, 121.
Christopoli: 250, Gemeinde.
Chrysostomus von Antiochia, Kirchenvater: 45.
Chuodomar s. Mederich.
Chur, Bischof: II 149.
Chusistan s. Medien.
Cid: II 254; Raquel und Vidas: II 234.
Cidellus, Arzt: II 235.
Cilicien: 260; Corycus, Lajazzo, Handel: 260.
Circumcisi s. Pasagier.
Cisterzienser-Abtei: II 129; -Klöster: 335, II 150, 151; -Mönche: II 189; -Orden: 223; Haupt des —: 223; Cisterzienserinnen: II 150.
Clairvaux, Abt von —: 230.
Claudius Rutilius Namatianus: 36.
Clawes (Klaus) von Katzenhausen: II 169.
Clemens III., P.: 203, 215, 289.
— IV., P.: 305; Briefe.
— V., P.: II 198; Wucherfrage.
— VI., P.: II 206.
Clermont: 96—100; Bischof: 82, 96, 97—100; Konzil: 94, 203, 205; Gemeinde: 96, 100, Kopfzahl; Synagoge: 96.
Cluny, Abt Peter der Ehrwürdige: 221 bis 224, 356; Disputation: 375, 376; Cluniacensermönche: 221.
Cok: II 27, 48, 61.
Colchester: II 63.
Cölestin III., P.: 289.
Comitissa von Cambridge: 322, 323.
Compiègne: II 105.
Compostella, Erzb.: II 238.
Copinus von Oxford: II 15.
Corbeil: II 92, 153.
Cordova: II 222, 225, 226, 228, 236, 238, 242; Kalifat: 138, II 226; Lehrhaus: II 225; Plünderung: II 226.
Cornwall: 320; Zinngruben.
— Richard von: II 12—14, 25, 45, 46, 116, 117.
— Edmund Graf von —: II 46, 61; Aaron von Lincoln: II 61, 62.
Corycus s. Cilicien.
Cotrone, Schlacht bei: 174.
Coyanza: II 229, Konzil.
Crécy, Herr von —: 394.
Cresse von London: II 18.
Cresseus von London: II 59—61.
— von Ulton: II 46.
Cromwell: 4.
Cuellar: II 255; Cortes, Erbgüter.
Cuenca: II 237; fuero.
Curtis Judea: 396.
Cypern: 118, Gemeinde.
Cyrillus von Alessandria: 45.
Cyrus, Patriarch von Alexandria: 120.

Dabaristan s. Persien.
Dagobert, K.: 101—104, 151; Verordnungen: 101, 103; Verfolgung: 108; Taufgebot: 151.
Damaskus: 118, 125, 127, 267, 271.
Damiette: 264, Gemeinde.
Damira: 265, Gemeinde.
Dampierre, Guido von —: 364.
Daniel, Prophet, Grab des —: 280.
— ben Chisdai, Exilarch: 275, 276.
Daniels, Jakob: II 139, 152; s. a. Balduin, Erzb.
Dänemark: 264; Handel in Alessandria, Dänen: 161.
Daroca: II 276, fuero.
Dassel s. Westfalen.
Dauphiné: II 91, 115, 206; S. Saturnin: II 206.

David Alrui, Amadia: 282, Messias.
— bajulus s. Sycardus Alamanni.
— ben Daniel, Exilarch: 269.
— s. Maimonides.
— in Lyon: 134, 136.
— Meister, von Palermo: 413.
— Sohn des Massulam: 172.
— von Munheim: 451.
— di Nigarelli: II 66.
— von Oxford: II 12, 26.
— Walch: II 153, 199.
Dayville: 350.
Decize: II 88.
Deggendorf: II 204; Verfolgung: II 204.
Demetrizi: 256, Gemeinde.
Denia, Fürsten von —: II 227.
Deodatus: 317.
Deuslesalt: 319.
Deutschherrenorden: 411; Deutschordenshaus: II 171.
Devizes: II 55, 63.
Devon: 320.
Dhu Nowas (der Lockenträger): 112; s. a. Joseph, K.
Diaic Gallicus: II 18.
Diarbekr: 275, Exilarch.
Diedenhofen: 139.
Dieulacresse: 322.
Dijon: 396.
Diokletian: 22, 50.
Dioskorides, Arzt: II 225.
Dithmar, Graf: 207.
Dodona s. Bernhard, Graf.
Domatus, R.: 134, 135; Neffe Samuel: 34.
Dominicus: 64; Dominikaner: 306, 409; II 57, 80; -provincial: 306, 308, 311; -predigten: II 107, 153.
Donaugau: 169; -länder: 427; -wörth: 416.
Dondonus: 68.
Dormans: 396, Stadtprivilegien.
Dorset, Bischof von —: 316.
Dortmund: 416, 423; II 122, 128, 184; königl. Zollstätten: 180.
Dover: II 13, Hafen.
Drama, Gemeinde: 256.
Dreslina: II 156.
Drusen s. Libanon.
Dschanhar-Paltiel: 266, 267; Sohn Samuel-Husain, Vezier: 267.
Dscherba: 252; Henna, Indigo, Dattelhaine: 252.
Duisburg: 415.
Dulcianus de S. Victore: 243.
Dunstable, Kloster, Prior: II 7.
Durantus: 388.
Düren: 415.
Dyeddah: 127, Hafen.

Ebelin vor dem Münster: II 134, 135.
Eberbach (Rheingau): II 129, Abtei.
Eberhard, Graf von der Mark, s. Mark.
— von Würtemberg s. Würtemberg.
Ebersdorf: II 157.
Ebersheim, Kloster, Abt: 438.
Ebjathar, Gaon: 269.
Edessa: 125.
Edmondsbury: 135, Vertreibung.
Edom: 234 (Christen).
Edrisi: 279; II 228.
Eduard der Bekenner: 317, 319.
— I., K.: II 5, 33, 36, 40, 48—50, 53—57, 61, 62, 65—68, 96; Krönung: II 41; Kreuzfahrt: II 45; Mutter u. Gemahlin Elenore: II 48, 55, 61; Statuten Eds.: II 38—43, 57—62, 84.
— II., K.: II 44, 66, 126.
— III., K.: II 65, 152, 153.
Egbert, Bischof von Münster: 227, 228 (Ekbert).
— Erzbischof von York: 103.
Egika, K.: 73—76, 79, 81; Gesetz Egs.: 81.
Egino, Graf s. Freiburg i. Br.
Ehrenfels: II 139, Zoll.
Eichstädt, Bischof von —: 198, II 131.

Eike von Repgau: 402; Sachsenspiegel, Landfrieden: 402; Faustpfänder: 437.
Einhard s. Karl d. Gr.
Eisenach: II 199, 213; S. Marienkirche: II 199.
Eisleben, Pfarrer: II 203.
El Aziz, Kalif: 267.
El-Dhahir, Kalif: 265.
Eleasar s. Bodo, Diakon.
Eleasar, R., s. Münzenberg.
Eleutherius, Bischof von Tournai: 97, 98.
El-Gargarei, Vezier: 265.
El-Hafidh, Kalif: 266.
El-Hakim, Kalif: 267, 268, Verfolgungen.
Elia di Sabbato, Doktor: II 66 (Elias ben Shabtai).
Elias: 245, II 28.
— Frau Joya: 393.
— l'Eveske von Hereford: II 47, Witwe Saphira.
— von London: II 14, 18, 54.
— de Chipham: II 13.
— von Vésoul s. Héliot v. V.
— Sohn des Justus zu Ancona: 245.
Eliayn, R.: 328.
Eljakim (Gottschalk): 148, Frau Bela.
Ellmendingen, Kloster: 439.
El-Mu'izz, Kalif: 266, 267.
El Mustansir billahi s. Abu Tamin Ma'ad Kalif.
Elsaß: 232, 416; II 130, 203, 211; Ober-Elsaß: II 120, 124, 202.
Eltville: 120; II 138.
Elvira: 120, jüd. Besatzung.
Ely, Bischof von: 338; II 28.
Emad Eddin, Fürst: 271.
Emesa: 271; jüd. Glasbläser: 105.
Emicho, Bischof von Speyer: II 143.
— Graf: 209, 212, 266.
— gen. Lemcke, Kanoniker: II 155.
Emmerich, Bischof von Worms: II 172.
Engelbert von Hirschhorn: II 215.
Engelbert, Graf von der Mark s. Mark.
Engelhard von Bibelrieth, s. Poppo.
England, Kirchen: II 24; Parlament: II 20, 26, 41, 48, 67; Finanzverwaltung: 327—329; II 61, 67; Geldwesen: II 53; Domesdaybook: 316; Handel: 264; Export von Wolle: 320; II 23—25; von Getreide u. Vieh: II 23; Weinimport: 320; Kaufmannsgilden: 314; Zinngruben: 320; Hafenplätze: 314; London u. andere Städte s. diese.
Enricus Niverella: 238.
Epaon: 92, 93, Konzil.
Ephraim bar Jacob, Chronist: 224, 401, 404.
Eppenstein, Herren von —: II 202.
Erfurt: 164, 407, 417, 429; II 119, 133, 138, 161, 191, 213; Kirchspiel S. Benedikt: 450.
Erich, Erzbischof von Magdeburg: 135, II 143.
Erifans, Bischof: 145.
Erimbert: 174.
Erlach, Ulrich von —: II 146.
Ermengard, Vicomtesse: 355, Sohn Bernard.
Erwig (Erwich), K.: 73—85, Gesetze.
Escapat, Jacob und Joseph: II 231.
Esra, Grab des: 278, Wallfahrtsstätte.
Essex: II 62.
Eßlingen: 131, 132, 416.
Etampes, Grafschaft: 361, Vertreibung.
Eu und de la Marche, Graf: 383, 385; Eu, Grafschaft: 366; Alidis, Gräfin: 366.
Euböa: 256.
Eufrasius, Bischof: 86.
Eugen III., P.: 220; Aufruf zum Kreuzzug: 220, 227; Zinserlaß: 221, 227; Judenprivileg: 288.
Eunomius, Graf: 87.
Everard, Judenmeister: 155.
Evesham, Schlacht: II 26, 28, 33.

Exea: II 277.
Exeter: II 47, 63; Synode: II 56.
Ezechiel: 284, 285, Grab des —, Wallfahrtsort.
Ezra, Grab des —: 278.

Fadak: 114, Steuer.
Falascha s. Abessinien.
Faleria: 36.
Falk von Minzenberg: II 155.
Fatimiden s. Kairo.
Fautinus: 62, 63.
Fayum (Pithom), Gemeinde: 265.
Fécamp, Abtei: 366.
Ferdinand III., der H.: II 238—241, 250, 255, 266.
— IV., K.: II 251, 255, 266.
— Infant: II 262.
Fermosa s. Alfons III.
Ferrars, Graf von: 316.
Fiesko, Grafen von Lavagna: 305.
Fitelkeim: 316.
Flandern: 435, II 23, 45, 74; Tuche: 208, 357.
Florenz: 244.
Formbach, Kloster: 442.
Fornès, Bajulat: 387, Abramotus.
Fossard, William: 325, 326, 329.
Fostat s. Ägypten.
Fourques, Kastellan von: 388.
Franche-Comté: 396; II 72, 91, 115.
Francien, Herzogtum: 131, 165, 214, 227, 230, 235, 291, 293, 296, 362, 365, 369, 429; Herzog von —: 353.
Franken: 55—57, 64, 65, 72, 86, 95, 97, 99—102, 127, 134—138, 141 bis 150, 160, 167, 175, 177, 182 bis 184, 263; König: 54, 56, 71, 89, 95, 97, 102, 146; Episcopat: 149; Konzilien: 91; Gesetzgebung: 177; Landfrieden: 403; Großgrundherrschaften: 177, 183, 184; Rodungen: 182; Krongut: 182, 184; Hörige: 183; Hintersassen: 184; Außenhandel: 97; Export, Tuche: 130; Ost-Fr.: 160, 214; II 196, 213; Ripuar-Fr.: 146, 162, 196, 197, 416; Rhein-Fr.: 214; West-Fr.: 152, 156, 160; Nord-Frankreich: 89, 96, 253, 302; II 65—75, 113, 225; Süd-Frankreich: 54, 62, 69, 75, 89, 96, 142, 244, 248, 271, 289, 297—303, II 26, 65—71, 80—84, 92,, 113, 231, 268; Frankreich, Finanzverwaltung: II 76, 86; Troubadoure: 303; Albigenserkriege: 301—303; Paris u. a. Städte, s. diese.
Frankfurt a. M.: 9, 180, 230, 397, 407, 415, 421, 428; II 121, 130, 131, 144, 171, 174, 182, 198; Bartolomäuskirche: II 212; Brand: 421; II 218; Geißler: II 212; Märtyrer: 452; II 121; Schultheiß: II 126; Exschultheiß Heinrich: II 182; Schlacht bei: 422; Sachsenhausen: II 171, Deutschordenshaus, Rödelheim: II 121.
Frankfurt a. d. Oder: II 174, 187.
Franziskus: 242; Franziskaner: 306, 452; II 36; -orden: II 54, 107.
Fraxinetum (La Garde-Frainet): 161.
Fredegar, Chronik des —: 101, 104.
Freiburg i. Br.: 177, 414, II 120, 187, 205, 210; Grafen von —: II 142; Egino, Graf: 414.
— i. Ue.: II 146.
Freising: 232; Bischof von —: 225, 229, 442.
Friedberg: II 118, 122, 202, Burggraf; Reichsburg: II 121; Märtyrer: II 202.
Friesen: 131, 133, 139, 148.
Friedrich I., K.: 172, 181, 182, 289, 397, 399—403, 410—414, 422, 424—428, 433; Privilegien: 426; Reichsgut: 399, 401; Landfrieden: 403; Kreuzzug: 397, 404.

Friedrich II., K.: 182, 248—252, 298, 304, 305, 400, 407—412; 418, 420, 427, II 120, 125, 126, 217; Kanzlei: 408, 413, 414, 419; Kammerknechte: 249, 252, 410, 111, 420; Handwerk: 252; Färbereien: 252; Seidenmonopol: 250; Wormser Privileg: 182; Ketzerverbrennungen: 298.
— Bischof von Chur: II 149.
— Herzog von Österreich: 443, II 131, 132.
— Burggraf von Nürnberg: 411, II 132, 143.
— Herzog von Teck: II 217.
— der Schöne: II 132, 166, 198.
— der Streitbare: 414, 417, 419; Privileg: 425, 427, II 185, 191.
— Landgraf von Thüringen: II 161.
— Markgraf von Meißen: II 133.
— Erzb. von Mainz: 164, 166.
— Kuffese: 444.
Frutigen: II 145.
Fulco von Neuilly: 363, Bußpredigten.
Fulda, Kl.: 185, 189; Abt Hbranus Maurus: 152; Abt: II 130, 132.
Fünf-Häfen: II 62, 65 Cinq-Ports).

Gaeta: 194, Gemeinde.
Galardon: 395.
Galata s. Konstantinopel.
Galid: 271, Gemeinde.
Galiläa: 118, 119.
(Galizien) Allariz: II 249.
St. Gallen, Kl., Mönch Notker: 128; Abt Wilhelm: II 147, 148; Ministerialen: II 149.
Gallien: 20, 25, 27, 32—34, 54, 56 bis 59, 64, 87—91, 95—100, 114, 127, 128, 147—151, 158, 183, 190.
Gallipoli: 259; Gemeinde.
Gallus, Bischof von Clermont: 99.
Gamaliel von Jabne: 31.
Ganba (zu Makna): 115.
Gardelegen: II 138.
Gardiki: 256.
Garigliano, Feste am —: 161.
Garzum: II 162.
Gascogne: 346, II 13, 24, 50, 83, 107; Verfolgungen: 377.
Gaudiocus: 142—144, Söhne Jacobus und Vivacius.
Gaza, Hafen: 109.
Gazigan-Resen: 274, Gemeinde.
Gedeone gen. Azzo (Gideon): 246.
Geisenheim: II 139 (Zölle).
Gelal Addanlah, Sultan: 269.
Gelasius, Bischof: 44.
Geldenach (Jodoigne in Brabant), Vivus und Jacobus von —: 451.
Gelnhausen: 415, II 171.
Genua: 60, 235, 238, 241, 244, 436, II 72; Mauergürtel: 234; Konsuln: 234; Sarazenen: 235; Notarregister: 238; Synagoge: 60; Genuesen: 239, 256.
Georg, S.: 261, jüd. Färber.
Georgien: 275, Exilarch.
Gerebertus de S. Claro: II 5.
Gerhard, Bischof von Lucca: 125, 245 (Ghérard).
— Bischof von Speyer: II 151, 152, 176.
— Burggraf von Sinzig: 429.
— Erzb. von Mainz: II 119, 126, 127, 177.
— Priester: 164, 166.
Gerizim, Berg: 261.
Germanien: 27, 34, 59; Germanen: 24, 53—59, 87, 93, 124, 147, 150, 182, 183; Nord-G.: 89, 96; Gemeinfreie, Ackerbau, Viehzucht: 182.
Germano, S.: 248, jüd. Färberei.
Germersheim: II 130, Zoll.
Gerona: 233, II 271, 273, 276; Bischof: II 231; Konzil: II 231; Gerichtshof: II 271.
Gerschom, R., Klagelieder: 165; Rechtsgutachten: 195.

Gerung, der Reiche: 446.
— des Herrn Chol Sohn: II 156, 157.
Ghadija s. Benu, G.
Ghetto s. Juden.
Ghibellinen: 306.
Ghusen: 283.
Gibaudus, Herr von S. Verano: 393.
Gibellet: 261, Gemeinde.
Gibraltar: II 235.
Gideon s. Gedeone.
Gilan: 282, Provinz, Gemeinden.
Gilbert de Clare, Earl von Gloucester und Hertford: II 29.
— Sohn des Walter de Torp: II 9.
Gilles, S.: 224, 291, 388; bajulus 301.
Girgenti: 250, Färberei.
Gindecca s. Konstantinopel, Venedig.
Glogau: II 165.
Gloucester: 332, II 10, 47, 49, 55; Graf von —: II 28—30; Prozesse: II 29; Sheriff: II 10; Gloucestershire: II 62.
Gnesen, Erzdiözese: II 190.
Godepert, K.: 68.
Gomezo, Graf: II 235.
Gosen: 265, Belbeis, Gemeinde.
Goslar: 180, 417, 436, II 118, 119, 183; Königspfalz: II 118, 119; Synagoge: II 183; Hansa: 436; königl. Zollstätten: 180.
Gotha: II 198, 213.
Gothen: 48, 56, 61, 65, 73—76, 84, 85, 97, 142, 143; Ostgoten: 14, 56, 60, 61, 65, 67, 90; Westgoten-Reich: 54—59, 70—76, 80—85, 89, 95, 120, 147—150; Gesetzgebung: 69 bis 79, 84, 89; II 228; Landrecht: 73; Adelsstand: 82; Sklaven: 95; Konzilien: 72, 77, 79, 154, 155, 166; Herrschaft: 69, 89, 95, 120; II 224.
Gotland: II 215, 216; Wisby: II 216.
Gotsce: 318; Rubi G. s. Heinrich I. von England.
Gottfried, Bischof von Osnabrück: II 141.
— von Bouillon: 177, 207, 236, Herzog von Niederlothringen.
— Graf von Vaihingen: 439.
Göttingen: II 187.
Gottschalk, Sohn des Samuel von Sinzig: 447, 448, Frau Willeburgis.
— von Frankfurt: 451.
Gozolas: 82 (Schutzjude).
Granada: II 112, 226, 227, 236; Kalifat: II 227; Brunnenvergiftung: II 112.
Gregor I., P.: 35, 62—67, 71, 72, 85, 90, 95, 103, 137, 166, 288, 294; Christl. Sklaven: 35, 95, 103, 137; Briefe: 62—65, 71, 95, 166.
— VII., P.: 4, 18, 162, 202—206; Nepot Pierleone: 204, 205, 213; Banquiers der Kurie: 205; Benedikt (Baruch?): 204; Leo: 204; (Hildebrand: 204).
— IX., P.: 303, 304, 377, 408—410, 412, 421; II 238; Talmudverfolgung: 377; Inquisition in Deutschland: 409.
— X., P.: 305; II 125, 126.
— von Tours: 85—87, 90, 92, 94, 100, 101.
Greifswald: 435, Verbannung.
Grenade: II 107.
Grenoble: II 103.
Griechenland: 10, 235, 251, Gemeinden; Archipelagus, Athen, Korinth: 27, 36; Griechen: 26, 30, 39, 76, 89, 117, 148, 192, 254—256, 263, 264.
Grimuald, Herzog von Benevent: 68.
Gualcher von Châtillon: 393, Herr von Crécy.
Guben: II 186.
Guido, Kardinallegat: II 188—190.
— von Dampierre: 364.

Guildford: 346.
Gumpoldskirchen: II 168.
Gundelfingen, Konrad von —: II 108.
Gundobad, K.: 89; lex Romana Burgundionum: 89.
Günther, Graf von Schwarzburg: II 149, 214.
Guntram, K.: 90, 91, 97, 100.
Gunzelin, Markgraf von Meißen: 191, Sklavenhandel.
Guta, Jüdin: II 188, Bürgerrecht.
— von Überlingen: II 149.
Gutkind von Sondershausen: II 184.
Güttingen, Rudolf von —: II 149.

Haaron Abinafia, bajulus: II 276.
Habsburg, Haus: II 120, 126, Graf von, s. Rudolf, K., Habsburger: 19, 398, 420; II 118, 122, 125 bis 127.
Habus und Badis, K.: II 226.
Hadmar von Künring: 442.
Hadramant: 112.
Hadrian: 36, 37; Verbot, hadrianisches: 119.
Haeseop: 449, Frau Gerzuozel.
Hagenau: 410, 416, II 117, 182; Ritualmordfrage: 411; Richard von Cornwales: II 117.
Hagin, Sohn des Meisters Mosseus: II 48.
— von Loudon: II 18.
— von Weobley: II 64.
— und Cok: II 61.
Hai, R., Gaon s. Pumbadita.
Haja Prebalco: II 231.
Hakelot: 322, 323.
Halberstadt: 418; Domkapitel: II 162; h. Stefan: II 162.
Haleb s. Aleppo.
Hall: 424; Münze: II 130.
Halle a. d. Saale: 414, 418, II 142.
Halmyros: 235, 256, Gemeinde, Handel, Venezianer, Genuesen, Pisaner (Armylo).
Ham: 316.
Hama: 271, Gemeinde.
Hamadan: 125, 280, Grab Mordechai und Esther.
Hamburg: 11, 435.
Hammerstein: 180, königl. Zollstätten.
Hamo von Hereford: II 11, 15, 21.
Hanan, Fürst s. Teina.
Hanau, Herren zu —: II 154, 202; Ulrich, Herr von —: II 154.
Haninus, Vaginarius: 379.
Haquinetus von Dezise: II 83.
Haro: II 253, 264, Cortes.
Harun al Raschid: 129, 130.
Hasemann von Oppenheim: II 179.
Hastings: II 10, Propst von —.
Hatto, Erzbischof von Mainz: 188.
Haulino: II 275.
Hauran: 109, Bostra, Getreide.
Havelberg: II 86.
Haymo, Herr von Montenach: II 145.
Heckelin von Kochem: 421.
Heidelberg: II 152, 215.
Heidingsfeld: 187.
Heilbronn: II 173, Gemeindevorsteher R. Ascher, Sohn des R. Joel, Märtyrer.
Heilemann: 420.
Heimbach, Johanniterkomthurei: II 143.
Heinrich, Sachsenherzog s. Heinrich I.
— I., K.: 160—164, 193; Säkularisation von Kirchengut: 188.
— II., K.: 164, 168, 191.
— III., K.: 172, 174; Judenprivilegien: 222.
— IV., K.: 162, 165, 170—181, 193, 202, 203, 215, 216, 222, 293, 294, 398, 399, 402, II 126; Landfrieden zu Mainz: 216; Privilegien: 173, 176, 178, 179, 181; Speirer Privileg: 170, 175; Chronisten Thietmar, Ibn al Atir: 175.

Heinrich V., K.: 187, 218, 247, 288.
— VI., K.: 222, 260, 339, 403—406; Privileg: 222.
— VII., K.: 408, 414, 428, II 129 bis 131, 134, 135, 139, 140, 161, 181, 198.
— (VII.), K.: 410, II 140, 181; Reichsgesetz: 410.
— I., K. von England: 317, 318, 330, 332; Schatzamt: 319; Organisation des —: 330; Rubi Gotsce: 318.
— II., K. von England: 316, 321, 329, 332—335, 343, 346, 349, 360; Kreuzfahrt: 333; der Saladinszehnten: 333; „Tallagium von Guildford“: 333.
— III., K. von England: 348, 375, II 6—26, 30—33, 39, 40, 45—49; Judenschatzamt: 348, 349.
— IV., K. von England: II 66.
— Erzbischof von Mainz: II 123, 124, 128, 129; sein Jude Abraham von Kreuznach: II 138, 139.
— II., Erzbischof — Kurfürst von Köln: II 140.
— Fürst von Mecklenburg: 418.
— Markgraf von Meißen: II 162.
— von Finsting: II 134.
— Herzog von Bayern: II 119, 161, 185.
— Herzog von Breslau: II 191.
— III., Herzog von Glogau: II 165.
— Herzog von Österreich: 414.
— von Isenburg: II 155.
— von Köln: II 155.
— Landgraf von Hessen: II 161.
— der Löwe: 397, 400.
— von Pfalzel, Propst: 421.
— von Seedorf: II 147.
— K. Raspe: 421, 422.
— der Stolze: 219.
— Sohn des Sistapp: 449, Frau Euphemia.
Héliot von Vésoul: II 72, 92; Handelsgesellschaft des —: II 72—74; Geschäftsbücher des —: II 72.
Helisachar, Kanzler: 155.
Helmstedt: II 141.
Helyas s. Elias.
Henneberg, Grafen von —: II 132, 138.
Henry Adrian: II 65.
— de Rinkeley: II 45.
Heraklius, K.: 31, 101, 104, 119, 120.
Herbort von Wien: II 156.
Hereford: II 11, 15, 47, 55, 59—64; Chirographenlade: II 64.
Herkules, R., s. Arta.
Hermann III., Erzb. von Köln: 209.
— Bischof von Prag: 197, 217.
— Bischof von Würzburg: 422, 423.
— Voilprume: II 170.
Herrenalb, Kl.: 439.
Hersfeld: 185.
Hertford: II 29.
Hertwin von Albich: II 121.
Heym, Fritz von: II 161.
Hidschah, 106, 111.
Hieronymus, Kirchenvater: 34.
Hilarius, der h.: 93, 99.
Hildebert, Erzb. von Mainz: 164.
Hildebrand s. Gregor VII.
Hilderich von Nimes, Graf: 74.
Hillah, Gemeinde: 274.
Hinyariten —könige: 105.
Hirschau, Kl.: II 151.
Hirschhorn: II 215.
Hischam III: Kalif: II 223.
Hita: II 254, Gemeinde.
Höfschlein von Kärnthen: II 185.
Hohenlohe, Gottfried von —: 422; Krato und Konrad von —: II 117; Herren von —: 411.
Holwan: 281 („Vant“).
Honestus s. Petrus Damiani.
Honorat, S.: 61; Kloster Lérins: 61.
Honorius III., P.: 303, 304, 407, 408, II 238, 239, 273.
— IV., P.: 306, II 56.

Hormisdas IV., K.: 121.
Hornberg: II 205.
Horta, Bischof von —: 137.
Hospicius, der H., s. Nizza.
Hrabanus Maurus: 152.
Huesca: II 272, jüd. Weber.
Hugen, Don Abraham: II 260.
Hugh de Dernestall: II 29.
Hugo, der h.: II 16.
— Herzog von Bourgogne: 371.
— Graf von Montfort s. Montfort.
— von Lusignan, Graf von Angoulème und de la Marche: 390, 391.
— Ritter, s. Schaub von Straßburg.
— Riche, Ritter: II 168.
Humbert, Dauphin: II 103, 206.
Humphrey de Havile: 332; Tochter Miryld: 332.
Huna, R., s. Sura.
Hunnen: 101.
Huntingdon: II 63.
Huozmann, Bischof von Speyer: 171 bis 173, 176, 179; Judenprivilegien: 171, 179.
Huwejisse: 109.
Hypatia: 45.

Iberer: II 223.
Ibn Akuin: 271, 273, Arzt.
— al Atir: 175.
— al Furat, Vezier: 267.
— Alhajjaban s. Mohammed.
— el-Anbari, Vezier: 265.
— Gebirol: II 228.
— Khordadbeh: 126, 127, 137; Buch der Postrouten: 126.
— Lukeim Alabsi: 107.
— Suneina: 109.
— Tibbon von Lunel: 233, 270.
Ibrahim ibn Jakub: 192, 195, 198, II 223.
Ibrig s. Ceylon.
Idumäer, Königshaus: 2.
Iffley, John von: 317.
Ikschiden: 267.
Ilmenau: II 213.
Indien: 30, 112, 127; Jüd.-Diaspora: 28; ind. Produkte: 30; Pfefferbau: 279; -fahrer: 105; Seeverkehr nach —: 126; Malabar, Kulam (Quilon), Gemeinden: 278, 279.
Ingo, Bischof von Modena: 245.
Injuriosus, Vikar: 87, 88, 94.
Innocenz II., P.: 205.
— III., P.: 289—299, 303, 306, 309, 350, 356, 372, 373, 379, 406, 409, 412, II 4, 26, 242; Laterankonzil: 290, 294, 296, 297; Täuflinge: 295; Zehntfrage: 297; Corpus juris canonici: 307; „Knechtschaft“: 307f; Albigenserkrieg: 294; Zinserlaß für Kreuzfahrer: 366.
Innocenz IV., P.: 295, 304, 305, 420, 422, II 126, 242; Schutzprivileg: 305; „Knechte der Kirche“: 422.
Innocentius: 59.
Innsbruck: 185.
Interlaken: II 146, Propstei.
Ipswich: II 63.
Irak: 265, 271.
Iring, Bischof von Würzburg: II 117.
Irland: 332, II 54; Juden, Iren: 152.
Isa-Jesus: 116.
Isa ben Nestorius: 267.
Isaac von Bedford: II 29.
— Benveniste: 291.
— Bischof: 146.
— Sohn des Leo: II 150.
— le Evesque, Sohn des Benedikt: II 47; Witwe Floria: II 47.
— von Norwich: II 9, 11.
— von Wien: II 168.
Isaak, Lantfried und Sigmund, Gesandte Karls d. Gr.: 129.
— von Arnheim: 451.
— von Donauwörth: II 137.
— von London, Sohn des R. Joce: 328—330; Haupt der englischen Bankiers: 295.
— von Paris: 391.

Isaak von Prag: II 159.
— Sohn des R. David: 170.
Isac bar Joel halevi: 190.
Isak ben Samuel von Meiningen: II 197.
Isak von Hagenau: II 152.
Islam: 5, 74, 75, 107, 108, 113—117, 120—125, 130, 137, 146, 147, 152, 218, 266—268, II 222—225, 228, 232, 235, 236, 249, 250; Staatsverwaltung: 122; Kriegs- u. Finanzwesen: 122; Steuern: 123; Koran: 105, 110.
Ismael: 234, II 249; Ismaeliten: 206.
Ispahan: 280, 284, Sar Schalom.
Italien: 5, 11, 54—69, 125, 156, 160 bis 162, 170, 174, 192, 194, 215, 235, 246, 257, 291, 312, 406, 410, 424, 431, II 66, 129, 131, 136; ronkalischer Reichstag: 398; Regalienverzeichnis: 398; Seestädte, Ital.: 15; Handelsgesellschaften: II 72; Ober-I.: 63—69, 244, 245; Süd-I.: 10; Seidenweberei: 148, 251; Unter-I., jüd. Possessoren: 35; Färbereien: 248—250; Farbstoffmonopol: 250, 254, 259, 260, 266; Normannenreich: 405, 406; Grammatikerschulen: 151; Italiener: 374, 425, II 25, 98, 99, 154; — als Geldverleiher: 14, 374; Bauernstand: 24; Pächter: 301.
Ivry: 394.

Jabne: 31.
Jabustrisa: 256, Gemeinde.
Jacca: II 267, fuero.
Jacklin von Rottweil: II 141.
Jaechil: 449; Frau Dobrizel: 194, 236, 261, jüd. Färber.
Jaffa: 262.
Jakob von Bedford: II 50, der Arzt: II 270.
— von Newport: 323.
— gen. Prebalco: II 231.
— von Blankenburg: 437.
Jakob Chartunke (Papst): II 144.
— Daniels s. Balduin, Erzbischof von Trier.
— bar Eleazar s. Joseph, Chazarenfürst.
— von Eger: II 142.
— von Geldenach: 451.
— von Gotha: 451.
— ibn Gau: II 223, 226.
— von Lindau, der Kawertsche: II 150.
— von London: 344, 345.
— von Murten: II 146.
— und Mirabella von Newport: 323.
— von Orléans, R.: 334, Märtyrer s. a. London.
— Perpignano, der Reiche: 234, 244.
— von Speyer: II 151.
— von Sunsheim: II 152.
— Troyst von Bonn: II 160.
— vicedominus: 217.
— I., K. von Aragon: II 84, 268—276.
Jacopus Episcopus: II 19.
Jakub ibn Killis, Vezier: 267.
Jasuot von Montbard: II 92.
Jean de St. Just: II 86.
Jechiel: 246, Verwalter des päpstl. Haushaltes.
— R.: 377, Disputation, s. a. Ludwig IX.
Jeckelin und Gesellschaft zu Straßburg: II 153.
Jeckelin von Schlettstadt: II 152.
Jehuda ibn Esra: II 236.
— ibn Tibbon, Arzt: 233.
— Judghan, der Perser: 125.
Jehudano de Cavalleria, bajulus: II 274, 275.
Jekelin, s. Jeckelin.
Jerez: II 246, 247, Cortes zu —.
Jerusalem: 36, 118—120, 164, 195, 235, 236, 247, 260, 268—270, 282, 333, 397, 398, 405, 419, 442. II 40; Zerstörung des Tempels: 2, 3, 37, 123; Idumäisches Königshaus: 2; Haus David: 6; Kreuz-

fahrerstaat: 268; Grabeskirche, Zerstörung der: 268; Könige: II 117; Synagoge, R. Abraham: 261.
Jezireh: 272, Gemeinde.
Jischaki, R., Leibarzt: II 227.
Jocelin von Brakelonde: 323.
Joceus von York: 337, II 45.
Jochanan, R.: 21.
Joel von Mainz: 451, Frau Eva.
Johann, K. von England, Privilegien: 317, 344—352; Schatzkammer: 320; Zinsnachlässe: 345; Tallagium von Bristol: 346; Magna Charta: 347, 348, II 9, 10, 30.
— XXII., P.: II 108; Pastorellen: II 109; Wucherfrage: II 144, 198, 199.
— K. von Böhmen: II 160, Verpfändung von Reichskleinodien.
— von Aeschi gen. Burger: II 146.
— Baptista: 449.
— de Figareto: II 70.
— de Geddington: II 8.
— Burggraf von Nürnberg: II 213.
— von Gorze, Abt: II 225.
— von Lexington: II 16, 17.
— von Safenberg: II 199.
— von Vlatten: II 170.
— von Wedel: II 216.
— von Ziegenhain: II 199.
Johanna, Königin von Frankreich: II 115.
Johannes VIII., P.: 158.
— Bischof von Speyer: 208, 212.
— Voilprume: II 170.
— Zimberli: II 203.
Johannisberg i. Rheing., Kl.: 441.
Johanniter-Komthurei: II 143; -Orden: 262, II 201.
Johelin, Sohn des Jekelin: II 152.
John Peckham s. P.
Joinville, Herr von: 375.
Jolinus: II 145.
Jomtob R. s. York.
Jordan von Helmstedt: II 142, 143, 187.
Josceus von London: II 6.
— Batecok: II 50.
— Bundy: II 50.
— Meister: II 10.
— von York: II 15.
Josce von Gloucester: 332.
— Quatrebusches: 332.
Joselin von Bergheim: II 170.
Joseph, Sohn des Comprat: 243.
— von Ahrweiler: 451.
— aben Selemoh: II 237, Almoxarif.
— ben Chija, Schulhaupt, s. Pumbadita.
— ibn Abitur: 195, 240, 243, II 226.
— R. Amarkala halevi, Fürst: 283.
— ibn Gau: II 223.
— der Lockenträger: 112, s. a. Dhu Nowas.
— ibn Migasch: II 227.
— ibn Nagrela: II 226, 228.
— in Lyon: 134.
— in Trier: 170.
— Astrolog, s. Mosul.
— Parnes, Sohn des R. Moses Hacohen, s. Niesten.
— von Worms: II 155.
— Chazarenfürst: 195, Bote Jacob bar Eleazar.
Josephus: 402, 419.
Josse, Sohn des Maunser: II 64.
— de Amiliaco: II 70.
Jossep, Hebräer: 145.
Jossimus: II 168.
Jotabe, Insel: 105.
Juba-Pumbadita: 273, Gemeinde.
Jucef Abenvives: II 276.
— Avinceprut: II 276.
— Revaya, bajulus: II 276.
Juda I, Patriarch: 31.
— II, Patriarch: 36, 37.
Judäa: 128.
Judas, Sohn des Kalonimos: 172.
— von Köln: 197, 198, 227.

Juden: in **Abessinien**: 28, 271; Asketen: 278; Falascha: 285.
— in **Ägypten**: in Al-Bubizig: 264; in Alexandria: 27, 45, 119, 120, 264, 269; Exilarch David ben Daniel, Vorsteher des Lehrhauses R. Nathanael: 269; in Belbeis: 265; in Benha: 264; in Damiette: 264; in Damira: 264; in Fayum (Pithom): 265; in Fostat: 269. Vorsteher des Lehrhauses R. Jesija; in Halvan: 265; in Kairo: 264, 265; in Kus: 265; in Mahallat: 265; in Muneh Sifte: 264; im Nildelta: 264; in Samnu: 265; in Simasim: 264; auf der Insel Tanis: 264.
— in **Arabien**: 28, 105—117, 120, 121, 160, 278; in Aila: 105; die Benu Arydh: 116; die Benu Auf: 114; die Benu Ghadija: 116; die Benu Keinukaa in Medina: 108, Edelmetallbearbeitung; die Benu Kureiza in Medina: 110; die Benu Nadhir: 110; Cheibar (Hidschah): 106, 107, 277; die Ganba zu Makna: 115; in Hauran Bostra: 109; auf der Insel Jotabe: 105; in Katifa: 278; in Mekka: 115; in Midian: 116.
— in **Babylonien**: 28, 29, 31, 159, 171, 173, 269; Exilarchen: 121 bis 123; Daniel ben Chisdai: 275; Radaniten: 126, 127; in Bagdad: Hochschule, Lehrhäuser, Gerichtshöfe: 284; Schulhaupt R. Samuel ben Eli: 274; Basra (Bassora): 123—127, 278; Kufa: 107, 123, 127, 274; Machuzza: 27, 28, 105, 121; Pumbadita, Lehrhaus: 28, 32, 121, 123, Schulhaupt R. Joseph ben. Chija; in Nahardea: 28; in Sura, Lehrhaus: 28, 121, 123, Gaon; Raba bar Joseph: 32; in Tanae: 277; in Teina: 277; in Tiemas: 277; in Virae: 278.
Juden in **China**: 28; in Kai-fung-foo (Chen-si): 279, 280; in Kinsay (Hangchau): 280.
— in **Indien**: in Aden: 280; in „Al-Gingaleh": 280; in Ceylon: 279; in Kulam: 279; in „Sebid": 280.
— in **Kleinasien**, Gemeinden: 27.
— in **Kreuzfahrerstaaten**: in Accon: 261; in Antiochia: 27, 117, 118, 262; in Beirut: 261; in Chaifa: 261; in Caesarea: 118, 120, 261; in Cypern: 262; in Damaskus: 118, 262, 271; in S. Georg: 261; in Gibellet (Dschubail): 261; in Laodicea: 261, 262; in Sidon: 261; in Tripolis: 261; in Tyrus: 261, 262.
— in **Nordafrika**: in Borion: 59, 73; auf der Insel Dscherba: 252.
— in **Palästina**: 28—32, 109, 117, 119; in Alma: 262; in Bethlehem: 261; in Beth Jibrim: 262; in Beth Nubi: 261; in Galiläa: 118, 119; in Jaffa: 262; in Jerusalem: 117 bis 120, 261, 262, 269; in Nablus (Sichem): 261; in Nazareth: 117, 119; in Neu-Askalon: 262; in Rama: 262; in Samaria (Sebaste): 261; in Tiberias: 31, 118—120; in Toron: 262; in Zerin (Jesreel): 262.
— in **Persien**: 271, 272, 279—282; in Amadia: 281; in „Chapton": 281; in Chusistan: 280; in Dabaristan: 280; in Ghazna: 280, 282; in Gilan: 282; in Hamadan: 280; in Nischabur: 282; in Ispahan: 280, 282; Schulhaupt Sar Schalom, in „Kusch": 282; in Rudbar: 281; in Samarkand: 280; in Schiras: 280; in Susa: 280, 281.
— in **Syrien**: in Damaskus: 271, rabbanitische Juden; in Haleb (Aleppo): 271, 272; in Irak: 271.
— im **Byzantinischen Reich**: in Achelous: 255; in Anatolien: 255;

in Archipelagus: 27; in Armylo (Halmyros): 256; in Arta: 255; in Chios: 259; in Cristopoli: 256; in Cypern: 260, 262; in Drama: 256; in Demetrisi: 256; in Gallipoli: 259; in Gardiki: 256; in Jabustrisa: 256; in Kales: 259; in Konstantinopel (Pera): 254 bis 257; in Korinth: 27, 255; in Krissa: 255; in Lajazzo: 260; in Lepanto: 255; in Mytilini (Lesbos): 259; in Negroponte (Chalcis): 256; in Patras: 255; in Rabenika: 256; in Rhodos: 260; in Rodesto: 259; in Saloniki: 257; in Samos: 260; in Sparta: 255; in Theben: 251, 254, 255; in Vissena: 256; in Zeitun Potamo: 256.

Juden in **Mazedonien**: 27.

— in **Vorderasien**: in Bakka: 272; in Bales: 272; in Chadara: 273; in Charan (Karrhae): 272; in Emesa: 271; in Galid: 271; in Gazigan-Resen: 274; in Hama: 271; in Hillah: 274; in Jezireh: 272; in Kalat Jabar: 272; in Juba-Pumbadita: 273; in Carchemisch: 273; in Kaphri: 274; in Kotsenath: 274; in Mosul: 272, 273, Färber und Schuster; in Nehardea: 273; in Nisibis: 272; in Okbara: 273; in Rahabah: 273; in Ras-el-Ain: 272; in Thadmor (Palmyra): 272; in Vant (Holwan): 281.

— in **Italien**: 5, 11, 68, 194; in Amalfi: 247; in Bari: 194; in Ascoli: 247; in Benevent: 197, 247; in Brescia: 28; in Brindisi: 247; in Galatea: 194; in Genua: 60; in S. Germano: 248; in Girgenti: 250; in Kapua: 28, 194; in Korfu: 247; in Lucca: 244, 245; in Luni: 35; in Mailand: 245; in Melfi: 247; in Messina 247; in Modena: 245; in Neapel: 60, 194, 247, 248; in Oria: 194; in Otranto: 247; in Palermo: 63, 247, 251; in Pisa: 234, 244; in Pompeji: 27; in Rom: 19, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48, 63, 246; schola Judeorum, R. Jechiel an der Kurie: 246; in Septimanien: 72, 74, 75; in Salerno: 247; in Sizilien: 405, 410, 413; in Tarent: 28, 247, 252; in Trani: 247; in Venosa: 28, 194.

Juden in **England**: 332, 333, 345, in Bedford; in Bristol: II 60; in Cambridge: 332, II 68; in Canterbury: II 63; in Colchester: II 63; in Devizes, Exeter: II 63; in Hereford, Huntingdon: II 63; in Ipswich, Lincoln: 335, 337, II 31, 63; in London: 321; 332—335, 351, II 27, 28, 48, 63, 65; in Lynn: 335; in Northampton, Nottingham: II 63; Norwich, Oxford: II 63; in Southampton, Stamford: 335, II 63; in Warwick: II 63; in Wiltshire, Winchester, Worchester: II 63; in York: 336, 337, II 63.

— in **Holland**: 11, 14; in Amsterdam: 14.

— in **Frankreich**: in Nord—: II 75, 113; in Süd—: II 83—85, 92, 113, 206; in Aix: II 91; in Alet: 354; in Andélot: II 92; in Arles: 95, 234, 241, II 91, 97, 156; R. Jomtob, Avignon: II 206; in Bar-sur-Aube: 357, 362, 363. Messen in Beaucaire: II 94; in Béziers: 233; Lehrhaus: 289, II 78; in Bourg de S. Gilles: 234; Abba Mari; in Bourges: 96, 361; in Bourgogne: 371, 395, 396, curtis Judea; in Bray-sur-Seine: 362; in der Bretagne: 395; in Buxy: II 92; in Carcassone: 354; in Châlon:

II 92; in Chalons: 156; in Chambéry: II 206; in der Champagne: 357, 362, 363, 371, 394, 395, II 75, 80, 94, 106; in Chaumont: II 82, 94; in Clermont: 96, 100; in Corbeil: II 92; in der Dauphiné: II 91, 115, 206; in Dijon: 396, II 91; in der Gascogne: II 83; in Limoux: 354; in Lunel: 233, 234, 241, R. Meschullam; Jehuda ibn Tibbon; in Lyon: 134—136; in Mâcon: 156; in Mantes: 363; in Marseille: 63, 96, 97, 234, 240, 291; in Meaux: II 94; in Mende: II 93; in Montpellier: 233; in Nantes: 39; in Narbonne: 64, 70, 74, 144, 214, II 92; Lehrhaus: 233; R. Kalonymos: 241, 291; Notre-Dame de Saintes: II 108; in Orléans: II 92; in Pamiers: II 78, 81, 83; in Paris: 358—362, 379, II 71—75, 81, 107; in Perpignan: II 91; in Poitou: 382, 383; in Posquières (Vauvert): 234; in Provins: 357, 362, 363; in Riez: 354; in S. Saturnin: II 206; in Saintonge: 382, 383, 386; in Sauves: II 93; in Sézanne: II 92; in Toulouse: 289, 303, 382, 383, 386, II 92, 93, 98; in Troyes: 357, 362, 363, II 80, 81, 94, 107; in Vienne: 156; in Vitry: II 94; in Brabant: II 91; in der Franche-Comté: II 91, 115; in Francien: 358, 359, 362; in Lothringen: 214, II 91; in der Normandie: 332, 345, 351, 353; in der Provence: 303, II 91, 206; in Roussillon und Cerdagne: II 91; in Savoyen: 396, II 91, 115, 207.

Juden in **Deutschland**: in Aachen, am Hofe: 135, 136, 415; in Andernach: 232, II 202, Märtyrer; in Annweiler: II 129; in Arneburg: II 186; in Arnstadt: II 213; in Aschaffenburg: 232; in Augsburg: 167, 416, II 117, 136, 174, 210, 215; in Bacharach: II 202, Märtyrer; in Bamberg: 214, 232; in Basel: 416, II 120, 179, 210; in Berlin: II 216; in Bern: II 124, 196; in Biel: II 188; in Bingen: 232, II 138; in Böhmen: 195, 232, II 214; in Bonn: 232; in Bopfingen: 416; in Boppard: 405, 416, II 123, 202; in Braunschweig: II 142, 187; in Brandenburg: 418, II 137, 216; in Dachau: II 137; in Deggendorf: II 204; in Donauwörth: 416; in Dortmund: 416, 423, II 122, 128; in Duisburg: 415; in Düren: 415; in Eisenach: II 213; in Elsaß: 416, II 130, 132, 202; in Eltville: II 138; in Ensisheim: II 120, 124, R. Meier von Rothenburg; in Erfurt: 417, 429, II 119, 133, 138, 161, 191, 213; in Eßlingen: 416; in Frankfurt: 415, 428, II 118, 121, 127—131, 144, 155, 212, 218; in Frankfurt a. d. O.: II 175, 187; in Freiburg i. Br.: II 120, 142, 187, 205; in Freising: 232; in Friedberg: 416, II 118, 121, 122, 209; in Gardelegen: II 138; in Gelnhausen: 415; in Glogau: II 128, 165; in Goslar: 417, 436, II 118, 183, „schot"; in Gotha: II 198, 213; in Guben: II 186; in Hagenau: 416, II 117, 132; in Halberstadt: 418; in Halle: 417, 418, 436; in Hamburg: 11; in Havelberg: II 186; in Heidelberg: II 215; in Heilbronn: II 173; in Helmstedt: II 141; in Hornberg: II 205; in Ilmenau: II 213; in Kaiserslautern: II 128; in Kaiserswert: 415; in Kalw: II 151; in Koblenz: 232,

II 195, 202; in Kolmar: II 133, 134, 202; in Köln: 27, 34, 159, 165, 167, 170, 171, 177, 214, 229, 231, 234, 400, 404, 417, 423, 438, 447, 452, II 117, 140, 171, 172; Gerichtsbarkeit: 205; Diözese: II 140; in Königsberg i. d. Neumark: II 216; in Konstanz: 416, II 180, 210, 215; in Krems: II 196, 212, in Laa: II 196; in Ladenburg: II 135; in Landau: II 121, 130; in Landsberg: II 137; in Landshut: II 204; in Lindau: 416; in Luxemburg: II 214; in Magdeburg: 167, 417, 418, II 142, 161, 213; in Mähren: II 204; in Mainz: 159, 165, 167, 173, 177, 178, 204, 217, 232, 241, 399, 403, 404, 417, II 123, 127, 129; in Manters: 232; in der Mark Meißen: II 119, 133; in Merseburg: 167; in Metz: 167; in Molsheim: II 130; in Mülhausen i. E.: II 133, 214, 215; in Mühlhausen i. Th.: II 133; in München: II 185, 196, 197, 205, 213; in Münzenberg: 403; in der Neumark: II 165, 216; in Neu-Ruppin: 419, II 130; in Nieder-Pannonien (Ungarn): 27; in Niesten: II 173; in Niederbayern: II 204; in Niederösterreich: 743, II 204; in Nordhausen: II 123, 133; in Nördlingen: II 136; in Nürnberg: 229, 417, II 128, 131, 161, 165, 173, 174, 187, 196, 197, 213, 217; in Oberehnheim: 438; in Oberwesel: 416, II 196, 202; in Odenheim: II 138; in Oldenburg: 435; in Olmütz: II 120; in Oppenheim: 416, II 121, 123, 130, 210, 214, 217; in Osnabrück: II 141; in Österreich: II 120, 133; in Pommern: 435; in Prag: 167, 192, 214—217, 232; in Prenzlau: II 186; in Pritzwalk: II 186; in Pulkau: II 204; in Quedlinburg: II 143; Regensburg: 176, 210, 214, 232, 400, 414, 426—428, II 125, 136, 160, 181, 197, 203; in Rheinau: II 130; in der Rheinpfalz: II 205; in Retz: II 204; in Rödelheim: II 121; in Rosheim: 438; in Rostock: 435; in Rothenburg a. d. Tauber: 416, 422, II 134, 174, 197, 203; in Röttingen: II 196, 197; in Rufach: II 130; in Salzburg: II 213; in Salzwedel: II 138; in Schaffhausen: II 205; in Schlesien: II 214; in Schlettstadt: II 133; in Schonau: II 137; in Schwäbisch-Gmünd: 416; in Schwäbisch-Hall: 416; in Siegen: II 140; in Sinzheim: II 215; in Sinzig: 416, 431, II 195; in Sobernheim: II 138; in Solothurn: II 207; in Spandau: II 144; in Speyer: 167, 214, 399, 405, 415, II 117, 123, 127, 131—136, 152, 171, 176, 180, 185, 214; in Steiermark: II 137, 204; in Stendal: II 138, 186; in Stettin: 418, 435; in Straßburg: 403, 416, II 120, 144, 152, 153, 179, 199, 214; in Straubing: II 185, 204; in Sulz: II 130; in Templin: II 186; in Thüringen: II 119, 133, 195, 198; in Trier: 167, 214, 232, 417, 432, 438, 450, II 214; in Überlingen: 416, II 132; in Ulm: 416, II 136; in Villingen: II 205; in Weilderstadt: II 151; in Weißenburg i. E.: II 195; in Weißensee: II 198; in der Wetterau: 415, II 118, 123; in Wetzlar: 415, II 118, 121; in Wien: 415, 417, II 120, 211; in Wiener-Neustadt: II 166; in Winterthur: II 188, auf der Kyburg: II 211; in Wismar: 418, 435; in Worms: 167, 179, 180, 190, 214, 232, 241, 399, 401, 403, 407, 412, 415, 417, 423,

II 117, 123, 125, 130, 135, 136, 171, 177, 215, 277; in Würzburg: 214, 229—232, 403, 417, 422, 423, II 117, 118, 132, 134, 143, 171, 173, 178, 197; in Zofingen: II 216; in Zürich: II 182.
Juden in **Rußland:** 10; in Ungarn: 195, 443.
— in **Spanien:** in Aila: II 254; in Allariz: II 249; in Almazan: II 234; in Almoguera: II 254; in Andalusien: II 236, 253; in Atienza: II 254; in Avila: II 254; in Badajoz: II 251; in Barzelona: II 232, 269, 270; in Burgos: II 254; in Carrion: II 254; in Castriello: II 236; in Cordova: II 226, 242; in Granada: II 227; in Hita: II 254; in Leon: II 254; in Lucena: II 228; in Mallorca: II 269; in Medinaceli: II 254; in Medina del Campo: II 254; in Murcia: II 238; in Nagera: II 254; in Palenzia: II 251, 254; in Paredes de Nava: II 254; in Paterna: II 257; in Segovia: II 251, 254; in Sevilla: II 257; in Siguenza: II 254; in Soria: II 254; in Tarragona: II 228; in Toledo: 85, II 125, 222; in Valladolid: II 254; in Valenzia: II 269, 270; in Villadiego: II 255; in Villanuova: II 254; in Vittoria: II 254.
(Religion): 2—14, 29, 36, 42, 84, 123, 124; Synagogen: s. im Sach-Reg. diese; Talmud: s. im Sach-Reg. diesen; Vorbeter: 403; Bischöfe: 170, 172, 345, 399, 432, II 6, 172, 173, 177, 178; Meister: 153, 376, II 171, 174, 180; Schulen: 12; Lehrhäuser: s. diese im Sach-Reg.; Vorsteher: s. a. Gemeinde; Begräbnisstätte: 188, 289, II 134, 171; Bekehrungen: 155; Mission: 296, 306; Sekten: 123, 124, 260, 271; Wunderglauben: 92; Verfolgungen: 11—13, 36—44, 57, 82, 101, 103, 119, 153, 165, 170, 198, 205, 211—225, 230, 246, 258, 265, 279, 281, 303, 304, 333, 338, 356, 377, 405, 422, 429, II 3, 84, 107, 113, 185, 189—195, 202—216; -Brände: II 193, 208—210, 213 bis 215, 218; Quellen-Märtyrerverzeichnis: 225—230, 291; (Geistesleben): 5—9, 15, II 224, 225; Philosophen: 124, 270, 283, 299; Bücher: 8, 29; Minnesänger: 291; Almosenverwalter (Gabbai): 170; Judenregal: 352, 400, 401, 405 bis 410, 414, 418, 419, 423, II 122, 133, 175, 183; -Ordnungen: 14; Privilegien: 60, 170—175, 180 bis 182, 190, 222, 247, 292, 331, 401, 414, 415, 419, 425—427, II 144, 158, 162, 165, 168, 214; -Schutz: 88, 105, 180, 181, 409, II 180; -Schutzbriefe: 354, 372; Geleit: II 96, 98, 102, 103, 114, 141, 275, II 96, 98, 102, 103, 113, 114, 141, 275, 304, II 66; -Recht: 50, 60, 70, 135, 166, 176, 181, 187, 263, 449, II 5, 119, 144, 183; Bürgerrecht: 37, II 154, 172, 182, 185; (Gerichtswesen): 43, 65, 166, 263, 345, II 128, 232, 242—244, 270 bis 272; Prozesse: II 39, 59, 87, 185; Richter: 43, 110, 171, 344, 345, II 82, 126; Sonderstellung: 13, 14, 39, 43, 92, 93, 110, 113, 286, 345, 350, 426, 448, II 4, 5, 44, 66—68, 100, 113, 175, 186, 188; Abzeichen: 121, 291, 311, 350, 381, 385, 409, 430, II 44, 68, 72, 77, 102, 106, 107, 182, 191, 238, 242, 250; Quartiere: 173, 177—179, 187, 194, 317, 405, 448, 449, II 26, 28, 39, 64, 77, 169, 170, 238, 239, 249, 269 bis 272; -viertel s. Quartiere; -berg:

II 230; -gasse: 60, 357, II 187, 209; -platz: 447; -dorf: 418, II 187, 213; -tor: 177; das Ghetto: 448, 449, II 170; Wohnsitze: 133, 134, II 18; — gegen Jahrespacht: 394, 395; Häuser: II 63 bis 65, 89, 92, 93, 169, 170, 172, 182; -Schuldenwesen: 339, 348, 364, II 28, 58, 70, 125; -Schulden: 348, 352, 439, II 20, 23, 62, 65, 97, 98, 101, 103, 159, 198; -Schuldbriefe: 371, II 150, 151; -Schuldenerlasse: 347, 352, 368, 370, II 15, 87, 92—98, 100, 103, 115, 132; -Schatzamt: 340, 343 bis 345, 348, 349, 352, II 6—9, 12, 19, 29, 31, 39, 41, 45, 48 bis 50, 55, 59, 65, 106; -Schreinsbuch: II 169; -Steuern: 32, 36, 76, 81, 399, 407, 516, II 41—46, 53, 63, 74—77, 81, 118—121, 126 bis 133, 135—138, 168; (Gemeindeverfassung) (kahal): 12, 28, 43, 122, 166, 169—174, 195, 215, 396, 416, 417, 428, II 6, 83, 166, 167, 170—173, 181, 196, 206, 207, 218, 223, 241, 251—254; Verwaltung: 123; Organisation: 399, 416, 448, 449; -Ältesten: 33, 170; Vorsteher: 131, 170—173, 209, 231, 255, 258, 269, 399, 416, 418, 432, II 124, 172, 173, 215; -Häupter: 170, II 142; -Haus: 450; Backhaus und Badstube: II 171; -Mitglieder: II 12, 242, 250; Archisynagogus (Parnes): 170; -Statuten: II 84; -Steuer: 399; -Steuerlisten: 240, 274, 420; Judengeschosser: II 171, 172; -Rat: II 172, 174, 176—179; -Ratsbistum: II 177; -Ratsgericht: II 177; -Ratsherren, -Leute: II 172, 176; Kopfzahl: 96, 240, 274, 428; Gemeindekasse: II 172; (Grundbesitz): 11, 29—35, 50, 69, 76—83, 96, 119, 141, 143, 180, 181, II 82; Landgüter: 82, 141; Possessoren: 31—35, 49, 65; Eigenleute: 73; Kolonen: 31—35, 65, 96, 105, 119; Ackerbau, Landarbeit: 9, 10, 14, 30, 31, 33, 60, 76, 103—108, 125, 126, II 203, 257; Bauern: 33, II 42; Pächter: 301, 303; Sklaven: 28; Unfreie: 78, 82; Weinberge: 190, II 74, 89, 91, 230, 231; (Handel): 10, 28, 31, 62—65, 76, 80, 104; Kaufleute: 9, 14, 29, 30, 109, 125—128; reisende Kaufleute: 133—140, 255; Radamiten: 152; Königskaufmann: 87; Handelsreisen: 29, 61—65, 80, 81, 97, 98, 126, 253, 265, II 45, 78, 166; Seereisen: 127, 194, 195, 237; Seehandel: 62, 105; Schiffahrt: 128, 237, II 166; Schiffseigentümer: 62; Geldhandel: 11, 35, 60, 374, 391, II 5, 71—74, 83, 92—100, 113, 121, 164, 192, 234, 272; Seidenhandel: 141, II 11, 223; Sklavenhandel: 51, 95, 137, 158, 191, 192, 237, II 6; Sklavenbesitz: 138, 155; Weinhandel: 139, 158, 181, II 74; Kommendageschäfte: II 74; Internat. Warenaustausch: 191—194; Fabrikanten: II 71, 141; (Handwerk und Gewerbe): 9—14, 29, 35, 36, 42, 48, 101, 104, 108, 126, 141, 146, 179, 269, 270; Altsachenhändler: 253; Ärzte: 153, 256, 270, 333, 413, II 66, 84; Ausrufer: 253; Barbiere: II 75, 272; Botschafter: 129, 152; Färber: 247—249, 261, II 272; Feldhüter: 36; Fischerei: 105, 115; Fleischverkauf: 168, 181, II 182, 186; Goldschmiede: 141; Lastträger: 253; Makler: 253; Metzger: II 75, 271; Salzsiederei: 198; Schuhmacher: II 272; Steuerpächter: 88; Tuchhändler: II 272; Weber: II 272;

Wechsler: 265; im Staatsdienst: 87, 94, 195, 197, 224, 227, 238, II 272; am Königshof: 195, 197; Bajuli: 301; Konsuln: II 83; Sekretäre: II 272; Sindizi: II 83; Steuererheber: II 78, 83, 227; Zolleinnehmer: 87, 94, II 227; Meier (Villicus): 83; an der Kurie: 301, 303; Hofjuden: II 152; Mandarinen: 279.
Judith, K.: 153.
Jülich, Graf von: II 140.
Julius Aurelius Schalmalath s. Palmyra.
Jungfrau Maria: 376, II 162.
Julian der Abtrünnige: 41, 42.
— Erzbischof von Toledio: 74, 75.
Jurnet von Norwich: 324, 325, 332.
Jusse de Bolena: II 71, Frau Astruga.
Justin, K.: 32; Gesetz J.'s: 32.
Justinian, K.: 32, 258, 319, Samaritaner; Erbrecht: 32, 49; Gesetze: 59, 66, 105, 258.
Justus: 245.
Jusuf el Fellahi: 265.
Jutta: II 161.

Ka'b ibn Alaschraf: 110.
Kafur, Vezier: 267.
Kai-fung-foo s. China.
Kairo: 264—270; fatimidische Kalifen: 266—269; Leibärzte: 266; Nagid: 269.
Kairwan: 125, 191—196, jüd. Gerichtshof.
Kaiserslautern: II 128, 139.
Kaiserswert: 415.
Kalabrien: 35, 250; jüd. Kurialen: 247.
Kalat Jabar: 272, Gemeinde.
Kales: 259.
Kalhoch von Ebersdorf, Kämmerer: II 157.
Kallixt II., P.: 288, 289.
Kalonymos s. Otto II., K.
Kalonymos bar Methullam: 170, 207, 209, 215.
— Vorsteher in Mainz: 207; Verfolgung: 209, 215.
— Familie zu Mainz aus Lucca: 175, 245.
— R. in Narbonne: 144, Sohn des Todros.
— Sohn des R. Theodor: 233.
Kalot von Rouen: II 77.
Kalw: II 151.
Kaphri, Gemeinde: 274.
Kapua: 28, 247, 248, Färberei.
Karäer: 256, 260, 262, 271; Anan, Stifter: 124; Jehuda Judghan, Stifter: 125.
Karkisia-Carchemisch: 273, Gemeinde.
Karl von Anjou: 302, 303, 413; Sizilische Vesper: 303.
— der Große: 10, 68, 127—131, 136—139, 142—144, 148—154, 158, 159, 162, 167, 181, 184, 223—225, II 230; Handelsbeziehungen zum Orient: 130; Gesandtschaftsreisen: 129, 130; Flotte: 129, 130, 132; Zwangsbekehrung der Sachsen: 150; Reichsannalen: 129; Kapitularien: 167, 181, 223; Karolinger: 146—151, 163; Außenhandel: 139; Binnenhandel: Korn, Tuch, Wein: 139; internat. Warenaustausch: 130, 131; Sklavenhandel: 137, 138; Grundbesitz: 145; kirchl. Großgrundherrschaften: 184; Traditionen: 184—186, Heerwesen: 149, 355; Heerbann: 177; Privilegien: 247; Schutzbriefe: 131 bis 135, 180, 237; Pfandleihgeschäft: 140; Königskaufmann: 140; Einhard: 136.
— K.: 252, II 230.
— der Einfältige: 145, 150.
Karl der Kahle: 132, 141, 152, 153, 156, 157, 353; Verbot für Goldschmiede: 160.

Karl Martell: 143, 146—149; Hausmeier: 146, 148.
— III., K.: 159, 161.
— IV., K.: II 205, 214, 217, 218.
— IV., K. von Frankreich: II 160, 179.
— VI., K. von Frankreich: II 122.
— von Valois: II 78.
Karmel, Berg: 261.
Kärnthen: 169, II 185; Herzog von —: 169.
Kastilien: 203, II 236, 250—254, 257, 259, 263, 267, 268; Flotte: II 258, 259; Finanzen: II 273; Alt-K.: II 254.
Katalonien: II 230, 268, 271.
Katharer: 297.
Katifa s. Arabien.
Katzenellenbogen, Graf von: II 123.
Kaula al Yehudi: II 221.
Keinukaa s. Benu K.
Kelten: II 223.
Kempten, Kl.: II 148, Abt Konrad von Gundelfingen.
Kerithim: II 272, jüd. Färber.
Khorazan: 195.
Kien, Heinrich und Werner von —: II 145.
Kiew: 195, 233.
Kilian der H. s. Würzburg.
Kinsay s. China.
Kisch, Insel: 278.
Klosterneuburg, Stift: II 156, 157.
Kobelinus: II 173.
Koblenz: 180, 192, 428, II 195, 202.
Kolmar: 112, II 203.
Köln: 27, 34, 132, 159, 165—170, 177, 197, 198, 211—214, 225, 230, 232, 316, 401, 403, 423, 429, 434—438, 448, 451, II 117, 166, 169—173, 199, 208, 212; Synagoge: 34, 165, II 178; Verfolgung: 209, 211, II 208; Märtyrer: 213, II 208; R. Ascher: 170; Schule: 229; Gerichtsbarkeit: II 178; Bürgerrecht: II 179; Stapelrecht: 434; Wachdienst: II 179; Grundbesitz: 436, 447, 448; Schreinsbücher: 448; Stadtregiment: 436, Patriziat: 213, 436; Rat: II 208; Münze: 424; Märkte, Messen: 194, 195; Hansa: 436; Handelsreisen: 429; Judenhäuser: II 169; Ghetto: II 170; Judenplatz: II 170; Domkapitel: 448, II 178; Erzbischof: 132, 165, 169, 198, 423, 436, II 117, 128, 140, 173, 177, 178, 201; Diözese: II 140; Kölngau: 169; Burggraf: 196; S. Andreas, Bruderschaft: 447, 448; S. Laurentius, Kirchspiel: 448; Laurenzpfarre: II 169; S. Severinstift: 448; Geißler: II 212; Mar Juda bar Abraham, Parnes: 170.
Kolzoum (Suez): 127.
König von Schaffhausen: II 151.
Königsberg (i. d. Neumark): II 216.
Konrad I., K.: 60.
— II., K.: 162, 175.
— III., K.: 219, 229, 230.
— IV., K.: 420—422.
— Burggraf von Nürnberg: II 125.
— Erzb. von Köln: II 117, 128, 140, 173, 178.
— von Brauneck: 421.
— von Marburg 409.
— Schenk von Landegg: II 149.
— der Schwarzenburger: II 160; Musche, sein Jude: II 160.
— von Gundelfingen s. Kempten, Abt.
— u. Walter, Freiherren von Wädensweil: II 146.
— von Tülle, Magister: II 156.
— Markgraf (Askanier): II 138, 186.
Konradin: II 117, 180.
Konstantin d. Gr.: 21, 34, 37, 41 bis 43, 50; Gesetzgebung, vorkonstantinische: 51, 52.
— K.: 151, 193, Privileg an Venezianer.

Konstantinopel: 59, 65, 67, 118, 127, 148, 193—195, 254—259, 268, II 223; Weltmarkt: 24; Seide: 24, 25; jüd. Seidenweber: 256; jüd. Glasbläser: 105; Gerber: 256; Großgrundbesitz: 257; Zölle: 257; Pera: 255, 257; Judenquartiere in Pera: 256; das goldene Horn: 256; Turm von Galata: 256; Giudecca: 194; Leibarzt R. Salomon: 256.
Konstantius, K.: 50.
Konstanz: 230, 232, 416, II 149, 180, 188, 210, 215; Bischof: 230.
Kopfel u. Gesellsch.: II 161.
Kopten: 117.
Kordova: 195, 270; Kalifen: 195; Sklaven: 138; böhmische Gesandtschaft: 195; Lehrhaus: II 225.
Korfu: 247, 265.
Korinth s. Griechenland.
Kosmas: 192, Chronik des.
— Bischof von Prag: 217.
Kota, Exilarch: 275.
Kotsonath: 274, Gemeinde.
Krakau: 192.
Krems: II 196, 212.
Kreuznach: II 138, 139.
Krim: 195, Fische, Pelzwerk.
Krissa: 255, Gemeinde.
Ktesiphon: 30, 125.
Kuenring, Hadmar von: 442.
Kufa: 107, 125, 274.
Kulam s. Indien.
Kureiza s. Benu, K.
Kurmainz s. Mainz.
Kus: 265, Gemeinde.
Kusch, Insel: 283.
Kyburg s. Winterthur.

Laa (Österreich): II 196.
Ladenburg: II 135.
Lagny s. Champagne.
Lajazzo s. Cilicien.
Landau, Burgmann zu —: II 121.
Landegg, Konrad von —: II 149.
Landsberg: II 137.
Landshut: II 204.
Langobarden: 54—57, 63—68, 72; -Reich: 146, 194; Gesetzbuch: 67, 70; Verfolgung: 68.
Languedoc: 234, 302, 386, II 103, 113.
Laodicea: 261, 262; Johanniterorden: 262.
Laterankonzil s. Rom.
Laubenheim: 190.
Lauterberg, Kl.: 437.
Lauterbrunnertal: II 146.
Lavagno, Grafen von —: 305.
Lebmann von Wien: II 156, 157.
Lectorius, Statthalter: 34.
Leicester: 319, 326, 328; Graf von —: II 26; Sheriff: 328.
Lemcke, Kanoniker: II 155.
Leo VI., K. von Byzanz: 259, Edikt.
— VI., P.: 259.
— VII., P.: 164.
— der Isaurier, K.: 259.
— der Goldschmied: 320.
— (Judas) s. Pierleone.
— von Warwick s. Aron von Lincoln.
Leon: II 231—233, 250, 254, 255, 263; Könige: II 229, 235; Bischof: II 250.
Leonastio, Archidiakon: 92, 93.
Leopardus: 242.
Leopold V., Herzog von Österreich: 442.
— VI., Herzog von Österreich: 441.
Lepanto, Golf von —: 255.
Lerida: II 276, 277.
Lérins, Kl., s. Cannes.
Lesbos: 259, Mytilini, Gemeinden.
Lesier von Friesach: II 155.
Lesire von Vilshofen: II 161.
Levante: II 25, Gewürze, Droguen.
Levi zum Storch: II 154.
Lewi von Heidelberg: II 152.
Lewes, Schlacht bei —: II 26.
Libanon: 262, Drusen.
Lichtenstein, Ulrich von —: 440.

Licoricia von Winchester: II 22, 23.
Liebermann, Joseph: II 145.
Liebermann: 448. Frau Zuri.
Limoux: 354.
Lincoln: 325—330, 335—337, II 10, 16, 17, 62, 63; Affäre von —: II 48, 49; Bischof von —: II 31; Sheriff von —: II 10; Lincolnshire: 328.
Lindau: 416, 419, II 147—150; Grafen von: 419; Jacob-: II 150.
Litauen: 262.
Livermann, s. Liebermann.
Livland: 435, II 216.
Lombardei: 69, 235, 397, 398; Lombarden: 193, 359, 374, 380, II 71, 74, 76, 147; Seide: II 71; Steuern: II 74, 76.
London: 314, 318, 321, 329, 330 bis 334, 344, 345, 349—351, II 18, 26, 28, 32, 39, 48, 49, 51, 63, 66; Tower: II 17, 26, 29, 45—48; Kirche S. Martin: II 59; S. Paul: 317, 329; Kirchhof: II 16; Judenviertel: 28, II 39; Haus der Bekehrten: II 30, 31, 53, 65, 66; Parlament: II 48, 66; Unterhaus: II 67; Unruhen: 334, 351, II 27, 28, 48; Chirographenamt: II 27; Münzbeschneidung: II 49; Prozesse: II 16; R. Jacob von Orléans: 334; Bischof: II 54.
Lorch, Herren von —: 394.
Lorenz, Bischof von Breslau: 427.
Lothar, K.: 156, 160.
— von Supplinburg: 218.
Lothringen: 156, 160, 161, 167, 208, 214; Herzogtum: II 91.
Louvre s. Paris.
Lübeck: 430, 435; Rat: II 216.
Lublin: 442, 443.
Lucca: 232, 244; Bischof von —: 175, 245; S. Maria Maggiore: 175.
Lucena: II 228, 235, 236, Schule.
Ludwig der Bayer: II 132—138, 141 bis 144, 152, 176, 177, 181—186, 193, 198, 201—205, 215; Kanzleiregister: II 134.
Ludwig der Deutsche: 160.
— der Fromme: 130, 132—135, 136, 144, 146, 151—155, 156, 159, 167; Kanzlei —: 130, 132; Schutzbriefe: 130—137, 172—176; am Hofe Adalhard und Wala: 155; Gerichtsbarkeit: 131; Abgaben: 130, 132.
— der Heilige s. IX.
— Herzog von Bayern: II 131.
— das Kind: 160.
— Markgraf von Brandenburg: II 138, 162; Judenprivilegien: II 165, 186, 216.
— von Öttingen: II 136.
— II., K. von Italien: 132.
— III., K. von Italien: 158.
— VI., K. von Bayern: 353, 356.
— VII., K. von Frankreich: 22, 45, 224, 346, 356, 359; Zinserlaß für Kreuzfahrer: 224; Kreuzzug: 356; Abt von Cluny: 356.
— VIII., K. Reichsgesetz: 369, 370; Wucherverbot: 385—387, 391, 394, 425.
— IX., K. (der Heilige): 302, 303; Wucherverbot: 370, 381; Kreuzfahrt: 377, 381, II 36, 40, 44, 53, 61, 69, 78, 80, 89, 101; servus proprius: 372; R. Jechiel: 377.
— X., K.: II 99, Ordonnanz.
— der Strenge, Herzog: II 137, Oberes Vitztumamt, Rechnungsbuch.
Luitpold s. Arnulf K.
Lullus: 68.
Lumbard Episcopus von Exeter: II 97, 100.
Lunel: 233, 234, 241, 270; R. Meschulam: 233.
Luni: 35, 50.
Lupus Presbyter: 92.
Lusignan, Hugo von: 391.

Lütold, Bischof von Basel: 438.
Luxemburg: II 214; Haus L.: II 129; Luxemburger: 398, II 130, 205, 214.
Lynn: 335, Unruhen.
Lyon: 134—140, 144, 145, 154—158, 167, 179, 300; Konzil: 420; Erzbischof: 158; Erzbistum: 156; Vizegraf: 155, 167.

Machir, R.: 142, 144, 152, s. auch Karl d. Gr.
Mächusa: 105, 121.
Machuzza: 28, 32.
Macipus von S. Gilles: 388.
Mâcon: 156, 157; Konzil: 92—98, 157.
Mactapedilii: 145.
Madrid: II 255, Cortes.
Magdeburg: 138, 165—168, 191, 417, 418, 434, II 167, 187, 213; Erzbistum: 167, 168, 418; Erzbischof: 168, 417, 434, II 187, 213; Vorstadt Südenburg: II 142; Judendorf: II 187, 213; S. Moritzkloster: 167; Stadtrat: II 213; Gerichtsbarkeit: II 187; Sklavenhandel: 191; Waffenausfuhr: 191; Magdeb. Recht: II 187.
Magna Charta: 347, 348, II 6, 20.
Magnus, Herzog von Braunschweig: II 137, 142.
Magona (Mahon): 33, 44, 45; Bischof von —: 33; Theodorus, Stadtpatron: 33.
Maguelonne, Bischof von: II 70, 93.
Magyaren: 188.
Mahallat, Gemeinde: 265.
Mähren: 138, II 304; Sklaven: 138.
Mailand: 60, 68, 245, 397; Podesta: 245; Vertreibung: 245; Synagoge: 60.
Maimonides: 270—274, 298, 299, II 236; Schwager Abulmaali: 271; Alfadhel: 270; Bruder David: 270.
Mainz: 159, 164—178, 190, 195, 197, 206—217, 225—232, 241, 403, 407, 411, 417, 424, 434, 438, II 123 bis 127, 154, 168, 173, 177, 195; Bistum: II 127; Erzbischof: 165, 406 bis 408, 416, 417, 438, 450, II 119, 128, 129, 150, 177, 178, 196; Erzdiözese: II 191; Kirchspiel S. Benedikt: 450; S. Stephan, Propst und Präbende: 438; S. Jakobskloster: 190; Kirchenvogt: 169; Domschatz: 438; Reichstag: 400, 403, 460; Städtetag: 424; Normalzinsfuß: 424; Monopol des Tuchausschnitts: 434; Privilegien: 215, 216; Gemeindevorsteher: 170; Vorbeter R. Moschs: 403; Synagoge: 170; Verfolgung: 209, 213; Opfer: 210—213; Feuersbrunst: 173; Auswanderung nach Speier: 173; Kreuzfahrt: 170; Geißler: II 21, 212; Kurmainz, Verwaltung: II 139; Kämmerer: II 178; Graf Emicho: 438; Mar Juda: 190; Mar Isac bar David: 212.
Maïr, Don, Schatzmeister: II 244, 251, 259, 263.
Majorka: II 93.
Makna: 115.
Malabar s. Indien.
Malaga: II 227.
Malbys, Richard de (Malebyss): 328, 337, 338.
Maldir von Saarburg: II 139, s. a. Balduin, Erzbischof.
Malehisa Coquino: II 277.
Mallorca: 33, II 269, Palma, Montueri, Landgüter.
Mameluken s. Ägypten.
Manasse ben Ibrahim: 267, 316, 318.
Manegold, Bischof von Passau: 406.
Manfred, K.: 413.
Manne, J.: II 159.
Manresa: II 271.
Manser, Sohn des Cok: II 48.

Manser, Sohn des Aaron von London: II 52.
Mansur, Kalif: 125.
Mantern: 232, Gemeinde.
Mantes: 363.
Manuel, K. von Byzanz: 258.
Marburg, Konrad von: 409.
Marchesville: 394.
Marchfeld: II 120, 157.
Marchthal, Kl., Propst Dietrich: 438; Klosterchronik: 438.
Marco Polo: 279.
Mar David bar Nathanael: 170.
Mardochai ben Hillel: II 168.
Margaret, J. von London: 331.
Maria von Brabant, K.: II 69.
Mar Isac bar David: 212, s. Mainz.
Mar Juda s. Mainz.
— — bar Abraham Parnes s. Köln.
Mark) Städte, märkische: II 86; Privileg, Märkisches: II 162, 165; von der —, Graf Adolf: II 184, 187.
Marlborough: II 55, Gemeinde.
Mar Mardochai: 170.
Marokko: 127, II 235, 269; Gouverneur: II 224.
Marseille: 61, 63, 96, 97, 196, 234, 236, 239—244, 291, 355, 496; Privilegien: 236; Handel: 239ff.; Notarregister: 241; Kommenda: 242; jüd. Lastträger: 243; Grundbesitz: 244; — des Vizecomes: 355; — des Bischofs: 355.
Mar Sutra II., Exilsfürst: 121.
Maulbronn, Kl.: 438f.
Mauren: 142, II 232, 234, 237, 241 bis 243, 246, 251, 256, 259. 264, 267, 268; -kriege: II 237.
Mauricius, K.: 64.
Maxentius, K.: 41.
Mazedonien: 27.
Mazedonier: 259.
Meaux: 156, 176, II 94, 105, 111; Offizial: 393; Bailli: II 111.
Meaux, Kl. (Melsa): 325, 326, II 23; Konzilien: 137, 154, 156, 176.
Meborach, Nagid: 269—271.
Mecklenburg: 435.
Medardus, Tribun: 88.
Mederich: 56; Sohn Agenarich (vulgo Serapio), Bruder Chuodmar: 56.
Medien: 257; Provinz Chusistan: 280.
Medina (Jathrib): 106—114.
Medinaceli: II 254, Gemeinde.
Medina del Campo: II 254, 255, 267; Cortes: II 255.
Meïr R. von Rothenburg: II 123, 124; Haft in Ensisheim: II 166—168.
Meier Hundelin: II 169, Witwe Minne.
— von Salza u. Gesellschaft: II 161.
— von Soest: 451, Frau Brezzeline.
— von Sunsheim: II 152.
— der Jude: 438.
Meißen, Mark: II 119, 133; Markgrafen: 191, II 119, 133, 162; Privileg: II 162—165.
Méjanes-les-Alais: 390.
Mekka: 109, 110, 114, 115; Großhandel: 109; Kaaba: 109.
Meletius: 33; Gattin Arthemisia: 33, 34.
Melfi s. Apulien.
Melun: 371, 380, 392, 440; Statuten: 373.
Melsa s. Meaux.
Mende, Bischof von —: II 93.
Menorka: 33, 44, 59.
Mergentheim: II 202, Märtyrer.
Merovinger: 57, 86—89, 94—96, 102, 127, 146, 148, 165; Gesetze 89; Konzilien: 300.
Merseburg: 167, 168, 175, 191, 439; Chronist Thietmar: 168.
Merton: II 31, Synode zu —.
Meschulam, R., s. Lunel.
Mesopotamien: 257, 264, 272, 275, 278.
Messias: II 221.
Messina: 247.

Metschech: 284.
Metz: 164—170; Synode: 164; hohe Gerichtsbarkeit: 169; Weinberge: 190; Sklavenhandel: 101; Verfolgung: 210; R. Samuel hakohen, Gabbai, Märtyrer: 170.
Meyer s. Meier.
Michael II., K.: 259, judaisierende Sekte.
Michel zu Bern: II 145.
Michelsberg, Kl. (bei Bamberg): 440.
Midian, Juden aus —: 116.
Miltenberg: II 155.
Minäerreich: 112.
Minerve: 388, Kastellan von —.
Minna, Frau, aus Speier: 228.
Minnemann: 448, Frau Johanna.
Mirabeau: II 66.
Mirabella von Newport: 323.
Miramar: 250, Kermes.
Mittelmeer: 16, 25, 36, 37, 42, 57, 61, 65, 97, 119, 127, 128, II 167.
Mittelrhein: 415, II 203.
Modafar, Sohn des Bonasse: 242.
Mödling, Burggraf zu —: II 168.
Mogehid, Emir: 235.
Mohammed: 106—118, 122; Ibn Alhajjaban: 109; Zeid ibn Allusseid: 108; Silkan: 110; Sallam ibn Mischkan: 108; Abd al-Rahman: 110; Abd Allah ibn Sallam: 106; Alaswad: 107; Abul-Jasar Kaab: 107; Ali, Schwiegersohn: 268; Muscheirik: 106; Muheisse: 109; Othman: 110; Saab ibn Muads: 108; Verfassungsurkunde: 114, Handelsreisen: 109.
Mohammedaner: 113—125, 192, 260, 264, 268, II 224—230, 250.
Molaria, Kastell, s. Annibalis de.
Molsheim: II 130.
Mongolen: 279, Grosskhan.
Montbard: II 92.
Montblanc: 387, Bajuli, Kastellan.
Montastrux: 392.
Montauris: II 231.
Monte Cassino: 248, 252; Abt Atenulf: 252.
Montfort, Grafen Rudolf und Ulrich von —: II 147, 149, 150; Simon von —: 302, 303, II 26—28, 33, 268; Hugo von —: II 149, 150.
Montmajour: 250.
Montmélian, Feste, s. Chambéry.
Montpellier: 233, 235, 299, 301, II 70, 71, 79, 84, 85, 93; Universität: II 84, 85; Notarurkunden: II 70; Konsuln: 299; Wilhelm von —: 301.
Montueri s. Mallorca.
Mordechai: 280.
Morel von Amboise: II 103.
Morella: II 276, Mühlen.
Morin Crescendus: 379.
Moriner (Belgien): 267.
Mosche bar Jekuthiel s. Speier.
Mose ben Henoch, R.: II 225, 226, Gaon.
Moseb Nachman s. Nachmani.
Moses von Alexandria: 240.
— von Bristol: 317.
— de Clare: II 47.
— Hacohen: II 173.
— von Lincoln: II 10.
— Mendelssohn: 15.
— von Palermo: 230.
— von Tuace: II 47.
Moses: 388.
— Sohn Arons aus Straßburg: II 152, Frau Hanna.
Moskyn, der Lange, von Rathenow: II 138.
Moslimen s. Mohammedaner.
Mosse, s. Moses.
Mosseus, „Meister“: II 7, 8, 18, 48.
Mosul (Ninive): 272, 273, Gemeinde; R. Joseph, Astrolog, Nasi R. Sakai: 272.
Mosus präpositus s. Chatellerault.
Moyses s. Moses.

Moszit von Seligenstadt: II 155.
Mozaraber: II 224.
Mucheirik s. Mohammed.
Muheisse s. Mohammed.
Mühlberg: II 138, Schlacht bei —.
Mühldorf: II 131, Schlacht bei —.
Mühlhausen i. E.: II 125, 133.
— i. Th.: II 184, 199.
Mulehet: 281, Assassinen.
München: II 185, 205, 213.
Mundzir: 115, Fürst von Hagar.
Mune Sifle: 264, Gemeinde.
Münster, Bischof von —: 198, 227.
Münzenberg: 403, R. Eleasar.
Murbach, Kl.: II 124, 125, Abt.
Murcia, Königreich: II 239, 267.
Murviedro: II 270, 275, 276.
Musche s. Konrad der Schwarzenburger.
Mustansir s. El-M.
Myrild de Haville: 332.
Mytilini: 259.

Nabburg s. Bayern, Herzogtum.
Nablus: 261 (Sichem); Samaritaner: 261.
Nachmani, Moseb: II 273, Disputation in Barcelona (auch Nachman oder Astruc).
Nachym von Passau: II 161.
Nadschran: 112, 116.
Nahardea: 28.
Nahegau: 212.
Najera: II 254, Gemeinde.
Nantes: 396.
Narbonne: 64, 71, 75, 142—145, 156, 159, 206, 233, 241, 243, 292, 354, II 81—84, 92, 93; Grafschaft N.: 145; Erzbischof: 143, 145, 156; II 81, 93; Erifans, Bischof: 145; Vultfard Presbyter: 145; Kirche S. Quintinus: 145; Konzilien: 76, 292; Vicomte von —: II 81, 83, 93; Grundbesitz: 156; Villa Judaica: 144; R. Machir: 142; jüd. Konsuln: II 84; Chronicon Moissiacense: 143; Goten: 142, 143.
Nassau, Graf von —: II 140.
Natan, Steuerpächter s. Beaucaire.
— von Dortmund: 451.
— von Grafenberg: II 144.
— judeus, bajulus: 301.
Nathanael, Fürst s. Ägypten.
Navarra: 231, 267, II 233.
Navas de Tolosa: II 237.
Nauen: II 138.
Nazareth: 118, 119.
Neapel: 61, 64, 65, 247, 248, 304, 413; Bischof: 64, 65; Synagoge: 60, 61; Judengasse: 61; Färberei: 248; Überseehandel: 65.
Neger: II 243.
Negroponte (Chalcis) 256, Gemeinde.
Nehardea: 273.
Neufchâtel: II 146, Kirche, Propst.
Neukastel: II 130.
Neumark: II 165, 216.
Neuruppin: 419, II 169.
Neuss: 401, Mordaffäre.
Neutra, Bischof von: 442.
Nevers, Graf von —: 297, 363.
Newport: 323.
Nibridius, Erzbischof: 156.
Nicolaus I., P.: 136, 137.
— III., P.: 305 f.; Bekehrungspredigten: II 258.
— IV., P.: 306.
Niebla: II 260, 263.
Nieder-Lothringen, Herzog von s. Gottfried von Bouillon.
Nieder-Pannonien s. Ungarn.
Niesten: II 173, Märtyrer, Parnes R. Joseph, Sohn des R. Moses hakohen.
Nigarelli, David di: II 66, Arzt.
Nikon, Mönch s. Sparta.
Nîmes, Seneschall: 386; Münze: 388.
Ninive: 272.
Nischabur s. Persien.
Nisibis: 195, 272, Gemeinde.

Nizza: 61, Hospicius; Einsiedler: 61.
Nogaret, Wilhelm von: II 79, 86, 90, 92.
Nogent-sur-Marne: 86, Pfalz.
Nordafrika: 20, 54, 56, 59, 73, 120, 125, 127, 195, 235, 240, 243, 252, 268, II 235, 236; Borion: 59; Bugia: 240, 242; Juden: 252; Genuesen und Pisaner, Seezüge: 235.
Nordhausen: II 123, 133.
Nordsee-Städte s. im Sach-R. Städte.
Norfolk: 326, 328.
Noricum s. Bayern.
Normandie: 317—319, 332, 344, 346, 349—353, 365—368; Schuldenregelung: 368, II 48; Normannen: 261, 315, II 230; -Herzog: 346, 353; -Könige: 315—318; -Reich: 405; Invasion: 314, 315; -Seeräuber: 128, 161.
Northampton: 331, 335, II 62, 63; Märtyrer: 335; Unruhen: II 28.
Norwich: 324, 332, II 9, 11, 16, 55, 63; Isaak von: II 9, 11.
Nostammus: 62, 63.
Notker, Mönch s. S. Gallen.
Notre-Dame-de-Saintes: II 108.
Nottingham: II 28, 41, 47, 49, 63, Grafschaft.
Nürnberg: 417, 430, 431, II 128, 144, 161—165, 173, 174, 181, 196, 197, 217; Rat, Zünfte, Patrizier: II 217; Schultheiß: II 181; Pfandrecht: II 161; Zinsordnung: II 161; Satzungen —: II 165; Einwohnerzahl: 430; Handelsreisen: 431; Unruhen: II 217.
Nußberg: II 158.
Nußdorf: II 156, 157.

Oberehnheim: 438.
Oberwesel: 416, II 130, 140, 196, 202.
Obollah: 127.
Odenheim: II 138.
Oder, Land über der —: II 162.
Odo, Herzog von Bourgogne: 366.
Odoaker: 54.
Ohod, Schlacht bei: 106.
Okbara: 273, Gemeinde.
Oldenburg, Graf von —: 435.
Olibau, Bernhard: II 231.
Olmütz: II 120.
Omar, Kalif: 107, 108, 116, 120—124, 275, 277; Omarbund: 122; Grundgesetze: 122.
Omajjaden: 125, II 222, 225.
Oppenheim: 416, II 123, 130; Burgmann zu —: II 121.
Orbec, vicecomes von —: II 98.
Oria: 194, 266.
Orient: 191, 251, 254, 263, 271, 286, II 206; Mysterien: 56; fondaco: 264; Import: 97, 136; Pelze: 137; Luxusartikel: 57, 86, 136, 218, 431; Spezereien: 357; Produkte des O.: 127, 137, 218, 431.
Orléans: 90, 91, 96, 97, 100, 361, II 92; Bischof: 90; Konzil: 92, 98; Synagoge: 90, 91, 100; Bailli: II 111; Prévost: II 92.
Ortlieb, Ritter: 447.
Osnabrück: II 141; Bischof: II 187.
Osten, griechischer: 25, 27; — hellenistischer: 39, 40; — slavischer: 11, 233.
Österreich: 409, 414, 417, 420, 449, II 119, 120, 157, 163, 166, 191, 208; großes Privileg: 414, 419, II 144, 158, 162, 163, 168; Privileg Friedrichs des Streitbaren, Zinstaxe: 425, 427; Darlehensgeschäft: 440; Landschreiber: II 156; Nieder-Ö.: II 204; Haus Babenberg: 414; Herzöge: II 131 bis 133, 137, 184, 185, 191.
Ostia, Kardinalbischof von —: 205.
Ostsee: II 215, 216.
Othman s. Mohammed.
Oto Caffari: 239.

Otranto: 247.
Otto I., K.: 162, 164, 167, 184, 195, II 225.
— II., K.: 167, 169, 174; Bericht Thietmars u. Ibn al Atirs: 175, 190.
— IV., K.: 406—408, 414, 417, 418, 443; Ottonen: 139, 398.
— Graf von Anhalt: II 143.
— Graf von Anweiler: II 149.
— (Askanier) Markgraf: II 138, 186.
— Herzog von Braunschweig-Lüneburg: 405, II 216.
— Bischof von Freising: 225, 229.
— Herzog von Kärnthen: 169.
— Herzog von Österreich: II 185.
— Herzog von Pommern: II 186.
— Pfalzgraf von Burgund: 405.
— Pfalzgraf von Wittelsbach: 406.
— Forstmeister: II 144.
— Graf von Nassau: II 140.
Ottokar, K.: 442.
— II., K.: II 158, 191.
Oxford: 316, 317, II 8, 12, 15, 18, 20, 26, 30, 31, 34, 50, 63; Konzil: 350, 351; das „tolle Parlament": II 20, 30, 31, 50; Judenviertel: 317.
Oxus: 275.

Palästina: 1—3, 9, 28—35, 104, 105, 109—120, 128, 196, 218, 231, 235, 257, 262—271, 339; Lehrhaus: 196; Patriarchat: 104; Wirtschaftsleben: 29; Färberei mit fundicus: 251; Seidenweber: 251; Henna u. Indigo: 262; Karawanenstraße: 105; Possessoren, Kolonen: 33; Juden von Dscherbar, Landbesitz: 120; Begräbnisstätte: 120.
Palenzia: II 254; Bischof: II 251, 254.
Palermo: 63, 240, 247—252, 405, 413; Kirchengut: 62; Bischof: 63; Synagoge: 63, 66; Busach, Arzt: 413.
Palma s. Mallorca.
Palmyra: 30; Julius Aurelius Schalmalath, Karawanenführer: 30.
Paltiel, Großvezier, s. Dschanhar.
Paltram, Abraham: II 157.
Palude, Kastell: 301.
Pamiers: II 79; Abt von —: II 78; Offizial von —: II 79; Gemeindestatuten: II 84; St. Antonin, Abt von —: II 83; Diözese —: II 81.
Pannonien: 148.
Parbosdorf: II 157.
Paredes de Nava: II 254.
Paris: 81, 86—90, 161, 233, 295, 328, 346, 353, 357—362, 382, II 71 bis 76, 83, 94, 96, 107; Bischof: 295, 307; Diözese: 295; Konzil: 94; Notre-Dame: 379; Louvre: 197, 227; Schatz im Louvre: II 76; Châtelet: II 91; Parlament: 292, 394—398, II 34, 69, 80—83, 96 bis 98, 105, 113; Straße iudearia pannificorum: 357; Synagoge: 86; Templerhaus: 393; Chambre des comptes: II 94; Steuerlisten: II 74, 75; Prozesse: 394; Gilde der Tuchhändler: 357; Vertreibung: 357; Prévost: II 71.
Partheney, Herr von —: II 111.
Partherreich: 9, 28.
Partidas, las, s. Alfons X.
Pasagier (circumcisi): 297.
Passau, Bischof: II 208; Bistum: II 257; Kirche S. Nikolaus: 441.
Pastorellen: II 107—111.
Paterna: II 257.
Patras: 255, Gemeinde.
Patricius Magnus Felix: 82, 97.
Paul, S., Graf von —: 363.
Paulinzelle, Kl.: 437; Prozeß: II 198 bis 200.
Pavia: 68, 157, Synoden.
Peckham, John: II 54.
Pego: II 276.
Peitevin von Nottingham: II 46, 47.

Peitevin: II 227.
— von Warwick s. Aaron von Lincoln.
Pelagius, K.: II 228.
Peloponnes: 255, Textilindustrie.
Pembroke, Wilhelm: 348; Earl von —: 352.
Peniscola, Kastell: II 275.
Pentateuch: II 227.
Pera s. Konstantinopel.
Perches: 395, Castrum novum.
Perctarit, K.: 68—72, 101.
Périgord, Seneschallei: II 105.
Permann von Znaim: II 160.
Perpignan: II 91, 274.
Persien: 125, 127, 257, 274—281; Gemeinden Dabaristan, Ghazna, Hamadan, Ispahan (Sar Schalom), Samarkand, Schiras: 280; Nischabur: 282; Perser: 23, 31, 114, 118, 119, 125; -reich: 113, 119, 121.
Petachja: 126, 231, 237, 261, 271 bis 276, 281—285.
Peter II., K. von Aragon: II 268.
— III., K. von Aragon: 413, II 258.
— der Einsiedler: 207, 208, 212; in Trier: 207.
— der Ehrwürdige von Cluny: 221 bis 224.
— Erzb. von Mainz: II 129, 130.
— von Hoheneck: 136.
— von Ravenna, Erzb.: 245.
Petrus Beraud: II 61.
— Damiani, Kardinalb. von Ostia: 205; Honestus: 205.
— Doge: 193.
— von Pisa: 68.
Pevensey: II 10.
Pforzheim: II 153.
Phatir: 87, 88.
Philipp II, August: 296, 357, 366 bis 369, 375; Wucher: 357, 361; Judenschuldenwesen: 364; „taille": 366; Konflikt mit Kurie: 360, 362.
Philipp III, K.: 381, II 68—70, 75, 78 bis 80, 87, 94, 96, 99, 115, 214.
— IV., K., der Schöne: 306, 414, II 75—83, 86—91, 94, 96.
— V., K.: II 105, 106, 113, 115.
— von Schwaben: 405, 427, 428.
— Erzb. von Köln: 400, 401.
— de Chauvery: 392; Vivens: 392.
Philo: 27.
Phönizier: 27, II 224.
Pierleone s. Gregor: VII: Pierleoni: 213.
Pierre de la Broce: II 68.
Pinkus, der große s. Prag.
Pippin: 142, 143, 148, 149, 185.
Pisa: 234, 238, 241, 244, 436; Pisaner: 234, 256; — auf Sardinien: 235; — in Syrien, Handelsmonopol: 237.
Pithom s. Fayum.
Plantagenet, Haus: 346.
Plato: 39.
Poitiers: 147, 384, 391; Bischof Hilarius von —: 93.
Poitou: 346, 377, 381, 384, 386, II 83, 111; Seneschall: 382—385.
Polen: 16, 231, II 167, 190; König: 419; -Herzog: 191; Schulen: 12; Russisch-Polen: 427; Siewierz: 427.
Pölten, S.: II 157.
Pommern: 435; Otto, Herzog von —: II 186.
Pompeji: 27.
Pons Abbatis: 359; Hausgesässe von J.: 395.
Pontius, Abt s. Montmajour.
Poppo, Burggraf: 445; Lehnsmann: Engelhard von Bibelrieth: 445.
— von Peckau: 441.
Portovenere: 130.
Portugal: 235, 303, II 233; König von —: 303.
Posquières (Vauvert): 234; Gemeinde.
Prämonstratenserklöster: II 150.

Prag: 167, 192, 197, 214, 217, 231, 233, II 158–160; Bistum: 191; Sklavenhandel: 191, 217; Ausfuhr von Zinn und Tierfellen: 192; Markt in Wissegrad: 192; Synagoge: 217; der große Pinkus: II 158, 159.
Prenzlau: II 186, 187, Judendorf.
Preußen: 435, II 216.
Priegnitz: II 186.
Priscus: 86—88, 97, 101, 153; familiaris: 86.
Pritzwalk: II 186.
Prokop: 61.
Provence: 145, 234, 235, 264, 302, 303, II 91, 98, 115, 206; Sarazenen: 235; Geldgeschäfte, Grundbesitz: 244.
Provins: 357, 396, Stadtprivilegien.
Prüm, Kl.: 185; Abt Regino: 166.
Ptolomäer: 265.
„Puch“: II 161.
Pulkau: II 204, Hostienwunder.
Pumbadita, Lehrhaus: 32, 121; Schulhaupt R. Joseph ben Chija: 32; Raba bar Joseph: 123; Gaon R. Haï: 269; Verwaltung: 123; Kopfsteuer: 32; Gerichtsbarkeit: 123; Weingärten: 32.
Pyrenäen: 69, 120, 143, 148, II 206, 221—38, 242, 248, 249, 267.

Quedlinburg, Bertradis, Äbtissin: II 143; Gertrud, Äbtissin: 437, Stift S. Wibert: II 169.
Quentin, S.: II 104.
Querfurt: II 142, 198.
Quilon s. Indien.

Raba bar Joseph s. Pumbadita.
Rabenika: 256, Gemeinde.
Radaniten: 126, 127.
Radolf, Mönch: 225, 228, 229.
Radulf, Arzt: 322.
— von S. Quentin: 388.
Raffelstätten: 138, 180, 192; Zollordnung: 138; Salaman: 138.
Rahaba: 273, Gemeinde.
Raimund Duranti: 355.
— Roger, vicomte von Béziers: 301, 354.
— Graf von Toulouse: 234, 299, 301, 386; Inquisition: 302.
— Erzbischof von Arles: 300.
Raimunduas de Fonte: 388, 390; Simon, Lehrer: 390.
— de Roca Maura: 390.
Rainard, Graf von Sens: 355, Sohn des Frotmund.
Rakka: 272, Gemeinde.
Rama: 262, Gemeinde.
Ramlah: 127, Karawanenweg.
Ramon Berengar, Markgraf: II 231, 268.
Randon von Château-Neuf: 392; sein Jude Salomon: 392.
Ranulf, Graf: 319.
— de Glanville: 334.
Raquel und Vidas s. Cid.
Rasdorf: II 157.
Ras-el-Ain: 272.
Rather, Bischof von Verona: 174.
Ravenna: 60, 67, 90, 130, 203; Statthalter: 67; Bistum: 130; Kirchenschatz: 130; Synagoge: 90.
Ravensburg: II 151.
Reading: 322.
Reckared, K.: 71, 77.
Regensburg: 138, 167, 169, 190, 197, 210, 214, 230—232, 414, 426, 427, 449, 452, II 160, 180, 181, 197; Kl. S. Emmeran: 190, 449; Stift S. Johann Baptista: 449; Domkapitel: 449; Judenquartier: 449; Sporergasse: 449; Friedhof: 449; Grundbesitz: 190, 449; hohe Gerichtsbarkeit: 161; Kaufmannshansa: II 60; Schierstadt: 190.
Reggio, Erzbischof von —: 248.
Regino, Abt s. Prüm.

Reichersberg, Kl. und Propst: 441.
Reims, Erzbischof von —: 395, 398, 402.
Reinfried: 450.
Reinhard von Hanau: II 154.
Reinhardsbrunner Annalen: 417.
Rekisvinth, K.: 72, 79, 83, 85; Gesetz des —: 83.
Ren-Schalib: II 234.
Retz: II 204.
Rheinfelden: 230.
Rheingau: 441, II 212; -lande: 168, 315, 427, 430, 437, II 203; -Pfalz: II 205; Mittel-R.: 148, 159; Nieder-R.: 401, 415, 425, II 140, 208; Ober-R.: 438, II 210; Rh.-Städte: 416; Rhein. Städtebund: 423, 424; Landfrieden: 423, 424; Ordnungen, rhein.: 425.
Rhodos: 260; Koloß von —: 125.
Richard I., K.: 316, 317, 344.
— von Anesty: 322, 323.
— von Bakinton: II 21.
— von Cornwales s. Cornwall.
— der heilige: 358.
— Löwenherz: 333—335, 338, 343 bis 346, 351, 368; Kreuzfahrt: 338, Lösegeld: 359; Schuldenerlaß an Klöster: 335; Chirographenämter: 341, 342.
— le Scinner: II 21.
— Sohn des Gisbert: 319.
Riez: 354.
Rindfleisch (Carnifex): II 196, 197.
Rischa von Bischofszell: II 148, 149.
Rivieren: 244.
Rizendorf: II 156.
Robert, K. von Neapel: II 131.
— von Borham: II 29.
Rödelheim s. Frankfurt a. M.
Rodosto: 359, Gemeinde.
Roger, K. von Sizilien: 251.
— vicomte von Béziers: 301, 354.
Rom: 19, 162, 197—232, 235, 244 bis 247, 291, 334, 406, 417, II 130;
Römer-Reich-Herrschaft: 18—21, 28, 70, 104, 112; Provinzen: 19 bis 22, 25, 32—34; Provinzialbevölkerung: 69, 84; Britannien: 34; Gallien: 32, 54—56, 159; Germanien: 27; Nordafrika: 54; Südfrankreich: 54; Spanien: 34, 54; Ostrom: 45, 50, 52; Westrom, Kaiser: 18, 45, 56.
Rom, Götterdienst: 40, 41, 44; Aberglaube: 40, 41, 57; Ketzerverfolgungen: 41, 44; Christentum: 40 bis 44, 56, 57; Geisteskultus: 38, 39; Philosophen: 39, 41; jüd. Ideen: 44; Synagoge: 60; schola Judaeorum: 246; Rhetoren: 38; Theater und Thermen: 38, 58.
— Agrarverfassung: 20; Plantagenwirtschaft: 20, 23; Kolonen: 20 bis 24, 33, 55, 58; Pächter: 19, 20; Villen: 19, 20, 23; Klienten, Sklaven: 19, 20, 23, 26, 28, 53; Possessoren: 19, 21, 53—55, 65, 96; Großgrundbesitz: 19—22, 24, 55, 58; erbliche Bindung: 21, 22; Latifundien: 24, 58; Landteilungen: 54—59, 65, 89; laeti: 54.
— Gesetzgebung: 33, 37, 42—46, 51, 52, 59, 60, 66, 67, 69—71, 94.
— Heeresverfassung: 177; Kriegsdienst: 54; Soldaten: 21, 22; Kaisergesetze: 258; Reichs- und Stadtadel: 19; Senat: 19, 26, 28; Curien: 19—22, 33, 34, 43, 47; Röm. Bürger: 55, 59; jüd. Gemeinden: 44, 54, 159, 246.
— Steuern: 21—23; Steuerpacht: 301; Staats- und Gesellschaftsordnung: 18, 22, 36, 42, 48.
— Geldwirtschaft: 22, 23; der Wechsel: II 24; päpstliche Kaufleute: II 24; Gewerbe und Handwerk: 22—26; Luxusartikel: 24; Markt: 24, 103; Post: 25, 26; foenus nauticum: 26.

Rom, Päpstl. Kurie: 136, II 24, 109, 126, 188, 193, 199; Bischof: 202; Konzilien: 203, 204; Lateran-K., viertes: 289, 290, 297, 303, 311, 350, 360, 450, II 4, 238—241; Statuten: II 239; päpstl. Kaufleute: 136; Korporationen: 246.
— Römerzüge: 166, II 229.
Romania (Balkan): 255, Seidenindustrie.
Rosenberg (Oberschlesien): 127, Zollstätten.
Rosheim: 438.
Rostock: 435, II 266.
Rothari, K.: 68, Gesetze.
Rothenburg a. d. T.: 416, 422, II 134, 174, 197, 213.
Röttingen: II 196, 197, 202, Märtyrer.
Rouen: 351, 394; Konzil: 349.
Roussillon und Cerdagne: II 91, 105.
Roy Fernandez von Sahagun: II 260, 261.
Rovergue, Seneschallei: II 113.
Rubi Gotsce: 318.
Rudbar: 231, Gemeinde.
Rüdesheim: 209.
Rudolf von Ebersdorf: II 157.
— von Güttingen: II 149.
— von Habsburg: II 118, 121—126, 134, 144, 148—151, 173, 182, 195, 196.
— Markgraf von Baden: II 153, 198, 199.
— Herr von Pforzheim: II 153.
— von Pottendorf: 442.
— Raugraf: II 120.
— von Strättlingen: II 145.
— Herzog von Sachsen: II 144, 186.
Rufach: II 130.
Ruger von Nußdorf: II 157.
Rupert von Bamberg: 215.
Rupprecht, Pfalzgraf: II 135, 136, 215.
Rußland: 195, 233, 257, 429; Süd-R.: 161, 231; Russen: 192; Russisch-Polen s. Polen; Vladimir: 429, R. Benjamin.
Rusticula, Äbtissin s. Arles.
Ruthard, Erzbischof von Mainz: 170, 197, 209; Verfolgung: 209; Kirchengut: 215.

Saab ibn Muads s. Mohammed.
Saadia, Gaon: II 226.
Saarburg: II 124, 139.
Sabäerreich: 112.
Sabbato, Elia di, Arzt: II 66 (Elias ben Shabtai).
Sachsen: 148, 150, 160—162, 167, 184, 189, 264, 401, 402, 411, 437, 439; -Herzöge: 160, 188, 411; -Spiegel: 402, 408, 437; Landfrieden: 402; -Städte: II 118, 144, 186, 187; Nieder-S.: II 213; Ost-S.: 214, 232, 401, 402, 417.
Sachsenhausen s. Frankfurt.
Safenberg, Johann von: II 199.
Sahl aus Tustar: 265.
Sahlun in Alexandria: 196.
Saintes, Äbtissin von: 395.
Saintonge: II 108; Seneschallei: 382, 384.
Sakai, R. s. Mosul.
Saladin: 269—271, 333.
Salaman s. Salman.
Saleman s. Raffelstätten.
Salerno: 247; Hochschule, medizinische.
Salfranken s. Franken.
Salier: 398.
Sallam ibn Mischkam: 108, Gattin Zeineb.
Salle von Canterbury: II 13, 14, 63.
Salman von Basel: II 199, 200.
— von Frankfurt: II 199.
— von Neuenburg: II 125.
— der Perser: 106.
— Judenbischof s. Worms.

Salman, Unkel: II 168, 169.
Salmanassar: 282.
Salmannen: 444, 446, 450.
Salomo R. rabbenu, Märtyrer s. Worms.
— ben Jehuda: 269.
Salomon, Episcopus: II 33.
— der Spanier: II 66.
— Bunting: II 47.
— Scorellus: 389, 390, Söhne: Astrucus und Bonsegnar.
— de Cavalleria, bajulus: II 275.
— von Innsbruck: II 185.
— Leibarzt s. Konstantinopel.
— magister, Arzt: 388.
— von Mainz: II 170.
— Parnes s. Worms.
— von Paris s. Aaron von Lincola.
— der Reiche von Hannover: II 216.
— Turbe von Gloucester: II 10; Frau Comitissa: II 10, 11.
Saloniki: 254, 256, Seidenweberei.
Salzburg: 411, II 213; Erzbischof: 411.
Salzwedel: II 138.
Samaritaner: 32, 46, 53, 261—263, 271.
Samarkand s. Persien.
Samiel de Melgorio: II 70.
Sammak: 106.
Samnu: 265.
Samos: 260.
Sampson Bunting: II 46.
— von Mirabeau, Arzt: II 66.
Samson: II 112.
Samuel: 134, 135, 245.
— Albus: 445; Tochter Belechinda: 445.
— bajulus: 301.
— ben Eli, Schulhaupt s. Bagdad.
— ben Chamanel, Zollvorsteher: 194.
— hakohen R. Gabbai s. Metz.
— von Iserlohn: 451.
— Kusain: 267.
— gen. Maldir von Saarburg s. Balduin, Erzbischof von Trier.
Samuel, ibn Nagrela: II 226, 227.
— Nagid: 269.
— von Rothenburg gen. Bischof: 444, 452.
— von Sinzig: 452; Sohn Gottschall, Tochter Aleydis.
Sancho der Brave, K.: II 264—266; Infant: II 237, 258, 259.
— III., K.: II 250.
— IV., K.: II 252—255.
Sandwich: II 65.
Saône: 232, II 91.
Santarem: II 233, Gemeinde.
Saragossa s. Zarogossa.
Sarazenen: 161, 174, 221, 227, 235, 238, 263, 266, 289—291, 301, 307, 405, II 268, 269, 273; -kriege: 142, II 230; Sarazenin: 243, 297, II 242.
Sardinien: 66, 235.
Sar Schalom: 240, 280, 284; Nagid: 269, s. a. Sutta.
Saturnin, S. s. Dauphiné.
Sauve: II 93, Bischof von Maguelonne.
Savoyen: 396, II 91, 115, 206, 207.
Sayn, Burg: 427; Graf: 427.
Schaffhausen: 230, II 205.
Schalmalath, Julius Aurelius: 30.
Schaub von Straßburg: II 134.
Schefatja, R. von Oria: 259, 266.
Scheftlarn, Kl.: 440.
Schenk von Landegg: II 149.
Schierstadt s. Regensburg.
Schiiten: 268, Sekte der —.
Schiras s. Persien.
Schlesien: II 174, 213, 214; Herzöge: 419, II 144; Ober-Schl.: 427.
Schönemann: II 156.
Schönthal, Kl.: II 151.
Schraplau: II 200.
Schwaben: 150, 160, 167, 416; -Herzog: II 117; -Spiegel: 419, II 164.
Schwäbisch-Gmünd: 416.
— -Hall: 416.
Schwärzlein von Wien: II 156, 157.
Schweden: II 215.

Scoteny, Peter de: II 10.
Sebaste (Samaria): 261.
Sebron: 355.
Seckelin: 452, Sohn des Lazan von Zülpich; Frau Jutta von Worms: 452.
Sedechias, Arzt s. Karl der Kahle.
Sedulius Scottus: 152, 153.
Seeburg, Kl.: 417.
Segovia, Diözese: II 251, 254, Bischof.
Seldschuken: 257, Sultan.
Senlis, Bailli: II 82.
Sens, Erzbischof: 295, 296, 360; Erzbischof: 296, 307, 356, 360.
Septimanien: 72, 74, 131, 142, 143, 154.
Serapion: 56.
Sergius der h.: 105.
Severus, Bischof zu Magona: 44, 45.
— K.: 31.
Sevilla: II 227, 234—239, 257—259.
Sewal de Spineto: II 8.
Sézanne: II 92.
Shlom: 442, Vorsteher des Münzamts.
Sichem s. Nablus.
Sidon: 261.
Siegen: II 140.
Siegfried von Runkel: II 121.
— Bischof von Regensburg: 414.
— Burggraf von Leisnitz: 439.
Siewierz s. Polen.
Sigerich, J. in Bourges: 89.
Siguenza: II 254, Gemeinde.
Silkan s. Mohammed.
Silvani s. Tiberias.
Simeon Salus, der Asket: 105.
Simon, Abt s. S. Alban.
— Lehrer s. Raimundus de Fonte.
— Egidis: II 277.
— der Fromme aus Trier: 228.
— Earl von Hertford: 316.
— ben Isaak: 165.
— von Montfort s. Montfort.
— de S. Verano: 393; Söhne Vinandus, Cressendus, Gersendus, Guiotus: 393.
Simuel, Don: II 66.
Singenberg, Burggraf von —: II 149.
Sinjar, Sultan: 281.
Sinzig: 416, 421, 447, 452, II 195; Burggraf: 429.
Sinzheim: II 215.
Sisbert, Erzbischof von Toledo: 74.
Sisibut, K.: 71, 72, 77—82, 101, II 248; Gesetze: 78, 79, 82, Zwangsbekehrung: 78, 155.
Sisimanth, K.: 72.
Sitten, Bischof von: II 145.
Sizilien: 10, 35, 36, 65—67, 141, 196, 213, 247—250, 254, 261, 405, II 24; Bankiers: 10; Kolonen, jüd.: 35; Sarazenen: 161; Jakob, J.: 231; sizilische Vesper: 413; Otto IV.: 405.
Skandinavien: 138, II 215.
Slaven: 127, 163, 168, 192, 195, 233; -länder: II 223; Fürstentümer: 418.
Smerlin von Speier: II 151.
Sobernheim: II 138.
Soest, Meyer und Bezzeline von —: 451.
Solomon s. Salomon.
Solothurn: II 168, 207.
Sommière, Vicar von: 386; Abraam, Amtsdiener: 386.
Sophronius, Patriarch: 120.
Sorbarello: 175, Erbpacht.
Soria: II 254, Gemeinde.
Southampton: 326, II 62, 63.
Spandau: II 144.
Spanien, Großherrschaften: II 229, 232; Finanzverwaltung: II 243, 260—265; Zinsregelung: II 244; Schuldbriefe: II 245; Pfandleihgeschäft: II 247; Staatsétat, kastilischer: II 250; Grundsteuer: II 251; „der Fünfte", „der Elfte": II 251; alcavala: II 251; serbicio: II 252; Aljama, vecinos: II 254; Realengo: II 254; Pachtverträge: II 260, 266; Zölle: II 222; Alkal-

den, Merinos: II 266; Bußen, Prozesse: II 221; Concejos, fueros: II 232; Ricos-hombres, Infanzonen Caballeros: II 232; Seidenweberei: II 223, 224; Sklavenimport: II 222, 223; Tuch- und Viehverkauf: II 251; Export: II 222; Weinimport: II 222, 223.
Sparta: 255, Mönch Nikon; Aratus: 255.
Speier: 167—174, 179—181, 187, 197, 208—215, 225, 230, 403—406, 411, 416, II 123, 134—136, 171—177, 214—217; Stift S. German: II 151; Synagoge: 172, II 171; Domkapitel: 187; Bischof: 181, 187, II 117, 135, 143, 151, 152, 176, 177; jüd. Gemeinde: 187; Vorsteher R. Mosche bar Jekuthiel: II 215; Privilegien: 171, 175, 181, 187, 190, II 143, 151, 152, 176; Verfolgung: 208; Speiergau: II 130; Landvogt des —: II 176.
Spezia: 130.
Stafford: 322.
Stamford: 335, II 63.
Stapelbridge: 316.
Staufer: 190, 304, 404—407, 413, 418, 424, 453, II 24, 126, 181; -zeit: 413, 426—430, 433—438, 450, 452; -Haus: 405—407, 420, II 116, 117; Handel, Gewerbe: 430.
Stefan, K. von England: 230.
— der h. s. Halberstadt.
— P.: 143.
— III., P.: 143.
— de Portico: 352.
— de Sacro Cesare: 394.
Steinbach: 187, 446.
Stendal: II 138, 186.
Stephan s. Stefan.
Stephanus Balaianus: 389.
Stephen Maulovel: II 41.
Stettin: 435.
Steyer: II 137; -mark: II 137, 185, 204.
Stockholm: II 215.
Straßburg: 178, 225, 230, 403, 416, 417, 438, II 120, 144, 152, 153, 169, 179, 199, 203, 208, 214, 217; Kl. S. Leonhard: 438; Kl. S. Agnes: II 169; Bischof von Str.: 303, II 130, 179; Städtemeister, Ammannmeister: II 209; Schultheiß: II 199; Rat: II 208; Patrizier: II 209; Verkehr mit Schuldbriefen: II 152, 153; Wucherprozesse: II 199; Aufläufe: II 208, 209.
Straubing: 425, II 185, 204; Vitztum zu —: II 161.
Südenburg s. Magdeburg.
Sulpicius, Bischof von Bourges: 100, 101.
Sulz: II 130.
Sura, Vorsteher R. Huna: 31; Lehrhaus: 28, 31, 121—124; Hochschule: II 225; Teilpächter, Weinberge, Viehherden: 32; Gaon. Gerichtsbarkeit: 123, II 225.
Surianen: 263, s. auch im Sach-Reg. Kreuzfahrerstaaten.
Susa: 280, 281.
Süßkind: 451; Witwe Aleydis: 451.
— II 149.
— von Trimberg: 291.
Süßleinkohen, Alexander R.: II 168.
Sutta: 270, 280, 284 (Sar Schalom).
Swetmann, Sohn des Meirot: II 50.
Swiston: II 29, William Fitz William von —.
Syagrius: 89.
Sycardus Alamanni: 392, Montrastruc; David bajulus: 392.
Sylvester III., P.: II 231.
Symon v. S. Verano s. Simon.
Syrien: 25, 109—111, 117—120, 125, 236, 244, 262—264, 267, 271; arab. Eroberung: 125; messian. Bewegung: 121; Welthandel: 264; Syrer: 27, 65, 76, 81, 90, 97, 117.

Tacitus: 150.
Taii: 110.
Tanae: 277, 278, Gemeinde; jüd. Asketen, „die Trauernden von Zion“: 279.
Tanger: 127.
Tanis: 264, Gemeinde.
Tankred: 260.
Tarent: 28, 247, 252.
Tarragona: 233, II 228, 270, Cortes.
Tartaren: 271, 435.
Taus: II 159.
Tayma: 114, Gemeinde.
Tchao-Yng-tscheng s. China.
Techanus: 441—443.
Tegernsee, Stift: 185.
Teima, Fürsten von —: 277, R. Hanan.
Tempelherren oder Templer: 4, II 88; -Haus: 393; Verbrennung der —: II 90, 98.
Templin: II 186.
Terra di Lavoro s. Campanien.
Terracina: 66, Synagoge.
Terruel: II 274, Münze.
Thadmor: 272 (Palmyra).
Theben: 251—255; Seidenindustrie: 265.
Theobald, Graf von der Champagne: 362, 371, 396.
Theodebert: 95.
Theoderich: 4, 60, 67, 90, 95, 252; Gesetzbuch: 60.
Theodor, Erzbischof von Canterbury: 103.
— Nasi: 233.
Theodorus, Stadtpatron s. Magona.
Theodosius I., K.: 90.
— II., K.: 46—49, 70, 258; Edikt: 46, 47.
Theophilactus gen. Chimarion: 252.
Thessalien: 256.
Thietmar: 168, 175, Chronik des —.
Thomas von Aquino: 308—313, 385, 422; summa theologiae: 309; Wucher: 311 ff.; Zinsnehmen: 309, 314; Theorie von der Knechtschaft: 310, 422.
Thomas, Becket: 350.
Thurroc: 316.
Thüringen: 411, 437, II 119, 133, 161, 184, 195, 198, 213; Landgraf: 411, 421.
Tiberias: 118, 119, 262; Benjamin, der Reiche von —: 31; Familie Silviani von —: 31.
Tibet, Exilarch: 275.
Tidericus Judeus: 198.
Tilmas: 277, Gemeinde.
Tirol: II 124; Graf von —: II 185.
Titus, K.: 419, 420.
Toledo: 17, 86, 120, 154, 234—237, 245, 254, 294, II 207, 222, 229, 238, 267; Erzbistum: II 251; Erzbischof: II 238, 257; Konzile, IIItes: 71, 91, 293, 294; IVtes: 72, 77, 85, 91, 154, 166; VItes: 72, 91; VIIItes: 72, 91; XIItes: 82, 91; XVItes: 81—83, 91; XVIIItes: 73—75, 85, 91; Schule: II 236; Annalen, Toledaner: II 236; Erhebung: II 229.
Tonon: II 207.
Toron: 262, Gemeinde.
Tortosa: 233, II 269; Ballei: II 275, 276; Kastell Peniscola: II 275.
Toskana: 35, 65, jüd. Possessoren.
Toulouse: 140, 289, 303, 382—384, II 92, 93, 98, 108, 109; Erzbischof: II 109; Graf von —: 301, 381; Seneschall: 383—387, II 82, 86, 88.
Tournai: 97, 98, Bischof von —.
Tours: 87, 88, II 104, 111; Vicar: 88; Bailli: II 104.
Trani: 247, 251.
Trier: 165—169, 207, 210, 214, 232, 411, 417, 432, 437, 438, 449, 450, II 202, 214; Abtei S. Maximin: 189, Erzstift: II 140; Erzbischof: 411, 432; Kurfürst: II 139; Domkapitel: 449; Provinzialsynode:

438, Wucherverbot: 438, Gabbai R. Ascher, Märtyrer: 170; hohe Gerichtsbarkeit: 169; Gemeindesteuer: 170.
Trifels: II 130.
Tripolis: 196, 261; Grafschaft: 261.
Troyes: 357, II 80, 89, 93, 94, 106, 107.
Tschechen: 192.
Tunis, K. von: II 112.
Turkmenen: 275.
Türken: 3, 192, 264, 271, 283.
Tustar: 265.
Tyrus: 10, 118, 236, 262, 264.

Überlingen: 416, II 132, 149.
Ulfilas: 56.
Ulrich, der Ältere von Rizendorf: II 156.
— Giel von Glattburg: II 149.
— Herr von Hanau s. Hanau.
— von Lichtenstein, „Frauendienst": 440.
— von Walsee: II 137.
— von Wettin, Graf: 418, 437.
— Graf s. Württemberg.
Ultón: II 46.
Ungarn: 161—164, 192, 195, 216, 257, 303, II 168; Finanzverwaltung: 443; K. von —: 419; Nieder-Pannonien: 27.
Unna s. Westfalen.
Urban II., P.: 203; Aufruf zum Kreuzzug: 205, 206.
Urleugestorf: 442.
Urracca, K.: II 235, 236.
Ursell, Sohn des Hamo: II 21.
Uzês: 390.

Valabrêgues: 388, Vicar von.
Valencia: 242, II 234, 269, 270, 275, 276; Ballei: II 274.
Valerianis: 142, 144.
Valladolid: II 246, 235, 264—266. Cortes.
Valois, Karl von: II 78.
Vandalen: 54—59.
Vannes, Konzil: 91.
Vant (Holwan): 281.
Vasco de Gama: 4.
Vauvert s. Posquieres.
Venafro s. Campanien.
Venaissin, Grafschaft: II 109.
Venantius Fortunatus: 93, 100.
Venedig: 164, 194, 236, 264; Gesetze, Venetian.: 192; Giudecca: 194; Fondaco: 264; Seezölle: 193; Venetien: 264; Venezianer: 193, 236, 237, 256.
Venosa: 28, 194.
Verano, S.: 393.
Vercelli: 130.
Verdun: 156, 232.
Vermandois: 395.
Verneuil: 394.
Verona: 174, Bischof.
Vésoul, Héliot von —: II 72—74, 92.
Vespasian: 402.
Vezelay, Reichsversammlung: 221.
Vienne: 145, 156; Erzbischof: 155; Vertreibung: 304.
Villa Judaica s. Narbonne.
Villadiego: II 256.
Villanuova: II 254.
Villeneuve de Bery: II 71.
Villingen: II 205.
Vilshofen: II 161.
Vinancius von Dézise: II 83.
Vincennes, Bernhard Eremit: 359.
Violante, K.: II 258, 259.
Virgil: 324.
Vissena: 256.
Vitalis de Albenascia: II 70.
Vitoria: II 254.
Vitry, Ballei: II 94, 112.
Vivelin, der Rote: II 152, 153, Wechsel.
Vivens s. Philipp de Chauvery.
Vives bajulus: II 276.
— von Cambridge: 322.
— le Chaplein: II 50.
— von England: 451.

Vives de Latis: II 70; Sohn Ysaac: II 70.
— von London: II 61, 62.
— von Oxford: II 8, 10.
Vivis: 446, Frau Sara, Söhne Natan und Vives, Töchter Rachel, Odilia, Zimea und Minna.
— von Erkelenz: 451.
Vivus: 174, II 153, 184.
— in Dortmund: II 184.
— von Geldenach: 451.
— von Würzburg: 451, Gattin Richza.
Vladimir s. Rußland.
Voilprume: II 170.
Volo, Golf von: 256.
Vulfard, Presbyter: 145.
Vyvus s. Vivus.

Wädensweil: II 146; Freiherren von: II 146.
Wadi-l-Kura: 114, 116.
Wala: 155.
Waldeck, Graf von: 424.
Waldemar, Markgraf: II 138.
— der falsche: II 216.
Waldenser: 297.
Wallachen: 256.
Wallenstein: 4.
Wallingford: II 18, Chirographenamt.
Walraf, Graf von Zweibrücken: II 152.
Walram, Graf von Nassau: II 140.
Walter von Elgg: II 147.
— Phrino: 446.
Wamba, K.: 74, 143.
Wartislaw, Herzog von Pommern: II 186.
Warwick: 328, II 19; Chirographenamt: II 19, 29, 63.
Weiberstadt: 195.
Weichert von Weißenbach: II 158.
Weilderstadt: II 181.
Weingarten, Kl.: II 151—159.
Weißenau, Kl.: II 150.
Weißenburg, Kirche: II 155, 161; Schultheiß: II 161.
— i. E.: II 195.
Weißensee: II 198.
Welen, Rose s. Balduin, Erzbischof.
Welfen: 154, 397, 406, 407.
Wendling: II 157.
Wengen: II 146.
Werden, Abt, Wilhelm von: II 140.
Wergand: 442.
Wernher gen. Schuoba: II 146.
Wesel: II 130.
Westfalen: 416, II 140, 184; Unna: II 187; Dassel: II 216.
Westminster, Konzil: 349; Schatzamt: II 13, 59, 63.
Wetzlar: 415; Synagoge: 306; Burg Calsmunt: II 121; Siegfried von Runkel: II 121.
Wezelin, Kleriker: 165.
Wibert von Ravenna s. Clemens III.
Wiemann: 446.
Wien: 415, 434, 441, 442, II 156, 185; Synode: II 189—191.
Wikingerzüge: 128.
Wilhelm de Chimilli: 343.
— der Eroberer: 314—318, 346, 351; Domesdaybook: 316.
— II., K.: 216, 318.
— Herzog s. Braunschweig.
— K. von Holland: 424, 436, II 116, 118.
— Graf von Jülich: 404.
— von S. Marienkirche: 343.
— Abt s. S. Gallen.
— von Montpellier s. Montpellier.
— von Nogaret s. Nogaret.
— I., K. von Sizilien: 247.
— s. Bernhard von Toulouse.
— de Turri: 390.
Willeburgis: 448.
William Fitz William: II 29.
— von Borham: II 29.
— von Swiston: II 29.
— Sakristan: 324, 325.
Willielmus Grossus: 242.
Wilton, Chirographenamt: II 12, 19.
Wiltshire: II 63.

Winchester: 326, II 12, 22, 23, 28, 63, Unruhen.
Windsor: 322, II 28.
Winka, K.: 75.
Winkeln: 441.
Winterstetten, Eberhard von: 411.
Winterthur: 230, II 188, Kyburg: II 211.
Wismar: 418, 435.
Wissegrad s. Prag.
Wittelsbach, Haus: II 186; Otto von —: 406.
Wizlaw, Fürst von Rügen: II 161.
Wladislaus I., Herzog von Böhmen: 217.
Wolvelin der Rote: II 171.
Worcester: II 28, 49, 55, 63; Unruhen: II 28; Bischof: II 36.
Worms: 159, 166—173, 180, 190 bis 195, 203, 208—218, 225, 230 bis 232, 271, 288, 401—407, 412 bis 416, 423, 428, II 35, 116, 123, 130, 135, 136, 169—177, 215 bis 217; Diözese: 407; Bischof: 166, 176; Judenbischof Salmann: 170, 210, 211, 212; Verfolgung: 208; Synode: 166; Bundestag: 424; Konkordat: 218, 288; Annalen: II 116; Privileg zugunsten der Münzer: 428; Judenprivilegien: 172, II 115; Gericht: 182, 190; S. Martinstor: II 169, Salomo, R. Märtyrer: 170; Salomon Parnes: 173; Privilegien: 172, 181, 182, 190, 401, 415, II 214; Wormsgau: 169.
Würzburg: 187, 214, 230—232, 417, 420—423, 443—446, 452, II 81, 118, 143, 144, 173, 213; Bischof: 423, II 117, 171; Bistum: 444; Diözese: 423, II 81; h. Kilian: 444—446; Domkirche: 445; Bischofspfalz: 445; Judenplatz: 445; Stift Neu-Münster: 446; Reichstag: II 149; Erbleihe: 446; Salmannen: 444—446; Leihebriefe: 446; geistliches Gericht: II 144.
Würtemberg, Graf: 421; Eberhard, Graf von: II 125, 131, 133, 150; Ulrich von —: 421.

Xeres de la Frontera: 120.

Yemen: 111, 112, 271, 275—278.
Ysaac s. Isaac.
York: 334—338, 341, 345, II 11—16, 62, 63; Yorkshire: 328; Blutbad: 336; Kathedrale: 336; Erzb.: 103, II 37; R. Jomtob: 337.
Yusuf ben Texufin: II 235.
— Don: II 259, 260.

Zabern: II 152.
Zag, Don Abenaix: II 267.
— de la Maleha: II 258—264.
Zähringen, Herzog: 177.
Zalaca: II 235.
Zamora, Cortes: II 266.
Zaragossa: 233, II 221, 227, 267 bis 275; Färber, Schuhmacher-Innung, Ballei und Merinat: II 274.
Zathauser: II 168.
Zawila: 265.
Zeid ibn Allusseid s. Mohammed.
Zeitun Potamo: 256.
Zerin, Jesriel: 262, Färber.
Zimberli, Johannes: II 203.
Znaïm, Burggraf von: II 160.
Zofingen: 306, II 211.
Zürich: 230, 232, 448, II 147, 182.
Zweibrücken: II 152, Graf von —.

Sachregister

von Emmi Caro.

(Wo nichts anderes vermerkt ist, bezieht sich die Registerzahl auf den I. Band. II bedeutet Band II. Die Steuern siehe unter Abgaben.)

Aberglauben, antiker: 40; jüdischer: 54; Prophezeiung: 40; Vorzeichen: 40, 45; Zeichendeutung: 380.

Abgaben: 21, 35, 36, 76, 77, 88, 114, 115, 123, 132—134, 157, 170, 220, 312, 331, 332, 346, 351—354, 366, 374, 392, 396, 399, 404, 407, 416—423, 427, 432, 440, 448, II 6, 11—14, 20, 23, 44—46, 62, 74—77, 81—84, 98, 114—121, 127—137, 140—142, 152, 177—187, 216, 221, 229, 250—255.

— Alcavala: II 251—253.

— Bede (peticio): 416, II 123, 140.

— Beisteuern: II 24, 69, 136.

— für Besitzergreifung von verpfändetem Land: 331.

— Bittsteuer: II 260.

— „Drittel": II 261.

— „Dienst": II 141, 180, 253.

— Ehrschatz (bei Besitzwechsel): 186.

— für Einbringung von Außenständen: 331.

— Einbürgerungsgeld: II 182.

— Einzugsgelder: II 103, 181, 183.

— der „Elfte": II 251.

— der „Fünfte": II 251, 253, 256.

— an die Großen: 147.

— Grundsteuer: 33, 81, 82, 117, 124, 288, II 221, 251.

— Güldener Opferpfennig: II 136.

Abgaben: Handänderungsabgabe (laudemium): 389.

— Handelsabgaben 236.

— für Heiratserlaubnis 331.

— Herbststeuer: II 260.

— Herdensteuer: II 260, 262.

— Hörigkeitsabgabe siehe Mainmorte.

— an die Kirche: 105, 145, 147, 300.

— Kopfgeld s. Kopfsteuer.

— Kopfsteuer: 32, 88, 115—117, 124, 126, 262, 272—276, 282, II 44, 53, 63, 136, 221, 238, 250—253.

— Kriegssteuer: II 260.

— Mainmorte: II 100.

— in Naturaleinkünften: 107, 115, 116, 191, 246, 254, 260, 261, 264, 266, 300, 432.

— Peticio: 416; Precaria-Verleihung: 185—187, 416.

— für das Recht, ledig zu bleiben: 331.

— das „relief" s. dieses.

— zum Schmaus der Schützengilde: II 186.

— „serbicio": II 141, 180, 252, 253.

— Servicien: II 260, 265, 266.

— Taille: 354, 366, II 76—81, 89, 106.

— Tallagium: 338, 346, II 11—15, 18, 45—47, 50, 58, 61.

— Tercias: II 260.

Abgaben von Unfreien: 183.
— Verkehrsabgaben: Begrüßungsgeld, Herberge leisten, Rasengeld, Schiffziehgeld, Torgeld, Straßengeld: 133; Brücken-, Futter-, Hafer-, Ufer-, Wagengeld: 134.
— der „Vierzehnte“: II 77.
— für vormundschaftl. Vermögensverwaltung: 331.
— für Wachdienst: II 179.
— Wegzugsgeld: II 183.
— Weidegeld: II 274.
— Zehnte s. diesen.
— Zölle s. diese.
Abrechnungen: II 86, 89, 260, 273 bis 276.
Absonderung, gesellschaftliche: 51, 92, 94, 157; II 5; räumliche: II 228, 241; wirtschaftliche: 14.
Abzeichen: 122, 291, 292, 311, 350, 381, 385, 409, II 30, 44, 53, 68, 77, 102, 106, 107, 189, 191, 238, 241, 250.
— gehörnter Hut: II 189; Turbane: II 240; s. auch Tracht, besondere.
Abzugsbewilligung s. Auswanderung.
Accommenda s. Kommenda.
Äcker: 441, II 89, 142, 230; Ackerbau: 10, 35, 49, 60, 104—108, 124, 125, 182, 285, 367, II 42, 43; Ackerbauer: 9, 30.
Adel: 35, 265, 266, II 110; Aristokraten: 38; Geburtsadel: II 232; Stadtadel: 19; Reichsadel: 19, siehe dazu im Namenregister Burgund; Adlige: II 265—267; nobilis: 82.
Agenten: 328, 329.
Agio s. Währung.
Agrarverfassung: 20, 189; Allod: 144, 145; Fronhöfe: 188; Hintersassen s. diese; Hofhandwerker: 191; Kolonen s. diese; Plantagenwirtschaft: 20—23; Hofverfassung: 189; Hufe: 183, 186, 219, 220; Teilbau: 31, II 74; Teilpächter: 32; Villikationsverfassung: II 23.
Aktiengesellschaften s. Gesellschaften.
Alcavala s. unter Abgaben.
Alfaquim: II 273.
Aljama: II 256.
Alkalden: II 247, 263, 266.
Alkoholische Getränke s. Getränke.
Alleinherrschaft s. Herrschaft.
Allod s. Agrarverfassung.
Almosenverwaltung: 170; -verwalter: 170.
Almoxarif: II 237, 259, 266, 267.
Altarbekleidung s. Kirchengeräte.
Altchristen s. Glauben.
Ältesten s. Rat.
Altgläubige s. Glauben.
Altsachenhändler s. Handel.
Ammann: II 161; Amman-Meister: II 209.
Ammen: 349, 366, 408; II 30, 39, 48; christliche: 176.
Ämter, lokale: 343; öffentliche: 157, 408, 409; II 191, 244, 249; städtische: 35, 432—435, II 182; Amtsdiener: 384; Officialis: 386; Amtsentsetzung: 288, II 98; Amtslehen: 220, 227; Amtsleute, -mann: 177; landesherrliche: II 187; Amtssiegel s. Siegel; Amtsverfassung: 433; Amtsvergehen: 418, II 97.
Andersgläubige s. Glauben.
Annalen s. im N.-R. Dunstable, Reinhardsbrunn; Annalist, geistlicher: II 204.
Ansässigkeit: II 4, 43, 103.
Antrustionen: 187.
Arbeitsgerät: II 203; -lohn: II 195; -lokale: II 272.
Archidiakon: 92, 350, II 14, s. dazu im N.-R. Pêche.
Archisynagogus s. Parnes.
Archive s. im N.-R. Barcelona.
Area s. Grundbesitz.

Arenga s. unter Urkunden.
Arzneikunde: 273, II 84, 85, 255; Arzneimittel: 181, II 225, 241; Salben: 181; Schröpfköpfe: 93.
Ärzte, allgemein: II 206; Leibärzte: 153, 256, 270, II 227; Oberärzte: 266; Wundärzte: II 104, 207; griechische —: II 225; jüdische —: 153, 256, 270, 388, 413, II 66, 84, 227, 235, 241, 269, s. dazu im N.-R.: Abu Mansur, Busach, Cidellus, David de Nigarelli, David von Palermo, David zu S. Quentin, Dioskorides, Elia di Sabbato, Ibn Akuin, Jakob, Jischaki, Jehuda ibn Tibbon, Maimonides, Radulf, Salomo Leibarzt, Salomo magister, Salomon aus Ägypten, Sampson von Mirabeau, Yen-Tscheng.
Askese: II 212; Asketen: 105; jüd. —: 277, 278; „die Trauernden von Zion“: 278.
Assoziierung: II 153, 161.
Astrologen: 266, 272.
Asylrecht: II 242.
Auditeurs: II 100, 106.
Aufenthaltsbewilligung: II 66, 96; -erlaubnis: II 102, 114.
Auflagen s. Abgaben.
Aufläufe: II 203, 208—210; Zusammenrottung: 403; Kravalle: II 27.
Aufklärungszeit: 6, 7, 13.
„Aufschlag“: II 149, 154, 195.
Aufstand: 32, II 221.
Augurien: 41.
Auktionatoren: 243.
Ausfuhr: II 222; -verbote: II 88, 265; Getreide-A.: 443.
Ausnahmebestimmungen: 104; Ausnahmegesetz: II 70; Ausnahmestellung: 496.
Ausrottung: II 4, 26, 65, 102.
Ausrufer s. Gewerbe.
Aussätzige: II 111—113, 206, 207; Siechenhäuser: II 111, 112.
Ausschluß von Staatsämtern: 46—48, 70, 71, 83, 90, 94, 157.
Ausschreitungen: 408, 409.
Außenstände: 393, II 34, 39, 69, 79, 88, 113, 150, 217; Einziehung von —: 184, 331, II 69, 154.
Auswanderer: II 90; Auswanderung: 29, 349, II 114, 123, 236, 250; Abwanderung: II 75; Abzugsbewilligung: 393.
Ausweisung: 69, 156.
Autodafé: 377.

Bäcker s. Gewerbe, Backhaus: II 171; Backofen: II 276.
Bäder: 268, II 241, 276; Badstuben: II 171, 189.
Bailli s. bajulus.
Bajulus: 234, 262, 273—276, 301, 302, 384—387, 395, II 106, 276.
Ballei (Bailia, Bajulat): 301, 387, II 274, 275.
Bankiers: 10, 329, II 67, 73, 273; Hofbanquier: II 139; — italienische: II 25, 72; Korporation der B.: 329; Bankhäuser, italienische: II 153.
Bann: 335, 349, 350, 404, 407, 424, II 201; Königsbann: 176.
Banner: II 179, 209, 210.
Barone: 344, 348, 353, 362—373, 381—383, 392—395; — englische: II 6, 20, 25—28, 30, 40, 44; — französische: II 91, 93, 99; Baronien: 331, 394, II 37.
Bauern: 35, 188, 190, 213, 217, 226, 227, 367, 374, 391, 437; — freie: II 146; — jüdische: 33, II 42; — römische: 21; — samaritanische: 33; Bauernbefreiung: 219; Bauernstand, italien.: 20, 24.
Baufronden s. Fronden.
Baumwolle: 241, 279, II 212; Baumwollpflanzungen: 20, 273, 277, 283.
Beamte, öffentliche: 167—169, 300

bis 303, II 263, 276; Beamtenaristokratie: 34; Beamtenregiment: II 98; Beamtentum, jüd.: 443.
Bede s. Abgabe.
Begräbnisplatz s. Friedhof.
Begrüßungsgeld s. Abgabe.
Beisassen: II 171.
Bekehrungen: 33, 37, 48, 80, 85, 100, 101, 309, 336, II 3, 53, 57, 102, 248; Bekehrungspredigten: 306, II 53; Bekehrungsversuche: 151, 155—158; 294, II 54; Bekehrte: 214, 295, II 90, 249.
Belagerungsmaschinen: 337.
Beneficium: 185, 186; Benefizialwesen: 186.
Bergrecht: 442.
Bergwerksordnung: 320; Bergwerksaufseher: 320.
Beschneidung: 50, 84, 113, 258, 297, II 16, 180, 221, 240; Beschneidungsverbot: 37, 50, 78, 85.
Besitzeinweisung (in verpfändete Güter): II 7, 9, 42.
Besitzrechte: II 38, 170, 269, 379.
Besserung (eines Hauses): II 155.
Betreibung: II 161, 270.
Bevölkerungsklassen: 402, II 181, 208.
Bibelübersetzung s. Bücher.
Bier s. Getränke.
Bierschenk s. Gewerbe.
Bilderverehrung s. Kultus.
Bischöfe: 158, 168—181, 189, 197, 215, 223, 230, 355, 369, 422, 434, 445, 452, II 134, 244; Gegenbischof: 208; Bischofsinvestitur: 202; -privileg: 179; -pfalz: 445; -ring: 438; -sitz: 232; Bischofsstädte: 163, 167, 168, II 179, s. dazu im N.-R. Augsburg, Köln, Magdeburg, Mainz, Merseburg, Metz, Prag, Regensburg, Speier, Trier, Worms; Bistümer: 163, 168, 169, 184, 220, 439.
Blutbann s. Gerichtsbarkeit.
Blutbeschuldigung: II 80, 192, 198; -märchen: II 196; -opfer: II 213; -schuldstätte, -orte: II 202; -Szenen: II 208, 212, 216.
Blutrache: 88, 106.
Bodenkultur: 182, 183, 252, 273; Meliorationen: 227; Bodenregal: 331; Bodenwert: II 170; Ödland: 83.
Börse: 14.
Botschafter: 129.
Brandstiftung s. Vergehen.
Briefschulden s. Schuldbriefe.
Bruderschaften s. Orden.
Brunnenvergiftung: II 112, 205—208, 211—217; Brunnenvergifter: II 193.
Bücher: 138, 382, 437, II 16, 100, 139; Bibelübersetzung: 56; Buch der Postruten: 126; Bücherbeschlagnahme: 382, II 105; Bücherverbrennung: II 109; Corpus juris canonici: 307.
Buchführung, doppelte: II 72, s. dazu im N.-R. Genua.
Buden: II 182, 205.
Bundestag: 424.
Burgen: 427, II 71, 211, s. dazu im N.-R. Chazeaux, Kyburg, Sayn, Wolkenburg; Burgbann: 167, 168, II 171; Burgbau: 177; Burgherr: 229, 358; Burglehen: II 121, 127; Burgmannen: II 121.
Bürgen: 179, 382, II 71—73, 104, 145—148, 151—163, 211, 247; Bürgschaften: 338, 363, II 16, 46, 78, 105, 114, 145—149, 157, 161, 178, 179, 184, 199.
Bürger, freie: 26; — römische: 55, 59; — zweiter Klasse: 48, 70, 77; Bürgeraufnahme: II 177, 182; Einbürgerungsbuch: II 182; Einbürgerungsgeld s. Abgaben; Bürgergemeinden: II 187, 188, 217; Bürgermeister: 450, II 26, 27, 175,

184, 188, 199, 209, 216; Bürgergut: 264; Bürgerversammlung (concejo): II 232; Bürgerrecht, deutsches: II 174, 178—188, — englisches: II 66; — römisches: 37, 78; Bürgerkrieg: 22, 203, 218, 348, 422, II 10, 26, 45.
Bußen: 13, 131, 135, 179, 351, 390, 418, II 16, 18, 82, 98, 105, 106, 113, 124, 177, 191, 212, 261, 262, 268; Geißelhiebe: 76, 82, 135; Geldbußen: 135, 174, 332; Güterkonfiskation: 82, 89, II 13.
Bußpredigten: 362, II 56, 172; Bußübungen: II 212.

Caballero: II 232.
Caorsini s. Kawertschen.
Capitularien s. Kapitularien.
Cautiones s. Quittungen.
Chambre des Comptes s. im N.-R. Paris.
Chirograph: 340, 370; „Fuß des Chirographs": II 32; besiegelter Teilzettel: 340, 341, II 19, 27, 32; Rodel: II 32, Chirographenämter: 341—343, II 6, 8, 18, 32, 58, 59; Schreiber des Chirographenamts, Chirographen: II 8, 32, 58; Chirographenhüter: II 58, 63; Chirographenladen: II 15, 27, 28, 43 bis 47, 55—59, 64.
Chorherr s. Kirche.
Chroniken: 318, 356, II 196, s. dazu im N.-R. Alfons, Fredegar, Kosmas, Thietmar.
Chronisten: 216, 248, 330, 401, II 25—27, 41, 52, 84, 86, 94, 97, 108—112, 147, 196, 197, 208, 222, 257; Chronisten, englische: 350, 360, 361.
Comes: 34.
Commenda s. Kommenda.
Concejo s. Bürgerversammlung.
Conseil, königl.: II 89.
Corpus juris canonici s. Klerus.
Corrigiarius s. Gewerbe.
Cortes s. im N.-R. Barzelona, Cuellar, Haro, Jerez, Madrid, Tarragona, Valladolid, Zamora.
Cour des bourgois s. Gerichtsbarkeit.
Curie, römische: 19—22, 33—43, 47, 48; Curialen (Dekurionen): 19, 21, 34, 35, 43.

Dachtraufen: 444.
Dajan: 171, II 226.
Darlehen (Darlehensgeschäft): 62, 110, 139, 145—152, 157—160, 179, 197, 217, 239, 253, 309, 313, 325, 326, 339, 340, 352, 359, 364—371, 374, 378, 385, 386, 421, 424, 425, 433—441, II 12 bis 14, 20, 25, 26, II 33, 34, 40, 60, 61, 70—72, 87, 92, 101—146, 155, 156, 164, 167, 195, 200, 234, 244, 258, 263, 270—274; Zwangsdarlehen: II 181; Darlehen auf See- oder Landgefahr: 26, 140, 339; Seedarlehen: 197; das mutuum (in Genua): 239; der Wechsel: 240; Darlehen gegen Faustpfand: 365, II 58; Korn, Gold, Silber, Gewänder: 365; Darlehensverträge: II 148; Darlehenszins: 439, II 272.
Dattelhaine: 106, 107; -palmen: 108, 252; -pflanzungen: 107, 111; Datteln: 107, 116.
Defensor: 33, 47, 62.
Dekan s. Kirche.
Dekretalensammlung s. Kirchenrecht.
Dekurionen s. Curialen.
Delegierte, päpstliche: II 199, 214.
Denar s. Münze.
Detailhandel, Detailhändler s. Handel.
Deutsch-Orden s. Orden.
Diakon s. Kirche.

Diaspora: 3, 9, 27—30, 396.
Dichter, arab.: 107; Dichter, jüd. s. im N.-R. Sammak.
Diebstahl s. Vergehen.
„Dienst" s. Abgaben; Dienstboten: 289, 296, 359, II 239, 240; Dienstmannen: 189; Dienstpersonal: II 44, 73, 124; Dienstpflicht: 130, 131.
Differenzierung, wirtschaftliche: 10, 11, 13, 17.
Diözese: 295, 299, 407, 423, II 81, 87; Diözesanbischof: 312, II 81.
Dirhem s. Münze.
Disputationen: 44, 153, 205, 259, 298, 317, 375—377, 409, II 189, 240, 273.
Doge: 164, 193, 236.
Dogmatik: 55.
Doktrin, kanonische s. Lehre.
Domänen, staatliche: 55.
Domesdaybook s. im N.-R. England.
Dom, gotischer: 18; Domkirche: 444; Domherr: 439, 445; Domkapitel: 187, 418, 439, 445—449, II 127, 162, 177, 178; Domküster: 445; Domschatz: 438; Domstift: 445, 446; Domvogtei: 439.
Dorfgemarkung s. Villikationsverfassung.
Droguen: II 25.

Edelherren: 219, 220, 228, II 73, 202, 261; Edelfreie Landherren: 441; Edelknecht: II 7; Edelleute s. Edelherr.
Edelmetalle: 22, 109, 211, 223, 327, 329, 382, 433, II 24, 73, 88, 92, 93, 217.
Edelsteine: 24, 257, 267, 270, II 73.
Eheschließung: 84; Ehevertrag: 331; Verehelichungsrecht: II 37; Verbot der Mischehen: 51, 70, 85, 89, 94, 98, 258, II 224; Mitgift: 355; Ehebruch: 70, II 230, 241; Ehescheidung: II 240; Heiratserlaubnis: 331.
Ehrschatz s. Abgabe.
Eid: II 59, 60, 94, 154, 162—164, 233, 270, 271; Treueid: 349, II 37, 42; Eideshelfer: 133, 444, II 268; Reinigungseid: 87, 88, 178, II 268.
Eigenbau: 219, 227, II 23; Eigenbetrieb: 20; Eigengut: 81, 134, 187, 190, 444; Eigenleute: 73, 372; servus proprius: 372.
Einbürgerung s. Bürgeraufnahme.
Einkerkerung s. Gerichtsbarkeit.
Einkünfte s. Einnahmen.
Einlager: 357, II 148—150, 154, 155, 159—161.
Einnahmen, königl.: 168, 414, 422, II 41, 43, 53, 67, 75, 76, 116 bis 122, 134—140, 151, 189, 250, 255, 256, 260, 273, 274; Einnahmen, ordentl.: II 76, 77, 89, 94, 95, 130, 134; Einnahmequellen: 331, 398, II 15, 119, 122, 129, 133, 136; Einnehmer: 267, II 119, 261—266, 275; Einzieher: II 247.
Einquartierungswesen, römisches: 54.
Einung s. Innung.
Einwanderung: 363, 372, 436, II 224; Einwanderer: 349, 430, II 193, 216.
Einwohnerzahlen s. Städte.
Einzugsgelder s. Abgaben.
Eisen s. Metalle.
Elefanten: 129, 130, 132.
Embleme: II 223.
Emanzipationskämpfe: 7.
Empfängnis, unbefleckte s. Glauben.
Epoche, babylonische: 124; — gaonäische: 123; — heroische: II 254; — talmudische: 30.
Erben, minderjährige: 347, II 20, 36, 42, 139, 154, 169, 231, 247, 263;

Erbinnen: 331; Volljährigkeit: 347; Erbschaften: 32, 352, 393, II 229; Erbbesitz: 445; Erbliche Bindung: 21, 22; Erbfolge: 331; Vererbung: 6; Erblichkeit: 449; Erbgüter: 263, 294, 367, 373, II 20, 255, 256, 267, 275; Erblande: II 214; Erblasser: II 160; Erbleihe: 46; Erbpacht: 175, 245; Erbpächter: II 36, 75; Erbrente: II 34, 35, 99, 171; Erbrentenbrief: II 35; Erbzinsen: II 135, 170, 171; Erbzinsgut: 190; Erbzinsverhältnis: 445; Erbrecht: 32, 33, 162, 187—190, 317, 331, II 238.

Erdbeben: 197, 261.

Eremit: 337, 359.

Eroberung, arabische: 120, 124, II 223; Eroberung, mohammedanische: II 221, 229.

Erpressung: 349, 387, 388, 404, 423, II 5, 130, 142, 143.

Erschlagene s. Märtyrer.

Erwerbsbeschränkungen: 359, II 256.

Erzbistum s. im N.-R. Arles, Lyon, Magdeburg, Mainz, Toledo, Trier.

Erzkanzleramt: II 126.

Ethnarch: 36.

Eunuchen: 127.

Exchequer s. Schatzamt.

Execution s. Gerichtsbarkeit.

Exil: 3; — babylonisches: 28, 29; Exilarch: 31, 124, 126, 171, 256, 268—282; Einkünfte des E.: 275; Wahl des E.: 276, s. dazu im N.-R. Daniel ben Chisdai, Samuel ben Ali; Exilarchat: 121—123, 269, 274, 276; Exilsfürst s. Exilarch.

Exkommunikation: 157, 202, 221, 288, 292, 299, 421—425, II 31, 54, 199, 200.

Export: 430, 431; Exportartikel: 25, 130, 320; Exportprodukte: II 67, 222; Exporteure: II 61.

Fabriken, staatliche: 25; Fabrikation: 249; Fabrikate: 431, II 194, 223; Halbfabrikate: 273; Fabrikant: 50, II 71.

Falschmünzer s. Münzbeschneider.

(Familie), Familienhäupter: 241, 274, II 123, 231; familiaris: 86; familiaritas: 97.

Fanatismus, religiöser: II 195, 250.

Farben: 253; Farbstoffe: Kermes: 250; Henna Indigo: 252; Purpurfarbe: 254; Kermesschildlaus: 250; Färben: II 272; Rotfärben: 250; Färbanstalten, Färberei: 10, 248, 249, 261; Färber: 247 bis 249, 262, 271, 273, II 71; Färbemeister: 248, 249; Färberegal: 251.

Fasten s. Kultus.

Faustpfand: 221, 225, 226, 319, 342, 359, 365, 373, 391, 437, 441, II 21, 42, 58, 59, 73, 91, 145, 151, 159, 161, 162.

Feigenpflanzungen: II 239, 257.

Feingehalt s. Währung.

Feldbau s. Landbau; Feldhüter, 36, dazu im N.-R. Faleria; Feldherren: 266, II 129.

Felle: 192, II 73, 164, 167; Iltisfelle: II 167; Fuchsfell: II 167.

Ferkel s. Haustier.

Feudalismus: II 229; Feudalherren: 353; Fideikommis: 49.

Feuer: 416, 417, II 200; Feuer, griechisches: II 26; Feuertod: 358, II 112, 196, 207, 209, 215.

Feuerprobe s. Gerichtsbarkeit.

Fideikommis s. Feudalismus.

(Finanz), Finanzverwaltung, engl. s. im N.-R. England; — herrschaftliche: 94, II 74, 223; — geistlicher Stifte: 223; — königliche: 71, 87, 276, 305, II 258, 259,

263—268, 273, 275; — staatliche: 22, 443, II 77, 133, 225, 227, 244; Finanzverwalter, jüd.: 392, II 18; Finanzen, aragonische, kastilische, Kurmainzer, s. im N.-R. Aragon, Kastilien, Kurmainz; Finanzoperationen: II 86, 123, 136, 263; Finanzmaßregeln: II 122, 134, 260; Finanzbeamte: II 239; Finanzrat: 268; Finanzmänner: 13, 326, 330, II 122.

Fische: 184, 195, II 166, 167; Heringe: II 186; Fischfang: 105.

Fiskus: 22, 32, 33, 73, 80, 81, 88, 95, 403, 417, II 96, 98, 104; Fiskalbeamte: 252; Fiskalgut: 399.

Flachs s. Gewebe.

Fleisch: 108, 158, 181, II 165, 174, 181, 186; Fleischstände: 389; Fleischer s. Gewerbe; Fleischer-Innung: II 17.

Flotte: 4, 129, 132, II 258, 259; Galeeren: 234, 235, II 259, s. dazu im N.-R. Karl der Gr., Kastilien, Vasco de Gama.

Flüchtlinge: 227, 236, 248, II 115, 153.

Foltern s. Gerichtsbarkeit.

Fondaco: 249, 264, 275, s. dazu im N.-R. Alexandria, Orient, Venedig, Fundici s. Fondaco.

Foenus nauticum: 26.

(Frauen) Frauendienst: 440, Frauenhäuser: 23.

Freibrief: 347, II 82; Freigelassene: 26, 35, 77, 114, 393, II 124, 243; peculium: 77, 78; Freilehen: 390, II 38, 39; Freilehensrecht: II 38, 39, Freisassen: II 23; Freisassenrecht: II 37; Freiung: 169; Freizügigkeit: 21, 363, 372, 391, 394, II 99.

Freiherren: 189, 405, II 199, Freistädte s. Städte.

Fremdhandel: 429; Fremdkaufleute: II 32, 67; Fremdenrecht: II 66.

Friedhof: 378, 379, 389, 396, 447, II 16, 100, 142, 171, 174; Begräbnisplatz, -stätte: 128, 188, 262, 289; Katakomben: 28; Grabsteine: 27, 28, 143, 168.

Fronhöfe: 21, 83, 96, 188, 219, 227, 332, II 38; freie Handwerker: 96.

Fronleichnamsprozession s. Kultus.

Fronden: 20, 23, 32, 45, 185, 219, II 23; Baufronden: 177, Frondienst s. Fronden.

Früchte, Datteln: 107, 116; Feigen: II 239, 257; Kastanien: 240, 300; Rosinen: 109; Ingwer: 279.

Fueros: II 232, 233, 267, 268.

Fuhrleute s. Gewerbe.

Futterkosten s. Pferde.

Gabbai: 170, II 10, 11.

Galeeren s. Flotte.

Gänse s. Haustiere.

Gaon: 123, 124, 171, II 225, 226; Gaonat: 269; Epoche, gaonäische: 123.

Gastalden: 131.

Gastwirt s. Gewerbe.

Gaugrafen: 133, 169.

Gebräuche, mosaische: 84, 101, 316; — symbolische: 289; Steinwerfen: 289; Backenstreich: 289.

Gebühren, Rekognitionsgebühr: 389; Gebührenordnung: II 58.

Geburtsadel s. Adel.

Gefangene: II 137; Loskauf von Gefangenen: 97; Gefangennahme: 381, 386, 421, II 143; Gefangenschaft: 28, II 206, 225; Gefängniswärter: 70.

Gegenkönige: 160, 406, 420, 422, 436, II 127, 205, 214, 217; Gegenpapst s. Papst.

Geheimlehre s. im N.-R. Babylon.

Geheimräte: II 266.
Geiseln: II 145, 148—150; Geiselschaft: II 145—149, 159.
Geißelung: 185; Geißler: II 212, 213; Geißlerbewegung: II 215; Geißlerfahrten: II 212.
Geisteskultur: II 224, 228; Geistesleben (der Juden): 4, 5, 8, 12, 15, II 67.
Geistlichkeit s. Kirche.
(Geld) Bargeld: 382, II 92, 270; Scheck: 189; Wechsel s. diesen; Vorschüsse: II 77, 274, 276; Geldgeschäfte: 9, 10, 244, 319, 374, 378, 386, 396, 428, 436—438, II 21, 45, 71, 84, 100, 121, 164, 168, 192, 248, 252, 262, 270, 272; Geldhandel: 196, 332, 342, 356, 367, 374, 379, 425, II 5, 25, 71, 72, 83, 161; Geldleiher, -verleiher: 14, 223, 225, 245, 253, 373, 391, 396, 424, 426, II 19, 38, 75, 97, 98, 165, 195, 211, 220, 234, 244—248, 257, s. dazu im N.-R. Kawertschen, Italiener oder Lombarden; Geldverleiher, christl.: 223—225, II 20; Geldeinkünfte: II 152, 179, 181; Geldleute, jüd.: II 152, 259; Geldmarkt: II 97; Geldumlauf: 226, 330, II 158; Geldbußen: 312, 331, 338, 400, 405, 406, II 18, 19, 198, 276; Geldstrafen s. -bußen; Geldoperationen: II 32; Transaktionen, internationale: II 152; Geldwechsel: 424; Geldwirtschaft, des Altertums: 22; Geldwucher: 211; Geldzins s. Zins; Kontokurrentverkehr: 204, II 273.
Gemeinden (Kahal) s. im N.-R. Juden.
Gemeinfreie s. Freie.
Gemüse: 184, 239, 250.
Generalkonzil s. Konzil.
Geographen: 279, II 223, 228, s. dazu im N.-R. Edrisi.
Geräte: 111, 339; — aus Edelmetall: 327, II 73.
Gerber s. Gewerbe.
Gerechtsame, Königliche: 393, II 260; — landesherrliche: II 186.
Gerichtsbarkeit: 43, 47, 123, 167 bis 169, 272, 308, 348, 394, 395, 414, 423, II 79—82, 143, 179; Gerichtsbarkeit, freiwillige: 166, II 172; — geistliche: 249, 292, 348, 418, 423, II 81, 178; Gerichtsbarkeit, herrschaftliche: II 99, 229; — hohe: 169, 171, 249, 354, 355, 401, II 81; — jüdische: 348, II 183, 185; — königliche: 362, II 70, 81, 82, 105, 106; — lokale: 348, II 6; — städtische: II 175, 183; Missi: 156; Gerichtshof: 156, 168, 169, 274, 348, 350, 425, II 9, 44, 79—81, 139, 143, 154, 256, 271, 276, s. dazu im N.-R. Paris, Parlament; Gericht, geistliches: 348, 360, 425, II 39, 113, 143, 199, 200; Gericht, jüdisches: 196, 274, 345, II 31, 167, 177—180; Gericht, städtisches: 418, II 139; cour des bourgois: II 39; Hofgericht: 88, 400, 411, II 127; Gerichtshof, königlicher: II 113; — lokaler: II 83; — zentraler: II 83; Gerichtsstand: 131, 349, 353, II 180; Gerichtsverfahren: 88, 289, II 37, 39, 51; Gerichtsversammlungen: 139; Exekution, gerichtliche: 239, 357, 385, II 42, 78, 79, 202, 209, 272; Bann s. diesen; Blutbann, Einkerkerung: II 83, 123, 171, 266; Folter: 346, II 83, 104, 207—210; Geißelhiebe: II 241; Hinrichtung s. Todesstrafe; Gottesurteil, gerichtliches: 135; Feuer- und Heißwasserprobe: 135, 138; Inquisitionsverfahren, amtliches 133; Kriminalfälle, schwere: II 82, 178, 180, 183; Kriminal-

gerichtsbarkeit: 396, II 208; Kriminalsachen: 70, 157, 178, 263, II 67, 81, 82, 176, 179; Schöffen: 402, II 16; Geschworenen: II 9, 11, 37, 48—51, 59, 82; Zivilsachen: 43, 47, 70, 157, 178, II 8, 82, 176; Todesstrafe: 206—210, 216, II 17, 52, 80, 88, 112, 135, 240, 241; Tortur s. Folter, Verbrennung s. dieses; Zeugen s. dieses; Zweikampf, gerichtlicher: II 105, 106, 233; Gerichtsherr: 354, 372, 395, 419, II 99; Gerichtsdiener: II 109; Gerichtszwang: 168, II 45; Gewerbe-Gerichtsbarkeit: 432, II 193.

Gesandtschaften: II 225, 273; Gesandtschaftsreisen: 130; Gesandte: 195, II 152, 273.

Geschäftsbetriebe: II 72—74; -organisation: II 24; -technik: II 58; -Usancen: II 154; -verkehr: II 106; Kontrakte über Warenlieferungen: II 106; Geschäftsbücher: II 72; Handlungsbuch: II 74, 165; Kopialbuch: 71; Geschäftsführer: 87, II 95; Negoziation: II 97.

Geschichtsschreiber: 216, 245, 254, 266, II 58, s. dazu im N.-R. Einhard, Josephus.

Geschoß s. schot.

Geschworenen s. Gerichtsbarkeit.

(Gesellschaften) Handels-: II 74, 153; Aktiengesellschaft: 14; Vergesellschaftung: II 167; Gesellschaftskapital: II 74; Gesellschaftsvertrag: 26, 242, II 58, 167.

Gesellschaftsklassen: 21, 34, 39, 49, 83, 84; Gesellschaftsordnung: 36.

Gesetze, jüdische: 5, II 50; — kirchliche: 312; — mosaische: 2, 4, 11, 166, 247, 290, 297; — römische: 59, 60, 66, 71; Gesetzgebung, kirchliche: 177; — staatliche: 64; lex Romana Burgundiorum: 89; lex Romana Curiensis: 166; lex Romana Visigothorum: 69, 73, 166, s. dazu im N.-R. Aragon, Konstantin, Merovinger, Rom, Venedig, Westgoten; Gesetzbücher s. im N.-R. Burgund, Langobarden, Theoderich, Westgoten, Sachsenspiegel, Schwabenspiegel.

Gestirnkonstellation: II 206.

Gesuch s. Zinsen.

Getränke, alkoholische: 350; Bier: 184; Most: 428; Wein s. diesen.

Getreide: 139, 182, 184, 270, 278, 320, 440, II 9, 23, 59—61, 64, 73, 92, 167, 168, 194, 246, 270; Gerste: 390, II 165; Korn: 23, 388, II 21, 29, 64, 70, 165, 246, 247; Kornhandel: 139; Weizen: 107, 116, 187, 446, II 157, 165, 167, 276; Getreideausfuhr: 443; Getreidehändler: II 165.

Gewalt, landesherrliche: II 203; — obrigkeitliche: II 179; — richterliche: II 226, 272; — territoriale: II 137, 214.

Gewaltakte: II 83, 90, 115, 132, 137; Gewalttaten: II 10, 142, 192, 220, 248.

Gewänder, blutige oder nasse, Verbot von Kauf oder Pfandsetzung: 367, 426, II 69, 101, 162, 164; —, kirchliche: 197, 254, 332, 365, II 162; —, seidene: 25; Gewandkrämer: 434; Gewandschneider: 434; Gewandschnitt: II 166; Gewandverkauf: II 165.

Gewebe: 109, 182, 191, 248, 249, 255, 278; Flachs, Hanf: 278; Leinwand: II 74; Seide s. diese; Wolle s. diese.

Gewerbe: Ausrufer: 253; Bäcker: II 39; Bierschenk: II 10; Brauer: II 39; Corrigiarius: 379; Färber: 247—249, 261, 262, 271, 272, II 71; Fleischer s. Metzger;

Fuhrleute: 433; Gastwirt: II 202; Gerber: 256, II 71; Glasbläser: 10, 105; Glaser: 262, 433; Goldschmiede: 108, 141, 320; Köche: II 39, 191; Kürschner: 433, II 146; Lastträger: 253; Makler: 243, 253; Maurer: 246; Metzger: 433, II 75, 196, 209; Münzer: 433; Pergamenter: 433; Spinnerinnen: 23, 76, II 71; Sattler: 178, 379; Schächter: II 173; Schmiede: 178, 433; Schneider: 273, II 108, 269; Gewandschneider: 434; Schreiber s. diese; Schuhmacher: 178, 273, 300, 367, 433, II 272; Vaginarius: 379; Weber: 30, 273, II 272; Zimmerleute: 273, 367; Gewerbegerichtsbarkeit: 432, II 193; Gewerbepolizei: 432; Gewerbetreibende: 22, 108, 136, 168.

Gewehre, rechte (rechtsgültiger Besitz): 134.

Gewürze: 264, II 25; Kardamom: 279; Muskat: 218; Pfeffer: 246, 279, 300, 450, II 270; Safran: 242; Zimmet: 218.

Ghetto s. im N.-R. Juden.

Gicht s. Krankheiten.

Gift: II 111, 112, 207, 211; Giftmischer: II 215.

Gilde: 435; Schützengilde: II 186; Gildegenossen: II 144; Gildewesen: 319.

Glaser, Glasbläser s. Gewerbe.

Glauben: Altgläubige: II 249; Altchristen: II 249; Andersgläubige: 5, 100, II 250; Glaubensartikel: II 66; unbefleckte Empfängnis: 376; Glaubenseifer: 85, 105, 337, 383, II 3, 196, 204, 237, 248; Glaubenskrieg: 45, 114, 377, II 210, 233; Glaubensritter: II 90.

Gold: 222, 365, 418, 426, 428, 442, II 93, 94, 112, 166—168; Goldarbeiter: 30; Goldbarren: II 27; Goldbulle s. Bulle; Goldschmied s. Gewerbe, Goldstickerei: 257.

Gottesdienst, -verehrung: 2, 4, 67, 430; Gotteslästerung: 178, II 275; Gottesurteil s. Gerichtsbarkeit.

Grabsteine s. Friedhöfe.

Grammatik, hebräische: II 227, Grammatikerschulen.

Grenzmarken, östliche: 409, Grenzschutz: 38.

Großbetriebe s. Industrie.

Großmeister s. Orden.

Großzehnten s. Zehnten.

Großgrundbesitz s. Grundbesitz.

Gruben s. Salzgruben.

Grundbesitz, jüdischer: 31, 35, 54, 58, 59, 66, 76—83, 96, 114, 124, 134, 141—146, 157, 180, 190, 199, 244, 253, 275, 291, 294, 316, 317, 339, 396, 447, 450, II 37, 43, 92, 100, 167—170; — kirchlicher: 146, 440, II 57, 151, 229, 256; Grundbesitzer, jüdische: 31—34, 49, 76, 82, 144, II 230; Großgrundbesitz: 19—25; Großgrundbesitzer: 19, 24, 31, 58, 83, 119, 257, II 24; Großgrundherrschaften: 26, 183, 184, 188, II 229, 232; — kirchlicher: 184, 185; Precarienverleihungen: 185; Grundbesitz, städtischer: II 39, 42; Häuser: II 38—44; Latifundien: 24, 58; Grundbesitz, allgemeiner: 11, 31, 35, 54, 58—59, 66, 76 bis 83, 96, 114, 124, 134, 141, 157, 184, 199, 253, 263, 275, 297, 316, 317, 326, 367, 368, 426, 440—443, II 35—38, 42, 57, 121, 171, 251 bis 257, 269; Grundbesitzer: 19, 22, 29, 54—58; Grundeigentum s. Grundbesitz; Grundherren: 32, 183—189, 213, 226, 336, 430, II 23, 24, 255; Grundherren, geistliche: 188, 189, II 232; Grundherrschaften: 96, 189, 198, 219,

226, 315, 395; Fronhöfe s. diese; Grundbuch: 316, II 169, 170; Grundgesetz: II 59; Grundpfänder: 438, II 155, 168; Grundrente: 219, 227, 315, 368, 430, II 43, 162, 194; Grundsteuer: 33, 81, 82, 88, 117, 124, II 221, 251; Grundzinse: 315, 342, 417, II 43, 44, 169; Erbzinsgut: 190.

Güldener Opferpfennig s. Abgabe.

Gülten s. Rentenschuld.

Güterbeschlagnahme: 37, 258, 338, 347, 385, II 31, 91, 102, 115, 206, 240, II 12, 87, 100, 106; Güterkonfiskation s. Beschlagnahme; Güter, verpfändete: II 7, 20, 155, 158; Güterverzeichnis: 185; Güterverwalter: 62; — -verwaltung: 300; Güterverwaltung, vormundschaftliche: II 36, 37.

Gut, herrenloses: II 262; Gutsbetriebe: 19; Gutsbezirke: 21, 24; Gutswirtschaft: 23.

Hafenplätze: 130, 133; Hafenzölle s. Zölle.

Haft: II 46, 80, 103, 108, 114, 124; Haftbefehl: 383.

Halbfreie: 67, 96, 168, 184.

Handlungsbuch s. Geschäftsbücher.

Hanf s. Gewebe.

Handel: 10, 11; Handel, interlokaler: 434; Handel, internationaler: 438; Detailhandel: II 165; Kleinhandel: 26, 30; Seehandel: 62, 66, 235; Seidenhandel: II 71; Sklavenhandel s. diesen; Terminhandel: 380, II 67; Warenhandel: 10, 321, 374, 426, II 164, 168; Zwischenhändler: 25, 265, II 67; Kleinhändler: 434; Altsachenhändler: 253; Handelsbeschränkungen: 434, II 166; Handelsfreiheit: 426—429; 434; Handelsgesellschaften: 304, II 67, 72, 74, 153; Handelsmonopole: 250; Handelskolonien: 28; Handelsreisen: 131, 195, 253, 427, 429, 434, II 45, 166; Handelstechnik: 198; Handelsstädte: 435; Handelsvolk: 28; Konkurrenz: 424, 429, 434, II 25, 27, 73, 94; Kontrakte: II 60, 96, 106, 165; Konzessionen: 249, II 62, 120.

Handwerk: allgemein: 262, 426, 434; Handwerk, jüdisches: 10, 11, 23, 24, 30, 76, 104, 126, 378, II 43, 101, 223, 257; Handwerker, jüdische: 9, 29, 105, 141; Handwerker, städtische: 22, 23, 141, 337, 367—379, 391, 431—433, 437, II 71, 193—197, 203, 208 bis 211, 217, 232, 258; Handwerker, unfreie: 23, 96; Tagelöhner: II 257; Mercator: 431.

Hansabund: 436; Hansastadt: II 166.

Harnische s. Waffen.

„Hauptgut“: II 143—145, 156, 160, „Gesuch“.

Häuser: 79, 96, 209—212, 342, II 14, 39, 44, 51—56, 63—73, 82, 88 bis 92, 155—158, 170, 171, 214, 255, 256, 269; Hausbesitz: II 124, 169; Hausfriedensbruch: 344; Hausgesässe: 395, II 186; Hausgesinde: II 123; Haushaltungen: 241, 292, II 74, 75, 120, 141, 174, 255; Haushaltungsvorstände: II 174; Hausstand s. Haushaltungen.

Hausierer: 36.

Hausmeier: 146, 148, s. dazu im N.-R. Karl Martell.

Hausrat, Pfannen: 170, 174; Spiegel: 402; Teppiche: 111.

Haustiere, Gänse: II 59; Hühner: 107, 184, Kapaun: 390; Kuh: 432; Ochsen: 184; Schafe: 184, II 275; Schwein: 184; Ferkel: 184.

Häute s. Tiere.

Hazardspiel s. Spiele.

Heer: 22, 23, 38; Heerbann: 130, 147; Heeresverfassung: 177; Heerfahrt: 131, 139, 161, 177, 178, 227.
Hehlerrecht, jüdisches: II 163.
Heiden: 12, 31, 41, 46, 51, 63, 64, 89, 100, 115.
Heilige: 335, II 192; Heiligenkultus: 336, s. dazu im N.-R. Benedikt, Kilian, Nikon, Richard, Stefan; Heiligenleben: 255; heilige Krieg: II 220; Heilige Land: 338, II 36, 40, 123.
Heilkunde s. Arzneikunde; Heilmittel s. Arzneimittel.
Heimatsberechtigung: II 103.
Heimfallsrecht: 185, II 37, 109, 262.
Heiratserlaubnis s. Ehe.
Henna s. Farbstoffe.
Herberge, Beherbergung: II 148, 260; Herberge leisten: 33.
Heringe s. Fische.
Hermelin s. Pelzwerk.
Herrschaft: 42, 45, 55; Herrenland: II 255; Herrenrechte: 373; Herrschaftsrechte: 323, 393, II 83, 156; Allein-Herrschaft: 302, 303, II 227.
Hinrichtung s. Gerichtsbarkeit.
Hinterlassenschaften: 330, 331, II 198, 262; Einziehung von —: II 139, 217; Hinterlassenschaftsgebühren: II 15.
Hintersassen: 96, 184—190, 199, 213, 219, 230, 236, 317, 332, II 23, 156, 229, 232.
Hirten: II 266.
Hochschulen: 247, II 84, 85, 225, s. dazu im N.-R. Montpellier, Salerno, Sura; Lehrstuhl: II 226.
Hochverrat s. Vergehen.
Hochzeiten s. Zeremonien.
Hof, des Kaisers: 136, 184; — päpstlicher: 136; — des Erzbischofs: 433; Hofämter: 418, II 266; Hofbeamte: II 257; Hofbanquier: II 139; Hoffahrten: 177, 178, 227; Hofjuden: II 152; Hofschenk: II 217.
Hofstätten: 168, 449, II 156, 169; Hofgut: 190; Hofhandwerker: 191; Hofverfassung: 186, 189; Schuppose: II 145; der Meier: 184—186, 220; Hintersassen s. diese; Hofgericht s. Gericht.
Hoheitsrechte, nutzbare: 158, 163, 167, 176, 315, 353—355, 401, II 119, 124, 181.
Honorati: 22.
Hörigkeit: 21, 51, 260; Hörige: 33, 183, 353, II 38, 146, 233.
Hostie, geweihte: II 111, 112, 190, 196, 204; Hostiendiebstahl: II 196; Hostienfrevel: II 81, 190, 203, 204.
Hufe s. Agrarverfassung.
Hufschmied s. Gewerbe.
Hühner s. Haustiere.
Hut, gehörnter s. Abzeichen.
Hüter, der Häfen: 349; Hüter, der Juden: 343.
Hypothek s. Rentenschuld.

Iltisfelle s. Tiere.
Immobilienbesitz: 360, 378, 389, 437, 441, II 88, 95, 255, 270.
Immunität: 167, 186.
Import: 320, 430.
Indigo s. Farbstoffe.
Industrie, römische: 22—25; — spanische: II 222; — syrische: 109; Industrieprodukte: 23, 141; Industrieartikel: 141; Textilindustrie: 255; Tuchindustrie: II 23; Großbetriebe: 31.
Infanten: II 244, 258, 259, 264.
Infanzonen: II 232, 233.
Ingwer s. Früchte.
Innungen: 433, 434; Innungssatzun-

gen: II 272; Maurer-Koalition: 246; Metzger-Innung: II 186; Weber, Statuten: II 272; Koalitionsfreiheit: 433.
Inquisition: 133—138, 184, 293, 299, 302, 375, 390, 409, II 54, 57, 79, 87, 105; Inquisitoren: 303—306, 392, II 80, 81, 91, 110, 113.
Insatzbuch: II 155.
Instruktionen, königliche: 139, II 113.
Interdict s. Zensuren, geistliche.
Interregnum: 42, II 118, 177, 195, 198.
Investiturstreit: 218, 288, II 151.

Jagd: 182.
Jahrmärkte: 109, 333.
Judaismus: 217; Judaisieren: 223, 305, 355.
Juden s. im N.-R.
Jurisdiction s. Gerichtsbarkeit.
Juristen: II 79; Justizirrtümer: II 207; Justizmord: II 17.
Jurys: II 37, 42, 50—53, 59.
Justitiare: 348, II 7—13, 26, 29, 48 bis 55 (Justitiarii).

Kahal s. im N.-R. Juden.
Kamele: 111; Kamelhirt: 125.
Kammer, erzbischöfliche: 171, 418, 432; — kaiserliche: 398—420, 443; — königliche: 130, 132, 176, 190, 419, 443, II 100, 117—119, 132—136; — päpstliche: 246; Kammergrafen: 442, 443; Kammermeister: II 186; Kämmerer, bischöflicher: 171, 399; — erzbischöflicher: 418, 432, II 187; — königlicher: 189; — päpstlicher: 246.
Kammerknechtschaft: 190, 307—311, 419, II 175, 188; Kammerknechte: 249, 313, 408—423, 436, II 40, 44, 86, 116—125, 133, 137, 196, 198, 217, 218.
Kampfer s. Spezereien.
Kanon, kanonische Lehre, Kanoniker, kanonisches Recht s. Kirchenrecht.
Kanzlei, königliche: 129—132, 163, 175, 341, 408, 413—419, II 129, 218, 268, 272, s. dazu im N.-R. Friedrich II., Ludwig der Fromme; Kanzlei, päpstliche: 307; Kanzleigebühren: 340; Kanzleiregister: II 134.
Kanzler: 155, 209, 246, II 136.
Kapaun s. Haustiere.
Kapitularien: 69, 139, 140, 156, 167; Kapitulariengesetzgebung: 225.
Kapitulationsverträge: II 221.
Karawanen, -führer: 30; -straße: 265; -züge: 109.
Kardamom s. Gewürze.
Karfreitag: II 190, 240; Karwoche: 291, 293.
Kastanien s. Früchte.
Kastellan: 337, 345.
Katakomben s. Friedhöfe.
Kathedrale s. Kirche.
Kaufleute: 9, 14, 25, 30, 62, 64, 80, 86, 96, 105—112, 126—140, 157, 168—171, 191—198, 217, 231, 237, 253—258, 264, 265, 272 bis 285, 304, 316, 367, 434, II 44, 67, 167, 168, 194, 222—232, 258 bis 272; mercator: 431; Großkaufleute: 435; Kaufmannsgilde: 314, 435; Kaufleute, päpstliche: 246, 295, II 25; Radaniten: 126, 127; Kaufmannshansa: II 160.
Kawertschen (Caorsini): 380, 414, 425, 438, 448, II 20, 147, 150.
Keilschriften s. im N.-R. Assyrien.
Kelch s. Kirchengerät.
Kellerhälse: II 182.
Kelter s. Wein.
Kermes s. Farbstoff.
Ketzer: 41, 46, 51, 93, 100, 117, 238, 245, 246, 263, 293—305, 375, 409, 410, II 26, 79, 90, 240,

242, 268; — judaisierende: 355; Ketzerverbrennungen: 298, 410.
Kinder, gekreuzigte s. Reliquienkultus, Kindererziehung: 73.
Kirche: 11, 28, 37, 41, 44, 50—66, 73, 83—92, 98, 186, 189, 220, 227, 306, 351, 422, 439, 441, II 24, 30; Grundbesitz, Kirchengut: 33, 35, 57, 62, 83, 147, 160, 167, 205, 245, 295, 317, 325, II 256; Kirchenland: II 255; Säkularisation von —: 149, 188; Immunität: 167; Precarienverleihungen: 185, 186; Schenkungen: 189; — an Convertiten: 295; Kirchenpatronat: II 42; -Bann, Excommunication; Inquisition s. diese; Interdikt s. a. Zensuren: 115, 129, 143, 220, 240, 249; Christen u. Ketzer s. diese; Lehre: 309, 314, 349; Wucherdoktrin: 367, 368, 380, II 36; Wucherverbot s. dieses; Belehrungen, Heiligenkult, Taufen s. diese, Papst, Bischöfe, Bistümer s. diese; Kanoniker: 317, 379, 448, II 59; Regular-Kanoniker: 367; Kleriker: II 215, 233, 255—267; Chorherren: II 106—108; Prälaten: 452, II 37, 40, 99, 109; Klöster s. diese; Kollegiatstift: 295; Orden s. diese; Dekan: II 199; Presbyter: 343; Presbyteriat: 344; Diakon: 350; Diözese: 295, 299, 407, 423, II 81, 87; Diözesanbischof: 312, II 81; Parochie: 272, 292, 342, 349, 367, 425, 450, II 189, Parochialgefälle: II 30, 233, 257; Kathedralen: 341; Kathedralkirche: 439; Parochialkirche: II 39, 169, 231; Konzilien s. diese; Kirchenrecht: 45, 122, 154, 207, 215, 249, 297, 367, 370, 412, II 3, 31, 67, 115, 129, 131, 143, 201, 220, 240, 249, 270; Kirchenrechtslehrer: 308; Dekretalensammlung: 171; Kirchenrechtliche Verbote: 119, 186, 296; Kirchenverfassung: 298; Kirchenzehnte: 145, 226, 227, 245, 291, 292, 297, 447, II 74, 128—130, 135, 157, 189, II 231, 238, 251, 260; Kirchenversammlung s. Konzilien; Kirchenstaat: 304; Kirchenväter: 42 bis 45, 158, s. dazu im N.-R. Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus; Kirchenvogt: 168, 169, 172; Kirchenbuße: 166, II 229; Kirchengerät: 63, 197, 222, 223, 324, 357, 359, 364, 367, 418, 426, 437, 440, II 147, 162, 168; Altarbekleidung: 252; goldene Kelche: 222, 252, 418, 437, II 148; Kreuz: 222; Weihrauchgefäß: 222; Gewänder: 197, 254, 332, 365, II 162; Ornat: 439; Kirchenschätze: 130, 140, 223, 438, 440, II 69, 101; Kirchenreform: 202, 205; Kirchenschänder: 217; Kirchspiel: 448; Kirchspielvorsteher: 448; Corpus juris canonici: 307.
Kirchhof s. Friedhof.
Klasse, soziale: 10—14, 42—48, 84.
Kleidung: 122, 278, II 191, 239; Mantel: 432; Schellen: 268; Kleidungsstücke: II 149.
Kleinodien: 130, 320, II 14.
Kleinzehnte s. Zehnte.
Klöster: 149, 184, 186, 220, 227, 248, 301, 306, 324, 326, 344, 350, II 24, 107, 256, s. dazu im N.-R. Benediktiner, Cisterzienser, Dominikaner, Prämonstratenser; Klosterchronik: 438; Klostergut: 323; Klosterherr: II 147; Klosterverwaltung: 324; Klostervogt: II 141; Klostervorsteher: 223, 324; Nonnenkloster: 97, 98.
Knabenmord s. Reliquienkult.

Knechtschaft, ewige: 372—379, 409, 415, II 81, 239; Knechte der Kirche: 422, II 143, 188; — der Fürsten: 412, II 68.
Koalitionsfreiheit s. Innungen.
Köche s. Gewerbe.
Kolonen: 20—24, 30—39, 50—58, 65—67, 98, 105, 119, 147, 182.
Kolonialvorsteher: 262.
Kommenda: 197, 242, 243, 253, 427, II 70, 74, 104.
Kommissare: 384, II 11, 12; 16, 46, 49, 53, 86—98, 103—105, 113, 186—188.
Kommunen s. Gemeinden.
Kommunion s. Kultus.
Königsbann s. Bann; Königsboden s. realengo; Königsgericht s. Hof-Gericht; Königshof: 195, 202, 359, II 258; Königspfalz: 86, 436, II 118; Königsschenkungen: 189, II 229, 230; Königsschutz: 130—135, 146, 172—181, 190, 317, 318, 333, 399—406, 421, II 44, 100—105, 142—144, 198, 244.
Konkurrenz s. Handel.
Konsuln: 234, 238, 299, 387, II 84.
Konsumtivkredit: 227, 367.
Kontokorrentverkehr s. Geld.
Kontrakte s. Handel.
Konzessionen s. Handel.
Konzilien (Synoden): 75, 84, 93—97, 164, 453, II 220, 229; Provinzialsynoden: 292, 437, s. dazu im N.-R. Agde, Aschaffenburg, Avignon, Châlons, Clermont, Coyanza, Epaon, Gerona, Lyon, Macon, Meaux, Narbonne, Orléans, Oxford, Paris, Rom-Lateran, Rouen, Toledo, Trier, Vannes, Westminster, Wien; Konzilsbeschlüsse: 77, 79, 85, 91, 95, 101, 102, 154, 155, 290—293, 360, II 191, 230; Generalkonzil: II 274.
Kopfgeld, Kopfsteuer siehe Abgabe, Kopfzahl s. Städte.
Kopialbuch s. Geschäftsbücher.
Koran s. im N.-R. Islam.
Korn: 23, 388, II 21, 29, 69, 70, 165, 246, 247; Kornhandel: 139.
Körperschaften: 246, II 84, 106, 175; Korporationen, Gemeinde: II 256; — der Bankiers: 329; — der Krämer: 434, II 71; — der Türsteher: 246; — der Maurer: 246; — schola der Juden: 246.
Krankheiten, Gicht: 402; Pest s. diese; Skorbut: II 258; Wechselfieber: 92.
Krawalle s. Aufläufe.
Kreditbedürfnis: II 158, 211; -fähigkeit: 367; -briefe: II 100; -geld: II 87; -geschäfte: 147, 340, 374, II 33, 143, 150, 165, 234, 245; -organisation: II 19, 20, 30; -politik: II 33, 97; -reform: II 35; -verkehr: 226, II 24, 97, 116; -wesen: 370, 378, 386, 391, 425, II 34, 41, 98, 145, 158, 244, 271.
Kreuz: 193, II 160; Kreuzfahrer: 3, 170, 178, 190, 205—216, 220—224, 230, 260—263, 299, 336, 359, 366, 405, 410, 429, 435, 442, II 3, 108, 217; Kreuzfahrten: 211 bis 216, 221, 293, 333, 350, 376 bis 381, 396, 403—408, II 12, 35—40, 45, 102; Kreuzfahrerstaaten: 244, 260—264, s. dazu im N.-R. Antiochia, Jerusalem, Tripolis, Surianen: 263; Kreuzheer: 230, 241, 302, II 268; Kreuzprediger: 206, 207; -predigten: 230.
Kreuzigung von Kindern s. Reliquienkult, Kreuzzüge: 336, II 3, 26, 220, I. Kr. 165, 170, 197—199, 2 5, 218, 224, 227, 231, 235, 245, 260, 268, 289, 293, 377, II 174, II. Kr. 218, 220, 231, 237, 356, III. Kr. 231, 338, 403, IV. Kr. 257, 299;

Kreuzzugsepochen: 10, 18, 262, 335, 452, II 191; Kreuzzügler: 377.
Kriegsdienst: 177, 332; -fahnen: II 223; -gefangene: 191; -heer: 397; -knechte: 334, 428, II 7; -leute: II 127, 203; -lieferungen: II 274; -recht: 64; -steuer s. Abgaben; Kriegszüge: 177.
Kriminalfälle, -sachen: 70, 157, 178, 263, II 67, 81, 82, 176—183; Kriminalgerichtsbarkeit: 396, II 208.
Krondomäne, -gut, -land: 183, 184, 248, 302, 346, 353—357, 361, 381, II 91, 106; Kronlande: 363 bis 370, 378, 394, 395, II 75; Kronrechte: 249; -vasallen: 353.
Krönungen: 333, 334, 407, 408, II 40, 41, 130, 198; Krönungskosten: II 226.
Küchenmeister s. Köche.
Kultus: Feuerkultus: 121; Bilderverehrung: 98, 259; Fasten: 37, 157; Fronleichnamsprozession: II 249; Karfreitag: II 190, 240; Karwoche: 293; Kommunion: II 230; Laubhüttenfest: II 142; Kruzifix: II 202; Hostie s. diese; Marienbild: II 17; Sakramente: 222, II 53, 190, 249; Symbol, apostolisches: 80; Thorarolle s. diese; Transsubstantiationslehre: II 190; Sabbatfeier: 9, 43, 80—85, 101, 105, 297, II 244.
Kupfer s. Metalle; Kupferstücke s. Münze.
Kurie s. Papst.
Kurfürsten: II 18, 116, 126—131, 138, 139, 214; Kurfürstentümer: II 156.
Kürschner s. Gewerbe.
Küstenplätze s. Städte.

Läden s. Verkaufsstätten.
Laeti s. im N.-R. Rom.
Landarbeit s. Landbau: 10, 26, 35, 36, 58, 76, 191, 252, 277, II 194 228, 232, 257; Feldbau: 222; Landbesitz, Landgüter: 19, 20, 26, 30—36, 58, 76, 185, 191, 199, 223, 252, 276, 277, 316, 338, 344, 348, 355, 405, 438, II 8, 35, 42, 156, 241, 269, 274; Landhäuser: 267; Landbevölkerung, Landvolk: 21, 24, 31, 32, 140, 214, 337; Landwirtschaft: 184, 185, 255, 314, 316, 430, II 23, 39, 43; Landwirte, kleinere: 19, 20, II 24, 30, 43; Landteilung: 54—59, 65, 89; Landrecht: 67, 73; Landgericht: II 144; Landleihe: 186; Landvogt: II 128 bis 131; Landesfürst: II 185, 204; Landeshoheit: II 140; Landesherr: 401, 414, 419, II 116, 119, 142, 143, 175, 176, 184—186, 204 bis 206, 211; Landeshauptmann: II 185; Landschreiber: II 156; Landstädte s. Städte, Landesgesetze: II 37, 120, 137, 158.
Landfrieden: 216, 348, 402, 403, 423, 424, II 22, s. dazu im N.-R. Bayern, Franken, Mainz, Rheinischer Städtebund, Sachsen.
Lastträger s. Gewerbe.
Latifundien s. Grundherrschaften.
Lauben: II 102; Laubhüttenfest s. Kultus.
Laudemium s. Abgabe.
Lebensmittel, Lebensunterhalt: 9—12, 22, 23, 424, II 31, 157, 259.
Leder: 109, 379.
Legat, päpstlicher s. Papst.
Lehen, Belehnung: 163, 169, 186 bis 189, 227, 263, 302, 355, 393, 445—447, II 35, 38, 156, 157; Afterlehen: 393; Amtslehen: 220, 227; Lehensbesitz: 445; Lehenseid: 315, 349, 353, II 37, 42; Lehensherr: 160, 213, 220, 231.

347; Lehenshoheit: 346, 353, 419; Lehensmann: 350, 406; Lehensnexus: 316, II 38; Lehensrecht: 331; Lehensrenten: II 33; Lehenschaft: 353, 368; Lehensträger: 177, II 121; Lehensverband, Lehenswesen: 19, 58, 186, 315, II 229; Lehenszins: 339.
Lehre, jüdische: 2—12, 29, 36, 123; —, kanonische: 371, II 69; —, mosaische: 59, 75.
Lehrhäuser: 3, 32, 43, 121, 124, 170—172, 196, 233, 267, 274, 277, II 176, 180, 225, s. dazu im N.-R. Cordova, Pumbadita, Sura, Vorsteher: 31, 43, 269.
Lehrstuhl s. Hochschule.
Leibeigene: 362.
Leibwache: 138; Leibwächter: 36.
Leichenbegängnis s. Zeremonien.
Leihebriefe s. im N.-R. Würzburg.
Leinwand s. Gewebe.
Lieferungsgeschäft: 25; -verträge: II 60, 61; -preis: II 60; -frist: II 61.
Literatur: 38; -hebräische: 330.
Lohgruben: 256.
Lösegeld, Loskaufsumme: 339, 351, 358, 395, II 29, 124, 142.
Luxusartikel: 24, 57, 58, 86, 103, 109, 141.

Magier: 282; Magismus: 115, 165.
Magister, der Kaufleute: 131; Magister der Juden: 432, II 173.
Mainmorte s. Abgaben.
Maire: II 82, 188.
Makler s. Gewerbe.
Mandarinen: 279.
Manipulationen, betrügerische s. Vergehen.
Markt: 24, 25, 163, 168, 187, 199, 236, 237, 280, 356, 405, 431, 434, II 194, 232; Marktgründungen: 431; Wochenmarkt: 140, 141; Marktherr: 431—433; Marktprivileg: 431; Marktrecht: 319; Marktverkehr: 141, 431, 432; Marktwert: II 60.
Marschall: 189.
Märtyrer: 2, 170, 213, 335, 336, 452, II 49, 173, 174, 196, 197, 202; Erschlagene: 170, 212, 299, 335, 336, 452, II 49, 173, 174, 196, 197, 202, 217; Märtyrerlisten-Verzeichnis: 170, 214, 428, II 174, 195, 196, 208, 215; Märtyrertod: II 174; Martyrium: 170, 358; „Trauerjahr“: 299.
Maße, Streckenmaß, Parasangen: 233; Wask: 107.
Mauern: II 228; Mauerbau: II 185; Mauergürtel: 234; Mauerring: 96, II 154, 177, 186.
Maurer s. Gewerbe.
Maut s. Zoll.
Medizin s. Arzneikunde.
Meier s. Hofverfassung.
Meister des Gesetzes, — der Juden: 432, II 50, 173.
Meliorationen s. Bodenkultur.
Mercator s. Kaufleute.
Merinat: II 274; Merinos: II 265, 271.
Messen: 141, 194, 195, 321, 357, 434, II 166, 168, s. dazu im N.-R. Champagne, Köln.
Metall: 193, 426; Eisen: 250; Kupfer: 250; Zinn: 192, 320; Silber, Gold s. Edelmetall.
Metzger s. Gewerbe.
Minderjährige s. Erben.
Militärkolonien: 264.
Ministerialen: 177, 189, 190, 213, 219, 220, 227, 405, 441, II 147, 148.
Minnesang: 453; Minnesänger s. im N.-R. Süßkind von Trimberg, Ulrich von Lichtenstein.

Mischehen s. Ehen.
Missi s. Sendboten.
Mitgift s. Ehe.
Mittelstand, freier, s. Stände.
Mobilien, Mobiliarbesitz: 372, 381, 383, II 92, 114.
Mönche s. Orden.
Monopol: 236, 248, 250, 425, 434, II 166, 193; — im Seidenhandel: 250, 281; — für Farbstoffe: 250.
Mord s. Vergehen.
Most s. Getränke.
Moschee s. im N.-R. Islam.
Moschus s. Spezereien.
Mühlen: 142, 145, 418, II 276; Müller: 418.
Mündel: II 48; Mündelgelder: II 70, 150.
Münze: 163, 168, 181, 192, 193, 383, 388, 422, 432, 443, II 49, 52, 87, 88, 140, 274; Denare: 170; Dirhem: 126; Kupferstücke: 72, 406; Maravedis: II 243, 252 bis 254, 260—262, 274, 275; Pfund Turnosen: 382; Unzen: 424; Münzer: 418, 428, 433; Münzmeister: 194, 246, 326, 439, 443, II 93; Münzamt: 442; Münzänderung: II 164; Münzbeschneidung: II 17, 49—52; Münzbeschneider: II 49—53; Falschmünzer: 429; Schlagschatz: 432; Münzprozeß: II 53; Münzrecht: 168; Münzstätten: II 88; Münztechnik: II 49; Münzwert: II 87.
Muskat s. Gewürze.
Mysterien: 56, 113; Mystik: 41, 56, 224.

Nachlaß s. Hinterlassenschaften.
Nadel-Nagelschmied s. Gewerbe.
Nagid: 269—271.
Nasi: 144, 233, 234, 272, II 277.
Naturalien, Naturaleinkünfte: 23, 32, 54, 57, 323, 430; Naturallieferungen: 32, 191, 217, 219, 226; Naturalwirtschaft: 25.
Niederlassung: 28, 423, II 55, 66, 103, 141, 179, 187, 211, 229; — gegen Jahrespacht: II 103, 141; Niederlassungsbewilligung: II 140; Niederlassungsfreiheit: II 54; Niederlassungsrecht: II 185; Niederlassungsvertrag: II 201.
Niedermetzelung: 206, 377, 410, II 108, 196, 197, 208.
Nobilis s. Adel.
Nomaden: 151, 283.
Nonnen s. Orden.
Notar: 242; Notarurkunde: 238, II 70; Notarinstrument: II 70; Notarregister: 241.

Obmann: II 150.
Ödland s. Bodenkultur.
Offizial, Officialis: 386, 393, II 79.
Öl: II 257, 270; Ölbaum: II 257.
Olivenhain: 80, II 239.
Opfer s. Märtyrer.
Opferpfennig, güldener s. Abgabe.
(Orden) Mönchsorden: 409, II 17, 53; Nonnen-O.: 97, 98, II 151; Dominikanerprovinzial: 306, 308, 311; Dominikanerpredigten: II 107, 153; Cistercienser: II 151; geistliche Ritterorden: II 88; Großmeister: 411, II 201, 244; Ordenshaus: II 143; Ordenskonvent: 306; Bruderschaffen: 447, II 212, s. dazu im N.-R. Cistercienser, Cluniacenser, Deutschorden, Dominikaner, Templer.
Ordnungen s. im N.-R. Bayern, Rheinische —.
Ordonnanzen s. Verordnungen.

Pacht: 32, 328, 349, 392, II 42, 138, 141, 236; Pachtungen: II 42, 43, 260, 263; Verpachtungen: 245, II 266; Pachtverträge: II 259 bis 262; Pächter: 19, 20, 31, 32, 219, 301, 303, II 259—266; Pachtzins: 114.

Päpste s. im N.-R. Alexander II., III., IV., Anaklet II., Bonifaz VIII., Clemens III., IV., V., VI., Eugen III., Gregor I., VII., IX., X., Honorius III., IV., Innocenz II., III., IV., Johann XXII., Johannes VIII., Kallixt II., Leo VI., VII., Nicolaus I., III., IV., Stefan III., Sylvester III., Urban III.; Gegenpäpste: 103, 215, 397; Papstbriefe: 372, 410, 414; Papsterlasse: 125, II 207; Papstprivilegien: II 125, 126; Curie 393, II 109, 126, 188, 193, 199, 201, 206; Legat, päpstlicher: 350, II 189, 191.

Papyrus: 92.

Parasangen s. Masse.

Parlament: II 20, 26, 41, 48, 67, s. dazu im N.-R. England, Paris.

Parnes (Archisynagogus): 170—173, II 172.

Parochie: 272, 292, 349, 450, II 189; Parochialgefälle: II 30, 238, 257; Parochialkirche: II 39, 169, 231;

Patriarchat: 31; Patriarchen: 31, 36, 43, 104, 120.

Patriziat: 436; Patrizier: 213, II 193, 194.

Patronat: II 37; Patronatsrecht: 78, II 36.

Peculium s. Sondergut.

Pelzwerk: 126, 137, 195, 233, 433, II 167; Hermelin, Zobel: 233.

Perlenfischerei: 378.

Pergament: 341, II 7, 218; Pergamenter: 433.

Pest: 3, 255, II 192, 193, 206, 211 bis 217.

Peticio s. Abgabe.

Pfalz: 86, 133, 139, 141, 178, s. dazu im N.-R. Nogent-sur-Marne.

Pfand, Pfandleihgeschäft, Verpfändung: 14, 97, 140, 221—223, 247, 320, 332, 337, 338, 342, 356, 362—365, 374—386, 418—424, 437, 440, 446, II 41, 45, 58, 62, 64, 69—73, 89, 92, 95, 100, 106, 113, 120, 134—139, 144, 147, 152 bis 164, 195, 207—209, 231, 246 bis 248, 272; Faustpfand s. dieses; Pfand auf Kirchengerät: II 100, 162—164; — auf feuchte, blutige Gewänder: II 162, 164; — auf Pferde: II 162—164; — auf Korn: II 165; Pfandbesitz: 355, II 36, 122; -inhaber: II 181; -geber: 11, II 248; -recht: II 30, 162, 163; -satzung: II 135, 157; -summe: 422, II 134, 217; Unterpfand: 110, II 171, 234, 253, 274; Verpfändungsklausel: II 21; Verpfändungsverträge: II 69.

Pfarrer, Pfarrherr: 450, II 30, 79, 200; Pfarrkirchen: II 189.

Pfeffer s. Gewürze; Pfefferzins: 194.

Pferde: II 159—167; Futterkosten: II 159, 160; Pferdehändler: II 165; Roßtäuscher: II 275.

Pflugschar: 367, II 69.

Pfründenverleihungen: 295.

Philosophie: 38, 39, 298, II 84, 236; Philosophen: 270, 298, II 228.

Pilger: 335, 429, II 192; Pilgerfahrt: 442; Pilgerfeste: 109.

Piratenfahrten: 235.

Plantagenwirtschaft s. Agrarverfassung.

Plünderungen: 212, 334, 410, II 28, 211, 226.

Possessoren: 19—21, 31—35, 49—55, 65, 96.

Post: 25, 126, s. dazu im N.-R. Rom.
Prälaten s. Kirche.
Präpositus s. Prêvot.
Präsentation (für Kirchen): 295, II 37.
Precaria, Prekarie: 185, 186, 416; Prekarienverleihung: 186, 187.
Preistaxe: 258, II 243.
Presbyter, Presbyteriat s. Kirche.
Prevost, Prévot: 363, 387, II 71, 92; Präpositus: 386.
Privilegien: 60, 130—135, 142, 167 bis 181, 236—238, 288, 289, 317 bis 320, 331, 344, 348, 351—356, 399, 400, 404, 419, 426—428, 435, 440, II 3, 39, 55, 65, 89, 90, 112 bis 120, 125, 126, 148, 161, 162, 172, 179, 183—187, 191, 204 bis 206, 232, 262, 272; Spezialprivilegien: 180, 402, II 245, s. dazu im N.-R. Friedrich I., Friedrich der Streitbare, Heinrich VI., Karolinger, Mark Meißen, Österreich, Speyer, Worms.
Produkte, des Ostens s. im N.-R. Orient, Produktivkredit: 226, 227, 239, 368.
Prokurator: II 77.
Proletarier: 48, II 200.
Prophezeiungen: 40, II 225; Prophet: II 236.
Proselyten: 5, 37, 43, 70, 213, 284; Proselytismus: 98.
Prozesse: 43, 60, 130, 133, 166, 167, 172, 179, 191, 258, 263, 272, 295, 304, 317, 321, 341, 345, 443, II 6—9, 12, 29, 39, 59, 73, 80, 82, 100, 104, 113—115, 183, 185, 200, 201, 233, 244, 271.
Purpur s. Farbstoffe; Purpurgewänder: 278.

Quartiere: 27, 142, 177, 179, 187, 256, 280, 390, II 169, 205, 211, 239, 249.
Quellen, arabische: 265, 266, II 221; Quellen, hebräische: 205, 208, 404, II 166, 167, 202; Märtyrerverzeichnis: 428; — über Verfolgungen: 225—230, 291, s. dazu im N.-R. Ephraim bar Jacob, Chronicon Moissiacense.
Quittungen: 326, 328, 340, II 7, 8, 32, 101, 125, 200, 271; Cautiones: 88.

Radaniten s. Kaufleute.
Rasengeld s. Abgabe.
Rasse: 6, 9, 84; Rasseneigenschaften: 9, 213, II 220; Rassenmischung: II 224; Rasseverschiedenheit: 93.
Ratenzahlungen: 327, II 14, 35, 36, 45, 106.
Raub s. Vergehen; Raubzüge: II 28.
Realengo (Königsboden): II 256.
Rebellen: 75, 303, 351.
Reben, Rebland s. Weinberge.
Rechnungsakten: II 76, 114; Rechnungsbücher: II 137, 274; Rechnungsprüfung: II 260, 261.
Recht, französisches: II 94, 139; — germanisches: 55; — kanonisches: 45, 122, 154, 207, 215, 342, 367, 425, II 115, 129, 143, 220, 240, 249; — Magdeburger: II 187; — mohammedanisches: 51; — mosaisches, jüdisches: 50, 60, 70, 135, 166, 176, 181, II 172; —römisches: 43—55, 63—70, 78, 83, 90, 94, 166, 203, II 79, 82, 241, 244, 249; — talmudisches: 51; Recht, Juden zu halten: II 121, 122, 129, 137; Rechte, nutzbare: II 157, 231; Usurpation von Rechten: 373, 422; Rechtsaufzeichnung: 432; Rechtsbücher: 402, 419, II 244; Rechtsfähigkeit: 37, 166, II 263; Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen: 70, 355, 426, 444, 448—450, II 157, 169, 172; Rechtsgutachten: 159, II 166;

Rechtsinstitution: 413, II 148; Rechtsordnung: 131; Rechtsquellen: 69, II 162; Rechtsstellung: 122, 154, 166, 358, II 205, 270; Rechtsstreit: 192, 442, II 176; Rechtstitel: 186, II 37, 142, 168; Rechtsverhältnisse: II 231, 267; Rechtsverweigerung: 372; Asylrecht: II 242; Bergrecht: 442; Bürgerrecht s. dieses; Verehelichungsrecht: II 37; Erbrecht s. dieses; Freisassenrecht: II 33; Fremdenrecht: II 66; Heimfallsrecht s. dieses; Herren-Herrschaftsrecht s. dieses; Lehensrecht: 331; Münzrecht: 468; Schutzrecht: II 128; Stadtrecht: II 186, 187; Standesrecht: 81, 82; Stapelrecht: 434; Strandrecht: II 10.

Regalien: 300, 355, 410—420; Rekuperation der Reg.: 398.

Regentschaft: 370, 408, II 10, 25; Regentin: 370.

Register: 238, 242, 369, II 223; Registerbücher: II 269, s. dazu im N.-R. Aragon.

Registrierungsverfahren: 341, 342.

Reichsburgen: II 121, 130, s. dazu im N.-R. Neukastel, Trifels; Reichseinkünfte: II 119, 122, 130; Reichsfürsten: 163, 189, 419, 452; Reichsgericht: 305; Reichsgesetze: 369, 371, 410, s. dazu im N.-R. Heinrich (VII.) Ludwig VIII.; Reichsgut: 399, 405, 418—422, II 116—121, 127, 130, 137, 140; -juden: II 116—119, 130; Reichsgutverwaltung: II 121; Reichsheer: 415; Reichsheerfahrt: 177, 189, 397; Reichshofgericht: II 214; Reichshofschenk: 411; Reichskammer: 414, 419; Reichskleinodien: II 160; Reichslande: II 91; Reichslandvogtei, -vogt: II 128, 203, 217; Reichslehen: II 127, 138, 140; Reichsrechte: 406, 412, 420 bis 424, 436, II 129; Entfremdung von Reichsrechten: II 19, 123; Reichsstädte: 406, 415 bis 423, II 116, 122, 130, 137, 140, 161, 173, 176, 181—184, 203, 214, 217; Reichstag: 75, 398, 403, 460, II 149; Reichsversammlung: 221, II 245, s. dazu im N.-R. Valladolid: Vezelai, Reichsverweser: 348, 349.

Reinigungseid s. Eid.

Reisen: 106, 124, 237, 253, II 23 bis 29, 74, 89, 241; Seereisen: 26; Handelsreisen s. Handel.

Rekognitionsgebühr: 389; Rekognitionszins: 445.

Relief (Nachlaßsteuer): 331, 343, 352, II 11, 15, 47, 58, 139.

Religionen, 4, 8, 9; Religionsauffassung, mystische: 5; — philosophische: 5; Religionsbekenntnis: II 188, 244, 268; Religionsgemeinschaft: 2, 6, 8, 12, 247, II 239, 249; Religionsgespräche: 68; Religionsparteien: II 246, 250; Religionsphilosophie: II 226; Religionspolitik: 42; Tochterreligionen: 5; Religionsübung, freie: 122; Überlieferung, religiöse: II 84.

Reliquien: 61, 92, 136, 217, II 162, 190; Reliquienkultus: 305; gekreuzigte Kinder: 305, 336, 358, 410, II 96, 192, 244; Knabenmord: II 105.

Renten: 367, 368, 438, II 21, 35—38, 58, 118—122, 127, 134—138, 157, 170—171, 182, 193, 267; Rentenbezieher, -empfänger: II 23, 122, 208; Rentenbezüge: 227, II 121, 157, 276; Rentenschuld: II 35, 169—173; Erbzinsen: II 135, 171; Gülten: II 170; Hypothek: II 170; Rentensubstrat: 368; Rentenverschreibung: 438, II 151;

Rentenzinsfuß: 439, II 35; Renten auf Grundbesitz: II 182, 193.
Responsen, rabbinische: 427, II 166, 168.
Revolution: 359; — soziale: II 220.
Richter: 174, 387, II 144, 158, 176, 242—247, 266, 276; Unterrichter: 167—171; — geistliche: II 198 bis 201; — jüdische: 43, 60, 171, 344, 345, II 226; — reisende: 338—342.
Ricos-hombres, Ricos omes: II 232, 244, 261.
Riemenschneider s. Sattler.
Ritter: 213, 227, 332, 336, 338, 344, 345, 353, 369, 375, 389, 405, II 8, 23, 143, 149, 150, 234, 261, 263; Caballero: II 232; Rittergüter: 20; Ritterlehen: 263, 316; Ritterorden: II 244, 256; — geistliche: II 88; Großmeister: 411, II 201, 244, s. dazu im N.-R. Deutschherren, Johanniter; Ritterschaft, städtische: II 237; Ministerialen: 227.
Ritualmord: 305, 336, 410, 411, 422, II 15, 48, 196.
Rodel: 340, II 32; Rodelbewahrer: 343.
Rohseide s. Seide, Rohstoffe: 367, II 71, 195.
Rosinen s. Früchte.
Rückforderungsrecht: 372, 391—393, II 78, 263.
Rückkaufsummen: II 120, 170, 171.
Rückkehr, Rückwanderung: 364, II 99—103, 110; Rückkehrerlaubnis: II 137.
Rückzahlungstermine: II 154, 245, 271.
Rundschreiben: II 56, 80, 215.

Saatfelder: 277; Saatgetreide: 31.
Sabbathfeier s. Kultus.
Sachsenspiegel s. Gesetzbücher.
Safran s. Gewürze.
Sakramente: 222, II 53, 109, 249; Sakristan: 324, 325.
Salland: 184, 185, 211, 227.
Salz: 198, 250, II 200; Gruben zur Salzbereitung: 144; Salinen: II 274; Solquellen: 198; Salzsiederei: 198
Sattler s. Gewerbe.
Satzungen, kanonische, kirchliche, kirchenrechtliche: 202, 206, 215, 292, 296, 376, II 4, 30, 56, 79, 82, 182, 189—191, 199, 220, 240, 248; — Nürnberger, s. im N.-R. Nürnberg.
Schächter s. Gewerbe.
„Schaden" s. Zinsen.
Schafe s. Haustiere.
Scharlacheiche: 250.
Schatz: 222, 327, 334, 340—343, 351, 377, 382—385, 440, II 27, 48; 88, 93, 109, s. dazu im N.-R. Paris; Schatzamt, englisches (exchequer): 318, 322, 327—332, 351, II 12, 16, 59—65; Schatzkammer: 87, II 11; Schatzmeister: II 13, 54, 237, 244; Schatzungen: II 76, 86, 89.
Scheck s. Geldhandel.
Scheinchristen: 82, 83, II 5; Scheinchristentum: 101, 215.
Scheiterhaufen: 299, 330, 375, 409, II 80, 90, 91, 110, 205.
Schellen s. Kleidung.
Schenkungen (von Land): 158, II 38, 256, 269, 270.
Schiedsrichter: 436, II 81, 140, 150.
Schiffahrt: 57, 61, 105, 112, 128, 237, 314, II 166; Schiffer, Schiffsleute, Schiffsvolk: 262, 335, II 65, 259; Fährgeld: II 62.
Schlagschatz s. Münze.
Schlagwort: 220, II 110, 202.
Schlüsselbewahrer: II 19.
Schmähschriften: 74; polemische Schriften: 75.

Schmiede s. Gewerbe.
Schneider s. Gewerbe.
Schöffe s. Gerichtshof.
Schot (Geschoß) und phlege: II 165, 183, 188.
Schreiber: 273, 340, 343, 365, II 32, 69, 89, 115, 246, 277; Schreiberamt: II 8, 32, 277.
Schreinsbücher: 447—451, II 172.
Schuhmacher s. Gewerbe.
Schuldbriefe: 62, 87, 221, 253, 319 bis 321, 329—332, 336—343, 347, 363 bis 374, 437—441, II 7—10, 15, 19 bis 21, 27, 32, 46, 58—79, 87—97, 113, 144—148, 164, 209, 244—247, 271; Schuldbriefordnung: 342, 345; Schuldbriefverkauf: II 33; — Übertragbarkeit von: II 34, 58; Überweisungsverkehr: 330; Schuldbriefzession: II 37, 38, 70; Zuschlag: II 246; Schuldenerlasse: 363, II 20, 33, 35, 42, 117, 125, 133, 196, 211; Schuldforderungen: 342, 356, II 19—24, 41, 42, 65, 73, 79, 139, 247, 271; Schuldhaft: 373; Schuldklagen: II 31, 233; Schuldliquidation: 373; Schuldscheine s. Schuldbriefe; Schuldtilgung: 336, 341; Schuldtitel: II 70; Schuldverpflichtung, Schuldverträge: 359, 371, II 51, 78, 79, 132, 161; Zinstaxen: II 246, 247.
Schulen: 12, II 171, 236; schola judaeorum: 246, s. dazu im N.-R. Babylonien, Polen, Spanien; Schulhäupter: 123, 269, 271, 276, 282, 284, s. dazu im N.-R. Joseph ben Chija, Rala bar Joseph, Juda II, Saadia; Schulhof: II 171.
Schultheiß: 108, 171, 399, II 126, 161, 181, 182, 199; Exschultheiß: II 121.
Schuppose s. Hofverfassung.
Schutz — des Bischofs: 432, II 141; Königsschutz s. diesen; Schutz des Landesherrn: II 142; Schutz der Stadt: II 180, 183; Schutz der Mauern: 177.
Schutzbriefe: 130—137, 144—146, 155, 167, 172—180, 203, 237, 304, 317, 344, 348, 355, 398, II 46, 178; s. dazu im N.-R. Heinrich IV., Karolinger, Ludwig der Fromme; Schutzbriefformulare: 130, 131; Schutzergebungen: 82, 83; Schutzherren: 190, 215, 331, 418; Schutzjuden: 82, 88, 93, 347; Schutzprivileg: II 178; Schutzrecht: II 128; Schutzversprechen: II 211.
Schützengilde s. Gilde.
Schwefel: 243.
Schweine s. Haustiere.
Schwerter: 127; Schwertfeger: 178; Schwertscheiden: 379.
Schwurbrief: II 209.
Seedarlehen: 197; Seefahrt: 61, 105, 128; Seereise: 26; Seehandel: 62, 66, 235; Seeleute: 62, II 62; Seeräuber: 128, 161; Seestädte: 235, 238, 435, 436; Seeverkehr: 126, 195, 264.
Seide: 24, 25, 126, 238, 251, 257, II 71, 223, 272; Rohseide: 250, II 71; Seidenfabrikant: II 226; Seidengewerbe: 254, 278; Seidenhandel: II 71; Seidenindustrie: 251, 255; Seidenmonopol: 250, 251; Seidenraupe: 25; Seidenspinnerin: II 71; Seidenstoffe: 432, II 223; Seidenweber: 251, 254; Seidenweberei: 10, 251—258, 280, II 223; Seidenweberinnen: II 71; Seidenzeug s. Stoffe.
Sekretäre, königliche: 267, 271, II 239, 272; secretarius: 301; Sekretariat: II 225.
Sekten: 38, 40, 46, 87, 117, 125, 259, 260, 268, 281, 297, 417, s.

dazu im N. R. Arianer, Assassinen, Circumcisi, Karäer, Katharer, Pasagier, Schiiten, Waldenser.
Sektierer s. im N.-R. Anam.
Selbstverbrennung: II 212, 215; Selbstaufopferung: 337; Selbstmord: II 110.
Senat: 19; Senatoren: 19, 26, 34, 58.
Sendboten, missi: 138, 139, 155, 156; — päpstliche: 163, 397; Sendschreiben: 366, 422, II 201.
Seneschallei: 382—387, II 86, 88, 93 bis 95, 105—113; Seneschall: 382 bis 392, II 69, 110, 113.
Senioren: 82, 83.
Seuchen: II 226; Pest s. diese.
Sheriffs: 326—332; 338, II 10, 28, 29 (Vicecomites), siehe dazu im N.-R. Leicester.
Siechenhäuser s. Aussätzige.
Siegel: 324, 325, 340, 344, 365, 369, II 7, 63, 153; Siegelämter: 365, 369; Amtssiegel: 275, II 106; Anfechtung des Siegels: II 32; Siegelfälschungen: II 32; Siegelhüter: 365.
Silber: 222, 365, 418, 426, 428, 433, II 49, 50, 88, 93, 262; Silberarbeiter: 30; Silberbarren: II 27; Silbergeräte, —geschirr: 382, 442, II 88; Silberwährung s. Währung.
Sindizi: II 83.
Sklaven: 19—28, 35—40, 46—53, 58 bis 66, 70—79, 95—103, 106, 110, 115, 127, 138, 139, 155, 158, 176, 181, 349, 379, 408, 409, II 221, 222, 229, 239, 242, 243, 262; — christliche: 35—37, 40, 64, 70 bis 79, 103, 181, 258; — gotische: 36, 50, 58; — heidnische: 19—26, 63, 64, 102, 106, 139, 158, 176, 181, 191, 192, 218, 284, 289, 309, 358; — mohammedanische: 110, 115, 127; Verbot, christliche Sklaven zu halten: 49—51, 59, 63, 66, 70, 71, 79; Verbot des Verkaufs christlicher Sklaven: 10 103, 133, 134, 181; Sklavenabsatz: 138, II 91; -freilassung: 78, 98; -handel: 51, 64, 65, 71, 77, 82, 95, 102, 127, 137, 158, 218, 233, 237, 427, II 243; -händler: 192; -import: 208; Preistaxe: II 243; Sklaverei: 51, 64, 121; Sklavinnen: 23, 243, 265.
Skorbut s. Krankheiten.
Sold: 23, II 258; Soldaten: 21, 22, 54, 58; Söldner: 423, II 133.
Solquellen s. Salz.
Sondergut, peculium: 77, 78.
Sonderrechte: 73, 317; Sonderstellung, wirtschaftliche: 14, 65, 109, 199, 332, 345—350, II 4, 44, 66, 68, 75, 106, 115, 186, 188.
Sozialpolitik: II 20; -reform: II 241; Soziale Revolution: II 220; Soziale Stellung: 47, II 218, 220.
Speditionsgeschäft: 25.
Spekulationsgeschäft: 26, 29, 110; Spekulationsgewinn: II 195.
Spezereien: 24, 194, 218, 357, 431; Ingwer: 279; Kampfer: 243; Moschus: 243.
Spiele, öffentliche: 26; Spielhaus: 447, II 171; Spieleraffäre: 390; Würfelspiel: 309, II 84; Hazardspiele: 29, II 84.
Spinnen: 23, 76; Spinnerinnen: II 71.
Sprache, arabische: II 224, 227; — hebräische: II 224—226.
Staatsämter, Ausschluß von: 48, 49, 66, 70, 71, 83, 94, 293, 386, 415, II 228, 238, 243, 266, 272; -dienst: II 224, 274; -einkünfte: II 222, 264; -finanzen: II 263; -gläubiger: 359; -haushaltetat: II 76, 250; -kasse: 251, 368, II 264; -kirchenpolitik: 37, 117, 151, 162—164, 202; -männer: 343, II 129, 227; -recht: II 3; -religion: 41, 47; -ver-

waltung: II 68, 227, 235, 277; -wesen: 355, II 240.
(Städte), Freistädte: 416—423, II 118, 176, 181; Landstädte: II 137, 161, 176, 184; Munizipalstädte: 19, 397; Reichsstädte: 406, 415—423, II 116 bis 122, 130, 137, 140, 161, 173, 176, 181—184, 203, 211, 214, 217; Seestädte, Hansabund: 436, II 166; Küstenplätze: 236, 263; Stadtbevölkerung: II 175, 210; Einwohnerzahlen: 430; Kopfzahl: 240, 241, II 174, 175, 253; Stadtbürger: 425, II 188, 193, 196; Stadtgemeinde: 416, II 175—187, 193; -Gemeindeverfassung: 173, II 267; Stadtrat: 35, 433, II 174—179, 182—187, 193, 194, 213; Städtemeister: II 209; Stadtherr: 169, 177, 179, 186, 207—215, 433, II 181, 185, 187; Stadtmagistrat: II 82; Stadtpatron: 33; Stadtregiment: 436, II 193; Stadtvorsteher: II 207; Stadtgericht: 263, II 39, 183; Stadtrichter: II 185; Stadtschreiber: II 246, 247; Stadtsiegel: 450; Stadttore: II 27, 170, 213; -Türme: II 275; -Mauer: II 275; Stadtbezirke: 39; Stadtviertel: 433; Stadtverwaltung: II 119; Stadtwirtschaft, geschlossene: 198, II 194; Zunftverfassung: 199, II 194; Stadtkasse: II 182; Stadtknechte: II 177; Stadtkommandant: 169; Stadtrecht: II 186, 187; Städtebund: 423; Landfrieden: 235—238, 264, 435, 436; Städtetag: 424; Städtekrieg: II 194; Stadtgründungen: 431; Markt s. diesen; Warenkontrolle: 432; Gewerbeämter: 432, 433; Innungen: 433, 434.
Stämme, arabische: 11; Stämme, germanische: 53—55; Stämme, jüdische s. im N.-R. Benu Auf, Benu Arydh, Benu Gamba, Benu Ghadija, Benu Keinukaa, Benu Kureiza, Benu Nadhir.
Stände: II 99, 253, 255; Standesprivileg: II 256; Standesrecht: 81, 82; Mittelstand, freier: II 232.
Stapelplatz (Umsatzplatz): 24, 257, 278; Stapelrecht: 434.
Statthalter: 27, 34, 67, 142, 248, II 222; vicecomes: 142.
Statuten, städtische: II 70, 146, 153, 162, 172, s. dazu Innungen und im N.-R. Eduard I., Laterankonzil, Melun.
Steppen: 282, 283.
Steuern s. Abgaben, Steuerdruck, -last: 32, II 45, 50, 122, 263; Steuereinnehmer, -erheber: 157, 300, II 77, 78, 227, 247, 260, 261; Steuererhebung: II 83, 172, 226; Steuerfreiheit: 413, II 256; Steuerforderungen, -anlage: 382, 394, II 11, 25, 116, 252; Steuerkraft, -leistung: 408, II 103, 125, 250; Steuerlisten, -verzeichnis: 21, 40, 241, 274, 330, 420, II 75, 118, 261; Steuerpächter: 88, 301, 359, 387, II 258; Steuerpflichtige: 417, II 63, 74, 77, 81, 123; Steuerrollen: 77; Steuersummen: II 113, 123; Steuerveranschlagung: II 173; -zahler: II 77, 83, 106, 122; Besteuerungsrecht: 407, II 175, 247, 263; Besteuerungsmodus: II 122.
Stift, geistliches: 138, 367, II 156; Stifter: II 24.
„Strafe" s. Zins; Strafgelder: II 77, 98; Strafgewalt: II 272.
Strandrecht: II 10.
Straßengeld s. Abgabe; Straßenpolizei: II 182; Straßenraub: 132.
Subsidien: II 152.
Synagoge: 28, 30, 34, 43—46, 59 bis 63, 66, 70, 90, 91, 96, 97, 100, 122, 165, 170, 172, 222, 258—260, 274, 279, 294, 297, 306,

350, 358, 378, 450, II 30, 54, 100, 105, 107, 171, 178, 183, 187; Niederreißung, Zerstörung von —: 44, 60, 100, 104, 209, 211, 258; Herstellung von —: 60, 66, 70, 90, s. dazu im N.-R. Alexandria, Bagdad, Cagliari, Château-Thierry, Clermont, Goslar, Jerusalem, Köln, Kai-fung-foo, Magdeburg, Mainz, Neapel, Orléans, Palermo, Ravenna, Rom, Speyer, Terracina, Wetzlar.
Synoden s. Konzilien.

Tagelöhner s. Handwerker.
Taille, tallagium s. Abgabe.
Talmud: 29, 30, 41, 50, 51, 123, 271, 284, 299, 304, 377, 411, II 56, 100, 109, 110; Talmudstudium: II 225, s. dazu im N.-R. Babylon; Talmudverfolgung: 377; Talmudist: II 273.
Taufe: 44, 51, 63, 68—73, 77, 78, 85—88, 98, 164, 176, 293, 294, 318, 333, 336, 395, 400, II 27, 66, 90, 109, 192, 193, 203, 206, 243; Massentaufe: 100, 101, 120, 134, 135, 209, 210; Taufgebot: 151, II 3; Täufling: II 53, 56, 243, 249; Getaufte: 53—57, 63, 215, II 248.
Tauschverträge s. Verträge.
Teilbau: 31, II 74; Teilpächter: 32.
Teilzettel s. Chirographen.
Tempel s. im N.-R. Jerusalem; Templer s. Orden: 4, II 88—90; Templerhaus s. im N.-R. Paris.
Termingeschäfte, -handel s. Handel.
Territorien: 414, 418, 419, II 119, 120, 127; Territorialstaaten: 353.
Textilindustrie s. Industrie.
Theater, Thermen s. im N.-R. Rom.
Thesaurieren: 223; Thesaurar: 393.
Thorarolle: 3, 112, 246, 266, 403, 417, II 105.
Thronerben: II 239, 264; Thronstreit: II 198, 217, 269.
Tiere: 365, II 73; Tierblut: 411; Tierfelle: II 73, 164, 167.
Tod, der schwarze s. Pest; Todsünde: II 55.
Todesstrafe s. Gerichtsbarkeit.
Toleranzedikt: 42; -politik: II 236.
Torgeld s. Abgabe; Torwächter: 334.
Totenfeier s. Zeremonien; Totschlag s. Vergehen.
Tracht: 268, 290, 408; farbige Turbane: 290, II 235, 241; Abzeichen s. diese.
Traditionen: 184, 186; Tradenten: 185, 186.
Transaktionen, internationale s. Geldhandel.
Transsubstantiationslehre s. Kultus.
Trauerjahr s. Märtyrer.
Treueid s. Eid.
Treuhänder: 444, 446, II 246.
Tribut: II 229, 234.
Troubadoure: 302.
Truchsess: 189.
Tuch, flandrisches: 357, II 74, 251, 262; Tuch, friesisches: 130, 131, 139; Tuchausschnitt: 434, II 165; Tuchindustrie: II 23; Tuchhallen: 193; Tuchhändler: 357, II 165, 272.
Turbane s. Tracht.
Türsteher, Korporation der —: 246.

Überweisungsverkehr: 330.
Umschlagsplatz: 105.
Unfreie: 20, 49—51, 58, 67, 71, 75 bis 79, 83, 95—102, 134, 147, 168, 176, 182, 191, 213, 217, 296, 311, 355, 372, 393, II 237; „Unfreiheit": II 188.
Ungelt: II 127.
Universität s. Hochschule.
Unruhen: 350, II 28, 48, 213, 217, s. dazu im N.-R. Canterbury, London.
Unterbeamte: 22; Kommissare: II 104.

Unterhaus s. im N.-R. London.
Unterpfand s. Pfand.
Unzen s. Münze.
Urfede: II 8.
Urkunden: 168—174, II 70, 173; Goldbulle: 415; Anfechtung von —: 341, 343; Arenga: 306, 404, 409; Urkundenfälschung: II 18; Urkundenformulare: 187; Capitularien: 69.

Vaginarius s. Gewerbe.
Vasallen: 149, 150, 186, 213, 315, 331, 339, 346, 353, 396, 407, 408, II 37, 268; Vasallität: 149, 189, 227.
„Vecino" s. Grundbesitz.
Verbannung: 165, 378, II 46, 65, 86, 89, 96, 100—102, 114, 115, 179, 203, 225; Verbannte: II 102, 103.
Verbote, kirchenrechtliche s. Kirchenrecht.
Verbrennung: 304, 405, II 112, 204, 210, 211, 216.
Verehelichungsrecht s. Ehe.
Verfassungsänderung: II 193, 194, 209, 217, 226; Verfassungsurkunden: 114, 347, 348.
Verfolgungen: 11—13, 36—44, 57, 68, 82, 103, 119—121, 158, 164, 165, 170, 198, 205, 211—225, 230, 246, 258, 267, 279, 281, 303, 304, 333, 338, 356, 377, 405, 422, 429, 452, II 3, 84, 107—113, 185 bis 198, 202—216.
Vergehen, Amtsvergehen: 418, II 97; Brandstiftung: 344, 417; Brunnenvergiftung s. diese; Diebstahl: II 83, 110, 163; Erpressung s. diese; Falschmünzer s. Münzbeschneider; Giftmischer: II 215; Hausfriedensbruch: 344; Hochverrat: II 113; Manipulationen, betrügerische: 158, II 246; Mord: 344, 418, II 106, 233; Raub: 344; Straßenraub: 132; Siegelfälschungen s. Siegel; Totschlag: 55, 88, II 180, 233, 267; Unterschlagungen, Unterschleife: 384, II 89, 94, 98, 104; Urkundenfälschung: 155, II 18, 112; Verwundung: II 180, 233, 268; Wegelagerei: 132.
Verhaftung: 385, 392, II 80, 81, 91, 95, 105, 111, 124, 137, 206.
Verjährungsfrist: II 245, 246.
Verkaufsbuden, -hallen: 267; -stätten, -läden: 257, 267, II 258, 272; -urkunden: II 168.
Verkehr, diplomatischer: II 273; — sexueller: II 241; Verkehrsentziehung: II 198, 200; Verkehrsfreiheit: 113, 237.
Verlagssystem: II 71; Verleger: II 195.
Verleihungen des Rechts, Juden zu halten: II 121, 122, 129, 133, 138, 217.
Vermögensbeschlagnahme: II 87—89, 105; Vermögensverfall: II 151; Vermögensverwaltung: II 150; — vormundschaftliche: 331, 347.
Verordnungen: Ordonnances: 135, 365 bis 368, 373, 379—381, II 33, 78, 79, 96—99.
Verpachtung s. Pachtung.
Verpfändung s. Pfand.
Verschwörung: II 215.
Versteigerung: II 92.
Verträge: 186; Gesellschaftsvertrag: 242; Tauschvertrag: 187; Vertragsbruch: 239; Vertragsstrafen: II 62; poena dupli: 239.
Vertreibungen: 11, 100, 101, 116, 119, 143, 156, 157, 165, 216, 220, 286, 357—362, 377, 391—396, II 4, 5, 55—67, 83—90, 95—104, 115, 165, 199.
Verwalter: 19, 20, 83, 246, II 43, 67; Verwaltung, königliche Einkünfte: II 273; — von Zöllen:

II 266; Verwaltungsmängel: 132, II 194, 266; Verwaltungsgebühren: 266.
Verwundung s. Vergehen.
Verzinsung s. Zinsen.
Vezier: 194, 195, 265—267, 279, II 226; Vezierat: 265.
Vicecomes s. Sheriff, Statthalter.
Vicedominus: 217; Vicegraf: 155, 167.
Vieh: 182, II 23, 251, 262, 275; -bestand: 108, 226; -herden: 32, II 260; Hammelherde: 107; Viehzucht: 31, 32, 107, 182, 277, II 252.
Vikare, königliche: 131, 387, II 271.
Villa: 19—23; Villa judaica: 144
Villikationsverfassung: 219, II 23; Weiler: 188; Dorfgemarkung: 20, Villicus: 83, im übr. s. Hofverfassung: 220.
Vogt: 168—171, 220, 418, II 141, 180—187, 216; Vogtei: 440.
Völkerwanderung: 18, 38, 52—58, 116.
Volksbewegung: 100, II 210; -dichtung: 334; -prediger: 452; -wirtschaft: II 38.
Vorkaufsrecht: 446, II 170.
Vormundschaften: II 37, 149, 150; Vormund: 406.
Vorschriften, kanonische, kirchenrechtliche: 138, 154, 164, 207, II 44, 54, 102, 107, 238, 265, 272, Vorschriften, rituelle: 158.
Vorschüsse s. Geldhandel.
Vorspann leisten: 133.
Vorsteher s. Lehrhaus, Synagoge.
Vorzeichen s. Aberglaube.

Wachdienst: 177, II 179, 180, 185.
Wachs: 187, 242, 390, 444; -bilder: II 244; -kerzen: 444.
Waffen, Verbot der Ausfuhr: 111, 138, 424, II 209; Harnische, Panzer: 320; Schwerter: 127; Waffenhandwerk: 219; Waffenlieferung: 435.
Wahlkapitulation: 418.
Währung: 22, 138, II 52, 87; Feingehalt: II 86; Agio: II 87; Ausprägung: II 88; Währungspolitik: II 87; Währungsproblem: II 86; Münzwert, Kreditgeld: II 87; Silberwährung: II 49.
Waren, orientalische: 87, 191; -austausch: 11, 30, 57, 137, 140, 191, 237, II 78; -handel s. Handel; -kontrolle: 432; -lieferungen: II 106; -transport: 435; -umsatz: 110, 431, II 72, 166, -verkehr: 434; -zeichen: 193.
Wask s. Masse.
Wasserleitungen: 145, 267.
Weber s. Gewerbe.
Wechsel: 240, II 24, 153, 167; Wechsler: 197, 243, 265, 429, II 272.
Wechselfieber s. Krankheit.
Wegzugsgeld s. Abgabe.
Wein: 139, 158, 181—190, 222, 320, 428, 432, 446, II 74, 92, 167, 241. 270; Weinberge: 32, 33, 58, 60, 76. 142—145, 176, 187, 190, 199, 240, 252, 253, 272, 360, 441—446, 450. II 74, 89, 92, 155—158, 230, 231; Rebland: 442; Kelter: 33; Weinbergbesitzer: II 74; Weinlese: 190, 297; Weinlieferung: 435; Weinverkauf: 181.
Weizen s. Getreide.
Weltanschauung, kirchliche: 38, 453; — antike: 38—42.
Welthandel: 30, 67, 112, 235, 257; Welthandelszentrum: 126, 127: Weltmarkt: 24; Weltverkehr: 57; Weltverkehrszentren: 126.
Wesier s. Vezier.
Wiedereroberung: II 215, 232—239, 248, 257.
Wildfangrecht s. im N.-R. Burgund.

Wohnort, -sitz, -stätte: 11, 113, 348, 391, 395, 417, 427, 451, II 43, 54, 65, 72, 78, 82, 83, 103, 104, 151, 174, 184—188, 200, 215, 250, 271; Wohnsitzbeschränkung: II 43, 78.
Wolle: 278, 320; — englische: II 23 bis 25, 51, 59—61, 64; Wollespinnen: 76.
Wucher: 83, 87, 158, 196, 222—225, 230, 245, 258, 267, 292, 309—313, 357—363, 371—374, 378—380, 385, 391, 422, 425, 435—438, 444, II 5, 20, 33—41, 54—62, 67, 68, 79, 80, 86, 94—97, 101, 110 bis 114, 125, 144, 145, 195—201, 220, 234, 244, 248; Wucherdoktrin, -lehre, -frage, kanonische: 367, 368, 380, II 36, 270; Wuchergesetzgebung: 391, 396, II 78; Wucherverbot, kanonisches: 29, 313, 368—372, 380, 385, 391, 424, 438, II 31—35, 42, 58, 69, 83, 92, 106, 199; Wucherer: 224, 253, 271, 414, 424, II 49, 78, 253.
Wundarzt s. Arzt.
Wunder: 34, 44, 335, 358, II 196, 204; wundersame Heilung: 136; Zauberei: II 80; Wundergeschichten: 61—67, 105, 125; Wunderglauben: 92, 93; Wundersucht: 37, 40, 70.
Würfelspiel s. Spiele.

Zauberei s. Wunder.
Zehnte: 130, 145, 226, 227, 277, 291—297, 333, 447, II 57, 128 bis 135, 157, 189, 231—238, 262; Großzehnte: II 157; Kirchenzehnte s. diesen; Kleinzehnte: II 157; Zehntbefreiung, Zehntfreiheit: 291, II 238; Zehntland: 182; Zentenare: 131.
Zehrpfennig: II 89; Zehrung (der Geiseln): II 150.
Zeichendeutung s. Aberglauben; Warenzeichen: 193.
Zeitungsblatt: II 266.
Zensuren, geistliche: 407, II 54, 109; Interdikt: II 31, 193, 199, 200.
Zentralbehörde, Zentralstelle: 327, 343, II 32, 100, 106; Zentralkasse: 88, II 76, 94, 261; Zentralverwaltung: II 266.
Zeremonien, Hochzeiten: II 84, 177; Krönungen: 246; Leichenbegängnis: 165, II 99, 102, 165, 177, 262.
Zerstreuung s. Diaspora.
Zeugen: 426, II 72, 95, 162—164, 199, 200, 233, 246, 247; Zeugenbeweis: 133, 371, II 268; Zeugenschaft: 415, II 162.
Zimmerleute s. Gewerbe.
Zimt s. Gewürze.
Zinn s. Metalle.
Zinsen, Verzinsung: 26, 62, 63, 81, 87, 126, 140, 184, 196, 326, 342, 377, 444, 445, II 43, 58, 62, 73, 78, 92—94, 101, 143—158, 163, 195—201, 239—247; Arealzins: 186, 187, 448, 449; Naturalzins: 182, 187, 226, 380, 444—446; Normalzins: 424; Pfefferzins: 194, 450; Precarienzins: 185—187; Rekognitionszins: 445; „Gesuch“ und „Schaden“: II 143, 144, 150, 156, 159, 165; „Strafe“: II 50; Zinsnehmen, Zinsforderung: 368, 380, II 31, 58—61, 68, 69, 94, 131; Zinserlaß, -nachlaß: 221, 227, 293, 366, II 65, 101, 125, 129—132, 144, 199, 276; Zinsfuß: 87, 228, 252, 322—329, 339—345, 364 bis 368, 374, 391, 424, 439, II 22, 44, 97—100, 144, 151, 158—161, 244—246, 263, 271; Zinsmaximum: II 22; Zinsmoratorium: II 131; Zinstaxe: 425, II 97, 131, 144, 182—185; 244, 270, s. dazu im

N.-R. Mainz, Städtetag, Bayern, Landfrieden, Österreich, Privileg Friedrich des Streitbaren; Zinsverbot, kanonisches: 225, II 43, 144; — talmudisches: 225; Zinseszins: 222, 296, 364, 447, II 22, 270.
Zivilsachen s. Gerichtsbarkeit.
Zobel s. Pelzwerk.
Zölle: 130—134, 139, 163, 168, 169, 180, 192, 193, 203, 257, 300, 386, 389, 427, II 103, 130, 139, 140, 222, 266, 267; Seezölle: 193; Hafenzölle: II 103; Zöllner, Zolleinnehmer: 87, 94, 131, 157, 300, 418, II 227; Zollerhebung: 264; Zollfreiheit: 180, 236, 304, 318; Zollordnung: 138, 180, 192; Zollstätten: 133, 203, s. dazu im N.-R. Rosenberg, Siewierz; Zolltarif: 180; Zollverwaltung: 194.
Zünfte: 433, 435, II 166, 193, 208 bis 210, 217; Zünftler: II 194; Zunftmeister: II 195; Zunftverfassung: 199; Zunftwesen: 432, 433; Zunftwirtschaft: 198; Zunftzwang: 433, II 166, 194.
„Zuschlag": II 58, 70, 73, 92, 155, 159.
Zwangsbekehrungen: 72, 78, 146, II 248; Zwangsmittel, geistliche: 425, II 31, 200, Zwangstaufe: 67—69, 210, 230, 259, 293; Zwangsverwaltung: 344.
Zweikampf, gerichtlicher s. Gerichtsbarkeit.
Zwischenhändler s. Händler.

SCHRIFTEN

herausgegeben von der

Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.

Tradition und Tradenten

in den Schulen Palästinas und Babyloniens.

Von **W. Bacher.**

Broschiert M. 15.—, Für Mitglieder: M. 10.50.

Die religionsphilosophisch. Lehren des Isaac Abravanel.

Von **Jacob Guttmann.**

Geb. M. 6.50. Für Mitglieder: geb. M. 4.40.

Das Judentum

im Urteile der modernen protestantischen Theologie.

Ein erweiterter Vortrag von **Joseph Eschelbacher.**

Preis M. 1.50. Mitgliedspreis M. 1.15.

Die haggadischen Elemente

im erzählenden Teil des Korans.

Von **Israel Schapiro.**

Heft 1. Preis M. 3.50. Mitgliedspreis M. 2.50.

Moses Ben Maimon,

sein Leben, seine Werke und sein Einfluß.

Herausgegeben durch **W. Bacher, M. Brann, D. Simonsen** unter Leitung von **J. Guttmann.**

Bd. I. Brosch. M. 10.—, geb. M. 11.50. Mitgliedspreis brosch. M. 7.— geb. M. 8.50.

Bd. II. Brosch. M. 9.—, geb. M. 10.50. Mitgliedspreis brosch. M. 6.30, geb. M. 7.60.

Die religiösen Bewegungen der Gegenwart.

Ein Vortrag von **Hermann Cohen.**

Geh. M. 1.—, für Mitglieder M. —.70.

Die jüdische Katakombe

am Monteverde zu Rom

von **Nikolaus Müller.**

Mit 12 Abbildungen brosch. M. 5.—, Mitgliedspreis: M. 3.50.

Die Stellung des Aristoteles bei den Juden des Mittelalters.

Ein Vortrag von **S. Horovitz.**

Brosch. M. —.50, Mitgliedspreis: brosch. M. —.35.

Joseph Bechor Schor

ein nordfranzösischer Bibelerklärer des XII. Jahrhunderts

von **N. Porges.**

Preis brosch. M. 1.50, Mitgliedspreis M. 1.15.

Kant und das Judentum

von **Julius Guttmann.**

Zwei Vorträge, gehalten in der Generalversammlung der Gesellschaft am 23. Dezember 1907 in Berlin.

Preis brosch. M. 1.50. Mitgliedspreis: brosch. M. 1.15.

30 % Teuerungszuschlag.

Versand unter Kreuzband 10 Pfennige, als Postpaket 30 Pfennige Verpackungsgebühr; außerdem Porto.

Festschrift
zum siebzigsten Geburtstage Jakob Guttmanns
herausgegeben vom Vorstande der Gesellschaft.
Preis brosch. M. 7.—, für Mitglieder: M. 4.90.

Mit Aufsätzen von: H. Cohen, J. Cohn, J. Guttmann, S. Horovitz, J. Lewkowitz, A. Lewkowitz, M. Steckelmacher, Ph. Bloch, J. Horovitz, N. A. Nobel, J. Theodor, L. Cohn, I. Elbogen, J. Freimann, D. Simonsen, M. Brann, A. Lewinsky, M. Sobernheim u. E. Mittwoch.

Festschrift
zum siebzigsten Geburtstage Martin Philippsons
herausgegeben vom Vorstande der Gesellschaft.
Preis brosch. M. 12.—, für Mitglieder: M. 8.50.

Mit Aufsätzen von: Th. Bloch, M. Brann, A. Eckstein, I. Elbogen, J. Eschelbacher, A. Freimann, M. Freudenthal, L. Geiger, M. Ginsburger, J. Guttmann, G. Herlitz, L. Kober, J. Kracauer, A. Lewinsky, L. Lucas, N. M. Nathan, P. Rieger, S. Salfeld, S. Silberstein, D Simonsen, E. Täubler, H. Tykocinski, H. Vogelstein, E. Zivier.

Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums.

Jüdische Apologetik
Von **M. Güdemann.**
(Zur Zeit vergriffen.)

Neueste Geschichte des jüdischen Volkes
von **Martin Philippson.**
3 Bände. Brosch. je M. 6.—, Mitgliedspreis brosch. je M. 4.—.
Band I zur Zeit vergriffen.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit
von **G. Caro.**
Bd. I. **Das frühere und das hohe Mittelalter.**
Brosch. M. 7.—, Mitgliedspreis M. 4.70.
Bd. II. **Das spätere Mittelalter.**

Grundriß einer systematischen Theologie des Judentums auf geschichtlicher Grundlage
von **K. Kohler.**
Brosch. M. 6.—, Mitgliedspreis M. 4.—.

Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung
von **I. Elbogen.**
Brosch. M. 12.—, Mitgliedspreis M. 8.—.

Talmudische Archaeologie
von **S. Krauß.**
3 Bände M. 56.—, in elegantem Einband M. 59.—.
Einzeln: Band I—II brosch. je M. 20.—, gebunden M. 21.—,
für Mitglieder: Band I—II brosch. je M. 13.50, gebunden M. 14.50;
Band III brosch. M. 16.—,
für Mitglieder: Band III brosch. M. 11.—.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 037996748